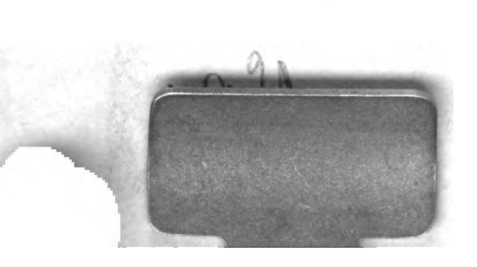
Archiv für hessische Geschichte und Altertumskun...

Historischer Verein für Hessen





Archiv

für

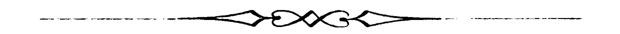
Hessische Geschichte

und

Altertumskunde.

Neue Folge.

1. Band.



Darmstadt.

Im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen.
(In Kommission der Verlagsbuchhandlung von A. Bergsträsser.)

1894.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Archäologische Karte

des

Grossherzogthums Hessen.

Zwei Kartenblätter in Farbendruck

nebst begleitendem Text.

Von

Friedrich Kofler.

Erklärung der Abkürzungen.

Arch.	Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde.
Becker.	Dr. Jac. Becker: Die Römischen Inschriften und Steinsculpturen der Stadt Mainz.
v. Coh.	von Cohausen: Der Römische Grenzwall in Deutschland.
Cor. d. G.-Ver.	Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins der Deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine.
Eig. Beob.	Eigene Beobachtungen des Verfassers.
Forstb.	Forstberichte. Das sind schriftliche Nachrichten der Forstbehörden über Denkwürdigkeiten in den Waldungen des Grossh. Hessen. Aufgestellt 1884. Registratur des Grossh. Ministeriums der Finanzen.
Ham.	Dr. Hammeran: Urgeschichte von Frankfurt am Main und der Taunusgegend.
L.	Dr. Lindenschmit: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit.
Mehlis.	Dr. Mehlis: Archäologische Karte der Pfalz und der Nachbargebiete, Mittheilung XII des historischen Vereins der Pfalz.
Mdl. Mit.	Mündliche Mittheilung an den Verfasser.
M. od. Mus.	Museum.
C.-S.	Grossh. Cabinets-Sammlungen zu Darmstadt.
M. Darmst.	Grossherzogliches Museum zu Darmstadt.
M. Frkf.	Frankfurter Museum.
M. M.	Mainzer Museum.
M. Wiesb.	Wiesbader Museum.
Nass. Ann.	Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Ohl.	Ohlenschlager, F. Praehistorische Karte von Bayern. In Beiträge zur Anthropologie u. Urgeschichte Bayerns IV.
Per. Bl.	Periodische Blätter der beiden Hessischen Geschichtsvereine; später der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Kassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden.

Pfarrb.	Pfarrberichte. Das sind die Berichte der Hessischen Geistlichen über Alterthümer ihrer Pfarreien. In der Bibliothek des histor. Vereins für das Grossh. Hessen.
Qrtlbl.	Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogthum Hessen.
Sch. N. d. P. Dieff.	Schriftlicher Nachlass des Professors Dieffenbach zu Friedberg. Entnommen aus R. Schäfer's Verzeichniss der Denkmäler vorhistorischer Zeit in Oberhessen und einem Teile Starkenburgs. Im Besitze des Majors E. v. Tröltsch zu Stuttgart.
Ver.-Slg.	Sammlung des historischen Vereins für das Grossherzogthum Hessen. Jetzt im Gr. Museum zu Darmstadt aufgestellt.
Walth.	Dr. Walther: Alterthümer der heidnischen Vorzeit innerhalb des Grossherzogthums Hessen.
Z. d. M. Ver.	Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz.

I. Section Allendorf a. L.

1. **Alten-Buseck.** 1) *Hinter dem Ort*, auf dem Wege nach Climbach: verschiedene Hügelgräber, wie es scheint nicht ausgegraben. Kraft, Giessen, 13. 2) An der Heerstrasse: Donneraxt. Arch. V. IV. 21.
2. **Bernsfeld.** *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1880, 1—4, p. 11 ff.
3. **Beuern.** 1) *Struthwald*, Flur 2: ca. 14 Hügelgräber, geöffnet. Inhalt: Urnen und Asche. Pfarrb. Arch. V. IV. 20. 2) *Heegstrauch*, Flur 17: Gruppe von 4 Hügelgräbern. Arch. V. IV. 20. 3) *Wels*, Fl. 7: 13 Hügelgräber. Arch. V. IV. 20.
4. **Daubringen.** *Bei dem Hofe Heibertshausen*, Distrikt Distler, wurden mehrere Grabhügel geöffnet. Inhalt: Asche und Broncegegenstände. Kraft, Giessen, 13.
5. **Deckenbach.** 1) *Gemeindewald*, östlich vom Ort: eine grosse Anzahl Hügelgräber aus Stein. Mdl. Mit. 2) *Forst:* Keltische Münze (Iride). M. Darmst.
6. **Höingen.** 1) *Hunnenburg* (Preussisch): Ringwall aus Stein, beinahe abgetragen. 2) Dicht dabei, *an der alten Strasse* (Mardorfer Wald): Fundstelle vieler keltischer Münzen. M. Darmst. 3) *Höinger Wald:* viele Hügelgräber. Eig. Beob.
7. **Homberg.** S. Sect. Alsfeld.
8. **Reinhardshain.** 1) *Fundort nicht genannt*: Steinkeil und Steinmeisel. M. Darmst. Arch. I. 119. 2) *Distr. Bauernheid*, Fl. 15. 16 (Saasen): Hügelgräber. Glaser, Grünberg, 10. Walth. 100. 3) *Sengkopf*, Fl. 13, (Saasen): Hügelgräber. Glaser, Grünberg, 10. Walth. 100. 4) *Alterhaag*, Fl. 19. 20. 23: Hügelgrab aus Erde und Steinen, geöffnet. Forstb. 5) *Ochsenstall*, Fl. 20. 22. 23: Hügelgrab aus Erde und Steinen, geöffnet. Forstb.

9. **Rödchen** b/Giessen. Steinkeil. Sch. N. d. P. Dieff.

10. **Staufenberg.** *Umgegend:* Steinkeile. M. Darmst. Arch. I. 120.

11. **Saasen,** 1) Sengkopf, Fl. 13; 2) Bauernheid, Fl. 15. Siehe Reinhardshain. Glaser, Grünberg, 10.

12. **Treis** a. d. Lumda. *Gemeindewald:* ein aussergewöhnlich grosses Hügelgrab. Mdl. Mit.

II. Section Alsfeld.

1. **Alsfeld.** 1) *Buchberg,* Fl. 49: Ringwall in Bogenform, welcher mit der Alsfelder Landwehr in Verbindung steht. Eig. Beob. 2) *Fundort nicht genannt:* Broncekelt. Giesser Ver.-Slg.

2. **Altenburg.** *In der Nähe am Wege nach Storndorf* wurde ein Hügelgrab geöffnet. Inhalt: Broncekelt, innerhalb einer Steinsetzung. Pfarrb. Walth. 85.

3. **Appenrod.** *Siebenstruthwiesen,* Fl. 14: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde, 1 geöffnet. Forstb.

4. **Billertshausen.** *Romröder Berg:* geöffnetes Hügelgrab. Inhalt: Broncebeigaben. Per. Bl. 1856, 338.

5. **Ehringshausen.** 1) *Kohlhaag,* Fl. 18 u. 19: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen mit Steinkranz. Forstb. 2) *Rabeneck,* Fl. 16: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen mit Steinkranz. Forstb. 3) *Kellersgrub,* Fl. 14 u. 17: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 1 geöffnet. Inhalt: Asche. Forstb.

6. **Elbenrod.** S. Sect. Lauterbach.

7. **Engelrod.** S. Sect. Schotten.

8. **Hainbach.** 1) *Seifen,* Fl. 12: a. Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb.; b. zahlreiche Hügelgräber aus Steinen, theilweise geöffnet, keinerlei Thongefässe, Broncegegenstände (eine Radnadel, Giesser Ver.-Slg). Mit. d. H. Prof. Buchner. 2) *Rüffelsrod,* Fl. 10 u. 11: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb.

9. **Homberg.** *Hard,* Fl. 10. Gruppe von zwei Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Forstb.

10. **Kirtorf.** 1) *Heidenberg,* Fl. 14: Gruppe von 3 Hügelgräbern, alle geöffnet. Inhalt: Kohlen, verbrannte Knochen, Thongefässe, einige Scherben. Ver.-Slg. Pfarrb. Arch. V. IV. 66; 2) *Lichtspitz,* Fl. 7: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Forstb. 3) *Bei dem Ort:* a) Broncefibel. Pfarrb. b) Steinkeile. Ver.-Slg.

11. **Köddingen.** 1) *Heret,* Fl. 18: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Steinen. Forstb. 2) *Rossbacherwald,* Fl. 17: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Steinen; einige andere Hügel bereits abgetragen. Forstb. 3) *Rossbacher Grund,* Fl. 17: Hügelgrab aus Steinen, abgetragen. Inhalt: Gewandnadel mit Spiralen aus Bronce. M. Darmst. Forstb. 4) *Sählenkopf,* Fl. 16: 4 Hügelgräber aus Steinen; Forstb. 5) *Zwischen dem Ort, Meiches und Windhausen:* eine beträchtliche Anzahl Hügelgräber. Arch. X. 274. Walth. 95.

12. **Lehrbach.** 1) *Schreibersheege,* Fl. 12: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 1 geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen und Eisen. Forstb. 2) *Körle,* Fl. 21: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb.; 3) *Oberwald,* Fl. 4 u. 5: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. 4) *Zwischen dem Ort und Wahlen,* Fl. 23: Hügelgräber, 1 geöffnet. Inhalt: Broncefibel. Per. Bl. 1854, 9. Walth. 96. Vergl. Wahlen.

13. **Maulbach.** 1) *Domanialwald Haag,* Fl. 20. 24: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. 2) *Gemeindewald* a. *Wudholz,* Fl. 14: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. b. *Bäuerberg,* Fl. 10: zwei Gruppen von 8 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Forstb.

14. **Meiches.** 1) *Reitersberg,* Fl. 24: 2 Gruppen von 7 Hügelgräbern aus Steinen. Forstb. 2) Fl. 18: *am Langenstein,* mutmassl. Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

15. **Merlau.** *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. M. Darmst.

16. **Otterbach.** *Gebrannter Wald,* Fl. 6: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 2 geöffnet. Inhalt: Skelette, Asche, Stein- und Broncegeräte. Forstb.

17. **Romrod.** 1) *Romröder Berg:* a. Bronce-Haarnadel. Ver.-Slg.; b. einige Hügelgräber. Pfarrb. 2) *In den Waldungen in der Nähe der Wildmauer:* a. viele Hügel-

gräber. 3) *Bei der Kirche Oberrod:* eine Anzahl Hügelgräber. Pfarrb.

18. **Schellnhausen.** *Zwischen dem Ort und Rülfenrod:* Hügelgräber. Arch. IV. I. 81. Walth. 101. Siehe Hainbach und Otterbach.

19. **Storndorf.** 1) *im Burggeröll:* Broncegegenstände. Ver.-Slg. 2) *Fundort nicht genannt:* Broncefibel. Pfarrb.

20. **Strebendorf.** *Heidenkammer:* geöffnetes Hügelgrab mit Broncebeigaben. Mdl. Mit.

21. **Wahlen.** 1) *Zwischen Wahlen und Lehrbach,* Fundort nicht näher bezeichnet: a. Broncefibel (siehe Lehrbach). Per. Bl. 1854, 9; b. Broncehaarnadel. Ver.-Slg. 2) *Dicht bei Wahlen,* an der sog. Römerstrasse: Broncekelt. Ver.-Slg. Walth. 104. 3) *Zwischen Wahlen, Lehrbach und Kirtorf:* 16—18 Hügelgräber. Arch. IV. I. 81. 4) *Wald* a. *Herzerheege,* Fl. 12: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Forstb. b. *Sauerbornsheege,* Fl. 12: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Forstb.

22. **Wallenrod.** *Fundort nicht näher bezeichnet:* Bronce-Haarnadel. Ver.-Slg. Per. Bl. 1852, 341. Walth. 104.

23. **Windhausen.** 1) *Fl. 24:* 2 abgetragene Hügelgräber. Inhalt: Broncegegenstände. Forstb. 2) *Fl. 18:* abgetragenes Hügelgrab. Inhalt: Broncegegenstände. Forstb.

III. Section Lauterbach.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Angersbach.** 1) *In den Wäldern der Umgegend:* viele Grabhügel. Pfarrb. Walth. 85. 2) *Gemeindewald:* Gruppe Hügelgräber aus Steinen, 1 geöffnet. Inhalt unbekannt. Arch. X. 237. 3) *Zwischen Gemeindewald und Angersbach:* unberührtes Hügelgrab. Arch. X. 237. 4) *Im Klosterberg (?), Klosteräcker,* Fl. 2: Hügelgräber mit Skeletten und Broncebeigaben. Ohl. 5. 5) *Im Astberg (?), Assberg,* Fl. 3 u. 28: Hügelgräber mit Broncebeigaben. Ohl. 5.

2. **Eisenbach.** 1) *Am Wege nach Hopfmannsfeld:* 2 Hügelgräber aus Erde und Steinen, geöffnet. Brandgräber ohne Fundstücke. Mit. d. H. Reg.-Bauführers Stock.

3. **Elbenrod.** *Obere Dick,* Fl. 15: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Forstb.

4. **Eulersdorf.** *Revier Unter-Knechtbach:* 2 Hügelgräber. Arch. V, IV. 74.

5. **Frischborn.** *Lieschholz,* Fl. 28: Hügelgrab aus Erde und Steinen, Brandgrab ohne Fundstücke. Mit. d. H. Stock.

6. **Grebenau.** 1) *Heistergrund,* Fl. 6: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und aus Erde mit Steinen. Forstb. 2) *An mehreren Stellen:* Hügelgräber. Walth. 92.

7. **Landenhausen.** 1) *Vitzenröder Grund,* Fl. 25: Hügelgrab, aus Erde und Steinen, ungeöffnet. 2) *Die Röder,* Fl. 21: Hügelgrab aus Erde und Steinen, ungeöffnet. 3) *Wernersberg,* Fl. 22: Hügelgrab aus Erde und Steinen, geöffnet. Brandgrab. Inhalt: Kelt aus Bronce. 4) *Lerchenberg,* Fl. 2, 14 u. 15: 2 Hügelgräber aus Stein, ungeöffnet. Sämtliches Mit. d. H. Stock.

8. **Lauterbach.** 1) *Hainig,* Fl. 31: a. Gruppe Hügelgräber aus Steinen, 1 geöffnet. Inhalt unbekannt. Eig. Beob. Arch. X. 238; b. geöffneter Grabhügel auf der Westseite der Kuppe. Arch. X. 238. 2) *Warte,* Fl. 24: etwa 10 Grabhügel aus Erde und Steinen. Eig. Beob. 3) *Ossenberg,* Fl. 22 u. 23: Simsonsgrab: wahrscheinlich ein Hügelgrab. Arch. X. 239. 4) *Im Lohchen,* nach Angersbach zu (wohl Lohrchen, Fl. 21): Hügelgräber. Ohl. 5. 5) *In der Rothackersheeg,* Fl. 30: Hügelgräber mit Thongefässen. Ohl. 5.

9. **Maar.** *Fundort nicht genannt:* Armspirale, Haarnadel und Messer aus Bronce. M. Darmst.

10. **Queck.** 1) *Revier Rimbach, dicke Strauch:* mehrere ungeöffnete Hügelgräber. Arch. V. IV. 78. Siehe Schlitz. 2) *District Finkenberg,* Fl. 9: Hügelgräber. Arch. V. IV. 78.

11. **Reimenrod.** 1) *Hässeln,* Fl. 7, West: Hügelgrab aus Erde und Steinen. Forstb. 2) *Spielberg 1a,* Fl. 7, (Ost): Hügelgrab aus Erde und Steinen. Forstb. 3) *Spielberg 1b,* Fl. 7, (Ost): Gruppe von 6 Hügelgräbern, 1 aus

Erde und Steinen, 5 aus Erde. Forstb. 4) *Langer Tannenwald*, Fl. 7, (ganz Ost): Gruppe von 3 Hügelgräbern, 2 aus Erde, 1 aus Erde und Steinen. Forstb.

12. **Schlitz.** 1) *Auf dem Felde:* in einem Hügelgrab Spiralring aus Bronce. Sch. N. d. P. Dieff. M. Darmst. Walth. 101. 2) *Gräfl. Wald,* Fl. 6, *District dicker Strauch*: a. Gruppe von 2 ungeöffneten Hügelgräbern. Mdl. Mit. des Forstwarts Adolph; b. eine Reihe von Grabhügeln, mehrere geöffnet. Inhalt: Broncespirale, Stücke von Thongefässen, Kohlen. Pfarrb. Walth. 101.

13. **Schwarz.** 1) *Feldgemarkung:* mehrere Hügelgräber, 2 geöffnet. Inhalt: Knochen, Bronce. Forstb. 2) *Rodacker* (bei Saasen), Fl. 35: 3 Gruppen von Hügelgräbern (4, 2 u. 1 Grab,) aus Erde und Steinen. Forstb. 3) ¼ *Stunde von Schwarz, nach Reimenrod zu, dicht vor dem Querberg* (Fl. 26. 27 u. 28): Gruppe von 6 Hügelgräbern. Pfarrb.

14. **Wernges.** *Hühnerberg:* Hügelgräber. Arch. X. 237.

15. **Willofs.** *Gräfl. Wald, Distr. Sang*: Gruppe von 6 Hügelgräbern, 1 geöffnet; Erde mit Steinkranz. Inhalt: Gefässe und Broncen. Mdl. Mit. des Forstwarts Adolph.

B. Im Königreich Preussen.

16. **Eichenau,** 1) *Fundort nicht genannt*: Hügelgräber mit Broncebeigaben. Ohl. 5. 2) *östl. vom Ort, in der Landshecke*: geöffnetes Hügelgrab. Schneider Buchonia, IV. II. 68. Mit. d. H. Stock.

IV. Section Grossenlinden.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Butzbach.** 1) *Umgebung:* Röm. Gefässe und Broncen. Ver.-Slg. und M. Darmst. 2) *Hunnenburg*, Fl. 7: a. mutmassliches Limes-Castell; b. bürgerl. Niederlassung; c. Röm. Gefässe und Sigillata; d. Röm. Broncegegenstände; e. Röm. Eisengeräte; f. Röm. Münzen; g. Röm. Altar. Vergl. Arch. IV. I. 208. ff. X. 452 ff. Schmidt, Pfahlgraben 43. v. Coh. 87. Walth. 88.

3) *Exercierplatz*, Fl. 14: Reste Röm. Ansiedelung. ibid. 4) *Degerfeld*, Fl. 6: Reste Röm. Ansiedelung. ibid. 5) *Längs des Pfahlgrabens:* Reste von Pfahlgrabentürmen. v. Coh. 88 ff. 6) *Chaussee nach Hochweisel:* Broncen und Bernsteinschmuck. Ver.-Slg. 7) *An der Eisenbahn* (beim Bahnbau): Röm. Gegenstände. Walth. 88.

2. **Grossenlinden.** 1) *Günthersgrab*, Fl. 9: 8 Hügelgräber aus Erde und Steinen mit Steinkranz, alle geöffnet. Inhalt: Skelette, Asche, Urnen, Bronce, Eisen. Forstb. Funde: Ver.-Slg. M. Darmst. Arch. XI. 439. (Hier heisst es: viele Hügelgräber, 11 geöffnet, theils Leichen-, theils Brandgräber). Vergl. weiter Pfarrb., Walth. 91. S. auch Sect. Giessen.

3. **Hausen.** *Am Pfahlgraben:* Pfahlgrabenturm. v. Coh. 88. Eig. Beob.

4. **Hochweisel.** 1) *Grosser Hausberg*, Fl. 15; a. doppelter Ringwall aus Stein mit 2 Vorwällen aus Erde und Stein; b. Altgermanische Broncefibel. Ver.-Slg.; c. Broncemesser. Privatbesitz; d. 3 einzelne Hügelgräber. Eig. Beob. e. Steinwaffen. Mdl. Mit. des Forstwartes. f. Eisengerät; g. keltische Münzen; h. Lava-Mühlstein. v. Coh. in Nass. Ann. XV, 358 ff. 2) *Brülerberg*, Fl. 17: Ringwall aus Stein mit 2 Vorwällen. Eig. Beob. Qrtlbl. 1886. I. 57.

5. **Kirchgöns.** *Ochsenharb*, Fl. 12: Gruppe von 5 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 2 geöffnet. Forstb.

6. **Kleinlinden.** *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. M. Darmst.

7. **Langgöns.** 1) *Umgegend:* Steinkeil. Ver.-Slg. 2) *Trompeter*, Fl. 2: Steinkeil. Ver.-Slg. Per. Bl. 1848, 134. Walth. 96. 3) *Wehrholz*, Fl. 16: Gruppe Hügelgräber, zum Teil geöffnet. Inhalt: Urnen. Walth. 95 ff. Forstb. Pfarrb. 4) *Hüttenberg*, Fl. 16: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde. Nicht bekannt, ob geöffnet. Forstb. 5) *Jammersberg*, (am Bahnhof): geschliffene Lanzenspitze aus Knochen, Tongefässe. Giesser Ver.-Slg.

8. **Nieder-Weisel.** 1) *Hunnenkirchhof*, Fl. 25: a. Limes-Castell. Walth. 98. v. Coh. 89; b. Scherben Röm. Thon- u. Sigil.-Gefässe, ibid.; c. Urnen, Streitäxte, Schwertgriffe. Pfarrb. Walth. 98. 2) *Am Pfahlgraben*: Reste zweier Röm. Pfahlgrabentürme. Eig. Beob.; v. Coh. 88.

9. **Pohlgöns.** *Ober-Bauwald*, Fl. 14: Gruppe von 7 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, fraglich, ob geöffnet. Forstb.

B. Im Königreich Preussen.

10. **Lützellinden.** *Gemeindewald, Distr. Sandhügel*, Fl. 24: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde und Steinen mit Steinkranz, alle geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen, Bronceringe. Forstb.; auch Waffen, besagen die Pfarrb. Giesser Ver.-Slg.

V. Section Giessen.

1. **Annerod.** *Heide*, Fl. 7 od. 9: a. Broncenadeln. M. Darmst. Arch. IV. I. 294. Siehe weiter: Giessen und Schiffenberg, b. Reibstein. M. Darmst.

2. **Arnsburg.** 1) *In der Nähe*: geöffnetes Hügelgrab mit Broncebeigaben. Per. Bl. 1860, 390. 2) *Im Feld*: „in einem Hügelgrab“ (?) ein Broncemesser (wohl identisch mit 1). Ver.-Slg. Per. Bl. 1860, 390. 3) *Alteburg*: Siehe Güll, Hof.

3. **Arnsburger Wald.** 1) *Grosse Seife*, Fl. 5: etliche hundert (höchstens 40!) Hügelgräber, einige geöffnet, aus Erde und Steinen, einige mit Steinkranz. Arch. IV. I. 74 ff. Eig. Beob. 2) *Kleine Seife*, Fl. 5: eine Anzahl Hügelgräber. Mit. des H. Amtmann Henkel und eig. Beob. 3) *Muckenhohl*, Fl. 5 gegen 4: 22 Hügelgräber aus Erde und Steinen mit Steinkranz. Brand- und Skelettgräber. Beigaben, Urnen mit Graphitverzierungen, Bronce, Eisen. Eig. Beob. Viele dieser Gräber seit lange geöffnet. 4) *Hard*, Fl. 2 u. 3: verschiedene Hügelgräber, angeblich unberührt (wenn es nicht Pfahlgrabentürme sind!) Arch. IV. I. 75. 5) *An verschiedenen Orten:* Pfahlgrabentürme. v. Coh. 78 ff. 3. Jahresbericht des Oberh. Vereins, 73 ff. Eig. Beob.

4. **Bellersheim.** *District Streupel:* a. die Alteburg: Röm. Villa oder Meierhof. Arch. XI. 157. v. Coh. 76 ff. Eig. Beob.; b. Steinbeil. M. Darmst.

5. **Berstadt.** *Lehmgrube:* Grabfund: Schwert, Dolch und Schnalle. Pfarrb.

6. **Berstädter Waldmark.** 1) *Zippen,* Fl. 5: Gruppe von 39 Hügelgräbern, 1 aus Erde und Steinen, 38 aus Erde, 6 geöffnet. Inhalt unbekannt. Forstb. Arch. IV. I. 76. 2) *Dauernheimer Berg,* Fl. 2: Hügelgrab aus Erde. Forstb.

7. **Bettenhausen.** 1) *Sauerwiesen:* Steinkeil. M. Darmst. Forstb. 2) *Vorderwald,* Fl. 4: Gruppe Hügelgräber aus Erde und Steinen mit Steinkranz, 1 geöffnet. Walth. 86. Eig. Beob. 3) *Wiese bei der Muschenheimer Mühle:* Hügelgräber. Arch. IV. I. 75: 4) *Gemeindewiese,* Fl. 4 vor dem Wald: 6—7 Hügelgräber, sämtlich abgetragen. Inhalt: Urnen, Broncegegenstände. Mit. des H. Bürgermeisters. 5) *Bei den hohen Steinen, am Scheideweg:* a. Limes-Castell; b. Sigillata, Münzen und and. Röm. Gegenstände. Eig. Ausgrb. Qrtlbl. 1884, 48.

8. **Birklar.** 1) *Markwald,* Abth. 3, Fl. 7: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. 2) *Kratzert:* Spuren eines kl. Limes-Castelles. Eig. Beob. und Mdl. Mit. von Dr. Soldan. 3) Fl. 11, *Grenze v. Arnsburg, am Langenstein,* mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

9. **Bisses.** *Am dicken Stein,* Fl. 2: Stätte eines jetzt gesprengten Monoliths. Siehe weiter Sect. Friedberg. Qrtlbl. 1886. I. 58. Mdl. Mit.

10. **Borsdorf.** 1) *Bei dem Orte:* Feuersteinmesser und Steinwerkzeuge. M. Darmst. 2) *Kuhweide,* 10 Min. nordöstlich vom Häuser Hofe: 18 geöffnete Hügelgräber. Inhalt: Skelette, Urnen, Broncegeräte und Steinwerkzeuge. Arch. V. XIII. 62. M. Darmst. 3) *Nahe bei dem Harbwald:* prachtvoller Henkel eines etrusk. Gefässes. M. Darmst. L. II. 5. 2. Per. Bl. 1855, 150.

11. **Butzbach.** 1) *In der Stadt und dicht dabei*: Röm. Gegenstände. Walth. 88. M. Darmst. Siehe weiter Sect. Grossenlinden. 2) *Beim Bau der Eisenbahn* zwischen Butzbach und Niederweisel: sehr alter Grabfund: Broncefibel. M. Darmst. L. II. 7. 3. Per. Bl. 1851, 275.

12. **Colnhäuser Hof.** 1) *Dicht dabei im Feld:* a. Steinkeile; b. praehist. Wohnstätten mit Steinwerkzeugen, Eisen und la Tène-Fibel von Bronce. Die Gegenstände im Besitze Sr. Durchl. d. F. zu Solms-Lich. — Eig. Ausgrbg. 2) *Colnhäuser Kopf:* 5 Hügelgräber, geöffnet und abgetragen, aus Erde und Steinen. Inhalt: Urnen, Broncegegenstände und Silber. Arch. II. 366; IV. I. 75. Mdl. Mit. Eig. Beob.

13. Dorf-Güll. 1) *In der Gemarkung* liegen viele Hügelgräber. Walth. 89 (die daselbst angeführte Stelle im Arch. ist nicht zu finden!) 2) Fl. 3, *Grenze von Hof-Güll: am Langenstein,* mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

14. Eberstadt. *Fundort nicht genannt:* Broncepfeilspitze. Frstl. Slg. in Büdingen.

15. Feldheim (bei Hungen). *Nördl. Ecke des Waldes,* Fl. 5: Reste eines Limes-Castelles. Arch. IV. I. 308 ff. v. Coh. 71 ff. Eig. Beob.

16. Gambach. 1) *Fundort nicht genannt:* a. Broncespeer. Arch. IV. I. 293; b. Broncekelt und and. Broncen. Arch. IV. I. 98. 2) *Gegend von Gambach:* Schale von terra sigillata. Arch. V. XIII. 100. 3) *Am Dünnwald,* Fl. 21 in der Nähe des Ortes: grosser Massenfund von Broncen, Schmelztiegel und Schlacken. Arch. IV. I. 98. Fürstl. Slg. zu Braunfels 4) *Dicker Wald,* Fl. 22: Gruppe von 5 Hügelgräbern aus Erde, ungeöffnet. Forstb. 5) *Zwischen Gambach und Langgöns,* beim Bau der Eisenbahn: verschiedene Metallgegenstände. Per. Bl. 1846. 62. Walth. 90. 6) *Am Pfahlgraben:* Reste Röm. Gebäude und Wachttürme. 3. Jhrsb. d. Oberh. Ver. 80 ff.

17. Geis-Nidda. 1) *Im Ort,* beim Bau des neuen Schulhauses: grosse Urne und viele Scherben. Mdl. Mit.

18. Giessen. 1) *In der Stadt:* a. Steinbeile; b. Hirschhornfassung für ein Steinbeil. Giesser Ver.-Slg. Mit. d. H. P. Buchner. 2) *Umgegend:* a. Steinkeile. M. Darmst. u. Giesser Ver.-Slg.; b. Broncekeil. Ver.-Slg. L. I. 1. 4. 3) *Gegend von Gleiberg:* Steinkeil. M. Darmst. Arch. I. 119 ff. 4) *Gegend von Vetzberg:* Steinkeil. M. Darmst. ibid. 5) *Gegend von Staufenberg:* Steinkeil. M. Darmst. ibid. 6) *Weg nach Kleinlinden:* Steinkeil. M. Darmst.; Sch. N. d. P. Dieff. 7) *Am Seltersberg:* Steinkeil. M. Darmst. ibid. 8) *Stadtgraben,* bei Erweiterung desselben i. J. 1822: Broncefigur mit Ring. M. Darmst. Justi, Vorzeit, 1828. 118. 9) *In der Wieseck:* Broncekelt. Ver.-Slg. Broncelanze (?) Ver.-Slg. 10) *Philosophenwald,* Fl. 50c: 29 Grabhügel aus Erde, ein Theil derselben geöffnet. Inhalt: Skelettreste, Urnen, Broncen. Forstb. Arch. IV. I. 80. 3. Jahresber. des Oberh. Ver. 67 ff. 11) *Exercierplatz,* Abthlg. 15, Fl. 50c: eine Anzahl Hügelgräber, jetzt geebnet. Forstb.

3. Jahresb. d. O. Ver. 67. 12) *Alte Viehweide Abth. 16a, hinterm Exercierplatz*, Fl. 50d: ungeöffnetes Hügelgrab. Forstb. 13) *Alte Viehweide*, Abth. 16b, Fl. 50d: ungeöffnetes Hügelgrab. 14) *Eulenkopf*, Fl. 50d: künstl. Hügel mit Wall und Graben. Eig. Beob. 15) *Eulenkopf*, Abth. 17b, Fl. 50d: ungeöffnetes Hügelgrab. Forstb. 16) *Sandberg*, Abtheilg. 22b, Fl. 50c: einige Hügelgräber, welche bei Weganlagen durchschnitten wurden. Inhalt: Urnen, Broncegegenstände. Forstb. 17) *Zollstockswäldchen*, 24a, Fl. 50c: 2 Hügelgräber, 1 geöffnet. Forstb. 18) *Zollstockswäldchen*, 24b: Hügelgrab von einem Wege durchschnitten. Forstb. 19) *Zollstockswäldchen*, 25b: Hügelgrab, zum Teil abgetragen. Forstb. 20) *Trieb:* a. 4 geschliffene Steinbeile; b. Bronceschmuck und Waffen, Thongefässe; c. einige geschleifte Hügelgräber. Giess. Ver.-Slg. Mit. d. H. Prof. Buchner. 21) *Am Langenstein*, Fl. 27: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

19. Grass (Hof). *Grasser Berg*, Fl. 3: mutmassliches kleines Limes-Castell. v. Coh. 68 u. 69. Corr.-Bl. der Westd. Zeitschrift 1887, 38 ff.

20. Griedel. 1) *Dicht bei dem Ort*, an der Chaussee: praehist. Wohnstätten. Arch. V. XIII. 108. 2) *am Pfahlgraben*: Reste eines Röm. Wachtturmes. 3. Jahresb. d. Oberh. Ver. 81.

21. Grossenlinden. 1) *Hain*, Fl. 17 u. 18: 2 Gruppen zu 2 Hügelgräbern, aus Erde und Steinen mit Steinkranz, alle geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen, Bronce. Forstb. 2) *Stockschlag*, Fl. 18, nördl.: 15—20 Hügelgräber aus Erde und Steinen mit Steinkranz, wohl alle geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen, Broncen. Forstb. 3) *Sprengel*, Fl. 18, südl.: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, beide geöffnet. Inhalt: Asche und Urnen. Forstb. 4) *Rehloch*, Fl. 19: Hügelgrab aus Erde und Steinen, geöffnet. Forstb. 5) *Rotherde*, Fl. 18: Hügelgrab aus Erde und Steinen, geöffnet. Forstb. 6) *Sandkaute*, Fl. 16 u. 17: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde und Steinen mit Steinkranz, alle geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen, Broncen. Forstb. 7) *Franzenwald:* a. *Distr. Tannenwald*, Fl. 19: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen mit Steinkranz. Forstb. b. *Bärenpfuhl*, Fl. 20: ca. 50 Hügelgräber, etwa 3 geöffnet. Inhalt: Scherben thönener Gefässe, Tier- u. Menschenknochen. Walth. 91. Funde

M. Darmst. c. *Fuchsbau,* Fl. 19: 3 Gruppen von Hügelgräbern, zusammen 15, aus Erde und Steinen mit Steinkranz, alle geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen, Broncen. Forstb. S. auch Sect. Grossenlinden.

22. **Grünberg.** 1) *Umgebung:* viele Steinkeile. M. Darmst., viele in der Sammlung des H. L.-G.-Rat Möbius zu Giessen. Mdl. Mit. 2) *Höhe zwischen dem Ort und Queckborn* (wahrscheinlich auf dem Daunert, Fl. 21.): Fundstätte von Donnerkeilen. Glaser, Grünberg, 20.

23. **Grüningen.** 1) *Hainhaus:* Röm. Gebäudereste. Arch. III. 3. Heft. XIII, 6; 1. Jahresber. d. Oberh. Ver. 15. v. Coh., 81. 2) *Am Pfahlgraben:* röm. Pfahlgrabentürme. Arch. l. c. 5; 3. Jahresber. d. Oberh. Ver., 72 ff. v. Coh. 79 ff. 3) *Ziegenberg:* Reste v. Röm. Mauerwerk; wahrscheinlich Limes-Castell. Eig. Beob.

24. **Harbach.** *Bettenwald,* Fl. 3 u. 4: Hügelgrab aus Erde und Steinen. Forstb.

25. **Harbwald** b/Nidda. 1) *Glaubzahler Dickung,* Fl. 14: Gruppe von 2 Hügelgräbern, nicht geöffnet. Forstb. 2) *Eichelacker,* Fl. 6: zwei Gruppen zu 2 Hügelgräbern, nicht geöffnet. Forstb. 3) *Söderhecke,* Fl. 12: ungeöffnetes Hügelgrab. Forstb.

26. **Häuser-Hof,** siehe Borsdorf.

27. **Hof-Güll.** 1) *Beim Hof:* Steinaxt. Sch. N. d. P. Dieff. 2) *Alteburg,* Fl. 3: a. grosses Limes-Castell. Arch. III. 3. Heft. XV. Arch. IV. I. 220; v. Coh. 76 ff.; b. Röm. Gefässe, Sigil. Arch. IV. I. 220; c. viele Röm. Münzen ibid.; d. Röm. Villa, ibid. 3) Stück einer grossen Broncestatue. Giess. Ver.-Slg. Mit. d. H. Prof. Buchner.

28. **Holzheim.** 1) *In der Nähe von Kaupersloch:* einige Hügelgräber und Pfahlgrabentürme. 3. Jahresb. d. Oberh. Ver. 79. ff. 2) Fl. 6, *Grenze von Eberstadt: am Langenstein,* mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

29. **Hungen.** 1) *Gemeindewald:* a. Pfaffenwiese 1 b, Fl: 26: Gruppe von 2 Hügelgräbern, ungeöffnet. Forstb. b. Seekopf: Hügelgräber, geöffnet, mit Steinbeigaben. Ver.-Slg. 2) *Bei der Wüstung Massfelden* (vor dem Feldheimer Wäldchen): eine Anzahl Röm. Münzen. Mdl. Mit. Forstb. 3) *Am hohen Stein,* Grenze von Langsdorf und Bettenhausen: der hohe Stein, ein Monolith, jetzt gesprengt und abgefahren. Mdl. Mit.

29. Inheiden. 1) *Auf der Mauer:* a. Limes-Castell, ausgegraben 1885; b. bürgerl. Niederlassung; c. Röm. Gefässe, Sigillata. M. Darmst. Ver.-Slg. d. Röm. Geräte. M. Darmst. e. Röm. Münzen. Ver.-Slg. f. Röm. Gräber. Funde in Ver.-Slg. Qrtlbl. 1886, I, 10 ff. 2) *Umgebung:* Röm. Münzen. Privatbesitz. Eig. Beob.

30. Langd. *Walddistrict Heilloh:* 13 Hügelgräber, 1 geöffnet. Arch. IV. I. 306. Die Pfarrb. erwähnen, dass alle geöffnet wurden. Inhalt: Urnen, sowie Messer, Nadeln, Ringe aus Erz. Walth. 95 nennt die Stelle fälschlich: Heillose. 2) *Köpfelwiese:* 3 geöffnete Hügelgräber. Arch. V. IV. 19; Pfarrb. Walth. 95.

31. Langgöns. 1) *Schindkaute,* Fl. 29: Hügelgrab aus Erde und Steinen. Nicht bekannt, ob geöffnet. Forstb. 2) *Geldloch,* Fl. 24: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Nicht bekannt, ob geöffnet. Forstb. 3) *Junkermark,* Fl. 23: 2 Gruppen von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, geöffnet. Forstb. 4) *Bei der Landhöhe,* Fl. 26: geöffnetes Hügelgrab. Inhalt: Skelett. Pfarrb.

32. Langsdorf. 1) *Umgebung:* Steinkeile. M. Darmst. Arch. I. 119. 2) *Aue,* Fl. 8 u. 9: Hügelgräber, alle abgetragen. Inhalt: Waffen aus Bronce, Urnen und Münzen (?). Pfarrb. 3) *Alte Heege,* Fl. 13: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Eig. Beob. M. d. H. Lehrers Bach. 4) *Hainköpfel (Harekippel),* Fl. 22: Gruppe von 11 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Forstb. (Ich zählte einst mit H. Bach 26 Hügelgräber, von denen 7 von uns ausgegraben. Inhalt: Urnen, Asche, Bronce, 1 Stück Eisen. Liebknecht, Hass. subter. 190; Walth. 96; Arch. IV. I. 76. Qrtlbl. 1880. 48 ff. Gegenstände im M. Darmst. 5) *Stockwiesenkopf,* Fl. 17: Gruppe von 12 Hügelgräbern, angeblich 24. Eig. Beob. Forstb. 6) *Weckmannsscheuer,* Fl. 22: Gruppe von 4 Hügelgräbern, 1 ausgegraben, Erde mit Steinkranz und Steinpackung. Thonscherben und Bronce. Qrtlbl. 1880. 48 ff. Eig. Ausgrb. Forstb. 7) *Vorderes Kühloch,* Fl. 15: Gruppe von 6 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, alle ausgegraben. Inhalt: Urnen, Broncen. Mdl. Mit. d. H. Marloff, welcher sie ausgegraben. 8) *Hinteres Kühloch,* Fl. 16: Hügelgrab aus Erde und Steinen. Forstb. Broncebeigaben. Marloff. 9) *Rudels,* Fl. 15 u. 16: gesprengter Monolith. Qrtlbl. 1886. I. 59. 10) *Zwischen dem Ort und Bettenhausen:*

Altgermanische Urnengräber mit Broncebeigaben. Mdl. Mit. u. M. d. H. Bach.

33. Laubach. *Lustgarten:* Bronceringe. Walth. 96. Arch. IV. I. 76.

34. Leihgestern. *Fundort nicht genannt:* Bronce-Kelt, Messer und Nadel. Arch. IV. I. 98. Giesser Ver.-Slg. Mit. d. H. Prof. Buchner.

35. Lich. 1) *Hard,* Fl. 34: verschiedene Grabhügel, 3 derselben sind ausgegraben. Eig. Beob. Arch. IV. I. 74. 2) *Eisenkaute 5 c,* Fl. 31: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. 3) *Mönchköpfe 3 a,* Fl. 32 u. 33: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. 4) *Schweinstallsheege b,* Fl. 33: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. 5) *Kronen 1 b,* Fl. 24: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. 6) *Sauloch,* Fl. 24: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb.

36. Lindenstruth. *In der Nähe des Ortes:* a. Gussform; b. Broncekelt und Schwurringe. M. Darmst. Walth. 92; L. II. 12. 1; M. M.; L. II. 7. 2.

37. Münzenberg. 1) *In der Umgegend:* a. ein eiserner Kelt. Frstl. Sammlung zu Braunfels.; b. Bronce-Armringe. M. Darmst. c. Eisernes Messer mit German. Topfscherben. Giesser Ver.-Slg. Mit. d. H. Prof. Buchner. 2) *Eilingswald:* 30—40 Hügelgräber, 2 geöffnet, angebl. alle geschleift. Inhalt: Asche, Urnen, Broncen, Eisen, Bernstein. Arch. IV. I. 75. Frstl. Sammlung zu Braunfels.

38. Muschenheim. 1) *Ort nicht näher bestimmt:* geöffnetes Hügelgrab. Funde: Broncemesser. Sch. N. d. P. Dieff. 2) *Vorderwald:* 2 Gruppen von Hügelgräbern aus Erde und Steinen mit Steinkranz, mehrere geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen, Bronce, Eisen. Qrtlbl. 1884. 39. Forstb. 3) *Bei der Bergermühle:* Ziegel mit dem Stempel Leg. XXII. Forstb.

39. Nieder-Bessingen. 1) *Heideköppel,* Fl. 8: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. 2) *Greinert,* Fl. 9: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. 3) *Waldwiesenkopf,* Fl. 10: ungeöffnetes Hügelgrab aus Erde und Steinen. Forstb.

40. Nieder-Weisel. 1) *Umgebung:* Bronceringe etc. M. Darmst. 2) *Beim Bahnbau*, nach Butzbach zu: Broncegegenstände. Ver.-Slg. Siehe Butzbach.

41. Obbornhofen. *Fundort nicht näher bestimmt:* Röm. Münzen. Ver.-Slg. Qrtbl. 1863. 4. 33.

42. Ober-Hörgern. 1) *An der alten Kirch:* Scherben Röm. Gefässe, Sigillata. Arch. V. XIII. 98. 2) *Bei dem Langenstein*, Fl. 2: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

43. Ober-Bessingen. *Hässels 4*, Fl. 8: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb.

44. Oppershofen. *Im Himmerich:* alte Grabstätte mit Urnen. M. Darmst. Arch. IV. I. 82; Walth. 99.

45. Queckborn. 1) *Fundort nicht genannt:* Broncebeil. Giess. Ver.-Slg. Mit. d. H. P. Buchner. 2) *Domanialwald*, nördl. vom Orte: mehrere Hügelgräber, einige geöffnet. Pfarrb. 3) *Distr. Judeneiche:* mehrere Hügelgräber, einige geöffnet. Pfarrb. Walth. 100. 4) *Krummstrauch*, Fl. 20: Hügelgrab aus Erde und Steinen. Forstb.

46. Reisskirchen. *Walddistrict, Sumpf und Kessel*, Fl. 19, auch Schlie- oder Schleeberg genannt: Gruppe von Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 1 derselben geöffnet. Inhalt: Gerippe, Bronceringe. Pfarrb. Arch. IV. I. 82. Forstb. Walth. 100.

47. Rockenberg. 1) *Umgegend:* a. Broncekelt. Arch. IV. I. 98; b. viele Röm. Gegenstände. Arch. IV. I. 238. 2) *Auf einer Wiese*, $2^1/_2$ M. tief: ein Grab. Inhalt: Topfscherben, gesägte Hirschhornstücke, Knochenwaffen. Giess. Ver.-Slg. Mit. d. H. Prof. Buchner.

48. Saasen. S. Sect. Allendorf a. L.

49. Schiffenberg. 1) *Dörnergrund 55b*, Fl. 6: Hügelgrab aus Erde; ob geöffnet? Forstb. 2) *Dörnergrund 56 a*, Fl. 6: Hügelgrab aus Erde; ob geöffnet? Forstb. 3) *Wachholderheide 62 b*, Fl. 6: Hügelgrab aus Erde; ob geöffnet? Forstb.

50. Steinfurth. *Fundort nicht genannt:* Broncebeil. M. Darmst.

51. Steinheim b/Nidda. 1) *Auf dem Felde:* Bronceschwert. Arch. V. IV. 20. 2) *Wingertsberg:* Limes-Castell. Qrtbl. 1886. 1. 39. 3) *Massohl*, siehe Unter-Widdersheim.

52. Unter-Widdersheim. 1) *Die Burg*, Fl. 4: a. Limes-Castell; b. Sigillata-Gefässe; c. Röm. Münzen. Ver.-

Slg. Qrtlbl. 1886. 1. 21. Arch. V. XIII. 65. v. Coh. 64. 2) *Massohl,* Fl. 1: Reste eines Limes-Castells. Qrtlbl. 1886. 1. 41. 3) *In der Nähe des Ortes* im Walde, Fl. 6: der Kindstein, Monolith. Qrtlbl. 1886. 1. 58; 5. Jahresbericht des Oberhess. Ver. 86 ff.

53. **Villingen.** 1) *Pfingstweide:* aus Hügelgräbern (jetzt verebnet): Thonschale und Bronceringe. M. Darmst. Sch. N. d. P. Dieff. 2) *Rechts an dem Weg von Langsdorf nach Villingen:* Hügelgräber, 1 geöffnet. Inhalt: Urnen, Bronceringe. Arch. IV. I. 75; (schon unter Langsdorf). 3) *Im Wald,* an der Grenze von Villingen und Hungen: Hügelgräber, zum Teil geöffnet. Inhalt: Urnen, Ringe, Waffen. Frstl. Sammlung zu Braunfels. Pfarrb. 4) *Villinger Weide:* Thonschale, Bronceringe. M. Darmst. (wohl identisch mit 1). 5) *Bürgelkopf,* Fl. 10: angebl. Ringwall, jetzt vollständig geebnet. Eig. Beob.

54. **Watzenborn mit Steinberg.** 1) *Auf dem Wege von Grüningen nach Garbenteich,* Fl. 15: 2 Hügelgräber aus Erde, 1 geöffnet. Eig. Beob. 2) *Ober-Steinberg,* Fl. 1: *Der Langestein.* Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

55. **Wölfersheim.** Siehe Wohnbach.

56. **Wohnbach.** 1) *Umgegend:* Keltische Münze. Arch. IV. I. 295. 2) *Bei der Wüstung Bergheim,* Fl. 8: Spuren Röm. Niederlassung. Arch. IV. I. 227.

B. Im Königreich Preussen.

57. **Naunheim.** Grabfund in einem Hügel: Thon- und Sigill.-Gefässe, Knochen, Steinmeisel, Broncen, Beingeräte, Gold, Silber. M. Darmst. Arch. X. 447 ff.

VI. Section Schotten.

1. **Burkhards.** 1) *Im Walde nach Eichelsachsen zu:* Broncering. Ver.-Slg. Per. Bl. 1848. 56. Walth. 88. 2) *Fundort nicht genannt:* Steinbeile. Privatbesitz.

2. **Busenborn.** *Am südl. Fusse des Bilstein:* Gruppe von 7—8 Hügelgräbern. Mit. d. H. Bürgerm. Becker.

3. **Eichelsachsen.** 1) *Fundort nicht genannt:* Broncegürtel (Ciste ?). Ver.-Slg. 2) *An der Chaussee:* ein Broncering. Ver.-Slg.

4. **Eichelsdorf.** 1) *District Alterberg,* Fl. 8: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen und Erde, 1 geöffnet. Forstb. Arch. X. 256. Walth. 89. 2) *District Kühunner,* Fl. 24: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen, ungeöffnet. Forstb. 3) *District Tiefestruth:* ungeöffnetes Hügelgrab. Forstb.

5. **Engelrod.** *Kirchenwald:* Fl. 14: a. Gruppe von 8 Hügelgräbern, 3 aus Erde und Steinen bestehend sind geöffnet. Schwert (kam nach Berlin), Spiralarmringe, Ring und Nadel aus Bronce. Privatbesitz; b. Hügelgrab aus Stein, unvollständig geöffnet, Brandgrab. Inhalt: Broncenadel. Privatbesitz. Sämmtliches Mit. d. H. Reg.-Bauführers Stock und H. Lehrers Muhl.

6. **Eschenrod.** 1) *Wildfraukippel:* Ringwall aus Steinen. Eig. Beob. 2) *Fundort nicht genannt:* Steinbeile. Privatbesitz.

7. **Harbwald** b/Nidda. S. Sect. Giessen.

8. **Herchenhain.** 1) *Beim Ort:* Steinbeil. M. Darmst. 2) *„Burg“:* Ringwall aus Stein, beinahe abgetragen. Eig. Beob.

9. **Hopfmannsfeld.** Siehe Sect. Herbstein.

10. **Gedern.** *Tempelswald:* Gruppe Hügelgräber. Pfarrb.

11. **Glashütten.** *Fundort nicht genannt:* Steinbeil. Ver.-Slg.

12. **Götzen.** *Fundort nicht genannt:* Steinbeil. M. Darmst.

13. **Kaulstoss.** *Alteburg*, Fl. 4: Steinkeil. M. Darmst. Arch. IV. I. 292.

14. **Michelbach.** *Grosse Arstruth:* Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Steinen, ungeöffnet. Forstb.

15. **Michelnau.** 1) *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. Ver.-Slg. 2) *Hinkelstein*, Fl. 3: Ehemaliger Monolith. Mit. d. H. Revisionsgeometers Neuschaefer.

16. **Nidda.** 1) *Fundort nicht genannt:* viele Steinkeile und Steinbeile. Ver.-Slg. und Privatbesitz. 2) *Borsdorfer Wiesen:* viele Hügelgräber (abgetragen). Pfarrb. (Siehe Borsdorf, Sect. Giessen.) 3) *Hinkelstein*, Fl. 20: Siehe Michelnau.

17. **Ober-Schmitten.** 1) *Breitkopf*, Fl. 7: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen, ungeöffnet. Forstb. 2) *Kühunnerschlag*, Fl. 8: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde, nicht geöffnet. Forstb.

18. **Rainrod.** 1) *An der alten Strasse am Schenkenwald:* Hügelgrab aus Erde und Steinen, an der Seite abgetragen. Eig. Beob. 2) *Mühlenkopf,* Fl. 17: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde, nicht geöffnet. Forstb. 3) *Schlegelsberg,* Fl. 20 u. 21: ungeöffnetes Hügelgrab aus Erde. Forstb.

19. **Schotten.** 1) *Umgebung:* a. viele Steinkeile. M. Darmst. Privatbesitz; b. Steinstab. Arch. IV. I. 292. M. Darmst.; 2) *Alteburgskopf:* Ringwall aus Stein. Arch. IV. I. 51; V. IV. 135. Eig. Beob. 3) *Heillug:* Gruppe geöffneter Hügelgräber aus Erde und Steinen. Inhalt: Urnen, Broncegegenstände. Mit. d. H. Apothekers Scriba. 4) *Saukopf,* Fl. 34: zwei Hügelgräber aus Steinen, nicht geöffnet. 5) *Hansrod,* Fl. 34: Gruppe von 5 Hügelgräbern aus Steinen, ungeöffnet. Forstb.

20. **Sichenhausen.** *Alteburg.* Steinkeil. Arch. VI. I. 298.

21. **Stornfels.** 1) *Bei dem Ort:* Hügelgrab. Inhalt: Broncering. Ver.-Slg. 2) *Bartkrainwiesen:* mehrere Hügelgräber aus Steinen, 2 geöffnet; Inhalt: Asche, Broncegegenstände. Per. Bl. 1855. 245. Ver.-Slg. Walth. 102. 3) *Burgerschlag,* Fl. 3: 2 Hügelgräber aus Erde und Steinen. Forstb.

22. **Ulfa.** 1) *Umgegend:* Steinkeile. Sch. N. d. Pr. Dieff. 2) *Beckers Eck:* 2 Gruppen zu 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen. Inhalt: Asche, Gefässe, Skelette, Gold, Bronce, Eisen. Forstb. 3) *Ulfaer Reiperts:* Hügelgrab aus Erde und Steinen. Forstb. 4) *Am Wege nach Stornfels:* der Hinkelstein, gespr. Monolith. Cor. Bl. d. Ges. Ver. 25. Jhrg. 18.

23. **Volkartshain.** *Fundort nicht genannt:* Steinaxt. M. Darmst.

VII. Section Herbstein.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Altenschlirf.** 1) *Grosses Bocksloch,* Fl. 14: Gruppe von 5 Hügelgräbern aus Steinen bestehend, ungeöffnet, von obenher abgetragen; 2) *Heerhain,* Fl. 6 u. 7: Gruppe von 6 Hügelgräbern, 1 oberflächlich geöffnet. Fundstücke unbekannt. Arch. V. IV. 113. Walth. 85. 3) *Wintersberg,* Fl. 10: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen bestehend, 1 unvollständig ge-

öffnet. Fundstücke nicht bekannt. Sämtliches Mit. d. H. Stock.

2. **Herbstein.** 1) *Im Steimel,* Fl. 11 u. 12: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 1 mit Steinkranz. Eig. Beob. 2) *Im Jacobswald,* Fl. 10: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, anscheinend alle mit Steinkranz. Eig. Beob. 3) *Im Litzenstrauch,* Fl. 11: Gruppe von 3 Hügelgräbern, anscheinend aus Erde. Eig. Beob.

3. **Hopfmannsfeld.** *Schalksbach,* Fl. 20: 2 Bronceringe. Pfarrb.

4. **Rixfeld.** 1) *Hallerschlag,* Fl. 6: a. links am Wege von Schadges nach Rixfeld: Hügelgrab aus Erde bestehend, ungeöffnet. b. Fl. 5: rechts von genanntem Wege: Hügelgrab aus Erde bestehend, ungeöffnet. c. bei der Sandwiese, Fl. 5: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde bestehend, alle geöffnet, mit Eisenbeigaben. Ohl. 4. 2) *Steimel,* Gruppe von 11 Hügelgräbern, teils aus Erde, teils aus Steinen bestehend, eines derselben unvollständig geöffnet, Brandgrab. Inhalt: Broncekelt und Broncering. Im Besitz des Frhrn. Riedesel zu Sickendorf. Arch. V. IV. 84. 3) *Am Altenschlirfer Weg, rechts,* Fl. 7: Hügelgrab aus Erde und Steinen, ungeöffnet. Sämtliches Mit. d. H. Stock.

5. **Rudlos.** 1) *Ochsenkopf,* Fl. 19: Gruppe von 9 Hügelgräbern aus Erde und Stein bestehend, ungeöffnet. Mit. d. H. Stock. 2) *Im Walde, bei dem Ort:* eine Bronceaxt. Schneider, Buchonia IV. II. 75. 3) *Zwischen dem Ort und Landenhausen:* 5 Hügelgräber. Ohl. 4, wohl identisch mit 1.

6. **Schadges.** 1) *Rothfeld,* Fl. 6: Hügelgrab aus Erde und Steinen bestehend, abgetragen. Fundstücke: Dolch und Nadel aus Bronce. Privatbesitz. 2) *Hallerschlag,* Fl. 5: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen, alle geöffnet. Schneider, Buch. IV. II. 72. 73 u. Arch. V. IV. 84. 3) *Oberste Sandwiese,* Fl. 4: Gruppe von 3 Hügelgräbern, aus Erde, geöffnet. Fundstücke unbekannt. 4) *Fl. 3:* Hügelgrab aus Steinen errichtet, ungeöffnet. 5) *Fl. 8:* Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Steinen, ungeöffnet, sehr niedrig, da ein Teil der Steine abgefahren wurde. 6) *Jägerhecken,* Fl. 9: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Steinen, ungeöffnet, ebenfalls zum Teil abgefahren. 7) *Grosse Seifen,* Fl. 12: Hügelgrab aus Erde, ungeöffnet. Sämtliches Mit. d. H. Stock.

7. **Schlechtenwegen.** 1) *Hard.* Fl. 11, am „Ortiswec“ Hügelgrab aus Steinen, beinahe abgetragen, ungeöffnet. 2) *Kleines Bocksloch*, Fl. 7: Hügelgrab aus Steinen, zum Teil geöffnet. Schneider, Buchonia IV. II. 62. 3) *Heitz,* Fl. 5: Hügelgrab, aus Erde und Steinen, ungeöffnet. Sämtliches Mit. d. H. Stock.

8. **Stockhausen.** 1) *Teufelsvetter*, Fl. 10, links an der Strasse von Stockhausen nach Schlechtenwegen: Gruppe von 6 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, sämtlich geöffnet, Brandgräber mit Spiralringen und Spiralnadeln. Pinder, Bericht über die heidnischen Alterthümer der ehemals kurhess. Provinzen Fulda, Oberhessen, Niederhessen etc., Supplement VI. der Zeitschrift d. Ver. für Hess. Gesch. u. Landeskunde. Cassel 1878. Taf. 3, Fig. 34. M. Kassel. Privatbesitz. 2) *Reisberg,* Fl. 30: a. Gruppe von 3 Hügelgräbern, 1 geöffnet, aus Erde und Steinen. Inhalt: unbekannt. b. Gruppe von 3 Hügelgräbern, aus Erde und Steinen, 1 unvollständig geöffnet, Inhalt: unbekannt. c. Hügelgrab, aus Steinen, unvollständig geöffnet, Brandgrab, Asche und Kohlen. 3) *Brieglos*, Fl. 33 (*Brühloser Kopf*): Hügelgrab, aus Erde und Steinen, ungeöffnet. 4) *Brieglos,* Fl. 34, (*Brühloser Grund*): a. im Wald: Hügelgrab, aus Erde und Steinen, ungeöffnet. b. auf der Wiese: Hügelgrab aus Erde, ungeöffnet. Vergl. auch Buchonia IV. II. 70 ff. Ohl. 4. 5) *Bachwald,* Fl. 34: 3 Hügelgräber aus Steinen, ungeöffnet. Vergl. Buchonia IV. II. 70 ff. 6) *Brühloser Grund*, Fl. 35: Gruppe von 6 Hügelgräbern aus Erde, 1 unvollständig geöffnet, Brandgrab. Inhalt: Broncedolch. Privatbesitz. 7) *Conradshöhe*, Fl. 7: Hügelgrab, jetzt umgerodet. Brandgrab. Fundstücke im Besitze des Frhrn. Riedesel zu Stockhausen. Schneider, Buchonia IV. II. 62—66. 7) *Brandwald*, Fl. 29: Gruppe von 7 Hügelgräbern, 5 geöffnet, 4 aus Erde, 1 aus Stein. Inhalt: Reste von Gefässen, Knochen, Broncegegenstände. Fundstücke im Besitze des Frhrn. Riedesel zu Stockhausen. Buchonia IV. II. 70 ff. Fast Alles nach Mit. d. H. Stock.

B. Im Königreich Preussen.

9. **Blankenau,** *westl. vom Tannenhof:* geöffnetes Hügelgrab. M. d. H. Stock.

10. **Giesel.** *Südl. vom Ort:* Hügelgräber. Ohl. 3.

11. **Gläserzell.** *Südwestl. vom Ort:* Hügelgräber. Ohl. 4.

12. **Harmerz.** *Zwischen dem Ort und Nonnenrod,* im grossen Höfchen: 4 geöffnete Hügelgräber. Inhalt: Thongefässe, Broncen, Eisen. Ohl. 4.

13. **Mittel-Roda.** Hügelgräber. Inhalt: Thongefässe, Broncen. Ohl. 4.

14. **Nieder-Roda.** *Am Humetsstrauch:* geöffnetes Hügelgrab. Inhalt: Thongefässe und Broncen. Ohl. 4.

15. **Nonnenrod.** *Südlich vom Ort:* Hügelgräber. Ohl. 3.

16. **Ober-Bimbach.** 1) *Am Finkenberg:* 12 Hügelgräber mit Urnen, Eisen- und Broncegegenständen. Ohl. 4. 2) *Am Mühlberg:* Hügelgräber. Ohl. 4. 3) *Nördl. vom Schnepfenhof:* 2 Hügelgräber aus Erde, ungeöffnet. Mit. d. H. Stock.

17. **Ober-Roda.** Hügelgräber. Inhalt: Thongefässe, Broncen. Ohl. 4.

18. **Trätzhof.** *Nördlich davon, am Schippberg:* 9 Hügelgräber aus Erde und Steinen, geöffnet. Schneider, Buchonia I. II. 168 ff.

19. **Unter-Bimbach.** 1) *Beim Ort,* an der Strasse nach Fulda: 7 Hügelgräber mit Thongefässen, Eisen- und Broncegegenständen. Ohl. 4. 2) *Im Sandsteinbruch* an der Trift: Hügelgräber. Inhalt: Thongefässe und Broncegegenstände. Ohl. 4.

VIII. Section Fauerbach vor der Höhe.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Holzhausen v/d. Höhe.** *Walddistrict Spiess,* Fl. 3. u. 4: Gruppe von Hügelgräbern (6 nach den Forstberichten), die meisten geöffnet. Inhalt nicht bekannt. Eig. Beob.

2. **Langenhain mit Ziegenberg.** 1) *„Burg“,* Fl. 1: Mutmassliches Limes-Castell, Röm. Münzen. Arch. IV. I. 206; v. Coh. 91. 2) *Walddistrict Fülzhart,* Fl. 18 u. 19: Gruppe von Hügelgräbern, einige geöffnet. Inhalt: Broncegegenstände. Sch. N. d. P. Dieff.; Walth. 96. Arch. IV. I. 73. 3) *Kirchwald,* Fl. 3 u. 4, am kleinen Triesch: drei Hügelgräber, 1 geöffnet. Arch. IV. I. 305. 4) *Schneiderwald,* Fl. 17: Gruppe von 3 geöff-

neten Hügelgräbern. Arch. l. c. 5) *Eichkopf*, Fl. 12: die Schanze, steiniger Erdwall in Bogenform mit vorliegendem Graben. Arch. IV. I. 141. Nass. Ann. XV. 359 ff.

3. **Nieder-Erlenbach.** 1) *Walddistrict Hasenköpfchen:* zwei Hügelgräber, beide vor mehr denn 60 Jahren geöffnet; das eine soll von einem Kranze mannshoher Steine umgeben gewesen sein. Skelette, sonstiger Inhalt unbekannt. Nach mdl. Mit., die mir vor mehr denn 30 Jahren gemacht wurde. Siehe weiter Sect. Friedberg. 2) *Steinrütsch*, Fl. 2: Reste Röm. Ansiedelung. Funde: terra sigil. und andere Röm. Gegenstände, Röm. Münze. Frkfrtr. Jahrb. XI. Nr. 10. 68; Arch. IV. I. 179.

4. **Nieder-Eschbacher Hohemark.** Distr. Klingenkopf, Fl. 2: zwei Hügel am Pfahlgraben, von welchen der eine die Fundamente eines Pfahlgrabenturmes bergen mag. Eig. Beob.; 1. Bericht des Homb. Vereins, 35 u. 36. v. Coh. 129.

5. **Nieder-Mörle.** *Gemeindewald*, Distr. Kaisergrube, Fl. 52: Limes-Castell. Eig. Beob. v. Coh. 93.

6. **Nieder-Rosbach.** Siehe Ober-Rosbach.

7. **Ober-Erlenbach.** „*Auf der Burg*", Fl. 14, südöstlich vom Ort: Spuren Röm. Niederlassung. Arch. IV. I. 179.

8. **Ober-Erlenbacher Wald.** *District Gickelsburg*, Fl. 4 u. 5: Ringwall aus Stein, beinahe abgetragen. Eig. Beob.; Lotz, Baudenkmäler i. R. Wiesbaden, 477.; v. Coh. in Nass. Ann. XV, 359. Funde: a. Scherben von Thongefässen, welche aus der Hand geformt sind; b. Keltische Münzen. Slg. Sr. G. H. d. Prinzen Alexander v. Hessen zu Darmstadt.

9. **Ober-Eschbach.** 1) *Zwischen dem Ort und dem Kirchhof*, Fl. 1, in der dort befindlichen Wiese: *Der Häwwelberg*, ein künstlicher Hügel, teilweise abgetragen. Qrtlbl. 1886. I. 57. 2) *An der nach Gonzenheim führenden Chaussee* und der alten Mainzerstrasse: Reste von Mauerwerk, dem man Röm. Ursprung zuschreibt. Mit. d. H. Bürgermeisters Himmelreich. Mauerwerk, terr. sigil. Mit d. H. Baumeisters Jacobi. 3) *Steinkritz*, Fl. 1: ausgedehnte Römische Niederlassung, Stempel der XXII. Legion. Eig. Beob. Mit. d. H. Baumeisters Jacobi. Nass. An. XVII. 128.

10. **Ober-Eschbacher Hardwald.** 1) *Fundort nicht genannt:* Steinbeil. Forstb. 2) *District Niederwald* (am Philosophenweg): Gruppe von 5 Hügelgräbern. Forstb.

3) *Am Homburg — Seulberger Weg:* Gruppe von zwei Hügelgräbern, beide geöffnet. Eig. Beob. 4) *An der Grenze des Gonzenheimer und Eschbacher Hardwaldes:* Gruppe von 5 Hügelgräbern, alle geöffnet, bestanden aus Erde. Eig. Beob.

11. **Ober-Eschbacher Hohemark.** 1) *District Rosskopf*, Fl. 1: 4 Hügel am Pfahlgraben. Nach v. Coh. 127 u. 128 zwei Wachttürme und zwei Hügel für Feuersignale. Vergl. auch 1. Bericht des Homb. Vereins, 34; 2) *District Heidenstock*, Fl. 2: kleines Limes-Castell. 1. Ber. des Homb. Ver. 35; v. Coh. 129.

12. **Ober-Rosbach mit Nieder-Rosbach.** *Gemeindewald* a. District Hoheburg, Fl. 31: die Capersburg, ein Limes-Castell. Funde: Waffen, Glas, Röm. Münzen, Sigil.-Gefässe, Stempel der Leg. XXII. 1. Ber. des Homb. Ver. 25; Arch. IV. I. 202 etc.; v. Coh. 96—98; Cor.-Bl. d. Ges.-Ver. 1879. 10. b. Jungerbusch: Bronce-Einzelfund. Forstb. c. „am Pfahlgraben", Fl. 39: drei Hügel, genannt die 3 Rittergräber. Nach v. Coh. 101: ein Grabhügel und zwei Wachttürme; ein Wachtturm und zwei Hügelgräber, oder auch 3 Hügelgräber. 1. Ber. d. Homb. Ver. 26. 27. Siehe weiter Section Friedberg.

13. **Ockstadt.** *District Jungerwald*, Fl. 25: kleines Limes-Castell. v. Coh. 95 u. 96. Siehe weiter Section Friedberg.

14. **Rodheim v/d. Höhe.** *Vorderwald.* a. Abt. 7. 8, Fl. 17: Gruppe von 3 Hügelgräbern. Forstb. b. Abt. 10. 11, Fl. 18: Gruppe von 11 Hügelgräbern. Forstb. c. Abt. 15, Fl. 19: Gruppe von 3 Hügelgräbern. Forstb.

15. **Rodheimer Wald.** 1) *Ketzerborn* 3. 5, Fl. 1: Gruppe von 3 Hügelgräbern. Forstb. 2) *Grauer Berg*, Fl. 6 u. 7: a. 7 Pfahlgrabentürme. 1. Bericht des Homb. Ver. 27 ff. b. 3 Hügelgräber, 1 geöffnet, Erde mit Steinkranz. 1. Ber. d. Homb. Ver. 27 ff. Zwei der Grabhügel sollen nach v. Coh. 102—103, Signaltürme sein.

16. **Ziegenberg.** Siehe Langenhain.

B. Im Königreich Preussen.

17. **Bommersheim.** *Hohemarkwald*, District alte Höfe: Ringwall aus Steinen mit Vorwällen. Eig. Beob. Lotz, Baudenkmäler, 471. Arch. f. Frkfrts. Gesch. N. F. II. 321 ff.

18. Cronberg. 1) *Altkönig*, Eigentum der Grossh. Gem. Steinbach. Doppelter Ringwall aus Steinen mit Vorwall. Funde: a. sehr alte Broncefibel. M. Wiesb. L. IV. 3. 14; b. Keltische Goldmünzen, Handmühlsteine, Broncelanze (M. Frkf.), Eisengeräte, Spinnwirtel etc. Mdl. Mit. d. verstorbenen Dr. Scharff. Lotz, Baudenkmäler etc. 470. v. Coh. u. Widmann in Nass. Ann. XVIII, 208 ff. Arch. f. Frkfrts. G. N. F. II. 320. 2) „*Haide*" (S. Sect. Kelsterbach): Fränkische Gräber.

19. Frankfurt. *Hohemarkwald*, District Goldgrube: doppelter Ringwall, teils aus Steinen, teils aus Erde und Steinen. Funde: altgerm. Thongefässe, Eisen- und Steingeräte. Mdl. Mit. der Forstbeamten. Eig. Beob. Lotz, Baudenkmäler, 477. v. Coh. in Nass. Ann. XV. 359. Arch. f. Frkfrts. G. N. F. II. 321.

20. Friedrichsdorf. 1) *Schnepfenburg* oder Alteburg: nach Lotz, Baudenkmäler 481 und v. Coh. Nass. An. XV. 363: eine Wallburg; nach eigenen Funden u. mdl. Mit.: Röm. Niederlassung. Funde: Thonlampen u. Röm. Thongefässe. 2) *Willkommshäuser Feld:* Spuren Röm. Niederlassung. Mdl. Mit. d. H. Baumeisters Jacobi.

21. Gonzenheim. 1) *Steinkritz:* praehistor. Wohnstätten. Mdl. Mit. d. H. Jacobi. Funde: Steinwerkzeuge, Broncen. Nass. An. XVIII. 217. 2) *Bei der Homb. Gasfabrik, am Schutzbrett:* Reste Röm. Wohnstätten, Stempel der XXII Leg. Mit. d. H. Jacobi. S. ferner Homburg sub Mineralquellen. 3) *Schlinke:* praehistor. Scherben, vorröm. Mühlstein. Mit. d. H. Jacobi.

22. Homburg v/d. Höhe. 1) *In der Stadt* a. Altstadt: Kornreibschale. b. untere Promenade: Römisches Grab. c. Ferdinandstrasse: zwei Massenfunde vorröm. Broncen. 2) *Mineralquellen:* a. zahlreiche Reste Röm. Villen, Stempel der XXII. Leg.; b. Röm. Thon- und Glasgefässe; c. Röm. Geräte, Sigillata; d. altgerm. Gräber; e. altgerm. Steinartefacte. Vorstehendes nach Mit. d. H. Baum. Jacobi. Man vergl. für dies Alles: „Will, zur Geschichte der Homb. Mineralquellen." 3) *Stadtwald* a. Obernhainer Berg oder Lutherseiche: praehist. Wohnstätten? Mit. d. H. Baum. Jacobi; b. District Kieshübel: Pfahlgrabentürme. 1. Ber. des Homb. Ver. 34; v. Coh. 124 ff.; c. District Weissenstein: Pfahlgrabentürme und Grab. v. Coh. 121 ff. 1. Ber. des Homb. Ver. 32 u. 33. 4) *Nieder-Stedter Feld:* a. praehistor. Trichtergruben mit praehistor. Scherben. b. fränk.

Reihengräber. Mit. d. H. Baum. Jacobi; 5) *Domanialwald*, a. District Saalburg: grosses Limes-Castell und bürgerliche Niederlassung. Funde: I. Altäre, Inschriftsteine, Waffen, Sigillata-, Thon- und Glasgefässe, Röm. und Kelt. Münzen, Röm. Gräber etc. II. Viele Steingeräte. **Saalburg-Museum in Homburg.** v. Cohausen & Jacobi, das Römer-Castell Saalburg; v. Coh. 107 ff. Kelt. Münzen. M. Mus.; b. District Bleibeskopf: Ringwall aus Steinen. Eig. Beob. Lotz, Baudenkmäler 472; c. District Sangeborn: Gruppe von Hügelgräbern, die alle geöffnet scheinen. Eig. Beob.; d. District Stockplacken: Pfahlgrabenturm. v. Coh. 130 u. 131.

23. **Kirdorf.** 1) *Neuer Friedhof:* Röm. Grab. Dr. Ham. u. M. d. H. B. Jacobi. 2) *Höllstein:* Reste Röm. Bauten. Mdl. Mit. 3) *Hardwald*, an der Friedberger Chaussee, zwischen Kälberhecke und Dachsbau: Gruppe von 7 Hügelgräbern, alle geöffnet. Inhalt: Gefässe und Broncen. Mdl. Mit. 4) *Der Gluckenstein:* Monolith, an der Grenze von Homburg. Eig. Beob. 5) *Rothlauf*, Reste von Hochäckern. Eig. Beob.

24. **Köppern.** 1) *Huhnruppenfeld:* geschleifte Hügelgräber. Inhalt: Kornquetscher und Broncen. Forstb. 2) *Gemeindewald*, a. bei der Lochmühle: Limes-Castell. 1. Ber. d. Homb. Ver. 30. v. Coh. 105 ff.; b. grauer Berg: Pfahlgrabenturm. 1. Ber. d. Homb. Ver. 29. v. Coh. 104 ff.; c. Dachslöcher: Pfahlgrabenturm, ibid.

25. **Nieder-Höchstadt.** *Gemeindewald*, District Hühnerberg: Ringwall, grösstentheils aus Steinen. Eig. Beob. Lotz, Baudenkmäler. 471. Nass. An. XV. 353 ff.

26. **Ober-Stedten.** 1) *Umgegend:* schöner Bronce-Einzelfund. Ham. 55. 2) *District Eichwäldchen*, a. Gruppe von 9 Hügelgräbern, alle geöffnet. Inhalt: Urnen, Broncedolch. Homb. Mus. b. Reste von Hochäckern. Eig. Beob.

27. **Ober-Ursel.** 1) *Zwischen der Flur „Flemig“ und der Knobelsmühle*, an der Homb. Grenze: Reste Röm. Bauten. Mdl. Mit. d. H. B. Jacobi. 2) *Beim Austritt des Heidtränkbaches aus den Bergen:* Gräber mit gelegten Platten, Thonurnen und Lanzenspitzen. Ham. 53. 3) *Markwald:* Alte Höfe, Ringwall aus Stein. Siehe Bommersheim.

28. **Praunheim.** *Hohemarkwald*, District Kolbenberg: „altes Jagdhaus,“ Limes-Castell. 1. Ber. d. Homb. Ver. 36. v. Coh. 130.

29. **Seulberg.** *„Am Dillinger Berg“:* a. Huhnburg, Röm. Ansiedelung. b. Reihengräber. Mit. d. H. Baum. Jacobi.

IX. Section Friedberg.

1. **Altenstadt.** 1) *Auf der Mauer,* Fl. 1 u. 2: Limes-Castell. Arch. IV. I. 241. Arch. V. XIII. 28. v. Coh., 54. Qrtlbl. 1887. 2. 72. 2) *Ort selbst und Umgegend:* a. Steinkeile. M. Darmst., Giesser Ver.-Slg.; b. Römische Gefässe. Arch. V. II. 13. 27. Mdl. Mit.; Sigil.-Gefässe. M. Darmst.; c. grosser Votivstein. Arch. II. 107; d. Röm. Erzbild. Arch. IV. I 242. III. V. 12; e. Röm. Münzen, ibid.; f. Röm. Waffen. Eig. Beob. Vergl. für Alles Walth. 85. Qrtlbl. 1887. II. 72 ff.
2. **Assenheim.** 1) *Im Ort:* a. Röm. Münzen. Arch. IV. I. 240; b. Bronceschlüssel. M. Darmst. 2) *Im Ort und in einem Garten:* Steinkeile. M. Darmst. 3) *Zwischen dem Ort und Ilbenstadt im Niddabett:* Steinkeil. M. Darmst. Arch. I. 119. 4) *Zwischen dem Ort und Bruchenbrücken:* praehistor. Wohnstätten. Mit. d. H. G. Dieffenbach. 5) *Zwischen dem Ort und Ilbenstadt,* bei dem Durchstich der Nidda, wurden Grabstätten gefunden. Inhalt: Urnen, ein menschl. Gerippe. Arch. IV. I. 82.
3. **Bad-Nauheim.** Siehe Nauheim.
4. **Bauernheim.** *Umgegend:* alte Waffen und Scherben. Pfarrb.
5. **Beinhards (Hof).** 1) *District Unterbeinhards:* Gruppe von 8 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 2 derselben geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen, Steingeräte. M. Darmst. Forstb. Arch. IV. I. 305. 2) *¼ Stunde süddöstl. vom Hofe:* 3 Hügelgräber. Arch. IV. I. 305.
6. **Beienheim.** 1) *Dreckäcker:* Broncemesser. Privatbesitz. Sch. N. d. P. Dieff. 2) *Umgegend:* Steinkeil. Mit. d. H. v. Harnier zu Echzell.
7. **Bingenheim.** 1) *Im Ort:* Steinkeile. M. Darmst. 2) *Bingenheimer (Bilgesheimer) Mühle:* Broncegegenstände. Arch. IV. I. 293. Sch. N. d. P. Dieff. Funde: M. Darmst. 3) *Mühlberg:* Siehe Bönstadt.
8. **Bisses.** 1) *Haselheck,* Fl. 3: a. Limes-Castell; b. Röm. Villa. Stempel der XXII. Leg. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1886. 204 ff. 2) *In der Umgegend:* viele Steinwerkzeuge. Eig. Beob.

9. **Bönstadt.** 1) *Fundort nicht näher bestimmt:* Röm. Fibel. M. Darmst.; 2) *Bei dem Orte:* a. Broncering. M. Darmst.; b. 5 Bronceschelben. M. Darmst.; 3) *Im Eichwäldchen,* zwischen dem Ort und Wickstadt: Hügelgräber. Arch. IV. I. 79, wohl identisch mit 4). 4) *Auf der Aue,* zwischen dem Ort und Wickstadt: 18 Hügelgräber, von welchen mehrere geöffnet, Erde mit Steinkranz. Inhalt: Asche, Eisen und Broncen. Arch. V. XIII. 159—163. Privatbesitz. M. Darmst. u. Cab.-Mus. Walth. 87. Mit. d. H. Pfarrers Möbius. 5) *Zwischen dem Ort und Assenheim, am Mühlberg,* Fl. 7: alte Waffen, 2 Igelurnen und Agraffe. Arch. V. XIII. 163. Walth. 87. Mit. d. H. Bürgermeisters Hofmann. 6) *Bönstädter Wald:* Keltische Münze. Arch. IV. I. 294. 7) *In der Nähe des Kirchhofs:* Gerippe mit Eisenwaffen und Gefässe. Mit. d. H. Bürgermeisters Hofmann. 8) *„Forst“,* Grenze gegen Engelthal: ausgemauerte Gräber. Mit. d. H. Bürgermeisters Hofmann.

10. **Bruchenbrücken.** 1) *Im Ort:* Broncescheibe. M. Darmst.; Thonurne. M. Darmst. 2) *Südwestlich vom Ort,* in der Nähe der Bahn: praehistor. Wohnstätten. Mit. d. H. G. Dieffenbach. 3) *Görbelheimer Mühle, am Heiligenhaus:* Broncemesser und eis. Lanzenspitze. Ver.-Slg. Sch. N. d. P. Dieff., vergl. Fauerbach bei Friedberg 2) u. 3).

11. **Dauernheim.** 1) *Auf der Aue,* zwischen Dauernheim und Staden. (Siehe auch Mockstadt): 5—6 Hügelgräber, mehrere durchschnitten u. geschleift. Inhalt: Menschen- und Pferdeschädel. Arch. I. 225; Pfarrb. 2) *Südlich vom Schleifelder Hof im Ackerfeld:* Urnen. Pfarrb. 3) *Hoheberg,* Fl. 18: der wilden Frau Gestühl, Monolith mit drei Sitzen. Alte Gerichtsstätte? Eig. Beob. Arch. IV. 282. Walth. 88; Opferstein (?) Cor. Bl. d. Deutschen Gesell. für Anth., Ethn. u. Urgesch. XVIII, Nr. 5. 4) *Beim Faulenberg,* Fl. 4 u. 5: Spuren alter Grabhügel. Pfarrb.; wahrscheinlich praehist. Wohnstätten, als solche eingezeichnet. Pfarrb. Walth. 88.

12. **Dorheim.** 1) *Feld:* Bronceschlüssel. Arch. IV. I. 295. 2) *Wald (?):* Broncering. Ver.-Slg. 3) *An der Stelle, wo sich die Römerstrasse teilt:* Spuren Röm. Ansitzes. Walth. 89.

13. **Dortelweil.** 1) *„Zwischen dem Ort und dem Okarber Brunnen“:* Steinkeil. Sch. N. d. Pr. Dieff. 2) *Auf dem Weilerberg:* Spuren Röm. Ansiedelung. Ham. 56 ff.

14. Echzell. 1) *Im Ort:* a. Röm. Gefässe. Eig. Beob. Walth. 89. M. Darmst. Qrtlbl. 1883, 1. u. 2., 4 ff.; b. Röm. Gold- und Silbermünzen. Eig. Beob. 2) *Bei dem Ort:* a. Broncelanze. Mit. d. H. v. Harnier. b. Broncefigur. M. Darmst. 3) *Grünberg:* Spuren Röm. Ansiedelung. Arch. V. XIII. 45. Qrtlbl. 1884, 37; Westd. Zeitschrift 1887, 40 u. ff. 4) *Beim Ort:* Steinkeile. M. Darmst. u. Privatbes. 5) *Beim Bau der Chaussee:* Broncering. M. Darmst. 6) *Beunde,* Fl. 8: angebl. fränk. Gräber. Mdl. Mit. 7) *Fundort nicht genannt:* a. Germanische Gefässe (wahrscheinlich aus Hügelgräbern). M. Darmst.; b. eiserner Würfel. Ver.-Slg. 8) *Zwischen Lehbusch und Wald,* am Dauernheimer Weg: eine sog. Riesenurne. Mit. d. H. v. Harnier. 9) *„Am Hinkelstein“*, mutmassliche Stätte eines Monoliths. C. B. d. G. V. 25. Jhrg. 18.

15. Echzeller Markwald. 1) *Am Bingenheimer Forsthaus:* 45—50 Hügelgräber, verschiedene geöffnet. Inhalt: Urnen. M. Darmst. Bronce und Eisenwaffe. Arch. I. 219 ff., IV. II. 77, Walth. 87; M. Darmst. (Erzschwert). L. I. 1. 2. 2) *Auf und neben dem Pfahlgraben:* 2 Hügelgräber, beide geöffnet. Inhalt: Urnen, starkes Eisenmesser. Qrtlbl. 1886. 209 ff. 3) *Wannkopf,* Fl. 4 u. 5: 2 geöffnete Hügelgräber. Inhalt: Steinaxt und Steinmesser, Cab.-Mus.; 6 Bronceringe. Ver.-Slg. Walth. 87. 4) *District Zankspiess,* Riedwiesen: geöffnete Hügelgräber. Inhalt: Urnen, Broncegegenstände. Ver.-Slg.

16. Eckartshäuser Oberwald. (*Grfl. Wald Lorberg.*) Fl. 2 u. 9: Hügelgrab aus Erde (vermutlich Pfahlgrabenturm). Forstb.

17. Eckartshäuser Unterwald. *Am Hünergraben,* Fl. 2, 3 u. 6: zwei Gruppen von Hügelgräbern, 6 an Zahl, aus Erde. Forstb.

18. Engelthal. 1) *Eichelzüpfen* (Eichenzipfen), Fl. 4: Spuren eines angebl. Röm. Gebäudes. Walth. 89. Arch. V. II. 35. 2) *Etliche hundert Schritt von 1:* Grab mit Aschenurne, Krug und Münze (Römisch). L. c.

19. Fauerbach bei Friedberg. 1) *Bei dem Ort:* Steinkeile, Feuersteinsplitter etc. M. Darmst. 2) *Görbelheimer Mühle:* Feuersteinsplitter aus praehist. Wohnstätten. Mdl. Mit. (Arch. IV. I. 82). 3) *Basaltbruch:* 5 Steinkeile, Thonhammer. Sch. N. d. P. Dieff. 4) *Feld in der Nähe des*

Steinbruchs: praehist. Wohnstätten. Mit. d. H. G. Dieff.*) 5) *In einem Hohlweg, dicht hinter Fauerbach:* praehistor. Wohnstätten. M. G. Dieff. 6) *Basaltbruch:* Flachgräber mit Urnen. M. G. Dieff.

20. **Friedberg.** 1) *Stadt und nächste Umgebung:* a. Steingeräte der verschiedensten Art. M. Darmst.; b. mutmassliches Röm. Castell; c. Röm. Niederlassung. Arch. IV. I. 182 ff.; d. Mithräum. Funde im M. Darmst.; e. Röm. Thon- u. Sigil.-Gefässe, und Röm. Gegenstände jedweder Art. Ver.-Slg., M. Darmst., M. Frankf., Wiesb. etc. etc. Arch. I. 119; f. Erzschwert. L. I. 3. 3; g. Röm. Inschriftstein, Ziegel mit Legions- und Cohortenstempel. Arch. IV. I. 195. XIV. 373 ff. Nass. Ann. XIV. 282 ff.

2) *Feld umher*
3) *Stadtkirchhof*
4) *Vor dem Seethor*
5) *An der Burg*
6) *Am Wehrheimer Weg*
} Steinkeile. Sch. N. d. P. Dieff. L. I. 1. 1.

7) *In der Stadt:* praehistor. Wohnstätten. M. G. Dieff.
8) *An dem Hohlweg nach Schwalheim zu:* praehistor. Wohnstätten. M. G. Dieff.
9) *An der Wart,* Fl. 14. und
10) *An der Backsteinfabrik,* ibid.: praehistor. Wohnstätten. M. G. Dieff.
11) *Strassheimer Kirche:* Röm. Votivstein, jetzt in der Stadtkirche zu Friedberg. Bramb. C. Inscript. Rh. 1412.

21. **Gettenau.** 1) *Bei dem Ort:* Flachgrab (?) mit 2 Steinkeilen. M. Darmst. (wohl von der Häuscheswiese Nr. 3). 2) *Torfmoor:* Broncesichel. M. Darmst. 3) *Im Torfstich an der Bingenheimer Grenze,* Fl. 12: Broncenadel und praehist. Scherben. Mit. d. H. v. Harnier. 4) *Biedrich,* Fl. 2: Röm. Brennofen. Mdl. Mit.

22. **Gross-Karben mit Klein-Karben.** 1) *Am Heldenberger Weg, in der Zwäng:* Steinkeil. M. Darmst. Sch. N. d. P. Dieff. 2) *Kiesgrube:* Gräber, enthaltend: Skelette, Schwerter, Teller von Thon und Metall. Pfarrb.

23. **Hainchen.** 1) *Beim Ort:* Steinkeil. M. Darmst. 2) *Feld Bommersheim,* Fl. 6: a. broncene Hand. Arch. V. XIII. 25. b. Hügelgrab. Arch. V. XIII. 26. 3) *Im Engelthal,* Fl. 8: Gruppe von 2 Hügelgräbern, beide geöffnet. Arch. V. XIII. 26. 4) *Judenbegräbniss:* Gruppe von 3 Hügelgräbern. Arch. V. XIII. 27.

*) Die Mitteilungen des Herrn G. Dieffenbach zu Friedberg sind derselben Quelle entnommen wie die Nachrichten aus dem Sch. N. d. P. Dieff.

24. Hasselhecke (Hof). *Kalksteinbruch:* Urnengräberfeld. Arch. XI. 55.

25. Heldenbergen. 1) *Zwischen dem Ort und Eichen,* die 7 Hügel: grosse Gruppe von Hügelgräbern aus Erde, 6 geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen, Bronce, Eisen. Arch. IV. I. 79; XI. 23. 2) *Im Felde nach Büdesheim hin:* Grabstätten mit Pfeilspitzen, Schwert und Münzen. Pfarrb. Walth. 93. 3) *Beim Chausseebau:* ähnliche Gräber wie bei 2). Pfarrb. Walth. 93.

26. Höchst a/d. Nidder. 1) *Ort und Waldung:* Steinkeile. Forstb. 2) *In der Nähe des Pfahlgrabens:* Röm. Gold- und Silbermünzen. Forstb. Arch. V. II. 36. 3) *Im Rädchen* zwischen Höchst und Eichen: angebl. Röm. Münzen und Röm. Mauerwerk. Walth. 94.

27. Holzhausen v/d. Höhe. 1) *Auf der Mauer,* Fl. 7: a. praehistor. Wohnstätten mit Stein- und Broncefunden. Eig. Beob.; b. Röm. Niederlassung. Eig. Beob. 2) *Alteburg,* Fl. 2: a. Röm. Münzen; b. Röm. Bildwerk. Eig. Beob. Mdl. Mit. Qrtlbl. 1885. 4. 54. Nass. Ann. XV. 362. 3) Siehe Section VIII.

28. Ilbenstadt. 1) *Pfarrgarten:* Röm. Münze. Pfarrb. 2) *Zwischen dem Ort und Assenheim,* beim Durchstich der Nidda: Bronceschlüssel. Arch. IV. I. 295; vergl. Assenheim 3)

29. Kaichen. 1) *Auf der Haide, oder Hochholz,* Fl. 7 u. 10: a. Bronceschlüssel. Arch. IV. I. 295; b. Spuren Röm. Niederlassung; c. Röm. Thon- und Sigil.-Gefässe. Arch. IV. I. 231. Walth. 94. 2) *Am nördl. Dorfende:* Flachgräber mit Pfeilspitzen und Perlschnüren. (Fränk. Gräber!) Pfarrb. Walth. 94.

30. Leidhecken. 1) *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. M. Darmst. 2) *Am Herrnweg und Trieb:* Mutmasslich kleines Limes-Castell. Eig. Beob.

31. Lindheim. 1) *Umgegend:* Donnerkeile. M. Darmst. Pfarrb. 2) *Engelthal,* Fl. 7: 2 ungeöffnete Hügelgräber. Arch. V. XIII. 25.

32. Melbach. 1) *Beim Ort:* a. Flachgräber mit Urnen und Broncegegenständen. M. Darmst.; b. Urnen und Waffen. Pfarrb.; c. Röm. Webstuhlgewicht. M. Darmst. 2) *Am steinernen Haus,* Fl. 13: mutmassliche Römerstätte. Arch. IV. I. 84. 3) *Haak (Haag),* Fl. 10: künstl. Hügel, dessen Bestimmung unbekannt. Arch. IV. I. 84. Arch. X. 265.

33. **Mockstadt.** Siehe Nieder-Mockstadt.

34. **Nauheim (Bad).** 1) *Im, oder dicht beim Ort:* a. Keltische Münzen. Arch. XI. 46. Walth. 97; b. Gegenstände aus praehistor. Salzsiedereien. Arch. XI. 46 ff. Walth. 97; c. Glasbecher. M. Darmst.; d. Broncehülse mit Kettchen. M. Darmst. 2) *Zwischen dem Ort und dem Bahnhof:* praehist. Wohnstätten. M. G. Dieff. 3) *Beim Eisenbahnbau:* Gräber mit Urnen, Pfeilspitzen, Lanzen, Schwertern, Eisen- und Broncegegenständen. Per. Bl. 1848, 142; 1849, 168. Walth 97. M. Darmst. Fränk. Riemenbeschläge. L. IV. 1. 6. 4) *Nordöstlich vom Bahnhofe:* Flachgräber mit Urnen, Bronce- und Eisengegenständen. M. G. Dieff. Grosses la Tène-Grabfeld. M. Darmst. L. II. 5. 1. M. Frankf. 5) *Chaussee nach Steinfurth zu:* Flachgräber mit Urnen, Bronce- und Eisengegenständen. M. G. Dieff. 6) *Fundort nicht genannt:* Röm. Thonlampe. M. Darmst. 7) *Johannisberg:* Abschnittswall. Eig. Beob. Forstb. 8) *Domanialwald,* Bülerschloss: Reste Röm. Mauerwerks. Forstb. 9) *Umgegend:* Gräber mit Steingeräten. Arch. XI. 58. Nass. Ann. XV. 378 ff. 10) *Südgehänge des Johannisberges:* Röm. Münze. Arch. XI. 58.

35. **Nieder-Erlenbach.** 1) *Steinritz,* (Fl. ?): Spuren Röm. Niederlassung. Ham. 56. Walth. 98. 2) *An anderen Stellen der Gemarkung:* Spuren Röm. Anbaus. Walth. 98.

36. **Nieder-Florstadt.** 1) *An der westl. Seite des Ortes:* zwei alte Grabstätten. Inhalt unbekannt. Arch. IV. I. 82; dürften nach Mit. d. H. Bürgermeisters Fränk. Reihengräber sein. 2) *Lerchesberg,* Fl. 3: Steinsarg. Mdl. Mit. d. H. Bürgermeisters Alles. 3) *Hardigfeld,* Fl. 10: abgetragenes Hügelgrab. Funde: Messer, Beile und Hufeisen. Mit. d. H. Musch. 4) *Weide zwischen Ober- und Nieder-Florstadt:* abgetragenes Hügelgrab. Inhalt: Urnen und 1 Broncemesser. Mit. d. H. Musch. 5) *An der Füllbach:* Scherben von Sigil.-Gefässen. Mdl. Mit.

37. **Nieder-Mockstadt.** 1) *Im Ort:* Broncesichel. M. Darmst. 2) *Südwestlich vom Ort:* ein Grab, das Urnen und Broncegegenstände enthielt. Sch. N. d. P. Dieff. 3) *Fundort nicht genannt:* Broncering und Broncefibel. M. Darmst. 4) *Aue,* Fl. 10—12: 4 Gruppen von Hügelgräbern, (Zahl 69), aus Erde, 9 geöffnet. Inhalt: Steinbeil, Urnen, Broncegegenstände, Eisen. Forstb. Arch. IV. I. 78. Pfarrb. 5) *Stiftshecke,* Fl. 20 u. 21: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde, nicht geöffnet. Forstb. 6) *Hühnerwald:* (Siehe Ranstadt).

38. **Nieder-Wöllstadt.** *Heidenkopf*, Fl. 9: a. Spuren Röm. Niederlassung; b. Sigillata. Arch. IV. 235. Walth. 98.

39. **Ober-Erlenbach.** 1) *Auf der Burg*, Fl. 14: Spuren Röm. Niederlassung. Arch. IV. I. 179. Walth. 98. 2) *Heidengasse*, u. 3) *Pflastergärten:* ? Angebl. Spuren Röm. Besiedelung. Walth. 98. Arch. IV. I. 179.

40. **Ober-Florstadt.** *Auf der Warte*, Fl. 1: a. grosses Röm. Castell. Qrtlbl. 1887. 2. 65. b. Reste einer grossen Röm. Niederlassung. c. Röm. Gefässe und Sigill. Arch. V. XIII. 39. d. Röm. Münzen. ibid. Glas und Broncen. e. Mithraeum. f. Altäre. Cor.-Bl. d. Westd. Zeitschr. 1888. 65 ff. 2) *In Schlössers Gärten*, Fl. 1: Röm. Villen etc. Qrtlbl. 1887. 2. 65. 3) *Walddistr. Hainbach:* Gruppe von 2 abgeflachten Hügelgräbern. Eig. Beob.

41. **Ober-Mockstadt.** *Zwischen dem Ort und Effolderbach:* Hügelgräber. Arch. I. 225, Anm. 2.

42. **Ober-Mörlen.** *Am Gericht*, Fl. 22: praehistor. Wohnstätten. M. G. Dieff.

43. **Ober-Rosbach mit Nieder-Rosbach.** *Galgenfeld*, Fl. ?: Angeblich Reste Röm. Ansiedelung. Forstb.

44. **Ober-Wöllstadt.** 1) *Am Dachspfad*, Fl. 8, zwischen dem Orte und Fauerbach bei Friedberg: praehistor. Wohnstätten. M. G. Dieff. 2) *Im Orte:* Spuren Röm. Niederlassung. Walth. 99.

45. **Ockstadt.** 1) *Bei dem Orte:* Massenfunde von Broncen. M. G. Dieff. Forstb. Qrtlbl. 1885 Nr. I. 25 ff. 2) *Feld zwischen dem Ort und Nauheim:* praehist. Wohnstätten. M. G. Dieff. 3) *Frankensteinscher Wald:* Gruppe von 2 Hügelgräbern und einzelnes Hügelgrab aus Erde, ungeöffnet. Forstb. 4) *Jungerwald*, Fl. 25: Limes-Castell. Eig. Beob.; v. Coh. 95. Vergl. Sect. VIII.

46. **Okarben.** 1) *Im Ort:* a. Röm. Gegenstände. Ver.-Slg. b. Röm. Münzen. Pfarrb. Walth. 99. c. Steinkeile. M. Darmst. d. Broncering. M. Darmst. 2) *Goldgrube*, Fl. 5: Steinkeilchen. Sch. N. d. P. Dieff. 3) *Beim Bahnbau:* Aschenkrügelchen, Broncegegenstände. Ver.-Slg. Walth. 99. 4) *Pfarrgarten:* Röm. Münze. Arch. IV. I. 236.

47. **Ossenheim.** 1) *Im Ort:* Steinkeile. M. Darmst. Sch. N. d. P. Dieff. 2) *Spielwiese*, Fl. 1: Bronceschwert. Sch. N. d. P. Dieff. M. Darmst. 3) *Fundort nicht genannt:* Stücke von Waffen und Scherben. Pfarrb.

48. **Petterweil.** 1) *Am Katzenstein,* Fl. 4: Keltische Münzen. Arch. IV. I. 84. 2) *Der Katzenstein,* Fl. 4: ein jetzt gesprengter Monolith. Arch. IV. I. 84. Cor. d. G.-Ver. 25. Jhrg. 18. 3) *Im Felde gegen Rodheim:* identisch mit 1) Regenbogenschüsselchen. Pfarrb.

49. **Ranstadt.** *District Hühnerwald,* Fl. 5. 8. 9: Hügelgräber. Arch. X. 253. Vergl. auch Nieder-Mockstadt.

50. **Reichelsheim in der Wetterau.** 1) *Auf einer Wiese:* Bronceschwert. M. Darmst. Sch. N. d. P. Dieff. 2) *Walddistrict Hoheberg,* Fl. 1, 2 u. 3): Wilde-Frau-Gestühl. Siehe Dauernheim. 3) *An der Horloff,* zwischen dem Ort und Gettenau: Bronce-Nadel. Ver.-Slg. 4) *Neuer Friedhof:* Reihengräber mit Urnen und Eisenwaffen. Mit. d. H. Bürgermeisters.

51. **Rodenbach.** *Feld, genannt Lücke:* grosses Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Eig. Beob.

52. **Rodheim v/d. Höhe.** 1) *Streitberg, nordöstl. vom Ort:* Fl. 12: Steinaxt. M. Darmst. Sch. N. d. P. Dieff. 2) *Pfingstweide,* Fl. 15, nächst der Weinstrasse, südl. von Beinhards: 3 Hügelgräber. Arch. IV. I. 305. Siehe weiter Section VIII.

53. **Schleifeld (Hof.)** 1) *Umgebung:* viele Steinwaffen und Steinwerkzeuge. M. Darmst. 2) *Wannkopf:* Hügelgräber. Vergl. Bingenheim. 3) *Faulenberg:* praehistor. Wohnstätten. Pfarrb. Arch. IV. I. 78. Vergl. Dauernheim.

54. **Schwalheim.** 1) *Im Orte:* Steinmeisel. M. Darmst. 2) *Im Felde:* Steinkeil. Sch. N. d. P. Dieff. 3) *Im Sauer-Brunnen:* grosse Zahl Röm. Münzen. Per. Bl. 1855. 238.

55. **Södel.** 1) *Auf dem Kirchhof:* alte Grabstätte mit Thongefässen und einer Broncenadel. M. Darmst. Arch. IV. I. 83. IV. I. 293.? 2) *Oestlich vom Orte:* Flachgräber mit Urnen, Broncegegenständen und Knochenresten. M. G. Dieffenbach. 3) *Fundort nicht genannt:* kleine schwarze Urnen. Pfarrb.

56. **Staden.** 1) *„30 Morgen", dicht beim Ort:* a. Limes-Castell; b. Röm. Gerätschaften; c. Sigil.; d. Röm. Münzen und Waffen. Eig. Beob. Qrtlbl. 1887. 2. 64. 2) *Wald, an der Mockstädter Grenze:* mehrere Grabhügel, einige derselben ausgegraben. Inhalt: Urnen, Glasfluss, Armringe, Fibeln, Pferdeknochen, Steinaxt, eis.

Lanzenspitze. Arch. IV. I. 78. 3) *Im Stadtwald*: Steinkeile und Steinhammer aus Gräbern. Arch. I. 119. M. Darmst.

57. Stammheim. 1) *Wald an der Florstädter Grenze*: Fl. 5: eine Anzahl Hügelgräber „sollen sich dort befinden.“ Arch. IV. I. 79. 2) *Heidewald*, Fl. 6: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde, 1 geöffnet. Inhalt: Gefässe, eiserne Waffen u. dergl. Gerätschaften. Forstb. Eig. Beob. 3) *Schwarzer Sumpf*, Fl. 5 u. 6: eine Gruppe von 4 Hügelgräbern, keins geöffnet. Forstb. Eig. Beob. 4) *Stammheimer Lücke*, Fl. 13: Zwei Pfahlgrabenhügel. Eig. Beob. 5) *Walddistrict „Schlag“* Fl. 6: 2 Hügelgräber aus Erde. Mit. d. H. Lehrers Lenz. 6) *„Hühnerpfad“*, Fl. 3: 2 Hügelgräber aus Erde. Mit. d. H. Lehrers Lenz. 7) *Walddistrict Seife*, Fl. 11: 2 Hügelgräber aus Erde. Mit. d. H. Lehrers Lenz.

58. Wickstadt. 1) *Die alte Burg*, Fl. 4: mutmassliche Röm. Niederlassung. Arch. IV. I. 230. Walth. 104. 2) *Feld*: Steinäxte. Privatbesitz.

X. Section Büdingen.

A. Im Grossherzogthum.

1. Aulen-Diebach. Siehe Bleichenbach.

2. Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute. *Bieberberg, bei dem Hof*, Fl. 3: Gruppe von 5 Hügelgräbern, 2 geöffnet. Inhalt unbekannt. Eig. Beob. Vergl. auch Wippenbach.

3. Bergheim. *Zwischen dem Ort und Lissberg*, auf der Ochsenweide: Hügelgräber. (?) Vergl. Lissberg. Arch. V. XIII. 10.

4. Betten (Waldgemarkung). 1) *Bettenberg*: Hügelgräber, einige geöffnet. Pfarrb. Walth. 87; 2) *Betten*: a. Venusstatue von Bronce. Fürstl. Slg. zu Büdingen. b. Fibel, Armspange, Haar-, Stecknadeln, Sichel, alle diese Gegenstände von Bronce (wahrscheinlich aus Hügelgräbern). Ebendaselbst.

5. Bindsachsen. *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. Ver.-Slg.

6. **Bleichenbach.** *District Ertzbach,* Fl. 13 u. 14: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde, nicht geöffnet. Forstb.

7. **Breitenhaide.** Siehe Lissberg.

8. **Büdingen.** 1) *Umgebungen*: Donnerkeile. Frstl. Slg. zu Büdingen. 2) *Nach Haingründau zu*, Fl. 57: Gruppe von Hügelgräbern, einige derselben geöffnet. Arch. IV. I. 79. 3) *Kalterwiesenrain,* Fl. 19: Gruppe von Hügelgräbern, 1 geöffnet. Inhalt unbekannt. Forstb.

9. **Büdinger Wald.** *Rossgrund*: Lanzenspitze aus Stein. Frstl. Slg. zu Büdingen.

10. **Dudenrod mit Christinenhof.** 1) *Bei dem Ort*: a. altgermanische Waffen. Arch. IV. I. 79. b. Grabhügel, mehrere geöffnet; altgermanische Waffen, Urnen. Arch. IV. I. 79. 2) 1/2 *Stunde nördlich* von der vorigen Gruppe liegt eine zweite Gruppe Hügelgräber. Arch. IV. I. 79. 3) *Bei dem Hof*, a. Wolfsgruben: 12 Hügelgräber, 11 geöffnet, aus Erde. Inhalt: Asche, Urnen, Bronce. Eig. Beob. Arch. IV. I. 79. b. Seife, Fl. 9: einige Hügelgräber, geöffnet. Inhalt: Asche, Urnen. Forstb.

11. **Eckartsborn.** *Fundort nicht genannt*: Steinkeile. Forstb.

12. **Eckartshäuser Ober- und Unter-Wald.** Siehe Sect. IX.

13. **Eckartshausen.** *Ameisengrund,* Fl. 3, zwischen dem Ort und Eckartshausen: Gruppe geöffneter Hügelgräber. Inhalt: Knochen, Thongefässe, Bronceschmuck. Forstb.

14. **Effolderbach.** *Darmstädter Walddistrict,* Fl. 2: 7 Hügelgräber. Pfarrb.

15. **Gelnhaar.** *Fundort nicht genannt*: Steinkeile. M. Darmst. Bronceschnalle. Ver.-Slg.

16. **Glauberg.** 1) *Im Garten des Forstwarts Erk,* Fl. 1: In einem Brandgrab eine sog. Riesenurne. Eig. Beob. Qrtlbl. 1886. I. 59. 2) *Glauburg*, Fl. 4: Ringwall aus Stein mit Vorwällen aus Erde und Steinen. Eig. Beob. Qrtlbl. 1885, 4, 9 ff. Funde: a. Steinartefacte. Ver.-Slg. b. Broncefunde. Slg. Sr. Erl. des Grafen zu Stolberg-Wernigerode. c. Röm. Münzen. Pfarrb. d. 2 Grabhügel aus Erde, beide geöffnet. Eig. Beob. Ein von dem Verfasser geöffneter Hügel enthielt eine gestörte Grabanlage aus Erde und Steinen. Inhalt: praehist. Scherben und Scherben eines Sigill.-Gefässes.



17. Himbach. 1) *Heegstück,* Fl. 5: 3 Gruppen von Hügelgräbern, an Zahl 17; 4 geöffnet, bestanden aus Erde. Inhalt: Asche, Urnen, Eisen. Forstb. 2) *Unterwald,* Fl. 8: Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Forstb. (vielleicht Pfahlgrabenturm). 3) *Hünergraben.* Grfl. Isenburg-Meerholz. Waldung. Siehe Eckartshäuser Unterwald. Sect. IX.

18. Lissberg mit Hof Breitenhaide. 1) *Zwischen dem Ort und Schwickartshausen,* in der Struth. S. Schwickartshausen. 2) *Bei dem Hof Breitenheide*: Donnerkeile. Forstb.

19. Schwickartshausen. 1) *Im Domanialwald, nach Lissberg zu:* Hügelgrab. Pfarrb. 2) *Im Walde nach Lais hin, im Sauerwiesenrain,* Fl. 14: Hügelgrab aus Erde und Steinen. Pfarrb. 3) *In der Struth,* Fl. 18: Hügelgrab aus Steinen. Arch. V. XIII. 15.

20. Usenborn mit Hof Louisenlust und Stolberger Wald. 1) *Am Neuhof,* im Eichwald, auf der Ochsenweide: Gruppe von 5 geöffneten Hügelgräbern. Inhalt: Asche, Urnen, Bronce. Arch. V. XIII. 10. 2) *2000 Schritt von der vorigen Stelle:* 5 Hügelgräber, ebenfalls geöffnet. Inhalt, Asche, Urnen. Arch. V. XIII. 12.

21. Wallernhausen. *Wald zwischen dem Ort und Schleifelder Hof:* mehrere ansehnliche Grabhügel. Arch. I. 225. Anmerk. 2.

22. Wippenbach. 1) *Bieberberg*: Hügelgräber. Vergl. Bellmuth. 2) *Ueber Wippenbach (?)*: Hügelgräber. Arch. X. 253. 3) *Zwischen dem Ort und Bobenhausen:* Gruppe von 5—6 Hügelgräbern. Mit. d. H. Preuschen, viell. identisch mit 2).

23. Wolf. *Mühlberg (Walddistrict):* Fl. 7: etwa 20 Grabhügel aus Erde, wahrscheinlich alle geöffnet. Eig. Beob. Vielleicht identisch mit Dudenrod 1).

B. Im Königreich Preussen.

24. Kassel. Röm. Münzen. Ohl. 1.

25. Wirtheim. 1) *Im Ort:* Röm. Münzen; 2) *Oestlich davon:* Ringwall. Ohl. 2.

XI. Section Kastel.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Amöneburg.** Siehe Kastel.

2. **Budenheim.** *Fundort nicht genannt:* Hügelgrab. Funde: Gewandnadel. M. M. L. III. 9. 1.

3. **Gonsenheim.** 1) *Gleissberg,* Fl. 12: Röm. Mosaikboden. Walth. 77. 2) *Fundort nicht genannt:* a. Steingeräte und Steinwaffen. M. M. L. I. 2. 1. b. Röm. Gräber mit Sarkophagen, Terracotten und Glasgefässen. M. M. c. Röm. Münzen. M. M. d. Röm. Feldbaugeräte. M. M. L. III. 3. 4. e. Röm. Gebäudereste. Nachr. a. d. Cat. d. M. M.

4. **Kastel.** 1) *In der Stadt:* a. Röm. Castell. Grimm, der Röm. Brückenkopf in Kastel bei Mainz und die dortige Römerbrücke. Becker, das Cast. Matt. Z. d. M. Ver. Walth. 79 etc. b. Röm. Niederlassung. ibid. c. Pfeiler der Röm. Rheinbrücke. Grimm. ibid. Pöllnitz, die Röm. Rheinbrücke bei Mainz, ihr Ursprung und ihre Construction. Mainz (Diemer) 1884. Velke in Festschr. d. M. Ver. 1887. d. Röm. Gräber. Walth. 79. M. Wiesb. L. VII. 10. 1. e. Röm. Gegenstände der verschiedensten Art. M. Wiesb. M. M. L. IV. 1. 2. f. Broncestatue des Mars. M. M. g. Röm. Inschriftsteine. M. M. M. Wiesb. Becker. 9. 10. 13. 22. 50. 63. 65. 90 etc. Nass. Ann. I. 2. 16. I. 2. 18 ff. I. 2. 22. I. 2. 24. D. J. Emele, Beschr. Röm. u. Deut. Alterth. in Rheinhessen, Mainz 1825. 2) *Vor der Stadt:* Röm. Inschriftstein. Nass. Ann. II. 2. 110 ff. 3) *Froschkaute, vor dem Wiesbadener Thore,* Fl. 15: Röm. Inschriftsteine. Becker, 82. 238. 4) *Zwischen dem Ort und Hochheim, an der Eisenbahn:* Röm. Thon- und Glasgefässe, Broncen. M. M. 5) *Amöneburg*, Fl. 2: Reste Röm. Bauten. Nass. Ann. I. 37. Qrtlbl. 1880. 25. 6) *Fundort nicht näher bezeichnet:* a. Röm. Grabstein mit Inschrift. M. M. b. Röm. Gefässe, Gewichte etc. M. M. c. Fränk. Gräber. M. M. L. I. 2. 7.

5. **Kostheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* a. Fränk. Gräber. Funde: M. M. b. Röm. Lampe u. c. Röm. Münze. M. M. 2) *Bei Kostheim:* Fränk.-Allem. Gräber. Funde im M. M. L. I. 2. 7. 3) *Zwischen dem Ort und Kastel:* Fränk. Grabfunde. M. M. L. I. 6. 7. I. 6. 8.

B. Ausserhalb des Grossherzogthums.

6. **Biebrich.** *Bei dem Ort:* Grabhügelfunde. Per. Bl. 1857. 3. 46. 2) *Fundstelle nicht näher angegeben:* Funde aus Fränk. Gräbern. Per. Bl. 1860. 14. 391; 1861. 15. 16. 459.

7. **Adolphseck.** 1) *Flur Wassergallen:* Pfahlgrabenturm. v. Coh. 188. 2) Flur: *Hinterm Hof:* Pfahlgrabenturm. v. Coh. 188.

8. **Bärstadt.** *Alte Schanz, am alten Schlangenbad-Kemeler Weg:* Wallburg aus Erde und Stein mit einem Graben umgeben. Eig. Beob.

9. **Bierstadt.** 1) *Bei dem Ort:* Reste Röm. Gebäude. Nass. Ann. IV. 209. 542. 545. 2) *District Hasselt,* Röm. Verschanzung. Nass. Ann. IV. 1. 209. 3) *Zwischen Kastel und Wiesbaden:* Röm. Inschriftstein. Nass. Ann. I. 1. 16. 4) *Im Felde zwischen dem Ort und Wiesbaden:* Röm. Inschriftstein. Nass. Ann. IV. 346, 516. 5) *Bei dem Ort:* Funde aus Fränk. Gräbern. M. Wiesb. Nass. Ann. XII. 348, sowie Misc.

10. **Born.** 1) *Im Ort:* mutmasslisches Römercastell. v. Coh. 187. Vergl. Cor. Bl. d. Westd. Zeitschr. 1888. 65. Siehe Lindschied. 2) *Strüthchen:* 53 Grabhügel, aus Erde, viele geöffnet. Funde: Gefässe, Bronce- und Eisengegenstände. Mdl. Mit. eines alten Mannes, der unter Pfarrer Luja's Leitung hier gegraben haben will.

11. **Dasbach.** *Gemarkung:* einige Pfahlgrabentürme. v. Coh. 149.

12. **Dotzheim.** 1) *Forst:* Hügelgräber, einige geöffnet. Inhalt. Urne, Schwert. Nass. Ann. I. 37 etc. 2) *Hollerborn, am Vicinalweg nach Wiesbaden:* Röm. Gebäudereste. Nass. Ann. I. 138 ff. 3) *Ruhehaag, an der Strasse von Wiesbaden nach Schwalbach:* Gruppe von 20 Hügelgräbern, auf einem derselben ein Quarzitblock als Malzeichen, verschiedene geöffnet. Funde: Urnen, Armspirale, in Brandgräbern. Nass. Ann. II. 2. 65 ff. 4) *Im Ort und dabei:* Röm. Inschriftstein. Nass. Ann. I. 1. 19; IV. 530. Fränkische Gräber. L. I. 1. 8.

13. **Erbenheim.** 1) *In den Kalksteinbrüchen:* Riesenurne. Nass. Ann. XII. 319. 2) *Bei dem Ort:* a. Hügelgräber-Funde. Nass. Ann. XII. 256, Misc. b. Fränk. Gräber. Nass. Ann. XV. 386 ff.

14. **Eschenhahn.** *In der Gemarkung*: Pfahlgrabentürme. v. Coh. 151, 152.

15. **Frauenstein.** *Forst.* District: Kohlhecke, an der Bleidenstädter Strasse (vergl. Dotzheim): 1) Hügelgräber mit Steinpackung. Funde: Urne, Eisen, Seemuschel, Bronceringe. Nass. Ann. I. 37. 2) *Bei der Kapelle Armada*: Röm. Inschriftstein. Nass. Ann. IV. 2. 313; 531.

16. **Grorother Hof.** 1) *Am Wege von Schierstein nach Frauenstein,* in ziemlicher Tiefe: 6 Gefässe, 2 kurze Schwerter, Bruchstücke eines Harnisches, Bernsteinperlen. 2) *Bei dem Hofe*: Fränk. Gräber. Nass. Ann. XII. 256. Wohl identisch mit 1).

17. **Hallgarten.** *Ringmauer:* Ringwall aus Steinen. Eig. Beob. Nass. Ann. XV. 350.

18. **Hattenheim.** *Rheinbett*: Röm. Münze. Nass. Ann. XIII. 37.

19. **Hausen v/d. Höhe.** *Habichtsrech:* Gruppe Hügelgräber. Eig. Beob.

20. **Igstadt.** 1) *Ort:* Röm. Baureste. Nass. Ann. XV. 9. 2) *Bei der Eisenbahn*: Fränk. Gräber. Nass. Ann. XIV. 431.

21. **Kemel.** 1) *Am Römersgrund*: grosse Anzahl von Hügelgräbern aus Erde und aus Erde mit Steinen, Brandgräber, verschiedene geöffnet. Inhalt: Gefässscherben, Knochen, Kohlen, Asche, Bronce, Eisen. Nass. Ann. I. 26 ff. 2) *Hinterlandswald, westl. vom Gladbacher Forsthaus*, Distr. Igelskerb: Hügelgräber aus Erde. Inhalt: Skelette, Broncen- und Eisenbeigaben. Nass. Ann. I. 26 ff. 3) *Im Ort*: Limes-Castell. v. Coh. 196. 4) *Galgenkopf, 200 Schritt nördl.*: Pfahlgrabenturm. v. Coh. 191.

22. **Kiedrich.** *Walddistrict Heidenkeller*: Ringwall aus Steinen. Eig. Beob. Nass. Ann. XV. 350.

23. **Lenzhahn.** 1) *Gemarkung*: Pfahlgrabentürme. v. Coh. 147. 148. 2) *Eichelgarten*: mutmassl. Limes-Castell. ibid.

24. **Lindschied.** 1) *Gemarkung*: Pfahlgrabentürme. v. Coh. 190 ff. 2) *Pohlfeld*: mutmassl. Limes-Castell. Eig. Beob.

25. **Mosbach.** *Bei dem Ort*: Fränkische Gräber. Per. Bl. 1854. 3. 86.

26. **Naurod.** *Zwischen dem Ort und Kloppenheim*: Hügelgräberfunde. Nass. Ann. XII. 256.

27. Nieder-Walluf. 1) *Am Bahnhof*: praehistor. Wohnstätten. Eig. Beob. 2) *Bei dem Ort*: Fränk. Gräber. Nass. Ann. XII. 256.

28. Rambach. 1) *Kirchhof*: a. Steingeräte; b. Ziegelplatte mit Stempel der XIV. Leg. Nass. Ann. IV. 1. 201. 2) *Südwestlich vom Ort*: Gruppe von Grabhügeln. Vergl. Karte der Umgegend von Wiesbaden. Nass. Ann. II. 3. Tab. I. 3) *Beim Ort*: Fränk. Gräber. Per. Bl. 1863. 4. 14. Röm. Ziegel mit Stempel. Nass. Ann. IV. 539. 4) *Die Burg, 600 Schritt westlich des Dorfes*: bogenförm. Ringwall. Nass. Ann. XV. 359.

29. Ober-Seelbach. *Gemarkung:* Pfahlgrabentürme. v. Coh. 150.

30. Oestrich. *Bei dem Ort:* Fränk. Gräber. M. M. L. I. 2. 8. Nass. Ann. XII. 256.

31. Orlen. 1) *Zugmantel:* Limes-Castell. v. Coh. 157 ff. 2) *Gemarkung:* Pfahlgrabentürme. v. Coh. 163 ff.

32. Schierstein. 1) *Nordwestlich vom Ort,* an einem Weg, der in die Weinberge führt: Plattengräber mit Skeletten; Beigaben: Urnen, Broncen, Thonperlen. Nass. Ann. II. 2. 168 ff. 2) *In der Fortsetzung des Weges, bei einer Kiesgrube:* Urnengräber (wohl geschleifte Hügelgräber). Nass. Ann. II. 2. 181 ff. 3) *Einige hundert Schritt weiter, auf der Haide:* geschleifte Hügelgräber. Inhalt: Bronce, Eisen, Schleif- oder Wetzstein. Nass. Ann. II. 2. 182 ff. 4) *Weiter nördlich, im Walde, zur rechten Seite des Weges*: mehrere Hügelgräber. Nass. Ann. II. 2. 184 ff. 5) *Am westl. Ende des Ortes, auf dem Todtenhof*: Röm. Dachziegel. Nass. Ann. II. 2. 185. 6) *Ort und Umgebung*: Röm. Münzen. Nass. Ann. II. 2. 192. 7) ¼ *Stunde westl. vom Ort, nach Nieder-Walluf hin*: Haarnadel aus Bronce. Nass. Ann. II. 2. 193. 8) *Grässelberg, nördl. vom Ort*: a. angeblich Röm. Mauerwerk; b. Röm. Spielmarke. Nass. Ann. II. 2. 194 ff. 9) *Am Dotzheimer Weg, in der Gaishecke, bei Adamsthal*: geschleifte Hügelgräber. Inhalt: Reste von Mühlsteinen, Bruchstücke eines rohen Germ. Gefässes. Nass. Ann. IV. 1. 158 ff. 10) *Bei dem Ort*: a. Hügelgräberfunde. Per. Bl. 1858, 7. 161. b. Fränk. Gräber. Nass. Ann. II. 168. 180; M. Wiesb. L. I. 1. 6. 11) *Dotzheimer Weg* (jetzt Wiesbaden sub 19): Fränk. Grabsteine. M. Wiesb. Nass. Ann. IX. 360 ff. 12) *District Pfühl, in der Nähe des Weges, der von Dotzheim nach Georgen-*

born führt: 4 Hügelgräber aus Erde. Broncebeigaben. Nass. Ann. XIV. 166 ff.

33. Schlangenbad. *Hansenkopf*: Einige Hügelgräber. Eig. Beob.

34. Sonnenberg. *Fundstätte nicht genannt*: Röm. Axt. Nass. Ann. III. 1. 230.

35. Tiefenthal. *Frauensteiner Forst, die Heidenküppel*: Gruppe von Hügelgräbern. Nass. Ann. I. 1. 39.

36. Walluf. Siehe Nieder-Walluf.

37. Wiesbaden. 1) *In der Stadt*: a. auf dem Heidenberg: Röm. Castell. v. Coh. 169 ff. b. am Fusse des Heidenberges: Röm. bürgerl. Niederlassung. c. Kranzplatz und Schützenhof: Röm. Grab und Inschriftsteine. M. Wiesb. Nass. Ann. I. 1. 14; III. 3. 209; IV. 517—529 etc. d. Goldgasse: Röm. Grabfunde. M. Wiesb. Nass. Ann. XII. 316. 2) *Michelsberg*: Fränk. Grabfunde. M. Wiesb. Nass. Ann. XII. 316. 3) *Salzbachthal*: a. Spuren Röm. Anbaues. Nass. Ann. III. 3. 183. b. Röm. Wasserleitung. Nass. Ann. IV. 1. 177. 4) *Wellritzmühle*: Röm. Gebäude. Nass. Ann. IV. 1. 177 ff. 5) *Auf den Rödern*: Röm. Wachtturm. ibid. 6) *Spelzmühle*: Reste Röm. Gebäude. ibid. 7) *Landgraben bei Mosbach-Biebrich*: Reste Röm. Landhäuser. ibid. 8) *In der Nähe der Stadt*: Röm. Bronce. Nass. Ann. IV. 1. 195. 9) *Lehmkaute*: Röm. Ring. Nass. Ann. IV. 1. 202. 10) *Platte, im Höfchen*: a. Röm. Verschanzung. Nass. Ann. IV. 1. 209. b. Röm. Ziegel. Nass. Ann. IV. 548. 11) *Bei der Leichtweisshöhle*: Reste Röm. Gebäude. Nass. Ann. IV. I. 209. 12) *Neroberg*: Reste Röm. Gebäude. Nass. Ann. IV. 1. 209. 13) *Würzburg*: Ringwall aus Stein, abgetragen. Eig. Beob. Nass. Ann. XV. 351. 14) *Sonneberger Fichten*: Hügelgrab aus Erde mit Steinkranz. Nass. Ann. XV. 381. 15) *Trauereiche*: Hügelgräber. Nass. Ann. XV. 382; VII. 211. 16) *Hebekies, neben der Platter Strasse*: Hügelgräber. Dorow 1. 17) *Bei der Fasanerie*: geschleifte Hügelgräber, enthielten Broncebeigaben. Nass. Ann. II. 3. 303 ff. 18) *Beim Archiv-Gebäude*: praehist. Wohnstätten. Nass. Ann. XV. 380. 19) *Vicinalweg nach Schierstein und Dotzheim*: Fränk. Gräber. Nass. Ann. II. 3. 301 ff. Funde im M. Wiesb. L. II. 12. 5.; III. 2. 6.; IV. 3. 17. 20) *Rentmauer*: Steinkeile. M. Wiesb. Nass. Ann. III. 174 ff.

38. **Wingsbach.** *Jägerwiese*: wahrscheinlich Stätte eines kleinen Limes-Castells. v. Coh. 164.

XII. Section Kelsterbach.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Kelsterbach.** 1) *Fundort nicht genannt*: Broncenadel und Broncering. M. Darmst. 2) *Hinkelstein* (Siehe Frankfurt): Cor. d. G.-Ver. 25. Jahrg. 19.

2. **Mönchhof und Claraberg** (Waldgemarkung). *An der Strasse von Ockriftel nach Walldorf. Fundstelle nicht näher bezeichnet*: Broncenadel. M. Darmst.

3. **Rüsselsheim.** 1) *Fundort nicht genannt*: a. Röm. Altar, den Strassengöttern geweiht. Walth. 69. b. Röm. Antiquitäten. Steiner Maingeb. 136. Walth. 69. c. zwei Broncekelte. d. Eisenwaffen. Qrtlbl. 1865. 2. 11. 2) *Südlich vom Friedhofe*: ausgemauertes Röm. Grab, Scherben bemalter Gefässe. Qrtlbl. 1882. 3 u. 4, 18. 3) *Im Ort*: Röm. Münzen. Mdl. Mit. Siehe Sect. XVI.

4. **Steinbacher Haidewald.** *Die Haide*: Fränk. Todtenfeld. Scramasaxe im M. Frkft. Forstb.

5. **Walldorf.** *Zwischen dem Ort und Erzhausen, nicht weit von einem Fuhrweg, im Walde*: Hügelgräber. Pfarrb. Siehe Mörfelden, Sect. Darmst.

B. Ausserhalb des Grossherzogthums.

6. **Bonames.** 1) *Obergärten*: Röm. Mauerwerk; Röm. Gefässe, Sigill. Ham. 55. 2) *Bei dem Brandhöfchen*: Röm. Münze. Ham. 55. 3) *Westl. vom Ort, an der Elisabethenstrasse*: Röm. Gegenstände. ibid. Vergl. auch Römer-Büchner, Beitr. z. Gesch. d. St. Frkf. 94.

7. **Bockenheim.** 1) *Umgegend*: Steinbeile. Ham. 73—77. 2) *Bei der Backsteinfabrik, an der Strasse nach Ginheim*: Brandgräber mit Thongefässen und Eisenwaffen. Ham. 74. 3) *Birkscher Felsenkeller*: a. Röm. Gebäudereste; b. Röm. Gefässe; c. Röm. Münzen; d. Röm. Gräber. Ham. 73—74. Mit. d. Frkfr. Ver. 1868. 4) *Basaltbruch*: Röm. Eisengeräte. Ham. 74. 5) *Brönnersche Fabrik*: Broncebeil. ibid. 6) *Links der Strasse*

von dem Ort nach Rödelheim: a. Fundstätte Röm. Gegenstände. b. Röm. Gräber. c. Röm. Inschriftsteine. Ham. 74—77.

8. Breckenheim. *Fahrweg nach Wallau:* Broncegräber. Ham. 99.

9. Eschborn. 1) *Südlich vom Ort:* Spuren Röm. Ansiedelung. Ham. 91. 2) *Unterhalb des Ortes:* Brandgrab. Inhalt: gehenkeltes Thongefäss. ibid. 3) *In der Nähe des Ortes:* Röm. Silbermünze. ibid.

10. Eddersheim. *In der Nähe, an der Bahn:* geschleiftes Hügelgrab mit Broncebeigaben..

11. Eschersheim. *Die Steinglisch:* a. Röm. Mauerwerk; b. Bruchstück einer Ara; c. Röm. Mühlstein; d. Röm. Münzen. Ham. 63.

12. Fischbach. 1/4 *Stunde nördl. vom Ort und gerade so weit südöstl. vom Hofe Röders, im Walddistrict Halbehl:* Gruppe von 14 Hügelgräbern, 6 geöffnet, aus Erde mit Steinpackung. Inhalt: Kohlen, Asche, Broncedolch und Bronceringe. Ham. 97.

13. Flörsheim. 1) *10 Minuten oberhalb des Ortes, 800 Schritt vom rechten Mainufer:* Broncegrab. Ham. 100. 2) *Fundort nicht näher bestimmt:* Röm. Inschriftstein. Nass. Ann. IV. 2. 326.

14. Frankfurt. 1) *An den Landpfeilern der Main-Neckar-Brücke:* Ueberreste Röm. Gefässe. Ham. 77 ff. 2) *Acker am Grindbrunnen:* Massenfund vorröm. Broncen. Ham. 72. 3) *Unter dem Main-Neckar- und Taunus-Bahnhofe:* Fränk. Gräberfeld. M. M.; Privatbes. Per. Bl. 1854. 1. 39. Ham. 78; L. II. 9. 5. 4) *Stadtwald:* a. District Holzhecke (bei Louisa) Gruppe von Hügelgräbern. Inhalt: Thongefässe, Broncen. Eisenschwert. Ham. 82 ff. M. Frkf. L. III. 6. 2. Die im Jahre 1888 geöffneten waren teils Leichen- teils Brandgräber; einige derselben mit Steinpackung. Funde: Urnen, Broncen, Eisenmesser und Steingeräte. M. Frkf. Darmst. Ztg. 1888 Nr. 151, nach Frkftr. Ztg. b. Hinkelsteinforst und Schwanheimer Wald: a. grosse Gruppe von über 30 Hügelgräbern, teils aus Erde, teils aus Erde und Steinen mit Steinkranz. Inhalt: Gefässe, Eisen, Bronce, bearbeitete Knochen. Ham. 85 ff. Nass. Ann. XVIII. 200 ff. b. Der Hinkelstein: Monolith (jetzt verschwunden). Ham. 86. Corr. Bl. d. G.-Ver. 1879. 63. 5) *Frankfurter Wald:* Stein-

hammer. M. M. 6) *Fundort nicht genannt*: a. Kelt, Haarnadeln und Armringe aus Bronce. M. M. b. Röm. Alterthümer, eiserne Waffen und Schildbeschläge, Gläser, Sigill. M. M. 7) *Goldsteinforst*: Fundort einer sog. Riesenurne. M. Frkf. Ham. 85 ff. 8) *Oestl. des Goldsteiner Weges*: 23 Hügelgräber. Nass. Ann. XVIII. 200 ff. Vergl. weiter Section XIII.

15. **Ginheim.** *Bei dem Ort*: zwei Grünsteinbeile in Hirschgeweihe eingesetzt. Ham. 73.

16. **Hausen** b/Frankfurt. *Bei dem Ort, an der Roll, am Schlag*: Röm. Wasserleitungsröhren, Schlammkasten, Stempel der XXI. Legion. Ham. 90.

17. **Heddernheim.** 1) *Burgfeld, oder Heidenfeld:* grosse Römerstätte, Röm. Sculpturen, Inschriftsteine, Thongefässe, Sigill., Waffen, Helme, Münzen, Gräber, Mithraeum. M. Wiesb. M. Frkf. M. M. Nass. Ann. I. 1. 45; I. 2. 161; Ham. 66 — 73; L. I. 10. 6; I. 12. 4; II. 7. 4; II. 11. 4; III. 3. 4; III. 10. 3; IV. 2. 9 etc. antike Figuren und Gerätschaften aus Bein. M. M. 2) *Dicht westlich bei dem Ort*: Fränk. Gräberfeld. Ham. 73. L. IV. 3. 17.

18. **Hochheim.** 1) *Zwischen der Station und dem Ort*: 2 Gräber mit Leichenresten, Thonschalen, Urnen, Schwert mit Eisenscheide. M. Wiesb. Ham. 101. 2) *Dicht bei dem Ort*: a. Fränk. Gräber. Nass. Ann. XII. 347. b. Römergrab. Nass. Mit. 1861. 12. Ham. 101.

19. **Höchst a. M.** *Links neben der Soder Landstrasse*: Gräber mit Broncebeigaben. Nass. Mit. 1861. 16; Ham. 98. Ann. XIX. 167. 183.

20. **Hofheim.** *Zwischen dem Ort und Kriftel*: a. Reste Röm. Niederlassung. Nass. Ann. III. 2. 227. b. Röm. Castell. Lotz, Baudenkmäler 456. c. Röm. Grab. Ham. 95.

21. **Nied.** *Zu beiden Seiten der Höchst-Frankfurter Strasse*: grosse Röm. Niederlassung. Funde: Ziegel der VIII. XII. XIV. XXI. XXII. u. XXX. Legion. Votivstein, Röm. Münzen etc. Nass. Ann. I. 1. 146 u. 161; I. 3. 296; II. 3. 160; 280 u. 315; Per. Bl. 1858. 135; Ham. 91.

22. **Nieder-Höchstadt.** *Fundort nicht genannt (im Felde)*: grosse Thonschale. Nass. Ann. III. 2. 175; Ham. 94.

23. **Nieder-Rad.** 1) *Im Mainfeld*: Serpentinhammer. Ham. 89. 2) *In der Gemarkung*: Steingeräte, angeblich aus Hügelgräbern. Ham. 89.

24. Nieder-Ursel. 1) *Goldgrube:* a. Massenfund Vorröm. Broncen. Ham. 64. b. Röm. Steinsarg. ibid. 2) *Feld nach Heddernheim zu:* Röm. Gebäudereste. Ham. 65. 3) *Im Ort:* Schaft einer Röm. Säule. Romersche Slg. Ham. 65. 4) *Fundort nicht genannt:* Röm. Funde: Bronce, Thongefässe, Sigill. ibid. 5) *Am Urselbach, an der Römerstrasse:* grosses Fränk. Todtenfeld. Nass. Ann. XII. 319; Ham. 65. L. IV. 3. 17.

25. Nordenstadt. *Nächst der Erbenheimer Landstrasse* (Sect. Kastel): Ziegelplatten eines Röm. Gebäudes. Ham. 100.

26. Ober-Höchstadt. Ham. 94. Siehe Steinbacher Haidewald.

27. Ober-Liederbach. *Bei dem Ort:* zwei Broncenadeln und ein Broncemesser. Per. Bl. 1854. 2. 87; Ham. 98.

28. Praunheim. 1) *An dem Hügel Aebel (Ebel):* Reste Röm. Mauerwerks. Ham. 90. 2) *In der Richtung nach dem Heidenfeld:* Röm. Mauerwerk, im Anschluss an die Römerstätte zu Heddernheim. Eig. Beob. Ham. 90. 3) *Fundort nicht bestimmt:* a. Röm. Inschriftsteine. Brambach Nr. 1492—1493. Nass. Ann. IV. 2. 313 u. 342. M. Kassel. b. Röm. Goldmünze. Per. Bl. 1854. I. 18. 4) *Im Steinbach:* Steinkeil. M. Wiesb. Per. Bl. 1860. 335.

29. Rödelheim. 1) *Römerhof, am Rebstock:* Röm. Steinsarg. Ham. 91. 2) *Niederwald, „Heidenschloss,“* westl. vom Römerhof: häufig werden hier Röm. Gegenstände gefunden. Stempel der XIV. u. XXII. Legion, Röm. Gefässe. Nass. Ann. III. 2. 214; Corr. Bl. 1882 Nr. 6; Ham. 91.

30. Schwalbach. 1) *¼ Stunde nordwestl. vom Ort:* a. Röm. Mauerreste. Ham. 97. b. Röm. Altar. ibid. 2) *500 Schritt vom Schönhof:* Röm. Begräbnissplatz. Ham. 73.

31. Sindlingen. *Fundort nicht genannt:* Schönes Etr. Gefäss. M. Frkf. Ham 98.

32. Soden. 1) *An der nach Königstein führenden Landstrasse:* a. Steinbeil aus Serpentin; b. bearbeitetes Hirschgeweih; c. Röm. Münzen; d. Steingeräte. Ham. 95. 2) *Burgberg:* Ringwall. v. Coh. Nass. Ann. XVII. 108.

33. Sossenheim. *Westl. vom Ort:* schwarz gebrannte Thongefässe, 15—20 Fuss tief im Boden. Ham. 91.

34. **Sulzbach.** *Unterhalb Sulzbach:* Spuren Röm. Besiedelung. Ham. 95.

35. **Unter-Liederbach.** *Oberhalb des Ortes, in geringer Entfernung:* Spuren Röm. Besiedelung. Ham. 98.

36. **Weilbach.** *An der Schwefelquelle:* Spuren Röm. Ansiedelung. Ham. 100.

XIII. Section Offenbach.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Bieber.** *In der Nähe* wurden wiederholt Röm. Gegenstände gefunden. Steiner, Gesch. u. Topogr. d. Maingebietes u. Spessarts u. d. Römern, 222; Walth. 52.

2. **Dietzenbach.** 1) *Im Ort:* Schwurring. M. Darmst. 2) *Auf dem Felde:* Broncearmring. Sch. N. d. P. Dieff. 3) *Am westl. Ende des Wingertsbergs,* Fl. 12: Gruppe von etwa 15 Hügelgräbern. Arch. VI. 23. Walth. 55. 4) *Bulau,* Fl. 15: 10—12 Hügelgräber. Walth. 55. 5) *Am sog. Schlag,* Fl. 12: etwa 15 geschleifte Hügelgräber. Arch. VI. 22.; (das ist der Wingertsberg). 6) *Beim Hinkelstein,* Fl. 25: mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte. 7) *Ort ungenannt:* Röm. Münzen. Walth. 55. Siehe weiter Section Dieburg.

3. **Dreieich, Forst, Revier Sprendlingen.** *10 Minuten südl. vom Hof Grafenbruch:* grosse Gruppe von Hügelgräbern; 2 Hügel geöffnet, aus Erde mit Steinpackung. Inhalt: Mahlstein, Urnen, Broncen, Bernstein und Goldperlen. Ham. 90. Vergl. auch Offenbach.

4. **Dreieichenhain.** *Burg,* Fl. 1: a. Röm. Grabstein. Brambach Nr. 1404; Walth. 56. b. Röm. Münze. Arch. IX. 504.

5. **Dudenhofen.** *In der Gemarkung* wurden verschiedentlich Urnen gefunden. Pfarrb.

6. **Froschhausen.** *Fundort nicht genannt:* a. grosse Broncespirale. M. Darmst.; b. Haarschmuck aus Bronce. Arch. IV. I. 293.

7. **Gross-Steinheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* Bronceheil. M. Darmst. Arch. IV. I. 293. 2) *In einer Lehmgrube:* 2 Instrumente von Erz. Walth. 70.

8. **Hainhausen.** 1) *Fundort nicht genannt:* Spiral-Armband. M. Darmst. 2) *Zwischen dem Ort und Jügesheim:* Röm. Gräber (? wahrscheinlich Hügelgräber). Funde: Thongefässe, Waffen und Schmuck aus Erz. Walth. 59 u. 60.

9. **Hainstadt.** *Fundort nicht näher bezeichnet:* angeblich Röm. Inschriftstein. Steiner, Maingeb. u. Spessart u. d. Römern. 162. Walth. 60.

10. **Heusenstamm.** 1) *In der Nähe, nördlich:* Gruppe von Hügelgräbern, 1 geöffnet. Inhalt: angebrannte Gebeine und eine Haarnadel von Bronce. Steiner l. c. 222. Walth. 61. 2) *Sandgrube:* Röm. Gräber mit Sigil.-Gefässen. Ver.-Slg. Eig. Beob.

11. **Klein-Krotzenburg.** 1) *Fundort nicht genannt:* Broncepfeil. M. Darmst. 2) *Hainstatt:* Spuren Röm. Niederlassung. Steiner l. c. 167. Walth. 62. 3) *Klostergarten:* Broncemünze, Nadel. Ham. 33.

12. **Klein-Steinheim.** 1) *Nördl. vom Bahnhof:* Röm. Gräberfeld. Dr. Wolff, in Berl. Phil. Wochenschr. 1888. Nr. 10. 2) *Mainspitze, gegenüber Hanau:* Spuren Röm. Ansiedlung. Mit. d. Han. Bez. Ver. 5. 214 ff. Ham. 38—42.

13. **Klein-Welzheim.** 1) *Im Ort:* Mauerüberreste, die Steiner für Röm. hält. Steiner l. c. 177. Walth. 62. 2) *In der Torfgrube:* Bronceschmuck und Wurfbeil. ibid. 3) *Zwischen dem Ort und Mainflingen:* Röm. Strassenstein. Arch. III. VII. 7.

14. **Lämmerspiel.** *Bei dem Ort* wurden wiederholt Röm. Gegenstände gefunden. Steiner l. c. 222. Walth. 62.

15. **Mainflingen.** 1) *Im Felde* fanden Bauern beim Pflügen einige Urnen. Steiner, Rodgau 6, Walth. 64. 2) *Häuser Schloss,* Fl. 12: auf Pfählen und Schwellen erbaute Zufluchtstätte im Sumpf; Scherben spät-römischer Gefässe. Eig. Beob.

16. **Offenbach.** *Wald:* a. District Sandkopf, Fl. 22: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. b. District Römerhügel, Fl. 23 (wohl identisch mit Heusenstamm 1): Gruppe von 14 Hügelgräbern aus Erde, 1 geöffnet. Inhalt: Thongefässe und Broncen. Forstb.

17. **Seligenstadt.** 1) *In der Stadt:* a. Röm. Münzen. Arch. III. VII. 1 ff. b. Röm. Altäre und Inschriftsteine. ibid. Steiner l. c. 168. Brambach Nr. 1405 u. 1406. c. Röm. Bad. Arch. III. VII. 1 ff. d. Röm. Thongefässe, Bronce- und Eisengeräte etc. Ver.-Slg. M. Darmst. e. Röm. Grabfunde und Grabsteine. ibid. 2) *Auf der Beine,*

Fl. 2 u. 4: Röm. Thongefässe und Broncefibel. Ver.-Slg. 3) *Braunkohlenlager:* Bronce-Sichel. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1883. 1 u. 2, S. 4 ff. 4) *Im Main:* Reste einer Brücke, Scherben von Sigill.-Gefässen. Eig. Beob. 5) *Stadtwald, Distr. Heumade,* Fl. 26: Gruppe von etwa 8 Hügelgräbern aus Erde. Mit d. H. F. Hell.

18. **Sprendlingen.** *Fundort nicht genannt:* reich verziertes Broncemesser. M. Darmst. L. II. 8. 2.

19. **Vilbel.** 1) *Auf der Mauer,* Fl. 2: a. Röm. Niederlassung; b. Röm. Gegenstände, Sigil. Arch. V. II. 170. c. Röm. Bad mit Mosaikboden. M. Darmst. Arch. X. 1 ff. Walth. 103. Brambach Nr. 1409. 2) *Bei den Häusern nach dem Bahnhofe zu, östl. von der Mauer:* Röm. Gegenstände. Ham. 60. M. Darmst. 3) *Westl. von jenem Platze, auf der ersten Anhöhe südl. von der Nidda, gegen Berkersheim zu:* Röm. Grundmauern und Röm. Ziegel. Ham. 60. 4) *Hexenberg (im Vilbeler Wald),* Fl. 3: angeblich ein Römerbad. Gerning, die Heilquellen am Taunus 108. Arch. V. XIII. 170. Ham. 58 ff. 5) *Auf einer Höhe südöstlich vom Ort:* Dolmengrab (nach Dr. Lotz.) 6) *In der Nidda:* Steinaxt. M. Darmst. Sch. N. d. P. Dieff.

20. **Zellhausen.** 1) *Die Hinkelstein-Gewann,* Fl. 7: mutmassliche Stätte eines Monoliths. 2) *Bei der Zellkirche,* Fl. 5: 2 Röm. Inschriftsteine (Votiv-Altar u. Grabstein). Walth. 70. Brambach Nr. 1408.

B. Ausserhalb des Grossherzogthums.

21. **Bergen.** 1) *Beim Orte selbst:* Röm. Münzen. Slg. d. Han. Ver. Ham. 61 2) *Pfarräcker,* neben dem Kellergraben, am Vilbeler Wald, am alten Fussweg der von Bergen nach Vilbel führt (wohl identisch mit Vilbel 4): a. Röm. Niederlassung. b. Röm. Bäder. c. Röm. Gegenstände aus Thon, Bronce und Glas. Steiner, Maingeb. 152 ff. Brambach Nr. 1437. Ham. 60 ff. 3) *Am Buschelweg:* Röm. Münzen. Steiner l. c. Ham. 61. 4) *Zwischen Kellergraben und Himmerich:* a. Röm. Mauerwerk; b. Röm. Goldmünzen. Nass. Ann. IV. I. 142.

22. **Bornheim.** 1) *Bornheimer Berg:* Spuren Röm. Ansiedelung. Ham. 80. 2) *Bornburg:* Röm. Gebäudereste. Ham. 81.

23. **Bruchköbel.** 1) *Nahe bei der Militär-Schiessstätte:* Röm. Grabfunde. Ham. 42. 2) *Wald:* Thonurnen. Han. Slg. Per. Bl. 1858, 127; 1859, 193.

24. Enkheim. *10 Minuten südöstlich vom Ort, in der Sandgrube:* Brandgräber mit Gefässen Fränkischen Characters. Ham. 62 u. 63. 2) *Im Wald:* Hügelgräber mit Aschenkrügen. ibid. 3) *Im Torf:* zwei kleine Röm. Lämpchen. ibid.

25. Frankfurt. 1) *Pfingstweide (Thiergarten):* a. grosse Broncenadel; b. durchbohrtes Steinbeil. M. Frkf.; Ham. 78. 2) *Neuer christlicher Friedhof:* a. Röm. Mauerwerk; b. Röm. Gegenstände. Ham. 79. 3) *Neuer israel. Friedhof:* Röm. Mauerwerk. Ham. 79. 4) *Röderspiess, östl. von Frankfurt:* Röm. Gräber mit Sigil. Ham. 78 ff. 5) *Königsheide oder Judenkirchhof:* Gruppe von Hügelgräbern, mehrere geöffnet, bestanden aus Erde mit Steinpackung. Inhalt: Gerippe, Urnen, Broncegegenstände. Ham. 83 u. 84. 6) *District Heidenstock oder Buchscherchen:* Gruppe von 7 Hügelgräbern, teils abgetragen, teils ausgegraben, bestanden aus Erde mit Steinpackung. Inhalt: Knochenüberreste, Thongefässe, Steingeräte, Eisen und Broncen. Per. Bl. 1853 III. 18. Ham. 86 u. 87. 7) *Mühlberg in Sachsenhausen:* Brandgräber. Inhalt: Urnen, Stückchen Draht. Ham. 87 u. 88. 8) *Vor Sachsenhausen:* Brandgräber. Inhalt: Urnen, eiserne Waffen, Fibeln und eiserne Gerätschaften, nach Hammeran vorrömisch. Ham. 88. 9) *Bei der Ziegelhütte:* Röm. Münze. Ham. 88. Vergl. weiter Section Kelsterbach.

26. Gross-Krotzenburg. 1) *Im Ort:* a. Limes-Castell. Steiner, Maingeb. 163 ff. Zeitschr. d. Ver. für Hess. Ldskde. Neue Folge. Suppl. VIII. 1881. Ham. 33 ff. b. *Im Westen dieses Castells:* bedeutende bürgerliche Niederlassung. Steiner l. c. Mit. d. Kass. Ver. 1881. 2) *Beunegut:* a. grosses Röm. Gräberfeld. Ham. 34. b. Ara und Inschriftstein. Ham. 34. Brambach Nr. 1433 u. 1434. c. Reste eines Mithräums, Brennofen, Altäre etc. Mit. d. Kass. Ver. 1881. 1. 5 ff. 3) *Südlich vom Ort, am Römerbrunnen:* Röm. Münzen. Ham. 33 ff. 4) *Im Torfstich.* a. grosse Broncenadel. Mit. d. Kass. Ver. 1880. 1. 13. b. viele Röm. Münzen. Ham. 33 ff. c. Broncemeisel und desgl. Sichel. Nass. Ann. II. 2. 225. 5) *Nächst den Wingerten:* datierter Inschriftstein (in Fulda). Ham. 33 ff. Brambach Nr. 1432. 6) *An der Kirche:* Röm. Brennofen. Ham. 33 ff. 7) *Im Main:* Reste einer Röm. Brücke. Westdeutsche Ztschr. V, 65. M. Darmst. Vergl. auch Per. Bl. 1858. 72 u. 126 ff. 1860. 328.

27. Hanau. 1) *Lehrhöfer Haide:* Brandgräber mit Urnen und Broncebeigaben. Mit. d. Han. Ver. 5. 194 ff. Ham. 38. 2) *Beim Neuhof, östl. von Hanau, in einem Sandhügel, genannt der Goldberg:* Brandgräber. Inhalt: Ring, Urnen, zum Teil mit Graphitverzierungen. Mit. d. Han. Bez. Ver. 5. 198. Ham. 38 — 42. 3) *Im Döngesfeld:* Germ. Urnen. Per. Bl. 1868. 72. 4) *Im Feldchen:* Brandgräber mit Urnen und Broncegegenständen. Mit. d. Kass. Ver. 1877. 4. 4 ff. Ham. 38—42. 5) *Ostwärts der Stadt, gegenüber dem Denkstein:* a. Steinbeil; b. Röm. Gräber. Mit. d. Han. Bez. Ver. 5. 203. Ham. 38 — 42. 6) *Nördl. von Hanau, ganz nahe dabei, an der Fallbach:* Brandgrab, Gefässe mit Asche und Knochenstücken. Mit. d. Han. Bez. Ver. 5. 223. Ham. 38—42. 7) *Salisberg, dicht an der Westseite der Stadt:* a. Röm. Gebäudereste. b. Ziegel mit Legionsstempeln. c. Röm. Geräte, Thongefässe, Sigill. d. Röm. Gräber. e. Röm. Münzen. Mit. d. Han. Bez. Ver. 6. 193. Ham. 38—42. 8) *Burg, beim Kinzigheimerer Hofe:* Röm. Mauerwerk, Legionsstempel, Wasserleitungsröhren. Mit. d. Han. Bez. Ver. 5. 202. Ham. 46. 9) *Im Feld zwischen Hanau und dem Bruchköbeler und Mittelbucher Wald:* Röm. Wasserleitungsröhren. Mit. d. Han. Bez. Ver. 6. 202.

28. Hochstadt. 1) *Nördlich vom Ort:* Massenfund vorröm. Broncen. Ham. 62. 2) *Gemeindewald,* links der Schneise, welche in der Richtung des von Wilhelmsbad nach Wachenbuchen führenden Fahrweges fortläuft: geöffnetes Hügelgrab, aus Erde mit Steinpackung. Inhalt: Gefässe, Eisenschwert und Eisenmesser. Ham. 62. 3) *Mittelbucher Heege:* Röm. Münzen. Ham. 62. 4) *In den Weinbergen:* Röm. Urne. Per. Bl. 1847. 84.

29. Kesselstadt. 1) Grosses Röm. Castell von 375 Mtr. Seitenlänge. Dr. Wolff in Berl. Philol. Wochenschr. 1888. Nr. 10 u. 11. 2) Reste einer Röm. Brücke. ibid. 3) Reste Röm. Bauten etc. etc. ibid.

30. Langendiebach. 1) *Unterfeld,* auf dem Hasenkippel: Grab (wohl geschleiftes Hügelgrab). Inhalt: Gefässe, Bronce. Ham. 37 u. 38. 2) *Im Walde*: Steinkeil. Mit. d. Kass. Ver. 1880. 2. 17. 3) *Im Markwald*: 4 Hügelgräber. Inhalt: Gefässscherben. Ham. 38. 4) *Gemeindewald*: Gruppe von Hügelgräbern. Inhalt:

Knochen, Bronceringe und Spinnwirtel. Ham. 38. Mit. d. Kass. Ver. 1879. 3. 9.

31. **Mittelbuchen.** 1) *Dicht an der nach Kilianstädten ziehenden Landstrasse:* Fränk. Gräber. Mit. d. Han. Bez. Ver. 5. 90 ff. Ham. 36 u. 37. 2) *Mittelbucher Wald:* Röm. Grab. Mit. d. Kass. Ver. 1879. 2. 13. Ham. 37.

32. **Preungesheim.** *In der Nähe des Ortes:* colossaler Grabhügel, genannt der Judenkirchhof. Ham. 63.

33. **Rückingen.** 1) *Altenburg:* Limes-Castell. 2) *Südlich und nördlich der Altenburg:* a) Röm. bürgerl. Niederlassung, Ziegelstempel. Brambach Nr. 1436. b. Röm. Münzen. Han. Slg. Per. Bl. 1858. 127. Mit d. Han. Bez. Ver. 10. 5—8. 3) *Im Langendiebacher Wald:* a. Römische Gräber. b. Röm. Waffen und Gerätschaften. Sigil. Han. Slg. Dr. Wolff und Dahm, der Röm. Grenzwall von Hanau etc. Mit. d. Han. Bez. Ver. 10. 4) *Fundort nicht genannt:* Steinbeil. Han. Slg. Per. Bl. 1860. 355.

34. **Wachenbuchen.** *Auf dem südl. Buchenberg:* Steinhammer. Han. Slg. Ham. 37.

XIV. Section Bingen.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Badenheim.** *Fundort nicht genannt:* 1) Röm. Gefässe. Ver.-Slg. 2) Fränk. Schmuckgegenstände. Ver.-Slg. Per. Bl. 1847. 5. 63 ff.

2. **Bingen.** 1) *Stadt:* a. angebliches Römer-Castell. b. grosse Röm. Niederlassung. c. Röm. Gegenstände jedweder Art, hervorragende Broncefunde, Röm. Gefässe, Sigil. M. Darmst. Röm. Goldschmuck und Röm. Münzen. Röm. Broncewerkzeuge. M. Darmst. L. I. 5. 3. M. M. M. Worms. Z. d. M. V. I. 292 ff. Bonn. Jhrb. XXXI. 148. Arch. IV. 91 ff. 2) *Bei der Stadt:* a. Broncekelte. M. M. L. I. 1. 4. b. Erzschild. M. M. L. I. 11. 1. 3) *Scharlachberg:* Broncekelt. M. M. Röm. Münzen. M. M. 4) *An der Nahe:* Reste einer Römerbrücke. Walth. 74. 5) *Burg Klopp:* reiche Fränk. Gräber. Funde: M. M. Privatbesitz. L. I. 1. 6; I. 11. 8; II. 3. 6; IV. 2. 10. Cor.

d. G.-Ver. 1880. 56. 6) *Stadt und Umgebung:* Röm. Inschriftsteine. Brambach Nr. 866—872, Bonn. Jhrb. XXX. 205 ff. Arch. IV. 95.

3. **Bosenheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Gräber, Inhalt: Bronce, Silber, Sigillata. M. M. M. Darmst. b. Röm. Thongefässe. M. M. c. Meroving. Goldmünze, Fibel mit Goldblech bedeckt. M. M. d. Röm. Gold- und Silbermünzen. M. M. e. Funde aus Fränk. Gräbern. Walth. 75. M. M. L. I. 1. 8.

4. **Büdesheim.** 1) *In dem Ort:* Röm. Thon- und Glasgefässe. M. M. 2) *Treffelsheimer Höhe:* grosses Todtenfeld, Hügel mit Massengräbern. Z. d. M. Ver. I. S. 224. Walth. 75. 3) *Höhe zwischen Ockenheim und Dromersheim:* viele Todtenurnen. l. c. 4) *Fl. 2,* der lange Stein. Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

5. **Dietersheim.** *Bei dem Ort:* a. Steinhammer. M. M. b. Fränk. Gräberfeld. Schnalle mit Inschrift. M. M.; L. III. 11. 5; III. 11. 6.; IV. 1. 6; IV. 3. 17.

6. **Dromersheim.** *In Dromersheim und seiner Gemarkung:* alle Arten Röm. Anticaglien. Z. d. M. Ver. I. S. 325.

7. **Eckelsheim.** 1) *Bei der Bellerkirche:* Bronceschmuck der verschiedensten Art. M. M. 2) *Fl. 5 u. 8,* „Langesteingewann“: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

8. **Frei-Laubersheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* a. Steinwerkzeuge. Mehlis, ohne Quellenangabe, 36. b. Fränk. Todtenfeld mit sehr schönen Beigaben. M. M. L. III. 4. 5; III. 10. 6. 2) *In der Gemarkung:* Grabstein, vielleicht der „Dicke Stein“ Fl. 18, angeführt als Monolith. Cor. d. G.-Ver. 25. Jhrg.

9. **Gaulsheim.** *Im Ort,* letzte Häuser am Wege nach Gaualgesheim und im daran stossenden Feld: a. Röm. Gefässe, Sigill. b. Röm. Münzen. Mdl. Mit.

10. **Gensingen.** *Fundort nicht genannt:* a. Grabfunde Etrusk. Arb. M. Darmst. Walth. 77. b. Röm. Waffen. M. M. c. Röm. Grabfunde. M. M. d. Röm. Goldmünze. M. M.

11. **Grolsheim.** *Fundort nicht genannt:* Röm. Grabfunde. M. Worms.

12. **Gumbsheim.** *Fundort nicht genannt:* Röm. Gefässe. M. Darmst.

13. **Horrweiler.** *Fundort nicht genannt:* schönes Bronceschwert. M. M.

14. **Kempten.** 1) *Im Ort und in der Umgegend:* a. Viele Reste Röm. Bauten. Z. d. M. Ver. I. 322 ff.; b. Röm. Gefässe; c. Röm. Geräte und Broncen; d. spätröm. Gegenstände. M. M. M. Wiesb. Walth. 78. e. Röm. Gräber. M. M. 2) *am Fusse des Rochusberges:* Fränk. Gräber. M. M. M. Wiesb. L. I. 2. 6. Bonn. Jahrb. XLIV. 116. 3) *westl. davon:* Röm. Grabfeld. Funde im M. M.

15. **Nieder-Wiesen.** 1) *Schänzchen,* Fl. 8: Ringwall aus Erde. Eig. Beob. Pfarrb. 2) *Bei dem Ort:* Röm. Thongefässe. Sigill. Pfarrb. Walth. 81.

16. **Ockenheim.** Reste Röm. Niederlassung. Mit. d. H. Soherr.

17. **Offenheim.** *Domanialwald Vorholz:* 1) *District Haag:* zwei Hügelgräber aus Erde mit Steinkranz, beide geöffnet. Inhalt: Urnen und Steingeräte. Forstb. 2) *Kappelberg:* Gruppe von 6 Hügelgräbern. Erde und Steine. 2 geöffnet, Inhalt unbekannt. Forstb. 3) *Ebersfeldergrund:* 2 Hügelgräber aus Erde und Steinen mit Steinkranz. Forstb. 4) *Meisenheimer Grund:* 3 Hügelgräber aus Erde. Forstb.

18. **Planig.** 1) *Fundort nicht genannt:* a. Steinwerkzeuge. Mehlis 36. b. Röm. Goldmünzen. M. M. c. frühröm. Gefässe. M. Worms. 2) *Auf dem Felde, an der Römerstrasse:* Röm. Steinsarg mit Inschrift. M. Wiesb. Walth. 83. Z. d. M. Ver. I. 326 ff. Nass. Ann. III. 3. 179. 3) *Bei dem Ort, 320 Schritt nördl.:* Röm. Glasgefässe und Broncen. M. Wiesb. Nass. Ann. III. 3. 179. M. Worms. 4) *Zwischen dem Ort und Kreuznach:* Römer-Castell in seinem ganzen Mauerwerk sichtbar (?). Nass. Ann. I. 119. 5) *An der Chaussee:* prächtiger Henkel zu einem Broncegefäss mit erhabener Arbeit. C. S. Walth. 83. 6) *Am Hinkelstein,* Fl. 12: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

19. **Pleitersheim.** *Fundort nicht genannt:* Röm. Münzen. M. M.

20. **Siefersheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Glasgefässe. M. Worms. b. Röm. Münzen. M. M.

21. **Sponsheim.** *Fundort nicht genannt:* Fränk. Gräber. Funde: M. M. L. I. 7. 6.

22. Sprendlingen. *Fundort nicht genannt:* a. Steinkeil. Ver.-Slg. Per. Bl. 1847. 6. 80. b. Merow. Gräber. Funde: M. M. L. II. 12. 6. c. Fränk. Gräber. Funde: M. M. M. Worms. Ver.Slg. L. II. 12. 5; III. 1. 6; III. 2. 5. Per. Bl. 1847. 5. 64. d. Bronce-Messer. Ver.-Slg.

23. Stein-Bockenheim. *Fundort nicht genannt:* a. Ara. M. M. b. Röm. Münzen; c. Eisensachen. Mehlis 36, ohne Quellenangabe.

24. Volxheim. *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Gefäss. M. M. b. Funde aus Fränk. Gräbern. M. M.

25. Wendelsheim. 1) *Fundstätte nicht genannt:* Steinwaffen. M. Worms. 2) *Hinkelstein,* Fl. 18: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

26. Wöllstein. 1) *Fundort nicht genannt:* a. Steinwaffen. M. M. b. Broncen. M. M. c. Broncekelt. M. M. d. Fränk. Gräber mit Thon- und Glasgefässen. M. M. 2) *Am Hinkelstein,* Fl. 18: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte. 3) *Am Langenstein:* Fl. 22: Desgl.

27. Wonsheim. *Am Langenstein,* Fl. 3: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

B. Ausserhalb des Grossherzogthums.

28. Bingerbrück und Bingerwald. 1) *Fundstelle nicht näher bezeichnet:* a. mutmassliches Römer-Castell. b. Röm. bürgerliche Niederlassung. Vergl. Bonner Jhrb. XXX. u. XXXI. Z. d. M. Ver. I. 292—327. c. Röm. Gräber. Walth. 74. L. II. 6. 5; III. 1. 4. d. Röm. Inschriftsteine. Nass. Ann. VIII. 576. Per. Bl. 1859. 309. Brambach Nr. 737—745. e. zahlreiche Röm. Gegenstände. M. M. 2) *Rupertsberg:* Röm. Denkstein. L. I. 10. 5. 3) *Binger Wald:* a. Hügelgräber. Funde: Thongefässe, Skelett, eiserne Lanze, Hundegebiss. M. M. Per. Bl. 1856. 12. b. *Alte Schanz,* auf dem Trudenberg: Ringwall in Bogenform. Eig. Beob. v. Coh. Nass. Ann. XV. 362.

29. Bretzenheim. *Fundort nicht genannt:* a. Spuren Röm. Niederlassung. Mdl. Mit. b. Röm. Inschriftsteine. Brambach Nr. 946—952.

30. Geisenheim. 1) *In der Stadt:* Fränk. Reihengräber. Funde: M. Wiesb. M. Frkft. L. I. 1. 7. 2) *Muhlberg:* Gräber der späten La-Tène-Periode mit Urnen, Bronce- und Eisenbeigaben (Waffen). Mdl. Mit. Funde:

C. S. M. Darmst. 3) *Antoniuskapelle:* viele Hügelgräber, Erde und Steine, mehrere geöffnet: Urnen und Broncebeigaben. Eig. Beob. Mdl. Mit. 4) *Hähnchen (Hainchen):* Gruppe von Hügelgräbern, Erde mit Steinpackung. Eig. Beob. 5) *Heide:* Gruppe überbauter Hügelgräber aus Erde mit Steinpackung. Eig. Beob. (In den Geisenheimer Waldungen liegen ausserdem noch 5 Gruppen von Hügelgräbern.) Eig. Beob. 6) *Rotheberg,* am Hinkelsteinweg: Der Hinkelstein bestand aus 3 fossilen Knochen. Mdl. Mit. 7) *Zwirnwalds:* a. Reste eines Ringwalles. b. Fundstätte vieler Steinkeile. M. Wiesb. C. S. Privatbesitz. Eig. Beob.

31. Heddesheim b/Kreuznach. *Fundort nicht genannt:* frühröm. Funde: M. Worms. M. d. H. Dr. Koehl.

32. Kreuznach. 1) *Heidenmauer:* a. Röm. Castell. b. Röm. Niederlassung. Vergl. Bonner Jhrb. XV. 11; XXI. 1; XXII. 1; XXVII. 63 etc. c. Röm. Denkmäler, Röm. Inschriftsteine ibid., Brambach Nr. 719—730. d. Röm. Münzen. M. M. e. Röm. Bleitafeln mit Cursivschrift und and. Röm. Alterthümer. M. Worms. 2) *In Kreuznach:* a. Etrusk. Broncen. Mehlis. 35. b. Steinwerkzeuge aller Art. ibid. 3) *Umgegend:* a. Steingeräte. M. Wiesb. Per. Bl. 1855. 7. 230. b. Massenfund feiner Broncen. M. M. c. Röm. Gräber. d. Broncen- und Glasgefässe. M. M. Per. Bl. 1854. 4. 29. M. Bonn. M. Wiesb. e. Röm. Denkmäler, Inschriftsteine, Brambach Nr. 731 u. 732. Mehlis 35. f. Röm. Münzen. M. M. g. Etruskische Broncen. M. M. L. II. 3. 5. h. Helmhaube aus Erz. M. M. L. I. 11. 1. i. Hügelgräber mit la Tène Funden. Mehlis 35. k. reiches Fränk. Todtenfeld. Glasgefässe und Goldschmuck. M. Kreuznach. L. I. 1. 8; I. 11. 7; III. 5. 6.

33. Langenlonsheim. 1) *Beim Ort:* Steinhammer. M. M. 2) *Wald:* Hügelgräber mit Thongefässen, Eisenwaffen und sehr interessanten Broncegegenständen (wohl la Tène Funde ?). M. M. M. Bonn. L. III. 12. 3; L. IV. 3. 14.

34. Laubenheim a. d. Nahe. *Fundort nicht genannt:* Urnengräber. M. M.

35. Rüdesheim. 1) *Unter dem Schulhause:* Röm. Thongefäss. Nass. Ann. IV. 1. 175. 2) *In der Nähe des Bahnhofes:* Fränk. Gräber. Slg. Reuter. L. I. 1. 7; I. 9. 8. Nass. Ann. XII. 256.

36. Sarmsheim. a. Spuren Röm. Bauwerke. b. Röm. Geräte. c. viele Röm. Münzen. Z. d. M. Ver. I. 325.

XV. Section Mainz.

1. **Appenheim.** *Fundort nicht genannt:* Röm. Thongegefässe. M. Darmst.

2. **Armsheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* a. Hügelgrab mit Etrusk. Erzgefässen und den Resten eines Wagens mit Eisenbeschlägen; Speer aus Eisen. M. M. L. III. 3. 2. Mehlis 36. b. Armringe aus Erz. M. M. c. Röm. Gebäudereste. Nach dem Cat. des M. M. d. Röm. Feldbaugeräte. M. M. e. la Tène Funde. Mehlis 36. Quellenangabe fehlt. 2) *Fl. 4*, „Hinkelstein". Monolith. Cor. d. G.-Ver. 25. Jhrg. 20.

3. **Bechtolsheim.** *An der sog. Schanzen- und Pommermühle:* a. Röm. Aschenurnen, Sigill., Broncewaffen. M. M. Walth. 74. b. Röm. Münzen. M. M. Walth. 74.

4. **Bodenheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* Röm. Gefässe. M. M. 2) *Bei dem Ort:* Fränk. Gräberfeld. M. Frkf. L. III. 9. 5; IV. 3. 17.

5. **Bretzenheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* a. Steinaxt. M. M. Per. Bl. 1855. 8. 262. b. Gräber aus der Broncezeit. M. M. c. Röm. Niederlassung. Z. d. M. Ver. I. 328. Walth. 75. d. viele Röm. Altertümer. ibid. e. Röm. Gräber. ibid. f. Grabsteine mit Röm. Inschriften. Brambach Nr. 946—953; Becker 141. Walth. 75. Nass. Ann. IV. 569. g. Röm. Feldbaugeräte. M. M. L. III. 3. 4. h. Röm. Schmuck. M. M. L. II. 7. 4. i. Röm. Münzen. M. M. 2) *„Hinkelstein"*. Monolith. Cor. d. G.-Ver. 25. Jhrg. 21. Der Hinkelsteinweg führt nach Fl. 15.

6. **Bubenheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Münzen. b. Eisensachen. Mehlis 23. Quelle nicht angegeben.

7. **Dalheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Glasgefässe. M. M. Mit. d. H. Prof. Dr. Lindenschmit. b. Fränk.-Röm. Grabfunde. M. M. Mit. d. H. Prof. Dr. Lindenschmit.

8. **Dexheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Steinwaffen. M. M. Mehlis 20. b. Bronce-Einzelfund (Kelte). M. M. c. Röm. Steinsarg, enth. Goldschmuck und Glasgefässe. M. M. Walth. 75. d. Röm. Goldschmuck. M. M. L. IV. 1. 5. e. Röm. Gefässe etc. M. M. M. Worms. f. Röm. Münzen. M. M. Mehlis 20.

9. **Drais.** *Im Ort:* Spuren Röm. Niederlassung. Z. d. M. Ver. I. 289.

10. Ebersheim. 1) *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Broncen. M. M. b. Röm. Münzen. M. M. c. Grabschrift einer Christin. Steiner, Cod. inscr. rom. Rheni I Nr. 310. Walth. 76. d. Fränk.-Allem. Gräber. Funde im M. M. L. I. 9. 8. Walth. 76. 2) *Der lange Stein,* Fl. 8: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

11. Eichloch. *Westwärts vom Dorfe:* a. viele alte Waffen und Urnen. Pfarrb. Walth. 75, b. Röm. Münzen. ibid.

12. Elsheim. *Fundort nicht genannt:* a. Grabfunde aus der Broncezeit. M. M. u. Ver.-Slg. b. Röm. Geräte. M. M. c. Röm. Münzen. M. M. d. hohler Broncering. M. Mannh. Westd. Ztschr. V. Taf. 1. 15.

13. Engelstadt. 1) *Fundort nicht genannt:* a. schöne Röm. Thon- und Glassgefässe. M. M. b. Röm. Grabfunde. M. M. 2) *Im Wäldchen, nicht weit vom Dorfe, im Höllweg:* grössere Begräbnissstätte. Funde: Knochenreste, Glas- und Thongefässe. Pfarrb. Walth. 76.

14. Ensheim. 1) *Fundort nicht genannt,* Hügelgrab mit Beigaben von Bronce, Eisen- und Weissmetall. M. M. 2) *Dicht beim Ort:* Bronceschwert, Dolch, Bronce platten u. Ringe. Pfarrb. Walth. 76. 3) *Beim Ort:* Steinsärge. Pfarrb. Walth. 76. 4) *An verschiedenen Stellen:* a. Steinsärge. Pfarrb. Walth.76. b. Aschentöpfe mit Lämpchen. ibid. c. Röm. Münzen ibid.

15. Essenheim. 1) *In der Gemarkung:* a. grosses la Tène Grabfeld. Funde im M. M. Wormser M. b. alte Waffen, Gläser, Urnen. Pfarrb. Walth. 76. c. Grabhügelfund: Eisenschwert, eiserne Schwertkoppel. M. M. L. III. 2. 1. 2) *Am langen Stein,* Fl. 6: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

16. Finthen. 1) *Im und beim Ort:* a. Röm. Niederlassung. Z. d. M. Ver. I. 209. b. viele Röm. Altäre. M. M. Walth. 76. c. Röm. Inschriftsteine. M. M. Walth. 76. Becker 34. 35; 44—49; 99. 282; 38, 39 bis 43; 103. 112. Brambach Nr. 954 – 971. d. colossaler Broncekopf. Walth. 76. e. Röm. Münzen und Goldmünzen. M. M. f. Röm. Geräte in einem Röm. Brunnen. M. M. 2) *Hinkelstein,* Fl. 17: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

17. Frei-Weinheim. 1) *Fundort nicht genannt:* Steinwerkzeuge. M. M. 2) *Zwischen dem Ort und Nieder-Ingelheim, 1000 Schritt vom Leinpfad, 3000 Schritt vom*

Rhein: a. Reste Röm. Bauten. b. Bildsäulen. M. Wiesb. Nass. Ann. XII. 325 ff.

18. Friesenheim. *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Thongefässe. M. M. b. Röm. Münzen. Mehlis 20, ohne Quellenangabe.

19. Gabsheim. 1) *Bei dem Schanzenberg,* Fl. 8: German. Urnen und Steinwerkzeuge. M. M. L. I. 2. 1. Walth. 76 u. 77. 2) *Auf dem Heidenacker:* a. Röm. Mauerwerk. Z. d. M. Ver. I. 333. b. Röm. Gefässe. Sigill. M. Darmst. M. M. Walth. 77. c. Broncefibeln. M. Darmst. Walth. 77. d. Röm. Gräber. Funde im M. M. e. Röm. Münzen. M. M.

20. Gau-Algesheim. 1) *Fundort nicht genannt:* a. Messer und Keile aus Feuerstein. M. M. u. Mit. d. H. Pfar. Dr. Probst in Gaulsheim. L. II. 8. 1. b. Werkzeuge aus Bronce. M. M. L. I. 5. 3. c. Röm. Münzen. M. M. d. Fränk. Gräber. Funde im M. M. Walth. 77. Thon- und Glasgefässe. Ver.-Slg. Per. Bl. 1847. 5. 64. 2) *Am Bahnhof:* Röm. Steinsarg mit Thon- und Glasgefässen. Mdl. Mit. Ver.-Slg.

21. Gau-Bickelheim. *Fundort nicht genannt:* a. praehistor. Wohnstätten. Dr. Koehl. b. Gräber aus der Broncezeit. Dr. Koehl. M. Darmst. c. Handmühlsteine aus Basalt (praehistor.?) Dr. Koehl. d. Erzdolche. M. M. L. I. 2. 4.

22. Gau-Bischofsheim. *Fundort nicht genannt:* Römische Waffen. M. M.

23. Gross-Winternheim. *Fundort nicht genannt:* a. German. Gräber mit Thongefässen und Gegenständen aus Erz. M. M. L. II. 7. 3. b. Fränk.-Allem. Gräber. M. M. L. I. 9. 7; I. 12. 7. Walth. 77.

24. Hahnheim. 1) *Zwischen dem Ort und Selzen:* Bronceringe. M. M. 2) *Beim Wahlheimer Hof:* a. Röm. Votiv-Altar. Pfarrb. Walth. 77. b. Röm. Gefässe, Sigill. ibid. c. Röm. Münzen. ibid. 3) *Fundort nicht genannt:* Funde aus Fränk. Gräbern. M. M.

25. Harxheim. *Fundort nicht genannt:* German. Grab mit Thongefässen. M. M.

26. Hechtsheim. *Im Ort selbst:* a. Röm. Niederlassung, Gebäudereste. Cat. d. M. M. b. Röm. Geräte. M. M. c. Röm. Feldbaugeräte. M. M. L. III. 3. 4. d. Röm. Münzen. M. M. e. Röm. Inschriftsteine. M. M. Z. d. M. Ver. II, 204. Bramb. Nr. 931 u. 932. Becker 37, 199, 213. Walth. 77. Per. Bl. 1855. 6. 185. 190.

27. **Heidesheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Hügelgräber mit Thongefässen, Bronce- und Bernsteingegenständen. M. M. Ver.-Slg. Per. Bl. 1855. 7. 229. b. Hügelgräber mit Eisenwaffen. M. M. L. II. 7. 6; III. 2. 1. c. Gräber mit Broncebeigaben. M. M. d. grosses reiches la Tène Grabfeld. Dr. Koehl. e. Röm. Gräber mit Sarkophagen, Glasarmringen etc. M. M. Per. Bl. 1856. 12. 380. f. Röm. Gebäudereste. Nach dem Cat. d. M. M. g. Röm. Geräte. M. M. h. Röm. Feldbaugeräte. M. M. L. III. 3. 4. i. Röm. Münzen. M. M. k. Fränk. Gräber. M. M. L. I. 5. 6; I. 5. 7; II. 10. 5. Ver.-Slg.

28. **Jungenfeldische Aue.** Siehe Weisenau.

29. **Klein-Winternheim.** 1) *An den Abhängen des Berges:* Röm. Gräber mit kostbaren Beigaben. Z. d. M. Ver. II. 334. 2) *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Niederlassung. Nachricht aus dem Cat. d. M. M. Per. Bl. 1854. 4. 121. M. Wiesb. Per. Bl. 1860. 460. b. Röm. Geräte und Schmuck. M. M. L. II. 7. 4; II. 12. 3; III. 3. 5; IV. 1. 5. c. Röm. Denk- und Inschriftsteine. M. M.; Z. d. M. Ver. II. 322; Per.-Bl. 1854. 121; V. 39; Bramb. Nr. 922—928; L. I. 9. 4; Becker 105, 167, 227, 237 etc. d. Röm.-German. Gefässe. M. M. e. Fränk. Gräberfunde im M. M. f. la-Tène-Funde. M. Worms. Dr. Koehl. 3) *Der Langensteiner Weg* führt nach dem langen Stein bei Ebersheim. Siehe Ebersheim.

30. **Köngernheim.** *Fundort nicht genannt:* Erz- und Eisenfunde aus einem Grabe. M. M.

31. **Laubenheim.** 1) *Neben der Kirche:* ein Fundort für Röm. Gefässe. Walth. 78. 2) *Am Berghang:* Röm. Fundamente. Walth. 78. 3) *In der Gemarkung:* a. Röm. Gräber. Walth. 78. b. Fränk. Gräber. Mit. d. H. Prof. Lindenschmit. 4) *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Inschriftsteine. Bramb. Nr. 934—936. Walth. 79. b. Röm. Münzen. M. M. c. Röm. Gefässe. M. M.

32. **Lörzweiler.** 1) *Oestlich vom Ort, auf einer Fläche, wo der Sage nach Schloss Thierhaupten stand:* Substructionen von Röm. Mauerwerk. Z. d. M. Ver. II. 147. Walth. 79. 2) *Appelgasse, südwestl. von Lörzweiler:* Substructionen von Mauerwerk, Handmühlsteine (in Bruchstücken), Randziegel. ibid. 3) *Fundstelle nicht genannt:* Fränk. Grabfunde. M. M. Mit. d. H. Prof. Dr. Lindenschmit.

33. Mainz mit Zahlbach. 1) *In der Stadt:* a. Röm. Castell. b. Röm. Niederlassung. c. Röm. Gräber. d. Röm. Inschriftsteine. e. zahllose Röm. Gegenstände der verschiedensten Art. Siehe: Z. d. M. Ver. Lindenschmit, Alterthümer der heidnischen Vorzeit. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. Klein, Mainz und seine Umgebungen. Brambach, Corp. Inscr. Rom. Becker, die römischen Inschriften und Steinsculpturen des Museums der Stadt Mainz. Vergl. auch Fortsetzung durch Dr. J. Keller. Hauptfundorte in der Stadt sind: Altenmünstergasse, Altenmünsterweiher, Alter Bahnhof, Citadelle, Dalbergerhof, Dimesser Ort, Doffleinsgarten, scharfes Eck, Fürstenbergerhof, Friedhof, Gaugasse, Gräbergasse, auf dem Höfchen, Jerings-Garten, Johanniskirche, Innundationsschanze, Kästrich, Ludwigsstrasse, Liebfrauenkirche, Mitternacht, Rheinallee, Steingasse, Thiermarkt, Viehhof. Aus Vielem sei nur erwähnt: 2) *In der Stadt und Umgebung:* a. Albansschanze: I. Broncethüre eines Tempels. Nass. Ann. IV. 1. 205. II. Fränk. Schmuck. M. M. L. IV. 2. 12. b. Bahnhof (alter): Keltische Münzen. M. M. c. Citadelle: Eichelstein. Inschriftsteine. M. M. Becker 5. 17. 89. d. Dimesser Ort: I. Pfahlbauten. II. zahlreiche Röm. Gegenstände. Z. d. M. Ver. II. 117; Funde im M. M. L. I. 2. 4; I. 12. 5; II. 1. 7; II. 8. 2; II 9. 4; IV. 1. 5. III. Röm. Inschriftsteine. Brambach Nr. 974. ff. Becker VII A, XIV b, n, 108, 186; VII C. 2. 9. 10 11; VII D. 1; VII E. 1. e. scharfes Eck: Fränk. Gräber; Funde im M. M. f. Eisgrubenweg: Röm. Inschriftstein. M. M. Qrtlbl. 1886. 2. 108. g. Exercierplatz auf dem Sandbruch: Keltische Goldmünzen. M. M. Per. Bl. 1856. 12. 380. h. Flachsmarkt: Röm. Grabstein. M. M. Qrtlbl. 1886. 3. 137. i. Gauthor: Bronceschilde. Nass. Ann. IV. 1. 205. k. Hartenberg: Steinkeil. M. M. l. Kästrich: Steinkeile. M. M. L. I. 2. 1. Inschriftstein. M. Wiesb. 1860. 327. m. bei der Liebfrauenkirche: Fränk. Todtenfeld. Funde im M. M. Röm. Funde. M. Mannh. Mit d. H. Prof. Baumann. n. Linsenberg: Röm. Münzen. M. M. M. Wiesb. Per Bl. 1857. 1. 13 u. 46. o. Mainspitze: I. Röm. Helm. M. M. L. III. 12. 1. II. Röm. Inschriftsteine. Bildwerke, Gefässe. M. Mannh. Nass. Ann. VIII. 589 ff. III. Fränk. Schwert. M. M. L. IV. 3. 18. p. Müllerwäldchen: Steinhammer. M. M. q. Münsterthor: Steinkeil. M. M. r. Rheinbett: I. la-Tène-Funde.

Dr. Koehl. II. Röm. Waffen. M. M. Privatb. L. IV. 2. 11. III. Reste der Röm. Rheinbrücke. Vergl. J. Grimm, Der römische Brückenkopf in Kastel bei Mainz und die dortige Römerbrücke. 1882. Festgabe des M. Ver. bei der Gen.-Verslg. d. D. Gesch.- u. Alterth.-Ver. 1887. 167 ff. IV. Röm. Gerätschaften. M. M. V. Inschriftsteine. Becker 113, 118, 132, 294, 295. Nachtr. 129a. VI. Röm. gold. Filigran-Ring. Privatb. L. IV. 1. 5. VII. Röm. Waffen. M. M. VIII. Röm. Tauschirarbeit. M. M. L. IV. 3. 16. 3) *Umgegend von Mainz, ohne nähere Ortsbezeichnung:* a. sehr alte Eisenfibel. M. M. L. II. 7. 3. b. Röm. Fibel. M. M. L. IV. 2. 9. c. Steinwerkzeuge und Steinwaffen. M. M. L. I. 1. 1; I. 2. 1. d. Bronce- und Kupferkeile, Erzwerkzeuge. M. M. L. I. 1. 3; I. 1. 4; I. 2. 2; I. 4. 2; I. 4. 4; I. 5. 3. e. Erzschwert. M. M. L. I. 1. 2. f. Röm. Ringe. M. M. L. II. 5. 3; IV. 1. 5. g. Fränk. Grabfunde. M. M. L. I. 5. 7; I. 5. 8; I. 9. 7. h. Fränk. Grabsteine. M. M. L. II. 5. 5. etc. 4) *In und um Zahlbach:* I. In der Gemarkung: a. Röm. Niederlassung. Klein, Mainz u. s. Umgeb. II., III. ff. b. Röm. Wasserleitung. c. Röm. Gräber. Funde im M. M. d. zahlreiche Röm. Grab- und Inschriftsteine, Ziegel mit Stempeln. M. M. M. Cassel. M. Wiesb. Brambach l. c. 1137—1272. L. III. 8. 4. Becker 135 ff. Nass. Ann. I. 2. 14; III. 1. 99 ff.; IV. 541. 571. e. Röm. Gerätschaften aller Art. M. M. f. Röm. Münzen. M. M. g. Fränk. Waffen und Zierstücke. M. Bonn. L. I. 2. 8. M. M. II. Strasse von Zahlbach nach Mainz: Röm. Votiv-Altar. Becker 25. III. Zahlbacher Schanze, Fl. 20: viele Röm. Gegenstände, Broncekopf etc. M. M. IV. Stahlberg (Fl. 7 der Gemarkung Bretzenheim): Röm. Broncen etc. M. M.

34. Marienborn. 1) *Heidenkeller*, Fl. 2: angeblich Röm. Mauerwerk. Walth. 79. Pfarrb. 2) *Oberhalb des Dorfes, rechts der Chaussee, in einem Brunnen:* Röm. Münzen. Walth. 79. Pfarrb. 3) *Fundort nicht genannt:* a. verschiedene Röm. Altertümer, Mosaik etc. Walth. 79; b. zwei Broncetäfelchen mit Inschriften. Bramb. 929 u. 930; Walth. 80; c. Röm. Gegenstände aus Silber, Bronce, Eisen. M. Wiesb. Nass. Ann. III. 1. 149 ff.; d. Inschriftsteine. Nass. Ann. IV. 569 ff.; e. Broncekelt. M. Wiesb. L. I. 1. 3.

35. Mommenheim. *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Gefässe. Ver.-Slg. b. Röm. Feldbaugeräte. M. M. L. III. 3. 4. c. Röm. Münzen. Mehlis 19. d. Fränk. Gräber. M. M. L. II. 10. 5. Qrtlbl. 1883. 1 u. 2. 4 ff.

36. Nieder - Ingelheim mit Sporkenheim. 1) *In der Nähe der Römerstrasse, zwischen dem Ort und dem Rhein:* a. Gefässe und Münzen. Pfarrb. Walth. 80.; b. zwei Steinbilder. M. Wiesb. Pfarrb. Walth. 81. 2) *eine Viertelstunde oberhalb des Ortes, am Abhange des alten Rheinufers:* German. Todtenfeld mit Steinbeigaben. Bonn. Jahrb. XLIV. 113. 3) *Fundort nicht genannt:* a. Keltische Münzen. M. M. b. Römische Gräber. M. M.; c. Röm. Gefässe. M. M. Ver.-Slg.; d. Röm. Münzen, auch von Gold. M. M. e. Röm. Feldbaugeräte. M. M. L. III. 3. 4. f. Röm. Inschriftstein. Brambach 875. Walth. 81. 4) *dicht bei Sporkenheim:* Röm. Gräber. Fundstücke im Privatbesitz in Kreuznach. M. Worms. Dr. Koehl.

37. Nieder-Olm. *Fundort nicht genannt:* a. Gräber der Broncezeit. M. M. Dr. Koehl. b. Gräber der la Tène Periode. Dr. Koehl. c. Röm. Grabfunde. M. M. Priv.-Bes. L. IV. 1. 5. d. Röm. Gefässe, Sigil. M. M. e. Fränk. Gräber. Funde im M. M. f. Gräber der Hallstädter Periode. Dr. Koehl.

38. Ober-Hilbersheim. *Fundort nicht genannt:* Steinsarg. Qrtlbl. 1876. 1. 27 ff.

39. Ober-Ingelheim. 1) *In dem ehemaligen reformierten Schulgarten:* angeblich früher Hügelgräber. Pfarrb. Walth. 82. 2) *Auf dem Oppenheimer Berg:* Desgleichen. Pfarrb. Walth. 82. 3) *In der Nähe der alten Burg:* Waffen und Münzen. Walth. 82. Pfarrb. 4) *Auf dem Sandhügel bei dem Ort,* Fl. 5: German. Gräber. Inhalt: Gefässe von Thon und bearbeitete Knochen. M. M. L. I. 12. 1. Zeitschr. d. M. Ver. III. 1. 20. Per. Bl. 1855. 181. Walth. 82. 5) *Auf der Heide,* Fl. 3, 16 u. 21: vier Gräber. Inhalt: Gefässe, bearbeitete Knochen, Eisenwaffen, Eisen- und Broncerasiermesser. M. M. (Vielleicht identisch mit 4.) 6) *Im Wald:* Germ. Grab mit Gefässen, Perlen und eisernen Geräten. M. M. 7) *Am Westerberg,* Fl. 17 u. 21: ein Steinkeil. M. M. 8) *Fundort nicht näher bezeichnet:* a. Röm. Geräte. M. M.; b. Röm. Thongefässe. M. M.; c. Röm. Steinsarg mit Inschrift.

Steiner, Inschr. I. 290. Brambach 874. Walth. 82. 9) *Ingelheim, ohne dass dabei bemerkt, ob Ober- oder Nieder-Ingelheim:* a. Umgegend: Fränk. Gräber. M. M. b. *Fundstätte nicht näher bezeichnet:* I. Bronce-Armspange. M. Wiesb. L. II. 1. 2; II. Röm. Waffen. M. M. L. I. 1. 5. L. II. 9. 5.

40. **Ober-Olm.** *Fundort nicht angegeben:* a. Hügelgrab. Inhalt: eiserne Geräte. M. M. L. III. 2. 1. b. Keltische Münzen. M. M. c. Kornquetscher aus Stein. M. M. d. Röm. Gräber. Inhalt: Gefässe, Bronce, Glas etc. M. M. e. Röm. Münzen. M. M. f. Röm. Inschriftsteine. Z. d. M. Ver. III. 1. 66. Walth. 82. Becker 58. 104. 267. g. Fränk. Gräber. M. M. L. I. 1. 8; I. 4. 7; I. 9. 6; I. 9. 8; I. 11. 7 u. 8; II. 5. 6; II. 9. 5; II. 10. 5; II. 12. 5; III. 1. 5.

41. **Ober-Saulheim.** *Zwischen dem Ort und Gabsheim:* ein Monolith, genannt der lange Stein. Eig. Beob. Cor. d. G.-Ver. 25. Jahrg. 20.

42. **Partenheim.** *Fl. 4/6, am langen Stein.* Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

43. **Schimbsheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Gräber der Broncezeit. Funde im M. M. L. IV. 1. 3. b. Röm. Münzen. Mehlis 36.

44. **Schwabsburg.** *Fundort nicht genannt:* a. German. Grabstätten. Inhalt: Thongefässe, Broncegegenstände, Eisengeräte, Glasgefässe. M. M. L. I. 4. 3.
b. Steinwerkzeuge, }
c. la Tène Funde, } Mehlis 19.
d. Broncen. }

45. **Selzen.** 1) *Bei dem Ort:* a. Keltische Münzen. M. M.; b. Röm. Münzen. M. M. Mehlis 19; c. Spuren Röm. Niederlassung. Z. d. M. Ver. I. 289; d. grosses Fränkisches Todtenfeld. (Vergl. Lindenschmit: das german. Todtenfeld bei Selzen.) Funde im M. M. 2) *Wahlheimer Feld:* Fränk. Gräber. M. M. L. I. 4. 5. 3) *Fundort nicht genannt:* a. Steinwerkzeuge. M. M. Mehlis 19; b. Röm. Denkstein. Mehlis 19. Bramb. 918.

46. **Sörgenloch.** *Fundort nicht genannt:* a. la Tène-Grabfeld. Gefässe im M. Worms. Dr. Koehl. b. Röm. Gräber. Dr. Koehl.

47. **Sulzheim.** *Bei der Rommersheimer Mühle.* Reste Röm. Mauerwerks, Ziegel und Gefässscherben. Z. d. M. Ver. I. 325. Walth. 83.

48. **Udenheim.** *Fundort nicht genannt:* a. alte Grabstätte mit Hammer von Hirschhorn und Ohrring von Gold. M. M. b. Röm. Gefässe und Glas. M. M. c. Röm. Münzen. Mehlis 19.

49. **Vendersheim.** *Am langen Stein,* Fl. 2: Siehe Partenheim.

50. **Waldülversheim.** *Fundort nicht näher bezeichnet:* Alt-Germanische Grabstätte mit Eisenwaffen. M. M. L. II. 8. 4.

51. **Wallertheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Gegenstände von Bronce und Glas. M. M. Ver.-Slg. b. Röm. Münzen. Mehlis 36.

52. **Weisenau.** 1) *In und bei dem Ort:* a. Steinwerkzeuge. M. M. L. I. 1. 1; b. Spuren Röm. Niederlassung. Nachr. a. d. Cat. d. M. M.; c. Röm. Gerätschaften. M. M. L. II. 7. 4; d. Röm. Broncegegenstände. M. M. L. I. 3. 3; II. 5. 3; e. Röm. Feldbaugeräte. M. M. L. III. 3. 4; f. Röm. Münzen. M. M. M. Darmst. Qrtlbl. 1868. 35; g. Röm. Gefässe und Sigil. M. M.; h. Röm. Sarkophage. M. M.; i. Röm. Gräber. Funde M. M.; k. Röm. Grab- und Inschriftsteine, sowie Inschriften. Z. d. M. Ver. I. 502. Bramb. 937—42. Walth. 84. Becker 228, 232, 234, 251; l. Fränk. Gräber. Funde im M. M. 2) *Strasse von Mainz nach Weisenau:* Röm. Inschriftstein. Becker 94. 3) *Ehemaliges Victorstift:* Röm. Inschriftstein. Becker 138. 4) *Weissenauer Steinbruch:* Röm. Gräber. Funde im M. M. 5) *Katzenloch:* Röm. Gegenstände aus Thon und Erz. M. M. 6) *Jungenfelder Au:* Röm. Inschriftsteine. Bramb. 943—5. Becker 1. Walth. 78.

53. **Wörrstadt.** 1) *In und bei dem Ort:* a. Röm. Gefässe. M. M.; b. Röm. Münzen. M. M.; c. Röm. Gerätschaften. M. M. L. III. 3. 5; d. Fränk. Gräber. M. M. L. I. 7. 7; I. 11. 8; II. 10. 6; e. der Hinkelstein, Monolith. Cor. d. G.-Ver. 1875. 1. 2) *Zwischen dem Ort und Gabsheim:* a. Steinhammer aus Grünstein. M. M. Mehlis 20.; b. Röm. Gräber mit Thongefässen und Sigil. M. M. Mehlis 20; c. Röm. Münzen. M. M. Mehlis 20.

54. **Wolfsheim.** 1) *Auf der nordöstlichen Seite des Dorfes:* a. Röm. Feldbaugeräte. L. III. 3. 4; b. Bronce-Armspangen. M. Darmst.; c. Röm. Gräber. Funde: Steinsärge, Broncen, Glas, Sigil. Pfarrb. Walth. 84;

d. Röm. Münzen. ibid. 2) *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Gebäudereste. Nachricht a. d. Cat. d. M. M.; b. Röm. Gerätschaften, Glasgefässe. Ver.-Slg.; c. Röm. Feldbaugeräte. M. M. L. III. 3. 4; d. Fränk. Gräber. Funde im M. M. Ver.-Slg. (Glasgefässe), reiche Funde im M. Wiesb. Dr. Koehl.

XVI. Section Darmstadt.

1. **Arheilgen.** (Siehe Section Dieburg).

2. **Astheim.** „*Langestein*"-*Gewann,* Fl. 1: mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

3. **Berkach.** *Esch,* Fl. 15: a. grosse Röm. Niederlassung. Eig. Beob. Cor. d. G.-Ver. b. Röm. Altar. M. Darmst. Nass. Ann. IX. 193. Bonn. Jahrb. IV. XIV. 74. Walth. 51. c. Röm. Thongefässe, Sigil. Eig. Beob. d. Röm. Münzen. Eig. Beob. e. Fränkisches Todtenfeld. Funde im Privatbesitz. Eig. Beob.

4. **Bessungen.** *Im Ort, am Forstmeistersplatz:* reiches Fränk. Todtenfeld. Funde: C. S. Per. Bl. 1860, 405. L. II. 9. 5. Walth. 51 u. 52. (Siehe weiter Section Dieburg.)

5. **Bischofsheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Gegenstände. M. M. b. Röm. Inschriftstein. Brambach 1383.

6. **Crumstadt.** 1) *Neuer Kirchhof und anstossende Felder:* altes Todtenfeld. Funde: Schmuck- und Waffenstücke, Armringe etc. Walth. 53. Pfarrb. 2) *Fundort nicht genannt:* viele Römermünzen. Ver.-Slg. M. Darmst.

7. **Darmstadt.** 1) *In der Stadt, auf dem Louisenplatz und unter dem Kanzleigebäude:* Todtenfeld mit Eisenwaffen und Bronceschmuck, Lanze im M. Darmst. Mdl. Mit. 2) *In der Stadt, ohne nähere Ortsbestimmung:* a. German. Urne. M. Darmst.; b. Steinmeisel. M. Darmst.; c. Röm. Münzen. Ver.-Slg.; d. der Hinkelstein. Cor. d. G.-Ver. 26. Jahrg. 19. 3) *Bei der Windmühle,* Fl. 20: Fränk. Reihengräber. M. Darmst. Ver.-Slg. L. I. 1. 6; I. 1. 7; I. 2. 7; I. 2. 8 etc. Walth. 54.

8. **Dienheim.** 1) *Auf der Höhe, westl. des Ortes:* Grab mit Thongefäss, Steinkeilen, (der eine in Knochenfas-

sung), Steinmesser. M. M. Z. d. M. Ver. III. 1. 21. Dr. Koehl. 2) *Fundort nicht genannt:* a. Grabfund: Feuersteinwaffen u. Thongefässe. M. Darmst. Walth. 75; b. Röm. Münze. Qrtlbl. 1861. 20; c. Broncegegenstände. M. M. 3) *An der Quelle der Silz:* Röm. Inschriftstein (Grabstein). Becker 222.

9. **Dornberg.** *Fasanerie:* Reste Röm. Niederlassung anschliessend an die Esch bei Berkach. (Siehe dort.)

10. **Dornheim.** 1) *Im Orte:* a. Urnen und Gefässe aus terra sigil. Pfarrb. Walth. 55. M. Darmst; b. Röm. Steinsarg mit Inschrift. Brambach 1384. 2) *Im Riedhäuser Wäldchen,* Fl. 15: a. Röm. Münzen. Walth. 55; b. Gruppe von 6 Hügelgräbern, alle geöffnet. Inhalt: Skelette, Goldringe, eis. Schwert. M. Darmst. Walth. 72, sub Wallerstädten. Forstb. Mdl. Mit.; c. Gruppe von 3 Hügelgräbern, nicht geöffnet. Forstb. (Wohl zu der vorigen Gruppe gehörig.) 3) *Eichwald,* Fl. 16: Gruppe von 3 Hügelgräbern, 2 geöffnet. Inhalt: Skelette, Urnen. Forstb. (Wohl auch ein Teil der grossen Gruppe.) 4) *Heissfeld,* Fl. 8: a. Röm. Münzen. Walth. 55; b. sonstige Altertumsgegenstände. ibid. 5) *Der sogenannte schwarze Berg,* Fl. 3: Hügelgräber. Pfarrb. 6) *Fundort nicht genannt:* Broncekeil. M. Wiesb. Nass. Ann. XV. 408.

11. **Eberstadt.** 1) *Bei dem Ort:* a. Urne voll Röm. Silbermünzen. Walth. 56. Arch. III. IV. 15; b. Broncering. M. Darmst.; c. Steinbeile. Forstb. 2) *Wald, Distr. Kirchtanne,* Fl. 4: Gruppe von 5 Hügelgräbern und ein einzelnes. Forstb. (Siehe weiter Section Worms.)

12. **Erzhausen.** *Im Hinkelstein,* Fl. 1: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

13. **Eschollbrücken.** *Torfgruben:* a. Steinbeil in Hirschgeweih etc. M. Darmst.; b. Hirschhorn mit Spuren von Bearbeitung. Walth. 56; c. Broncehammer und Broncenadeln. M. Darmst. Walth. 56. Qrtlbl. Forstb. M. M. L. I. 4. 2.

14. **Geinsheim.** *Im Ort:* Gräber mit Urnen und Eisenwaffen. Mit. d. H. Pfarrers Göhrs.

15. **Ginsheim.** 1) ½ *Stunde unterhalb Ginsheim, an einer Römerstrasse:* Röm. Münzen. Pfarrb. Walth. 57. 2) *Bei der Schanze:* Sporen und Eisenwaffen. Pfarrb.

16. **Goddelau.** 1) *Im Ort:* Fränk. Gräber. Mdl. Mit. Ver.-Slg. 2) *Am sog. Hohlen Galgen:* Thongefässe, kleine Krüge (wohl römisch?). Pfarrb. Walth. 57. 3) *In den Torfgruben, sog. Dreispitz:* Töpfe und eine Axt. C. S. Walth. 58.

17. **Gräfenhausen.** 1) *Sensfelder Tanne*, Fl. 13 u. 14: Gruppe von 17 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. 2) *Hard*, Fl. 15 u. 16: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde. Forstb.

18. **Griesheim.** 1) *In der Torfgrube:* a. Steinwaffen und Steingeräte, angebl. M. Darmst. Privatbes. Walth. 58. Pfarrb.; b. Nadeln von Bein. Pfarrb. Walth. 58. 2) *Kuhweide,* Fl. 22: Hügelgrab aus Erde mit Steinkranz und Steinpackungen, Massengrab. Inhalt: Asche, Kohlen, Gefässe, Broncen. Arch. V. I. 6. Walth. 58. Ver.-Slg. 3) *Sommerberg (?):* geöffnetes Hügelgrab aus Erde. Inhalt: Skelette, Urnen, Broncen. Arch. V. I. 6. Walth. 58. M. Darmst. L. III. 6. 3. 4) *Beim Gehaborner Hof:* Inschriftstein. Arch. XIII. 145; XIV. 89 ff. 5) *An der Kreuzung der Ludwigsbahn mit der Frankfurter Chaussee:* ein Broncemeisel. Priv.-Bes. 6) *Umgegend:* a. Röm. Fibel. M. Darmst. L. IV. 2. 9; b. Broncekeule. M. Mannh. Mit. d. H. Prof. Baumann.

19. **Gross-Gerau.** 1) *Im Ort:* Röm. Münzen. Privatbes. Eig. Beob. 2) *Bei dem Ort, an der Dornberger Chaussee:* Röm. Gerätschaften, Sigil. Eig. Beob. 3) *Galgenberg,* Fl. 1 und 20: Gräber mit Steinbeigaben. Funde im M. Darmst. Walth. 59. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1877. 1. 10. 4) *Schindkaute,* Fl. 9: grosses la Tène-Grabfeld. Funde: M. M. M. Darmst. Privatbesitz. Eig. Beob. 5) *Fundort nicht genannt:* a. Steinaxt. M. Darmst.; b. Röm. Gefässe. M. Darmst.; c. Thonurne und Broncen. M. Darmst. Qrtlbl. 1877. 1. 10.

20. **Gross - Gerauer Domanialwald.** *District Steigberg:* Hügelgrab aus Erde. Forstb.

21. **Gundhof mit Gundwald und Schlichtern.** 1) *Neuer Schlichter,* Fl. 24: a. Steinkeil. Privatbesitz. Eig. Beob.; b. zwei Hügelgräber aus Erde. Eig. Beob. 2) *Kirschacker,* Fl. 14: Hügelgrab aus Erde. Forstb.

22. **Guntersblum.** 1) *Rheindurchstich:* Broncelanze. M. Darmst. 2) *Fundort nicht genannt:* Röm. Gold- und Silbermünzen. M. M. Ver.-Slg.

23. Klein-Gerau. 1) *Knopsmühle,* Fl. 2: a. praehistorische Wohnstätten mit Bronce- und Steinfunden. Eig. Ausgrab. Qrtlbl. 1882. 3 u. 4. 17 ff.; b. Röm. Münzen. Mdl. Mit. 2) *Höllwiese,* Fl. 9: Einige Hügelgräber, verschiedene derselben geschleift. Inhalt: Gefässe, Röm. Münzen. Mdl. Mit.

24. Königstädten. 1) *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. Ver.-Slg. 2) *Am Schönauer Hof,* auf der Kuhweide: Hügelgräber; 1 geöffnet, bestand aus Erde. Inhalt: Graburne mit Bronceringen und Pferdezeug. Ver.-Slg. Pfarrb. Walth. 62.

25. Königstädter Domanialwald. *Wiesen beim Mönchsbruch:* geschleifte Hügelgräber. Inhalt: Skelette, Bronce, ein prachtvoller massiver Beinring. Ver.-Slg.

26. Leeheim. 1) *Im Ort:* Fränk. Reihengräber. Funde: M. Darmst. 2) *Hainerhof:* Röm. Broncemünze. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1883. 1 u. 2. 4 ff. 3) *An dem alten Oppenheimer Weg:* Fränk.-Roman. Goldschmuck. M. Darmst. 4) *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. M. Darmst.

27. Ludwigshöhe. 1) Spuren Röm. Niederlassung. 2) Röm. Gräber mit bemalten Thongefässen. M. M. L. IV. 1. 4. 3) La Tène Funde. M. Worms. Dr. Koehl. 4) Fränk. Grabfeld. Funde im M. Worms. Dr. Koehl.

28. Mörfelden. 1) *Beim Ort:* alte Gräber mit Urnen. (?) Mdl. Mit. 2) *Vor dem Pfortengarten:* Flachgrab mit Gefässcherben und 5 Fuss langem breitem Schwert. Mdl. Mit. 3) *Gemeindewald,* Distr. Unterwald, Fl. 7 u. 8: Gruppe von 35—40 Hügelgräbern aus Erde, 2 geöffnet. 1 Hügel enthielt eine Urne mit Asche und Knochen; der zweite: Urnen, Broncen, Eisenwaffe, Holzring. Qrtlbl. 1885. 4. 4.

29. Nackenheim. 1) *Stein bei Nackenheim,* wohl Fl. 8, am langen Stein: Gräber mit Bronce, Eisen, Glas- und Thongefässen. M. M. 2) *Fl. 7 u. 8,* am „langen Stein“: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte. 3) *„Heidenpforte“, an einem thalartigen Hohlweg, der nach der Berghöhe von Lörzweiler zieht:* Fundort vieler Fränk. Steinsärge. Z. d. M. Ver. II. 147. Walth. 80. Gegenstände im M. M.

30. Nauheim. 1) *Bei dem Ort:* Steinkeil. Privatbesitz. 2) *Lang's Garten:* Grab mit Broncebeigaben, ausgegraben von A. Schneider in Nauheim.

31. Nierstein. 1) *Im Ort:* a. Reste Röm. Bauwerke. Walth. 81; b. Röm. Bildwerk. ibid.; c. Röm. Münzen. ibid. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1887. 10; d. Röm. Steinsarg mit Inschrift. Brambach 920. Walth. 81; e. Röm. Thon- und Sigill.-Gefässe. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1869, 2 u. 3. 7. Glas. M. Darmst.; f. Röm. Geräte aus Bronce. Ver.-Slg. Per. Bl. 1862. p. 21; g. Röm. Funde. M. Mannh. Mit. d. H. Prof. Baumann. 2) *Sironabad:* Röm, Altar. Brambach 919. 3) *In der Nähe des gelben Hauses, an der Dexheimer Strasse:* viele Röm. Altertümer. M. Darmst. Walth. 81. 4) *Rehbacher Steige, zwischen Nackenheim und Nierstein:* a. allerlei Röm. Gegenstände aus Bronce. M. M.; b. Fränk. Gräber. M. M. L. I. 1. 7; I. 2. 8; I. 4. 7; I. 11. 7. Ver.-Slg. 5) *Oberhalb der Kalksteinbrüche:* a. Gräber mit Steingeräten. M. M.; b. Gräber mit Broncebeigaben. Ver.-Slg. M. M. M. Darmst. 6) *Bei der Warte:* Röm. Schmuckgegenstände. M. M. (Vergl. Sect. Mainz). 7) *Am langen Rech;* Röm. Gräber. Arch. XI. 433. Walth. 81. 8) *Am Hinkelstein:* verschwundener Monolith. Cor. d. G.-Ver. 25. Jahrg. 21. 9) *In der Lehmgrube:* Lämpchen aus weissem Thon. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1862. 21. 10) *Fundort nicht genannt:* a. zwei kupferne Ringe an einem Skelett. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1862. 21; b. Broncegegenstände, Röm. Münze. ibid. Qrtlbl. 1867. 10. 11) *In der Gemarkung:* Funde aus praehistor. Zeit, Bronce- und Thongefässe. M. Worms. Qrtlbl. 1886. 2. 107.

32. Oppenheim. 1) *Bei dem Ort:* a. Steingeräte. M. M.; b. Broncepfeil. Fürstl. Isenb. Sammlung zu Büdingen. c. Broncering. M. Mannh. Mit. d. H. Prof. Baumann; d. Spuren Röm. Niederlassung. Cat. d. M. M.; e. Röm. Ziegel. M. M.; f. Röm. Gräber. Glas- u. Thongefässe. M. M. Sigil. M. Darmst.; g. Inschriftsteine. Bramb. 916, 17. 2) *An der Chaussee nach Dexheim, Grenze der Niersteiner Gemarkung:* Ringe, Röm. Münzen, Sigillata. M. M. Period. Bl. 1859. 265. Röm. Thongefässe. M. Darmst.

33. Pfungstadt. 1) *Im Ort:* a. Röm. Münzen. Mdl. Mit.; b. Fränk. Reihengräber. Funde in Privatbes. Eig. Beob. 2) *Beim Ort:* Steinaxt. Ver.-Slg.; 3) *Malchener Tanne,* Fl. 48: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde, 1 geöffnet. Inhalt: Thierknochen. Forstb. 4) *Auf dem Wege nach Seeheim:* Spinnwirtel aus Thon. Qrtlbl.

1867. 10. 5) *Darmstädter Wasserwerk, dicht dabei:* Grab mit Bronceringen. Ver.-Slg. (Siehe auch Sect. Worms.)

34. Rüsselsheimer Mark. *Birkensee,* Fl. 5: Hügelgrab aus Erde. Forstb. (Siehe auch Section XII.)

35. Stockstadt. *Schwabenkirchhof:* Knochen, Münzen, Waffen. Pfarrb. u. Mdl. Mit.

36. Trebur. 1) *Fundort nicht genannt:* goldne Ringe (anscheinend aus Röm. Gräbern). M. Darmst. Walth. 72. (sub. Wallerstädten.) 2) *Am Mainzer Weg:* Steinsarg. Mdl. Mit. 3) *Auf dem Sand,* Fl. 22: Steinsarg. Mdl. Mit. 4) *Am Dammelberg (Dammwall),* Fl. 7: interessante Broncegräber der la Tène-Periode, Riesenurne, Bronceringe, Miniatururnen, Broncefibeln, Glasperlen. C.-S. Eig. Beob. 5) *Goldacker,* Fl. 6: Röm. Münzen. Mdl. Mit.

37. Treburer Unterwald. *An der alten Rüsselsheimer Strasse,* Fl. 4: Gruppe von 24 Hügelgräbern aus Erde, 1 geöffnet. Skelettgrab mit Gefässen und Broncebeigaben. M. Darmst. Eig. Beob. Qrtlbl. 1876. 2. 6. 1885. 4. 4.

38. Wallerstädten. 1) *Eichwäldchen* (vergl. Dornheim 3): Gruppe von 6 Hügelgräbern. Pfarrb. Forstb. 2) *Im Weidig,* (an 1 stossend): 4 Hügelgräber, unvollständig geöffnet. Inhalt: Urnen, Steingeräte, goldener Ring, Eisenschwert. Pfarrb. Walth. 72. 3) *Alter Wald,* Abtlg. I, 8, Fl. 2: 7 geöffnete Hügelgräber aus Erde. Inhalt: Skelette, Urnen, Bronceschmuck. Forstb. 4) *Weiter westlich, im alten Wald:* 9 geöffnete Hügelgräber aus Erde. 5) *Nachtweide:* 2 Gruppen von zusammen 8 Hügelgräbern aus Erde. Alle zweimal geöffnet. Bei der zweiten Ausgrabung fanden sich: Skelette, Urnen, Bronceschwert und Bronceschmuck, Eisen etc. Cor. d. Westdeutsch. Zeitschr., 1886 Nr. 107. M. Darmst. 6) *Vor der Muth,* Fl. 2: Ein Hügelgrab aus Erde. Eig. Beob. 7) *Im Ohmes,* Fl. 10: Röm. Grab, geöffnet von Allmann. Eig. Beob. 8) *Dohnacker,* Fl. 11: Röm. Gräberfeld. Gefässe, Münzen, goldner Ring. Mdl. Mit. 9) *Beim Ort:* Steinkeile. C.-S. 10) Grab *im alten Wald:* Röm. Münze. M. Darmst.

39. Wiesenthal. 1) *Fl. 8—13:* Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. 2) *Eichelacker,* an der Kreuzung der Lichtenberg- und Eichelackerschneise: Röm. Gefässe, terra sigil. M. Darmst. Forstb.

40. Weiterstadt. *Gehaborner Hof.* (Siehe Griesheim.)

41. Wixhausen. *Im Walde nach Messel zu:* Hügelgräber. Pfarrb.

42. Wolfskehlen. 1) *Bei dem Ort:* a. Steingeräte. M. Darmst. Privatbes. Eig. Beob.; b. Röm. Münzen. Pfarrb. Walth. 73. 2) *Bürgelbruch:* a. Steinwaffen, b. grosse Broncelanze. Mit. d. Hrn. Bürgermeisters. 3) *Auf dem Felde:* Goldmünze des Valentinian. M. Darmst.

XVII. Section Dieburg.

1. Altheim. *Wiese dicht bei dem Ort:* Hügelgrab. Inhalt: Asche, Kohlen, Knochenteile. Pfarrb. Walth. 51.

2. Arheilgen. 1) *Kleeneck:* a. District hintere Wand, Fl. 42: geöffnetes Hügelgrab aus Erde. Forstb.; b. Brunnersheegstück, Fl. 37: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. 2) *Schaubertswiesenheege,* Fl. 30: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. 3) *Kalkofen:* a. District Luderplatte 16, Fl. 26: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde, 2 geöffnet. Forstb.; b. Lichtschlag 20, Fl. 38: Gruppe von 9 Hügelgräbern aus Erde. Forstb.; c. Jagen 23, Fl. 39: Hügelgrab aus Erde. Forstb.; d. An der Langschneise, Fl. 43 u. 45: Hügelgrab. Eig. Beob. Walth. 64. Pfarrb.

3. Babenhausen. 1) *Im Ort:* Ziegel mit dem Stempel Leg. XIIII G E M. Qrtlbl. 1878. 1. 2 u. 3. 15. (wurde widerrufen.) 2) *Zwischen der Lache und der Ziegelhütte:* Grabfund: Riesenurne und Broncegegenstände. M. Frkf. Eig. Beob. 3) *Fundort nicht genannt:* Schmuckstücke aus Meroving. Gräbern. M. M. L. II. 12. 6.

4. Bessungen. *Gemeindewald:* a. District Dachsberg, Fl. 33: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde, nicht geöffnet. Forstb.; b. an der Katzenschneise, Stockschlag, Fl. 46 u. 47: 2 Gruppen von 6 Hügelgräbern aus Erde. Forstb.; c. Dieterschlag, Fl. 43, Ecke von 44, 45 u. 48: Gruppe von 22 Hügelgräbern aus Erde, 8 geöffnet, 1 mit Steinkranz. Inhalt: Gefässe, 2 eis. Schwerter, eis. Messer. Forstb. Cor. d. G.-Ver. 1878. 83.; 1879. 14 u. 15. Ver.-Slg. M. Darmst. (Siehe weiter Section Darmstadt.)

5. Coloniewald. *Neuer Schlag,* Fl. 2: Gruppe von 4 Hügelgräbern. Forstb.

6. Darmstadt. 1) *Scheftheimer Forsthaus,* Fl. 50: Steinkeil. M. Darmst. Forstb. 2) *Fasanerie,* Distr. Rothsuhl, Fl. 62: Hügelgrab aus Erde. Forstb. 3) *Einsiedel,* Distr. Breiteberg 18 u. 19, Fl. 59: Gruppe von 8 Hügelgräbern aus Erde, 1 geöffnet. Forstber. 4) *Bei Achens Mühle,* Fl. 39: geöffnetes Hügelgrab. Inhalt: Thongefässe von seltener Form, Eisenwaffen, Scheide mit Erz beschlagen. Arch. VIII. 201. Walth. 54. Qrtlbl. 1877. 2—4. 8. 5) *Beim botanischen Garten:* Röm. Gefässe. M. Darmst. 6) *Hirschgarten 20,* Fl. 65: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. (Siehe weiter Section Darmstadt und Erbach.)

7. Dieburg. 1) *In der Stadt:*

a. viele Röm. Baureste, b. viele Röm. Münzen, c. Röm. Bad, d. Röm. Ziegelofen, e. Röm. Gefässe, M. Darmst. f. Röm. Grabstein,	Steiner Maingebiet, S. 239; Walth. 54 u. 55.

2) *An der Strasse nach Münster:* Röm. Thon- und Sigil.-Gefässe. Ver.-Slg. 3) *An der Strasse nach Umstadt:* Röm. Gefässe. Walth. 55. 4) *An der Strasse nach Altheim:* Röm. Gefässe. Walth. 55. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1868. 4. 5) *Am sog. Todtenmarkt, südlich von Dieburg:* Fränk. Reihengräber. Walth. 55. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1868. 4. 6) *Gemeindewald:* a. Kleeplatte 68, Fl. 22: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde. Forstb.; b. Kleeplatte 69, Fl. 22: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde. Forstb.; c. Ketzenbach 47a, Fl. 35: Hügelgrab aus Erde. Forstb. 7) *Mittelforst:* (Siehe Semd).

8. Dietzenbach. 1) *In der Bulau,* Fl. 17: Gruppe von 10—12 Hügelgräbern. Arch. VI. 23. Pfarrb. Walth. 55. 2) *Feld:* abgetragenes Hügelgrab. Funde: Urnen, hohler Broncering. Arch. VI. 23. (Siehe weiter Section Offenbach.)

9. Dreieich. 1) Forst-Revier Götzenhain. *Gebück und Abberle,* Fl. 1 u. 6: Hügelgräber. Pfarrb. 2) Forst-Revier Offenthal: 2 Hügelgräber. Arch. VI. 23. (Siehe Langen.)

10. Eberstadt. 1) *Mühlenburg,* Fl. 11: viele Röm. Münzen. Arch. III. IV. 15. Walth. 56. 2) *Mathildentempel:* Röm. Gebäudereste, Hypocausten. ibid.

11. **Eichen,** (Waldgemarkung): Gruppe von 4 Hügelgräbern. Pfarrb. Walth. 64.

12. **Götzenhain.** 1) *Fundort nicht genannt:* Röm. Münzen. Walth. 55. 2) *Bei dem Ort:* Fränk. Angon. M. Darmst.

13. **Gross-Bieberau.** 1) *Im Ort:* a. Römerbad. Eig. Beob. Walth. 59. b. Röm. Gerätschaften. Ver.-Slg. 3) *In der Gersprenz:* Ringe von Bronce. Ver.-Slg. (Siehe weiter Section Erbach.)

14. **Gross-Umstadt.** 1) *Dicht beim Ort:* Fränk. Todtenfeld. Eig. Beob. Qrtlbl. 1883. I. u. II. 14. Funde: M. Darmst. 2) *Im Wald:* a. Kleestädter Hecke, Fl. 42: Gruppe von 5 Hügelgräbern. Forstb.; b. Alte Höhe, Fl. 53: Gruppe von 2 Hügelgräbern. Forstb.; c. Selzersrain, Fl. 54: Gruppe von 2 Hügelgräbern. Forstb.; d. Raibacher Stockschlag, Fl. 44 u. 59: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde, nicht geöffnet. Forstb.; e. Mittelwald, Fl. 40: Hügelgrab. Forstb.; f. Wächtersbach, Fl. 28: Gruppe von 5 Hügelgräbern. Forstb.; g. Richer Spitze 44: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde, ungeöffnet. Forstb. (Vergl. auch Section Neustadt.)

15. **Gross-Zimmern.** *Im Wald:* a. District Birkerts 1 u. 2, Fl. 22: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. b. District Birkerts 14 (wohl Kleinerts 14), Fl. 24: Hügelgrab aus Erde. Forstb. c. Kühruhe 3e, Fl. 30: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde. Forstb. d. Kühruhe 6b, Fl. 29: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde. Forstb.

16. **Gundernhausen.** 1) *Beim Ort:* Steinkeil. M. Darmst. 2) *Fundort nicht genannt:* Broncenadel. M. Darmst. 3) *Gemeindewald:* Gruppe von Hügelgräbern, Erde und Steinpackung, einige geöffnet. In einem der Hügel: Riesenurne innerhalb der Steinpackung. In einem andern: Armspangen von Bronce. Mdl. Mit. Arch. II. 505 bis 508. 4) *Ebendaselbst:* verschiedene Broncegegenstände. ibid.

17. **Habitzheim.** 1) *In der Nähe des Teufelsgrabens:* Röm. Steinsarg mit Thon- und Glasgefässen, letztere im M. Darmst. Walth. 59. 2) *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Strassensäule. Prof. Hübner, nach Grütners Collectaneen. Nass. Ann. VIII. 581; b. Röm. Thongefässe u. Bronce. M. Darmst.

18. **Hanauer Koberstadt.** *(Waldgemarkung):* Grabhügel, einer Katzenhübel genannt. Arch. VI. 23.

19. Harreshausen. *In der Gemarkung:* a. Waffenstücke, Urnen und alte Münzen. Pfarrb. Walth. 60. b. Röm. Münzen. Ver.-Slg. Mdl. Mit. (Siehe auch Section Neustadt.)

20. Hergershausen. 1) *An dem Kreuzungspunkt des Weges nach Harpertshausen mit dem von Dieburg nach Aschaffenburg:* Reihengräber mit Beigaben von Eisen. Eig. Beob. 2) *Dicht dabei an der Dieburg-Aschaffenburger oder Niedernburger Strasse:* Röm. Gräber mit Sigil. und Terracotten. Ver.-Slg. Eig. Beob. Qrtlbl. 1887. 3. 158.

21. Hering. *Wald:* a. District Entenpfuhl, Fl. 7: Hügelgrab. Forstb. b. Anfang des Waldes, nach Höchst zu: Gruppe von Hügelgräbern. M. d. H. Giess. Eig. Beob.

22. Hetschbach. *Rundelchen, auf der Höhe zwischen dem Ort und Heubach:* Gruppe von 4 Hügelgräbern. Forstb. Nach M. d. H. Giess 5 Hügelgräber.

23. Heubach. 1) *Im Wamboldschen Walde:* Gruppe von Hügelgräbern, 1 geöffnet. Inhalt: Urnen, Metallgegenstände. Pfarrb. Walth. 60. Ver.-Slg. 2) *District Wächtersbach,* Fl. 22: Gruppe von 2 Hügelgräbern. Forstb. 3) *District Wingertsberg,* Fl. 20: Gruppe von 5 Hügelgräbern. Forstb. 4) *District Borzelberg,* Fl. 11: Hügelgrab. Forstb. 5) *District dicker Busch,* Fl. 13: Gruppe von 3 Hügelgräbern. Forstb. 6) *Im Wald:* etwa 6 Hügelgräber. Pfarrb. 7) *Fl. 7,* „der lange Stein“: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

24. Höchst. *Schorschberg, nördl. von Höchst:* zwei Gruppen zu 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. M. d. H. Giess.

25. Kleestadt. *Zwischen dem Ort und Langstadt, in südwestl. Richtung, an der hohen Strasse:* Röm. Strassensäule. Walth. 62. C.-S. Nass. Ann. VIII. 579. Arch. I. 329. (Vergl. Habitzheim 2).

26. Klein-Umstadt. 1) *Ueberm Schiffweg,* Fl. 18: Gruppe von 4 Hügelgräbern, 3 geöffnet. Forstb. 2) *Unterste Heege,* Fl. 17: Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde, 2 geöffnet. Eig. Beob. 3) *Oberste Heege,* Fl. 18: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde, 2 geöffnet. Eig. Beob. (Vielleicht identisch mit 1.)

27. Langen. 1) *Bei dem Ort:* viele Steinkeile. M. Darmst. Arch. I. 119 ff. 2) *Zwischen dem Ort und Philippseich:* Broncekelt. M. Darmst. 3) *Steinacker, Kuhlache 14,* Fl. 11 u. 12: Hügelgrab aus Erde. Forstb. 4) *Forsthaus Koberstadt:* Broncekelt. Ver.-Slg. 5) *In der Koberstadt:* Gefässe, Schwert, eiserne Instrumente (la Tène?) zum Teil Ver.-Slg. Pfarrb.

28. Lengfeld. *Domanialwald:* a. Distr. Schneisenschlag. Fl. 19: 2 Gruppen von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 1 geöffnet. Inhalt: Urnen, Broncen. Funde: Ver.-Slg. Forstb. b. Lichterbaum, Fl. 20: 2 Hügelgräber. Forstb.

29. Messel. *Heege,* (wohl Fl. 54 Darmstadt): Gruppe Hügelgräber. Pfarrb.

30. Nieder-Ramstadt. 1) *Fundort nicht genannt:* Broncekelt. M. Darmst. 2) *Am Wege nach Darmstadt, Waldrand:* grosses Hügelgrab. Eig. Beob.

31. Ober-Klingen. 1) *Steinbruch:* Röm. Inschriftstein. C.-S. Arch. II. III. 350. Knapp 175. Nass. Ann. VIII. 581. 2) *Gemeindewald, an der alten Strasse:* Gruppe von Hügelgräbern aus Erde, sämmtlich ausgegraben. Eig. Beob.

32. Ober-Ramstadt. 1) *Ludwigseiche:* broncene Ringe. Urne. Ver.-Slg. Per. Bl. 1846. 57. Walth. 67. 2) *Pfarrholz,* Fl. 24: Gruppe von 7 Hügelgräbern, alle geöffnet. Inhalt: Eisenschwert (Ver.-Slg.), Messer, Urnen, Broncen. Arch. II. 501 ff., VI. 290. Walth. 67. 3) *Geisenwald,* Fl. 22: Gruppe von 12 Hügelgräbern, wohl alle geöffnet. Inhalt: unbekannt. Arch. II. 501 ff. Walth. 67.

33. Philippseich. *Im Wald:* grosses Hügelgrab. Mdl. Mit.

34. Reinheim. 1) *In der Nähe des Bahnhofs:* Fränkische Reihengräber. M. Darmst. 2) *Fl. 26,* der Hinkelstein. Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

35. Rossdorf. 1) *Rossberg, Pattend:* Röm. Münze und Gefässe. Arch. II. IX. 3 ff., XII. 20. Walth. 68. 69. 2) *Auf der Schanz:* angebl. Röm. Ziegel. Per. Bl. 1849. 185. Walth. 69. 3) *Gemeindewald, District Zahl und Kubig,* Fl. 33: Gruppe von Hügelgräbern, 3 geöffnet. Pfarrb. 4) *Gemeindewald, Stelle ungenannt:* Axt von Kieselschiefer. Ver.-Slg. Per. Bl. 1857. 14.

36. **Semd.** 1) *In der Nähe des Ortes:* Röm. Gräber mit Sarkophagen und Glasgefässen. M. Darmst. 2) *Wald:* a. District Appelseck 3, Fl. 31: Hügelgrab aus Erde. Forstb.; b. District unteres Appelseck, Fl. 31: Hügelgrab aus Erde. Forstb.; c. mittlere Lautenlache, Fl. 29: Hügelgrab aus Erde. Forstb.; d. oberes Strassenquartier, Fl. 26: 2 Hügelgräber. Forstb.; e. unteres Strassenquartier, Fl. 26: Hügelgrab aus Erde. Forstb.

37. **Ueberau.** *Der lange Stein,* Fl. 12: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

38. **Urberach.** *Der lange Stein,* Fl. 8: Mutmassliche Stätte eines Monoliths.

XVIII. Section Neustadt.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Dorndiel.** 1) *Zwischen dem Ort und Mosbach:* Gruppe von 3 Hügelgräbern. Pfarrb. Walth. 65. 2) *Zwischen dem Ort und Wald-Amorbach, an der Kreuzung der Wein- und Frankfurter Strasse:* Stein mit Röm. Maske. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1883. 1—3.

2. **Gross-Umstadt.** 1) *Schlösschen,* Fl. 66, Frhrl. v. Wamboldtsche Waldgemarkung: a. Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 1 geöffnet. Forstber.; b. Spuren Röm. Ansiedelung. Qrtlbl. 1881. I.—IV. 22. 2) *Bozberg,* Fl. 63: Gruppe von 3 Hügelgräbern. Forstb. 3) *Heidigshecke,* Fl. 61: Gruppe von 3 Hügelgräbern. Forstb.

3. **Harreshausen.** 1) *In der Nähe der Wildpertsmühle, ½ Stunde von Stockstadt:* viele Hügelgräber. Pfarrb. 2) *Im Walde zwischen dem Ort und Stockstadt:* viele Hügelgräber. Steiner, Maingebiet 314. (Siehe auch Section Dieburg.)

4. **Heubusch** (Waldgemarkung). 1) *Arnheiterberg,* Fl. 6: a. Grab. Inhalt: Thongefässe, Bronceringe. Forstb. (Wohl geschleiftes Hügelgrab.); b. Gruppe von 3 geöffneten Hügelgräbern. Inhalt: Urnen, Broncegegenstände. Forstb.; c. Röm. Bildwerk. Mit. d. H. Giess. 2) *Fl. 5:* Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 1 geöffnet, ohne Inhalt. Forstb.

5. **Höchster Centwald.** 1) *Borberg:* Broncemesser. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1879. 8. 2) *Steinrücken:* Mutmasslich Röm. Gebäudereste. Qrtlbl. 1879. 39.

6. **Mosbach.** (Siehe Dorndiel.)

7. **Neustadt mit Breuberg.** 1) *Breuberg:* Die angeblich hier gefundenen und zum Teil noch auf der Burg verwahrten Römischen Gegenstände — Röm. Bildwerk, Legionssteine der XXII. Leg., Altarstein und Votivstein mit Inschrift — rühren aus einem 1543 in der Gegend des Arnheiterhofs aufgedeckten Gebäude her. Knapp, § 46 u. 49. 2) *Dem Breuberg und Neustadt gegenüber, am Fusse des südl. gelegenen Berges:* a. Reste Röm. Bauten; b. Hypocausten; c. Röm. Ziegel, Röm. Geräte. Arch. V. v. Knapp, Zusätze 164 ff.

8. **Radheim.** 1) *Früher in der Halle des Rathhauses:* Röm. Grabstein, jetzt M. Darmst. Steiner, Maingeb. 241. Walth. 68. 2) *An einem Hause:* Röm. Bildwerk. ibid. 3) *Auf dem Kranichberg:* Hügelgräber, mehrere geöffnet. Funde: Bronceringe, Fibeln, Lanzen und Eisenstücke. Steiner, Maingeb. 241. Walth. 68.

9. **Raibreitenbach.** (Siehe Neustadt).

10. **Sandbach.** *Bauernhöhe,* Fl. 3: Gruppe von 2 Hügelgräbern. Forstb.

B. Im Königreich Bayern.

11. **Aschaffenburg.** *Fasanerie:* Hügelgräber. Ohl. 292.

12. **Erlenbach.** *In der Kohlplatte:* 16 Hügelgräber, 1 geöffnet. Inhalt: Urnen, Broncen. Ohl. 292.

13. **Gross-Wallstadt.** *Westlich vom Ort:* Spuren eines Limes-Castells. v. Coh. 35. Nach Conrady: Spuren Röm. Niederlassung.

14. **Heineberger Oberwald.** Hügelgräber. Ohl. 291.

15. **Klein-Ostheim.** 1) *Im Lindacherwalde:* Hügelgräber. Walth. 113. 2) *Im Aschaffenburger Strietwald:* a. 6 Hügelgräber, 5 geöffnet; b. Steinhammer. Ohl. 292.

16. **Leider.** *Fundort nicht genannt:* Röm. Münzen. Ohl. 292.

17. **Mainaschaff.** *Fundort nicht genannt:* grosse Urne. Ohl. 292.

18. **Mömlingen.** 1) *Zwischen dem Ort und Eisenbach, am eisernen Pfahl, bei der Mömlinger Basaltgrube:* Gruppe von Hügelgräbern. Mit. d. H. Giess. 2) ½ *Stunde nördl. Hainstadt:* 5 Hügelgräber. Ohl. 291.

19. **Niedernberg.** 1) Limes-Castell. v. Coh. 35. 2) *Fundort nicht genannt:* verschleifte Hügelgräber. Inhalt: Thongefässe. Ohl. 291.

20. **Obernau.** 1) *Bei der Obernauer Kapelle:* Hügelgräber. Inhalt: Thongefässe. Ohl. 291.

21. **Obernburg.** 1) *Unterhalb der Stadt:* Limes-Castell. v. Coh. 35. 2) *Fundort nicht genannt:* a. Reihengräber. Skelette mit Eisenbeigaben. Ohl. 291; b. Röm. Münzen. ibid.; c. Röm. Votivstein. Walth. 114; d. Röm. Gegenstände. ibid.

22. **Pflaumheim.** 1) *In den Waldungen zwischen Pflaumheim, Mömlingen und Wenigenumstadt:* viele Hügelgräber. Walth. 114. 2) *Gemeindewald:* Steinhammer. Ohl. 291.

23. **Schweinheim.** *Fundort nicht genannt:* Steinbeil. Ohl. 291.

24. **Stockstadt.** *Fundort nicht genannt:* Steinwerkzeuge. Ohl. 292.

25. **Wenigumstadt.** 1) ½ *Stunde südlich, bei der Ottilienkapelle:* 3 Gruppen von 2, 2, 2 u. 1 einzelnes Hügelgrab. Eig. Beob. Ohl. 291. 2) *Zwischen dem Ort und Gross-Wallstadt:* a. Im Langthal: 6 Hügelgräber. Ohl. 291; b. Im Geldlochberg: 16 Hügelgräber. 3) *Hesselburg:* sehr grosse Römerstätte. Eig. Beob.

XIX. Section Alzey.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Abenheim.** *Fundort nicht genannt:* a. Gräber der Merov. Zeit. M. M. b. Fränk. Gräber. Funde: Goldbracteaten, vergoldet. Silberschmuck. M. M. L. I. 10 7; I. 12. 7; II. 3. 6; III. 2. 5; III. 5. 6; III. 6. 6. Walth. 73. c. Röm. Münzen. M. M.

2. **Albig.** *Fundstelle nicht genannt:* a. Grabfund mit Steinbeigaben. M. M. b. Broncekelt. M. Worms. Dr. Koehl. c. la Tène-Funde. M. Worms. Ders. d. Röm. Münzen. Walth. 73. e. Fränk. Gräber. M. M. L. II. 10. 6; III. 4. 5. M. Darmst.

3. **Alzey.** 1) *In der Gemarkung:* Gräber mit Steinbeigaben. M. M. Dr. Koehl. 2) *Im Ort:* a. Röm. Castell, b. Röm. bürgerl. Niederlassung, c. Röm. Geräte. Walth. 74; d. Röm. Münzen. Ver.-Slg.; e. Röm. Altäre mit Inschriften. M. M. Walth. 74. Brambach 877—79. 3) *Fundstelle nicht genannt:* a. Röm.-Germ. Gräber. M. M. L. III. 6. 4; b. Merov. Gräber. M. M. L. II. 12. 6; c. Fränk. Gräber. M. M. L. III. 2. 5; III. 11. 6. Priv.-Bes. L. IV. 2. 12; d. Gräber der la Tène-Zeit. Mehlis 20. (Quellenangabe fehlt.)

4. **Bechenheim.** 1) *Dicht beim Ort:* a. Thongefässe, Waffen, Gerätschaften. Pfarrb. Walth. 74; b. Röm. Münzen. ibid. 2) *Fundstelle nicht genannt:* a. Gefäss aus der Broncezeit. M. Worms. Dr. Koehl; b. Germ. Gefässe und Bronceringe. M. M.; c. Röm. Gegenstände, Sigil. M. M.; d. Fränk. Grabfunde. M. M.

5. **Bechtheim.** 1) *Im Thal der Klinge:* Broncemesser. M. M. 2) *Auf Stein,* Fl. 8: Röm. Funde. M. Worms. Dr. Koehl. 3) *Auf dem Wölm,* Fl. 7: Fränk. Funde. Dr. Koehl. 4) *Fundstätte nicht genannt:* a. Röm. Funde. M. M. L. III. 1. 4; b. Röm. Gräber. M. M. L. II. 12. 3.

6. **Bermersheim b/Albig.** 1) *Nördlich des Ortes:* a. praehistor. Handmühlstein; b. Röm. Gräber. Dr. Koehl. 2) *Fundstätte nicht genannt:* a. Broncezeitfunde; b. la Tène-Funde. Dr. Koehl. 3) *Flur 6:* Auf dem „Hinkelstein", mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

7. **Bermersheim b/Gundersheim.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. praehist. Trichtergruben. Dr. Koehl; b. Flachgräber aus der la Tène-Zeit. Slg. Wimmer. Ders.; c. Röm. Sarkophage. Ders. M. Worms. Qrtlbl. 1886. 2. 115. 2) *Südöstlich des Ortes:* Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl.

8. **Blödesheim.** 1) *Im Ort:* Gräber mit Broncefunden. Walth. 74. 2) *Nördlich vom Ort:* a. Funde aus der Broncezeit; b. la Tène-Funde. Dr. Koehl. 3) *Fundstätte nicht genannt:* grösserer Broncefund. M. M. L. I. 5. 4; I. 12. 2.

9. **Dalsheim.** 1) *Am östl. Ausgang des Ortes:* Fränkische Gräber mit Steinsärgen, Furchen- und Plattengräber. M. M. L. I. 12. 6. Walth. 75. Dr. Koehl. 2) *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Gräber; b. Röm. Gefässe von Thon und Glas; c. Röm. Münzen. M. M.

10. **Dautenheim.** *Fundstätte nicht genannt:* Röm. Grabfeld. Dr. Koehl. Pfarrb. Walth. 75.

11. **Dintesheim.** *Fundstätte nicht genannt:* Steinartefacte. Dr. Koehl.

12. **Dittelsheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Röm. Grabfeld. b. Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl.

13. **Dorndürkheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Etruskische Fibel. M. M. b. Röm. Münzen. Mehlis 20. Quelle nicht genannt.

14. **Eimsheim.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. Röm. Geräte. M. M.; b. Röm. Bildwerk. M. Worms; c. Röm. Münzen. M. M. 2) *Nordwestl. des Ortes:* Fränk. Grabfeld. M. M. Dr. Koehl.

15. **Enzheim.** (Siehe Gundersheim.)

16. **Eppelsheim.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. praehist. Handmühlstein. Dr. Koehl; b. Kelt. Münze. M. Darmst. M. Worms. Ders.; c. Röm. Gräber. Ders.; d. Fränk. Gräber. Ders. 2) *Zwischen dem Ort und Westhofen:* eine breite Schwertklinge von hohem Alter. M. M. 3) *Auf dem jetzigen Judenkirchhof:* alte Waffen, Urnen, Krüge. Walth. 76.

17. **Erbesbüdesheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Röm. Gefässe. Dr. Koehl; b. Röm. Münzen. Ders.

18. **Esselborn.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. Steinwerkzeuge. M. M.; b. Gräber der Broncezeit mit Armringen und Miniaturgefässen. M. Worms. Dr. Koehl; c. Röm.-German. Gräber. M. M. L. III. 6. 4; d. Fränk.-Burgund. Grabfund (Broncegefässe, silb. Armringe und Goldschmuck). M. Darmst. Walth. 76. 2) *Westlich des Ortes:* Röm. Gräber. Dr. Koehl.

19. **Flomborn.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Steingeräte. M. M.; viele und seltene Steinwaffen. Dr. Koehl. b. Gräber aus der Merov. Zeit. Funde im M. M. c. Fränkische Gräber mit Goldschmuck. Walth. 76. M. M. L. I. 5. 6; I. 8. 8.

20. **Flonheim.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. Steinwaffen. M. M.; b. Gefässe der Broncezeit. Dr. Koehl; c) Keltische Broncewaffen. M. M.; d. Keltische Goldmünzen. M. M.; e. Röm. Münzen. M. M.; f. Röm. Eisenbarren. M. M.; g. Röm. Denkmal. Dr. Mehlis 36, ohne nähere Bezeichnung und Quelle (Bramb. 876 ?);

h. reiche Fränk. Gräber. Funde im M. M. M. Worms. Dr. Koehl. 2) *Auf dem Heidenplatz,* 50 Schritt vom Ort: Röm. Begräbnissplatz. Pfarrb. Walth. 76.

21. **Framersheim.** 1) *Im Dorf:* Urnen, Gefässe. Pfarrb. Walth. 76. 2) *Fundstätte nicht genannt:* a. German. Gefässe und Broncen aus geschleiften Hügelgräbern. M. M.; b. Fränkische Gräber. Dr. Koehl.

22. **Freimersheim.** *Bei dem Pfarrhause:* reiche Fränk. Gräber. Funde im M. M.

23. **Frettenheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Röm. Ansiedelung. b. Röm. Bildwerk (Sculptur).. c. Fränk. Gräber. Dr. Koehl.

24. **Gundersheim mit Enzheim.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. Grab mit Knochen, Gefässen, Glasperlen und Broncefragmenten. M. M.; b. Steinwaffen. M. Worms. Dr. Koehl; c. Grabfunde der Broncezeit (Bronce- und Miniaturgefässe). Dr. Koehl; d. praehist. Trichtergruben. Dr. Koehl. 2) *Südlich des Ortes:* prähist. Wohnstätten. Dr. Koehl. 3) *Am Bahnhofe:* Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl. M. M. L. 1. 4. 7. 4) *Münchbischheimer Hof:* a. Röm. Ansiedelung; b. Röm. Münzen; c. Fränk. Gräber. Dr. Koehl.

25. **Gundheim.** 1) *An der Bermersheimer Hohl:* Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl. 2) *Am Hinkelstein,* Fl. 9: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

26. **Hangenweisheim.** *Fundstätte nicht genannt:* la Tène-Funde. M. Worms. Dr. Koehl.

27. **Heimersheim.** 1) *In der Gemarkung:* a. alte Münzen, Gefässe, Glas und Waffen. Ver.-Slg. Walth. 77. M. Worms. L. 2. 10. 1; b. la Tène-Gräber. Dr. Koehl.; c. ausgemauerte Röm. Gräber. Pfarrb. Walth. 77. 2) *In der Mitte des Ortes:* Fränk. Gräber. Dr. Koehl.

28. **Heppenheim i/Loch.** *Fundstätte nicht genannt:* Broncestatuette des Mars. M. M.

29. **Heppenheim a/d. Wiese.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. Gräber der la Tène Zeit. M. Worms. Dr. Koehl; b. frühröm. Gräber. Dr. Koehl; c. Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl. 2) *In der Gemarkung:* a. Steinsarg und Thongefässe. Walth. 77; b. Röm. Münzen. ibid.

30. **Hessloch.** 1) *Südlich des Ortes:* Röm. Gräber mit Sigil.-Gefässen, Röm. Münzen. Dr. Koehl. 2) *Nördlich des Ortes:* Fränk. Gräber. M. M. Dr. Koehl.

31. **Hillesheim.** 1) *Oestlich des Ortes:* Gräber mit Broncekelten und Broncegeräten. M. M. Walth. 78. L. I. 1. 4; I. 2. 2. 2) *Nördlich des Ortes:* a. Röm. Gräber; b. Röm. Münzen. Dr. Koehl.

32. **Hohensülzen.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. Röm. Sarkophage. M. M.; b. Röm. Glasgefässe. M. M.; c. Röm. Münzen. Dr. Koehl; d. Plattengrab. Inhalt: Gerippe und eisernes Schwert. Pfarrb. Walth. 78. 2) *Nordöstlich des Ortes:* Fränk. Grab. Dr. Koehl.

33. **Horchheim.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. altgerman. Gräber. Gefässe im M. M.; b. Grab mit Erzschwert. L. I. 1. 2; c. Röm. Funde. M. M.; d. Röm. Goldmünzen. Dr. Koehl; f. Fränk. Gräber. Dr. Koehl. 2) *Westlich des Ortes:* Röm. Trümmerstätte. Dr. Koehl.

34. **Kettenheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Grabfunde aus Bronce. M. M. b. Grabfunde aus Thon. M. Darmst. c. Fränk. Grabfeld. Dr. Koehl.

35. **Kriegsheim.** *Auf der Höhe über dem Ort:* a. Röm. Gräber. Walth. 78. b. viele Röm. Sarkophage. Dr. Koehl. c. Röm. Glasgefässe. Walth. 78. M. M.; d. Röm. Münzen. Dr. Koehl.

36. **Leiselheim.** 1) *Auf dem Pflänzer,* Fl. 4: Skelettgräber aus der Broncezeit. Dr. Koehl. 2) *Fundstätte nicht genannt:* a. praehist. Wohnstätten aus der Broncezeit. Dr. Koehl; b. Steinwerkzeuge. Dr. Koehl. 3) *Südlich der Neumühle:* a. frühröm. Gräber; b. Röm. Münzen. Dr. Koehl.

37. **Mettenheim.** 1) *In der Nähe der Rheinchaussee:* a. la Tène-Gräber. Funde: M. Worms; b. Neolithisches Gefäss. M. Worms. 2) *Bei dem Ort,* dem Sandkrug gegenüber: a. Röm. Niederlassung. Z. d. M. Ver. II. 151. Walth. 80; b. Röm. Inschriftsteine. M. Worms. 3) *Fundstätte nicht genannt:* a. Spirale von Erz. M. M.; b. Röm. Münzen. M. M. 4) *Fl. 12:* der Dreieckspunkt „Hinkelstein": Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

38. **Mölsheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* a. Funde aus der Hallstädt. Periode. Dr. Koehl; b. reiches la Tène Grabfeld. Gegenstände: M. M. Dr. Koehl; c. Röm. Gräber. Dr. Koehl. M. M.; d. Röm.-German. Grabfeld. M. M. L. III. 6. 4. 2) *Nordöstlich des Ortes:* Fränk. Gräber. Funde im M. M.

39. Mörstadt. 1) *Fundort nicht genannt:* a. praehistor. Wohnstätten aus der Broncezeit. Dr. Koehl; b. Röm. Münzen. Dr. Koehl. 2) *Am Gundsheimer Weg:* Fränk. Grabfeld. Dr. Koehl.

40. Monsheim. 1) *Fundort nicht genannt:* a. Gräber aus der Broncezeit. Funde in der Ver.-Slg. Dr. Koehl; b. Gräber aus der la Tène-Periode. Dr. Koehl. L. II. 7. 3; c. Röm. Gräberfunde. M. M. L. II. 12. 3; d. Röm. Geräte. M. M.; e. Broncekelt und Broncering. Ver.-Slg. 2) *In der Gemarkung:* „der Hinkelstein". Monolith. Cor. d. G.-Ver., 25. Jhrg. 19. 3) *Am Hinkelstein:* Gräber mit Gefässen und Steinbeigaben. M. M. Dr. J. Lindenschmit. Z. d. M. Ver. Walth. 80. L. II. 7. 1; II. 8. 1. Dr. Koehl. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1867. 2. 4) *Auf dem südl. Höhenrande:* Fränk. Gräberfeld mit Broncen und Glasgefässen. M. M. L. III. 2. 6.

41. Monzernheim. 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. la Tène-Funde. M. M. Dr. Koehl; b. Röm. Eisenbarren. M. M. 2) *Westlich des Ortes:* Fränk. Gräberfeld. Dr. Koehl.

42. Münchbischheimer Hof. (Siehe Gundersheim.)

43. Nieder-Flörsheim. 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. Steinwaffen. Dr. Koehl; b. Röm. Gefässe. Ders.; c. Röm. Münzen. Ders. 2) *Oestlich des Ortes:* Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl.

44. Ober-Flörsheim. *Fundstätte nicht genannt:* a. Steinwaffen. Dr. Koehl. b. Röm. Gräberfunde. M. M. c. Röm. Glasgefässe. M. M. d. Röm. Münzen. Mdl. Mit. e. Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl.

45. Odernheim. *In dem Ort:* Gräber der Broncezeit. C.-S. Walth. 82.

46. Offenheim. 1) *In der Gemarkung:* a. Steinsarg mit gewöhnlichen Beigaben. Pfarrb. Walth. 82; b. Röm. Gefäss. Ver.-Slg. 2) *Vorholz,* a. District Haag: 2 Hügelgräber aus Erde mit spiralförmigem Steinkranz, beide 1879 auf Vereinskosten durch H. Postdirector Wimmer zu Alzey geöffnet. Plan in den Vereinsacten. M. Darmst. Inhalt: Gefässe und Steingeräte. Forstb.; b. Kappelberg: Gruppe von 6 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 2 geöffnet. Inhalt nicht bekannt. Forstb.; c. Ebersfeldergrund: 2 Hügelgräber aus Erde und Steinen mit Steinkranz. Forstb.; d. Meisenheimer Grund: 3 Hügelgräber aus Erde. Forstb.

47. Offstein. 1) *Südwestlich des Ortes:* Brandgräber der Broncezeit (Armspirale). Dr. Koehl. 2) *Südwestlich und südöstlich des Ortes:* Flachgräber der la Tène-Periode. Dr. Koehl. 3) *An der östl. Gemarkungsgrenze:* Röm. Grabfeld. Dr. Koehl. 4) *Auf der südwestl. Höhe bei dem Ort:* frühröm. Grabfeld. Dr. Koehl. 5) *Am westl. Ausgang des Ortes:* spätröm. Grabfeld. Dr. Koehl. 6) *Westl. der Stegmühle:* Röm. Grabfeld. Dr. Koehl. 7) *An der Kirche:* Fränk. Grabfeld. Dr. Koehl. 8) *Südwestl. vom Ort:* Fränk. Grabfeld. Dr. Koehl.

48. Osthofen. 1) *Fundstätte nicht genannt:* Steinwerkzeuge. M. M. 2) *Am Neuberg:* a. Gräber der Broncezeit. Dr. Koehl; b. Keltische Münze. Dr. Koehl. 3) *Oestlich des Orts:* Brandgräber der la Tène-Periode. Funde: M. Worms. Dr. Koehl. 4) *Fundstätte nicht genannt:* Röm. Münzen. M. M. 5) *Oestlich des Ortes,* über der Bahn: Röm. Gräber. Dr. Koehl. 6) *In der Weide,* Fl. 7: Röm. Grab. Arch. XI. 185. Walth. 83. 7) *Hinter dem Hirschhorner Hof, am Fluthgraben:* Röm. Münze. Arch. XI. 185. Walth. 83. 8) *Gewann Neuteich,* Fl. 16: Röm. Goldmünze. Arch. XI. 185. Walth. 83. 9) *Im Ruhthal,* Fl. 14: altes Grab. Arch. XI. 185. Walth. 83. 10) *Bei Mühlheim,* Fl. 31: a. Röm. Gräber mit Steinsärgen, Glas etc. Arch. XI. 186. M. Darmst.; b. Spuren Röm. Niederlassung. Arch. XI. 186. 11) *Auf dem Schnapp,* Fl. 8: Grab mit Thongefässen. Arch. XI. 186. 12) *Auf dem Neuberg,* Fl. 7: Fränk. Gräber: 1 Fibel mit Runen, Broncen, Gefässe etc. M. M. Walth. 82 u. 83. L. I. 1. 8; I. 4. 5; II. 2. 6; II. 10. 5. 13) *Zwischen dem Ort und Mühlheim:* Fränk. Gräber. Funde: M. Worms. Dr. Koehl.

49. Pfeddersheim. 1) *Horchheimer Weg:* Grabfund, sehr schönes Bronceschwert, das nach England kam. Dr. Koehl. Walth. 78. L. I. 1. 2 (unter Horchheim). 2) *Am Hohberg,* Fl. 8: Röm. Gräber. Dr. Koehl. 3) *In der Au:* a. Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl; b. praehist. Wohnstätten mit Broncegeräten und Steinwaffen. Dr. Koehl. 4) *Im Dom:* Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl. 5) *Fundstätte nicht genannt:* a. viele praehist. Wohnstätten. Dr. Koehl; b. Flachgrab der Broncezeit. Dr. Koehl; c. Gräber der Hallstädter Periode (gemalte Gefässe). Dr. Koehl; d. la Tène-Funde. Dr. Koehl; e. Keltische Münzen. Dr. Koehl; f. Spuren Röm. Niederlassung,

Hypocausten. Z. d. M. V. I. 289. Walth. 83; g. Röm. Münzen. Mdl. Mit.; h. Merov. Denkstein. Dr. Mehlis 22, (Quelle nicht genannt). 6) *Längs des Pfrimmthales:* viele Broncen. Dr. Mehlis. ibid.

50. **Pfiffligheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Röm. Gräber; b. Röm. Münzen; c. Fränk. Reihengräber; Dr. Koehl.

51. **Uffhofen.** *Fundstätte nicht genannt:* Grabfunde aus Bronce. M. M.

52. **Wachenheim a/d. Pfrimm.** *Fundstätte nicht genannt:* praehist. Handmühlstein. Dr. Koehl.

53. **Weinheim b/Alzey.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. Steinkeil. M. Darmst.; b. hervorragende Funde aus der Broncezeit: Spiralplattenfibel, Spiralarmringe, Gefässe mit der Hand geformt, doch äusserst fein und dünnwandig. Dr. Koehl; c. Röm. Urne und Lämpchen. Ver.-Slg. 2) *Fl. 2,* am „Hinkelstein“: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

54. **Weinsheim.** 1) *Am Zollhaus:* a. praehist. Wohnstätten; b. Steinwaffen; c. Röm. Villen; d. Röm. Gräber. Dr. Koehl. 2) *Fundstätte nicht genannt:* Röm. Denkstein. Bramb. 909. Walth. 83.

55. **Westhofen.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. praehist. Trichtergruben. Dr. Koehl; b. Keltische Münzen. Dr. Koehl; c. Flachgräber der la Tène-Periode. Dr. Mehlis (ohne Quellenangabe), vielleicht identisch mit: 2) *Zwischen dem Ort und Eppelsheim:* Alt-Germ. Grabfund, Eisenschwert im M. M. 3) *In der Nähe des Ortes,* an der nach Alzey führenden Chaussee: a. Röm. Gegenstände und Schmuck. M. M. M. Darmst.; b. Fränk. Gräber mit Glasgefässen. Per. Bl. 1854, 42; 1855, 184. Walth. 84. M. M. L. I. 9. 7; I. 11. 7; II. 6. 6. 4) *Südwestlich des Ortes:* zweites Fränk. Grabfeld. Dr. Koehl. 5) *Fl. 9,* „Hinkelstein“: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

56. **Wiesoppenheim.** 1) *Fundstätte nicht genannt:* a. frühröm. Gräber. Dr. Koehl; b. Röm. Inschriftstein. Dr. Koehl. 2) *Auf der Höhe, südöstlich des Ortes:* a. Steinwaffen. Dr. Koehl; b. Brandgräber der Broncezeit (abgebaute Tumuli mit rohen Gefässen). Dr. Koehl. 3) *Südlich des Ortes:* a. Brandgräber der la Tène-

Periode. Funde im M. Worms. Dr. Koehl; b. Fränk. Grabfeld mit schönen Funden. M. Worms. Dr. Koehl.

57. **Wahlheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. praehist. Handmühlstein. M. Worms. Dr. Koehl. b. Röm. Gräber, Glas- und Thongefässe. Dr. Koehl.

B. Im Königreich Bayern.

58. **Albisheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Kelt. Münzen; b. Röm. Ansiedelung; c. Urnenfeld. Mehlis 21; d. Fränk. Grabfeld. Dr. Koehl.

59. **Bischheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Broncen; b. Röm. Gräber. Mehlis 37.

60. **Bockenheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Steinwerkzeuge; b. Broncen; c. Flachgräber der la Tène-Zeit. Mehlis 23.

61. **Einzelthum.** *Fundstätte nicht genannt:* Broncen. Mehlis 21.

62. **Gauersheim.** *Fundstätte nicht genannt:* Broncen. Mehlis 37.

63. **Harxheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Steinwerkzeuge; b. Broncen; c. la Tène - Funde. Mehlis 22. d. Fränk. Grabfeld. Dr. Koehl.

64. **Kirchheimbolanden.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Broncen; b. Röm. Sarkophage. Mehlis 37.

65. **Marnheim.** *Fundstätte nicht genannt:* a. Kelt. Münzen; b. Röm. Grabfeld; c. Röm. Münzen. Mehlis 37.

66. **Morschheim.** *Fundstätte nicht genannt:* Röm. Gräber. Mehlis 36.

67. **Niffernheim.** *Fundstätte nicht genannt:* Röm. Gräber. Dr. Koehl.

68. **Stetten.** *Fundstätte nicht genannt:* Röm. Ansiedelung. Dr. Koehl.

69. **Zell.** *Fundstätte nicht genannt:* Röm. Urnenfeld. Mehlis 21.

XX. Section Worms.

1. **Alsbach.** 1) *Fl. 3:* ein Monolith, genannt der „Hinkelstein“. Eig. Beob. Cor.-Bl. 25. Jhrg. 2) *Torfgruben:* Bronceschlüssel. C.-S. Walth. 51.
2. **Alsheim.** 1) *Anscheinend im Ort:* a. Röm. Sarkophag mit Inschrift. M. M. Bramb. 914. Z. d. M. Ver. II. 330 ff. Walth. 73; b. Röm. Gefässe. M. Worms. Dr. Koehl. 2) *In den Wingerten:* Fränk. Reihengräber: Waffen, Fibeln, Schmucksachen, Perlen etc. Privatbes. Qrtlbl. 1877. 14. M. Worms. Dr. Koehl. 3) *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Glasgefässe. M. M.; b. Röm. Grab. L. III. 7. 5. 4) *Fl. 14,* am „Langenstein“: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.
3. **Auerbach.** *Fundort nicht genannt:* Broncepfeil. M. Darmst.
4. **Bensheim.** *Am Wege nach Zell:* der „Hinkelstein“. Cor. d. G.-Ver. 25. Jhrg. Flurkarte.
5. **Bergstrasse,** ohne nähere Ortsangabe: (eingezeichnet bei Bensheim.) Broncefibel. M. Mannh. Mit. d. H. Pr. Baumann.
6. **Biblis.** 1) *Am nördl. Ende des Ortes:* Fränk. Reihengräber. Eig. Beob. Funde: Ver.-Slg. M. Darmst. 2) *Bei dem Bahnhofe, in nördl. Richtung:* Spuren Röm. Niederlassung. Eig. Beob. 3) *Arfeld,* Fl. 20, im Volksmund, *Arbel:* Massenfund von Steinartefacten. Mit. d. Finders Nic. Schneider. 4) *Wolfsau,* Fl. 4: 2 Broncekelte. M. Worms. 5) *Almende Aecker, früher Wald,* Fl. 2: 5—6, jetzt planirte Hügelgräber mit reichen Beigaben, als: Eisenteile eines Wagens, Waffen aus Eisen und Bronce, eiserne Gerätschaften etc., Ringe aus Bronce, grosse Eisenketten. Mit. d. Nic. Schneider. 6) *Gemeindewald:* a. Saupferchschlag, Fl. 34: Hügelgräber aus Erde. Inhalt: Bronceringe, durch Füchse ausgegraben. Forstb.; b. Bürgerwald, Fl. 35: 2 Gruppen von je 3 Hügelgräbern. Die zunächst bei dem Jägersburger Forsthaus gelegenen wurden planirt und Bronceringe, sowie grosse Broncekette gefunden. Nic. Schneider. 7) *Brunnenhöh, im Bruch,* Fl. 25: Skelett mit Lang- und Kurzschwert, Gefässe. Mdl. Mit.
7. **Bickenbach.** 1) *Fundort nicht genannt,* (wahrscheinlich in den Torfgruben): Broncepfeil und zugespitzte Knochen. M. Darmst. 2) *Sandbuckel* bei Hardenau: Röm. Gefässe. Mdl. Mit.

8. **Biebesheim.** *Gärten an der Westgrenze des Ortes:* Reihengräber mit Bronce-, Glas- und Eisenfunden. Eig. Beob.

9. **Bobstadt.** 1) *Beim Ort:* Röm. Gefässe, Röm. Münzen. Pfarrb. 2) *In der Nähe des Ortes,* Fl. 5: einige Hügelgräber, 1 geöffnet. Inhalt: Schädel, Schwert (ob Eisen?), Bronce. Pfarrb. Walth. 52.

10. **Bürstadt.** 1) *Arfeld:* Röm. Grabgefässe, Lämpchen. Mit. d. H. Hauptmann Kreuter. 2) *Wald,* Fl. 38: a. Grabhügelfunde: Schwert, Messer und Nadel aus Bronce. M. Darmst.; b. Früh la Tène-Funde. M. Worms. Dr. Koehl. 3) *Todtentempel,* Fl. 21: (Siehe sub Hofheim.) Desgl. 4) *Bubenlache,* Fl. 15: 3 Hügelgräber, anscheinend geöffnet. Eig. Beob. Forstb.

11. **Eberstadt.** *Wald,* Distr. Kirchtanne 9, 15: Gruppe von 5 und 1 einzelnes Hügelgrab aus Erde. Forstb. (Siehe weiter Section Erbach.)

12. **Eich.** 1) *Kurzgewann, bei dem Hahnböhl:* Gräber mit Urnen und Eisenwaffen. Mdl. Mit. 2) *Fundstätte nicht genannt:* Funde aus der Hallstädter Periode. Dr. Koehl.

13. **Fehlheim.** *Fl. 1:* Der „lange Stein". Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

14. **Gernsheim.** 1) *Stadt und Flur Oberfeld:* grosse Römerstätte: Waffen-, Schmuck-, Thon- und Sigil.-Gefässe, Stempel der I., XIV. und XXII. Legion. Röm. Geräte, Münzen etc. Ver.-Slg. Eig. Beob. Qrtlbl. 1885. 3. 6 ff. 2) *Flur Goldgrube:* a. Röm. Bäder mit Hypocausten; b. Röm. Münzen; c. Röm. Geräte. Eig. Beob. Qrtlbl. 1885. 3. 6 ff. 3) *Flur Arfeld:* Steinaxt. Ver.-Slg. 4) *Sandhöhe,* 1/2 Stunde vom Rhein: 700 Röm. Münzen. Dahl, Lauf des Neckars 59. Walth. 57. 5) *Gemeindewald:* Haselschlag, Abth. 3, Fl. 37: Gruppe von 17 Hügelgräbern aus Erde, mehrere geöffnet. Inhalt: Reste von Skeletten, Thierknochen, Steinkeil, Thon- und Broncegeräte. Eig. Beob. Cor.-Bl. d. westd. Zeitschr. 1882. Nr. 106. Mit. d. H. Lehrer Gölz. Ver.-Slg. (sub Klein-Rohrheim). 6) *Erlengrund,* Fl. 37: grosse Gruppe jetzt geschleifter Hügelgräber. Inhalt: Urnen, Broncegegenstände. Mdl. Mit. 7) *Haselschlag,* Abth. 1b, Fl. 37: Gruppe von 3 Hügelgräbern aus Erde. (Ob geöffnet ?). Forstb. 8) *Neben der Plackenschneise, im Walde vor dem Plackenhof:* einige Hügelgräber, jetzt geschleift. Inhalt: Urnen

und sehr alter Broncering. Privatb. Eig. Beob. u. Mit. d. Forstwarts Schnatz. 9) *Rohrlache* b/Langwaden: Massenfund von Goldmünzen. Mdl. Mit.

15. **Gimbsheim.** 1) *Bei dem Ort:* Erzscheibe mit Inschrift. Bramb. 911. Walth. 77. 2) *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Denkstein (?). Mehlis 20. (Quelle mir unbekannt, wahrscheinlich 1); b. Röm. Gefässe und Broncen. M. M.

16. **Gross-Hausen.** 1) *Jägersburger Wald* (wahrscheinlich Winkel): a. Hügelgräber aus Erde, 1 geöffnet. Skelett mit Halsschmuck aus geschliffenen Steinen. Mit. d. H. Oberförsters Klipstein u. Oberbaurath Kramer. Walth. 61; b. Steinbeil. Forstb. 2) *Jungerwald*: Hügelgrab aus Erde. Forstb.

17. **Gross-Rohrheim.** 1) *Im Ort selbst:* Röm. Münzen. Mitt. d. H. Lehrers Kautzmann. 2) *In der Bahnhofstrasse:* Fränk. Gräberfeld. Eig. Beob. Cor. d. G.-Ver. 1880. 3) *Auf dem neuen Kirchhof:* Urnengräber mit Broncebeigaben. Mit. d. Rohrheimer Ortsbürger. Funde C.-S. Pfarrb. Walth. 59. 4) *Beim Ort, in den Torfwiesen:* Steinhammer und Steinbeile. Ver.-Slg. Mdl. Mit. 5) *Am Schindbaum, links der Gernsheimer Chaussee, am Rheindamm:* Flachgrab mit Steinbeil. Ver.-Slg. Mdl. Mit. 6) *Heidenäcker,* Fl. 9: Hügelgräber, jetzt abgetragen, mit schönen Broncebeigaben der la Tène-Periode. Funde im Privatbesitz. Eig. Beob. Mdl. Mit. Vielleicht von hier ebenfalls: Früh la Tène-Funde. M. Worms. Dr. Koehl.

18. **Guntersblum.** *Fundort nicht genannt:* Röm. Goldmünzen. M. M. Mehlis 20.

19. **Hähnlein.** 1) *Bei dem Ort:* Röm. Gegenstände. Ver.-Slg. Per. Bl. 1866. 3. 2) *Zwischen Hähnlein, Auerbach und Schwanheim:* Röm. Beschlägstück. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1882. 1 u. 2. 4.

20. **Hardenau.** (Siehe Bickenbach.)

21. **Heppenheim a. d. B.** *Starkenburg:* Steinbeil. M. Mannh. Mit. d. H. Pr. Baumann.

22. **Herrnsheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* a. Neolithische Gräber mit Thongefässen und Steinartefacten. M. M. M. Darmst.; b. Etruskische Broncen. Mehlis 21; c. Röm. Ringe und Eisenschwert. M. M. 2) *Zwischen Herrnsheim und Osthofen*: frührömisches Gräberfeld.

Dr. Koehl. 3) *Nordwestl. des Ortes:* Fränk. Reihengräber. Dr. Koehl.

23. Hochheim. *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Sarkophage; b. grosses Fränk. Grabfeld. Dr. Koehl.

24. Hochstädten. *Bei dem Kalksteinbruch:* a. Röm. Münzen; b. Broncelöffel. C.-S. Walth. 61.

25. Hofheim. 1) *Umgegend, beim sog. Todtentempel,* Fl. 21, Bürstädter Gemarkung: Röm. Thongefässe, Sigillata. Pfarrb. Walth. 61. 2) *Fundstätte nicht genannt:* Steinwaffen. M. Worms. Dr. Koehl. 3) *Fl. 5:* Langestein. Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte. 4) *Am Rennweg:* Röm. Münze. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1876. 3 u. 4. 2.

26. Ibersheim. *Fundstätte nicht genannt:* Früh la Tène-Funde. Dr. Koehl.

27. Klein-Rohrheim. 1) *Fundort nicht genannt:* Röm. Münzen. Ver.-Slg. Walth. 62. 2) *Bruchäcker, südl. vom Ort:* grosses Fränk. Todtenfeld. Ver.-Slg. Eig. Ausgrabung. M. Darmst. Cor.-Bl. d. G.-Ver. 1880. 11 u. 12. 3) *Ehemaliger Klein-Rohrheimer Wald,* Fl. 8: viele Steinäxte. M. Darmst. Ver.-Slg. Privatbes.

NB. Der bei Walth. 62 erwähnte Broncering stammt aus dem Gernsheimer Wald.

28. Lorsch. 1) *Im Ort:* a. Steinkeile. Privatbes. C.-S.; b. Röm. Münzen. Privatbes.; c. Tempelüberrest mit Röm. Votivstein. Bramb. 1386. Walth. 63; d. Ara. Ver.-Slg. 2) *Beim Ort:* Broncering. Ver.-Slg. 3) *Eisenbahnbrücke über die Weschnitz:* Grab, darin: Skelett, Thongefäss und Broncenadel. Privatbes. 4) *Südlich vom Ort, beim Lagerfeld,* Fl. 17: ein Monolith, gen. der Hinkelstein. Eig. Beob. 5) *Beim Seehof,* Fl. 20: Röm. Ara. M. Darmst. 6) *Lagerfeld:* Feuersteinmesser. C.-S.

29. Lorscher Wald. 1) *Stubentränke,* Fl. 2 u. 3: Gruppe von 5 Hügelgräbern aus Erde, 3 geöffnet. Thongefässe, Broncen. Eig. Beob. Forstb. M. Darmst. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1882. 10. 2) *Boxherberge,* Fl. 11: Gruppe von 15 Hügelgräbern aus Erde, meist geöffnet. Thongefässe, Broncen, Eisenschwerter. Ver.-Slg. Forstb. 3) *Andresenbrand,* Fl. 26: Gruppe von 12 Hügelgräbern aus Erde, fast alle geöffnet. Eig. Beob. Forstb. 4) *Boxheimer Feldschlag,* Fl. 27 u. 28: Gruppe von 3 Hügelgräbern, anscheinend geöffnet. Eig. Beob. Forstb. 5) *Torfgraben,* Fl. 10 u. 11: grosse Anzahl

von Hügelgräbern aus Erde, mehrere (fast alle) geöffnet. Inhalt: Urnen, eiserne Schwerter, Broncegegenstände, Lanzen etc., theils Leichen-, theils Brandgräber. Pfarrb. Walth. 63 u. 64. 6) *Birkengarten*, Fl. 21: Steinmesser. Forstb.

NB. Die im Lorscher Wald gefundenen Gegenstände sind theils im M. Darmst. u. Ver.-Slg., theils auch im M. Frft. u. M. M.

30. Langwaden. *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. M. Darmst.

31. Malchen. *Fundort nicht genannt:* Steinkeil. M. Darmst.

32. Neuhausen. *Fundort nicht genannt:* a. Röm. Inschriftsteine. Bramb. 912. Walth. 80. b. Röm. Münzen; c. Röm. Ziegel. d. Röm. Eisensachen. Mehlis 22. Quelle fehlt. e. Röm. Sarkophage. Dr. Koehl.

33. Pfungstadt. 1) *Torfgruben*, bei Bickenbach: a. Steingeräte. Forstb.; b. Broncegeräte, Kelt etc. Qrtlbl. 1869. 2 u. 3. 7. Ver.-Slg. Eig. Beob.; c. Eisenwaffen. Ver.-Slg. Eig. Beob.; d. Bruchstücke schwer vergoldeter Eisensachen. Eig. Beob. 2) *Wöllberg*, Fl. 23: praehist. Zufluchtstätte in Form eines künstlich erbauten Hügels mitten in Sumpf und Ried. Funde: Scherben von Thongefässen, welche mit der Hand verfertigt waren. Auf der Sohle des Hügels: Eisen. Eig. Beob. 3) *Steinmauer*, Fl. 18: a. Reste Röm. Niederlassung; b. Röm. Gefässe, Sigill.; c. Röm. Münzen; d. Röm. Schmuck. Arch. III. 4. 12. Walth. 68. 4) *Sandbuckel:* (Siehe Hardenau.)

34. Rhein-Dürkheim. *Westlich des Ortes:* a. Röm. Münzen; b. Röm. Eisensachen. Mehlis 21. c. Röm. Grabfeld. Dr. Koehl.

35. Rodau. *In der Nähe des Schwanheimer Waldes*: Flachgräber mit Knochen- und Steingeräten, Scherben von Thongefässen. Cor.-Bl. d. G.-Ver. 1880. 94. Ver.-Slg.

36. Schönberg. *An dem Schlossberg*: Röm. Gefässe und Sigil. Erbacher Slg. Walth. 69.

37. Seeheim. 1) *Fundort nicht genannt*: Feuersteingeräte. Per. Bl. 1866. 3. Ver.-Slg. 2 *Gemeindewald*, District Langerberg, Fl. 22: Steinbeile. Forstb.

38. Wattenheim. *Entenpfad*, Fl. 2: Fränk. Todtenfeld. Funde: Ver.-Slg. Eig. Ausgrabung.

39. **Worms.** 1) *In und bei der Stadt*: a. Steinhammer und Steinwaffen. M. Worms. M. M.; b. praehist. Wohnstätten. Dr. Koehl; c. Funde aus Broncegräbern. M. M.; d. la Tène-Gräber. Dr. Koehl; e. grosse Röm. Niederlassung; f. Röm. Thongefässe u. Sigil.; g. Röm. Glasgefässe. M. Worms. M. Wiesb. M. Darmst.; h. Röm. Waffen; i. Röm. Schmuck. ibid.; k. Röm. Eisengeräte; l. Geräte aus Bein. M. Worms. M. M. L. III. 3. 5; m. Röm. Münzen. M. Worms. M. Wiesb. M. M.; n. Röm. Gräberfelder. Dr. Koehl. L. I. 3. 8. M. Worms. Qrtlbl. 1885. 2. 32., 3. 15 ff.; o. Röm. Inschriftsteine. M. Worms. M. Wiesb. M. M. L. I. 3. 7; I. 3. 8; II. 1. 6. Nass. Ann. III. 3. 192. 202. Weckerling, die römische Abtheilung des Paulus-Museums. Brambach 880—908. Röm. Funde: M. Mannh. Mit. d. H. Pr. Baumann; p. Gräber der merovingischen Zeit. M. M. L. I. 8. 7; q. Fränk. Gräber und Grabsteine. Funde: Ver.-Slg. M. M. M. Worms. L. II. 1. 8; II. 5. 5. Dr. Koehl. 2) *Nördl. Ende der Stadt*: a. Röm. Sarkophage mit reichem Inhalt. Nass. Ann. III. 3. 192 ff.; b. Röm. Sarkophage mit Steininschriften christlicher Zeit. ibid. 3) *Katterloch*: a. Reste röm. Bauten; b. Röm. Votivstein. M. Wiesb. Nass. Ann. III. 3. 202; c. Röm. Funde: M. Mannh. Mit. d. H. Pr. Baumann.

40. **Zwingenberg.** *Fundort nicht genannt*: Hals- und Armringe aus Bronce. M. Darmst.

XXI. Section Erbach.

1. **Brandau.** *Am Hinkelstein*, Fl. 5: Cor. d. G.-Ver. 25. Jhrg. 19. Flurkarte. (Siehe auch Gadernheim).

2. **Brensbach.** *Gemeindewald*, District Oberwald: Gruppe von 7 Hügelgräbern aus Erde, 1 aus Erde mit Steinkranz. Funde: Eisen, Metallstückchen, Bronce. Forstb. Arch. VI. 543. Walth. 52.

3. **Coloniewald** bei Rohrbach. *District Neuer Schlag 2:* Gruppe von 4 Hügelgräbern aus Erde. Forstb.

4. **Erbach.** *Schloss*: Bruchstücke von angeblich Röm. Gefässen. Knapp ed. Scriba. 180. Walth. 56.

5. **Fränkisch-Crumbach.** 1) *Gemeindewald*, Oberster Bruch, Fl. 23: Hügelgrab aus Erde mit Steinkranz. Forstb: 2) *Freih. v. Gemmingenscher Wald*, Herrnwald, Fl. 17.

Hügelgrab. Forstb. 3) *Köhlerbrücke*: ungeöffnetes Hügelgrab. Mit. d. Hrn. Forstinspectors Morneweg. (Ident. mit 1.)

6. **Gadernheim.** *Fl. 8*: der „Hinkelstein". (S. Brandau.)

7. **Gross-Bieberau.** 1) *Gemeindewald*: a. Benzeböhlkopf, Fl. 18: I. Broncefibel. Ver.-Slg. Einzelfund. Forstb. II. 4 Hügelgräber aus Erde, 2 geöffnet. Inhalt: Skelette, Thonkugeln, Broncering. Ver.-Slg. Walth. 59; b. Hasloch, Fl. 2: Gruppe von 2 Hügelgräbern. Forstb.; c. gegen die Fränkisch-Crumbacher Grenze hin: mehrere geöffnete Hügelgräber. Walth. 58. 2) *Wildfrauenstein*, Fl. 2: ein Monolith, (wurde in die Nähe des Ortes gebracht und versank im Wiesengrund). Flurkarte. Schr. Mit. 3) *In der Nähe des Kreuzungspunktes der Wersauer mit der Fränkisch-Crumbach-Gross-Bieberauer Strasse*: 2 einzelne Hügelgräber. Mit. d. H. Carl Morneweg, (wohl identisch mit c.)

8. **Hembach.** *Der Langestein*, Fl. 4: mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

9. **Höchst.** 1) *Benseich*, Fl. 11: eine Bronce-Urne (?). Forstb. 2) *Forstwald*, Fl. 11: Gruppe von 2 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, beide geöffnet. Inhalt: Urnen. Mit. d. H. Giess. Forstb. 3) *Riedelberg*, Thal zwischen Riedel- und Neuberg: Röm. Gebäudereste, Röm. Gefässe. Mit. d. H. Giess.

10. **Hoxhohl.** *Zwischen dem Ort und Neutsch*, auf der Grenze, der „Hinkelstein", ehemal. Monolith. Mit. d. † Forstinspectors Preuschen.

11. **Hummetroth.** 1) *Die Haselburg*, Fl. 2: a. Röm. Villa. Knapp, § 48. Arch. II. 183 ff.; XII. 25. Walth. 61. Darin: Hypocausten, Stempel der XXII. Leg. etc. Eig. Beob. Bramb. 1397. Giess. in Qrtlbl. 1882. 1 u. 2. 27 u. 1888. 1. 3.; b. Röm. Geräte; c. Scherben von Sigil.-Gefässen. Qrtlbl. 1880. 1—4. 11.

12. **Kirch-Beerfurth.** *Schlösschen*, Fl. 3: Broncespiess. Knapp, § 94. Walth. 61. Anthes, Kurze Zusammenstellung der Fundergebnisse. Cor.-Bl. d. Westd. Zeitschr. 1888. 1. 3.

13. **Langen-Brombach.** *District Steinert*, Fl. 4: Schwert, Messer und 2 Ringe, (wahrscheinlich aus einem Hügelgrabe). M. Darmst. Forstb.

14. **Lichtenberg.** 1) *Bei dem Bollwerk*: Bronce-Kelt. Ver.-Slg. 2) *Fundort nicht genannt*: Donnerkeile.

Ver.-Slg. 3) *Domanialwald Kernbach:* der Ringwall Heuneburg, teils aus Steinen, teils aus Erde und Steinen mit Vorwällen. Funde: Handmühlsteine. Ver.-Slg.; zwei Goldmünzen des Vespasian. Forstb. Walth. 63.; Scherben altgermanischer Gefässe, Eisen, Bronce. Arch. III. 2. 9. u. III. 3, Anl. 2. Qrtlbl. 1878. 1—3. 15.

15. **Mümling-Grumbach.** 1) *Kirche:* Röm. Bildwerk. Eig. Beob. Arch. II. 350 ff. Knapp, ed. Scriba 171. Bonn. Jahrb. XII. 199. 2) *District Münzhöhe,* Fl. 9: Gruppe von 10 — 12 Hügelgräbern aus Erde und Steinen, 3 geöffnet. Inhalt: Urnen, Bronce, Bernsteinperle. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1879. 7.

16. **Nieder-Beerbach.** 1) *Auf einem Acker,* im Nieder-Beerbacher Thal, am Fusse des Frankensteins: 3 Steinkeile. Per. Bl. 1851. 304. Ver.-Slg. 2) *Altes Schloss:* Ringwall aus Erde und Steinen. Eig. Beob. Walth. 65.

17. **Nieder-Kainsbach.** *Steinmauer,* Fl. 1, nördl. vom Ort: angeblich Spuren Röm. Niederlassung. Arch. VI. 545. Knapp 178. Walth. 66.

18. **Ober-Klingen.** 1) *District Märkerstuhl,* Fl. 16: Steinkeil. Ver.-Slg. 2) *District Bücherts,* Fl. 10: Gruppe von 2 Hügelgräbern. Forstb. (Siehe auch Seite 79.)

19. **Ober-Liebersbach.** *Fl. 3,* am „Hinkelstein“: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

20. **Pfirschbach.** 1) *Masernkopf,* Fl. 2: Gruppe von 2 Hügelgräbern. Forstb. 2) *Junkernwald:* Broncering. Mit. d. H. Giess.

21. **Rodau.** *Hellersberg,* Fl. 11: Gruppe von 6 und ein einzelnes Hügelgrab aus Erde und Steinen, nicht geöffnet. Eig. Beob. Forstb.

22. **Rohrbach.** (Siehe Gem. Coloniewald.)

XXII. Section Michelstadt.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Breitenbrunn.** 1) *Unter dem Fussboden der Kirche:* 2 Steinmeisel. Ver.-Slg. u. Privatbes. 2) *Neben der Kirche:* a. Röm. Gebäudereste; b. feine Röm. Thon- und Sigil.-Gefässe. Eig. Beob. 3) *District Steinhausen,* Fl. 8: a. Röm. Gebäudereste; b. Röm. Gefässe. Mit.

d. H. Giess. Forstb. 4) *An der alten Wörther Strasse:* Reste Röm. Wachtthürme. Eig. Beob.

2. **Bullau.** *Beim Ort:* a. mutmassliches Römercastell (?). Knapp, § 32. Walth. 71.; b. Röm. Denk- und Inschriftsteine. Knapp, § 33. Walth. 71. Bramb. 1391.

3. **Eulbach und Eulbacher Forst.** 1) *Dicht bei dem Jagdhaus:* a. Römercastell. Knapp, § 36 u. 37. Walth. 56; b. Röm. Geräte; c. Röm. Gefässe, Sigil. ibid.; d. Röm. Waffe. ibid.; e. Röm. Münze. ibid.; f. Röm. Heizeinrichtungen. Walth. 57. 2) *Walddistrict Kutschenweg:* Reste Röm. Wachtposten. Inschriftstein. Knapp 163. 3) *Lichte Platte,* bei dem Försterhaus: Reste Röm. Wachtposten. Inschriftstein. 4) *Walddistrict Heumatte:* a. Reste Röm. Wachtposten; b. Röm. Grab mit Inschriftstein. Bramb. 1392 u. 94. Walth. 73. 5) *Am Vicinalwege von Eulbach nach Vielbrunn hin:* a. Mauerreste Röm. Wachtthürme. Walth. 57; b. Cohortensteine. Arch. III. XIV. 2. Walth. 57. Gräfl. Sammlung zu Erbach.

4. **Haingrund.** *Auf der hohen Strasse,* Haingrund gegenüber: kleines Römercastell. Knapp, § 42. Walth. 59.

5. **Hainhaus** (Waldgemarkung). 1) *Jagdhaus,* steht mitten in einem Röm. Castell. Knapp, § 40. Walth. 71. Darin: Röm. Silbermünze. ibid. 2) *Hinter dem Castell:* a. Reste Röm. Gebäude mit Heizeinrichtungen. Knapp, § 88. Walth. 71; b. Röm. Bildwerk. ibid.; c. Röm. Münzen; d. gebrannte Platte mit Inschrift. Bramb. 1395. ibid.; e. Röm. Ackergeräte. Eig. Beob. C.-S. 3) *An der Wörther Strasse:* mehrere Röm. Wachtposten, a. *An der Kaltenpastetschneise:* Fl. 20; b. *District Bruchrain:* Fl. 10; c. *District Klinge:* Fl. 9; 4) *District Kohlwald,* Fl. 1 u. 25: altes, wohl Röm. Mauerwerk. 5) *District Landel,* Fl. 39: altes wohl Röm. Mauerwerk. Forstb. 6) *District Oberhaspel,* Fl. 1 u. 24: 2 Röm. Wachtposten. Eig. Beob. 7) *Fl. 41:* der „Langestein.“ Monolith. Eig. Beob. 8) *District Eckertsberg,* Fl. 6: Röm. Baureste. Mit. d. H. Giess.

6. **Höchst.** 1) *Hoher Berg,* Fl. 17: Hügelgrab aus Erde und Steinen, ungeöffnet. Forstb. Mit. d. H. Giess. 2) *Stutz,* Fl. 18: Gruppe von 5 und 2 einzelne Hügelgräber, 4 geöffnet. Inhalt: Erde und Steine, gebrannte Knochen, Urnen, Bronce. Forstb. 10—12 Brand- u. Leichengräber. Ver. - Slg. Mit. d. H. Giess. Qrtlbl. 1880. 11.

7. **König.** 1) *Im Kirchthurm eingemauert:* Röm. Inschriftstein. Bramb. 1396. Steiner, Maingeb. 247. Knapp, § 75. Walth. 62. 2) *In der Kapelle:* Minervarelief. Qrtlbl. 1887. 1. 55. 3) *Walddistrict Grohberg,* Fl. 16: Gruppe Hügelgräber. Mit. d. H. Giess. 4) *Walddistrict Birkerts,* Fl. 19: Kopf der Diana. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1884. 5. Mit. d. H. Giess.

8. **Lützel-Wiebelsbach.** 1) *Zwischen den Orten Lützelbach und Seckmauern:* a. Röm. Castell. Knapp, § 42. Walth. 64; b. Scherben feiner Röm. Gefässe. Knapp, § 42. Walth. 64; c. Röm. Bildwerk. Knapp, § 42. Walth. 64. M. Wiesb. Nass. Ann. XIII. 365. Qrtlbl. 1878. 4. 5. 2) *Dem Thore des Castells gegenüber,* rückwärts vom Castell: Röm. Gebäude mit Heizvorrichtungen. Knapp, § 43 u. 90. Walth. 64. 3) *Oestlich vom Castell:* Röm. Gebäudereste. Eig. Beob. 4) *An der Wörther Strasse:* Reste Röm. Wachtthürme. Eig. Beob. 5) *Steinknorren:* Röm. Mauerwerk. Forstb. Qrtlbl. 1878. 4. 5. 1879. 40. 1883. 3 u. 4. 31 ff.

9. **Michelstadt.** *An dem sog. Diebsthurm:* Röm. Bildwerk. Knapp, § 93. Walth. 65.

10. **Ohrenbach.** *Heuneschüssel oder Ohrenbacher Schanze:* angeblich ein Röm. Castell. Knapp, § 41. Steiner, Maingeb. 117. Walth. 67. Kein Castell, vergl. auch v. Cohausen d. r. G. i. D. S. 39.

11. **Rimhorn.** *Am Ausgang des Römergrundes:* das Staanhaus. (Siehe Breitenbrunn.) *Steinhausen,* Fl. 4: a. Röm. Gebäudereste; b. Röm. Gefässe. Mit. d. H. Giess.; c. Röm. Münzen. Pfarrb. Walth. 68.

12. **Seckmauern.** *Kirschgraben,* Fl. 5: Grundmauern zweier Röm. Gebäude. Mit. d. H. Giess.

13. **Stockheim.** *Nahe der Walkmühle:* a. Röm. Münzen. Knapp, § 95. Walth. 70. Mdl. Mit. b. Gebäudereste. ibid. Mdl. Mit. aus neuerer Zeit.

14. **Vielbrunn.** 1) *Steinhaufen,* Fl. 3: Reste eines Röm. Wachtpostens. 2) *Kreuzung der Wörther Strasse mit dem Rimbach-Vielbrunner Weg:* Reste Röm. Wachtposten. 3) *Bei dem Ort:* a. Röm. Gefässe; b. Röm. Münzen.

15. **Würzberg.** 1) *Bei Mangelsbach:* Reste Röm. Wachtthürme. Eig. Beob. 2) *½ Stunde vom Ort, Hainhäusel,* Fl. 6: a. Römercastell. Knapp, § 21—30. Walth. 73;

b. Funde von Sigil., Stücke von Glasgefässen, eiserne Pfeilspitze. ibid. 3) *Vor dem Castell:* Gebäudereste mit Heizvorrichtungen. Cohortenstein. Bramb. 1393. Knapp, § 85. Walth. 73. 4) *Einhausen,* dicht bei dem Kirchhof: Reste von 2 Röm. Wachtposten. 5) *Beim Gemeindeforsthaus:* Reste zweier Röm. Wachtposten.

Ueber die Castelle und Thürme der sog. Neckar-Mümlinglinie vergl. des Verfassers Abhandlung in der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrg. 1889. S. 52 ff. u. 141 ff.

B. Im Königreich Bayern.

16. **Frankfurter Thorhaus,** *bei Eutergrund:* Hügelgräber. Ohl. 288.

17. **Trennfurt.** *Wald:* „die drei Erdhaufen." 3 Hügelgräber. Ohl. 290.

18. **Watterbach.** *Fundort nicht genannt:* Steinbeil. Ohl. 289.

19. **Wörth.** 1) *Stadtwald:* Reste Röm. Mauerwerks. Mit. d. H. Giess. 2) *Die feuchte Mauer,* im Wörther Stadtwald: Röm. Gebäudereste. Mit. d. H. Giess. Qrtlbl. 1882. 1 u. 2. 20.

XXIII. Section Viernheim.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Lampertheim.** 1) *Fundort nicht genannt:* a. Broncering und Broncereif. M. Darmst.; b. Römische Broncen. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1883. 1 u. 2. 4. 2) *Rheinbett:* Bronceschwert. M. Darmst. 3) *Torfstich:* Bronceschwert. M. Darmst. Walth. 63. (Wohl identisch mit 2). 4) *Deichelfeld:* a. Spuren von Röm. Mauerwerk. Pfarrb. Walth. 63; b. Röm. Gräber; c. Röm. Münzen. ibid. 5) *Bei dem Ort:* a. Broncering mit Götzenbildchen. Ver.-Slg. Qrtlbl. 1883. 1 u. 2. 4; b. Röm. Goldmünzen. Privatbes.

2. **Viernheim.** 1) *Dicht beim Ort,* in der Nähe der Ziegelei: a. Fränk. Todtenfeld. Funde: Privatbes. Ver.-Slg. C.-S. M. Darmst. L. I. 2. 7; I. 12. 7. Slg. d. H. Peter Ehatt; b. la Tène-Gräber. M. Worms. Dr. Koehl. 2) *Kapellenberg,* Fl. 4: Röm. Töpferofen. Mit. d. H. Pr. Baumann. 3) *Sandhügel, links vom Lampertheimer Weg,* auch Römerhügel genannt: grosse Fundstätte für Röm. Gegenstände. Mit. d. H. Forstinspectors Reuss. 4) *Domanialwald:* a. District Haide, Fl. 51:

Hügelgrab aus Erde. Forstb.; b. District Winterskiste, Fl. 11: Hügelgrab aus Erde. Forstb. 5) *Gemeindewald*, am Wiesenweg, Fl. 10: Hügelgrab aus Erde. Forstb. 6) *Bildstockschneise*, bei Gläsern Bild: ein Monolith, genannt der Bildstock. Eig. Beob.

B. Im Königreich Bayern.

3. **Altripp.** 1) *Am Rhein:* a. Röm. Castell; b. Röm. Denksteine; c. Röm. Münzen. 2) *Am rechten Rheinufer:* Röm. Denkstein. Mehlis 30.

4. **Frankenthal.** a. Keltische Münzen; b. Flachgräber mit Broncefunden; c. Röm. Gräberfeld; d. Röm. Münzen. Mehlis 25.

5. **Oggersheim.** 1) Kelt. Münze; 2) Röm. Ansiedelung; 3) Röm. Denkstein; 4) Röm. Münzen; 5) Röm. Gräberfeld; 6) Fränk. Reihengräber. Mehlis 25.

6. **Oppau.** 1) Hügelgräber mit Broncen vom la Tène-Typus; 2) Röm. Münzen. Mehlis 25.

7. **Roxheim.** Fränk. Reihengräber. Mehlis 24.

C. Im Grossherzogthum Baden.

8. **Feudenheim.** Fränk. Gräber. Wagner, Archäologische Uebersichtskarte von Baden.

9. **Friedrichsfeld.** Bronce-Einzelfund. ibid.

10. **Ilvesheim.** 1) Bronce-Einzelfund. ibid. 2) Erzringe. M. Carlsr. L. IV. 3. 13.

11. **Käferthal.** Fränk. Gräber. Wagner, etc.

12. **Kirschgartshausen.** Bronce-Einzelfund. ibid.

13. **Ladenburg.** a. Röm. Castell; b. Röm. Niederlassung; c. Röm. Gräber; d. Fränk. Gräber. ibid. Walth. 105.

14. **Mannheim.** a. Röm. Münzen; b. Röm. Bildwerk; c. Röm. Inschriftstein. Walth. 105 ff.

15. **Rohnhof.** a. Praehistor. Wohnstätten; b. Steinwerkzeuge. Wagner etc.

16. **Schriesheim.** *In der Nähe:* a. Ringwall; b. Röm. Niederlassung. ibid.

17. **Seckenheim.** Röm. Einzelfund. ibid.

18. **Wallstadt.** a. Röm. Gräber; b. Fränk. Gräber. ibid.

XXIV. Section Hirschhorn.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Hirschhorn.** *Im Ort:* Röm. Münze. Qrtlbl. 1867. 11.

2. **Nieder-Liebersbach.** *Fl. 7,* „am Hinkelstein“: Mutmassliche Stätte eines Monoliths. Flurkarte.

3. **Ober-Finkenbach.** 1) *An einem Rain bei dem Ort:* grössere Zahl Röm. Münzen. Privatbes. Forstb. 2) *Zwischen dem Ort und Hainbrunn,* auf der linken Thalseite, zwischen dem Walde und der Staatsstrasse: Gruppe von Hügelgräbern. Forstb.

B. Im Grossherzogthum Baden.

4. **Dossenheim.** a. Spuren Röm. Niederlassung; b. Röm. Münzen. Wagner, Archäologische Uebersichtskarte von Baden.

5. **Eberbach.** Ringwall. ibid.

6. **Handschuchsheim.** Ringwall. ibid.

7. **Heidelberg.** 1) *Südlich der Stadt:* Spuren Röm. Niederlassung; 2) *Bei Neuenheim:* a. Spuren Röm. Niederlassung, b. Mithraeum; 3) *Beim Mönchhof:* Spuren Röm. Niederlassung; 4) *Fundort nicht genannt,* (wohl Heiligenberg): a. Legions- und Inschriftsteine, b. Röm. Geräte etc. ibid. Walth. 105.

8. **Neckargemünd.** Spuren Röm. Niederlassung. Wagner, Archäol. Uebersichtskarte von Baden.

9. **Ober-Flockenbach.** Ringwall. ibid.

10. **Rippenweiher.** Ringwall. ibid.

11. **Weinheim a. B.** 1) *Im Ort:* a. Reste Röm. Bauten; b. Röm. Heizvorrichtungen; c. Röm. Münzen; d. Röm. Geräte; e. Röm. Waffen. Walth. 106. 2) *Südlich nach Hohensachsen zu:* Spuren Röm. Niederlassung. Wagner etc. 3) *Wagenberg:* Ringwall. ibid. (Reste einer Belagerungsburg. Eig. Beob.)

XXV. Section Sensbach.

A. Im Grossherzogthum.

1. **Hesselbach.** 1) *Beim Dorf:* a. Römercastell; b. Röm. Bildwerk; c. Röm. Geräte. Knapp, § 17—20. Walth. 60. 2) *Kahlebuckel:* Reste Röm. Wachtposten; 3) *Hohe-*

buckel: Reste Röm. Wachtposten; 4) *Vogelbaumheck:* Reste Röm. Wachtposten. Eig. Beob. 5) *Jägerwiese,* (im Badischen Gebiete): a. Röm. Bildwerk. Walth. 60; b. Reste einer kleinen Röm. Befestigung. Eig. Beob.

B. Im Grossherzogthum Baden.

2. **Waldleiningen.** Röm. Befestigungen. Wagner, Archäologische Uebersichtskarte von Baden.

XXVI. Section Wimpfen.

1. **Wimpfen.** 1) *Fundort nicht genannt:* Pincette aus Bronce. M. Darmst. 2) *Stadt:* a. Röm. Gefässe; b. Röm. Münzen; c. Reste Röm. Wasserleitung; d. Römerbad; e. Heizeinrichtungen; f. Votivaltar der Diana geweiht. Arch. III. I. 1 ff. Heid, Wimpfen S. 22 ff. Walth. 72 ff. 3) *Umgebung der Stadt:* a. reiche Röm. Villen in ihren Fundamenten. Schr. d. Württ. Alterth.-Ver. VII. 25 ff. Walth. 72 ff.; b. Inschriftsteine. Walth. 73. Bramb. 1387—90.

Nachträge.

Zu Section XVI. Nr. 33: **Pfungstadt.** Legionsstempel. Bramb. 1385.

" " XVII. " 7: **Dieburg.** Römische Inschrift. Bramb. 1403.

" " XVII. " 28: **Lengfeld.** Römische Altäre. Bramb. 1401 u. 1402.

" " XVII. " 31: **Ober-Klingen.** Röm. Inschrift. Bramb. 1398.

" " XVIII. " 9: **Rai-Breitenbach.** *Pfitzgrund,* Fl. 7: a. Spuren Röm. Niederlassung; b. Röm. Geräte. Ver.-Slg.; c. Röm. Bildwerk. M. M. Qrtbl. 1883. III. u. IV. 31 ff.

Register.

(Die beigedruckten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Alphabetisches Verzeichnis der Sectionen.

Alphabetisches Verzeichnis der vorkommenden Gemarkungen.

A. Im Grossherzogthum.

B. Ausserhalb des Grossherzogthums.

Nachwort als Einleitung.

„Wir müssen unsere älteste Geschichte aus dem Boden graben und die Ergebnisse in Karten genau verzeichnen, wenn wir uns eine klare Anschauung von den frühesten Verhältnissen verschaffen wollen.
Paulus."

Mit diesen Worten des bekannten Forschers beginnt Walther sein Werkchen: „Die Altertümer der heidnischen Vorzeit innerhalb des Grossherzogtums Hessen" und auch ich möchte sie gerne meiner hier vorliegenden Arbeit voran stellen.

Wie wichtig es sei, die Resultate der Altertumsforschung auf Karten zur Anschauung zu bringen und auf diese Weise ein Bild der frühesten Besiedelung sowohl, wie der Wanderungen der Völker und der Fortschritte der Kultur zu schaffen, das erkannte die deutsche anthropologische Gesellschaft sofort nach ihrem Entstehen und suchte dahin zu wirken, dass von jedem deutschen Geschichts- oder anthropologischen Zweigverein eine prähistorische oder archäologische Karte seines Vereinsgebietes entworfen werde. Herr Major von Tröltsch in Stuttgart erwarb sich dann das Verdienst, die hierdurch gewonnenen Ergebnisse auf einer Karte von Deutschland zusammen zu stellen.

Als mir bei der Versammlung der Anthropologen zu Trier im Jahre 1883 diese Karte zu Gesicht kam, fand ich, dass auf Grossherzoglich hessischem Gebiet noch vielerlei zu ändern und manche Lücke auszufüllen sei. Man hatte wohl im Jahre 1878 von Seiten des historischen Vereins, der

Bitte einiger Mitglieder der anthropologischen Gesellschaft entsprechend, an Herrn von Tröltsch ein von unserem leider so früh verstorbenen Vereinsmitgliede Robert Schäfer verfasstes „Verzeichnis der Denkmäler vorhistorischer Zeit“ gelangen lassen, allein dasselbe beruhte, wie ich aus der mir vorliegenden Arbeit ersehen konnte, grösstenteils auf älteren Aufzeichnungen, die manche irrige Ansicht enthielten und einer gründlichen Nachprüfung bedurften. Auch beschränkten sich seine Mitteilungen auf die Provinz Oberhessen und einen Teil von Starkenburg. Angesichts dieser Mängel gab ich damals in Trier einigen Freunden das Versprechen, eine prähistorische Karte des Grossherzogtums Hessen zu entwerfen, das ich denn auch nach dreijähriger Arbeit gelöst habe.

Als Grundlage diente mir das Werk Dr. Walthers: „Die Altertümer der heidnischen Vorzeit“, der darin die Funde in Hessen schon bildlich zur Darstellung gebracht hatte, ehe die anthropologische Gesellschaft gegründet ward. Zuerst war es mein Bestreben, das darin gegebene Material zu sichten und alles das auszuscheiden, was ich während eines achtjährigen Aufenthaltes im Lande auf meinen Wanderungen als irrig erkannt hatte. Durch die Mitteilungen der Grossh. Behörden, der Vorstände der Museen und der Besitzer von Privatsammlungen gelang es mir ausserdem den Stoff bedeutend zu vermehren.

Vor Allem bin ich dem Grossh. Ministerium der Finanzen dafür zu Dank verpflichtet, dass es nicht nur dem Vereine die Generalstabskarte, auf deren Blätter ich die Einzeichnungen machte, als Geschenk überliess, sondern dass es auch einen von mir verfassten Fragebogen an die Oberförstereien zur Beantwortung übersandte.

Auch seitens verschiedener Standesherrschaften, besonders den Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Ysenburg-Büdingen, sind mir dankenswerte Mitteilungen zugegangen.

Sodann bin ich noch den Vorständen der Museen in Darmstadt, Mainz, Giessen und Worms, die mir ihre Aufzeichnungen und Einträge zur Benutzung überliessen, namentlich den Herren Professor Dr. Lindenschmit in Mainz und Dr. Koehl in Worms, die meine Arbeit einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen und dabei wesentlich bereicherten, zu besonderem Danke verpflichtet. Endlich den Herren Soherr und Bezirksfeldwebel Giess, die mir für Bingen, sowie die Umgend von Höchst zahlreiche Mitteilungen machten.

Dem Beispiele anderer folgend, habe ich auch römische und fränkische Funde eingetragen und es ist dadurch aus

einer prähistorischen, wie es anfangs in der Absicht lag, eine archäologische Karte geworden. Die römischen Strassen im Grossherzogtum sind noch viel zu wenig untersucht, als dass ich sie hätte aufnehmen können, doch schreiten meine Arbeiten über dieselben rüstig voran und hoffe ich recht bald im Stande zu sein, das Fehlende zu ergänzen.

Obschon hin und wieder Mitteilungen über Hallstädter und la Tène Funde eingetragen sind, so habe ich doch geglaubt, von einer Einteilung der Prähistorie in die Hallstädter- und la Tène-Periode etc. absehen zu müssen, da gerade in unserem Lande noch Meinungsverschiedenheiten über diese Perioden herrschen und ich doch die Karte zum Gemeingut aller hessischen Vereine zu machen gedachte. Hat die Zeit einst vollständige Klarheit gebracht, so wird es ein Leichtes sein, das Fehlende zu ergänzen.

Für die verschiedenartigen Funde enthält die Karte verschiedenartige farbige Zeichen, welche vorher mit den Herren Major von Tröltsch und Professor Ohlenschlager verabredet wurden. Diese Zeichen sind, wenn der Fundort bestimmt war, genau an der Fundstelle eingetragen, und um das Suchen zu erleichtern, ist der Ortsname mit der Farbe des Fundes unterstrichen. Jeder Section des Generalstabskartenwerkes ist ein Text beigegeben; derselbe enthält die Gemarkungen, in welchen Funde gemacht wurden, in alphabetischer Reihenfolge und bei jeder derselben die verschiedenartigen Funde samt Quellenangaben. Weiter aber ist darin auch die Flur eingetragen, in welcher sich die jeweilige Fundstelle befindet, so dass also, wenn man die hessische Generalstabskarte mit den eingetragenen Flurgrenzen zur Hand nimmt, kein Zweifel darüber aufkommen kann, welche Stelle gemeint sei.

Auch den an das Grossherzogtum angrenzenden Landesteilen wurde so weit wie möglich Rechnung getragen, ohne dass ich jedoch in allen Fällen für die Genauigkeit und Vollständigkeit einstehen kann.

Obgleich ich bei der Abfassung der Karte weder Zeit noch Mühe scheute, so wird sich doch dem Benutzer vielleicht hin und wieder eine Lücke zeigen; auch konnten natürlich nach Herstellung der Karte gemachte Funde nicht mehr berücksichtigt werden.

Darmstadt 1886.

Friedrich Kofler.

II.

Die Entwickelung
der
Zustände in Kirche und Schule
zu
Friedberg i. d. W.
während der Reformationszeit.

Von

Dr. Friedrich Grein.

Die Entwickelung der Zustände in Kirche und Schule zu Friedberg i. d. W. während der Reformationszeit.

Einleitung.

Die nachfolgende Abhandlung stützt sich in ihren wesentlichsten Punkten auf die Ratsprotokolle (R. P.) der Stadt Friedberg aus der Reformationszeit. Da dieselben nur noch zum Teil vorliegen, so bedarf es hier zunächst einer Angabe derjenigen Protokolle, welche uns aus dieser Zeit noch erhalten sind.

Die Jahre 1519—1522 sind nur in losen Blättern auf uns gekommen, ihre Unvollständigkeit ist deshalb sehr erklärlich. Im Jahre 1519 fehlt die Zeit von Fronfasten (16. März) bis Thomas Cant. (29. Dez.); im Jahre 1520 ist die Zeit bis Ostern sehr mangelhaft erhalten; das Jahr 1521 beginnt überhaupt erst mit dem 14. Juni und im Jahre 1522 ist eine Lücke vom 27. März bis 25. September bemerkbar. Dieser ganze Zeitraum, sowie die Jahre 1523—1529, welch letztere in einem gebundenen Buche vorliegen und nur die Zeit vom 23. Mai bis 26. September 1527 auslassen, befinden sich auf dem Staatsarchiv zu Darmstadt (St. A. D.). — Die Zeit von 1530—1538 ist ganz verloren, während die Jahre 1539—1551 und 1552—1568 in 2 Ratsbüchern auf dem Stadthaus zu Friedberg aufbewahrt werden. Das erstere der beiden Bücher beginnt freilich erst mit dem 21. August 1539, zeigt aber mit Ausnahme des Jahres 1543, das erst mit dem 8. April anfängt, grosse Vollständigkeit. Nicht so günstig liegen die Verhältnisse in dem zweiten, in Friedberg befindlichen Protokoll. Wohl lässt sich hier in den meisten Jahrgängen, so 1552, 1555, 1556, 1557, 1558 und 1559, eine gewisse Vollständigkeit insofern konstatieren, als diese Jahre mit Januar anheben und mit Dezember aufhören; in den einzelnen Monaten aber weisen sie häufig Lücken von 14 Tagen und mehr auf.

Annähernd intact sind nur die Jahre 1560—1563, während 1553 mit dem 13. Juli abschliesst und im Jahre 1554 erst mit dem 17. Mai seine Fortsetzung findet. Auch das Jahr 1564 hört bereits mit dem 31. August auf, 1565 fährt erst mit dem 10. Mai weiter, springt dann zum 14. Juni, zum 12. Juli über, führt aber von diesem Datum bis zum Schluss des Jahres die Sitzungsberichte regelmässig durch.

Von sonstigen archivalischen Materialien sind benutzt worden:

Eine Anzahl Originalurkunden (St. A. D.) welche an ihrem Ort näher genannt werden. — Akten „das Kloster Rupertsberg in seiner Patronatsstellung zur Pfarrkirche in Friedberg betreffend“ (St. A. Coblenz).

Einige Pfarrkirchenrechnungen aus den Jahren 1520 bis 1555 (St. A. D. und Friedb. Stadthaus). — Briefwechsel zwischen Landgraf Philipp dem Grossmüthigen von Hessen und dem Erzbischof von Mainz das Ruralkapitel in Friedberg betreffend (St. A. Marburg).

Akten die Burg Friedberg betr. (St. A. D.), bestehend aus 3 Fascikeln: 1) Nachrichten, Vocationes, Confessiones Fidei und Reverse de a. 1493—1740. 2) die Pfarrbestellung in der Stadt betr. 1500—1599. 3) Prozesse zwischen Burg und Stadt 1600—1603. — Akten die Augustiner betr. zu Friedberg aus den Jahren 1548 bis 1580. (St. A. D.)

Akten die Schule zu Friedb. betr. 1544—1548 (St. A. D.) Bericht de Jure patronatus Eclesiae Fridbergensis (ein Extrakt aus der „Articulirte klag der ehrsam Stadt contra Herrn Burggraf 13. Febr. 1600; geschrieben im Anfang des 17. Jahrhunderts (St. A. D.)

Nachrichten über das Augustiner- und Barfüsserkloster zu Friedb. 1630 (Stadthaus Friedberg).

„Gründlicher und wahrhaft actenmässiger Bericht, wie es in dem Ruralkapitel zu Friedberg vom J. 1534 bis dato zugegangen ist (geschrieben nach 1659) St. A. D.

„Fraternitas Pelicani“, d. h. Bericht vom Ruralcapitel zu Friedberg von Pfarrer Schmollius gen. Eysenwerth 1722 (St. A. D.) — Ein Geistlichenverzeichnis von 1503—1730 (St. A. D.)

Familienchronik von May (geschrieben?) und von Venator (geschr. zu Anfang dieses Jahrhunderts) in Friedberg.

Aus dem von mir benutzten gedruckten Material seien hier nur 2 Werke hervorgehoben, welche sich mit der

Geschichte Friedbergs im allgemeinen beschäftigen und in ihrer Darstellung auch die Reformationszeit in der Kürze behandeln: „Geschichte der Stadt und Burg Friedberg“ von Ph. Dieffenbach, ein Buch, das nach eigner Angabe des Verfassers den Rahmen einer Skizze nicht überschreiten will, und ferner: F. C. Maders „Sichere Nachrichten von der Kayserl. u. des heil. Reichs-Burg Friedberg etc. Bd. I. u. II. 1766. — Die übrige Litteratur wird an Ort und Stelle ihre Erwähnung finden.

Wir versetzen uns in das zweite Dezennium des 16. Jahrhunderts. Mächtig durchströmt damals die neue Bewegung des Humanismus nicht nur Deutschlands Gauen, sondern das ganze gebildete Europa. Die spitzen Federn ihrer Vorkämpfer waren in eifriger Thätigkeit, um dem in das neue Jahrhundert herübergekommenen Scholasticismus den Todesstoss zu versetzen. Und nicht nur in dem Gelehrtenstand, auch im Volk selbst war die Unzufriedenheit über die der Kirche anhaftenden Schäden eine allseitige. Der Wunsch nach einer „Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern“ wurde immer lebhafter. Schien auch wegen der Interesselosigkeit der um die Wende des Jahrhunderts regierenden Päpste wenig Aussicht auf eine Besserung der kirchlichen Lage gerade von dieser Seite vorhanden zu sein, so lebte doch die damalige Welt der festen Ueberzeugung, dass bei einer solch allgemeinen Gärung, wie sie in allen Schichten des Volks, die Geistlichen nicht ausgenommen, zu finden war, eine Wandlung in den bestehenden kirchlichen Verhältnissen eintreten müsse. Es fehlte eben nur der zündende Funke, welcher in den aufgehäuften Brandstoff einschlagen musste, um ein ganzes Feuermeer aus ihm entstehen zu lassen. — Da erschien der 31. Oktober des Jahres 1517, jener Tag, an welchem der kühne Augustinermönch aus Wittenberg, Dr. Martin Luther, in seinen 95 Thesen die erste zusammenfassende Anklage gegen die Uebergriffe und Auswüchse der eignen Kirche erhob. Dieses freimütige Aufdecken der kirchlichen Schäden brachte die langverhaltene Glut im Volk zum Ausbruch. Den von Luther gepredigten Lehren fiel das deutsche Volk in Scharen zu und in unaufhaltbarem Fortgang vollzog sich dank seines energischen Vorgehens eine völlige Loslösung der deutschen Kirche von römischer Herrschaft. —

Diese Gärungen und Bewegungen auf einem localen Gebiete Deutschlands, in der kaiserlich freien Burg und

Stadt Friedberg, zu schildern, wie sie erstmals nur in einzelnen Persönlichkeiten uns entgegentreten, mit der Zeit aber die ganze Bewohnerschaft ergreifen, wie sie dann ihre fruchtlosen Gegenbewegungen finden, um eben doch schliesslich mit dem Siege der neuen Lehre zu endigen, sei die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung. — Es kann hier nicht meine Absicht sein, auf die Vorgeschichte der kaiserlich freien Burg und Stadt Friedberg, noch weniger auf die verschiedenen Mutmassungen ihrer Gründung näher einzugehen. Allein es gehört zum Verständnis der sich abspielenden Ereignisse, dass ich mit einigen Worten auf das eigentümliche Verhältnis hinweise, in welchem Burg und Stadt Friedberg seit den ersten Nachrichten, die wir von ihnen haben, zu einander standen und auch in unserer Periode, in der Reformationszeit, zu einander stehen. — Urkundlich zum erstenmal erwähnt wird der Name „Friedeberg" in einem Erlass Kaiser Friedrich II. vom 11. August 1219.[1]) Von König Richard 1257 herab bis auf Rudolph II. 1582 haben in fast ununterbrochener Reihenfolge die römischen Kaiser sich übertroffen in Konzessionen, Privilegien, welche sie der Burg und Stadt — mit auffallender Bevorzugung der ersteren — zugestanden. Hauptsächlich waren es Ludwig der Baier, Karl IV., Wenzel und schliesslich Karl V., welche mit der Verleihung von Vorrechten besonders freigebig waren. Der Grund, welcher grade Karl V. bewog, die Stadt mit 7 Privilegien auszustatten, ist aus der Urkunde: das Privileg über 2 Jahrmärkte[2]) betr. 1530 zu ersehen. Dort wird ausdrücklich gesagt, dass der kaiserliche Sekretär Tileman Kreich, selbst ein Friedberger von Geburt, „aus Liebe so er zu gemelter Stadt als zu seinem Vaterland tregt", seinem Herrn ein Bild von den traurigen sozialen Zuständen der Stadt entrollte und durch seine Schilderungen seinen kaiserlichen Herrn zu der Verfügung von 1530 veranlasste, auf welche alsdann noch weitere Privilegien gefolgt sind. Die bemerkenswertesten Zugeständnisse, welche die Insassen von Stadt und Burg erlangt hatten, waren Steuererleichterungen, Zollgeldbefreiungen, Marktprivilegien, Gerechtsame über umliegende Dörfer, Verfügungen, dass sie niemals vom römischen Reich annektiert werden dürften, dass ihre Bürger von keinem auswärtigen Gericht abgeurteilt werden könnten, endlich

---

[1]) Lersner, Frankfurter Chronik I 319.

[2]) Gründlicher Bericht des hl. Reichs Statt Friedberg Standt, Regalien, Privilegien etc. 1610 fol. pars II LIV.

speziell für die Stadt, dass kein Schloss innerhalb der Stadt aufgerichtet werden konnte und die Aemterbestellung in der Stadt sich ohne Einspruch der Burg vollziehen sollte [1]). Gerade diese letzten Bestimmungen deuten schon daraufhin, dass das Verhältnis zwischen Burg und Stadt nicht immer das friedlichste gewesen sein kann, und so war es in der That; die ganze Geschichte ist ein immerwährendes Rivalisieren zwischen beiden und sieht man nur näher zu, so begreift sich unter dem Namen Friedberg der Zusammenschluss zweier selbständiger Gemeinwesen: Burg und Stadt hatten jede ihr besonderes Recht, ihre eigene Organisation; es gab einen Burgrat und einen Stadtrat [2]), es gab Burgpfarrer und Stadtpfarrer. Schon frühe zeigt sich das Bestreben der Burg, Einfluss auf die Verhältnisse der Stadt zu gewinnen, ja eine dominierende Stellung in der Stadt einzunehmen. — Die leitenden Faktoren in der Burg waren die Burgmannen, sie repräsentierten ein Kollegium von reichsunmittelbaren Adligen der Wetterau, von welchen jeder in der Burg seine Behausung hatte und auch einen Teil des Jahres daselbst zu wohnen pflegte. An ihrer Spitze stand der von ihnen auf Lebenszeit gewählte Burggraf. Ihr Reglement, nach welchem sie zusammen lebten, ist der von Karl IV. 1349 erlassene Burgfrieden [3]), welcher von Karl V. mit Additionalartikeln versehen worden ist [4]). Im 13. und 14. Jahrhundert lagen Burg und Stadt sehr häufig in Fehde. Dass daraus die Burg stets als Siegerin hervorging, liegt bei ihrer ritterlichen Organisation auf der Hand. War dann ein solcher Kampf zum Abschluss gekommen, so folgte jedesmal eine Huldigung der Stadt an die Burg, in welcher die Städter feierlich Ruhe zu halten versprachen, ohne dass diese je lang angehalten hätte [5]). Die wichtigste bleibende Errungenschaft, welche die Burg durch einen vom römischen König Albert 1306 aufgerichteten Vertrag erhalten hat, ist die Bestimmung, dass in dem Stadtrat der Burggraf und 6 dazu gewählte Burgmannen einen ständigen Sitz haben sollten [6]). Diese Ver-

---

[1]) Sämtliche Privilegien bei Lünig: Reichsarchiv pars spezialis, IV Contin. 8. Abth. 15. Abs. S. 728 ff.

[2]) Ueber die Ratsordnung der Stadt von 1483 cf. Mader: „Sichere Nachrichten von der Kaiserl. u. des hl. Reichs-Burg Friedberg 1766. Bd. II 36. ff. —

[3]) Mader I 145 ff.

[4]) Mader II 181 f.

[5]) Mader I 333. II 360.

[6]) Dieffenbach: Geschichte der Stadt und Burg Friedberg i. d. W. S. 153.

fügung, welche der Burg einen bedeutenden Einfluss auf die Gestaltung der Stadtverhältnisse verlieh, war auch in der Reformationszeit noch in voller Kraft. — Was das Verhältnis zwischen den beiden Korporationen unmittelbar vor der Reformation betrifft, so ist dasselbe gerade kein ungünstiges zu nennen. — Es sagt viel, wenn Ruhe im allgemeinen herrschte; damit war nicht ausgeschlossen, dass im einzelnen kleinere Uebergriffe von den adligen Herren gegen den Bürger oder Bauer verübt wurden. — Noch sei mit einem Wort darauf hingewiesen, dass die Burg Friedberg unter den anderen Burgen in der Wetterau damals eine hervorragende Stellung eingenommen hat, eine Thatsache, die ihren Beleg in der Rolle des Burggrafen 1538 als Vertreter der wetterauischen Schlösser bei Karl V. hinlänglich findet[1]).

Ehe wir nun in die Schilderung der Verhältnisse in Kirche und Schule während der Reformationszeit eintreten, ist es nötig, einen Ueberblick über die kirchlichen Bauten, Anstalten und Vereinigungen zu geben, welche wir in unserem Zeitraum als bestehende antreffen. In der Stadt ist zunächst die altehrwürdige Pfarrkirche zu nennen, welche, im gotischen Stil erbaut, noch heute eine der schönsten Zierden der Wetterauer Gegend bildet; genau ihre Entstehungszeit anzugeben, ist nicht mehr möglich, jedoch wissen wir auf Grund von Urkunden, dass im Jahre 1306 der Hauptaltar der Kirche durch den Bischof Sifrid von Chur seine Weihe empfing[2]). Nach Würdtweins[3]) Aufzählung befanden sich in dem Innern der Pfarrkirche 17 Altäre. Das Vorhandensein derselben drückt der Kirche den Charakter einer Kollegiatkirche auf, an welcher neben den eigentlichen Pfarrherren noch eine Anzahl Altaristen wirkten. Diese hatten die Aufgabe, an dem jedem einzelnen übertragenen Altar Messe zu lesen und überhaupt die Geschäfte des Altars zu besorgen. Für diese ihre Mühewaltung fielen ihnen alsdann die Einkünfte, die mit jedem Altar verknüpft waren, und die bei den meisten durch die Ländereien einen ganz beträchtlichen Ertrag ausmachten, als Gehalt zu. Doch beschränkten sich diese Altäre nicht etwa nur auf die Pfarrkirche, sondern sie waren auch in den neben der Hauptkirche bestehenden Kapellen vorhanden, so in der Augustiner- und Barfüsserkapelle, ferner in der der „heiligen Jungfrauen“,

---

1) cf. Mader a. a. O. II 196,

2) Dieffenbach a. a. O. S. 51 ff.

3) Würdwein: Dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta III S. 23.

des St. Michael, St. Barbara, St. Leonhard und endlich in der Hospitalkapelle [1]). — In der Burg bestand eine von der Stadtkirche unabhängige Burgkirche. Bis diese aber thatsächlich existierte, haben die kirchlichen Verhältnisse in der Burg manchen Wechsel durchgemacht. Ursprünglich war hier nur eine dem St. Georg geweihte Kapelle vorhanden, wie dies eine Urkunde aus dem Jahre 1306 bezeugt [2]). 1372 besteht dagegen die Burggeistlichkeit bereits aus einem Pfarrer und 5 Altaristen, woraus folgt, dass inzwischen ein neuer Kirchenbau aufgeführt worden sein muss, welcher neben dem Hochaltar noch 5 weitere Altäre aufzuweisen hatte. So bestand nicht nur in der Stadt, sondern auch in der Burg eine selbständige Kollegiatkirche, und es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn ein alter Bericht meldet, dass vor der Reformation neben den zwei Pfarrherren 28 Altaristen und 8 an den kleineren Kapellen Angestellte in Burg und Stadt wirkten [3]). — Die Erwähnung der Geistlichkeit führt uns auf die Frage nach dem Besetzungsmodus der Pfarrstellen. In der Burg geschah dieselbe durch das Burgregiment, die Stadt dagegen hatte bei der Berufung ihrer Pfarrer nichts, und bei der Ernennung der Altaristen nur wenig zu sagen. Im Dezember des Jahres 1314 hatte nämlich der Kaiser Ludwig der Baier das Patronatsrecht für die Pfarrkirche und die übrigen Altarien dem adligen Nonnenkloster zu St. Rupertsberg bei Bingen übertragen [4]). War nun eine Stelle erledigt, so wickelte sich die Neubesetzung derart ab, dass der Stadtrat die Vakanz der Aebtissin anzeigte, diese in Gemeinschaft mit ihrem Konvent eine geeignete Persönlichkeit dem Propst der Kirche „Beatae Mariae virginis ad gradus“ zu Mainz — einer mit einem Stift verbundenen Kirche, der die gesamte Wetterau in kirchlicher Beziehung unterstellt war — vorschlug, und erst von dieser Behörde aus fand die definitive Besetzung der Stelle statt. — Schon bald nach der Verleihung durch den Kaiser kam es zu Zwistigkeiten zwischen Stadt und Kloster. Da nämlich einige Bürger Altarien und Benefizien in die Kirchen ihrer Vaterstadt stifteten, so glaubte sich der Rat berechtigt, über diese Stiftungen frei verfügen zu können; hierin aber sah

---

[1]) Ueber die Kapellen cf: G. G. König: Dissertatio epistolica de Capitulo Rurali Friedbergensi S. 5 ff.

[2]) Mader a. a. O I 118.

[3]) Dahl: Beschreibung des Fürstentums Lorsch: Urk. S. 27.

[4]) „Bericht de Jure patronatus Eclesiae Friedbergensis Und was sich bey der Religionsänderung daselbsten zugetragen.“ Hdschr. 17. Jahrh. (St. A. D.)

das Kloster einen Eingriff in seine ihm verliehenen Rechte und wollte allein in diesen Dingen freie Hand haben, wies darum jede Einmischung des Rats direct zurück. 1346 kam man dann auf beiden Seiten überein, dass die Altarien abwechselnd einmal vom Kloster, das andere Mal vom Rat verliehen werden, das Patronatsrecht auf das Pfarramt dagegen ganz dem Kloster überlassen bleiben solle. Und diese Bestimmung des Jahres 1346 war auch noch während der Reformationszeit in Kraft.

Zu dieser Weltgeistlichkeit kommt nun ferner die nicht unbeträchtliche Zahl der Klostergeistlichen, welche sich auf die beiden Klöster zu Friedberg, das Augustiner- und das Barfüsserkloster, verteilen. Ueber ihre Gründung können wir nichts Bestimmtes angeben, soviel steht jedoch fest, dass die Augustiner schon 1270[1]), die Barfüsser 1293[2]) urkundlich erwähnt werden. Endlich sei noch erwähnt, dass sich auch ein Beghinenhaus in der Stadt befunden hat, von dessen Existenz die erste sichere Nachricht aus Kaiser Wenzels Zeit vorliegt. Die Beghinen waren Frauen, welche entweder unverheiratet oder als Witwen ein zurückgezogenes Leben führten, ohne aber sich irgend einer Ordensregel unterworfen zu haben. In einzelnen kleinen Häusern wohnten sie zusammen; ihr Zweck war Andacht, Arbeit und Wohlthätigkeit ihr spezielles, segensreichstes Gebiet die Krankenpflege[3]). In Friedberg war ihre Anzahl gering. Nach einer Notiz von 1518 durften sie die Zahl 12 nicht überschreiten. Während unserer Periode treten sie so gut wie garnicht hervor.

Unter den zur Veranschaulichung der Lage in der Reformationszeit unerlässlich zu erörternden Vorfragen muss auch die Thatsache ihre Erwähnung finden, dass Friedberg seit Luthers Auftreten nicht zum erstenmal der Schauplatz reformatorischer Bewegungen gewesen ist, sondern dass seine Bürgerschaft ebenfalls von den Gärungen ein Jahrhundert früher ergriffen wurde, welche die drei grossen sogenannten Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts zur Folge hatten. Als die böhmischen Hussiten in ihrem fanatischen Eifer nachgelassen hatten und anfingen, in vernünftigerer Weise ihre Lehren auch in die deutschen Lande einzutragen, war es verständlich, dass sie nirgends einen fruchtbareren Boden für ihre Gedanken fanden, als bei den Waldensern,

---

1) Böhmer: Codex Diplomaticus 155.
2) Baur: Archival. Urkunden I Nr. 282.
3) R. P. D. n. Bartholm. 1518 (26. Aug.)

welche seit den Verfolgungen des 14. Jahrhunderts äusserst geschwächt und stets neuen Verfolgungen ausgesetzt waren. Ein Halt an den böhmischen Hussiten konnte ihnen deshalb nur erwünscht sein. Unzweifelhaft fand damals in grossem Umfang ein Zusammenschluss von böhmischen Hussiten und Waldensern statt, eine Verbindung, deren Zustandekommen hauptsächlich den Bemühungen des schwäbischen Waldensers Friedrich Reiser zuzuschreiben ist, welcher wegen dieser seiner Propaganda von der Inquisition 1458 erhascht und ermordet worden ist. — Wissen wir auch wenig, so kann doch dies mit Bestimmtheit gesagt werden, dass in Friedberg ein waldensischer Kreis, möglicherweise durch die Agitationen Fr. Reisers zustande gekommen, existierte, welcher in heftigem Kampf mit der Friedberger Geistlichkeit stand, denn wir erfahren aus dem Jahre 1476, dass die Geistlichen das Inderdikt gegen die in Friedberg befindlichen „Böhmischen“ erwirkt hatten. Da nun Friedberg bereits in den Strassburger Inquisitionsakten vom Jahre 1400 ausdrücklich unter den Waldenserplätzen genannt wird, so ist wohl die Annahme berechtigt, dass das Interdikt des Jahres 1476 ebenfalls auf solch hussitisch-waldensische Bewegung zurückzuführen sein wird [1]).

Die beste Skizze für die kirchlichen Zustände der Stadt in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts — besonders bezeichnend für die Handhabung der kirchlichen Befugnisse — liefert uns ein Schreiben des Klosters Rupertsberg aus dieser Zeit, in welchem bei dem Rat Klage über die Altaristen geführt wird [2]). Die hier in Betracht kommenden Thatsachen der in 18 Punkte geteilten Schrift seien in der Kürze hervorgehoben. Einleitend wird bemerkt, dass mit des Papstes Bewilligung Friedberg sich dem Patronat von Rupertsberg auf Grund von bestimmten Verträgen unterstellt habe, welche von beiden Seiten lange Zeit hindurch tadellos eingehalten worden seien. Allein der jetzige Pfarrherr Dr. Albrecht Rossbach schliesse mit den Altaristen hinter dem Rücken des Patronats Verträge, welche nicht nur der Pfarrei selbst, sondern auch dem Kloster erheblichen Schaden verursachten. Denn während nach den Verträgen der Altaristen Pflicht darin bestehe, die Horen zu singen und

---

[1]) Histor. Taschenbuch 1888: Dr. H. Haupt. Hussit. Propaganda in Deutschland.

[2]) Acta: betr. Die Besitzungen des Klosters Rupertsberg in der Reichsstadt Friedberg i. d. W. namentlich das Patronatsrecht der dortigen Pfarrkirche betr. 1518—1715 Handschriftensammlung: St. A. Coblenz.

Messe zu lesen, schöben sie vielmehr diese Funktionen dem Kapellan des Pfarrers, ja selbst dem Schulmeister zu. Obwohl die verschiedenen Benefizien mit Messelesen, Beichte hören, Sakramentsausteilung verbunden seien, würden diese Pflichten von seiten der Altaristen durchweg vernachlässigt und ebenfalls dem Kapellan aufgebürdet, welcher dann diese Handlungen — damit sie überhaupt nur gethan würden — auch vollziehe. Sodann vergässen sie, Passion zu halten und zu fasten, wie es doch geboten sei, und gäben damit dem gemeinen Mann nicht nur zu schwerem Aergernis Anstoss, sondern veranlassten auch dessen Entschluss, ebenfalls die alten Gebräuche aufzugeben. Ja, es sei kaum mehr möglich, die Altaristen zu bewegen, wenigstens an den hohen Feiertagen in der Messe das Evangelium und die Epistel zu singen, und thäten sie es wirklich, so verlangten sie in ihrer Anmassung noch eine besondere Vergütung. — Diesen ungesunden Zuständen solle der Rat mit folgenden Verfügungen entgegentreten: Vor allem muss er die Altaristen anhalten, ihre Frühmessen zu lesen und das Opfergeld, welches für den Kapellan und den „Stathelder [1])" bestimmt ist, diesen auch wirklich auszuliefern, weil sonst die Pfarrei direkten Abbruch erleidet. Weiter sollen Statthalter und Präsenzmeister diejenigen, die den Bestimmungen des Vertrags nicht nachkommen, ihrer Präsenz entheben; leider ist diese Befugnis dem Präsenzmeister augenblicklich ganz abhanden gekommen, worin eben auch der Grund liegt, dass der Gottesdienst nicht mehr in der richtigen Weise abgehalten wird, denn wo die Pflichtvernachlässigung straflos ausgeht, folgt Pflichtvergessenheit direkt auf dem Fuss. Weiter, da sämtliche 3 Schlüssel zu den Kisten, in welchen die Präsenzbriefe aufbewahrt liegen, in den Händen der Altaristen sind, muss im Interesse der Kontrolle, namentlich der richtigen Rechenschaftsablage, verlangt werden, dass diese Schlüssel an den Statthalter kommen, damit der Pfarrei kein Schaden erwachse. Sollte es endlich geschehen, dass Pfarrer und Kapellan stellvertretend für die Altaristen in einer Messe thätig sind, so ist es selbstverständlich, dass die ersteren dafür bezahlt werden müssen, und nicht die letzteren das Geld in ihre Tasche wandern lassen. Es soll aber auch schlieslich in dem Verhältnis zwischen Pfarrer und Kapellan nicht so sein, dass, da in Wirklichkeit der Kapellan die Hauptarbeit zu thun hat, der Pfarrer für sich

[1]) Offenbar ist mit dieser Bezeichnung der Pfarrherr, als der direkteste Vertreter des Klosters, gemeint.

allein die Präsenz in Anspruch nimmt, sondern entweder soll er den Kapellan ebenfalls daran teilnehmen lassen oder aber die Arbeit selbst verrichten. — Dies im Wesentlichen der Hauptinhalt der Beschwerde, dem ich als ergänzendes Moment noch einige Einzelbelege aus den Ratsprotokollen beifügen möchte. — Offenbar schon vor das obige Schreiben fällt die Notiz aus dem Jahre 1517 [1]): „Nochdem die altaristen In der stat vielerley brieff zu yrer gewalt und der eins teyls vereussert und nit widder angelegt, derhalbe ein mandat zu mentz erlangt, das ein gemeyn kisten gemacht soll werden, das sich ein Zeitlang verzogen und dem noch soll solch kisten noch gemacht werden." Hierzu passt eine Bemerkung aus dem Jahre 1519 [2]), welche besagt, dass Pfarrer und Altaristen in der Stadt ihre Briefe, ja ihre Ornate und Kleinodien zum Nachteil ihrer selbst und ihrer Altarien an die Juden veräussern; dem Provinzial zu Mainz müsse solch frevelhafte Handlung hinterbracht werden, damit endlich das Mandat: Die Wertbriefe in die Präsenzkisten zu legen, erlangt werde. Und erst im Jahre 1524 bringt man es „noch viel gehabter muhe" dahin, dass die Altaristen je einen Schlüssel an die Präsenzkiste dem Rat und dem Kloster Rupertsberg zur Kontrolle übergeben [3]). — Bis zu diesem Jahre liegt der Schwerpunkt der Gärungen und Bewegungen inmitten der Altaristen. Sie haben es offenbar darauf abgesehen, die mit ihren Altären verbundenen Einkünfte durchzuprassen und sich um ihre Pflichten nicht weiter zu kümmern. Wir werden noch unten sehen, wie dies Gebaren auch auf die beiden Klöster ansteckend wirkte. Besonders schlimm scheint unter den Altaristen ein gewisser Johann Salutis gewüstet zu haben; über ihn finden sich viele Klagen. So wird am 27. November 1522 [4]) von Ratswegen an die Stadtgeistlichheit das Ansuchen gestellt, mit dem Johann Salutis ernstlich zu reden und ihn besonders anzuhalten, dass er sich priesterlich führen, Zechgelage und schlechte Gesellschaft meiden solle, widrigenfalls man ihm sein Amt nehmen würde; und 8 Tage später [5]) wird angeordnet, da Salutis immer noch keine Besserung in seinem Verhalten zeige, dass man die nächste Uebertretung mit Amtsentsetzung bestrafen werde. — Charakteristisch und dem Inhalt der Beschwerdeschrift entsprechend ist die Ver-

[1]) R. P. Donnerstag nach Pfingsten 4. Juni 1517.
[2]) R. P. März 1519.
[3]) R. P. Dorstag nach Vinc. Petr. 1524. 24. August.
[4]) R. P. Dorstag nach Catharine 1522.
[5]) R. P. Dorstag nach Barbara 1522.

fügung vom 28. Oktober 1523[1]): „Burgermeister sollen mit den altaristen Inn der stat redden zu allen gezeytenn In dem kore zu sein und dare Inne zu pleybenn von anfang biss zu Ende und dar Inne nit spazieren, sondern wie sich geburet zu kore steen und helffen singen und damit onversehenlichen onrat fure kommen.“ Da sie am 5. August 1524 versprechen, die obigen Bedingungen erfüllen zu wollen, so wird den Bürgern anbefohlen, nicht gegen die Geistlichkeit zu revoltieren, sondern ihr die nötige Ehrerbietung zu beweisen. Dass aber der Rat auch Ernst machte mit den Massregeln, welche die Beschwerdeschrift gegen renitente Altaristen anbefohlen hatte, beweist das Protokoll vom 11. August 1524[2]): Weil Herr Closs Dorplatz versäumt, an seinem Altar Messe zu lesen, so sollen ihm seine Einkünfte entzogen werden. Freilich wird die Verfügung bereits am 8. September 1524 wieder zurückgenommen, nachdem Dorplatz seine Unterwerfung dem Rat angezeigt hatte. Allein dieser Fall beweist doch, dass der Rat es selbst für sehr nötig hielt, thatkräftig einzuschreiten, wenn ihm nicht die Altaristen über den Kopf wachsen sollten. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Bestimmung vom 11. August 1524 erlassen, zu deren Erläuterung die Thatsache, über die am 14. Juli 1524[3]) geklagt wird, vorausgeschickt werden muss: Ueberall sei zu bemerken, wie in dem göttlichen Amt leichtfertig geschaltet werde und wie besonders die Frühmessen in auffallender Weise vernachlässigt würden. Daraufhin wird am 11. August[4]) bestimmt: „Noch dem der Fruhe messe halbe grosser mangel, soll Herr Johann Heyderich die frumesse on weyter underlass und verhinderung halten und die uberigen oder andere messe, so er wie angezeygt auch zu halten schuldig mit andern priestern oder geistlichen personen bestellen.“ Freilich geht schon aus der Notiz vom 6. Oktober[5]) hervor, dass der Rat mit diesem Heydrich keinen guten Griff gethan hatte, denn an jenem Tage muss er dringend ermahnt werden, bezahlte Seelenmessen auch wirklich zu lesen, um der Bürgerschaft keinen Anstoss zu geben. Denn gerade in dieser scheint damals der Respekt vor der Geistlichkeit kein sehr gewaltiger gewesen zu sein; so muss am 22. Januar 1523[6]) verboten

[1]) R. P. Dorstag nach Simon u. Luda 1523.
[2]) R. P. Dorstag nach Laurentius 1524.
[3]) R. P. Dorstag nach Margarethe 1524.
[4]) R. P. Dorstag nach Laurentius 1524.
[5]) R. P. Dorstag nach Remigius 1524.
[6]) R. P. Dorstag nach Sebastian 1523.

werden, dass die Bürgerskinder nicht in den Chor der Kirche gehen und vor allem ihr unschickliches Benehmen, Raufen, Schlagen oder sonstigen Unfug in der Kirche unterlassen sollten.

In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre erscheinen somit die Altaristen als die eigentlichen Ruhestörer, während die Person des Pfarrherrn wenig, ja fast gar nicht hervortritt. Zu Anfang der Altaristenbewegung, sahen wir, war Albrecht von Rossbach Pfarrer. Auf ihn folgt, wann? ist nicht genau anzugeben, Conrad Fabri von Hofheim. Ob nun er oder erst sein Nachfolger fortwährend mit einem rebellischen Kaplan zu kämpfen hatte, ist nicht sicher festzustellen, weil der Streit im Jahre 1524 von Juni bis Dezember sich hinzieht, im gleichen Jahre aber ein Schreiben Fabris ohne nähere Datumsangabe an die Aebtissin zu Rupertsberg vorliegt[1]), in welchem er seine Ergebnisse bei der Umschau nach einer andern Pfarrei berichtet und dabei zugleich die begründete Hoffnung ausspricht, demnächst in die Dienste des Grafen von Saarbrücken durch Uebertragung einer Pfarrei am Rhein eintreten zu können; so liegt der Gedanke nahe, dass er noch im gleichen Jahre Friedberg verlassen haben kann. Ob nun unter ihm oder unter seinem Nachfolger — gleichviel — jedenfalls fällt in diese Zeit die Thatsache, dass statt der verschwenderischen, trägen Altaristen nunmehr der Kaplan des Pfarrherrn dem Rat schwere Sorgen macht. Da heisst es am 16. Juni 1524[2]): „Dass der Capellan — sein Name wird in einem späteren Protokoll Heinrich Menges von Neukirchen genannt — weyter uff der Cantzeln nicht anders denn die heylige schrifft predige wie dann auch Jungst zum Reychstag gepotten, und das er sich hienfur seiner vielgeubte schmehe enthalt, soll Ime dem Capellann ernstlich gesagt und bevolen werden.“ Offenbar fanden nun die Scheltworte und Flüche, die der Kaplan in das Volk schleuderte, bei diesem ihre kräftige Erwiderung; die Bürger überhäuften nämlich den Kaplan derart mit Schmähungen, dass dieser sich veranlasst fühlte, beim Rat Klage zu führen[3]). Die Antwort des Rats vom 11. August[4]) besagt: Der Kaplan solle sein Schelten und Schmähen auf der Kanzel unterlassen und „Euangelisch predigen“ oder man werde „ynen lauffen lassenn“; auf der anderen Seite möge aber auch die

[1]) Aus der Handschriftensammlung im St. A. Coblenz.
[2]) R. P. Dorstag nach Viti 1524.
[3]) R. P. Dorstag nach Anna 1524. 28. Juli.
[4]) R. P. Dorstag nach Laurentius 1524.

Bürgerschaft sich jeder Drohung gegen die Geistlichkeit enthalten. Die Sache zog sich bis zum Ende des Jahres hin und hatte schliesslich den Erfolg, dass der Kaplan vom Rat „seiner ongeschickten handlung halbe“ weggeschickt wurde.[1]) Alle Bitten und Versuche desselben, wieder in den Besitz seiner früheren Stelle zu kommen, werden von dem Rat am 22. Dezember endgiltig abgewiesen.

Dass solche Vorgänge in der Stadtgeistlichkeit ihre Wirkungen auch in dem Klosterleben haben mussten, liegt auf der Hand. Zu Anfang der zwanziger Jahre hören wir freilich nur die Klage der Barfüsser über Geldmangel, welchen sie damit begründen, dass „ynen der lutherischen sachen halben Inn opferung terminyen und teglichen Almussen mergliche geringerung begegnet[2])“ sei, weshalb es ihnen auch unmöglich wäre, die Stadtsteuer von 14 Gulden an den Kustos zu bezahlen. Aber ganz kurz darauf müssen die Barfüsser bereits ernstlich ermahnt werden, in ihrem Kloster zu bleiben und sich nicht auf den Strassen zwecklos herumzutreiben.[3]) Zum Zeichen übrigens, dass Rat und Barfüsser trotzdem noch in gutem Verhältnis zu einander standen, mag der Umstand dienen, dass den letzteren das Abhalten der Ratsmessen 1524 übertragen wird[4]); und ein Beweis, wie selbständig der Rat auf der anderen Seite mit dem Kloster verfuhr — und zwar zu dessen Bestem —, ist die Thatsache, dass er gegen des Provinzials Willen einen neuen Prior, Hieronymus Mörler, welcher die Sympathien sowohl des Klosterkonvents, wie des Rats für sich hatte, einsetzt und dem vom Provinzial vorgeschlagenen Kandidaten überhaupt keinen Zutritt gestattet. — Mit dem Aufwiegler unter den Altaristen Salutis ist hier der Barfüssermönch Conradin zu vergleichen, welcher offenbar trotz gegebenen schriftlichen Versprechens Unruhen hervorzurufen suchte.[5]) Hier hat im Gegensatz zu früher die Geduld des Rats bald ein Ende; bereits am 8. Juni 1525 erhält Conradin den Befehl, in 3 Tagen die Stadt zu verlassen. — Der Geldmangel der Barfüsser von 1523 hat sich 2 Jahre später derartig gesteigert, dass sie dem Rat erklären, von ihren Zinsen nicht mehr leben zu können und darum das „haubtgeld“, das Kapital anzugreifen sich genötigt sähen.[6])

[1]) Dorstag nach Conc. Mar. 1524. 15. Dez. R. P.
[2]) R. P. Dorstag nach Quasimod. 1523. 16. April.
[3]) R. P. Dorstag nach Calixt 1523. 15. Oktober.
[4]) R. P. Dorstag nach Matth. 1524. 22. Sept.
[5]) R. P. Dorstag nach ascens. domini 1525. 25. Mai
[6]) R. P. Dorstag nach ascens. dom. 1525. 25. Mai.

Gegen dieses Vorhaben legt jedoch der Rat, der auf diesem Wege den sicheren finanziellen Ruin des Klosters voraussieht, entschiedenes Verbot ein. — Ueber die Augustiner haben wir aus diesem Zeitraum nur sehr spärliche Notizen. Offenbar war ihr Prior bei der Bevölkerung unbeliebt, denn am 13. August 1523[1]) wird den Bürgern und Bürgerskindern, die sich gegen den Augustinerprior ungebührlich aufführen, ernstlich geboten, derartigen Unfug zu unterlassen; den Grund ihres Zorns scheint die Notiz vom 29. Juli 1523[2]) anzugeben, nach welcher er im Verdacht stand, „der heiligen Bildung in die Kirch entwendt und die gebette daselbst gedilget" zu haben.

Was die Schulverhältnisse anbelangt, so lässt sich über dieselben bis zu ihrer Umgestaltung durch die Reformation — wovon weiter unten die Rede sein wird, nur dies mit Bestimmtheit sagen, dass bis zu Anfang der vierziger Jahre eine niedere Schule, eine Volksschule, geleitet von einem Schul- oder „Kindermeister", in Friedberg existiert hat. Dieser Schulmeister erhält am 30. Juli 1523[3]) vom Rat den Auftrag, den Schülern das Evangelium Sonntagnachmittags auszulegen. Aber schon am 10. März[4]) des folgenden Jahres muss ihn der Pfarrer ernstlich ermahnen, in der Auslegung des Evangeliums sich „geschicklicher" zu halten. Es scheint also, als ob auch der Schulmeister sich nicht in den alten Bahnen gehalten habe, sondern Neuerungen, die dem Rat nicht gefielen, auf der Kanzel vorbrachte. Diese Mutmassung gewinnt an Halt durch die Notiz vom 8. Dezember 1524[5]), nach welcher der Schulmeister seine Schulthätigkeit aufgegeben hat. Damit hat er nun nicht etwa seine Rolle ausgespielt, im Gegenteil jetzt ist er frei, ohne Verantwortung der Jugend gegenüber, und kann deshalb seinen Ideen um so mehr nachgehen, für dieselben eine um so grössere Propaganda entfalten. Wie er dabei zu Werke ging, deutet der Sitzungsbericht vom 22. Juni 1525[6]) an: „Der Alt Schulmeyster — diese Bezeichnung ist gewählt, um ihn von dem unterdes neu Ernannten[7]) zu unterscheiden — soll den Pfarher auch predigen laissen und sich Inn seynem predigen der maissen haltenn, dass er getraw dass zu verantworten."

[1]) R. P. Dorstag nach Laurentii 1523.
[2]) R. P. Dorstag nach Jacobi 1523.
[3]) R. P. Dorstag nach Jacobi 1523.
[4]) R. P. Dorstag nach Lätare 1524.
[5]) R. P. Dorstag nach Conc. Mar. 1524.
[6]) R. P. Dorstag nach Albani 1525.
[7]) R. P. Dorstag nach Thom. 1524. 22. Dez.

Ehe wir nun zu der grossen revolutionären Bewegung des Jahres 1525, welche das Bauernelement in ganz Süd- und Mitteldeutschland ergriffen und auch in Friedberg einen fruchtbaren Boden gefunden hat, übergehen, sei es vergönnt, mit einigen Worten die welthistorischen Ereignisse der dem Jahre 1525 voraufgehenden Jahre von der Seite zu beleuchten, wie sie für Friedberg von direkter Bedeutung waren. Die 95 Thesen hatten ihre Wirkung nicht verfehlt, sie waren nur der Anfang einer langen Reihe von Beschwerdeschriften gegen Rom. Die fruchtlosen Verhandlungen und Disputationen zwischen Luther und seinen Freunden einerseits, der alten Kirche andererseits zogen sich bis zum Anfang der zwanziger Jahre hin und fanden ihren vorläufigen Abschluss mit dem Wormser Reichstag, auf welchem Luthers Mund zu ewigem Schweigen verdammt werden sollte. Luther erschien zu Worms, verteidigte sich glänzend, allein gegen ein schon im voraus feststehendes Urteil ist nicht anzukämpfen; ohne widerlegt zu sein, aber beladen mit der Kirche Bann und des Kaisers Acht zog er am 26. April 1521 von Worms ab und fuhr über Oppenheim nach Friedberg, woselbst er am 28. April angekommen ist. Leider sind die Ratsprotokolle der ersten Monate des Jahres 1521 nicht mehr vorhanden, und wir wären nicht imstande, bestimmte Aussagen über seinen derzeitigen Aufenthalt zu machen, wenn nicht Luther selbst in einem Briefe an Spalatin seine Anwesenheit ausdrücklich bezeugt hätte.[1]) Die beiden Schreiben, welche Luther in seinem Brief an Spalatin erwähnt und welche er von Friedberg aus nach Worms sandte, lauten in ihrem vollen Titel: „An den Kaiser Karl V.“[2]) und „An die Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs“[3]). In beiden giebt er dem Gedanken Ausdruck, dass er freilich in Worms nicht erreicht habe, was er gehofft, dass nämlich seine Schriften von vorurteilsfreien Richtern einer Prüfung unterzogen worden wären; noch immer sei er bereit, auf Grund hinlänglicher Widerlegungen durch die heilige Schrift

---

[1]) Luthers Briefe ed. de Wette I. S. 601: „Manibus Magistri Spalatini Wormatiae. Jesus — Salutem. Habes hic literas, quas exegisti, mi Spalatine, caetera tu curabis; Ernholdum dimisimus: hodie ad Gronbergium vehimur. Alia non sunt: saluta omnes nostros, praecipue D. Joachimum et Ulrichum de Pappenheim, etiam nomine Amsdorfii, quos valedicere nequivimus abeuntes. Vale in Domino. Fridburgi feria 2 post Cantate, mane, anno 1521.

Martinus Luther.

[2]) de Wette a. a. O. I. 589.

[3]) de Wette I. 594.

Widerruf zu leisten. Im übrigen dankt Luther für das ihm gehaltene Geleit, welches er in Friedberg entliess; denn nunmehr kam er auf hessisches Gebiet, dessen Landgraf ihm einen sicheren Geleitsbrief ausgestellt hatte, sodass er hoffen konnte, ungefährdet nach Thüringen zu kommen.[1]) Ob Luther gepredigt und welchen Eindruck überhaupt seine Persönlichkeit auf die Bürgerschaft gemacht hat, darüber finden sich keine Anhaltspunkte, doch dürfte nach der ganzen damaligen Situation die Schlussbemerkung eines Geistlichenverzeichnisses aus dem 18. Jahrhundert über Luthers Aufenthalt nicht das Unrichtige getroffen haben, wenn sie sagt: Man dachte aber damals noch nicht wie anderswo in der Wetterau an eine Religionsveränderung.[2])

Im Anschluss hieran möchte ich eine häufig in den Akten wiederkehrende Notiz einer gründlichen Untersuchung auf ihre historische Glaubwürdigkeit hin untersuchen: „Anno Christi 1524 ist die Religion und Ceremonien allhier zu Friedberg in der Statkirchen geändert worden.“ Diese oder eine nur ähnlich klingende Bemerkung findet sich in dem uns vollständig erhaltenen Ratsprotokoll von 1524 nicht; zum erstenmale taucht sie auf, soweit mir die Quellen zu Gebote standen, in der „Articulirten Clag der Stadt Friedberg gegen die Burg“ vom 13. Febr. 1600[3]), und zwar lautet dort die ursprüngliche Fassung im Art. 31: „Wahr, dass auch Syndici Herrn Principales gleich Anderen des Reichs Stendten undt Stetten Inn Ihrer und des Reichs Statt Friedtbergk Kirchen die Religion undt deroselben Ceremonien geändert und das Euangelium predigen lassen.“ Aus diesem ursprünglichen Wortlaut wird dann die oben schon angeführte kürzere Fassung zum erstenmale in dem „Bericht de Jure patronatus etc.“, welcher als ein Auszug der „Articulirten Clag“ zu fassen ist, aufgeführt und von da geht die kürzere Fassung in Molthers Rudimenta chronologiae Imperialis Civitatis Fridbergensis in Wetteravia“ (geschrieben um 1620) über. Da die letztere Chronik sich als Vorlage für alle später erschienenen erweist, so hat sich diese Notiz, ebenso wie die von Molther zuerst behauptete, der obigen entsprechende Bemerkung: „1525 wird das Augustinerkloster allhie von Burg und Stadt mit lutherischen Schulmeistern besetzt“ im 17. und 18. Jahrhundert

[1]) Seckendorf: Historie des Luthertums 1714. S. 368.
[2]) Handschrifft im St. A. Darmstadt.
[3]) In den Akten „die Burg Friedberg betr.“ (St. A. D.)

ohne Anstoss fortgepflanzt.[1]) Allein die bis jetzt geschilderten Verhältnisse und insbesondere die nun folgenden Jahre weisen die Grundlosigkeit solcher Behauptungen durchaus nach, ganz abgesehen davon, dass derartige Notizen, die erst über 80 Jahre nach dem Ereignis geschrieben sind, keinen Anspruch auf vollgiltigen historischen Wert machen können. Wohl lässt sich nicht ableugnen, dass in einzelnen Persönlichkeiten, wie wir deren oben Erwähnung gethan, die neue Lehre Fuss gefasst haben kann, — obwohl auch hier nicht sicher zu belegen ist, dass es gerade Luthers wahre reformatorische Gedanken gewesen sind, welche die Erregung der Gemüter hervorriefen, — allein eine totale Umänderung der bestehenden Verhältnisse schon im Jahre 1524 annehmen zu wollen, wäre eine Verkennung der Gesamtheit der uns aus Friedberg überlieferten geschichtlichen Thatsachen vor und nach dem Jahre 1524.

Das Jahr 1525 ist erfüllt von Mord und Totschlag, Sengen und Brennen, welches aufrührerische Bauern in ganz Süd- und Mitteldeutschland veranstalteten. Auch Friedberg ist in diesem allgemeinen Tumult nicht ruhig geblieben. Hier fand ein lokaler Aufstand der Bürger — trotz aller Vorsichtsmassregeln des Rats — gegen die Burg und die Priester statt. Doch geschah 1525 nicht die erste und einzige Erhebung der Bürgerschaft, auch die vorhergehenden Jahre erzählen von tumultuarischen Bewegungen; nur war eben die des Jahres 1525 eine wirklich umfangreiche und wurde deshalb auch mit empfindlichen Strafen geahndet. — Schon am 8. November 1515[2]) wird eine neue Ordnung „aller uffrur halbe“ publiziert, welche den Bürger unterweist, wie und wo er mit seiner Waffe, sobald mit den Glocken gestürmt und in das Horn geblasen wird, erscheinen soll, und es wird derjenige, der nicht zur rechten Zeit erscheint, mit harter Strafe bedroht. Auch am 3. Juni 1518[3]) werden die Pforten und die Gassen „dweyl Itzund allerhandt uffrur vorhanden“ mit Gewappneten versehen. Im Oktober des Jahres 1522 hatte Jost Hock einen Auf-

---

[1]) Chronik von Mai, G. G. König: Dissertatio de Capitulo Rurali, Chron. von Venator; Dieffenbach: „Augustinerkloster“ cf. dagegen seine Berichtigung in der „Geschichte der Stadt u. Burg Fr.“ S. 187 f., obwohl auch hier die Behauptung, dass 1521 bei Luthers Anwesenheit die Reformation in Friedberg schon grossen Anhang gehabt und von da ab einen noch grösseren gewonnen habe, wohl bezweifelt werden dürfte, weil eben keinerlei gleichzeitige Beweisstellen hierfür aufzubringen sind.

[2]) R. P. Dorstag nach Leonhard 1515.

[3]) R. P. Freitag nach Trinitatis 1518.

stand in der Stadt erregt, sodass viele Bürger ihr Hab und Gut ausserhalb der Stadt in Sicherheit gebracht hatten. Offenbar wurde der Rat sehr rasch Herr über die Unruhen; wiederum werden die Wachen allenthalben in der Stadt verstärkt und der Aufruhrstifter kann nur durch die Bürgschaft seiner zwei Brüder der „peinlichen" Strafe entgehen, feierlich muss er versprechen, „dass er uber Rhein schwere und nymmer widder heruber komme," sollte er es doch wagen, so werde ihn die verdiente Strafe treffen.[1])

Die Notiz in der Mayschen Chronik über das Jahr 1525 ist kurz, aber zutreffend: „1525 ist der Bauernauffrur gewessen widder die Obrigkeit und Pfaffen." Es ist sicher kein Zufall, dass an dem gleichen Tage, an welchem der Rat seinen Mitgliedern aufträgt, insgeheim zu forschen, „ob sych etlich Burger roten und heimlich gesprech da indes furnemen", und etwaige Beobachtungen dem Bürgermeister mitzuteilen, damit jede Bewegung im Keim erstickt werde, dass an dem gleichen Tage — es war der 20. April[2]) — nicht nur jedem verboten wird, auf den Glockenturm zu steigen, sondern auch der Pfarrherr, dessen Name nirgends zu lesen ist, ermahnt wird, das Evangelium und die Epistel zu predigen und keine Unwahrheiten in diese hineinzutragen. Es scheint also in der That, dass der Pfarrer durch seine Predigten den Hass der Bürgerschaft gegen die Oberen und namentlich auch gegen seine eigenen Brüder nur noch mehr gesteigert hat. Denn dass die ganze Bewegung gegen diese beiden Faktoren gerichtet war, dass man nichts anderes, als Befreiung von dem lästigen Joch der Burg, Befreiung von den Priestern haben und deren Güter zum eigenen Gebrauch verwenden wollte, beweist einmal die Befestigung der Katharinenkapelle und zum anderen der Raub und die Plünderung der den Priestern gehörigen Kleinodien und Wertsachen. Die Katharinenkapelle stand unmittelbar am Burgthor, war deshalb, einigermassen befestigt, als Bollwerk und Rückzugspunkt bei Ausfällen gegen die Burg ausgezeichnet gelegen. Nicht zum erstenmale haben die Bürger die Kapelle 1525 befestigt, schon 1332[3]) hatte Ludwig der Baier den Burgmannen die Abtragung der Kapelle und Wiederaufrichtung an einer andern, für die Burg ungefährlichen Stelle versprochen; allein die Kapelle war damals stehen geblieben, und auch alle späteren Versuche der Burg,

---

[1]) Dorstag nach Calixt u. D. n. Sever. 16. u. 23. Okt. 1522. R. P.
[2]) Dorstag nach Ostern 1525. R. P.
[3]) Intelligenzblatt für Oberhessen 1834 Nr. 4.

den Abbruch der Kirche zu bewirken, hatten keinen Erfolg. — Die Burg mochte wohl zu der Meinung gekommen sein, dass die kleineren Zusammenrottungen anfangs der zwanziger Jahre doch einmal zu einer grösseren Aktion gegen ihre eigenen Mauern führen würden, und so hatte sie sich mit Zurüstungen aufs beste versehen. Wie aus dem Protokoll vom 20. Juli 1525 [1]) zu ersehen ist, waren die eigentlichen Anstifter und Hetzer der Altarist Johann Heyderich — der gleiche also, der im vorhergehenden Jahre wegen seiner schlechten Amtsführung getadelt worden war — und der Pfarrer von Oxstadt.

Soweit wir uns heute noch ein Bild von der Bewegung machen können, hub dieselbe an in den Tagen zwischen dem 20. und 27. April 1525. Die Bürger wählen einen Ausschuss, welcher bereits am 27. April dem Rat 20 schriftlich fixierte Artikel zur Bewilligung vorlegte. Leider erwähnt das Protokoll nichts von ihrem Inhalt; doch dürfte wohl die Vermutung nahe liegen, dass manche der Artikel ähnliche Forderungen, wie die im Druck erschienenen zehn Bauernartikel enthielten. Der Rat bittet bei der Ueberreichung der Forderungen, jeder Bürger möge nunmehr friedlich nach Hause gehen und auf der Stadt Bescheid warten. Hierauf antwortet der Ausschuss, wohl solle der Rat sich die Sache überlegen, allein auseinandergehen würden sie erst dann, wenn eine endgiltige Antwort des Rats erfolgt sei. Und diese liess denn auch nicht lange auf sich warten; schon am 4. Mai kamen die Verträge zwischen dem Rat und den Bürgern zustande und am 4. Mai wurden sie feierlichst beschworen. Freilich welchen Inhalts sie waren, ist aus dem Protokoll nicht zu erfahren, doch lässt sich aus dem ganzen Ton, den nunmehr der Rat in seinen Forderungen anschlägt, schliessen, dass er über seine Bürger obgesiegt hat. Noch in der gleichen Sitzung vom 4. Mai [2]) wird befohlen, alle gestohlenen Kelche und Bücher herauszugeben. So sorgt also der Rat zunächst für Restitution des Eigentums der Priester. Von der Burg und ihrem Sieg über die Bürger an der Katharinenkapelle redet das Protokoll mit keinem Wort; vielmehr finden sich erst wieder Notizen über die Burg, nachdem der Entscheidungskampf geschlagen war und sie als Siegerin über die Bürgerschaft triumphierte. Am 18. Juli ergeben sich die Aufständischen der Burg und dem Rat auf Gnade und Un-

---

[1]) R. P. Dorstag nach Ulrici 1525.
[2]) R. P. Dorstag nach Miseric. Dom. 1525.

gnade, nachdem sie zugestanden, dass sie ihren Eid und ihre Pflicht, welche sie dem Reich, den Burgmannen und dem Rat zu thun schuldig seien, vergessen hätten. Da nun der schwäbische Bund und mehrere Fürsten, welche die Niederwerfung der Bauern in die Hand genommen hatten, nachdrückliche Bestrafung aller Schuldigen verlangten, so beschloss auch der Rat im Verein mit der Burg, streng gegen die Uebelthäter vorzugehen. Zu diesen zählten von den geistlichen Herren: Johann Heyderich und der Pfarrer von Oxstadt, welche „die Burger darzu bewegt, dass sie die priester uberfallen und anfenglich zum Uffruhr bracht"; ihre Bestrafung sollte von geistlicher Seite vollzogen werden.[1]) Als aus der Bürgerschaft selbst stammende Rädelsführer werden Ludwig Hock und Johann Winnecker genannt, welche laut Protokoll vom 6. Juli bereits „im thorn unden" über ihre Uebelthaten nachdenken konnten. Um schweren Strafen zu entgehen, sollten zunächst die Ratspersonen selbst ihre Unschuld klar an den Tag legen; aber auch alle anderen könnten dadurch empfindlicher Busse zuvorkommen, dass sie die den Priestern gehörigen Sachen möglichst schnell an ihre Eigentümer zurückerstatteten.[2]) Dass in dem Rat selbst eine revolutionäre Strömung geherrscht haben muss, beweist die Person des Ludwig Hock, welcher Ratsperson und zugleich einer der Hauptaufrührer gewesen ist. Die Priester werden nun gebeten, möglichst genau das anzugeben, was ihnen fehle, damit der Rat die richtige Kontrolle bei der Zurückgabe der geraubten Gegenstände üben könne. Neben den Friedberger Geistlichen war das Wetterauer Landkapitel schwer geschädigt worden; dies war eine Kongregation von fast sämtlichen Landpriestern der Umgegend, die in Friedberg ein Kapitelhaus besassen und über grosse Grundstücke zu verfügen hatten. Auf seine näheren Einrichtungen, Zwecke und Schicksale werde ich zurückkommen bei der Schilderung der reformatorischen Umwandlung, die dasselbe geraume Zeit später erfahren hat. — Der Ausschuss der Bürgerschaft, welcher schlechthin die „Echter" — ein Kollegium von 8 Männern — genannt wird, führt in der Folge die Vermittlung zwischen den beiden Parteien mit der besonderen Aufgabe, alle geraubten Güter in die Hände des Rats zurückzubringen. Dass diese Rückgabe sehr langsam von Statten ging, sieht man an den Beschwerden der Priester und des Kapitels auf der

---

[1]) Dorstag nach Margarete 1525. 27. Juli.
[2]) Dorstag nach Abdon 1525. 3. Aug.

einen, an den fortwährenden Mahnungen des Rats an die Achter um Beschleunigung der Auslieferung auf der anderen Seite, welche sich bis in das Jahr 1526 in den Protokollen verfolgen lassen.[1]) Der Sitzungsbericht vom 21. Dez. 1525[2]) bietet insofern Interesse, als zum ersten und einzigen male neben den Achtern noch ein Zwölferausschuss genannt wird und dass als weitere durch den Aufstand an ihren Gütern Beschädigte die Augustiner und die Juden angefügt werden. Dass die letzteren nicht schon früher als Gegenstand des Zorns der Aufständischen erwähnt werden, kann Wunder nehmen, zumal die Juden der unbeliebteste Teil der Bevölkerung waren; jedenfalls stehen sie hier, wo es sich um Ersatz der geraubten Güter handelte, gerade infolge ihres überaus geringen Ansehens an der richtigen — nämlich der letzten Stelle. — Das oben erwähnte Protokoll ist des ewigen Mahnens müde und setzt eine endgiltige Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher alles zurückerstattet werden sollte, fest. Allein der Termin verstrich, ohne dass die Sache endgiltig abgethan gewesen wäre, denn am 25. Januar[3]) droht der Rat mit Pfändung der Säumigen und am 8. Februar[4]) lässt er es zu, dass diejenigen, welche nicht zu pfänden seien, „ins Loch“ gelegt werden sollten. Dieses energische Vorgehen hängt offenbar auch mit der Thatsache zusammen, welche in der gleichen Sitzung erwähnt wird, dass die Bürger wieder anfingen, „sich zu verhauffen und zusammenzulauffen“. Doch scheint dieser neue Ansatz von keiner Bedeutung gewesen zu sein, denn kurz darauf am 22. Februar 1526[5]) findet sich die Notiz: „Zwischen hie und Mitfasten wollen Burggman mit dem Rath understeen, der verschiedenen uffrur halbe ein fridd zu machen“. So vollzieht also jetzt der Rat, gegen den ursprünglich der Aufstand ebenfalls gerichtet war, nachdem er sich schon sehr bald wieder mit der Bürgerschaft ausgesöhnt hatte, an Stelle dieser den Friedensschluss mit der Burg, welcher am 1. März 1526[6]) zu Stande kam. Er lautet: „Umb dass die Gemeynen Burger Inn der stat dass verschiene Jare Inn der uffrur under andern ongeschickten Handelungen auch

[1]) R. P. Dorstag n. Egidius 7. Sept. 1525, Dorstag n. praesent. Mariae 30. Nov. 1525, D. an Conversio Pauli 25. Jan. 1526, Dorstag n. Conv. Pauli 1. Febr. 1526.

[2]) R. P. Dorstag nach Thomae 1525.

[3]) R. P. Dorstag an Conv. Pauli 1526.

[4]) R. P. Dorstag n. Dorothee 1526.

[5]) R. P. Dorstag nach Cathedra Petri 1526.

[6]) R. P. Dorstag nach Reminiscere 1526.

Catherinenkyrchen gemeyner Burge und Burggman haben wollenn zugegen beuestigen, Darumb dass man des hernoch vertragen pleyben moge, sollen sie solche sanct Catherinenkyrchen furderlich abbrechen und dieselb an eyn andere ort, wo man des rethig würde ulles uff yren kosten widder Bauen, zu straff solcher uffrur und erkentnis." Ehe ich zur Mitteilung der Strafurteile übergehe, möchte ich noch erwähnen, dass bereits am 30. November[1]) 1525 auf die vielfachen Bitten einzelner angesehener Bürger die im Turme sitzenden Gefangenen vorläufig auf freien Fuss gesetzt worden waren mit der einschränkenden Verfügung: Sie sollten sich in ihr Haus begeben und darinnen solange bleiben, bis die Differenzen endgiltig beigelegt seien. Dies trat erst ein mit der Aburteilung der Uebelthäter, welche ebenfalls am 1. März erfolgte. Hierüber drückt sich das Protokoll folgendermassen aus:

„Und nichts do weniger sollen etlich hefftig gestrafft und etlich zur stat ussgetrieben und uff zehen meyl umbher nit geduldet werden, wo aber sie hie pleyben, sollen sie nymer zu keynen eren genommen werden und doch mit abnemunge etlich geldts gestrafft werden: Nemlich soll Johann Winnecker mit dem schwerd gestrafft werden.

Ludwig Hock, dweyl er des Rats gewest, soll er die gefenggnis vor sein straff haben und doch mit geldt gestrafft werden und nymer in rath komen.

Urban von Södel hienweg schweren und vertrieben werden. Aber der bescheen furbitte halbe will man ynen auch uberseen.

Weygel schumacher, Dweyl so hefftig vor Inen gebetten, soll er diesmal nit verweysst werden.

Heinrich marss und Nicolaus am stege sollen der hefftigen Bitte, so vor sie gescheen (onangeseen dass man In willen gewest und beschlossen, sie der stat zu uerweyssen) mit geldt gestrafft und nit uberseen werden.

Doch sollenn die Burger vor allen Dingen von newem geloben unnd schwerenn, hienfur sich solches oder der gleychen zu enthalten und alle Zeyt underthenigk willigk und gehorsam erzeygen unnd bewyssen unnd sollen sie vor allen dingen ein reuers der uffrur halbe, dass sie die kirchen abbrechen sollen von sich geben".

---

[1]) R. P. Dorstag nach Andrae 1525.

Am gleichen Tag, am 1. März, stellt die Stadt den geforderten Revers wegen Abbruchs der Katharinenkapelle an die Burg aus.[1]) Sodann versammelten sich am 15. März 1526[2]) sämmtliche Bürger, teils im Schiessgarten der Burg, teils auf dem Kirchhof der Barfüsser, um von neuem der Burg den Eid der Treue abzulegen. Mit dem gleichen Datum ist der zweite Revers[3]) versehen, welchen die Stadt der Burg ausstellt und dessen Hauptinhalt sich in dem nochmals wiederholten Eid zusammenfasst: Wir wollen uns in ewigen Zeiten gegen unsere Herren, die Burgmannen, niemals mehr heimlich oder öffentlich auflehnen, sondern wollen dieselben stets als unsere Oberen ansehen. Sollte es aber trotzdem Einer von uns wagen, unter den Bürgern aufrührerische Ideen zu verbreiten, so wollen wir ihn zur Anzeige bringen. Wer des Nächsten Agitationen zu verheimlichen sucht, ist so gut, wie der Aufrührer selbst zu zu bestrafen. Für dieses Mal verpflichten wir uns nun, die Katharinenkapelle abzubrechen, um wieder den alten Schutz und Schirm der Burg geniessen zu können. — Nachdem durch Eidesleistung und schriftliche Versicherungen die schwebenden Differenzen beigelegt waren, kommt der Rat nun auch wieder zu den Angelegenheiten des Pfarrherrn, von dessen ungebührlicher Predigtweise am Anfang der Bewegung die Rede war, über dessen weiteres Verhalten jedoch das Protokoll in der ganzen Zeit des Aufruhrs schweigt. Am 16. März 1526[4]) ermahnt ihn der Rat mit eindringlichen Worten, „ongeseen diess geschwinde leuffde“ das Evangelium lauter und rein zu predigen und die kaiserlichen Verfügungen inbetreff der Prediger zu respektieren, um ja nirgends durch etwaiges ungeschicktes Predigen Anstoss und Aergerniss zu geben. In der gleichen Sitzung erlässt bereits der Rat eine weitgehende Amnestie für die am 1. März verurteilten Rädelsführer. So soll bei Nicolaus am stege und Heinrich Marss die Strafe auf sich beruhen, „damit sie alle Zeit in Sorge sitzen“, d. h. offenbar, damit sie sich allezeit dem Rat verpflichtet fühlen. Ludwig Hock, der ehemalige Ratsherr, soll auf Grund der vielen für ihn geschehenen Fürbitten „uff genugsam verschreybung“ aus

---

[1]) Originalurkunde im St. A. zu Darmstadt, abgedruckt im „Beständigen Gegenbericht der Keyserlichen Reichs-Burg Fridberg wider den a. 1610 in Truck aussgesprengten vermeynten gründlichen Bericht des h. Reichs Statt Fridberg 1641.“ II. 73.

[2]) R. P. Mittwoch nach Lätare 1526.

[3]) Originalurkunde im St. A. Darmstadt.

[4]) R. P. Dorstag nach Lätare 1526.

der Haft entlassen werden. Ueber die Hauptverbrecher Johann Winnecker können sie allerdings noch keinen Entschluss fassen; allein schon am 5. April[1]) wird auch er auf Grund vielseitiger Fürsprache nach Aufweisung mehrerer Bürgen und Hinterlegung genügender Versicherungen auf freien Fuss gesetzt. — Die nächsten Monate gehen hin in ständigen Ermahnungen an die Bürgerschaft, dem gegebenen Versprechen, die Katharinenkapelle abzutragen, auch wirklich nachzukommen.[2]) Erst geraume Zeit später geschah der Abbruch, ein Wiederaufbau fand nicht statt. So endete die Bewegung des Jahres 1525, welche als Ganze über Deutschland namenloses Unglück brachte, wie überall, so auch in unserer Stadt mit der gänzlichen Niederwerfung der Aufständischen. Aber noch scheint der Rat nicht ganz ohne Besorgnis wegen neuer Zusammenrottungen gewesen zu sein; vereinzelte Notizen in den Protokollen geben uns von Vorsichtsmassregeln gegen etwa sich wiederholende Zwischenfälle Kenntnis. Die letzte darauf bezügliche Spur findet sich zu Anfang des Jahres 1528,[3]) wo gesagt wird, dass die Bürger „sich nit verhauffen oder rotten machen, soll man vleyss haben und ein jeder bey den seynen solchs verhudten". —

Wir kehren zu der Stadtgeistlichkeit zurück. Zu Anfang des Jahres 1527 sieht der Rat seine hauptsächlichste Aufgabe darin, die Art der Aufbewahrung der den Geistlichen gehörenden Präsenzbriefe endgiltig zu regeln, zumal trotz der früheren Verfügungen die Geistlichkeit fortfuhr, ihre Briefe an Andere, besonders oft an Juden, zu versetzen und nicht wieder einzulösen. Die Bestimmung des Jahres 1524, dass je ein Schlüssel zu der Präsenzkiste dem Rat und dem Kloster Rupertsberg zustehen sollte, hatte dem Leichtsinn und der Verschwendung der Priester keinen Riegel vorgeschoben. Darum tritt mit dem 14. Februar 1527[4]) die neue Verfügung in Kraft, dass die 3 Schlüssel so verteilt werden sollten, dass an Stelle des Burggrafen der Schultheiss den einen, die beiden Bürgermeister den andern, die Altaristen den dritten Schlüssel in Empfang nehmen sollten, so zwar, dass den beiden ersten Inhabern jederzeit das Recht zustehe, sich über den unversehrten Inhalt der Kiste zu überzeugen.

---

[1]) R. P. Dorstag nach Pascha 1526.
[2]) R. P. Dorstag n. Jubilate 1526. 26. April.
[3]) R. P. Dorstag n. d. Achtzehend. 16. Jan. 1528.
[4]) R. P. Dorstag nach Valentin 1527.

Ueber den Pfarrherrn wird bis zu seinem 1529 erfolgten Tod weiter keine Klage geführt; die beiden Jahre 1528 und 1529 gehen überhaupt dahin, ohne dass wirklich bemerkenswerte und wichtige Thatsachen in den Protokollen sich aufgezeichnet fänden. Nur ein Zwischenfall möge hier erwähnt werden, welcher doch für die Richtung der Bürgerschaft bezeichnend ist. Dieses Mal handelt es sich um einen Landpfarrer, welcher die Friedberger zu einem grossen Tumult reizte. Am 28. Juli 1528 [1]) bestieg, nach dem Bericht des Junker Weiss von Dorheim, der Pfarrer von Rossbach zur Feier des Peter- und Paulstags die Kanzel der Fauerbacher Kirche, in welcher sich viele Friedberger Bürger befanden, und hielt eine Rede, deren Folge lärmende Auftritte und mancherlei „onfug" waren. Darum verfügt der Rat, dass die Bürger in Zukunft nicht mehr in die Fauerbacher Kirche gehen sollten, dass man vielmehr die Kirche zuschliessen und dieselbe dem Rossbacher Pfarrer zu betreten nie wieder gestatten werde.

Am 11. November 1529 [2]) wird die Aebtissin zu St. Rupertsberg gebeten, für die Wiederbesetzung der Pfarrstelle Sorge zu tragen und einen „geschicklichen" Pfarrherrn für die Stadtpfarrei auszuwählen. Am 4. Dezember des gleichen Jahres erfahren wir, dass der Rat mit dem Mainzer Magister Peter Itzstein, welcher als Pfarrer der Kirche „beatae Mariae virginis ad gradus" das letzte Verfügungsrecht über die Stelle hatte, in Verhandlung steht. Die Stadt hat „herrn Wolffen in der Burg" als geeignete Persönlichkeit im Auge, während Mainz einen Magister Conrad Densteder vorschlägt, „welches Leben, Lhär und person eim Erbarn Rath reichlich gelobet" wird. Leider bricht mitten in den weiteren Verhandlungen unsere Hauptquelle, das Ratsbuch, ab. Die nächsten 10 Jahre sind verloren, und das Wenige, was wir aus diesem Zeitraum wissen, stammt aus alten Protokollauszügen, Urkunden und einigen sonstigen Berichten. — Ganz unzweifelhaft ist nun weder Wolff, noch Densteder nach Friedberg gekommen, sondern die Pfarrstelle wurde einem gewissen Magister Wolfgang Haber übertragen.

Hatten wir seither gesehen, wie in einzelnen Persönlichkeiten die neuen Gedanken Wurzel geschlagen hatten, wie auch die Bürgerschaft im allgemeinen zu neuen Einflüssen sich nicht ablehnend verhielt, so konnten wir trotz-

---

[1]) R. P. Dorstag nach Mar. Magd. 1528.
[2]) R. P. Dorstag nach Dionysii 1529.

dem bestimmte Behauptungen, wie weit etwa reformatorische Gedanken eingedrungen waren, nicht aufstellen, weil eben nur meistens die Thatsache, dass Prediger nicht nach der Norm lehrten, oder dass das Volk sich nicht in den gebührenden Schranken gegen den Klerus und die Obrigkeit hielt, berichtet wurde, nicht aber näher auf die Art und Weise eingegangen wurde, wie der Prediger predigte, oder auf die letzten Gründe, die das Volk zur Auflehnung bewogen. In allen Fällen, dies war augenscheinlich, nahm der Rat gegen alles Neue eine ablehnende, stets beschwichtigende und ängstliche Haltung ein. — Hier zum erstenmale bei der Persönlichkeit des Wolfgang Haber können wir mit Bestimmtheit behaupten, dass er, wenn auch nicht ganz der neuen Lehre zugethan, so doch von ihr berührt war; denn nun endlich spricht sich der Rat deutlicher über die Lehren seiner Pfarrer aus.

Schon gleich die erste Notiz über den neuen Pfarrer vom 31. März 1530[1]) zeigt das geringe Vertrauen, welches der Rat demselben entgegenbringt: „Soll dem Pfarrherrn auf sein Begehren zu predigen vergönnt werden, doch dass er sich gebührlich und geschicklich im Predigen wollte halten"; und am 28. Juli desselben Jahres muss der Pfarrer ernstlich ermahnt werden, sich „geschicklicher" im Predigen, denn bisher, zu halten, und insbesondere die Ceremonien und vieles Andere im Kirchenbrauch so zu vollziehen, wie es seit Alters üblich gewesen sei, und vor allem auch in seinem Wesen „andern unrath" zu vermeiden. Die Beschwerden des Rats häufen sich derart und haben dabei offenbar so geringen Erfolg bei Herrn Haber, dass sich der Rat 1532[2]) gezwungen sieht, direkt an die höhere Instanz zu appellieren, d. h. der Aebtissin und dem Konvent zu Rupertsberg seine Klagen vorzubringen.[3]) In dem darauf bezüglichen Schreiben wird gesagt, dass Wolfgang Haber dem Rat „montlich furgetragen habe, Wie yme die arbeith mit der uberflussigenn messen zu schwere, dartzu so konnte oder wollte er dergestalt keyn mess mher thun, dann es nit allein seiner gewissen, sonder auch getlicher geschrifft (wie er sagt) zuwidder, Über dass, so ist er indertweiln in seinem predigenn mit wortenn zu schwinde, welches wir yme Untersagt". Darauf hat er uns, dem Rat, geantwortet,

---

[1]) Dorstag nach Lätare 1530: Auszüge aus dem verlorenen Ratsprotokoll im Privatbesitz in Friedberg.

[2]) Dorstag n. Jac. Ap. 1530 (aus den Auszügen).

[3]) Aus der Handschriftensammlung des St. A. zu Coblenz, geschrieben am Samstag nach dem Sonntag Judica 1533.

er könne als Lehrer des göttlichen Worts auf der Kanzel auf Grund der heiligen Schrift mit seinen Worten nicht hinter dem Berg halten, noch werde er es je dulden, dass man ihm den Inhalt seiner Predigten vorschreibe; wollten wir aber auf diese seine Bedingungen nicht eingehen, so bitte er um seine Entlassung und um Zurückerstattung der ihm um der Pfarrei willen erwachsenen Unkosten. Auch hat er uns weiterhin ersucht, diese seine Antwort Euch, den Patronen, mitzuteilen. Weil wir nun „kein füglichenn weg, welchergestalt wir sein in der guthe unnd mit gonst entragen, finden mögen, unnd solch sein furhaben widder key M. und des reichs abescheit ist“, so stellen wir an Euch die eindringliche Bitte, dahin zu wirken, dass dem Wolfgang Haber seine Auslagen zurückerstattet werden, und zugleich ersuchen wir Euch, einen geeigneten Nachfolger ausersehen zu wollen, denn auf einem anderen, als auf diesem Weg wird es nicht erreicht werden können, dass Haber die hiesige Pfarrei verlässt. Geschrieben am 23. März 1532. — Die Wirkung dieses Schreibens war, dass das Kloster sich nach einem neuen für Friedberg passenden Geistlichen umsah und diesen 1533 in der Person des Johannes Fabri dem Mainzer Stifte präsentirte. In der Präsentationsurkunde[1]) findet sich auch der Grund angegeben, weshalb Haber schliesslich seine Stelle räumen musste. Es heisst dort: „. . . ad parochialem ecclesiam in Imperiali Oppido Fridberg . . . secundum decreto Caesareae Maiestatis et statuum Imperii et ex contractu matrimoniali Wolfgangii Habers eiusdem ecclesiae novissimi possessoris Vacantem . . . Johannem Fabri praesentandum duximus.“ So wurde also Habers Eheschliessung die letzte Ursache, weshalb er sein Amt verlor. Möglich, sogar wahrscheinlich ist, dass er seiner Absetzung durch freiwilligen Wegzug zuvorkam. Wir finden ihn nemlich Ende 1533 als Pfarrer zu „Russpach“, in welcher Stellung er die sonderbare Behauptung aufstellte, immer noch rechtlicher Besitzer der Friedberger Pfarrei zu sein; gerade dies macht eine Amtsentsetzung unwahrscheinlich. Er legt nun dem Rat das Ansinnen vor, ihm zu gestatten, dass er neben seiner jetzigen Pfarrei seine Friedberger Stelle durch einen Stellvertreter versehen lasse. Allein diesem Vorschlag tritt der Rat, der durch Habers Wegzug sich wahrhaft erleichtert fühlte, mit dem Beschluss vom 8. Januar 1534[2]) entgegen, dass ein solcher Plan, wie ihn Haber realisiert wissen wollte,

---

[1]) Originalurkunde im St. A. Darmstadt.

[2]) Auszug aus dem verlorenen Protokoll: Dorstag nach Trium Regium (Friedberg).

„aus vielen Ursachen“ abgewiesen werden müsse; gleichzeitig bat man dringend in Rupertsberg um einen anderen Pfarrherrn, der „gelehrt und von guten Sitten“ sei. Wie wir oben sahen, hatte das Kloster bereits 1533 einen solchen in der Person Johann Fabris gefunden; dass der Rat bis jetzt (8. Januar 1534) noch nichts von der Neuwahl wusste, ist begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Frage einer Neubesetzung erst in Mainz entschieden werden musste, ehe der endgiltige Bescheid nach Friedberg kam. — Die Zurückweisung bringt den Pfarrer Haber in Zorn, er überhäuft den Rat mit Briefen, welche Verunglimpfungen und Verleumdungen gröbster Art enthalten, sodass dieser in gerechter Entrüstung sich mit der Bitte um Beistand an die Burg wendet. Das darauf bezügliche Schreiben[1]) führt aus, dass, um den Haber von seinen Lästerreden abzubringen, sie kein anderes Mittel wüssten, als die Burg um energisches Einschreiten zu bitten. Haber mache ihnen, den Mitgliedern des Rats, zum Vorwurf, sie hätten ihm während seiner Pfarrverwaltung in Friedberg vieles versprochen, aber nichts gehalten. Dies aber sei durchaus unwahr, denn hätten sie ihm nur die geringsten Versprechungen gemacht, so müssten sich Aufzeichnungen darüber im Ratsbuch finden, ganz abgesehen davon, dass sie, die Ratspersonen, sich solcher Zugeständnisse erinnern müssten; thatsächlich aber finde sich nirgends auch nur eine Andeutung über etwaige Konzessionen an Haber. Selbst die Aufforderung an ihn, doch einmal den Inhalt dessen, was ihm versprochen worden sei, anzugeben, habe nichts gefruchtet, im Gegenteil nur noch eine grössere Flut von Injurien hervorgerufen. Gegen einen eine derartige Gesinnung an den Tag legenden Mann könne nicht energisch genug eingeschritten werden, sie bäten darum ihre lieben „patron, defensores und Schutzherrn“ möglichst rasch um Hilfe in dieser unerquicklichen Sache. Was weiter geschah, ist nicht anzugeben; Habers Name wird in der Folge nie wieder erwähnt. Doch dürfte die Annahme zweifellos richtig sein, dass er seine Ansprüche nicht durchsetzen konnte. — Seine Persönlichkeit als solche ist aber für die Entwickelung der Verhältnisse insofern von besonderem Interesse, als er gerade der erste ist, bei welchem mit Bestimmtheit reformatorische Einflüsse nachzuweisen sind.

In das dritte Dezennium unseres Jahrhunderts fallen auch die ersten Differenzen zwischen dem Erzbistum Mainz

[1]) Der Brief befindet sich in den Akten „die Burg Friedberg betr.“ St. A. Darmstadt.

und der landgräflich hessischen Regierung über das Ruralkapitel zu Friedberg[1]), welche 30 Jahre später mit dem Uebertritt des Kapitels zum Protestantismus dank des energischen Einschreitens des Landgrafen Philipp von Hessen ihren Abschluss fanden. — Schon im Jahre 1525 hatten wir gelegentlich des Aufstandes das Kapitel als eines der Objekte erwähnt, welche der Plünderungswut der ausschürigen Bürger besonders ausgesetzt waren. Die Frage nach der Entstehungszeit des Kapitels lässt sich nicht mehr mit Bestimmtheit beantworten. Sicher aber ist, dass der Sitz desselben bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts in Södel war, eine Thatsache, die durch zwei Urkunden aus den Jahren 1303[2]) und 1312[3]) belegt wird.[4]) Kurz darauf muss die Verlegung nach Friedberg stattgefunden haben, denn eine Urkunde aus dem Jahre 1315[5]) erwähnt ausdrücklich einen Kämmerer des Kapitels zu Friedberg. Von dieser Zeit ab ist Friedberg Kapitelsitz geblieben. — Die Einrichtung eines solchen Landkapitels war aber nicht etwa etwas Aussergewöhnliches, im Gegenteil man hat unter ihm eine in den verschiedenen Diözesen bestehende Institution zu erkennen, welche als Vorläuferin der heutigen Synoden gefasst werden kann. Ein derartiger Zusammenschluss der Geistlichkeit eines bestimmten Bezirks bezweckte die Aufrechterhaltung eines geordneten Bestandes der kirchlichen Verhältnisse.

Die Zahl der dem Wetterauer Kapitel angehörigen Geistlichen war etwa 90 und verteilte sich auf die Landgrafschaft Hessen, die Grafschaften Nidda, Fuldische Mark,

---

[1]) Wir besitzen 4 Quellen; zwei gedruckte: C. F. Ayrmanns: Nachricht von dem Rural-Capitel zu Friedberg in Kuchenbeckers „Analecta Hassiaca“ Collectio V 1731 S. 123 ff. und G. G. König: Dissertatio de Capitulo Rurali Fridbergensi Frankfurt a. M. 1758. — 2 ungedruckte: (St. A. Darmstadt in den Acten: „die Augustiner und das Ruralcapitel zu Friedberg betr.) „Gründlicher und wahrhafftiger Actenmässiger Bericht, wie es in dem Ruralcapitel zu Friedberg vom Jahr 1534 bis anhero gestanden und was seither solcher Zeit darinnen vorgangen ist (geschr. nach 1659). Die 2. ungedruckte Quelle: „Fraternitas Pelicani“ d. h. kurtzer historischer Bericht vom Ruralcapitel in des h. Reichstadt Friedberg von M. Joh. Jacob Schmollius gen. Eysenwerth Pfarrer zu Echzell und Definitor des Cap. 1722.

[2]) cf. Baur: Hessische Urkunden I Nr. 197.

[3]) cf. Gudenus: Codex Diplomaticus III S. 84.

[4]) Diese beiden Urkunden widerlegen direct die Behauptung Landau's („Beschreibung des Gaues Wettereiba 1855“ S. 11), dass Strassheim, dessen Kirche allerdings als Mutterkirche der Friedberger Stadtkirche anzusehen ist, gleichzeitig auch der ursprüngliche Kapitelsitz gewesen sei.

[5]) Baur: Hess. Urkunden I Nr. 483.

Königstein, Nassau, Hanau, Isenburg, Solms-Braunfels, Lich, Hungen, Laubach, Burg und Stadt Friedberg. Aus der Gesammtzahl wurden 13 ausgewählt, die den Titel Definitores führten; aus ihnen ging durch Wahl der Archipresbyter hervor, welcher zusammen mit den 12 Definitores die Leitung des Kapitels in Händen hatte.[1]) Da das Kapitelhaus und mithin auch der Versammlungsort in Friedberg lag, so bildete sich mit der Zeit der Brauch, zum Archipresbyter den Friedberger Burg- oder Stadtpfarrer zu ernennen. Zweimal im Jahre fanden Zusammenkünfte statt, auf welchen über Amt und Leben der Einzelnen, über Kirchen- und Pfarrgebäude, über Gefälle und Zinsen Verhandlungen gepflogen wurden, auf welchen aber besonders auch Einzelne auf ihre theologische Bildung hin examiniert, Manche wegen eines Vergehens disciplinarisch bestraft wurden. Gerade das letztere Verfahren sah das Kapitel als eine seiner Hauptthätigkeiten an, um ja jedem Eindringen verlotterter Kirchendisciplin von vornherein den Weg abzuschneiden. — Es ist nicht zu verwundern, dass bei einer so grossen Menge von Geistlichen unter Vielen schon frühzeitig die neue Lehre Platz griff, und dass darum bald in dem Kapitel zwei entgegengesetzte Strömungen entstanden, welche sich heftig bekämpften, von denen aber die katholische Strömung in den ersten Jahren noch bei weitem überwog, sodass es ihr ein Leichtes war, die Agitatoren der neuen Richtung aus dem Kapitelverband hinauszustossen. Dieses Schicksal traf besonders die landgräflich hessische Geistlichkeit, in deren Land bereits seit 1526 durch Philipp den Grossmütigen die Reformation eingeführt war. Die Gehässigkeit der katholischen Mitglieder zeigte sich hauptsächlich darin, dass sie die den hessischen Geistlichen, als Gliedern des Kapitels, zufliessenden Revenüen aus hessischen Landestheilen nicht herausgaben, sondern alle Einkünfte für sich behielten. Es war klar, dass Philipp einem solchen Treiben, bei dem es auf die materielle Schädigung seiner Unterthanen abgesehen war, nicht lange zusehen konnte. So entschloss er sich denn 1532, Beschlag auf die Einkünfte des Kapitels aus der Grafschaft Nidda und der Fuldischen Mark, welche beide zu seinem Land gehörten, zu legen. Diese Massregel rief natürlich in der Majorität des Kapitels die grösste Entrüstung hervor, man reichte im Jahre 1533 eine Supplikation bei dem Erzbischof von Mainz ein, in welcher dieser

[1]) Ueber die ganze Einrichtung cf. Richter: Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts § 138.

gebeten wurde, bei dem Landgrafen um Herausgabe der zurückgehaltenen Renten vorstellig zu werden. Vom April 1533 datiert dann auch das erste Schreiben des Erzbischofs an den Landgrafen, welchem schon im Juli 1533 ein zweites folgt; beiden Briefen liegen die Supplikationsschriften des „Erzpriesters, Camerers und Definitores des Stuhls zu Friedberg“ bei.[1] Die Erfolglosigkeit seiner Gesuche veranlasst das Kapitel im Jahre 1534, auf dem obigen Weg den Landgrafen nur noch mehr mit Bittschriften zu überhäufen. Vom 20. Januar 1534[2]) ist ein Schreiben des Kapitels an Johann Albrecht von Mainz datiert, in welchem es auf die früheren vergeblichen Versuche von 1533 zurückblickt und nur um so dringender den Erzbischof um Vermittlung in dieser Sache angeht mit der Motivierung, das Geld zur Bezahlung der Abgaben an Mainz unbedingt notwendig zu haben. Auf das dieser Bittschrift beigelegte Begleitschreiben des Erzbischofs an den Landgrafen vom 31. Januar 1534[2]) erfolgte die kurze Antwort Philipps an Johann Albrecht: Er habe von der Sache Kenntnis genommen, allein da ihm ein gründlicher Bericht in der Angelegenheit fehle, so könne er keinen definitiven Bescheid geben, ehe er sich genau informiert habe. Er verlange deshalb, besonders weil die ganze Supplikation des Kapitels dunkel gestellt sei, letzteres solle selbst bei dem Statthalter in Cassel seine Beschwerde vortragen. Damit hört der Briefwechsel auf und beginnt erst wieder mit dem Jahre 1540. Wenn uns Schmollius in seiner „fraternitas Pelicani“ von einer Aufhebung der Beschlagnahme im Jahre 1534 berichtet, so wird diese Behauptung auf Grund der gleich zu citirenden Briefe von 1540 dahin zu berichtigen sein, dass offenbar eine Regelung der Verhältnisse auf dem Papier, nicht aber in der Wirklichkeit stattfand. Denn das Schreiben des Kapitels an den Mainzer Churfürsten vom 30. Januar 1540[3]) sagt ausdrücklich, dass die Einkünfte vom Jahre 1532 bis dato immer noch nicht in ihren Händen seien, obwohl der Statthalter und die Räte von Cassel sich für die Aufhebung entschieden hätten. Johann Albrecht erlässt nun wiederum zwei Schreiben an den Landgrafen, datiert vom 5. Februar und 17. April 1540[3]), aus welchen hervorgeht, dass Philipp, nachdem der Casseler Statthalter die Entscheidung gefällt hatte, die ganze Sache dem Marburger

[1]) In den Akten: „Augustiner und Ruralkapitel in Friedberg“. — St. A. Darmstadt.
[2]) Histor. Akten über Friedberg: St. A. Marburg.
[3]) Im Kgl. St. A. zu Marburg: historische Akten über Friedberg.

Statthalter zur Regelung übergab, dass dieser aber die Zurücknahme des Beschlags hinauszog. Da der Churfürst hauptsächlich wegen des unverständlichen Gebarens des Marburger Statthalters um Aufklärung bat, so antwortet Philipp am 24. April, dass er in dieser Sache nichts machen könne, da ihm die Gründe nicht bekannt seien, welche seinen Beamten zu solcher Handlungsweise veranlassten. Doch werde er Erkundigungen einziehen und alsdann weiteren Bericht erstatten. Am 11. October 1540 läuft wiederum ein Schreiben von Mainz bei dem Landgrafen ein[1]), in welchem er an sein Versprechen, der Sache nachgehen zu wollen, erinnert wird. Nochmals wird auf den dem Kapitel günstigen Bescheid der Casseler Räte, sowie auf die bedrängte finanzielle Lage des Kapitels hingewiesen und dem Landgrafen ernstlich empfohlen, im Hinblick auf die Gefährdung des guten Einvernehmens zwischen beiden Teilen die Angelegenheit endlich zum Abschluss zu bringen. — Aus dem ganzen Briefwechsel ist ersichtlich, wie der Landgraf Alles aufbot, um möglichst lange die Nutzniessung des Kapitals seinen evangelischen Geistlichen zukommen zu lassen; denn er sah voraus, dass, sobald er das Verbot aufhob, die Zustände, die vor dem Jahre 1532 geherrscht, in Anbetracht der Minderheit der Evangelischen wieder eintreten würden. Deshalb zog er die Sache absichtlich in die Länge; vielleicht hoffte er, mit der Zeit werde die Zahl der Lutherischen so anwachsen, dass eine Ueberrumpelung der katholischen Partei und eine Umgestaltung des ganzen Kapitels vorgenommen werden könnte, wie das ja dann auch thatsächlich geschah. Wie aus dem Briefwechsel ersichtlich, war im Jahre 1544 die Beschlagnahme noch in Kraft. Die wiederholte Bitte des Mainzer Churfürsten um Aufhebung des Verbots veranlasste den Landgrafen zu der Rückantwort, er werde Räte nach Friedberg senden, welche mit Mainzer Abgesandten daselbst über die Sache verhandeln sollten. Wie uns Schmollius mitteilt, liess sich Philipp in den vierziger Jahren von dem evangelischen Superintendenten Johann Pistorius über die Angelegenheit gründlichen Bericht erstatten; dieser schlägt vor: entweder eine Vereinigung der beiden Parteien vorzunehmen, oder die Abtretung so vieler Revenüen an die Evangelischen zu verlangen, dass diese die Bildung eines Partikularkapitels ermöglichen könnten. Erst Anfang des Jahres 1547 liessen sich die Katholiken zu dem Zugeständnis der Gleichbe-

---

[1]) Im kgl. Staatsarchiv zu Marburg (histor. Akten über die Stadt Friedberg).

rechtigung der Evangelischen herbei, und daraufhin erfolgte die Aufhebung der Beschlagnahme. Das Zusammenleben dauerte nur kurz; noch im gleichen Jahre erfolgte der Zusammenbruch der Schmalkaldener, die Gefangennahme Philipps, im folgenden Jahre der Erlass des Interims. Von den nun kommenden trüben Zeiten und dem dann doch schliesslich erfolgten Sieg der Reformation innerhalb des Kapitels wird weiter unten noch ausführlicher die Rede sein.

Wir hatten die Verhältnisse der städtischen Pfarrei in der Zeit verlassen, als es sich darum handelte, einen neuen Pfarrherrn in die durch Habers Weggang erledigte Stelle zu berufen. Da nun die Ratsprotokolle aus den dreissiger Jahren vollkommen verloren sind, so fehlt uns damit das Kriterium, um unter den verschiedenen Namen zu sichten, die uns später geschriebene Geistlichenverzeichnisse überliefern. So lässt ein Verzeichnis, im 18. Jahrhundert verfertigt[1]), 1535 den Gottfried Augustiner, 1536 den Conrad Wolf von Cassel nach Friedberg als Pfarrer kommen, erwähnt aber mit keinem Wort den Johann Fabri. In Dieffenbachs Aufzeichnungen finden sich die beiden ersten schon im Jahre 1529, Fabri im Jahre 1538. Von den beiden ersten finde ich sonst nirgends eine Notiz, geschweige eine Urkunde. Von Fabri dagegen liegt die Präsentationsurkunde von 1533 und der von ihm an die Stadt ausgestellte Revers von 1540 vor[2]), den er als Pfarrer zu leisten hatte. Es ist allerdings eine grosse Zeitspanne, welche zwischen seiner Präsentation und dem von ihm ausgestellten Revers liegt; es lässt sich aber denken, dass er den Revers nicht direkt nach seiner Niederlassung in Friedberg abgegeben hat. Jedenfalls ist nicht unmöglich, dass das Schreiben des Mainzer Vikars Valentin von Teteleben aus dem Jahre 1535[3]), welches an die Bürgerschaft im Interesse der guten Aufnahme des neuen Pfarrherrn gerichtet war, den Johannes Fabri zum Gegenstand hat. Der Name des neu ernannten Pfarrers wird in dem Brief freilich nicht genannt, es wird von ihm gesagt, dass er „ein fromer erlicher priester, ziemlich gelert und verstendig sei, welcher auch hiebeuor viel Jar pfar regiert.“ Es sei, sagt Teteleben, sowohl der Frau Aebtissin, wie dem Mainzer Stift darum zu thun gewesen, dass Friedberg an dem Osterfest nicht ohne einen Seelsorger

---

[1]) Im St. A. in Darmstadt befindlich.

[2]) Originalurkunde im St. A. Darmstadt. Dienstag nach Apollonia: 19. Februar.

[3]) Originalbrief (Mentr, Freitag nach Oculi 1535) im St. A. Darmstadt.

wäre. Für diese Fürsorge sollten sie sich dem Herrn Erzbischof dadurch dankbar erweisen, dass sie den neuen Priester in ihren Schutz nähmen und ihm in der Eintreibung seiner Zinsen und Renten behilflich seien: „Daran thut Jr zu der billigkeit und Erbarkeit ein gut christlich gotlich werck, welches Euch als einem christlichen Magistrat wohl ansteht." — In dem vom 10. Februar 1540 datierten Revers verspricht Fabri, seinen Herren, dem Burggrafen und dem Rat, stets gehorsam zu sein, immer der Stadt Bestes im Auge zu behalten, bei etwaigen Klagen oder Forderungen den Rat als seine Instanz und Behörde anzuerkennen, und fährt dann fort: „Ich hab ach in sonder heit mich verpflichtet und zugesagt uff gemelter pfarr und altar zu eigner person zu residire mit priesterlichen ampten mitt gottes wort und andre sache der gepur zu versheen unnd zu officieren . . . . Die pfarr und altar auch on meiner herren eins Erbaren Raths wissen und wille nitt zu verwechseln, auffzeyche und in andre wege zu verendern." Sollte ich aber irgend einen der genannten Punkte nicht halten, so bin ich sofort bereit, die mir anvertraute Pfarrei in die Hände meiner Patrone zu deren freien Verfügung zurückzugeben. Wie wenig Fabri seinem feierlichen Versprechen nachgekommen ist, beweist die Notiz des R. P. vom 25. Juni 1540[1]), nach welcher beide Bürgermeister dem Pfarrherrn sagen sollten: man könne ihm nicht gestatten, den Kirchgang und die Messe abzustellen, bevor ein definitiver Beschluss der kaiserlichen Majestät, der Chur- und anderer Fürsten des heiligen Reichs erfolgt sei. — So hat sich denn auch Fabri nicht mehr in den Schranken der alten Kirche halten wollen, sondern er trat offen mit Neuerungen hervor, welche dem Rat nicht gefallen konnten. Im Februar 1541 erhält Fabri noch eine Stütze im Predigtamt durch die Person des Augustinermönchs Johann Siegen; lange kann derselbe nicht in der Stadt gewirkt haben, denn wir werden ihm 1545 als dem Burgpfarrer begegnen, unter dessen seelsorgerlicher Thätigkeit die Reformation in der Burg ihren Eingang fand. — Der Rath scheint übrigens eingesehen zu haben, dass für die bestehenden Verhältnisse die alte Kirchenordnung nicht mehr ausreichend sei, denn schon im Oktober 1541[2]) tritt er dem Gedanken, eine neue Kirchenordnung zu entwerfen, näher, welcher freilich erst im Jahre 1544 seine Realisierung findet. Wie frei und offen jedoch damals schon die Geistlichen in ihren Neuerungen

[1]) R. P. Freitag nach Joh. 1540.
[2]) R. P. Freitag nach Mich. 1541.

verfuhren, zeigt das Protokoll vom 5. Januar 1542 [1]), wo die Altaristen gebeten werden, aus den Einnahmen der erledigten Altarien den Pfarrherrn mit 100 Gulden jährlich zu besolden, damit dieser wenigstens der Kranken fleissig warte „nachdem er doch mit mess und solchem Gerede nichts zu thun haben will.“ Aus welchem Grund und an welchem Zeitpunkt Johannes Fabri seinen Friedberger Posten verlassen hat, und welche Verhältnisse es bedingten, dass Johann Siegen seine Stellung in der Stadt mit der Burgpfarrei vertauschte, auf diese Fragen geben uns die Ratsbücher keine Antwort. Thatsache ist jedoch, dass mit dem Anfang des Jahres 1545 zwei neue, sich in die Geschäfte des Pfarramts teilende Prädikanten an der Stadtkirche erscheinen.

Ehe wir zu deren ausgesprochen protestantischen Bestrebungen übergehen, müssen wir der grossen Wandlung gedenken, welche sich im Jahre 1543 auf dem Schulgebiet vollzogen hat. Ueber die Verhältnisse der Schule bis zu dem vierten Decennium unseres Jahrhunderts kann nur wenig gesagt werden. Offenbar war der Schulbesuch ein schwacher. denn der Schulmeister, welcher mit seinem Gehalt bei der geringen Schülerzahl nicht auskommen kann, erhält seit 1528 [2]) seine Kost von den Augustinern. — Einen gewaltigen Aufschwung und zugleich ein völlig verändertes Aussehen erhielten die Schulzustände durch den Verkauf des Barfüsserklosters und Verwandlung desselben in ein Pädagogium. Um zu verstehen, wie es zu dem Verkauf des Klosters kommen konnte, muss man die Situation der Mönche in den voraufgehenden Jahrgängen kennen. Wie wir oben sahen, klagten die beiden Klöster schon zu Anfang der zwanziger Jahre, dass sie mit ihren Zinsen nicht auskämen, und baten, ihr Kapital angreifen zu dürfen. Es war ihnen dies rundweg abgeschlagen worden; doch hatte ihnen die Stadt zur Aufbesserung ihrer finanziellen Lage einen bestimmten jährlichen Zuschuss bewilligt. Ganz abgesehen von diesen pekuniären Notständen waren bei ihnen auch innere Gärungen und Neuerungsbestrebungen vorhanden, denn am 11. April 1527 [3]) muss der Augustinerprior von seiten des Rats ermahnt werden: „das Evangelium unnd was dem anhengig, lauther unnd reyn zu predigen.“ Trotz des Rats Verbot begannen die Augustiner,

[1]) R. P. Dorstag nach Innoc. 1542.
[2]) R. P. Dorstag nach Misericord. 30, April 1528.
[3]) R. P. Dorstag nach Judica 1527.

offenbar veranlasst durch Geldforderungen von seiten des Provinzials, ihre Güter zu verkaufen [1]). Und wie von ihnen am 18. Juni 1528 [2]) gesagt wird, dass sie in keinem Jahre mit ihrer Rechnung auskommen, sondern stetig und merklich in ihrem Kapitalvermögen Rückgang erleiden, so muss auch den Barfüssern im gleichen Jahre am 3. Juli [3]) ernstlich untersagt werden, fernerhin von ihrem „hauptgeld“ wegzunehmen und zu verzehren. Noch einmal erscheinen die letzteren vor dem Rat am 4. Februar 1529 [4]) und bitten, ihnen doch behilflich zu sein, dass sie jährlich mit ihrem Geld auskommen. Dann hören wir nichts mehr von ihnen bis zum Jahre 1542, wo uns die Urkunde über den Verkauf des Barfüsserklosters verkündet, dass der finanzielle Ruin thatsächlich eingetreten war. Der Verkauf geht, laut der Urkunde [5]) durch die Vermittlung des Provinzials Doctor Hermann Bartholomäus und des letzten Guardians Johann Petri vor sich; die Gründe, welche zum Verkauf führten, waren: „Mangel der Ordenspersonen, teglichen abgängen Jerlicher Jnkommen, Zinss und geuelle, Dergleichen Almosen der Stadt Fridberg kund dero Termeneien uff dem Lande, Opffern, Messelesen, Beichtgeld, Anniversarien, Sepulturen und aller anderen allmussen auch sonderlich den augenscheinlichen Jnfall des Bawhefelligen Closters und unwidderpringlichen schaden. Zudem den Unwillen gegen der geistlichkeit Zuuorkommen, den weder alt noch Junge personen darinnen pleiben wollen.“ Mit Zustimmung des Papstes wird der Verkauf abgeschlossen, und zwar geht das Kloster in die Hände der Burg und der Stadt gemeinsam über um die Summe von 300 Gulden. Nach Erlegung des Kaufgeldes haben die neuen Besitzer und ihre Nachkommen das Recht, mit dem Anwesen zu machen, was in ihrem Belieben steht, und der Provinzial ist jederzeit bereit, von neuem das Besitzrecht der Stadt und Burg zu bestätigen [6]).

Die Verhältnisse im Augustinerkloster waren nicht besser, nur blieb dies vorläufig noch im Besitz des Ordens. Allein Mönche waren in demselben auch keine mehr vorhanden; denn von Johann Siegen, dem Burgpfarrer wird gesagt: Er war der letzte Augustinermönch in der Stadt

---

1) R. P. Dorstag nach Barbara 1527.
2) R. P. Dorstag nach Viti 1528.
3) R. P. Freitag nach Visitalei Mariae 1528.
4) R. P. Dorst. nach purif. Mar. 1529.
5) Originalurkunde St. A. Darmstadt.
6) Datiert von Montag nach Michaelis. 2. Okt. 1542.

und nach dem Untergang des Klosters trat er anno 1544 in den Stand der Ehe.[1]) Nur der Augustinerprior — damals versah dies Amt Johann Gosswein — blieb in dem sonst verlassenen Kloster wohnen, welches übrigens der Rat, wie wir sehen werden, sehr bald mit Schuljungen bevölkerte. Auf Gosswein folgen noch zwei weitere Inhaber des Priorats; mit dem Tod des letzten der beiden 1581 hört die Besetzung dieses Amts in Friedberg überhaupt auf. — Zum weiteren Beleg, wie es im Allgemeinen damals in den süddeutschen Klöstern aussah, möchte ich ein charakteristisches Schreiben des Augustinerprovinzials Johann Hoffmeister beifügen, welches sich in einem Erlass Karls V. vom Jahre 1545[2]) aufgezeichnet findet: Den Hauptgrund für den Rückgang der Klöster sieht Hoffmeister in der „schwebenden Irrung", welche den christlichen Glauben spaltet. Ihr hat man es zuzuschreiben, dass Männer und Jungfrauen den Klöstern fernbleiben, dass die Insassen an Zahl immer geringer werden, ja schliesslich aussterben, und alsdann die Gotteshäuser und Klöster in Verfall geraten. Ein zweiter Grund für diese traurigen Zustände ist die Thatsache, dass die Klöster sehr häufig auf Schwierigkeiten beim Eintreiben ihrer Renten, Zinsen und Gefälle stossen und so schliesslich gar nicht zur Nutzniessung derselben kommen. Und endlich drittens erlaubt man sich, obwohl die Klöster besonders durch die Bauernbewegung den grössten Schaden erlitten haben und teilweise ohnedies schon ganz verarmt sind, noch fremde Personen in Kost und Pflege zu geben, wodurch ihnen ebenfalls grosse Nachteile erwüchsen. — Der Stadt war die Uebernahme des Barfüsserklosters sehr gelegen gekommen, denn nun hatte sie ein Gebäude, in welchem ihr längst gehegter Plan, die Schulverhältnisse aufzubessern, seine Verwirklichung finden konnte. Die „gemein Schul", welche seit Alters bestand, sollte auch fernerhin weiterbestehen, aber neben dieser eine höhere Schule eingerichtet werden, an welcher hauptsächlich diejenigen teilnehmen sollten, welche späterhin einmal auserhalb der Vaterstadt ihre Studien fortzusetzen wünschten. Am 19. April 1543[3]) findet sich die erste auf diesen Plan bezügliche Notiz: „Das Barfüsserkloster soll zu einem Pädagogio zugerust werden." Als Kurator für

---

[1]) In den Akten, die Burg Friedberg betr. (St. A. Darmstadt).

[2]) Unter den Akten „die Augustiner betr." befindlich (St. A. Darmstadt).

[3]) R. P. Dorstag nach Jubilate 1543.

die neue Schule wurde Jacob Zuckwolf am 25. Oktober[1]) desgleichen Jahres bestellt mit der Aufgabe, die Renten einzutreiben und damit den Schulmeister und was sonst von Nöthen sei zu bezahlen. Die Verhältnisse fangen also klein an, denn zunächst ist nur von einem Schulmeister die Rede. Und dieser scheint ein gewisser Hieronymus Hanuolt aus Liegnitz gewesen zu sein. Sein Name wird wenigstens als erster in Verbindung mit der neuen Schule genannt, und kein anderer hat ihn zum Schulregenten vorgeschlagen, als Philipp Melanchthon, welcher offenbar für die junge Anstalt lebhaftes Interesse an den Tag legte. Wir wissen dies aus einem Brief des Vaters von Hieronymus, Andreas Hanuolt, den dieser am 13. März 1544[2]) an den Burggrafen Johann Brendel von Homburg richtete. Zu Eingang erwähnt der Vater obige Empfehlung und giebt seiner Freude über die gute Führung seines Sohnes Ausdruck. Nun hat er mit Schrecken die Nachricht von der Verheiratung seines Sohnes mit einer Friedbergerin erfahren, sich aber auch wiederum auf den Brief vom Friedberger Rat hin beruhigt, der diesen Schritt billigte und den guten Namen des Weibes hervorhob. Des Vaters Bitte geht dahin, der Burggraf möge sich der jungen Eheleute annehmen, dass sie in Frieden leben könnten. Die Sitzung vom 30. Dez. 1544 giebt klaren Aufschluss über die Tendenz der neuen Schule im Vergleich zu der „gemein Schul". In letzterer soll nicht mehr, denn der „teutsch Catechismus" gelehrt werden, die erstere dagegen sei nicht für die deutsche, sondern für die griechische und lateinische Sprache errichtet worden. — Das Interesse, welches Melanchthon dem neuen Unternehmen entgegenbrachte, zeigt sich am deutlichsten an einem eigenhändigen Brief, welchen er 1545 an den Burggrafen in der Zeit, wo es sich um die Neubesetzung der Schulstelle handelte, richtete. In diesem Brief[3]) schlägt er einen gewissen

[1]) R. P. Dorstag nach 11000 Jungfr. 1543.

[2]) Originalbrief in den Schulakten Friedbergs (St. A. Darmstadt).

[3]) Der Brief befindet sich als Original unter den Schulakten Friedbergs (St. A. Darmstadt); abgedruckt ist er in den „Beiträgen für die Geschichte der Wetterau" ed. Roth und Schazmann Frankfurt a. M. 1801 I. Heft S. 182 in der Anmerkung. Da dieses Heft wohl kaum mehr verbreitet sein dürfte, namentlich aber der dort gemachte Abdruck den Wortlaut und die Orthographie des Originals nicht genau im Einzelnen reproduziert, so möge der Brief noch einmal in einer dem Original genau entsprechenden Fassung wiedergegeben werden:

Dem Edlen und Ernvesten herrn, Johann Brendel von Homberg, dem Eltern Burggrauen zu Fridburg meinem gunstigen Herrn.

Andreas von Romhiltt als wohl geeignete Persönlichkeit für den Friedberger Schulposten vor. Leider finden sich weder über die Thätigkeit Hanuolts, noch über die des Romhiltt irgend welche nähere Aufzeichnungen.

Allein die Klagen, welche bei solchen Unternehmungen gewöhnlich nicht ausbleiben, stellen sich auch hier ein. So beschwert sich am 21. Mai 1545[1]) der Rat unter Betonung, wieviel er sich um die Förderung des Gemeinwohls durch die Gründung des Pädagogiums bemüht habe, dass die Bürger ihre Kinder, statt in die Schule zu schicken, zu Hause behielten. Aber auch Klagen über die Baufälligkeit des Schulgebäudes kommen zum Vorschein. Schon in dem Kaufbrief 1542 war auf die Baufälligkeit des Klosters hingewiesen worden, nunmehr — laut Protokoll vom 26. August 1546[2]) — scheint dieselbe einen für die weitere Benutzung bedrohlichen Charakter angenommen zu haben, darum kam das Angebot des Augustinerpriors am 14. Dezember 1547[3]): das Augustinerkloster zur Schule und anderen gemeinnützigen Dingen zu gebrauchen, dem Rat sehr gelegen. Am 29. Dezember 1547[4]) beschäftigt man sich weiterhin mit der Frage, wie im Augustinerkloster am besten Raum für die Schule geschafft werden könne. Am 30. Januar 1548[5])

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Ihesum Christum unsern heiland zuvor, Edler Ernvester herr Burggraue, Ich hab gern vernomen, das die Schule zu Fridburg ein zimlich anfang hatt, der Ewige gott verleihe seine gnad da zu, und wolle E. Ernveste fur dise wolthatt und furderung nutzlicher studien, auch gnad und hulff erzeigen zu allen sachen, und nachdem E. Ernveste noch ein gesellen begert, hab ich disen Andream von Romhiltt den dienst in der Schul zu Fridburg anzunemen angeredt, darann ich nit zweifel, das E. Ernveste und andre verstendige ein gut gefallen haben werden, denn diser Andreas ist gutter sitten, wolgelart und verstendig, so hatt ehr bey vier jarn ander jung volk unterwisen, und hab seer gute hoffnung zu yhm, der Ewige gott verleihe seine gnad da zu, Bitt derwegen Ewr Ernveste wolle yhn gunstiglich annemen, und yhr die Schul als ein loblicher Regent trewlich lassen beuohlen sein, und wo ich E. Ernveste dienen khann, binn ich dasselbig zu thon willig, datum 25 Martii daran vor 5504 Jarn Adam der Erste mensch geschaffen ist und an welchem vor 1545 Jarn unser heiland christus In maria empfangen, und vor 1511 Jarn christus gestorben ist, Der wolle Ewr Ernveste alle Zeit bewaren.

E. Ernveste Williger

Philippus Melanthon.

[1]) R. P. Dorstag nach Exaudi 1545.
[2]) R. P. Dorstag nach Bartholom. 1546.
[3]) R. P. Dorstag nach Lucie 1547.
[4]) R. P. Dorstag nach Innocent. 1547.
[5]) R. P. Freitag Sebastiani 1548.

scheint man die Lösung der Frage gefunden zu haben, denn an diesem Tag wird der Pfleger der Augustiner gebeten, ein Inventarium von sämtlichen den Augustinern gehörigen Sachen aufzunehmen und dieselben bei dem letzten Augustinermönch, dem nunmehrigen Burgpfarrer Johann Siegen in Verwahrung zu geben mit Ausnahme des Silbergeschirrs, welches in die Hände des derzeitigen Augustinerpriors, Joh. Gosswein, der trotz der Veränderung nach wie vor im Kloster wohnen blieb, gelegt, und nicht veräussert werden sollte [1]). Aus dem am 24. Januar 1548 aufgestellten Inventarium [2]) des Klosters sind Namen zu entnehmen, welche für uns deshalb von Interesse sind, weil sie die Namen der neuen Lehrer bezeichnen, die mit der Erweiterung und Verlegung des Pädagogiums damals ihre Anstellung fanden. Die verschiedenen noch vorhandenen Gebrauchsgegenstände gehen teils in den Besitz des Magister Adam, teils in den des Mag. Caspar über, und gerade letzterer ist diejenige Persönlichkeit, die unser Hauptinteresse in Anspruch nehmen muss, weil eben mit ihrer Wirksamkeit die Blütezeit des Pädagogiums zeitlich zusammenfällt. — Caspar Rudolph [3]) (auch Rhodolph und Rudolphi geschrieben) ist 1501 zu Canstadt in Würtemberg geboren, studierte in Tübingen, wurde Lehrer in Esslingen, dann in Wittenberg, ging später nach Würtemberg zurück und wirkte dort an verschiedenen Orten. Auf dem Augsburger Reichstag dem hessischen Kanzler, welcher tüchtige Männer für die neugegründete lutherische Universität Marburg suchte, empfohlen, erhielt er alsbald einen Ruf als Rektor an das Marburger Pädagogium; neben dieser Stellung versah er zugleich seit 1532 die Professur der Dialektik. 1548 übernahm er die Leitung des Friedberger Pädagogiums, kehrte aber schon nach 3 Jahren wieder in seinen früheren Wirkungskreis zurück und starb 1561. — Hatte schon Melanchthons Fürsorge für die Schule die evangelische Richtung derselben klar an den Tag gelegt, so trat dieser Charakter der neuen Schule noch mehr hervor durch die Berufung eines solchen Mannes, welcher unter den damaligen protestantischen Gelehrten — besonders auf prädagogischem Gebiet — an hervorragender Stelle genannt

---

[1]) R. P. Dorstag nach Oculi 8. März 1548.

[2]) Original im St. A. Darmstadt.

[3]) cf. Strieder: Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte 1819 Bd. XII, S. 132; über R's Werke Bd. XIII, S. 373 ff.

werden muss. — Schon im Oktober 1547 [1]) war der Rat mit ihm wegen der Uebernahme des Postens in Verhandlung getreten. Rudolphi ging auf den Vorschlag ein, bat aber noch um einige Frist bis zu seiner Uebersiedelung. Da lief am 16. Dezember 1547 [2]) das Veto der landgräflich hessischen Regierung bei dem Burggrafen ein. Der Statthalter von Cassel schrieb, dass Rudolphi zur Hebung des Pädagogs in Friedberg freilich die beste Persönlichkeit sei, dass man ihn aber in Marburg unter keiner Bedingung entbehren könne; die Thätigkeit, welche man in einer Universität entfalten könne, sei nicht zu vergleichen mit der an einer Schule, sein Wirken komme doch in der ersteren Stellung ungleich grösseren Kreisen zu gute, als auf solch lokalem Gebiet, wie Friedberg es sei. Im übrigen habe ihn die Regierung finanziell so gestellt, dass er sich auf keine Beredungen einlassen werde. — In dieser letzten Behauptung hatten sich die hessischen Räte gründlich getäuscht; Rudolphi ging trotzdem und offenbar war eine der Hauptursachen, die ihn zu diesem Schritt bewogen: die schlechte Bezahlung in Marburg und der in Aussicht gestellte bessere Gehalt in Friedberg; derselbe sollte jährlich 100 Gulden betragen. — Mit der Jahreswende zieht Rudolphi in Friedberg ein und beginnt alsbald saine Thätigkeit. Neben ihm wirkt, wie wir aus dem „Register der Innham und aussgab das angefangen pädagogium belangende anno 1548 [3])“ ersehen, als zweiter Lehrer Mag. Adam Lonicerus mit einem Gehalt von 50 Gulden; seit Pfingsten 1548 wird als dritter Lehrer Guilelmus Doletus genannt mit einem Gehalt von ebenfalls 50 Gulden und am 13. September 1548 [4]) wird die Berufung eines vierten Lehrers mit 30 Gulden Gehalt vom Rat bewilligt, während der Pedell Henricus Cancerinus sich mit 10 Gulden jährlich begnügen muss. Bei dem Rechnungsabschluss des ersten Jahres ergiebt sich ein Defizit von 123 Gulden, welches von der Burg, dem Pfarrkirchenfonds und von den Einkünften der erledigten Altarien zusammen gedeckt wurde. — Musste schon gleich dieses negative finanzielle Resultat einen deprimierenden Eindruck hinterlassen, so noch mehr die Schwierigkeiten, welche der Provinzial des Augustinerordens von Anfang an dem neuen Unternehmen in den Weg legte. Vergegenwärtigen wir

[1]) R. P. Freitag nach Dionys. 1547.
[2]) Originalbrief aus den „Schulakten Friedbergs“ (St. A. Darmstadt).
[3]) Schulakten Friedbergs (St. A. Darmstadt).
[4]) Dorstag nach Nativ. Mar. 1548.

uns nur den Hergang, wie die Stadt in den Besitz des Augustinerklosters gekommen war; es war geschehen lediglich auf Grund einer Privatabmachung zwischen dem Friedberger Prior und dem Rat. In Speier, dem Sitz des Provinzials, galt das Kloster als noch durchaus im Gang befindlich, und es musste die Kunde von der Aneignung der Gebäude durch die Stadt auf das höchste befremden. So kam denn auch gleich zu Anfang des Jahres 1548 ein Schreiben [1]) des Provinzialvikars Christophel, Prior zu den Augustinern in Mainz, an den Rat, aus welchem noch neue Gesichtspunkte hervortreten, die zur Klärung der damaligen Situation bedeutend beitragen und besonders das frappierend willkürliche Verfahren des Rats in Augustinersachen kennzeichnen: „Ich bin neulicher tag glaublich bericht worden, wie dass bey euch zu Friedbergk der vermeint Prior Johann Gosswein Augustinerordens sich aus verreizung und verfuerung nit allein der menschen, sonder an zweiffell des Teuffels nun erst in seinen alten tagen in ehelichen stand begeben und sey solchs mit ewrem vorwissen und guten willen beschehen.“ Ferner sollt Ihr über die Einkommen des Augustinerklosters so verfügt haben, dass Ihr dem Johann Gosswein 60 Gulden, dem Johann Siegen 50 Gulden jährlich bewilligt und ausserdem aus dem Kapitel noch zwei Schulmeister besoldet. Endlich, so sagt man, habt Ihr die Klosterzellen zu Schulklassen verwandelt. Dies Alles aber sind unrechtmässige Handlungen, welche dem Orden direkt zum Schaden gereichen. Deshalb liegt es nunmehr Euch, dem Rat, ob, im Auftrag des Provinzialamts den Gosswein an seine Ordenspflichten zu erinnern, ihn von seinen schlechten Wegen abzubringen, wäre dies aber nicht möglich, einen neuen Prior freundlich aufzunehmen. Ferner hat die Stadt in Zukunft die Einkünfte des Klosters, auf die sie nicht den mindesten Anspruch machen kann, unangetastet zu lassen und sie als geistliche Güter zu respektieren. Und da Euch endlich nicht das geringste Recht zusteht, irgend welche Neuerungen in dem Kloster vorzunehmen, so habt Ihr die von Euch gemachten sofort zu beseitigen, mit anderen Worten also die Schüler aus den Zellen zu entfernen. — Dieses Schreiben der Provinzialbehörde musste den Rat in die peinlichste Verlegenheit setzen und ihm seine Uebergriffe, für die er auch nicht die mindeste Entschuldigung oder Begründung vorzubringen

---

[1]) Original bei den Akten „die Augustiner betr.“, dat. vom 11. Febr. 1548 (St. A. Darmstadt).

hatte, klar vor Augen führen. Die augenblickliche Lage war eine sehr fatale; das der Stadt gehörige Barfüsserkloster konnte wegen seiner Baufälligkeit nicht bezogen werden, aus dem Augustinerkloster war die Schule hinausgewiesen worden, und man hatte keinen dritten Ort zur Verfügung, an den sie hätte verlegt werden können. Das Klügste in dieser Situation war, die Verhältnisse so weiter gehen zu lassen, wie sie gerade bestanden, und fernere Massregeln der Provinzialbehörde abzuwarten. Ein zweites dringendes Schreiben der letzteren veranlasste den Rat am 23. August 1548 [1]), die Frage der Verlegung noch einmal ernstlich zu erwägen, und er beschliesst am 27. September [2]), den Provinzial um weitere Ueberlassung des Klosters zu Schulzwecken freundlichst zu bitten, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo die Stadt einen anderen Platz gefunden hätte. Der Plan des Rats war bei seinem Bittgesuch dieser: das Augustinerkloster so lange in Händen zu behalten, bis man das alte baufällige Barfüsserkloster abgerissen und an seiner Stelle ein neues Schulhaus erbaut hätte. Allein auch da stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten ein; die Eingabe des Rats, das ehemalige Barfüsserkloster abbrechen zu lassen, wurde vom Mainzer Churfürsten abschlägig beschieden, da hierfür ein Dispens vom Papst selbst nötig sei [3]), welcher aber erst 1561 [4]) thatsächlich erwirkt wurde. So kam man denn nach längeren Beratungen am 14. März 1549 [5]) zu dem Entschluss, das Barfüsserkloster auf seine Baufälligkeit hin zu prüfen und es durch Unterbauten und Ausbesserungen wieder soweit in Stand zu setzen, dass Schule darin gehalten werden könnte. Und es war Zeit, in dieser Angelegenheit etwas zu thun, denn am 9. Mai 1549 [5]) erschienen der Prior von Hagenau, zugleich Provinzialvikar und der Prior von Mainz, nachdem alle Schreiben nichts gefruchtet, persönlich in Friedberg, um, wie sie sagten, die Restitution des Klosters selbst vorzunehmen. Der Rat entgegnet ihnen, von einer Restitution könne keine Rede sein, denn niemals habe man das Kloster dem Orden entziehen wollen, sondern man habe die Räume, die ja doch ohne Insassen gewesen, nur zeitweise zum allgemeinen Nutzen der Stadt für Schulzwecke verwendet. Ein Wort von ihrer Seite genüge und man werde sofort die Zellen

---

1) R. P. Dorstag nach Bernhard. 1548.
2) R. P. Dorstag nach Matth. 1548.
3) R. P. Dorstag nach Dionys. 11. Okt. 1548.
4) R. P. Dorstag nach Annunt. Mar. 1561.
5) R. P. Dorstag nach Miseric. 1549.

wieder frei machen. Allein der Rat bittet, die Herren sollten mit den thatsächlichen Verhältnissen rechnen und da sie doch das Kloster sofort zu besetzen nicht imstande seien, der Stadt die Räume wenigstens noch diesen Sommer zur Verfügung stellen. Kämen dann wirklich neue Mönche, so werde ihnen das Kloster sofort geöffnet. — Eine Entscheidung in dieser Bitte zu geben, getrauten sich die beiden Herren ohne eine Rücksprache mit ihrem Provinzial nicht und reisten ab, ohne etwas für oder gegen diese Angelegenheit gethan zu haben. Und am gleicheu Datum macht sogar der Provinzial des Barfüsserordens auf das ehemalige Barfüsserkloster Ansprüche; ihn liess aber der Rat unter Hinweis auf den versiegelten Kaufbrief vom Jahre 1542 gar nicht weiter zu Wort kommen. —

Diese unerquicklichen Verhältnisse und Auseinandersetzungen mit den Ordensoberen, die finanziellen Misserfolge und noch manches Andere, von dem uns eine Schrift des Caspar Rudolphi aus dem Jahre 1550 Kunde gibt, mochten wohl der Grund sein, dass die neue Schule sich nicht mehr auf der Höhe halten konnte, zu der sie sich nach kurzem Bestehen dank der vorzüglichen an ihr wirkenden Kräfte und der unermüdlichen Fürsorge des Burggrafen und des Rats aufgeschwungen hatte, sondern dass sie freilich nicht aufhört zu existieren, wohl aber in den fünfziger Jahren nicht mehr die Hoffnungen erfüllt, welche man in den vierziger Jahren auf sie setzen konnte und durfte. Aus dem Schreiben Rudolphis ist Ueberdruss an seiner jetzt kaum zweijährigen Thätigkeit, Reue, dass er dem Ruf nach Friedberg gefolgt, Sehnsucht, möglichst bald aus den unbefriedigenden Verhältnissen herauszukommen, deutlich zu erkennen. Er erinnert in seiner Supplikation [1]), welche speziell an den Burggrafen gerichtet ist, zum Eingang an die Bedingungen, die man ihm bei der Annahme des Friedberger Postens gestellt, an den Widerwillen, mit dem ihn Hessens Fürst, Regierung und Universität hätten ziehen lassen, und geht dann zu der Schilderung der Erfolge über, welche er in der Schule erzielt, und überhaupt zu der Darlegung der momentanen Verhältnisse. Zuerst wurde, so berichtet er, „ein Comoedie agirt, nachmals die Sach Dahin gepracht, dass Die Jungen primae classis disputirt und declamiert habend“, endlich waren sie soweit herangebildet, dass sie die Universität beziehen konnten und auch thatsächlich bezogen, wodurch ein Ab-

[1]) Original in den Schulakten Friedbergs (St. A. Darmstadt).

gang der Schülerzahl erfolgte, welcher nicht durch Neuaufnahmen gedeckt wurde. Im Gegenteil, die Zahl wurde noch kleiner, als die Schüler der zweiten Classe krankheitshalber fast sämtlich fernbleiben mussten. So ist es denn nun dahin gekommen, dass in der ersten Classe nur noch zwei Schüler bleiben, welche ebenfalls die Vorbildung für die Universtät besitzen, dieselbe aber wegen Armut nicht beziehen können. Im weiteren Verlauf seines Schreibens weist er darauf hin, dass er jetzt schon zwei Jahre hier am Platz sei, dass er aber, falls man ihn noch das dritte Jahr hierzubleiben bäte, sich hierzu nur unter bestimmten Bedingungen verstehen könne. Auch müsse er verlangen, dass die beiden übriggebliebenen Schüler täglich zu ihm in sein Gemach kämen, denn öffentlich vor 2 Zuhörern zu dozieren, verbiete ihm seine Ehre. Den Eindruck, den die Schüler in den niederen Klassen auf ihn machten, schildert er mit folgenden Worten: „Biss hie hê habend mir zimlich adolescentes gehabt, yetz und nichts dan lanth kinder, auch die dem pädagogio nit gemäss sind.“ Um diese Jugend zu leiten, fährt er fort, hätte man mich nicht hierherberufen sollen, zumal mich der hiesige Aufenthalt meine gesunden Tage kostet, aber, so fügt er resigniert hinzu: „also ist der will unsers himmlischen vatters.“ Zum Schluss bittet er noch einmal den Rat recht dringend um möglichst baldigen Bescheid, ob man ihn in Frieden ziehen lassen, oder noch das dritte Jahr unter bestimmten Bedingungen hierbehalten wolle. — Die Antwort des Rats erfolgte am 13. März 1550 [1]); sie lautete: Dem Magister Rudolphi ist auf seine Bitten hin an Ostern der Abzug gestattet; doch soll er den vollen Gehalt für das laufende Jahr erhalten. Mit seinem Weggang erlischt der Stern, der hell, wenn auch nur kurz, über dem jungen Unternehmen geschienen. —

Der Brief Hanuolts und Melanchthons, die Supplikation des Caspar Rudolphi, sämtlich an den Burggrafen gerichtet, beweisen zur Genüge das Interesse, welches dieser für die Förderung der neuen Schule an den Tag legte. Da nun letztere ihren positiv evangelischen Charakter nicht verleugnen kann, so lässt sich von ihr aus auch ein Rückschluss auf die kirchliche Stellung des Burggrafen machen. Er, wie die Burgmannen waren in den vierziger Jahren bereits von der Rechtmässigkeit der evangelischen Lehre durchdrungen. Dass dem wirklich so war, beweisen uns

---

[1]) R. P. Dorstag nach Oculi 1550.

die vorliegenden Akten. Wir sind seither auf eine Schilderung der sich nach der Reformation hin entwickelnden Zustände der Burg noch nicht eingegangen aus dem einfachen Grund, weil uns genauere Voracten aus dem zweiten und dritten Dezennium fehlen; ein allmähliches Hinstreben nach dem neuen Glauben, wie dies in der Stadt zutage tritt, kann hier nicht nachgewiesen werden. Augenscheinlich hat sich in der Burg der Wechsel ziemlich plötzlich und ohne lange Vorbereitungen vollzogen. Und der Mann, welcher als der eigentliche Reformator daselbst zu bezeichnen ist, war Johann Siegen, der letzte Augustiner der Stadt, der nachmalige Burgpfarrer.

Ueber den eigentlichen Hergang bei der Religionsänderung liegt ein Auszug aus einem alten Protokoll vor, welches von Conrad Rüell, Altarist in der Burg von 1539—1547, geschrieben ist; als Verfasser des Auszugs muss, der Handschrift nach zu urteilen, der Burgpfarrer Crato Eobald (gestorben 1635) bezeichnet werden.

Schon seit 1539, so berichtet der Extrakt[1]), konnten die Horen wegen Mangel an Altaristen nicht mehr täglich gesungen werden, denn im Ganzen waren nur noch zwei Altaristen thätig; der eine war jener Conrad Rüell genannt Sartorius und der andere Rudolphus Pistoris, der letzte Mönch des Barfüsserklosters in der Stadt. Diesen beiden fiel der ganze Dienst zu; sie sangen die Früh- und Abendmessen, freilich unter sehr geringer Beteiligung von seiten der Burginsassen. Dies hatte seinen Grund darin hauptsächlich, dass der Burgpfarrer, Johann Siegen, schon seit geraumer Zeit keine Messen mehr besuchte, geschweige denn abhielt, und sich damit entschuldigte, dass er da, wo man die Heiligen anrufe, aus Gewissensrücksichten nicht fungieren könne. Trotzdem versah er eifrig sein geistliches Amt, freilich nicht im Sinn der katholischen Kirche, und wagte es 1544, frei und offen in den Stand der Ehe zu treten. Durch sein energisches Vorgehen veranlasst, liessen sich auch die beiden Altaristen bestimmen, 1547 das Messelesen abzustellen, ohne aber etwa damit ihrem alten Glauben untreu zu werden. Schon im Jahre vorher waren die Einkünfte der erledigten Altäre zur Erhaltung von Kirche, Pfarrhaus und den sonstigen zur Kirche gehörigen Häusern verwendet worden.[2]) Man war nicht mehr weit davon

[1]) In den Akten „die Burg Friedberg betr.“, befindlich (St. A. Darmstadt).
[2]) cf. Mader a. a. O. II S. 224.

entfernt, die alten Gebräuche vollständig zu verbannen. Da erschien 1548 das Augsburger Interim und dämmte gewaltsam die überschäumenden Wogen der Auflehnung gegen den festen Bau der Kirche in ihr altes Bett zurück. Die Burg nahm das Interim an, und gleichzeitig erschienen Verfügungen von Mainz, die die alten Zustände möglichst bald wieder heraufführen sollten. So erhielten die beiden Altaristen den Befehl, das Messelesen wieder aufzunehmen, und dem Johann Siegen wurde geboten, selbst in der Messe zu fungieren und jegliche Schmähreden gegen das Interim oder gar gegen kirchliche Gebräuche zu unterlassen.[1]) Allein damit begnügt sich der Mainzer Erzbischof nicht, sondern erliess 1549 an die gesamte Burgmannschaft ein sehr ausführliches Schreiben,[2]) aus welchem besonders folgende Gedanken hervorzuheben sind: Der religiöse Zwiespalt in der Nation hat viele Pfarrer in dem Glauben ihrer alten Religion wankend, ja abtrünnig gemacht; allein ich hoffe, dass durch „Verleihung Gottlicher gnaden und erleuchtung des heiligen Geists“ diese insgesamt ihren Irrtum einsehen und zu der „allgemeinen christentlichen Kirchen in Lehr und gebreuchen“ zurückkehren werden. — Der Kaiser wünscht von uns Bericht, wie die Beschlüsse des Interims in unserer Diözese aufgenommen werden. Er betonte in seinem Schreiben, dass wir besonders die Abtrünnigen gütlich und mit treuem, emsigen Fleiss zurechtweisen und anhalten sollten, von ihren Neuerungen abzulassen und in den Gehorsam der alten Kirche zurückzukehren. Wir hofften nun, dass Seiner Majestät schonendes Vorgehen und vor allem die der Beilegung der Zwistigkeiten günstig gestimmten Stände auf dem Augsburger Reichstag 1548, welche ihrerseits seither die Neuerungen gebilligt hatten, ihre Wirkung auf Besserung in den Zuständen nicht verfehlen würden. Aber wir hatten uns getäuscht; Verwirrung und Abfall sind seit 1548 nur noch grösser geworden. Und selbst jetzt noch zeigte sich des Kaisers friedliche Gesinnung darin, dass er bei dem Papste Dispens in den Artikeln erwirkte, welche „ohn sondern nachteil unnd Abbruch Christentlicher Ordnung bis zur eroerterung des Conzils“ vorläufig aufgegeben werden konnten. — Um daher endlich Einigkeit in der Religion, Wohlfahrt, Ruhe und Frieden im Vaterland zu erzielen, ermahnen wir Euch um Gottes und Christi, ja um

---

[1]) Mader a. a. O. II S. 227.
[2]) Original in den Akten „die Burg Friedberg“ betr. (St. A. D.)

der ganzen Christenheit willen, in der so viele Seelen durch diese Zwietracht um ihr ewiges Heil kommen könnten, sorget dafür, dass Eure neuerungssüchtigen Priester in Lehre, Sakramentsvollzug und sonstigen Ceremonien sich wieder in den Gehorsam der allgemeinen Kirche begeben oder sich wenigstens nach der von Sr. Majestät aufgestellten Deklaration richten, unter allen Umständen aber verhütet, dass die Neuerungen weitergreifen; verbietet die Schmähreden auf den Kanzeln, haltet Eure Geistlichen zu einem sittlichen Lebenswandel an, damit sie als leuchtende Vorbilder der Gemeinde vorangehen, lasst durch sie dem Volk klar machen, wie gefährlich es sei, von den Satzungen und Auffassungen der alleinseligmachenden Kirche abzuweichen und seinem eigenen Sinn nachzugehen. Und wiewohl wir genötigt waren, einige der Kirchendiener zu exkommunizieren, weil sie „widder verbott und gebrauch der allgemeinen Kirchen nach empfangener weyhe und Ordination sich in vermeinten ehestandt begeben, auf newe weiss und widder althe der Catholischen Kirchenordnung celebrirt, die heilige Sacramenta gehandelt und gereichet und anderes Kirchendienst verricht oder sunst dieselben prophaniert und veracht haben, etliche auch ohne fürgehende Weyhe und Ordination sich in den Kirchendienst eingelassen und dieselben verwaltet“, so hat trotzdem der Papst, bewogen durch Seiner Majestät Bitten, die Ordinarien bevollmächtigt, den Kirchendienern, welche ihren Ungehorsam bereuen und ihre Weiber aufgeben wollen, Verzeihung zu gewähren, ihre Weihen als empfangen anzuerkennen, sie bei ihren Benefizien zu belassen; denen aber, welche die „ordines“ noch nicht empfangen hätten, solle nach voraufgegangener Beichte und Pönitenz der päpstliche Indult erteilt werden. Dieses Entgegenkommen zeigt hinlänglich den sehnlichen Wunsch der Kirche nach Frieden. Ja selbst denen, welche die Kommunion sub utraque specie empfangen und davon nicht abzubringen sind, erteilt der Papst Absolution unter der Bedingung, dass sie sonst in allen Stücken der alten Kirche beipflichten, namentlich vor der Kommunion einem katholischen Priester Beichte ablegen und dabei bekennen, dass dem Menschen unter einer oder beiderlei Gestalt gleichviel mitgeteilt werde, nämlich der lebendige Christus ganz mit seinem heiligsten Leib und Blut, welche auch besonders den Irrtum fallen lassen, dass die Empfängnis unter beiderlei Gestalt von derjenigen Stätte und Zeit getrennt werden müsse, welche nach der Kirchenordnung zum Genuss des Sakraments sub una specie

angeordnet sei. — Jedoch läuft der ganze Dispens nur bis zur endgiltigen Entscheidung auf einem allgemeinen Konzil. — Diese unsere Zugeständnisse, so hoffen wir, werden Euch veranlassen, unseren Bitten nachzukommen, mit deren Erfüllung Ihr gleichzeitig dem Papst und Kaiser ein wohlgefälliges Werk erweist, aber auch von Gott reichen Lohn zu erwarten habt. Datum Donnerstag den 27. Juni 1549. — In der That liess sich die Burg, obwohl innerlich ganz der neuen Lehre zugethan, durch dieses Schreiben, welches scheinbar Zugeständnisse, in Wirklichkeit aber direkte Massregeln gegen die Abgefallenen enthielt, einschüchtern. Es ist ja nicht zu verkennen, dass sie sich in grossem Konflikt befand; auf der einen Seite bekannte sich ihr Gewissen zur Reformation, auf der anderen Seite stand der bittende Kaiser, dem sie so viel zu verdanken hatte. Vorläufig gewinnt das Pflichtgefühl gegenüber dem Kaiser noch die Oberhand. So entschliessen sich die Burgmannen 1550 bei Anwesenheit von Mainzer Visitatoren auf deren Aufforderung hin, ihren alten Burgpfarrer Johann Siegen, welcher die Beschlüsse des Interims nicht annehmen wollte, seines Amts zu entlassen [1]); jedoch geben sie ihm als Zeichen ihrer Anerkennung und Zufriedenheit einen ständigen Gehalt weiter. Allein dieser unnatürliche Zustand, dass sie im Herzen Protestanten, nach aussen mit einer Hülle katholischer Ceremonien umkleidet waren, konnte sich auf die Dauer nicht halten und fand auch bereits im Jahre 1552 sein Ende infolge der Ueberrumpelung des Kaisers durch Moritz von Sachsen und des darauf mit Ferdinand, des Kaisers Bruder, abgeschlossenen Vertrags zu Passau, in welchem endlich Luthers Lehre freigegeben, der Verzicht auf Glaubenseinheit proklamiert wurde. Nun hatte die Burg keinen Grund mehr, ihren guten Glauben vor dem Kaiser zu verbergen; frei und offen trat auch sie mit vielen anderen Städten als Protestantin hervor. Dass Johann Siegen wieder sein Amt übernahm [2]), wird zwar nirgends erwähnt, darf aber ohne Bedenken angenommen werden, denn erst nach seinem 1554 erfolgten Tod entschliesst sich die Burg zur Berufung eines neuen Geistlichen, welcher noch im gleichen Jahre in der Person des Matthias Beck von Ach, des früheren Pfarrers zu Steinfurt, in ihre Mauern einzog. — Die Kirchenordnungen, welche seit dem offenen Wechsel noch keine feste Form angenommen hatten, sucht man

---

[1]) cf. Mader a. a. O. S. 232.

[2]) Als unzweifelhaften Beleg cf. S. 177 Anm. 2.

laut Protokoll vom 6. Juni 1554[1]) vorläufig durch einzelne Bestimmungen zu regeln: so soll der Pfarrer wöchentlich zwei Mal predigen und am Sonntag Nachmittag eine Kinderpredigt halten; des Schulmeisters Aufgabe wird künftig darin bestehen, den Pfarrer im Singen zu unterstützen; und endlich soll man sich nach einem tüchtigen Organisten umsehen, welcher in den Gottesdiensten richtig fungieren könne. Auch im Jahre 1558 wird am 26. Januar[2]) der Wunsch nach einer festen Kirchenordnung, die „gegen Gott rechtschaffen zu verantworten sei", wiederum lebhaft; zu Stande kommt eine solche, wie wir weiter sehen werden, erst gegen Ende der sechziger Jahre. — Als im Jahre 1528 Herr Georg, Pfarrer zu Münzenberg, an die Burgkirche berufen wurde, lautete die Bedingung, die er zu erfüllen hatte: Messe singen und predigen[3]); als im Jahre 1562 Johann Zabel die Stelle eines Burgkaplans antrat, da fassten sich die Erfordernisse, welche von ihm verlangt wurden, in den Worten zusammen: Er soll die Insassen der Burg mit rechter Lehre und Administration des Sakraments, wie solches Christus eingesetzt, versehen, gute Ordnung in der Kirche halten, dazu das thun, was einem ehrbaren züchtigen und unstrafbaren (wie solche der hl. Apostel Paulus in der ersten Epistel zu dem Timotheus am III. Cap. beschreibt) rechten und getreuen Lehrer des heiligen Evangeliums eignet und gebührt.[4]) — Welcher Gesinnungswechsel, welche Veränderung in Welt- und Lebensanschauung vollzog sich doch in dem zwischen beiden Postulaten liegenden Zeitraum!

Die Entwicklung in den Schulverhältnissen, sowie die Einführungsgeschichte der Reformation in der Burg hatten uns bereits in der Darstellung über das Jahr hinausgeführt, in welchem wir bei der Schilderung der Pfarrverhältnisse in der Stadt angelangt waren. Wir standen zu Beginn des Jahres 1545, des Jahres, in welchem an dem Pädagog der von Melanchthon empfohlene Romhiltt seine Thätigkeit entfaltete, des gleichen Jahres aber auch, in dem Johann Siegen in der Burgkirche mit feurigen, beredten Worten der Reformation Bahn zu brechen suchte. Die Stadtgeistlichkeit war hinter den Anschauungen dieser beiden

---

[1]) „Auszug aus den Burgratsprotocollen hiesiger mutationem religionis betr. 1552—58" (St. A. D.).

[2]) Auszug aus den Burgratsprotokollen 1558 Mittw. nach Conversio Pauli (St. A. D.).

[3]) Dieffenbach a. a. O. S. 192.

[4]) In den Akten „die Burg Friedberg betr." (St. A. D.).

Männer nicht zurückgeblieben. Die 2 Pfarrherren, welche im Jahre 1544 vom Schauplatz ihrer Wirksamkeit abtraten und von denen der Eine jener Siegen, der Andere Johann Fabri war, hatten aus ihren protestantischen Neigungen keinen Hehl gemacht, und mussten deshalb zu mehreren Malen von dem vorsichtigen und ängstlichen Rat zur Mässigung und Besonnenheit ermahnt werden. Den beiden neuen Geistlichen, welche wir nunmehr antreffen, begegnen tadelnde Bemerkungen wegen ihrer Ausfälle gegen die alte Kirche von seiten des Rats noch viel häufiger. Ueber einen der beiden findet sich bereits im Jahr 1541 eine vereinzelte Notiz. Am 9. December[1]) wird ihm — Wilhelm ist sein Name — vom Rat geschrieben, den Sonntag nach Lucie auf die Pfarrei zu kommen, diese zu versehen und nichts mitzubringen. Ob ihm schon damals die Stelle übertragen wurde, oder ob es sich nur, was mir wahrscheinlicher vorkommt, um eine vorübergehende Amtierung handelt, kann nicht mit Bestimmtheit entschieden werden; für die letztere Annahme scheint der Umstand zu sprechen, dass sich sein Name in den Ratsprotokollen bis zum Jahre 1544 nirgends findet. Die erste sichere Nachricht über ihn ist dem Bericht über einen mysteriösen Zwischenfall, welcher diesem Pfarrherrn zustiess, zu entnehmen. Nach einer in Fauerbach gehaltenen Predigt befindet sich Herr Wilhelm auf dem Rückweg nach Friedberg, als er plötzlich von dem Amtskeller aus Wöllstadt eingeholt, verhaftet und in ein erbärmliches Gefängniss nach Assenheim abgeführt wird. Durch den dortigen Pfarrer lässt er den Rat „um Gotteswillen" bitten, ihn aus seiner traurigen Lage zu befreien. Die Stadt, die ihn nicht entbehren kann, dabei aber auch kein Mittel zu seiner Erlösung findet, wendet sich in ihrer Ratlosigkeit an die Burg und bittet sie um ihren Beistand in dieser fatalen Angelegenheit[2]). — Mir ist es nicht unwahrscheinlich, dass Wilhelm einer der ausgesprochen protestantischen Prediger war, welche ohne Vermittlung des Klosters Rupertsberg und ohne Zustimmung von Mainz sich in Friedberg niederliessen. Nirgends findet sich eine Präsentationsurkunde über ihn, oder ein Revers von seiner Hand, niemals wird er mit Mainz oder Rupertsberg in Verbindung gebracht; auffallend ist ferner seine Verhaftung, welche vielleicht die Ausübung unberechtigter Funktionen zum Grund haben mochte, und unerklärlich endlich, dass bei dem Vorfall nicht

---

[1]) R P. Freitag nach Conc. Mar. 1541.
[2]) In den Akten: „die Burg Friedb." befindl. Fasc. I.

die Mainzer Behörde um Beistand angegangen wird. Vielleicht wollte gar das Stift zu Mainz diesen ihm unbequemen Mann durch eine Gefangensetzung unschädlich machen. Wenn dies wirklich die Absicht war, so kam sie nicht zur Ausführung, denn wir sehen den Pfarrer Wilhelm die nächsten zwei Jahre auf seinem Friedberger Posten noch in voller Thätigkeit. In sein seelsorgerliches Wirken fällt auch der Erlass einer neuen Predigtordnung:[1]) Weil bisher nur an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes gepredigt worden wäre, dasselbe aber wegen seines Gedankenreichtums und zum Zweck seiner Ausbreitung auch in der Woche verkündet werden könnte, so verfügt der Rat, dass der Pfarrer, abgesehen von den Sonntagen, wöchentlich zweimal, am Dienstag und Freitag, jeden Tag eine halbe Stunde um acht Uhr morgens das Evangelium predigen solle und nur, wenn ein Feiertag in die Woche fiele, sei ihm die eine der beiden Predigten erlassen. In der nächsten Ratssitzung am 13. November 1544[2]) reicht Wilhelm bereits eine Beschwerde ein, in welcher er ausführt, dass er unmöglich in der Woche zweimal predigen könne, woraufhin der Rat die eine Predigt streicht. Ferner erklärt Wilhelm, dass es ihm auf die Dauer während der Reichung des Nachtmahls bei einer solch grossen Kommunikantenzahl unmöglich sei, allein zu fungieren, weshalb ihm der Rat zum Assistenten den ehemaligen Augustiner Johann Wiesemer bestimmt; und endlich bittet Wilhelm, dass ihn bei der Spendung einer Krankenkommunion während seines Ganges über die Strasse der Glöckner begleiten möge. Der Rat bewilligt ihm dieses Ansuchen, verfügt aber zugleich, dass beide, Pfarrer und Glöckner zu diesem Akt ihre Chorröcke anlegen sollten. — Da die Pfarrgeschäfte auf die Dauer von einem Geistlichen nicht mehr zu bewältigen waren, so trat an den Rat die Aufgabe heran, wegen einer zweiten geeigneten Persönlichkeit die nötigen Schritte zu thun. Zu diesem Zwecke wandte er sich an Herrn Wolff, Pfarrer zu Wiesbaden, bat ihn um Verkündigung des göttlichen Worts und Administrierung der heiligen Taufe und des Abendmahls, stellte ihm auch 100 Gulden Besoldung in Aussicht. Wolff nahm das Anerbieten an[3]). Hier haben wir zum erstenmale im Ratsprotokoll unzweideutig diejenige Art und Weise ausgesprochen, wie die Stadt nunmehr einen neuen Geist-

---

[1]) R. P. Dorstag nach Omn. Sanct. 6. Nov. 1544.
[2]) R. P. Dorstag nach Martin 1544.
[3]) R. P. Dorstag nach Appolonia 1545. 12. Febr.

lichen beruft. Trotz der bestehenden Verträge und Verpflichtungen wird Mainz wie Rupertsberg ignoriert, es werden vielmehr direkte Verhandlungen von seiten des Rats mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten angeknüpft. Mit Wolff war ein fanatischer Gegner Roms in Friedbergs Mauern eingezogen. Noch im gleichen Jahre, am 24. Dezember 1545[1]), berichtet das Protokoll: Der Prädikant Wolff predigte wider den Papst, Bischof, geistliche und weltliche Obrigkeit scharf und schmählich, er wird deshalb aufgefordert, sich in Zukunft solcher Reden zu enthalten. Sein heftiger Charakter brachte ihn schon im Januar 1546[2]) in Differenzen mit seinem Kollegen Wilhelm, welche bereits im März den Wegzug des letzteren zur Folge hatten. Noch im selben Monat tritt der Rat in Unterhandlungen mit Wolff, ob er vielleicht geneigt sei, das Pfarramt allein zu versehen und nebenbei im Pädagogium griechische Lektionen zu ertheilen[3]). Offenbar nahm er den Antrag an, denn bis 1548 spielt er die Hauptrolle in der Geistlichkeit; neben ihm wird zunächst als Prädikant ein gewisser Bartholomaeus genannt, der aber schon im September 1547[4]) seinen Abschied nimmt; seine Stelle nimmt alsdann Johann Rasoris ein. — Im Oktober 1546[5]) muss der Rat dem Pfarrer Wolff wiederum eine Rüge erteilen, weil er, anstatt beim reinen Wort Gottes zu bleiben, sich auf der Kanzel in „ungereimpter newer Zeitung der kriegsemporung halben“ ergeht, welche nicht in die Predigt gehöre. Ferner sieht der Rat sich veranlasst, auf die Anordnung zeitgemässer Neuerungen zu dringen. So wird ausdrücklich verlangt, dass die Pfarrer in das Hauptgebet nach der Predigt auch eine spezielle Bitte für Seine Majestät den Kaiser einfügen sollten[6]). Da die neue Gottesdienstordnung es mit sich brachte, dass gelegentlich der Austeilung des Abendmahls und des Vollzugs der Taufe an die Anwesenden von seiten des Geistlichen Fragen gestellt wurden, welche für den gemeinen Mann unverständlich und nicht zu beantworten waren, so bittet der Rat Fastmess 1548 um Weglassung der schwierigen Fragen im Gottesdienst. — Die Stadt war auf dem besten Weg, sich mit ihrer Geistlichkeit einzuleben und die neue Lehre immer tiefer in ihr inneres Leben eindringen zu lassen, da kam 1548

[1]) R. P. Dorstag nach Thomae 1545.
[2]) R. P. Dorstag nach Sebastian 1546.
[3]) R. P. Freitag nach Reminiscere 1546.
[4]) R. P. Dorstag nach Decol. Joh. Bapt. 1547.
[5]) R. P. Freitag nach Simon u. Juda 1546.
[6]) R. P. Dorstag nach Corp. Christi. 16. Juni 1547.

der Erlass des kaiserlichen Interims, jener unglückseligen Glaubensformel, welche eine Vereinbarung zwischen altem und neuem Glauben erzielen und somit Protestanten und Katholiken unter ihren verschleierten Ausdrücken zusammenfassen wollte. Diese Verquickung der an sich unvereinbaren Glaubensauffassungen erzeugte, wie fast überall in Deutschland, so auch in Friedberg heillose Verwirrung, Mutlosigkeit, Angst vor dem damals gerade mächtigen Arm der Obrigkeit; mit einem Wort: sie erzeugte die Reaktion überall da, wo man nicht den Mut hatte, dem Kaiser zu trotzen und zu zeigen, dass das, was im heissen Glaubenskampf errungen worden war, einer trockenen theologischen Lehrformel zu Liebe, welche in ihren dunklen zweideutigen Ausdrücken keinen Verlass bot, oder einer Verfügung kaiserlichen Willens nimmermehr weichen würde.

Die Stadt wagte es ebensowenig, wie es die Burg gethan, der Obrigkeit zu trotzen. Auch hier war das entscheidende Gewicht in der Wagschale das Gefühl, eine kaiserliche Stadt zu sein. In dieser Erwägung unterwarf sie sich den kaiserlichen Befehlen. Der Zustand der Ernüchterung, welcher nunmehr bei ihr eintrat, erinnerte sie an ihre alten Pflichten, welche sie besonders dem Patronat gegenüber hatte und die nun schon seit Jahren vernachlässigt worden waren. Darum war ihre nächste Handlung ein Schreiben an das Kloster Rupertsberg[1]), in welchem im Eingang die sich gleich darauf als richtig erweisende Vermutung ausgesprochen wird, dass der derzeitige Pfarrer sich niemals der kaiserlichen Verfügung unterordnen werde; es stehe darum der Aebtissin zu, eine tüchtige Persönlichkeit für die Verwaltung des Pfarramts zu bestellen, damit keine Unterbrechung in Predigt und Sakramentsverwaltung eintrete. Resigniert leiten sie also mit eigener Hand die seither zurückgedämmte katholische Strömung in ihre von prostantischem Geist erfassten Herzen. — Dem entspricht auch die Verfügung vom 27. September 1548[1]) an „die Geistlichen allhier der alten Religion" (dies sind die Altaristen): Weil infolge des Interims die Versehung der Pfarrei einen Stillstand erlitten hätte, so werden sie gebeten, zumal es ja auch des Bischofs von Mainz Befehl sei, einstweilen, bis zur Ankunft eines neuen Pfarrers, die Geschäfte zu versehen, damit Predigt und Sakramentsspendung ihren Fortgang nehmen könnten. — Was der Rat in seinem Schreiben an die Aebtissin vorausgesetzt hatte, trat ein: Pfarrer Wolff, dieser

[1]) R. P. Dorstag nach Matth. Ap. 1548.

entschiedene Bekenner des Protestantismus, konnte bei solcher Haltung des Rats auf seinem Posten nicht länger verbleiben. Am 11. Oktober 1548 [1]) bat er um seine Entlassung mit der Motivierung, dass er sich durch die neue Ordnung in seinem Gewissen beschwert fühle. Der Rat erteilt ihm den gewünschten Abschied und betont zugleich seine vorzügliche und fleissige Verwaltung, für die ihm der aufrichtige Dank der Stadt ausgesprochen wurde. Der andere Prädikant, Johann Rasoris, blieb; offenbar war sich aber der Rat über dessen Stellung zum Interim nicht im Klaren, denn er verbietet ihm bis auf weiteres das Predigen, während ihm die Sakramentsspendung erlaubt wird, zumal ja im Interim die Austeilung sub utraque specie ausdrücklich gestattet war. — Dieser Johann Rasoris war als Student der erste Stipendiat der Stadt. Dass die letztere, deren finanzielle Notlage zu Anfang des Jahrhunderts nicht abzuleugnen war, in den vierziger Jahren so viel Geld flüssig hat, um Leute in ihren Studien unterstützen zu können, kam daher, dass in jenen Jahren eine grosse Anzahl der in der Stadt befindlichen Altäre ohne Inhaber war. Die mit den Altären verbundenen Einnahmen nahm der Rat an sich und verteilte sie zu gemeinnützigen Zwecken. Erledigt aber waren diese Stellen teils deshalb, weil ihre Besitzer Protestanten geworden waren und damit ihr Amt, freilich nicht immer ihre Zinsen aufgaben, teils deshalb, weil die Inhaber sich überhaupt nicht mehr in Friedberg aufhielten, so dass es zuweilen vorkam, dass unberechtigte Personen sich die Nutzniessung anmassten. Schon 1539 begegnet man diesbezüglichen Klagen von seiten der Stadt; sie droht, wenn die Eigentümer nicht zurückkämen, würde sie die fälligen Renten an sich nehmen; und sie macht auch mit dieser Drohung wirklich Ernst. Ueberhaupt waren die Verhältnisse unter den Altaristen in dem vierten Dezennium die denkbar ungeordnetsten. Der Kurfürst von Mainz fühlt sich im März 1546 [2]) selbst veranlasst, einzuschreiten, und befiehlt den Altaristen, wie früher, so auch jetzt regelmässig die Messen zu lesen. Es war nämlich dahin gekommen, dass in einzelnen Kapellen, so in der St. Michaeliskapelle, wegen der Pflichtvernachlässigung der Altaristen der Gottesdienst hatte eingestellt werden müssen. Auf Anfrage bei dem Rat, was sie auf die Weisung von Mainz hin thun sollten, lässt ihnen dieser sagen, sie möchten die Angelegenheit allein mit ihrem

---

[1]) R. P. Dorstag nach Dionysii 1548.
[2]) R. P. Freitag nach Invocavit 1546.

Erzbischof abmachen; er, der Rat, wolle sich nicht in solche Fragen einmischen. Aus dem ganzen Verhalten des Rats in den vierziger und mehr noch in den fünfziger Jahren geht unzweideutig hervor — und darin zeigt sich ebenfalls seine protestantische Richtung —, wie er das ganze Altaristenwesen allmählich abzuschaffen und die diesem gehörigen Renten und Einkünfte zur Besoldung für die Pfarrer und zu Studienzwecken für die Söhne der eigenen Stadt zu verwenden suchte.

Der erste, welcher diese Wohlthaten genoss, war eben Johann Rasoris, der von 1544—1547 auf der lutherischen Universität Marburg studierte; und zwar mit den Mitteln, die teils leerstehende Altäre lieferten, teils die protestantisch gewordenen Altaristen, welche nach der Verfügung vom 28. Jan. 1546[1]) ihre Einnahme weiter beziehen durften, dem Rasoris daraus abgeben mussten. Letzterer hatte seinerseits die Verpflichtung, der Vaterstadt späterhin seine Kraft zu widmen; darum finden wir ihn seit 1548 in der pfarramtlichen Thätigkeit. Er sollte nach dem Weggang des Magister Wolff nicht lange allein bleiben; der in seiner gut katholischen Gesinnung schon oben gekennzeichnete Altarist der Burg, Conrad Rüell, sah jetzt, wo infolge des Interims in der Stadt das katholische Element wiederum das herrschende war, den günstigsten Zeitpunkt gekommen zur Bewerbung um die erste Stadtpfarrstelle, zumal Anfang November 1548 die Frau Aebtissin von Rupertsberg persönlich in Friedberg erschien. In der Konferenz, welche diese mit dem Rat am 2. November 1548[2]) hatte, nahm der letztere eine sehr zurückhaltende Stellung ein. Die Frau Patronin hatten die verschiedenartigsten Wünsche hergeführt; so verlangte sie, der Rat solle die Gefälle einiger freistehender Altäre mit der Pfarrei vereinigen. Gern erklärt sich der Rat bereit, falls in Zukunft das Kloster in Gemeinschaft oder auch abwechselnd mit der Stadt die Pfarrei besetzen wolle. Das glaubte die Aebtissin nicht zugeben zu können. Sodann wollte sie die Kleinodien der Pfarrei ausgeliefert haben; hiergegen aber verwahrte sich der Rat auf das Entschiedenste und berief sich auf die Anordnung des Mainzer Ordinarius, welcher die Wertgegenstände in der Stadt eigenste Obhut gegeben habe. Endlich forderte die Aebtissin wenigstens einen Teil des Geldes, das aus den Einkünften der freistehenden Altäre zusammen-

---

[1]) R. P. Dorstag nach Conv. Pauli 1546.
[2]) R. P. Dorstag nach Omn. Sanct. 1548.

flösse. Auch dieses Ansinnen lehnte der Rat mit der Motivierung ab, dass die Restaurierung der zu den Altären gehörigen Behausungen die einkommende Summe vollkommen verschlänge. So verlief die Konferenz für die Aebtissin resultatlos; sie sah offenbar trotz des erlassenen Interims den baldigen Bruch der Stadt mit der alten Kirche voraus und wollte retten, was noch zu retten war; aber auch der Rat merkte wohl, wohin das Verlangen der Aebtissin zielte, und liess sich auf keine ihrer Forderungen ein. Einen Erfolg hatte die Anwesenheit der Frau Patronin schliesslich dennoch, und dieser war die Einsetzung des durch und durch katholisch gesinnten Conrad Rüell zum Stadtpfarrer. Allein wie die Bürgerschaft diesem Geistlichen entgegenkam, geht zur Genüge aus einer Beschwerdeschrift desselben an den Rat vom 7. Februar 1549[1]) hervor, worin gesagt ist, dass fast Niemand die Kirche besuche, statt Andächtigen fände er Pasquillen in der Kirche vor, Drohbriefe erhalte er in Masse, ja er sei sogar schon mit Feuerbüchsen in der Kirche geängstigt worden. — Der Rat lässt ihm eine für seine eigene Denkungsart charakteristische Antwort zugehen: Man könne niemandem verbieten oder zwingen, in die Kirche zu gehen; allerdings vor Gewalt werde man ihn schützen, aber seine Streitigkeiten solle er mit den Einzelnen selbst ausmachen. Einige Tage später verlässt Rüell die Pfarrei, um nimmer wieder zu kommen[2]), verfasst aber von seinem neuen Wohnsitz Heldenbergen an den Erzbischof von Mainz ein Schreiben, worin er die Zustände in Friedberg aufs Tiefste beklagt und gegen den dortigen Rat die schwersten Anklagen erhebt. Dies veranlasste den Burggrafen, persönlich bei dem Erzbischof feierlichen Protest gegen die Beschuldigungen Rüells im Namen des Rats zu erheben. Zugleich bittet der Burggraf um Sendung eines neuen Geistlichen für die verlassene Stadtpfarrei. Am 21. August 1549 ist die Präsentationsurkunde für den neuen Pfarrherrn Johann Marckel von der Aebtissin Margareta von Coppenstein ausgestellt.[3]). Hierin wird zunächst der freiwilligen Verzichtleistung des Vorgängers Conrad Rüell Erwähnung gethan, sodann der neue Pfarrer als „desuper examinatus, idoneus, approbatus, et apud nos virtutum meritis plurimum commendatus“ charakterisiert und endlich der Bürgerschaft anempfohlen, ihm mit der nötigen Ehrerbietung zu begegnen.

---

[1]) R. P. Dorstag nach purif. Mar. 1549.
[2]) R. P. Dorstag nach Invocavit 14. März 1549.
[3]) Originalurkunde im St. A. Darmstadt.

Es ist im Vergleich zu dem Leben seiner Vorgänger verschwindend wenig, was wir über seine Friedberger Thätigkeit wissen. Nicht einmal genügende Anhaltspunkte finden sich, um seine kirchliche Stellung zu präzisieren. Freilich scheint er, den zwei Notizen nach zu schliessen, die wir aus seiner Zeit besitzen, der alten Kirche, wenigstens in den äusseren Formen, ergeben gewesen zu sein, denn es wird am 2. Mai 1550[1]) eine Verordnung, besonders an die Zünfte, erlassen, dass Niemand den Pfarrer in Ausübung seines Kirchenamts und besonders, so er das Sakrament umtrage, anfechten oder verhöhnen solle. Diese Bemerkung geht vielleicht auf eine Prozession, die Marckel abgehalten hat. — Auch die zweite Notiz aus dem Jahre 1551[2]) macht es nicht unwahrscheinlich, dass er Katholik gewesen ist; dort wird 2 Bürgern, welche ihre Kinder von einem Pfarrer ausserhalb Friedbergs hatten taufen lassen, für die Zukunft, ihnen sowohl, wie allen anderen Einwohnern solches Gebaren verboten. Wenn sie vorbrächten, dass der Friedberger Pfarrer nicht ihren Glauben teile, so sollten sie eben dahin ziehen, wo ein im Glauben mit ihnen übereinstimmender Pfarrer wohne. Endlich sei noch hinzugefügt, dass in einem Aktenstück des 18. Jahrhunderts[3]) Marckel als ein von Rupertsberg gesandter katholischer Geistlicher aufgeführt wird. Wenig rühmlich ist der Grund, welcher Marckel zum Verlassen seiner Stelle veranlasste. Die alten Berichte[4]) erzählen, dass er um Pfingsten 1552 wegen „nehster kriegsemporung“ aus Friedberg sich entfernt und die Dechantenstelle zu Mockstadt angenommen habe. Es war dies die Zeit, als Moritz von Sachsen den entscheidenden Schlag an der Ehrenberger Klause gegen den alten Kaiser geführt hatte[5]); offenbar fürchtete Marckel eine Brandschatzung von seiten der auf dem Heimweg befindlichen Truppen. In der That berichtet eine der jüngsten Quellen[6]) bei dem Jahre 1552 eine Gelderpressung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg von 2000 Reichsthalern, eine Notiz, die allerdings durch keinen der älteren

---

[1]) R. P. Freitag nach Phil. u. Jak. 1550.
[2]) R. P. Freitag nach Medardi 1551.
[3]) Geistlichenverzeichnis von Friedb. 18. Jahrh. (St. A. D.)
[4]) Bericht de Jure Patronatus etc. Hdschr. (St. A. D.), ferner nach der Chronik v. Venator (Friedberg).
[5]) Der Ueberfall geschah am 19. Mai, Pfingsten fiel damals auf den 5. Juni.
[6]) Chron. v. Venator (geschr. zu Anfang dieses Jahrhunderts).

Berichte, namentlich nicht durch das Ratsprotokoll, welches freilich in diesem Jahre der Vollständigkeit sehr entbehrt, ihre Bestätigung finden kann.

Trifft unsere Vermutung über die kirchliche Stellung Marckels zu, so hatte er mit seinem Weggang den richtigen Zeitpunkt gewählt, denn im August 1552 wurde der Passauer Vertrag geschlossen, welcher zum Grundprinzip die Religions- und Gewissensfreiheit erhob. Damit wäre Marckels Stellung in der Stadt, welche, ebenso wie die Burg, sich nunmehr offen der neuen Lehre zuwandte, eine unhaltbare geworden.

Wiederum tritt an den Rat die Verpflichtung heran, um einen neuen Geistlichen zu bitten. Noch bestanden die alten Verträge mit Rupertsberg; es durfte, trotzdem man ja lange nicht mehr die gleichen Anschauungen teilte, die Patronin auch dieses Mal nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Und doch handelte es sich jetzt, mehr wie je, darum, einen den Gesinnungen der Bürgerschaft Rechnung tragenden Pfarrherrn zu finden. Konnte man einen solchen durch das Kloster erlangen? Wohl schwerlich; trotzdem versuchte der Rat in einem diplomatisch abgefassten Schreiben, vielleicht selbst das Recht der Pfarrbesetzung, wenn auch nur für das eine Mal, durchzusetzen. Das Schriftstück [1]) beginnt mit einigen charakteristischen Bemerkungen über Marckels Weggang: „Nachdem vergangene Jare e. Ew. Johan Marckeln uff die pfar bei uns praesentirt, die er auch angenomen und ein Zeitlang wiewohl mit geringem fleiss versehen, als aber nachuerschiene Zeit gegenwertige Jare die kriegsemporung enstanden, hat er sich one unsern wissen und willen on bedrangt von einchem unsern burgern oder Inwoner (das er sich von gemeiner unser burgerschaft an etlichen Orten heimlich und mit onwahrheit bei andern und nit für uns, das Ime doch besser angestanden, wo Ime einher widder willen begegnet, beclagt) von gemelter pfar entaussert“ und ist nach Obermockstadt übergesiedelt, ohne einen Stellvertreter zurückzulassen. Dadurch sind wir nun in die grösste Verlegenheit geraten, da wir ohne Verkündigung des göttlichen Worts und ohne die Sakramentsspendung auf die Dauer nicht leben können, zumal unsere Kinder ungetauft, die Sterbenden aber ohne Reichung des Abendmahls bleiben

---

[1]) Dem „Protocollum Fridbergense“ entnommen; unter ihm ist das Konzeptbuch des Stadtschreibers für auswärtige Briefe zu verstehen. (St. A. D.)

müssen. Weil jedoch der obengenannte Pfarrer von seinem unrechtmässigen Thun nicht abstehen will und Ihr auf der anderen Seite gewiss einseht, „zu was viehischem Leben, onwidderbringlichen schaden vieler armer selen gerathen wurde, so wir und gemeine Burgerschaft lenger mit verkundung gotlichs wort, reichung der Sacramente und aller andern pfarlichen rechten in mangel stehen sollen“, so bitten wir, „zu schleuniger befurderung gotseliges lebens“ uns möglichst bald eine geeignete Persönlichkeit zu senden, oder aber — und hierin zeigt sich des Rats berechnende Wendung —, so Euch das zu thun eben unmöglich ist, uns zu gestatten, in Eurem Namen einen passenden Mann auszuwählen und hierherzuberufen, damit jede Unterbrechung in der Arbeit an dem Seelenheil vermieden wird. Zum Schluss hoffen wir, dass Ihr uns zur Förderung („unserer wahren christlichen Religion“ ist ausgestrichen und dafür gesetzt:) der Pfarrei behilflich sein werdet. Dat. 27. Okt. 1552. —

Die Antwort der Aebtissin, welche unmittelbar erfolgt ist, lässt sich aus dem gleich zu behandelnden zweiten Schreiben des Rats rekonstruieren. Die Patronin verlangt, dass die Pfarrei nicht für erledigt, sondern Johann Marckel so lange noch als ihr Inhaber angesehen werden sollte, bis es ihr, der Aebtissin, im Verein mit dem Erzbischof von Mainz gelungen sei, einen für Friedberg entsprechenden Geistlichen zu finden. Umgehend, am 7. November 1552 [1]), schreibt der Rat zurück, er würde gern das Verlangen des Klosters respektieren, allein die Verhältnisse seien augenblicklich derartig, dass man hier in der Stadt lange auf die Neubesetzung zu warten nicht gewillt sei. Denn während man in letzter Zeit einen Ersatz darin gefunden, dass mit Bewilligung der Burg Johann Siegen, der Burgpfarrer [2]), hier im Augustinerkloster — nicht etwa in der Pfarrkirche, um ja nicht Marckels nominelle Anwesenheit zu ignorieren und damit seine Kanzel als erledigte zu bezeichnen — gepredigt und auch interimistisch die Kasualien versehen habe, sei nunmehr dem Siegen das Auswärtspredigen verboten worden, und seit diesem Veto befinde sich die Stadt in gänzlicher Hilflosigkeit. Wiederum bittet sie, in der

---

[1]) Dem „Protocollum Fridbergense“ entn. (St. A. D.).

[2]) Diese Notiz ist der beste Beweis für die Behauptung auf S. 50, dass Siegen trotz seiner Entlassung 1548 seinen Posten wieder angetreten hat, nachdem sich August 1552 die Verhältnisse gewendet hatten.

Aebtissin Namen doch die Stelle nach eigenem Gutdünken besetzen zu dürfen, und ersucht um baldige Antwort. Montag den 7. Nov. 1552. — Da die Aebtissin daraufhin die Besetzung dem Erzbischof von Mainz überlässt, so schickt der Rat am 1. Dezember 1552[1]) an denselben ein Schreiben, worin er wegen der grossen Sterblichkeit in der Stadt um Beschleunigung der Angelegenheit bittet, eventuell wiederum sich erbietet, selbst einen neuen Pfarrer zu berufen, zumal eben die gesamte Geistlichkeit durch zwei Altaristen repräsentiert werde. — Am 15. Dezember[2]) des gleichen Jahres werden wir dann plötzlich durch die Notiz überrascht: „Zu bedencken, an welchem ort der angenommen praedicant mit der predig moge uffgestellt werden.“ — Somit wird also nur die Thatsache berichtet, dass ein neuer Pfarrer eingezogen ist, mit keinem Wort aber der Wahlmodus, ob durch Stadt oder durch Rupertsberg berufen, angedeutet. Mir scheint auch dieses Mal schliesslich die Berufung von seiten der Stadt ausgegangen zu sein, und zwar aus folgenden Gründen: Vor allem spricht die Persönlichkeit selbst dafür — es ist der Pfarrherr Johann Struppius; seine von Anfang an durchaus protestantische Thätigkeit lässt den Gedanken an eine Berufung von katholischer Seite nicht aufkommen; weiter aber ist die erwähnte Notiz, wo der Pfarrer predigen soll, ein Beweis dafür, dass man sich fürchtet, ihn in die ihm gebührende Stelle, in die Pfarrkirche einzuführen, weil ja Mainz den Marckel noch daselbst nominell wirksam sein lässt. Ferner wird unsere Annahme durch die Thatsache gestützt, dass auf Verlangen des Erzbischofs von Mainz dem Struppius ein erzbischöfliches Schreiben vorgezeigt und dessen Antwort auf dasselbe hin verlangt werden solle, und dass man von seiten des Rats alsdann bei dem Erzbischof anfragt, ob er dem neuen Pfarrer nicht wegen seines Weibes und von dem Messelesen Dispens erteilen wolle.[3]) Endlich benimmt die Notiz vom 28. Mai 1557[4]) jeglichen Zweifel an der Richtigkeit unserer Behauptung; an diesem Tag verlangt nämlich Aebtissin und Konvent, dass sich der Pfarrherr bei ihnen, als den Collatrices der Pfarrei, nun endlich einmal melden solle. Aus allen diesen Thatsachen resultiert, dass Struppius ohne Willen, vielleicht sogar anfangs ohne Wissen der Patronin sich in Friedberg niederliess, und zwar, wie aus

[1]) R. P. Dorstag nach Andr. 1552.
[2]) R. P. Dorstag nach Lucie 1552.
[3]) R. P. Dorstag nach Jubilate 27. Apr. 1553.
[4]) R. P. Freitag nach Ascens. Dom. 1557.

dem Schreiben an den Kurfürsten ersichtlich ist, als verheirateter Mann.

Das Jahr 1554 bringt insofern eine Veränderung in der Geistlichkeit hervor, als der seit 1548 wirkende Diakon Johann Rasoris die Pfarrei zu Windecken übernimmt; an seine Stelle tritt als Diakon Magister Johann Gebhard mit einem Gehalt von 70 Gulden [1]), welcher ebenso wie der Gehalt des Pfarrers — 100 Gulden betragend — aus den Einkünften der erledigten Altäre bezahlt wird. — In diesem Jahre (1554) ereignet sich ferner die ausserordentlich bezeichnende Thatsache, dass das gesamte Altaristenwesen ausstirbt. Am 25. Oktober 1554 [2]) ist der letzte Altarist Johann Salutis, welcher übrigens Weib und Kinder hatte, aus diesem Leben geschieden. Und wie bereits in den vierziger Jahren darauf hingewiesen wurde, dass damals schon des Rats Bestreben auf allmähliche Entfernung der Altaristen hinauslief, so hatte sich ihm nun mit dem Jahre 1554 dieser Wunsch erfüllt, und grosse Summen standen gleichzeitig mit der Beseitigung dieses Instituts zu seiner Disposition. Diese wurden jetzt verwandt zur Besoldung von Pfarrer und Diakon und zur Unterstützung einiger Studenten; das Uebrige aber, das nicht „ad pios usus" bestimmt war, liess man sorgfältig von eigens dazu erwählten Personen aufbewahren. Am 1. November 1554 [3]) wird auf Ratsbeschluss festgestellt, dass, falls einige Altaristen wieder versuchen wollten, hier anzukommen, man dies ihnen nur gestatten könne, wenn sie alljährlich die Besoldung für die Geistlichkeit aus der Altaristenpräsenz abgeben wollten. Und die Altaristen liessen nicht lange auf sich warten; Mainz war doch ein zu trefflicher Aufseher, als dass ihm die Sachlage und auch die Absichten der Stadt nicht bald klar geworden wären. Am 11. Januar 1555 [4]) ziehen die beiden ersten Altaristen, Hermann Landvogt und Pancratius Scheffer wieder in Friedberg ein, nachdem sie versprochen hatten, für den Pfarrer und den Diakon aus der Präsenz 200 Gulden jährlich auszuzahlen, sich selbst mit 70 Gulden begnügen und immer in der Stadt ihren Aufenthalt nehmen zu wollen. Zwei Jahre später muss dem einen der beiden, Hartmann Landvogt, wegen seines liederlichen Lebenswandels der Gehalt von 70 Gulden entzogen, dem anderen,

---

[1]) R. P. Dorstag nach Lucie 13. Dez. 155

[2]) R. P. Freitag nach Ursula 1554.

[3]) R. P. Dorstag nach Omn. Sanct. 1554.

[4]) R. P. Dorstag n. 3 Kön. 1555.

Pancraz Scheffer, auf 50 Gulden reduziert werden.[1]) Der letztere hatte, wie berichtet wird,[2]) Weib und Kinder; doch lässt es nach seinem Tod der Rat nicht zu, dass der älteste Sohn den Altar des Vaters übernimmt. Ueberhaupt ist es bei diesen beiden Altaristen geblieben. Dass noch ein weiterer in die Stadt nach dem Jahre 1554 gekommen sei, davon wird nichts erwähnt, wohl aber erzählt das Protokoll von mehreren Söhnen der Stadt: Joh. Vietor[3]), Wendelin Martius[4]), Johannes Becker[5]), Gerhard Weisel[6]) und Joh. Schramm[7]), welche aus den Einkünften der einzelnen Altäre ihre Stipendien zum Zweck des Studiums auf der lutherischen Universität Marburg bezogen, und dafür sich verpflichten mussten, später ihrer Vaterstadt dienen zu wollen.

Am 8. Mai 1556[8]) wurden die beiden Prädikanten, Struppius und sein Diakon Gebhard, von Ratswegen an die alte Kirchenordnung erinnert, nach der sie Dienstags und Freitags am Morgen von 7—8 Uhr und Sonntag vormittags von 9—10 Uhr und nachmittags von 1—2 Uhr zu predigen hätten. Noch im selben Monat erhalten sie einen neuen Amtsbruder in der Person des Mag. Johann Fildius, dessen Hauptthätigkeit aber für die nächsten Jahre der Schule gewidmet ist.[9]) — Uebrigens scheint unter dem pfarramtlichen Wirken des Struppius die kirchliche Zucht auf die Bevölkerung keine sehr nachhaltige Wirkung gehabt zu haben: denn am 9. Juli 1556[10]) führt der Pfarrer schwere Klage gegen die Bürgerschaft, dass sie, anstatt die Kirche zu besuchen, an den Sonntagen sich in Essen, Trinken und Spielen vergnügten. Der Rat verspricht daraufhin, dass er auf strenge Durchführung der Kirchenordnung, an der er damals die Stunden des Gottesdienstes änderte (nunmehr liegen sie von 8—9 und 12—1 Uhr), Acht haben werde. Allein offenbar kam auf diesem Weg keine merkliche Besserung zum Vorschein; Struppius sucht deshalb bei dem Rat um Ausarbeitung einer ausführlicheren Kirchenordnung nach, welche ihm, dem Pfarrer, zugleich bessere Handhaben zum

---

1) R. P. Freitag n. Omn. Sanct. 5. Nov. 1557.
2) R. P. Dorstag nach Exaudi 29. Mai 1561.
3) R. P. Dorstag n. Oculi 21. März 1555.
4) R. P. Dorstag nach Judica 26. März 1556.
5) R. P. Dorstag n. Corp. Christi 20. Juni 1560.
6) R. P. Dorstag n. Marg. 18. Juli 1561.
7) R. P. Freitag n. Annuac. 26. März 1568.
8) R. P. Freitag nach Cantate 1556.
9) R. P. Dorstag nach Exaudi 21. Mai 1556.
10) R. P. Dorstag nach Kilian 1556.

Durchsetzen seiner Forderungen gebe. Der Rat zeigt sich im Augenblick für eine Umänderung noch nicht geneigt.[1])

In dem gleichen Jahre (1557) tritt als Gehilfe der Friedberger Prädikatur ein Mann auf, welcher schon nach einigen Jahren den Ruf eines ausgezeichneten Gelehrten genoss und wegen seiner Fähigkeiten auch nicht lange in Friedberg wirkte, sondern bald an die Universität Marburg gezogen wurde. Zumal er Friedberg seine Vaterstadt nannte, verdient er es ganz besonders, hier erwähnt zu werden. Es war Heinrich Vietor[2]), der Sohn eines angesehenen Bürgers mit Namen Matthias Bender. Nachdem Vietor, welcher bereits oben unter den Stipendiaten genannt ist, 1553 die Magisterwürde erlangt hatte, schloss er zu Anfang des Jahres 1557 seine theologischen und philosophischen Studien in Marburg ab, und stellte sich dem Friedberger Rat zur Verfügung. Allein da dieser augenblicklich keine Verwendung für ihn hatte, so erlaubte er ihm, an einem andern Ort 1—2 Jahre zuzubringen; jedoch solle er sich jederzeit bereit halten, auf des Rats Befehl zurückzukehren.[3]) Auf die Nachricht von diesem Dispens fragte Mag. Caspar Rudolphi, der inzwischen längst seine Professur in Marburg wieder angetreten hatte, bei dem Rat an, ob man nicht den Magister Heinrich Vietor, dessen Fähigkeiten er offenbar schon während seiner Lehrthätigkeit in Friedberg und dann späterhin in Marburg durchschaut hatte, in die Dienste der hessischen Regierung treten lassen wollte. Dies schien dem Rat jedoch bedenklich, weil er vorauszusehen glaubte, dass diese tüchtige Kraft alsdann auf immer für Friedberg verloren sei. Er gab keine definitive Ablehnung in dieser Frage, sondern bat um Bedenkzeit[4]), fand aber schon sehr bald die einfachste und für die Stadt jedenfalls vorteilhafteste Lösung darin, dass Vietor, trotzdem ja eigentlich kein Mangel an Predigern gerade vorhanden war, in die Vaterstadt selbst berufen wurde mit der Aufgabe, an den Nachmittagen aller Sonntage, sowie der Feiertage, die nicht auf Dienstag und Freitag fielen, im Augustinerkloster zu predigen. Für diese Mühewaltung, zu der noch die Oberaufsicht über die Schule hinzukam, erhielt Vietor jährlich 100 Gulden Besoldung aus der Präsenz. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass bei der Anstellung weder Mainz, noch Rupertsberg irgendwie gefragt

---

[1]) R. P. Dorstag nach Jacob 29. Juli 1557.
[2]) cf. Strieder a. a. O. Band XVI. S. 300.
[3]) R. P. Dorstag nach Pascha 22. April 1557.
[4]) R. P. Dorstag nach Peter u. Paul 1. Juli 1557.

wurden; trotzdem die Verträge beständen, werden sie direkt mit Stillschweigen übergangen. Ein solches Gebaren konnte auf die Dauer keine guten Früchte zeitigen. — Das Jahr 1561 brachte dem Magister Vietor einen ehrenvollen Ruf an die Universität Marburg, damit er die durch den Tod Rudolphis erledigte Professur der Dialektik und Pädagogik versehe. Mit des Rats Bewilligung tritt er in den neuen Wirkungskreis ein.[1]) Nur einige Worte sollen noch sein späteres Leben skizzieren. 1564 wurde er Doktor der Theologie; neben seiner Eigenschaft als Dozent entfaltete er eine segensreiche Wirksamkeit im Pfarramt. Als 1575 in Marburg die Pest ausbrach, hielt Vietor als ein treuer Hirte bei seiner Gemeinde aus, bis ihn 1576 die Seuche mitten in seiner opferwilligen Berufsthätigkeit hinwegraffte.

Als Abschluss in der Schilderung der Pfarrverhältnisse während der fünfziger Jahre möge ein einzelnes Schriftstück aus der Seelsorge des Joh. Struppius angeführt werden, welches ein klares Bild von der kirchlichen Stellung dieses Geistlichen geben wird. Bei Gelegenheit einer Judentaufe hat er ein Zeugnis gesunden evangelischen Denkens abgelegt. In dem Bericht[2]), welchen er an den Burggrafen wegen des Juden Aufnahme in die Kirche schrieb, ist in der Einleitung Luthers Geist in seiner Frische und seiner doch so überwältigenden Einfachheit so klar und präzis zum Ausdruck gekommen, dass diese Taufrede als bester Beweis für die reine evangelische Auffassung dienen kann, welche damals auf der Kanzel zu Friedberg ihren Vertreter in Struppius gefunden hat. „Gnad und Frid von Gott, unsrem himmlischen Vatter durch Christum unsern Herrn, Edeler, Ehrenvester, Gestrenger Herr Burggrav, der Allmächtig gütig got hat sein gross lieb und vaeterliche wolmeinung gegen das arm menschengeschlecht hierin reichlich erzeiget, das er uns elenden Menschen, die wir durch die Sünde tot waren, seinen allerliebsten Son mit allen himlischen schätzen frey, umbsunst geschenkt und zu eigen gegeben. Also das nun alle, so an Jesum Christum glauben, von sünd, tot, teuffel und höll durch den waren einigen Mittler erlöset, gottes kinder erben und miterben des Herrn Jesu Christi sein sollen. Solich überschwenkliche gnad aber hat gott der her nit nur etlichen menschen erzeigen wollen, sondern vur dieselben allen und Jden an. Kompt her zu mir (spricht

[1]) R. P. Dorstag nach Catherine 28. Nov. 1561.

[2]) In den Akten „die Burg Friedberg betr.“ Fasc. I. (St. A. Darmstadt.)

er) alle, die Ir mühselig und beladen seidt, Ich will euch erquicken (Matth. 5). Also hat Gott die Welt geliebet, das er seinen eingebornen Son dahin gegeben hat, uff das alle die an In glauben, nit verloren werden, sondern das ewig leben haben. Des herrn mandat an die lieben aposteln laut also: Gehet hin In die ganze welt und Predigt das Evangelium allen Creaturen, das ist Juden und Heiden; wer da glaubt und getauft wird, soll selig sein. Dieweil nun dem also ist, dass Gottes Gnad allen soll furgehalten werden, damit niemandt entschuldigung kunnt furwenden, Bekennden wir zwar In der that, das bei gott kein Ding unmöglich und das er auch nicht ist ein Anseher der person, sondern wer recht thut und glaubt seinem wort, soll geniessen. Derhalben ist zu uns kommen dieser arme Mensch und nachdem In got dahier zu ziemlicher Erkenntnis seines Sons hat kommen lassen, begert er mit ganzem Herzen ohn alles uffhören, das er durch die heilige Tauff zu unser christlich gemein möge angenommen werden." etc.

Schon zu verschiedenen Malen wurde bei der Neubesetzung der Pfarrstelle auf die Selbständigkeit des Rats hingewiesen, mit der er ohne Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Faktoren vorging. Die Pfarrherren Wolff, Struppius, Vietor waren nach Friedberg gekommen, ohne dass sie die Patronin für diesen Posten bestimmt hatte. Dass dies zu Unzuträglichkeiten führen musste, ist klar. Es gab ja einen Entschuldigungsgrund für das Gebaren des Rats: ihre religiöse Richtung konnte nicht mit den Anschauungen übereinstimmen, die seitens der katholischen Kirche bestellte Priester verkündeten. Allein dann mussten sie sich um die Lösung dieses Verhältnisses bemühen. Es war dies auch geschehen, freilich später, als die oben erwähnten Pfarrherren berufen worden waren. Am 28. Mai 1557 [1]) war von seiten des Burggrafen Johann Brendel von Homburg eine Anfrage an das Kloster Rupertsberg gerichtet worden, ob nicht in Zukunft das Pfarrcorpus samt den Altarien dem Rat allein zur Besetzung überlassen bleiben könnte. Ob überhaupt eine Antwort darauf erschien und welcher Art dieselbe war, lässt sich heute nicht mehr sagen, da sich keine dahinzielende Notiz findet. Erst in dem Jahre 1560 wurde die Frage in dem Ratsprotokoll wieder aufgenommen und nunmehr auch zur Lösung geführt. — Um ein Bild von den Verhältnissen in den letzten Jahren vor dem endgiltigen Bruch zu geben, lassen wir ein Akten-

[1]) R. P. Freitag nach Ascens. Dom. 1557.

stück — genommen aus den Prozessakten zwischen Burg und Stadt[1]) — aus dem Jahre 1600 reden, welches einen Rückblick auf das verflossene Jahrhundert wirft. Nachdem daselbst in den Artikeln 32, 33, 34 ausgeführt war, dass vom Jahre 1550 ab stets Streitigkeiten zwischen Rat und Kloster der „Präsentation und Investitution" halben gewesen sei, weil eben das Kloster keinen für die Stadt annehmbaren und geeigneten Pfarrer gesandt habe, sondern stets eine Persönlichkeit, die der neuen Lehre und den „Ceremonien der reformirten Kirchen" direkt entgegengesetzt gewesen sei, fährt Artikel 35 fort: „Dahero dan ervolget und wahr ist, dass die vonn der Abtissin und Conventu presentirte und belehnte Rectores undt Vicarii gar selten oder wohl ganz und gar zu keiner actualpossession der Kirchen undt Pfründen gereichen können."[2]) Diese Notiz dient bedeutend zur Klärung der Lage. Wohl liess es also die Aebtissin an Versuchen, ihre Leute anzubringen, nicht fehlen, allein, wenn sie hinkamen, fanden sie die Stelle besetzt und mussten unverrichteter Dinge abziehen, ein Zustand, der auf die Dauer unerträglich war. Uebrigens darf nicht verschwiegen werden, dass die abwechslungsweise einmal vom Rat, das andere Mal von dem Kloster zu besetzenden Altarien der Stadt bis zum Jahre 1553 — 1554 hört ja das Altaristenwesen auf — in der vorgeschriebenen Weise versehen worden sind.[3]) Offenbar gingen schon eine Zeitlang vor dem Juni 1560 Correspondenzen zwischen beiden Teilen hin und her, denn auf der Aebtissin Schreiben, das wir freilich nicht mehr besitzen, zogen am 20. Juni 1560 der damalige erste Bürgermeister Gerhard Weissel mit dem Stadtschreiber nach Rupertsberg, um persönlich wegen des Patronats Unterhandlungen zu pflegen.[4]) Vorläufig ohne etwas erreicht zu haben, kamen die Beiden zu Anfang Juli von ihrer Reise zurück, weil während ihres dortigen Aufenthalts ein mainzisches Schreiben eingelaufen war, worin beide Parteien auf Montag nach

---

[1]) Articulirte Clag der Ehrsamen fursichtigen und weisen Herrn Burgmeister u. Raht des hl. Reichs Statt Friedberg i. d. W. hochgemüssigten Clegern contra Die edle Gestrenge u. Veste Herrn Burggrafen, Baumeister und Burgkmanne zu Kay. Burgk dasselbst Billich beclagte 13. Febr. 1600 Art. 32—39 (Akten „die Burg Fr." St. A. D.).

[2]) Die gleiche Notiz findet sich in den „Reprobatorii Articuli" vom 4. Juli 1603 Art. 199 (St. A. D.) und in einem Schreiben des Rats an den Frankfurter Rat vom 7. Juni 1630 (Stadthaus Friedb.).

[3]) Die Namen der von 1549—53 ernannten Altaristen — es sind im ganzen 4! — sind aufgezeichnet in der Handschriftensammlung das „Kl. Rupertsberg betr." (St. A. Koblenz).

[4]) R. P. Dorstag n. Corp. Christi 1560.

Laurentii (12. August) nach Mainz zur endgiltigen Entscheidung eingeladen waren. — Zu diesem Termin zogen als Vertreter Friedbergs: der Bürgermeister Weissel, der Burgmann Hartmann von Bellersheim und der Stadtschreiber Joh. Winter nach Mainz. Beide Teile — von seiten des Klosters war die Aebtissin persönlich erschienen — kamen nach langer Verhandlung darin überein, dass das Kloster sein Patronatsrecht auf die Friedberger Pfarrkirche unter gewissen Bedingungen aufgeben werde. Der darüber errichtete Vertrag[1]) hat folgende Hauptpunkte zum Inhalt: Da es der Aebtissin in den letzten Jahren nicht gelingen konnte, die von ihr präsentirten Persönlichkeiten wegen Widerstands der Stadt einzusetzen, so hat sie um Verhör beider Parteien gebeten. Dies geschah vor der vom Churfürsten dazu bestimmten Kommission, bestehend aus Joh. Vogk von Walstat, Domscholaster und Vikar des Mainzer Erzbischofs, und Joh. Diether Weidmann, Dr. jur. und Assessor am mainzischen Hofgericht. Das Resultat der Verhandlung lautete dahin, dass die Aebtissin und ihr Convent sich ihres jus patronatus „biss uff ein gemein oder Nationalconcilium oder andre christliche Vergleichung“ begeben und dasselbe auf den Rat zu Friedberg übertragen wolle, wofür dieser „solange sollichs Jus patronatus bey Im bleibt“ 40 Gulden alljährlich an das Kloster zu entrichten hat. Sollte aber auf einem Nationalkonzil oder sonst einer christlichen Vergleichung sich diesem Kontrakt entgegen „in allter Catholischer Religion“ verglichen werden, so fallen damit die früheren Abmachungen als ungiltig hin. — Nur die augenblicklichen unerquicklichen Verhältnisse hatten den Klosterkonvent zum Aufgeben seines Rechts bestimmt. Dass es nicht blos leere Formel war, wenn er in dem Vertrag ausgesprochen, er hoffe, durch ein allgemeines Conzil wieder zu seinen alten Rechten zu kommen, bestätigt besonders ein Memorial aus dem Jahre 1560[2]), welches gerade diesen Gedanken lebhaft betont und von der nächsten Zukunft die Restitution des Jus patronatus erhofft. — Die Gegenurkunde der Stadt ist datiert vom 18. März 1561[3]); sie verpflichtet sich, die ausgemachte Summe jährlich auf den bestimmten Termin herauszuzahlen, widrigenfalls dem Kloster

[1]) Ratifikationsurkunde des Erzbischofs d. d. 1560 Dienstag nach Laurentii im St. A. Darmstadt; Abdruck bei Würdtwein: Dioecesis Mogunt. III S. 32 ff.

[2]) Handschriftensammlung „das Closter Rupertsberg betr.“ (St. A. Koblenz).

[3]) Abgedruckt bei Würdtwein a. a. O. III S. 34.

das Recht zusteht, auf der Stadt und ihrer Nachkommen Güter Beschlag zu legen, bis die Summe bezahlt sei. — Damit war das letzte Band, welches die Stadt noch an die alte Kirche gefesselt hatte, durchschnitten, frei und nach eigenem Willen konnte sie sich nunmehr solche Männer zu Predigern des Evangeliums berufen, welche auf dem gleichen Glaubensgrund standen, auf den auch sie sich gründete.

In einem Punkt aber musste der Rat stets auf neue Einmischung von seiten der alten Kirche gefasst sein, in der Frage nach dem Eigentum des Augustinerklosters. Dass das Barfüsserkloster urkundlich in den Besitz der Stadt übergegangen war, wagte Niemand mehr anzufechten; allein wie war es mit den Rechtsansprüchen der Stadt auf das Augustinerkloster? Solche waren in der That überhaupt nicht vorhanden; dies muss betont werden gegenüber der irrigen Auffassung des Rats im Jahre 1630[1]), als die Ordensoberen das Kloster wieder für ihre Zwecke beanspruchten, und es auch wirklich damals mit Mönchen bevölkerten. Auf keinem anderen, als auf privatem Weg kam 1548 die Abmachung zwischen Prior und Rat zu Stande, das Kloster zur Schule zu verwenden, weil in dem baufälligen Barfüsserkloster kein Unterricht mehr gehalten werden konnte. Die Provinzialbehörde war dabei nicht gefragt worden, sie hatte durch Dritte von der rechtswidrigen Besitzergreifung gehört und war sofort eingeschritten, wenn auch zunächst ohne Erfolg. Doch hatten ihre Massnahmen die Stadt veranlasst, das ihr rechtmässig zugehörige Kloster Anfangs der fünfziger Jahre wieder in bewohnbaren Stand zu setzen. Da nun zunächst von der Behörde weiter keine Ansprüche auf das Augustinerkloster gemacht wurden, so liess die Stadt in demselben die Schulstunden wieder aufnehmen. Sie konnte auch das restaurierte Barfüsserkloster zu gleichem Zweck benutzen, sodass nunmehr in beiden Gebäuden Schule gehalten wurde; aber nicht nur dies, es konnten auch daselbst Wohnungen für die Lehrer eingerichtet werden, ein Zustand, welcher trotz nochmaligen Einspruchs des Augustinerprovinzials sich bis zum dreissigjährigen Krieg erhalten hat. Das Barfüsserkloster führte im Volksmund die Bezeichnung „die alt Schul“ zum Unterschied von dem erst 5 Jahre später zu Schulzwecken benutzten Augustinerkloster. In dem letzteren hatte der Prior noch seinen Wohnsitz, welcher den dort wohnenden Schulmeistern die

[1]) „Relatio, wie es bei der Einnehmung des Augustiner-Closters allhie anno 1630 den 23. Juni—1. Juli zugegangen ist“(Aktenstück: Stadthaus Friedberg).



Kost bereitete[1]) und ausserdem die Verpflichtung hatte, von seinen Einkünften einen bestimmten Teil der Pfarrei abzugeben[2]). Es ist eine falsche Vorstellung, wenn man meint, es handle sich hier nur um den einen Augustinerprior, welcher 1548 den Vertrag mit der Stadt abgeschlossen habe, und dem nunmehr bis an sein Lebensende im Kloster zu wohnen gestattet worden sei. Vielmehr setzt sich das Priorat bis zum Jahre 1581 fort und sah während dieser Zeit noch zwei Inhaber. Obwohl die Funktionen des Priors gänzlich aufgehört hatten, so wurde die Stelle trotzdem nach ihrer Erledigung durch Tod wieder von neuem besetzt. Auf Gosswein, der das Kloster zu Schulzwecken hergegeben hatte, folgt zunächst Johann Wiesemer, welcher am 27. April 1553[3]) von Ratswegen ermahnt werden muss, sich besser in die Haushaltung zu schicken, damit die Schulden nicht noch mehr anwüchsen. 1554 stirbt Wiesemer und an seine Stelle tritt Jakob Fauerbach[4]), welcher bis 1581 gelebt hat, und der letzte auf dem Prioratsposten gewesen ist. Eine charakteristische Bemerkung über ihn finden wir in einer Schrift[5]) des Rats an den Ordensprovinzial, welch letzterer bald nach dem Tod Fauerbachs erneute Ansprüche auf das Kloster erhob; dort heisst es im 6. Artikel: „Das Jakob Fauerbach nit als eine Ordens Person, sondern als ein Weltlichs zum Zinsmeister angenommen wie dann auch er nihe zu Fridburg Mess gethan, sondern sich die Zeit uber er zur Fridburg gewessen, der Augspurgischen Confession gemes gehalten, wie er dann zur bestathigung solcher seiner Confession ungezwungen sich in den Ehestandt begeben, etlich Jhar darin gewesen und Kinder gezielet, davon noch etliche im leben.“ Aus dieser Schilderung entnehmen wir, dass ihn der Rat gar nicht mehr als Prior, sondern lediglich als Zinsmeister ansah, d. h. als den Verwalter der Einkünfte. Noch zu seinen Lebzeiten stand die Stadt in Verhandlungen mit dem Speierer Provinzial wegen eventueller Uebernahme des Klosters. Nach vielfachem Hin- und Herschreiben macht der Rat dem Ordensoberen folgenden Vorschlag[6]): Weil das Augustinerkloster sich in verwahrlostem

---

[1]) R. P. Freitag nach Anna 26. Juli 1555.

[2]) R. P. Dorstag nach Michael 30. Sept. 1557.

[3]) R. P. Dorstag nach Jubilate 1553.

[4]) R. P. Dorstag nach Urban. 31. Mai 1554.

[5]) „Bericht auf die Articulirte Clag des Augustiner Closters halbenn zu respondirenn“ (geschr. nach 1581. St. A. Darmstadt).

[6]) In den Akten: „die Augustiner und das Ruralcapitel zu Friedberg betr.“ (St. A. Darmstadt).

Zustand befinde, so wolle er, der Rat, dasselbe mit allen seinen Gefällen und Einkünften auf einige Jahre übernehmen; er verpflichtet sich alsdann, dasselbe in gutem Zustand wiederum in die Hände des Ordens zurückzugeben. Die Behörde nimmt den Vorschlag an und übergiebt das ganze Anwesen der Stadt auf die Dauer von 3 Jahren, jedoch unter der Bedingung, dass diese ein Inventar des Klosters aufstelle und dasselbe in Mainz hinterlege. Wie nach Ablauf der 3 Jahre die Angelegenheit weiter geregelt wurde, ist nicht mehr zu sagen; Thatsache bleibt nur, dass nach dem Tod des letzten Priors, wie schon erwähnt, der Orden wiederum seine Rechte geltend macht, allein auch dieses Mal ohne Erfolg, weil der Rat auf Grund der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens seine Ansprüche auf das Kloster verteidigt.

Ueber die Zustände in der Schule ist aus den fünfziger und sechziger Jahren nur wenig zu berichten. Zeiten, wie man sie unter Rudolphi erlebte, kamen nicht wieder. Zwei Männer sind allerdings hervorzuheben, welche durch ihre Geistesgaben und ihre eifrige Thätigkeit der Schule nach Aussen Ansehen zu verleihen wussten. Der eine war Heinrich Vietor, welcher neben seinem Predigtamt, wie schon gesagt, die Aufsicht über die Schule von 1557—1561 führte, und sich durch den Entwurf einer Schulordnung einen bleibenden Namen in der Geschichte der Schule erworben hat. Das Original dieses Reglements, in lateinischer Sprache verfasst, wurde in das Deutsche übertragen und dem Rat am 2. Dezember 1557[1]) zur Approbation vorgelegt. Es fand des Rats ganze Zustimmung. Der andere gleichzeitig mit ihm wirkende Lehrer von Bedeutung war Mag. Joh. Fildius. Derselbe siedelte am 14. April 1558[2]) in das Barfüsserkloster über, um die Disciplin unter der Schuljugend besser handhaben zu können, nachdem von verschiedenen Seiten Klagen über die Ausgelassenheit und Zügellosigkeit der Schüler eingelaufen waren. Aus dem gleichen Grund sieht sich der Rat veranlasst, durch den Prior des Augustinerklosters zwei Wohnungen in diesem Gebäude für den Mag. Johann Hybernius und dessen zukünftigen Kollegen herrichten zu lassen. — Erfreulich ist auf der anderen Seite die Thatsache, dass der Schulmeister Reinmann am 8. August 1560[3]) bei dem Rat um Anschaffung einiger „partes musicae" einkommt zum Zweck der Einübung von Kirchengesängen. Der Rat

[1]) R. P. Dorstag nach Andreae 1557.
[2]) R. P. Dorstag nach Ostern 1558.
[3]) R. P. Dorstag nach Oswald 1560.

erteilt ihm gern zu diesem Unternehmen seine Erlaubnis. — Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die Zahl der am Pädagogium wirkenden Lehrer in späteren Jahren die gleiche war, wie zu Rudolphis Zeit, nämlich vier; das Protokoll vom 6. Juli 1564[1]) erwähnt ausdrücklich den vierten Schulmeister, „welcher die jungen Knäblein hat". Mit dem zu Ende gehenden Jahrhundert erhielt das in den Räumen beider Klöster befindliche Pädagogium den gemeinsamen Namen „Augustinerschule", eine Bezeichnung, welche, wie Dieffenbach erzählt, bis zum Jahre 1838 gäng und gäbe war.

Im Jahre 1565 vollzog sich auch endlich die Umgestaltung des Ruralkapitels zu Friedberg in eine protestantische Pfarrkonferenz. Ehe es zu diesem Umschwung kam, waren dem Kapitel noch schwere Tage beschieden. Wir hatten dasselbe verlassen, als es nach 16jähriger Anstrengung dem Erzbischof von Mainz gelungen war, die Einkünfte des Kapitels aus hessischen Landesteilen wiederum mit dem Gesamtcorpus zu vereinigen; freilich erst nach dem Zugeständnis völliger Gleichberechtigung, welche den Protestanten innerhalb des Kapitels zu Teil werden sollte. Die Eintracht dauerte nicht lange. Der Fall des Hauptes der Protestanten, Philipps von Hessen, verursachte 1548 wiederum Uebergriffe der Katholiken gegen die nunmehr wehrlosen Protestanten[2]). Mehr und mehr wurden den letzteren ihre Rechte entzogen; von den Einkünften sahen sie bald nichts mehr, da die Katholiken alle Zinsen für sich behielten. Um das Mass voll zu machen, erliess der Erzbischof von Mainz vier Artikel, welche zur Rechtsnorm für das Kapitel erhoben werden sollten und folgenden Inhalt aufwiesen: Das Kapitel hat den Erzbischof von Mainz als seinen obersten Ordinarius anzuerkennen; ihm hat es Subsidien zu bezahlen; von ihm soll es sich seinen Archipresbyter ernennen lassen und endlich soll in Mainz alljährlich die Rechnungsablage geschehen und die sich ergebenden pekuniären Ueberschüsse dem Erzbistum zur Verfügung gestellt werden. — Sofort fing man an, Ernst mit diesen Artikeln zu machen. Mit kurfürstlichem Konsens warf sich der Pfarrer zu Münzenberg, Johann Landvogt, zum Archipresbyter auf, welcher doch seither stets aus eigener Wahl des Kapitels hervorgegangen war, stiess die Evangelischen aus, und nahm alle im Friedberger Kapitelhaus auf-

[1]) R. P. Dorstag nach Visitatio Mar. 1564.
[2]) Hier folgt die Darstellung in der Hauptsache der Arbeit von Schmollius: „Fraternitas Pelicani" 1722 (St. A. Darmstadt).

bewahrten Präsenzbriefe mit sich nach Münzenberg, womit er die Verlegung des Kapitels nach dem letzteren Ort ankündigen wollte. Alle Vorstellungen und Bittschriften der Evangelischen bei dem Erzbischof hatten, wie vorauszusehen war, keinen Erfolg. Wenn auch am 22. August 1560 berichtet wird, dass der Rat sich der Oekonomiesachen des Ruralkapitels anzunehmen suchte, so wagte er es nicht, trotz allen Drängens der Protestanten, auf eigene Verantwortung die Abhaltung einer Synode in Friedberg zu gestatten, sondern wies die Bittsteller an den Erzbischof, bei welchem sie sich die Erlaubnis zur Abhaltung holen sollten[1]). Die Verweigerung derselben war selbstverständlich. Darum beriefen die Protestanten in ihrer Not auch ohne des Rats Zustimmung im Jahre 1565 eine Specialsynode nach Friedberg und beschlossen, in einem Memorial die Uebergriffe der Katholiken zusammenzustellen und dieses dem Landgrafen von Hessen vorzulegen mit der Bitte um thätiges Einschreiten gegen diese schreiende Ungerechtigkeit. Die Pfarrer Struppius von Friedberg und Prasch von Berstadt überbrachten persönlich dem Fürsten die Bittschrift. Philipp zeigte sich sofort bereit, in dieser Angelegenheit Hilfe zu schaffen, und berief auf den 14. November des gleichen Jahres alle interessierten Grafen, Ritter und Pfarrer der Wetterau zu einer Synode nach Friedberg. Zu seinen direkten Stellvertretern bei der Verhandlung ernannte er den Joh. Pistorius von Nidda, den gleichen Geistlichen, der ihm in den vierziger Jahren bereits ein Gutachten über des Kapitels Lage abgegeben hatte, und den Joh. Meckbach, Rentmeister von Grünberg. Zu den Beratungen, die am 15. November stattfanden, hatte Kurmainz keine Abgeordneten geschickt; es sah voraus, dass es den Kürzeren ziehen werde, es ahnte, was sich ereignen werde, und was auch wirklich geschah: die Restaurierung des Kapitels durch Abstreifung des katholischen und Annahme des evangelischen Bekenntnisses. In dem Restaurationsrecess[2]) wird zunächst betont, dass die Verhältnisse, besonders die Unmöglichkeit, mit den Katholiken infolge der von ihnen ausgehenden Uebergriffe zusammen fernerhin in dem Kapitel zu bleiben, die versammelten Mitglieder des Kapitels zu dem Entschluss gezwungen hätten, sich auf eigene Füsse zu stellen; durch das Eingreifen des Landgrafen sei ihnen dies ermöglicht worden. Im Weiteren wer-

[1]) R. P. Dorstag nach Catharine. 28. Nov. 1561.

[2]) Abgedruckt bei König: „Dissertatio de Capitulo Rurali Fridbergensi“ in der Mantissa Lit. A.

den alsdann Bestimmungen über den Gang der zwei Mal jährlich stattfindenden Versammlungen getroffen: Eröffnet wird die Synode durch eine Predigt in der Friedberger Stadtkirche, daran schliesst sich eine in lateinischer Sprache abgefasste Rede, welche von einem Mitglied im Kapitelhaus gehalten wird. Sodann soll jeder Einzelne auf die Art seiner Lehre, besonders aber auf seine Stellung zur Augsburgischen Konfession geprüft werden. Auch ist nach dem sittlichen Wandel nicht nur der Gemeinde, sondern namentlich nach dem des Pfarrherrn selbst zu fragen, und hier hat die Synode das Recht, nötigenfalls Disciplinarstrafen zu verhängen. Endlich wird geraten, den jedesmaligen Archipresbyter aus der Geistlichkeit Friedbergs zu wählen, weil dort der regelmässige Zusammenkunftsort sich befände. — Diese Umwandlung des Kapitels beweist zur Genüge, wie gross der Anhang an die neue Lehre in der Wetterau gewesen sein muss; umfasste doch der frühere Bestand des Kapitels über 90 Orte, von denen nunmehr der bei weitem grössere Teil wiederum in die Neugründung eingetreten war. —

Als erster Archipresbyter seit der Restauration des Kapitels wird Johann Phildius genannt, welcher bereits seit 1556 in Friedberg thätig gewesen war. Nach dem Weggang Johann Vietors wurde ihm am 27. November 1561[1]) dessen Stelle übertragen. Seit dieser Zeit teilte er sich mit Joh. Struppius in die pfarramtlichen Geschäfte; leider stellte sich bald heraus, dass ein einträchtiges Zusammenwirken dieser beiden Persönlichkeiten unmöglich war. Es ist ja bekannt, dass schon zu Lebzeiten Luthers, noch mehr aber als sich seine Augen geschlossen hatten, die „rabies theologorum" über die richtige Auffassung seiner Heilsgedanken allenthalben in Deutschland losbrach, und dass die nächsten Jahrzehnte mit theologischen Disputationen ausgefüllt sind. welche den kaum gegründeten Glaubensgrund in sehr bedenkliches Wanken brachten. Ueber den vielseitigen Versuchen, Luthers Ansichten in möglichst klarer und präziser Form wiederzugeben, brachte man es schliesslich nur zu einer Verschleierung der richtigen Heilsgedanken. — Eine der hervorragendsten theologischen Differenzen fasst sich zusammen unter dem Namen „kryptocalvinistischer Streit"; in ihm spiegeln sich die verschiedenen Auffassungen des Abendmahls wieder, und insbesondere tritt bei ihm eine geheime Begünstigung der calvinischen Abendmahlslehre

---

[1]) R. P. Dorstag nach Catharine 1561.

durch lutherische Theologen deutlich zu Tage. Der Streit hatte im Norden und Süden Deutschlands, besonders da, wo die echten oder Gnesio-Lutheraner sich daran beteiligten, grosse Aufregung hervorgerufen und wurde auch zum Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen den beiden Friedberger Geistlichen, Struppius und Phildius. Die ersten Anzeichen der Differenzen sind bereits in dem Ratsprotokoll vom 26. September 1561 [1]) zu konstatieren; hier wird den beiden Geistlichen geboten, ihre „Confession" lateinisch und deutsch dem nächsten Ratstag vorzulegen. Der eigentliche Ausbruch des Streits fällt erst in das Jahr 1565. Da wird ihnen am 4. Juni [2]) befohlen, sie sollten, nachdem nun einmal ihre verschiedenen Meinungen über das Abendmahl offen hervorgetreten seien, sich jeder Anspielung auf dieses Thema in der Predigt enthalten. Wie Mader [3]) berichtet, war Phildius ein geheimer Verehrer der calvinischen Auffassung; die Richtigkeit dieser Behauptung bleibt dahingestellt, ein Anhaltspunkt für oder wider findet sich in gleichzeitigen Aufzeichnungen nirgends. Trotz aller Bemühungen war eine Versöhnung zwischen beiden nicht herbeizuführen, noch 1567 werden vom Rat dahinzielende Versuche gemacht, aber ohne jeglichen Erfolg. Es wird ihnen streng verboten, auf der Kanzel gegen einander zu predigen oder einander zu schmähen. Jedoch war klar, dass diese Zwistigkeiten auf die Dauer nicht ertragen werden konnten, weil sie vor Allem der Gemeinde selbst zu grossem Anstoss gereichen mussten. Einer musste weichen, und dies war Joh. Struppius; doch nicht etwa, weil er sich seiner Richtung halben nicht mehr länger hätte halten können — wenn Mader Recht hat, hatte ja gerade er als Lutheraner die Sympathien der Stadt für sich —, sondern weil ihn seine Vaterstadt Gelnhausen um die Uebernahme des dortigen Predigtamts gebeten hatte. Bei den unerquicklichen Friedberger Verhältnissen musste ihm diese Berufung sehr gelegen kommen. Am 29. August 1567 [4]) erteilte ihm der Rat seine Entlassung und, wie wir annehmen dürfen, nicht gerade ungern, denn nun konnte man ja auf ein Ende der Disputationen hoffen; dazu kam, dass Struppius, wie keiner weder vorher noch nachher, unermüdlich den Rat mit Bittschriften um Gehaltsaufbesserung belästigt hatte. Aus dem Ratsprotokoll ist deutlich der Unwille des Rats über

[1]) R. P. Dorstag n. Matth. 1561.
[2]) R. P. Dorstag n. Pfingsten 1565.
[3]) Mader a. a. O. II 294.
[4]) R. P. Freitag n. Barthol. 1567.

dies Gebahren zu erkennen; häufig schlägt er ihm die Gesuche ab, allein trotzdem hatte Struppius durch dies stetige Supplicieren im Jahre 1566 seinen Gehalt auf die Höhe von 150 Gulden gebracht. — Nach seinem Wegzug wird Phildius erster Pfarrer, für die zweite Stelle nahm der Rat den Stipendiaten der Stadt Wendelinus Martius[1]), welcher bereits an verschiedenen Orten wirksam gewesen war, unter der Voraussetzung in Aussicht, dass seine „probirpredig" zur Zufriedenheit ausfiele. Da er in der That den Erwartungen des Rats entsprach, so wurde ihm der Posten übertragen. Von nun an hält sich die Stadtgeistlichkeit streng an die Augsburgische Konfession; ein ausgesprochener Calvinist konnte in Friedbergs Mauern keine Duldung finden, wie dies ein Schulmeister, der sich als Calvinist entpuppt hatte, im Jahre 1575 erfahren musste. —

Die Schilderung über die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Friedbergs schliessen wir ab mit der Erwähnung der im Jahre 1569 endgiltig aufgestellten „Ordnung[2]) und Verzeichniss, wie es miht dem Kirchenpredigen und feyern uff den heiligen Sonntagen, christlichen Festen unnd feyertagen auch verhandtreichung des heiligen Sacraments leibes und bluts unseres Herrn Jesu Christi ynn der Burg und Stadt Friedberg soll gehalten werden, uffgericht mit furwissen derselben Regiments- und Ratspersonen 8 Tag Sept. ym yar 1569". — Bei dieser Ordnung sind deutlich 3 Arten von Feiertagen unterschieden: einmal diejenigen, welche ganz, und zwar mit zwei Predigten, zum anderen die, so ganz, jedoch nur mit einer Predigt, und zum dritten endlich diejenigen, welche nur halb und mit einer Predigt gehalten werden sollen. In die erste Kategorie fallen sämtliche Sonntage, ferner der Neujahrstag, hl. 3 Königstag, St. Matthiastag, Ostersonntag, Ostermontag, St. Marcus, Philippus und Jakobus, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Peter- und Paulstag, St. Jacob, Bartholomaeus, Mattheus, Lucas, Simon und Juda, Allerheiligen, Andreas, Thomas, Stephanus und Johannes der Evangelist. — Zu den Tagen, welche vollgiltig als Feiertage zählen, an denen aber nur eine Predigt gehalten wird, gehören: Pauli Bekehrungstag, Reinigung Mariae, Verkündigung Mariae, Osterdienstag, Pfingstdienstag, Johannes der Täufer, St. Michaels- und St. Martinstag. — Als halbe Feiertage endlich galten: Gründonnerstag, Charfreitag, St. Georgstag,

[1]) Mader a. a. O. II S. 289.

[2]) Original in den Akten: „die Burg Friedberg betr.". (Fasc. I: Pfarrbestellung in der Stadt) St. A. Darmst.

III.

Das Weisthum der Cent Affolterbach

und

die dortigen Gerichtsstätten.

Von

G. Christ.

Das Kopialbuch Nr. 528 des Grossh. Generallandesarchivs in Karlsruhe enthält in Abschriften des 15. Jahrhunderts die vollständigen Weisthümer der ehemals pfälzischen Centen Landberg (bei Heppenheim), Sachsenheim (Grosssachsen), Gemünd (Neckargemünd), Richartzhusen (Reichartshausen), Bauerfelden (Beerfelden), Affalterbach (Affolterbach), sowie einige Rechtssprüche der Kirchheimer Cent. Von diesen Weisthümern sind, soviel mir bekannt, nur das vom Landberg und von Beerfelden veröffentlicht; letzteres in korrektem Abdruck durch Mone im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 6 (1837) S. 389 ff., auch bei Grimm I, S. 446 ff.; das Landberger Weisthum zuerst von Dahl, Lorsch, Urk. S. 77 ff., nach einer sehr späten Abschrift; dieser Abdruck wimmelt von Fehlern und Auslassungen, welche von Grimm I, S. 469 nur theilweise berichtigt werden konnten.

Die Cent Affolterbach war eine der vier zum Hause Lindenfels gehörigen Centen und führte später abwechselnd die Namen Aicher, Hammelbacher oder Wahlheimer Cent; sie umfasste die Orte Hammelbach mit dem Weiler Gasbach, Ober- und Unterscharbach, Affolterbach[1]) mit den zwei Olferhöfen, Wahlen und Gras-Ellenbach.[2])

---

[1]) Bei J. G. Widder, Versuch einer . . . Beschreibung der kurfürstl. Pfalz a. Rh. I, S. 525, noch Affalterbach.

Irrig ist die Angabe von Widder I, 526 Affalter- oder Affolterbach habe früher Affaltern geheissen, weil Wiesen- und Walddistrikte dieses Namens urkundlich vorkämen; diese sind nicht hier, sondern an der Bergstrasse zu suchen.

Namen dieser Art sind sehr häufig, da im Altdeutschen apfaltra, aphaltra, affoltra, affolter einen Apfelbaum bedeutet. Ein Affhöllerbach liegt auch auf der Böllsteiner Höhe im Odenwald.

[2]) Auch Grossellenbach geschrieben. Tolner addit. ad hist. Pal. p. 48 und 77 erwähnt zu den Jahren 1420 und 1423 Grasselnbach,

Den Namen Aicher Cent führte sie von einer Eiche an der Strasse zwischen Lützelbach und Unterscharbach, woselbst jedenfalls in späterer Zeit das Malefizgericht der Cent abgehalten wurde; vgl. hierüber unten. Zur Zeit der Abfassung des Weisthums hiess die Cent „Affalterbach", weil das Centgericht in diesem Orte „bei den Linden" seine Versammlungen abhielt. Der Zusatz in unserem Weisthum nach der Ueberschrift Affalterbach

„ist die hinterzent unter der eich"

ist offenbar von späterer Hand, was dafür spricht, dass die Bezeichnung Aicher Cent erst später aufkam.

Das Weisthum wird von Widder I, S. 521 und danach von Marchand, Lindenfels, S. 46, ohne nähere Inhaltsangabe erwähnt; mit verbesserter Interpunktion lautet es:

Affalterbach

ist die hinterzent unter der eich.[3])

In gotz namen amen. Mit disser schrifft und offen instrument kunt sie allermenglichen, das in dem jare nach Cristi unsres herrn geborde als man zalte veirzehenhundert und in dem drissiggisten jare, an dem veirzehensten dag des monds, den man zu latin nennet september, zu prima oder nahe bie der selben zyt, in dem dorff Affalterbach bie den linden, in der achten indicion, babstums des allerseligesten in got vaters und herrn herrn Martins von göttlicher vorsehung des fünfften babsts, in sinem dritzehenden jare, in genwertigkeit min offen schribers und der ersamen gezügen aller hernach geschriben, warent gesament der zentgraff, die zentscheffen und das zentfolk gemenklich der

---

zugleich mit Scheerbach (Scharbach) und Waldau (Wahlen); die Lindenfelser Renovatur von 1613 (s. u.) schreibt Groselmbach; Widder I, 527 Gros-Ellenbach, Würdtwein, Dioeces. Mogunt. I. p. 605 erwähnt als zum Kirchspiel Gudersbach (Güttersbach) und dem Erzstift Mainz gehörig die Orte: Hiltersklingen, Dornelbach (Dürellenbach, vulgo Dörnelbach), Hüttenthal und Grasenbach; letzterer Name entstellt aus Graselnbach.

Bemerkenswerth in Hammelbach und Affolterbach sind die gothischen Ruinen der dortigen katholischen Kirchen. In Hammelbach steht nur noch das 5seitige Chor; die Glocken dieser Kirche sollen, der Sage nach, nach Ladenburg gekommen sein. In Affolterbach steht nur noch das 4seitige Schiff (schönes Fenster!). Das grosse Bogenportal auf der Ostseite desselben bildete den Abschluss des jetzt beseitigten Chors; die von Widder I. 526 erwähnte Kanzel in dieser Kirche und das Quaderstück mit einem 3 Sterne zeigenden Wappen (wohl Erbach), sind nicht mehr vorhanden.

[3]) Diese Zeile ist Zusatz von späterer Hand.

zent Affalterbach; und als der zentgreff mit den zentscheffen uff ir gestültz[4]) under den vorgen. linden nidder gesassen, thett der zentgraff frag von wegen myns gnedigen herrn hertzogen Ludewigs[5]) als hernach geschriben sted. Zum ersten fragte er und ermant derselbe zentgraff die zentscheffen uff die eide, die sie dem vorgen. mym gnedigen herrn hertzog Ludewige uff die zent gesworen hetten, uffentlichen vor allermenglich zu wysen, was rechtens, friheit und gewalts der selb myn gnediger herr hertzog Ludewig uff und in der zent Affalterbach hab, als von alter her uff sie kommen sie. Daruff die zentscheffen uff ein ende gingen, sich zu beraten und darzu undersprechen; und über eine kleine wile komen sie und sassen uff ir gestültz widder nidder und rette einer für sie all mit solichen worten, der sie im[6]) alle und iglicher besunder redelichen und klarlichen gestunden,[7]) also: zentgraff, als wir gefragt und ermant sind hüt zu tage zu wysen unserm gnedigen herrn hertzog Ludewigen sin rechte, friheit, gewalt, alt herkomen und gewonheit uff und in der zent Affalterbach, also sprechen erkennen und wysen wir einmütklichen, als bisher uff uns komen ist, unsern gnedigen herrn hertzog Ludewigen obersten herrn und vogt disser zent, als wyt disse zent reicht und geet inn zentt und inn margk, und darinn zu gebeithen und zu verbeithen; wir wysen auch demselben unserm gnedigen herrn etc. den wyltpan und das wiltprette gross und klein und den fisch im wasser, den vogel in der lufft, wasser und weide und der zent frevel gross und klein, deibery, mordery, nachtbrant etc. und anders, was den lieb neman mag[8]) und was busswirdig ist, zu verbüssen. Und als solche obgeschriben wisung und erkentniss gescheen was, badten mich nachgeschrieben offen schriber die ersamen Johannes Dyel, lantschriber, und Hanns Schenkel, keller zu Lindenfels, von wegen myns vorgen. gnedigen herrn etc. ine solicher erkentniss ein oder mehr offen instrument dar-

---

[4]) Mhd. Gestüele oder Gestüelze = Gestühle, eine geordnete Menge von Stühlen, auch Thron.

[5]) Kurfürst Ludwig IV. v. d. Pfalz, damals minderjährig und unter Vormundschaft des Herzogs Otto von Mosbach.

[6]) „Ihm“.

[7]) Also der Centgraf richtet die Frage an die Schöffen, diese treten zur Berathung ab und verkünden dann durch einen Obmann den einstimmig gefassten Spruch; der Centgraf ist blos Frager, Urtheiler sind die Schöffen, gerade wie die heutigen Geschworenen.

[8]) d. h. mit dem Tode bestraft wird.

über zu begriffen und zu machen, so digk das not geschee. Und disse vorgeschriben sach und dingk sint gescheen in dem jare, an dem tag, uff die stund und an der stat als vorgeschriben stet. Des sint gezügen die ersamen herr Peter Stregkfinger, pferrer, herr Johann Falkenstein, frümesser zu Michelbach, beide prister, Leonhard Ernfryd von Mospach und Clas Schnider, schultheys zu Michelbach, die dar zu sunderlichen geruffet nnd gebeten wurden.

Und ich Paulus Lauchen, clerike Auspurger bisthums, von babstlicher macht und gewalt ein gemeyner thabelle und offen notary etc. (folgt die notarielle Beglaubigung).

Die Centschöffen erkennen also dem Kurfürsten die volle Landeshoheit zu, namentlich auch die s. g. centliche oder hohe Gerichtsbarkeit, d. h. den Blutbann, welcher nach mittelalterlicher Auffassung das wesentlichste Kriterium der Landeshoheit bildete.

Zur Vervollständigung lasse ich einen unsere Cent betreffenden Auszug aus der vom Kurpfälz. Renovator Olinger i. J. 1613 gefertigten Lindenfelser Renovatur Bd. II p. 1 und 2 (Orig. im Grossh. Haus- und Staatsarchiv Darmsadt) folgen.[9])

Aicher Zent, so auch Hammelbacher und Wahlheimer Zent genandt würt.

In diese Zent gehoren sechs Dörfflein: Hammelbach, Affolterbach, Wahlen, Gross-Elmbach, Oberscharbach, Niederscharbach.

. . . .

Malefitz und Halssgericht.

Wan ein übeltheter in diesem flecken begriffen würdt, würdt solcher einem jeden amptman auff Lindenfelss gelieffert undt von dannen nach beschaffenheit zur Zent überschickt, von dem Zentrichter an der strassen zwischen Lützelbach und Underscharbach bey einer grossen gefelten aichen, davon die Zent ihren nahmen hatt, gehalten, und muss der Zentvogt den costen erlegen.

Stehet das gericht in Wahlheimer undt Underscharbacher gemeiner allmendt, am Hammelberg genandt.

---

[9]) Ich verdanke diesen Auszug der Güte der Direktion des Grossh. Haus- und Staatsarchivs in Darmstadt. Bei Marchand, Lindenfels S. 77 ist die Stelle fehlerhaft abgedruckt.

Da auch ein übeltheter mit ruten ausszuhauen erkandt, fehet die straff an am gerichtsstühl, von dannen durch Lützelbach biss an ein wässerlein dass Egelfürth genant, alda werden ihm etliche zugeordtnet, welche ihnen zum nechsten an die Erbachische grentzen führen undt weissen . . .

Ausserdem besagt die Renovatur unter der Ueberschrift „Apellation und Oberhoff", dass von gemeinen Gerichtssachen vom Gericht an das Centgericht appellirt wird „und wird das Centgericht zu Hammelbach gehalten".

Die Gerichte, von welchen an das Centgericht appellirt werden konnte, waren die Dorfgerichte, zu deren Zuständigkeit die kleineren Civil- und Polizeisachen (Frevel) gehörten; dies sind die oben genannten „gemeinen Gerichtssachen". Als Appellationsgericht in solchen Sachen tagte also das Centgericht damals (1613) in Hammelbach. Vom Centgericht ging die Appellation an das Hofgericht in Heidelberg als Oberhof. Anders in Malefizsachen, d. h. in Strafsachen, in denen die Strafe an den Hals, nämlich an das Leben geht, und welche den eigentlichen Gegenstand der centlichen oder hohen Gerichtsbarkeit bildeten. Hier urtheilte das Centgericht als Malefiz- oder Halsgericht in erster und vermuthlich (wie in anderen Centen der Pfalz) auch in letzter Instanz. Dieses Malefiz- oder Halsgericht der Cent wurde nun nicht in Hammelbach, sondern bei der „gefelten" Eiche an der Strasse zwischen Unterscharbach und Lützelbach abgehalten, und dahin hatte der Amtmann von Lindenfels die Verbrecher „nach Beschaffenheit", d. h. wenn ihr Verbrechen zur Zuständigkeit der Cent gehörte, an Letztere zur Aburtheilung abzuliefern. Vermuthlich wurde die Voruntersuchung in Lindenfels geführt, so dass mit der Ablieferung an die Cent sofort die Schlussverhandlung vor derselben und im Falle der Verurtheilung die Exekution stattfinden konnte; darum erfolgte die Ablieferung an das bei der Eiche zur Urtheilsfällung bereits versammelte, aus dem Centgrafen und den Centschöffen bestehende Centgericht. So erklärt sich die etwas unklare Stelle der Renovatur, wonach der Amtmann von Lindenfels den Uebelthäter „zur Zent überschickt, von dem Zentrichter an der Strasse . . . . . gehalten". Er überschickt den Verbrecher an das Centgericht, welches von dem Centrichter, d. h. von dem Centgrafen mit seinen Schöffen an jener Stelle abgehalten wird. — Es gelang mir diese Oertlichkeit zu ermitteln. Die Strasse von Unterscharbach nach Lützelbach überschreitet bei ersterem Ort, beim Zusammenfluss der von Oberscharbach und Lützelbach

herabfliessenden Bäche, das Thal (dieser Punkt heisst „Kreuzbäch"[10]) und steigt dann am Bergabhang gegen Lützelbach empor. Ehe man an diesen Ort kommt, steht links unterhalb der Strasse im Wiesengrund der alte Grenzstein zwischen Pfalz und Mainz (mit den beiderseitigen Wappen), jetzt Gemarkungsstein zwischen Unterscharbach und Lützelbach. Das noch auf Unterscharbacher Gemarkung gelegene Gelände zu beiden Seiten der Strasse, ehe man jenen Grenzstein erreicht, heisst noch h. z. T. der „Centstuhl"; es springt terrassenförmig in den Wiesengrund vor, möglicherweise in Folge künstlicher Herrichtung, gehörte bis Anfangs dieses Jahrhunderts der Cent und wurde von derselben um 20 fl. an einen gewissen Oehlschläger in Unterscharbach, wie mir dessen jetzt 77 Jahre alter Sohn Philipp Oehlschläger mittheilte, veräussert; jetzt gehört es dem Wilhelm Hübner von Unterscharbach. Die Erinnerung, dass sich an diesem Punkte die Cent versammelte und dass dort grosse Eichen standen, besteht noch jetzt in Unterscharbach. Es scheint mir zweifellos, dass dies der Punkt bei der Eiche ist, wo das Malefizgericht tagte. Der Ausdruck „gefelten" Eiche bedeutet übrigens nicht „gefällt" im heutigen Sinne, denn die Zent hätte das absichtliche Fällen des Baums, unter dem sie ihre Gerichtsversammlungen abhielt, sicher nicht geduldet; auch hätte dies wohl niemand gewagt. Vielmehr bedeutet der Ausdruck entweder natürlich gefällt, umgefallen, also vom Sturm oder durch Alter umgestürzt; oder aber gefalten (altes Particip für gefaltet) i. S. von zwiefältig, 2 Stämme aus einer Wurzel entsprossen; vielleicht auch sich faltend, d. h. gebogen, gekrümmt, verwachsen.

Die Richtstätte der Cent befand sich nicht an diesem Punkte; auf sie bezieht sich die Stelle der Renovatur:

> „stehet das gericht in Wahlheimer undt Unterscharbacher gemeiner Almendt, am Hammelberg genant."

Unter Gericht ist hier das Hochgericht, d. h. der Galgen verstanden; auch dessen Lage konnte ich feststellen. Der „Hammelberg" begrenzt das von Hammelbach nach Wahlen ziehende „Hasenthal"[11]) auf der Ostseite. An der dieses Thal durchziehenden Kreisstrasse von Wahlen nach Hammelbach, etwa ½ km von ersterem Ort entfernt, unmittelbar vor der Abzweigung des Wegs nach Ober-

[10]) Cf. Widder I, S. 525.
[11]) Vgl. Quartalblätter 1890 S. 83.

und Unterscharbach bei der Oehlschläger'schen Wirthschaft, steht rechts dicht oberhalb der Strasse, am Abhang des Hammelbergs, auf dem Acker des Johann Emich von Wahlen, ein altes steinernes Kreuz ohne Zeichen; etwas oberhalb dieses Kreuzes am Waldesrand auf dem gleichen Acker stand der Galgen, wie den alten Leuten in Wahlen und Unterscharbach noch wohl bekannt ist. Auf dem westlich daran grenzenden Acker, nur einige Schritte von dem Kreuz entfernt, stand bis 1870 der viereckige Steinsockel eines Bildstocks.[12]) Der letztere Acker grenzt an die Unterscharbacher Gemarkung, liegt aber ebenso, wie jener, worauf der Galgen stand, in der Gemarkung Wahlen. Beide Aecker bildeten ursprünglich ein der Gemeinde Wahlen gehöriges Grundstück, welches von dieser Gemeinde in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts veräussert und dann getheilt wurde. Vermuthlich erstreckte sich früher die Richtstätte, wozu ja wegen der Oeffentlichkeit der Hinrichtung auch die Umgebung des Galgens gehören musste, bis auf Unterscharbacher Gemarkung, woraus sich erklären würde, dass das Hochgericht inhaltlich der Renovatur

> „auf Wahlheimer und Unterscharbacher gemeiner Almend“

stand; möglich auch dass sie beiden Gemeinden gemeinsam zugehörte. Die Entfernung vom Galgen bis zum Centstuhl beträgt ca. 2 km. Der in der Renovatur weiter genannte Gerichtsstuhl ist nicht der Galgen, sondern die Stätte, wo das Gericht tagte, wo die Richter auf ihren Stühlen sassen, also der Platz bei der Eiche (Centstuhl). Es ergibt sich daraus, dass die Strafe des Aushauens mit Ruthen von dem Gerichtsstuhle an durch Lützelbach bis an die Egelfurt vollzogen wurde. Die Egelfurt ist das dicht nördlich von Lützelbach in das Thal von Hammelbach nach Wahlen (Hasenthal) einmündende Seitenthälchen. Der direkte Weg vom Centstuhl nach der Egelfurt führt nun gerade durch den Hauptort Lützelbach, während der Weg vom Galgen nach der Egelfurt diesen Hauptort nicht berührt, sondern im Hasenthal bleibt.[13])

---

[12]) Kreuz und Bildstock wohl zur Erinnerung an Hingerichtete; der letzte dort Gehängte soll ein Müller aus Wahlen gewesen sein.

[13]) Es liegen zwar einige zu Lützelbach gehörige Häuser „am Hammelberg“ im Hasenthal an der Strasse von Wahlen nach Hammelbach, gerade bei der Einmündung der Egelfurt, während der Hauptort Lützelbach ca. 1 km südwestlich von diesem Punkt, in

Im Jahre 1613 hatte also die Cent zwei Dingstätten, die eine in Hammelbach für Appellationen in gemeinen Gerichtssachen, die andere bei der Eiche zwischen Lützelbach und Unterscharbach für das Malefizgericht mit dem Hochgericht (Galgen) am Hammelberg. Im Weisthum von 1430 wird als Versammlungsort der Cent nur der Platz bei den Linden in Affolterbach genannt.

Es ist nun allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch schon damals das Malefizgericht seine Dingstätte bei der Eiche hatte, denn da es sich bei Abfassung des Weisthums nur um Feststellung der kurfürstl. Gerechtsame handelte, so fungirte die Versammlung nicht als Malefizgericht, hatte somit auch keine Veranlassung bei der Eiche zu tagen.

Immerhin deutet die Angabe, dass der Centgraf und die Centschöffen sich „uff ir Gestültz“ unter den Linden, d. h. auf ihre Gerichtsstühle setzten, darauf hin, dass dies damals der regelmässige Versammlungsort der Cent auch für gerichtliche Angelegenheiten war, also dort der Gerichtsstuhl stand, und erst späterhin eine „Verrückung“ des Centstuhles und damit eine Namensänderung erfolgte, wie dies beispielsweise auch in der Schriesheimer, früher Sachsenheimer oder Aepfelbacher Cent, der Fall war.[14]) Auch das spätere Auftreten des Namens Aicher Cent spricht hierfür. Der Platz „bei den Linden“ ist in Affolterbach h. z. T. verschollen.

Sinn- und sprachverwandt mit Gerichtsstuhl ist das Wort Stahlbühl, mallus publicus, welches bekanntlich einen, meist auf einer kleinen Anhöhe, einem Bühl, gelegenen Ort bedeutet, wo die regelmässigen Versammlungen eines Gau-Grafen- oder Centgerichts abgehalten wurden; so z. B.,

---

einem durch einen Bergrücken von dem Hasenthal getrennten Thälchen liegt.

Die Renov. versteht aber unter Lützelbach sicherlich den älteren Hauptort.

Der Name Egelfurt findet sich noch auf der hessischen Generalstabskarte, ist aber im Volksmund beinahe vollständig verschollen; den Eltern der jetzigen Generation war die „Egelfürt“ noch bekannt. Der Name hat sich erhalten in den „Eckelwiesen“ und dem „Eckelhof“, beide auf Gemarkung Hammelbach bei der Einmündung der Egelfurt in das Hasenthal gelegen. Die Eckelwiesen sind die Flur IV. A. der Hammelbacher Parzellenvermessung; der Eckelhof gehört jetzt dem Philipp Jakob Hübner von Hammelbach.

Der Name Egelfurt kommt wohl daher, dass sich in dem Bache Blutegel aufhielten.

[14]) Um das Jahr 1550 wurde deren Gerichtsstuhl von Grosssachsen nach Schriesheim verlegt.

war der Stahlbühl bei Ladenburg die Dingstätte des Lobdangaus und führte danach das Gericht und dessen Bezirk den Namen „die Grafschaft auf dem Stahlbühl“, cometia le stalbohel.[15])

Gerichtsstuhl und Stahlbühl kommen beide vom altdeutschen stal; als masculinum = Stelle, wo jemand steht, sitzt oder wohnt, auch geschlossener Ort, Zimmer, Stall; als neutrum = Gestell, Stütze, Stuhl; daher auch das französische le und la stalle = Chorstuhl, Sperrsitz im Theater. Im Mittellateinischen findet sich stallus, stallu und stallum nicht nur in der Bedeutung von Chorstuhl, sondern auch von Schranne = Tisch oder Bank der Kaufleute auf den Märkten und Messen, besonders i. S. von Metzgerschranne, Metzgerbank, auch Brodbank. In Bayern heisst Schranne noch h. z. T. der Ort, wo Getreide an- und verkauft wird (die Getreidebörse). Im Niederdeutschen findet sich das Wort wieder mit Versetzung des r: Scharne, auch Scherne, mitteldeutsch Schirne = Metzgerbank; so in Frankfurt a. M.

Stall wie Schranne haben aber auch die Bedeutung von Gerichtsstuhl, Gerichtsbank. Scranna hat schon im Althochdeutschen diesen Sinn und ging in der gleichen Form, mit der Bedeutung Richterstuhl, ins Italienische über.

Im Weisthum von Beerfelden v. J. 1457 wird gesagt, dass der Centgraf und die Centschöffen, als sie aufgefordert wurden, die Rechte des Kurfürsten v. d. Pfalz zu weisen:

> „vor dem Dorfe Buerfelden unter den Linden daselbst uff iren gewonlichen lantschrannen und gestulz gesessen waren“.

Dieser Ort ist warscheinlich der noch erhaltene und sehenswerthe Galgen bei Beerfelden, wo auch noch die alte Linde steht. Von da aus begaben sich der Centgraf und die Centschöffen

> „in das dorfe Buerfelden unden in das rathuss da selbest und sassen wider uff ir gewonnelich schrannen und gestultz“.

In Wien hiess das alte Rathhaus, weil es gleichzeitig Gerichtshaus war, die „Schranne“.

---

[15]) Schannat hist. Worm. I. 232; vgl. auch Widder's Abhandlung von den Stahlboheln im 12. Heft der Rheinischen Beiträge v. J. 1778.
Ein Stahlberg liegt auch auf Gemarkung Hammelbach, auf dem linken Weschnitzufer, angrenzend an Gemarkung Weschnitz; ob auch hier eine alte Gerichtsstätte war, konnte ich bis jetzt nicht ermitteln.

Zum Schlusse sei erwähnt, dass sich in nachstehenden Fascikeln des Grossh. Generallandesarchivs in Karlsruhe:

Pfalz, generalia Nr. 149,
" " Statistik Nr. 6149 u. 6154,
Landesherrlichkeit Nr. 255,
Heidelberg, Amt Nr. 321,
" " Statistik Nr. 454

ein bedeutendes historisches und topographisches Material über die jetzt hessischen Gebiete der Pfalz befindet, worauf ich die Geschichtsforscher und Rechtshistoriker aufmerksam mache.

IV.

Der Denarfund von Klein-Auheim.

Von

Paul Joseph.

Im Sommer 1889 wurde auf dem Fabrikgrundstücke des Herrn Max Philips in Klein-Auheim am Main (in der Grossherzoglich Hessischen Provinz Starkenburg), südlich von Hanau, ein kleiner Münzschatz zu Tage gefördert. Der Besitzer wollte in der Fabrik, einer Oelraffinerie, neue Kessel aufstellen und musste für diese starke Unterlagen innerhalb der vorhandenen Gebäulichkeiten aufmauern lassen. Da die Fundamentierungsarbeiten innerhalb des fast ganz dunklen Kellers vorgenommen werden mussten, so bemerkte man die in der Grube vorhandenen Münzen nicht gleich, sondern erst dann, als sie gemischt mit der zunächst an die Seite und dann erst durch eine Kellerluke auf den Hof geworfenen Erde ans Tageslicht kamen. Auch hier beachtete man die kleinen, unansehnlichen, meistens dunkel gefärbten Geldstücke nicht gleich, da man sie für Kapseln, welche von der früher in demselben Gebäude betriebenen Cigarrenfabrikation zurückgeblieben seien, hielt. Erst als der Fabrikdirektor, Chemiker von Fach, die vermeintlichen Bleikapseln als Silberstücke erkannte, suchte man soviel als möglich deren habhaft zu werden, indem man die auf dem Fabrikhofe zerstreut liegende Erde durchsuchte. Es lässt sich nicht feststellen, wie viel Stücke zu dem Schatze gehört haben, da wahrscheinlich eine Anzahl in der Fundamentgrube geblieben ist, ein anderer Teil mit der Erde zur Herstellung des Mörtels verwandt wurde, ferner einige Stücke von den Kindern zum Spielen nach Hause genommen sein sollen und endlich auf dem Hofe noch vereinzelte Stücke gefunden wurden. Doch habe ich nach eigenen Untersuchungen an Ort und Stelle, sowie nach den mir von verschiedenen Seiten gemachten Mitteilungen die Ueberzeugung gewonnen, dass der Klein-Auheimer Schatz aus nicht mehr als rund 370 noch vorhandenen Stück besteht, und sicher ist anzunehmen, wie alle nachträglich gefundenen, mir vorgelegenen Denare es bestätigen, dass der

Charakter des Münzfundes in Bezug auf Alter und Heimat der einzelnen Münzen, sowie die Vergrabungszeit des Ganzen durch etwa weiter auftauchende Stücke nicht verändert werden dürfte.

Die Fundstelle liegt ungefähr 300 Meter von dem heutigen Flussbette des Mains entfernt. Die Münzen sollen sich ungefähr 2 Meter tief unter der Oberfläche der Umgebung im Uebergange einer Lehmschicht zum Flusssande, „so zu sagen im Schlamme", befunden haben. Doch scheint mir die daran geknüpfte Vermutung, dass hier früher das alte Mainbett gewesen und die Denare aus einem untergegangenen Schiffe herrührten, nicht haltbar zu sein. In der Regel erhöht sich wohl das Bett eines Flusses, nicht aber tritt eine Vertiefung ein, wie das hier geschehen sein müsste; denn heute liegt der Spiegel, natürlich um so mehr das Bett des Mains, immer noch wesentlich tiefer als die Fundstelle der Denare. Ueber den Verlust des kleinen Schatzes lässt sich keine auch nur annähernd sichere Angabe machen.

Dem Grossherzoglichen Museum in Darmstadt wurden 324 Münzen, als aus dem Funde von Klein-Auheim stammend, eingesandt, mir zur Untersuchung übergeben und später angekauft.

Unter den mir zugestellten 324 Denaren kann ein Stück unmöglich mit dem Hauptbestandteil des kleinen Schatzes gleichzeitig sein und sicher ist es nicht mit demselben zusammen der Erde übergeben worden, da es fast 200 Jahre jünger als die übrigen Stücke sein dürfte. Es ist ein in der Stadt Nantes in Frankreich geprägter Denar mit der Inschrift: DVX BRITANE; im Felde Ankerkreuz. Kehrseite: † NANTIS CIVI Kreuz. Man legt diesen übrigens sehr gewöhnlichen Denar, der sich durch grösseren Durchmesser und geringere Dicke des Schrötlings, auch sehr auffällig im Stil der Zeichnung von den übrigen übersandten „Fundgenossen" unterscheidet und auf den ersten Blick viel jünger als diese sich erweist, dem Herzog von Bretagne, Conan IV. von Richmond, 1158—1169, bei. Wenn das Stück auf ungefähr derselben Stelle gefunden sein sollte wie die übrigen Denare, so lässt sich höchstens annehmen, dass es später als die letzteren dorthin gekommen, wahrscheinlich verloren gegangen sein könnte.

Es sind also nur 323 Stück als zum Klein-Auheimer Schatze gehörig hier zu besprechen.

Als die Münzen mir vorgelegt wurden, waren sie teilweise schon gereinigt, aber an den meisten Stücken haftete

noch Erde und u. a. besonders Kupferoxyd. Das letztere liess sich leicht entfernen und es stellte sich bald die reine Silberfläche dar. Doch haben die meisten Stücke in der Erde durch Säuren, vielleicht auch durch Kalk oder Chlor stark gelitten und waren deshalb graubraun, vereinzelt stellenweise auch schwarz. Ich habe, da es sich für mich nur um das Lesen der Umschriften handelte, die Reinigung auf das Entfernen der Erde und des Kupferoxyds beschränkt und auch dies nur, soweit es der angegebene Zweck notwendig machte.

Die Münzen sind, was für diese Zeit nicht immer zutrifft, fast ganz rund. Der Durchmesser beträgt zuweilen 16, meistens 17, selten 18 Millimeter. Das Gewicht der Denare ist ein sehr verschiedenes, es schwankt zwischen 0,845 und 1,83 gr.

Es wogen je 20 Exemplare	23,86 gr.	Durchschnitt:	1,193 gr.
	24,46 gr.	„	1,223 gr.
	23,64 gr.	„	1,182 gr.
	22,32 gr.	„	1,116 gr.
	24,80 gr.	„	1,240 gr.
	24,63 gr.	„	1,232 gr.
	22,82 gr.	„	1,141 gr.
	22,98 gr.	„	1,149 gr.
	22,08 gr.	„	1,104 gr.
	22,13 gr.	„	1,107 gr.
	23,29 gr.	„	1,165 gr.
	22,82 gr.	„	1,191 gr.
	24,99 gr.	„	1,249 gr.
260 Stück	305,82 gr.	Durchschnitt:	1,176 gr.

Der kleine Schatz bestand, soweit er mir vorgelegen hat, aus 322 ganzen und einem Halb-Denar, das Gesamtgewicht beträgt nach dem Durchschnitt für 322 Denare 378,672 Gramm, der halbe ergab 0,495 gr., zusammen rund fast 380 Gramm.

Nimmt man den Feingehalt[1]) zu 940 Tausendteilen an, so ergäbe sich eine Feinsilbermenge von 357 Gramm, die nach dem heutigen Kurse (17. 2. 1891) von 136 Mark pro Kilogramm einen Wert von 48,55 Mark darstellen. Die Kaufkraft lässt sich indessen auf mindestens das Zehnfache, also 485,50 Mark annehmen.

Die Münzen sind durchweg gut erhalten, aber ihre Ausprägung ist eine so mangelhafte, dass bei ungefähr der

[1]) Kölnische Denare aus der Zeit Heinrichs II. halten nach genauer Probe 939 Tausendteile Silber.

Hälfte der Stücke kein Buchstabe, bei einem weiteren Viertel nur 1—4 Buchstaben und nur bei dem Rest etwas mehr, niemals aber die ganze Umschrift sichtbar ist.

Das Gepräge der Münzen ist ein durchaus einheitliches: beide Seiten haben eine Umschrift, welche nach innen durch einen Kreis von Punkten begrenzt ist. Auf der Hauptseite ist mitten im Felde ein breitschenkliges Kreuz und in jedem Winkel desselben ein grosser Punkt. Auf der Kehrseite ist im Felde eine mit wenigen Strichen gezeichnete („Holz"-) Kirche, in deren Mitte ein Kreuz schwebt. Unter der Kirche ist immer noch ein Querstrich, auf dem Dache ist zuweilen ein Kreuz, welches bei andern Exemplaren vielleicht wegen schlechter Ausprägung nicht zu erkennen ist.

Dies Gepräge (ohne Zuthaten) kommt zur gleichen Zeit ausschliesslich[2]) in Mainz, Worms und Speier vor. Da, wie oben bemerkt, die Umschrift nur in wenigen Buchstaben sichtbar ist, so lässt sich nicht mit voller Sicherheit die Prägestätte aller Denare feststellen; aber es ist kein Stück vorhanden, welches nicht aus Mainz stammen könnte, und kein Stück, welches aus einem andern Orte, Worms oder Speier, sein müsste. Die vorhandenen Umschriften geben deutlich Mainz an, die Umschriftspuren lassen ebenfalls keinen andern Schluss zu und so dürfte auch von den ganz umschriftlosen Stücken oder den mit sinnlosen Legenden anzunehmen sein, dass sie keiner andern Prägestätte entstammen.

Gerade hierin liegt die Bedeutung des Klein-Auheimer Fundes für die Münzwissenschaft und die Geschichte des Geldwesens in den südmainischen Gebieten. Während in allen norddeutschen oder slavischen Münzfunden der alles beherrschende Einfluss Kölns in Bezug auf die Zahlmittel durch eine verhältnismässig starke Beimischung seiner Denare deutlich hervortritt, sehen wir in dem südlich der Mainlinie gelegenen Gebiete eine ebenso entschiedene Herrschaft der Münzstätte Mainz. Nicht ein einziges Stück von Worms und Speier ist in dem kleinen Schatze vorhanden, obwohl die Erzeugnisse jener Münzstätten aus jener Zeit durchaus nicht selten sind — nicht ein einziger Kölner Denar, nicht ein einziger Otto-Adelheid ist zu bemerken, trotz ihrer grossen Häufigkeit. Selbst wenn man berücksichtigt, dass ein einzelner Fund noch nicht ein abschliessendes Urteil

---

[2]) Aehnliche Münzen, aber mit Beizeichen, kommen vor von Magdeburg (Otto, Dbg. 639. 641—643), Erfurt (Dbg. 877—879), Otto-Adelheid u. a. m. (Dgb. 1162. 1163. 1166—1175).

gestattet, bleibt dennoch die Bedeutung und die Lehre des Klein-Auheimer Schatzes bestehen, die vielleicht eingeschränkt, aber niemals aufgehoben oder geleugnet werden kann.

Für die Geldgeschichte des Grossherzogtums Hessen sind diese Münzen noch insofern beachtenswert, als sie den ersten in seiner Gesamtheit zur wissenschaftlichen Behandlung gebrachten Münzfund aus dieser Periode des Mittelalters bilden. Es wäre zu wünschen, dass die zu Tage geförderten Münzschätze stets zur wissenschaftlichen Bearbeitung vor ihrer Niederlegung oder Zerstreuung gelangen möchten!

Ich gebe nunmehr die Umschriften der besser erhaltenen Stücke an; auf der Hauptseite hat sie ursprünglich OTTO IMPerator AVGustus heissen sollen; dies wird nicht zweifelhaft durch die Weglassung oder die Umstellung einzelner Buchstaben, z. B. MIP oder MP statt IMP, GVA oder VAG statt AVG. Auf der Kehrseite sollte die Umschrift MOGONCIA CIVItas lauten, doch sind auch hier vielerlei Auslassungen oder Umstellungen, auch wohl Ersatz durch andere Schriftzeichen zu bemerken. Die nicht ganz deutlich erkennbaren Buchstaben sind eingeklammert, die Stelle der fehlenden durch einen Punkt bezeichnet.

Otto II. 973—983.

Hauptseite:	Kehrseite: Umschrift beginnt rechts:[3])
1. ❋OTTO	1. . . . ΛƆGON . . . . . .
2. . OTTO	2. . MO IV
3. . . . TO	3. . MOGO . . . .
4. ❋O . . . . AV	4. ❋II OGO . . . .
5. . OTTO	5. . . . ONCI . . . . . .
6. . . . . O❋V	6. . . . ONCI . . . . . .
7. ❋OTT	7. . . . . NICI . . . . .
8. . . . TO	8. . . . . NCΛI . . . . .
9. .(OTT)OMP	9. . . . . . . ΛI . . . . .
10. . . . . . (M)PAV . .	10. ❋MO(G) . . . .
11. . . . . . .(M)ĀV . .	11. . MOI IV
12. . . . . O . M . VA .	12. . . . NCIC . . . . .

[3]) Im objektiven Sinne.

13. . . T T O I . . . . .
14. . O . . . . V .
15. ✠ O(TT)O I(M) . A V .
16. . . . T O ✠ V Λ I . .
17. . O T . . . .
18. . O T . . . .
19. . O T T O . . . . . .
20. ✠ O T T O(M) . . . .
21. . O T T O M I ꟼ . . .
22. . . . . O . I M . . .
23. . O T T O . . . . . .
24. . . . . (M)P (A).
25. . . . T . . . M . . .
26. . . T T . . . .
27. . (O)T T O M I D . . .
28. . . . . A . E P . . .
29. . . . . . . E D(Λ) . .
30. . . . . . . O G P . .

Rückläufig:

31. (✠)O . . O . M ꟼ Λ(V) .

Nicht rückläufig:

32. ✠ O T T O . . . . . .
33. . . . T O N . . A . .
34. . . . . O M I P A V .

Rückläufig:

35. ✠ O . . . . M I A V G

36. ✠ O(T T)O M I(ꟼ)A V G
37. ✠ O . . . . . (Œ)Λ V G

Nicht rückläufig:

38. ✠ O T T O . . . . . Ɔ
39. . . . (T)O I M(P) . . .
40. ✠ O T(T) . . . . V G .
41. ✠(O T T O) . . D V Ā .
42. ✠(O)T T O M P I A IGI

13. . . . N C I A . . . . . .
14. ✠ . . . . A C I V I
15. . (M)A . O . C ✠(I) . . . .
16. . . . . . C I ✠ O . . . .
17. ✠ M O G O . . . . . (I)V I
18. . . . . . И C I Ā C . . .
19. . . O . A . . . .
20. . . . . I V . . .
21. . . . . V I . . .
22. . . Ā I O . . . .
23. . (M)O . . C I A C I V . .
24. ✠ . . . . . . A C I V . .
25. ✠ M . . . . Λ . . .
26. . . . . . ĀC I C I . . .
27. . . I C I . . . .
28. . M O . . . .
29. . . O N . . . .
30. ✠ . . . . ΛC E D I . . .
31. . . . . . V N C I A C I .

Rückläufig:

32. . M O И Ɔ . . . .

Umschrift beginnt unten:

33. ✠ M O C . . . (I)A C . . .
34. ✠ . . . . A C . . . .
35. . M O . . . O . . . . . .

Umschrift beginnt links:

36. ✠ OM . . . . C I . . . .
37. . OMGI . . . .
38. ✠ OMO . . . . I . . . .
39. ✠ M . . . . . C . . . . .
40. . . . N C I A C I V . . .
41. . . . O N C A C I V I(T).
42. . . . . . G O-Ɔ-Ɔ I . . . .

	Umschrift beginnt rechts:
43. ✠ O . . . . . A DRO	43. ✠ (M)O=NCI . . . . (3 Expl.)
44. ✠ O(T T)O MPR . . .	44. . A C DM=O. . . . . . .
45. . . . . . . MPR CRO	45. ✠ MO=I . . . .
	Umschrift beginnt oben:
46. . . . T O ⁘ GV . . .	46. . . . . . (O N)GC . . . . .
	Rückläufig:
47. ✠ O . . . . IEIIMI .	47. ✠ M . . . . . C A I I ↄ . (4 versch.)
Rückläufig:	
48. . . . . OAP . .	48. . I C E . . . .
49. . . TTOA	49. . I I O I . . . . . , . . .
50. ✠ I . . . . A	50. . . . O . . . .

O b o l.

51. . . T T	51. . . . . (C) I A . . .

Otto III. 983—1002.

52. ✠ . . . . REX .	52. . . . . NI - = C I A(I). . .
53. . O T T	53. ✠ . . . . C . . .

Von Nr. 43 sind drei, von Nr. 45 ein Exemplar vorhanden; bei beiden Arten schliesst die Umschrift der Hauptseite deutlich mit RO. Es liegt vielleicht nahe, hier imperator Romanorum zu lesen, aber abgesehen von der ungewöhnlichen Stellung des letztgenannten Wortes hinter imperator möchte ich, da die vorhandenen Buchstaben eine verdorbene Umschrift zweifellos machen, lieber lesen: Otto imperatOR, also das RO für die Umkehrung der letzten Buchstaben des ganz ausgeschriebenen Titels ansehen.

Nr. 46 trägt auf der Kehrseite die Spuren von dem Ausbruch des Stempels.

Von Nr. 47 sind vier Exemplare vorhanden; alle zeigen einen sehr derben Stempelschnitt und vollständig entstellte Umschrift, die übrigens nicht bei allen gleich ist.

Die chronologische Bestimmung der vorstehend beschriebenen Münzen bietet manche Schwierigkeit, weil unmittelbar nach einander drei deutsche Könige des gleichen

Namens auf dem Throne gesessen haben und alle den Kaisertitel geführt haben:

Otto I. 936—973, Kaiser seit 962,
Otto II. 973—983 (Kaiser seit 967),
Otto III. 983—1002, Kaiser seit 996.

Wären in unserm Funde, wie das bei den nordischen Regel ist, auch Denare mit andern Namen als denen der deutschen Könige gewesen, so liesse sich die Vergrabungszeit — so genau, wie es überhaupt möglich ist — wenigstens etwas leichter festsetzen. Aber selbst auf Grund vieler Funde war es Dannenberg nicht möglich, in seinem Werke über die Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit eine feste Scheidung der Ottonenmünzen vorzunehmen; es dürfte nach dem bis jetzt vorhandenen Material auch unmöglich sein. Dannenberg macht ganz richtig darauf aufmerksam, dass nicht nur unter den drei Ottonen, sondern auch unter den beiden Nachfolgern derselbe Typus in Mainz geherrscht hat. Infolge dessen hat Dannenberg drei, im ganzen genommen gleiche Denare und einen Obol unter Otto II. und seinen Nachfolger Otto III. verteilt. Unsere Denare und der Obol Nr. 1—51 stimmen mit den oben angeführten Stücken Dannenbergs (daselbst Nr. 777—780) überein; aber es wäre ganz unmöglich, unsere Denare durch Vergleichung mit Dannenbergs Abbildungen so von einander zu trennen, dass man sie mit auch nur annähernder Sicherheit unter Otto II. und III. verteilen könnte. Unser Fund bildet eine so gleichartige Masse und zweifellos haben die Münzmeister jener Zeit sich durch den Tod eines Königs so wenig zur Aenderung des Denargepräges veranlasst gesehen, dass ich es vorziehen möchte, die vorliegenden Ottonenmünzen mit dem Imperatortitel einem Otto, und zwar dem zweiten beizulegen. Doch wiederhole ich, dass typengleiche Münzen auch unter Otto III. geprägt sind oder sein können.

Eine der ältesten Münzen unseres Fundes scheint der Halbdenar zu sein, da er mehr als die ganzen Denare abgenutzt ist; das vorliegende Exemplar dürfte also zweifellos von Otto II. sein. An den ersten Otto ist hier nicht zu denken.

Das für die Bestimmung wichtigste Stück ist wohl Nr. 52. Dass es von Mainz ist, dürfte durch die Uebereinstimmung mit den übrigen Stücken zweifellos sein. Aber der Name des Münzherrn fehlt! Und dennoch halte ich die Zuweisung des Stückes an einen andern als Otto III. für

unmöglich. Es ist nämlich genau die Hälfte der Umschrift (auf der Hauptseite) erkennbar, nämlich REX ✱, die andere Hälfte kann darum auch nur vier Buchstaben, nämlich OTTO, enthalten haben. Auf den typengleichen Denaren Heinrichs II. (Dannenberg 785) stehen vor REX neun Buchstaben: HEINRICUS, die auf dem Denar Nr. 52 unmöglich Platz gefunden haben können. Wenn aber der Name Otto gesichert ist, so kann, da Otto I. ausgeschlossen ist, nur an den dritten dieses Namens gedacht werden, denn nur dieser, nicht aber sein Vorgänger, hat als König, nämlich 983—996, Münzen prägen lassen. Es würde demnach Nr. 52 das jüngste Stück des Fundes sein und das ganze Aussehen desselben entspricht dem.

Ein in der äusseren Erscheinung gleiches Stück (Nr. 53), dessen Umschrift aber an einer andern Stelle sichtbar ist, lässt den Namen Otto, nicht aber den Titel erkennen. Die Denare Nr. 52 und 53 scheinen mir so viel Uebereinstimmendes zu bieten, dass sie auf der Hauptseite mit demselben Stempel geprägt sein könnten, die Kehrseite rührt allerdings von einem andern, wenn auch gleichzeitigen Prägestock her.

Legt man Nr. 52 und 53, die augenscheinlich zu den jüngsten Stücken des Schatzes gehören, dem Könige Otto III. bei, so muss man folgerichtig die Otto-Denare mit Imperatortitel an Otto II. verweisen. Wollte man die Otto-Imperator-Denare an Otto III. verweisen, so müsste man Nr. 52 als jüngstes Stück Heinrich II. zuschreiben, für dessen Namen kein Raum auf dem Denar ist; diese Bestimmung ist also unzulässig.

Der Klein-Auheimer Denarschatz ist nach Vorstehendem im ersten oder zweiten Regierungsjahre Otto III., also 983 oder 984 in die Erde gekommen; doch dürfte 984 eher anzunehmen sein, da Otto II. am 7. Dezember 983 starb und sein erst drei Jahre alter Sohn vom Weihnachtstage desselben Jahres an König war.

Der Klein-Auheimer Schatz ist offenbar auf dem Wege über Frankfurt oder in dessen allernächster Nähe von Mainz nach der Fundstelle gekommen und es lässt sich wohl annehmen, dass, wäre um 983 in Frankfurt schon geprägt worden, sicher Erzeugnisse der kaiserlichen Münzfabrik wenigstens in einer kleinen Anzahl, dem Auheimer Schatze hätten beigemischt sein müssen. Da dies nicht der Fall ist, so dürfte anzunehmen sein, dass bis 984 noch keine ständige kaiserliche Münze in Frankfurt vorhanden war.

V.

Regesten

der

Urkunden der Stadt Laubach.

Von

Dr. August Roeschen.

1420. 14. August[1]).

Bernhard und Johann, Gebrüder, Grafen zu Solmße, befreien für sich und alle ihre Erben und Nachkommen ihre jetzigen und künftigen Bürger zu Laupach auf ewige Tage von allen Frohnen, Diensten, Mäher-Geld und Kuh-Geld, wie sie bisher alljährlich an ihre Vorfahren und Amtleute ausgerichtet und gethan haben. Ausserdem geben sie ihnen, in ihrem Schlosse zu Houngen, die Freiheit, dass sie zu jeglicher Zeit, wenn sie auf- oder abfahren, geladen oder ungeladen, frei und ungehindert fahren sollen, wie ihre andern Bürger zu Houngen, ohne Weg- und Schlaggeld zu entrichten; auch geben sie ihnen Freiheit, überall nach ihrem Vermögen zu bauen an Mauern, Thürmen und Gräben und sonst, wo es not thut zu Laupach. Auch sollen ihre Bürger zu Laupach hinfort alle Jahre auf St. Michels Tage geben zu Bede 120 Gulden; und dann, wenn die Grafen, ihre Erben oder Nachkommen einen Burgbau zu Laupach aufführen wollten, sollen die Bürger zu Laupach ihnen getreulich helfen und raten mit Fuhren. Ausserdem sollen, im Falle, dass Bürger oder Bürgerinnen, die zu Laupach gesessen seien, Güter hätten oder gewännen im Gerichte zu Laupach und diese Güter „asten[2]) und buwen" wollten,

---

[1]) Die noch vorhandenen älteren Urkunden der Stadt Laubach sind anfangs der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts in willkürlicher, unchronologischer Ordnung numeriert worden. Leider sind hierbei in Unkenntnis und Geringschätzung viele Urkunden, darunter mannigfache Akten des Reichskammergerichts, verschleudert worden. Nach dieser Numerierung (worauf sich unsere in Klammern beigefügten Nummern beziehen, insgesamt 44) hat L. Weigand im Winter 1852/53 auf Ersuchen der Bürgermeisterei eine kurze Registrierung geliefert, deren Manuskript, 4½ Seiten, sich noch vorfindet. Von diesen Urkunden erwähnt Weigand 3 in seinen Werken (v. 14. Aug. 1420, v. 11. Febr. 1427, v. 11. Jan. 1561). Ausserdem hat unseres Wissens keine Benutzung stattgefunden.

[2]) Weigand erklärt dieses Wort als „tragbar machen", vom Felde gebraucht, (Deutsches Wörterb. 4. Aufl., 1881, I, 84), mit besonderer Beziehung auf diese Urkunde. Vgl. auch Crecelius, Oberhess. Wörterbuch.

diese Bürger oder Bürgerinnen dasselbe thun, wie die andern im Gerichte Laupach. Als Zeugen führen die beiden Grafen auf ihre lieben getreuen Everhard Schenk von Schweinsbergk, ihren Amtmann zu Laupach und Henne von Beldersheim, ihren Amtmann zu Lieche, indem „um mehrer Festigkeit“ willen die Siegel der genannten Herrn neben denjenigen der beiden Grafen angehängt werden Vigilia assumptionis beate Mariae virginis gloriose [3]). (Nr. 2. Die Siegel sind abgeschnitten.)

1427. 11. Februar.

Bernhardt und Johann, Gebrüder, Grafen zu Solms, freien der Stadtgemeinde Laupach die Wüstungen Obernlaupach, Steinbach und Gyrmerßhusen von allem Dienste gegen eine jährliche Geldrente von sechs Turnos, jedoch mit Vorbehalte des alten Geschosses und ohne Verkürzung ihrer Rechte an diesen Wüstungen, sowie derjenigen ihrer Mannen und Burgmannen, sie seien geistlich oder weltlich. Auch erlauben die Grafen den Bürgern die Weide und die Forstung dieser Wüstungen. Tercia feria post diem Beate Scolastice virginis [4]). (Nr. 10. Die Siegel der beiden Grafen hängen noch an.)

1436. 13. Dezember.

Contzgin Hartmud und Metze, seine eheliche Hausfrau, verkaufen für sich und alle ihre Erben zu ewigen Tagen sechs Turnos Geldes [auf anderthalb Morgen Ackerland am Gronbergir Wege, [5]) die wider Heyntze Christens Acker wenden (grenzen), und fünf Viertel an dem Steynbechir Wege [6])

[3]) Von dieser wichtigen Urkunde. die stark verletzt und verblichen ist, sind zwei Abschriften vorhanden. Die eine derselben (Nr. 13) ist ausgefertigt am 27. April 1604 durch den kaiserlichen Notar M. Bartholdus Ritter Grunbergensis Hessus und mit dessen Notariatszeichen consigniert. Die andere datiert (Nr. 4) vom 12. Mai 1705; sie ist ausgefertigt vom kaiserlichen Notar Wilhelm Christoph Mackenrod und auf der gräflichen Kanzlei in Gegenwart der gräflichen Kanzleibeamten und des Gemeinderates und des Stadtschreibers mit dem Originale kollationiert worden.

[4]) Vgl. den Nachtrag zum früheren Bestande des Amtes Laubach in diesem Bande des Arch. f. hess. Gesch.

[5]) Der „alte Grünberger Weg“ läuft rechts von der jetzigen Vizinalstrasse nach Lauter, geht an der Flur Ober-Laubach her (wo wir diese Wüstung zu suchen haben), darauf über die Einfirste und die Bingmühle.

[6]) Der „Steinbacher Weg“ beginnt am sog. Hainberg bei Laubach, läuft auf der rechten Seite der Wetter, überspringt diesen Bach kurz vor dem Walde und führt, links von der Flur „zu Steinbach“ (Flur VI der Laubacher Gemarkung, wo wir diese Wüstung zu suchen haben), nach dem „Steinbacher Kopf.“

zwischen Mathieß und Junckerhenne, und das Haus zwischen Hartman und Beckir Henne] an den Bau und die Kirche zu Ruttirßhusen und St. Valentin für 10 Gulden Frankfurter Währung, die Contze Kulit, der Baumeister des genannten Heiligen und der Kirche an sie ausgezahlt hat. Als Zeugen werden genannt Johann Quinckus, Pastor zu Laupach, Johann Wolff und Rupracht von Bedenfelt, Schultheis und Kelner daselbst. Gesiegelt hat Junker Andriß Sleuffraß. In die Lucie virginis. (Nr. 30. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1451. 1. Oktober.

Johann Graf zu Solmß bekennt für sich und alle seine Erben und Nachkommen, dass Heinrich Fulkir, Pastor zu Bruchkebel, ihm 12½ Gulden Geldes um 250 Gulden abgekauft hat, die ihm jährlich zu Laupach aus des Grafen Bede daselbst auf St. Michels Tag werden sollen. Hierfür haben Bürgermeister, Schöffen, Rat und Geschworne sich mit dem Grafen verschrieben. Jedoch sollen Bürgermeister, Schöffen etc. von dem Grafen und seinen Erben schadlos gehalten werden. Sonntag nach St. Michels Tag. (Nr. 24. Das Siegel des Grafen ist abgeschnitten.)

1464. 12. November.

Meckelnhenne, wohnhaft zu Fryensehen und Meckel Meckel, seine ehliche Hausfrau etc. verkaufen für sich und ihre Erben zu ewigem Kaufe 9 Turnos Geldes Frankfurter Währung auf ihre Wiese gelegen zu Baumenkirchen, die sie von Junker Endris haben, mit Wissen und Willen dieses Junkers und seiner Hausfrau, dafür, dass ihnen der ehrsame Pastor mit seinem Altaristen 15 Gulden der genannten Währung dargezahlt hat. Jene 9 Turnos aber verpflichten sie sich alljährlich auf St. Martinstag an den Altaristen und Glöckner der Pfarrkirche Laupach zu zahlen. Der ehrsame Herr Johannes Quinckus wird gebeten, sein Siegel anzuhängen. In crastino St. Martini. (Nr. 25. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1494. 14. Februar.

Heintze Nuewemann, Bürger zu Laupach, verkauft für sich und seine Erben „myt Verhencknißeᵃ" des Hen Nuewemann, seines Sohnes, Elßen, dessen ehlicher Hausfrau, Katherine, seiner Tochter, des Heintze von Szlirff, seines Eidams, und Meckeln, dessen ehlicher Hausfrau, seiner Tochter, einen halben Gulden Geldes auf einen Garten ge-

legen ane der Schelen brücken „bye Peder Schuchart“ an den Pastor der Pfarrkirche zu Laupach und seinen Altaristen, dafür, dass ihm 10 Gulden Frankfurter Währung von denselben bezahlt worden sind, mit der Verpflichtung, jenen halben Gulden alljährlich auf St. Martinstag zu entrichten. Eberhen, Schultheiss zu Laupach, siegelt. In die St. Valentini martiris. (Nr. 22. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1502. 30. November.

Heintz vonn Sclriff (Schlirff), Bürger zu Laupach, und Meckel, seine ehliche Hausfrau, verkaufen für sich und ihre Erben einen halben Gulden Geldes Frankfurter Währung [auf ihren Garten „bye dem Schißbergh zwoschen Elßchenn Numans unnd Kranckeilhenn nebenth Heilmans Katherinn, it. einen halben Morgen am Burgelnn wegh,[7]) zwoschen Wetzstein und dem Junghen Numans Henn der dann daz geinweßel hath, it. eine Wiese gelegen zu Ober Laupach under Leuwers wyßenn dye Heintz Schmitß waz, it. ein fleck iwick (oberhalb) der wyßenn dye Peders Heintze was und ytz Leuwers zu Gronenbergk ist, it. ein acker am Stelzenn bergh ist ffunff firtel lith (liegt) an Schutzches Hardtman und Kunckeln Anna, it. ein halb morgenn bye dem heilligenn stock am Hornuffer phad[8]) zwoschen Numans Hen und dem heilligen stock“] an Heinrich Kompffhenn, Pfarrer zu Crutzsehenn und alle seine Nachfolger[9]), mit der Verpflichtung, jenen halben Gulden „von wegen des heilligen Crutzs zu Crutzsehen“ alljährlich auf St. Martinstag

---

[7]) Der „Bürgeler Weg“ läuft links der Wetter, am alten Laubacher Friedhof beginnend, nach der Sträuchesmühle, wo die Wüstung Birgeln zu suchen ist (Arch. f. hess. Gesch. XV, S. 445—46).

[8]) Der „Horloffer Pfad“ zweigt sich rechts von der Strasse nach Gonterskirchen ab und führt nach der Horlofsmühle, wo die Wüstung „Hurlef“ zu suchen ist (a. a. O. S. 439).

[9]) Dass hier noch ein Pfarrer zu Crutzsehenn genannt und noch Nachfolger desselben angenommen werden, kann nichts für das damalige Bestehn dieses Ortes beweisen, da dasselbe schon im Teilungsbriefe der Grafen Bernhard und Johann zu Solms (Arch. f. hess. Gesch. Bd. XV, S. 433) von 1432 in bestimmtester Form als Wüstung bezeichnet wird. Wir müssen für Crutzsehenn dasselbe Verhältnis annehmen, wie dies für Baumkirchen bestand, bezw. noch besteht (Matthaei, Die Baumkircher Gesellschaft zu Laubach, Arch. f. hess. Gesch. Bd. XIV, S. 666 ff.). Die Bewohner dieser Orte bildeten auch nach ihrem Wegzuge nach Laubach noch eine geschlossene bürgerliche und kirchliche Gemeinschaft. A. a. O. S. 669 wird uns mitgeteilt, dass vor der Reformation der Altarist des St. Michaelsaltars im Kerner auch zugleich Pfarrer zu Kreutzseen war, dass aber nach der Reformation diese Beziehung zu Kreutzseen ganz erloschen ist, da die St. Michaelskapelle in das Schulhaus umgewandelt wurde.

zu entrichten. Hierfür sind ihnen zehn rheinische Gulden Frankfurter Währung ausgezahlt worden. Der ehrsame Herr Heinrich Schornstein wird gebeten an Stelle eines Pastors zu Laupach zu siegeln. Uff midtwochenn des St. Andreas dagk. (Nr. 33. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1507. 25. Januar.

Peter Leynweber und Stamms Claufse, Bürger zu Laupach, und ihre ehlichen Hausfrauen verkaufen an Enderß, Officianten des St. Katharinen-Altars der Pfarrkirche zu Laupach, und dessen Nachfolger einen halben Gulden Geldes Frankfurter Währung, dafür dass ihnen der genannte Herr zehn rheinische Gulden derselben Währung dargezahlt hat. Dagegen verpfänden sie eine Wiese im Diffentale[10]), it. eine Wiese zu Crutzsehen, it. einen Garten in der Gumbach[11]) mit der Verpflichtung, jenen halben Gulden alljährlich auf St. Martinstag zu entrichten. Der würdige Herr Heinrich Schornstein wird gebeten, an Stelle eines Pastors zu siegeln. Conversionis Pauli. (Nr. 34. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1509. 10. December.

Stacken Henchin und seine Ehefrau Barbara, Peter Becker und seine Ehefrau Dorothea, alle aus Junterßkirchenn, verkaufen an Henrich Kompen, Altaristen des St. Katharinen-Altars zu Junterßkirchenn, und dessen Nachfolger acht Turnos Geldes Frankfurter Währung, dafür dass ihnen der genannte würdige Herr zehn rheinische Gulden Frankfurter Währung ausgezahlt hat. Indem sie eine Wiese „gelegen zu Wintzhusen[12]) in der darn hecken, item eyn gart gelegen zu Junterßkirchenn bye der brucken, item vier morgen ackers gelegen under dem wanberge“[13]) verpfänden, verpflichten sie sich, jene 8 Turnos alljährlich auf St. Martinstag zu entrichten. Der würdige Herr Enderes, Pfarrer zu Junterßkirchenn wird gebeten zu siegeln. Gebenn uff mondag nach Nicolae. (Nr. 16. Das Siegel ist abgeschnitten.)

---

[10]) Dieses ist ein Distrikt im „Kreuzseener Grund“, auf der linken Seite des Seenbaches.

[11]) Liegt in nächster Nähe von Laubach, in nördlicher Richtung zwischen Schlossgarten und Ramsberg.

[12]) Vgl. den Nachtrag etc. in diesem Bande.

[13]) „Unter dem Weinberge“ benennt sich die Gewann 108 des alten Flurbuches von Gonterskirchen. Das neue Flurbuch enthält diese Bezeichnung nicht; dies hat einen „Weingarten“ (Flur I).

1513. 30. November.

Schefferhenn, Bürger zu Friensehen, und seine Ehefrau Elsa bekennen, an Enderes, Altaristen des St. Nicolaus-Altars der Pfarrkirche von Laupach, und seine Nachfolger zehn rheinische Gulden Frankfurter Währung zu schulden, wofür sie sich zu einem jährlichen Zins von einem halben Gulden derselben Währung auf St. Martinstag verpflichten. Als Unterpfänder werden verschrieben „eyn wieβen gelegen by der darnhecken[14]) gibt ein jerlichen turnes und iwigk eyn pherner zu Junterβkirchen, item eyn „wieβen gelegen nebet Deterten." Der vorsichtige Lorentz Jordan, Schultheiss zu Laupach wird gebeten zu siegeln. Gebenn uff Mitwochen Andree. (Nr. 23. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1526. 8. Januar.

Mure Heintz, Bürger zu Laupach, und seine Ehefrau Katherina bekennen, an Herrn Heinrich Kompen, Altaristen und Frühmesser des St. Michel-Altars der Pfarrkirche zu Laupach einen, alljährlich auf St. Martinstag zu entrichtenden Zins von einem halben Gulden Frankfurter Währung zu schulden, wofür sie zehn rheinische Gulden derselben Währung erhalten haben. Als Unterpfand verschreiben sie ihre Wiese „zu Beymkyrchen gelegen ist drythalbe tagwerck an der weyde und oben an Creycher Hen gelegen." Sie bitten Ludolff Ganβen, Schultheis zu Laupach, zu siegeln. Datum Sontags nach der heyligen dry Konnigtagk. (Nr. 26. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1531. 12. November.

Lentze Adam, Bürger zu Laupach, und seine Ehefrau Elssa verkaufen an den würdigen Herrn Pastor und Altaristen zu Laupach einen Gulden Geldes Frankfurter Währung auf ihre Wiese „zu Steinbach gelegen" mit allem Zubehör, dafür dass ihnen der genannte würdige Herr zwanzig Gulden derselben Währung, den Gulden zu 27 Albus gerechnet, dargezahlt hat. Jenen Gulden verpflichten sie sich alljährlich auf St. Martinstag zu entrichten. Sie bitten den ehrbaren und achtbaren Ludolff Ganβen, Schultheis zu Laupach, zu siegeln. Geben Sontags nach Martini episcopi. (Nr. 38. Das Siegel ist abgeschnitten.)

---

[14]) Diese Gewann liegt in nächster Nähe bei Freienseen (Flur II), ohngefähr 1/2 klm in nördlicher Richtung gegen Lardenbach.

1531. 25. November.

Stuffels Johannes, Bürger zu Laupach, und seine Ehefrau Dorothea verkaufen an Heinrich Kompen, Altaristen und Frühmesser des St. Michel-Altars der Pfarrkirche zu Laupach und dessen Nachfolger einen halben Gulden Geldes Frankfurter Währung, sowie eine gleiche Summe an die Kirche und den Baumeister zu Crutzsen, als jährlichen Zins auf St. Martinstag zu entrichten. Sie verfänden eine Wiese „zu Cruetzsen genannt im heymeneygen nebet Jeigerhen unde Lorentze hußfraue genannt Katherin, ist anderhalp taubwerck (Tagwerk), item Dryferten ackers gelegen bye Stotzhen bye unßers gnedigen hern sehe, item unßer huß hoff schuren mitsampt allem zugehorde nebet der fromeße hus gelegen.“ Hierfür hat ihnen Heinrich Komp „von des altarß wegen“ zehn rheinische Gulden genannter Währung, sowie eine gleiche Summe der Baumeister der Kirche Crutzsen ausgezahlt. Die Gerichtsschöffen Jungk Hen Szmydt und Adam haben diese Summen als genügendes Hauptgeld und Jahreszins erkannt. Ludolff Ganß, Schultheis zu Laupach, wird gebeten zu siegeln. Geben Sabatho Katherine virginis. (Nr. 27. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1561. 11. Januar.

Friderich Magnus, Graf zu Solms, erneuert, unter Beziehung auf die Urkunde vom 11. Februar 1427 betreffs der Wüstungen Obernlaupach, Steinbach und Germannßhausen, die Freiheiten und Rechte der Stadtgemeinde Laupach an den genannten Wüstungen „mit forsten und gebrauch, bau und brenholtz sambt weide und atzung“, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte seiner Eigentumsgerechtigkeit und hohen Obrigkeit an denselben. Geben und geschehen uff Sonabent nach trium regum[15]). (Nr. 12. Das Siegel des Grafen hängt noch an, in hölzerner Bulle.)

1561. 11. Januar.

Friderich Magnus, Graf zu Solms, verleiht der Stadtgemeinde Laupach etliche seiner eigenen Wälder, nämlich

[15]) Weigand erwähnt diese Urkunde in seiner Abhandlung über die oberhessischen Ortsnamen (Arch. f. hess. Gesch. Bd. VII, S. 319, Anm.). Hierauf beziehen sich Wagner, Wüstungen d. Prov. Oberh. S. 127, und Scriba, Reg. Suppl. d. Prov. Oberh. S. 102. Auf letzteren beruft sich Rudolph, Gr. z. S. L. in seiner Gesch. d. Hauses Solms S. 245. — Diese und die nachstehende Urkunde hat Graf Friedrich Magnus 2 Tage vor seinem Tode ausgestellt (Rudolph, Gr. z. S. L. a. a. O.).

die zwischen den beiden Hegen, ausserhalb der zweien Struten gelegenen, und zwar so, dass die Bürger allda die Weide, Hutung, Mastung haben sollen, sowie auch das Recht, Urholz, aber kein Bauholz zu hauen; doch sollen sie haben, was vom gehauenen Bauholz abfällt und zum Bauen undienlich ist. Hieran wird die Bedingung geknüpft, dass „sie mit dem urholzhauen ziemliche bescheidenheit halten und an orten, da abgehauen werde, selbst mass geben werden, damit die nachkommen auch urholz finden können.“ Die Nutzniessung dieser Wälder aber gewährt der Graf nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte seiner Obrigkeit und seiner Rechte. Dagegen räumt die Stadtgemeinde dem Grafen zu dessen Ergötzlichkeit ihren obersten Teich ein, in ihrem Walde zwischen den beiden gemeinen Weiden gelegen, jedoch mit dem Vorbehalte der Weide an diesem Teiche, sowie noch den Hanen-Köppel hinter dem Ramssberge, darin von jetzt ab die Stadtgemeinde weder zu treiben noch zu holzen hat. Wenn aber die Stadt sich nicht mehr in gleicher Unterthänigkeit gegen den Grafen oder seine Erben verhalten würde oder die genannten Wälder durch grobe Verwirkung nicht mehr gebrauchen sollten oder wollten, alsdann würden der Graf oder seine Erben den Teich und den Hanen-Köppel wieder zurückgeben, die Nutzniessung jener Wälder aber zurückziehen. Geschehen am Sonabent nach trium regum. (Nr. 1. Das Siegel des Grafen und dasjenige der Stadt[16]) hängen noch an, ersteres in hölzerner Bulle.)

1561. 25. October.

Die Stadtgemeinde Laupach tauscht von den Junkern Philips, Otto, Caspar und Ebert Schenken zu Schweinsperg

[16]) Günther liefert in seiner Abhandlung über die Wappen der Städte des Grossherzogtums Hessen, Arch. f. hess. Gesch. Bd. III, H. 2, XI, S. 57—58, eine Beschreibung des Laubacher Stadtwappens nach schriftlicher Notiz, sowie in der Beilage eine Zeichnung (Fig. 32) nach einem Abdrucke des noch vorhandenen Originalsiegels. Leider zeigt dasselbe keine Jahrzahl; es stimmt aber im wesentlichen überein mit dem auf dem Marktbrunnen angebrachten Stadtwappen, wo wir die Jahrzahl 1780 finden. Der auf diesem Wappen angebrachte Engel aber ist als ein blosser Schildhalter, als eine rein zufällige, ganz unwesentliche Staffage zu betrachten. Die auf dem Siegel unter den Flügeln des Engels gelesenen beiden 7 zeigen sich bei näherer Betrachtung als blosse Schnörkel. Das unserer Urkunde angehängte, zweifellos ältere Wappen zeigt nichts als in der Mitte einen Schild mit dem Solmser Löwen und der Umschrift: sigillum opidi civitatis Laupach. Diesem Wappen ist sodann, wie wir dieser genau übereinstimmenden Umschrift nach annehmen dürfen, das von Günther beschriebene nachgebildet worden.

einen Acker ein, „die beune gnant auff der wederpach,“ der zwar steinig, aber der Stadt zum gemeinen Gebrauch wohl gelegen ist, von ohngefähr fünf und drei Viertel Morgen, nebst einem anstossenden Garten von ohngefähr anderthalb Viertel, um allda Scheuern zu bauen. Dagegen räumt die Stadt den Junkern ein „anderthalben morgen ackers gelegenn in der Lauterpach[17]) stosst auff den langen hain und Jeger Conradenn, zwen morgen ackers an dem Ringelsperg gelegenn an dem fuspfade stost auff unßers gnedigen hern acker, ein morgen ein vierthell ackers auff der Steinpach stost auff Ludolff meurer unnd Cuntz von Rode, dadurch ein gemeiner weg gehet, ein morgen wießegewachs an dem Rudelstahll stoßt an Seipen Cuntz und Dauben Paulen, anderthalben morgen wießewachs auff der zwirllor (?) weidt gegen dem felde gelegenn, darzu dan die gemeinde auch den junckern einen Weg gestatten soll, und letßlich ein vierthell kraut gartenn, stost auff Heintz Barten und Anna . . . Kuntz seligen nachgelaßen witwe, an dem birgeln weg.“ Junker Otto hängt für sich, Junker Caspar für sich und seine Brüder sein Siegel an, sowie auch Bürgermeister und Rat dasjenige der Stadt[18]). (Nr. 6. Alle drei Siegel hängen noch wohlerhalten an, das des Junkers Otto in hölzerner Bulle.)

1589. 21. November.

Eckhardt Kleinschmidt, Zentgraf zu Fulda, und die Schöffen der Zent und des Landgerichtes daselbst stellen einem Storm[19]) Schneyder, der willens ist, sich anderswo häuslich niederzulassen, das Zeugnis aus, dass er ehlich geboren, nicht leibeigen und von gutem Rufe sei. (Nr. 17. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1596. 20. Januar.

Bürgermeister und Rat der Stadt Sula, in der fürstlichen Grafschaft Hennenberg im Thüringer Walde gelegen, bezeugen, dass Hanß Furmann, ein Fuhrmann, der Sohn von Wilhelm Furmann und dessen Frau Ottilia, von ehlicher Abstammung und ehrlichem Verhalten, sowie frei von Servitut sei. (Nr. 3. Das Siegel ist abgeschnitten.)

---

[17]) Über diese Wüstung vergl. Arch. für hess. Gesch. XV, S. 441.

[18]) Dieses Stadtwappen entspricht genau dem der vorigen Urkunde angehängten.

[19]) Dieser auffallende, ungewöhnliche Vorname ist wohl gegeben nach dem bekannten Sturmius, dem Schüler Winfrid's, der von 767—779 Abt des Klosters Fulda war.

1599. 1. Mai.

Philips Schuetzbar genannt Milchling, fürstlicher Rat und Oberschultheis zu Fulda, bezeugt, dass Philipp Heydt, der vier Jahre als Bürger in dieser Stadt gewohnt und sich in der Fremde häuslich niederlassen will, sich während dieser vier Jahre eines ehrbaren Wandels beflissen habe. (Nr. 37. Das aufgedrückte Siegel fehlt. Auf der Rückseite steht: Ist durchgangen.)

1600. 26. April.

Schultheis, zwei Mann und Gemeinde-Vormünder, Zwölfer und Gerichtsschöffen samt der ganzen Gemeinde Meliss, am Thüringer Walde gelegen, bezeugen der Stadt Laubach, dass David Wagner, sonst Schmidt genannt, der sich zu Laubach, wo er sich verehlicht, niederlassen will, von ehlicher Geburt, gut beleumundet und nicht leibeigen sei. (Nr. 5. Von den zwei angehängten Siegeln, dem des Schultheissen und dem der Stadtgemeinde, hängt noch das eine an, in deckelloser hölzerner Bulle, jedoch so beschädigt, dass eine Bestimmung nicht mehr möglich ist.)

1603. 8. August.

Hartmann Jeckel, Schultheis zu Gambach, und die Scheffen des Gerichtes zu Gambach in der Wetterau, der Grafschaft Solms-Braunfels im Amte Butzbach gelegen, bezeugen, dass Bartholomäus Moller, ihres Mitnachbars Johann Moller ehlicher Sohn, der sich ausserhalb ihrer Grafschaft verehlichen will, von ehlichem Herkommen und von gutem Verhalten sei. (Nr. 21. Das angehängte Siegel des Schultheissen ist abgeschnitten.)

1606. 27. Januar.

Ernst Bott, landgräflicher Kelner im Amt Schotten, Bürgermeister und Rat daselbst bezeugen, dass Gerhardt Löning aus Rainrod im Amt Schotten, der sich anderswohin begeben will, von ehlicher Geburt und gutem Wandel ist, nach dem Zeugnisse der Ältesten Gerhardt Dielmannen und Hans Ludwigenn, sonst Schäferhans genannt, Mitnachbarn zu Rainrod. (Nr. 9. Das Siegel des Kelners, sowie das der Stadt Schotten hängen noch beide an, in deckellosen Bullen.)

1609. 9. März.

Simon, Graf zu Lippe, Kaiserlicher Reichshofrat und Kammerherr, auch des Niederländischen Westphälischen

Kreises Obrister, bekennt dass er Christoffer Hilcker, den Sohn von Curten Hilckers Eheleuten in seinem Amte Varrnholtz, auf dessen Nachsuchen von der Leibeigenschaft entbunden habe. (Nr. 11. Das gräfliche Siegel ist abgeschnitten.)

1610. 11. April.

Thomas von Ende, landgräflich hessischer Rentmeister zu Rottenbergk an der Fulda, bezeugt, dass Hermann Kesseler zu Oberm Saula, seines Handwerks ein Töpfer, der sich um seiner Wohlfahrt willen zu Laubach häuslich niederlassen will, von christlichen gottesfürchtigen Eltern ehlich erzeuget ist. (Nr. 36. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1610. 17. April.

Konradt Klöppel, Schultheis, und die Schöffen des Gerichtes zu Niederwölnstadt bezeugen, auf Ersuchen des Johann Bender von Ossenheim, dass dessen Sohn Nicolaus, den er mit seiner Ehefrau Ursula gezeugt, von ehlicher Geburt und von ehrbarem Wandel sei. (Nr. 28. Das Siegel ist abgeschnitten.)

1611. 24. April.

Anna, geborene Landgräfin zu Hessen, Gräfin zu Solms, Wittwe, und Friedrich, Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde, verleihen, in Vormundschaft ihres jungen Sohnes und Vettern, des Albrecht Otto Grafen zu Solms, der Stadtgemeinde Laubach erblich und ewiglich den Weinschank in der Stadt Laubach, mit der Verpflichtung, an das gräfliche Haus alljährlich auf Michelstag hundert Reichsthaler zu zahlen, den Weinschank jederzeit mit gutem gesunden Wein zu versehen, den Wein nicht zu übersetzen und das Lucrum zu den gemeinen Stadtbäuen und Notdurft zu verwenden. So aber die Stadtgemeinde dem zuwiderhandeln würde, solle sie sich des Weinschankes selbst entsetzt haben. (Nr. 8. Das gräfliche Siegel hängt noch an, in deckelloser Bulle. Die Urkunde (Perg.) ist von Gräfin Anna und Grafen Friedrich eigenhändig unterschrieben[20].)

1614. 20. Juli.

Klauss Koch, Schultheis, Endress Hartmann, Jorg Schuessler, Hannss Schuessler, Casspar Hartung, die vier

[20]) Über diese Zeit vgl. die Wetterfelder Chronik, hsggbn. von Friedrich Grafen zu Solms-Laubach und Wilhelm Matthaei (Giessen 1882).

Dorfvorsteher zu Oberweisseborn, Bischofsheimer Amtes, Würzburger Bistums, bezeugen, auf Ersuchen der Elisabeth Schmalzin, dass deren Sohn, Georg Schmalz, ehlich gezeuget und nicht leibeigen ist. (Nr. 20. Das aufgedrückte Siegel ist stark verletzt.)

1615. 5. Januar.

Beide Schultheise des Gerichtes Oberohmen bezeugen, dass Peter Tribbert aus Grossen-Eichen, der sich in Laubach verehlichen und häuslich niederlassen will, von ehlicher Geburt und ehrbarem Verhalten sei. (Nr. 19. Die beiden Siegel sind abgeschnitten.)

1631. 7. Juni.

Anna, geborne Landgräfin zu Hessen, Gräfin zu Solms, Frau zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde, Wittwe, bekennt, dass sie, nachdem sie (gemäss der im Jahre 1607 zwischen ihrem verewigten Gemahl Albrecht Otto und dessen Bruder Friedrich erfolgten Erbteilung) am 4. October 1611 auf Schloss und Amt Rödelheim mit allem Zubehör in bester Form renunziert und ihren Wittwensitz im Schloss und Amt Laubach genommen hat, die Bürger zu Laubach, Ruppertsburg und Wetterfeld, die ihr die Huldigungspflicht erwiesen haben, bei der ungeänderten augsburgischen Confession lassen will, indem sie gleichzeitig die Privilegien, Begnadigungen und älteren Gerechtigkeiten dieser Orte bestätigt. (Nr. 14. Das Siegel der Gräfin hängt noch wohlerhalten an. Die Urkunde (Perg.) ist von der Gräfin eigenhändig unterschrieben.)

1634. 28. Januar.

Schultheis und Schöffen des Gerichtes Londorff bezeugen, dass Johannes Scheffer, Martin Scheffers Sohn von Weikartshain, von ehlicher Geburt und gutem Leumunde ist. (Nr. 35. Das Siegel des Junkers Johann von Nordeck zur Rabenau hängt noch an, in deckelloser Bulle.)

1649. 6. September.

Kaiser Ferdinand der Dritte thut kund, dass, nachdem Catharina Juliana Gräfin zu Wied pro curatrice des unmündigen Carl Otto Grafen zu Solms durch kaiserlichen Erlass bestätigt worden, etliche Unterthanen zu Laubach aber sich gelüsten lassen, die genannte Gräfin pro curatrice nicht mehr anzuerkennen, noch derselben den schuldigen Gehorsam leisten wollen, Friedrich Casimir, Graf zu Hanau

und Herr zu Münzenberg und Lichtenberg, sowie Wilhelm Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg, zur Zeit Ältester und Director im Gräflichen Hause Solms, zu Conservatoren jenes kaiserlichen Curatorii ernannt worden sind. (Nr. 40. Pap. Copialurk., beglaubigt unter dem $\frac{10.}{20.}$ Januar 1650 durch die Gräflich-Stolbergischen Kanzleiräte und Befehlshaber zu Ortenberg.)

1649. 29. December.

Friederich Casimir, Graf zu Hanau, Rieneck und Zweibrücken, Herr zu Müntzenberg, Liechtenberg und Ochssenstein, Erbmarschall und Obervogt zu Strassburg, und Wilhelm Graf zu Solmss, Herr zu Müntzenberg, Wildenfelss und Sonnenwaldt, zur Zeit Ältester und Director des gräflichen Hauses Solmss, verkünden Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft zu Laubach, dass, nachdem Carol Otto Graf zu Solms bei der Röm. Kaiserl. Majestät angesuchet, sie zu Conservatoren des vor zwei Jahren erteilten kaiserlichen Curatorii zu verwenden, sie nunmehr zu Conservatoren, Handhabern und Beschirmern bestellet worden sind, mit dem ernsten kaiserlichen Befehl, den Grafen Carol Otto und dessen Mutter, Catharinam Julianam, Gräfin zu Wiedt, gegen Jedermann zu schützen und zu schirmen, bei Vermeidung schwerer Ungnade des Kaisers und des Reiches. Es seien jedoch Klagen vorgebracht worden, dass einige vom Rat und der Bürgerschaft sich gelüsten lassen, die Gräfin nicht mehr pro curatrice anzuerkennen noch derselben den schuldigen Gehorsam leisten wollen.

Deshalb befehlen sie, kraft kaiserlicher Commission, die Gräfin pro curatrice anzuerkennen und allen schuldigen Gehorsam zu leisten, indem sie androhen, die Ungehorsamen zu schuldigem Gehorsam durch Zwangsmittel anzuhalten. (Nr. 15. Die Urkunde ist von beiden Grafen eigenhändig unterschrieben und mit ihren aufgedrückten Siegeln versehen, die beide noch wohlerhalten sind. Von dieser Urkunde ist noch eine Abschrift (Nr. 18) vorhanden.)

1651. $\frac{\text{5. Mai.}}{\text{25. April.}}$

Franz Philips Beusser, der Rechten Licentiat und des Churfürstl. Maintz. Hofgerichts Assessor, und Hartman Jacobi, fürstl. Hessen-Darmstädtischer Advocatus und Syndicus zu Giessen, laden, in Sachen der Gräfin Catharina Juliana gegen die Bürgerschaft zu Laubach wegen ver-

weigerten obrigkeitlichen Gehorsams, Bürgermeister und Rat der Stadt Laubach zu ihrer Vernehmung vor auf den $\frac{\text{10. Mai}}{\text{25. April}}$, auf Mittwochen um 7 Uhr, auf das Rathaus, im Auftrage des Reichskammer-Gerichtes. (Nr. 41. Die Siegel der beiden Gerichtspersonen, in rotem Siegellack aufgedrückt, sind noch wohlerhalten.)

1656. 5. Mai.

Stadtrichter, Bürgermeister und Rat der in der fürstlichen Grafschaft Hennebergk gelegenen Bergstadt Ilmenau, bezeugen einem Caspar Böckert von da, dem Sohne des verstorbenen Kornhändlers Hanns Böckert, dass derselbe von ehlicher Geburt und gutem Leumunde ist. (Nr. 44. Das angehängte Siegel der Stadt ist abgeschnitten.)

1693. 1. März.

Ludwig Graf zu Solms erinnert, unter Protest gegen die Beeinträchtigung seiner Rechte, Bürgermeister, Rat und Gemeinde Laubach an die von der römischen kaiserlichen Majestät vor einigen Monaten erkannten Mandata, die durch die kaiserlichen Commissäre sowohl zu Laubach, als auch zu Rödelheim insinuiert worden, wonach seinem Vetter Johann Friedrich zu 4/5 Teilen, ihm aber zu 1/5 Teilen zu gehorsamen sei. (Nr. 7. Die Urkunde ist vom Grafen Ludwig eigenhändig unterschrieben. Das in rotem Siegellack aufgedrückte gräfliche Siegel ist noch wohlerhalten.)

Ausser vorstehenden Urkunden enthält das Rathaus von Laubach noch folgende Schriftstücke aus älterer Zeit:

Nr. 29. Heft von 8 Papierblättern in Register-Format, worin die „Innam“ und die „Ußgifft“ der Stadt verzeichnet ist. Erstere besteht hauptsächlich aus Bethen. Auf der Decke trägt das Heft die Bezeichnung als Bürgermeisterei-Registrum mit der Jahrzahl **1518**.

In diesem Hefte liegt ein lateinischer Brief des Bruders Philipp usan den Altaristen Heinrich Hermanni alias Comp[21]) zu Laupach, worin er diesen wegen einer Schuld von 3 Gulden mahnt, mit Androhung des gerichtlichen Verfahrens im Säumungsfalle.

[21]) Dieser Altarist dürfte dieselbe Persönlichkeit sein, die in den Urk. v. 1502, 1509, 1526, 1531 genannt wird.

Nr. 31. Bruchstück einer Urkunde von **1480** eine Jahrgülte betreffend.

Nr. 32. Vergleich zwischen Meln Hermans Tochter Clara und Claußen Oswalts Sohne zu Fryensen eines „Helichs" (Eheverlöbnisses) halber, da ihr Pfarrer Guntrum sie nicht wollte „inleyden ursach ertzelt see sient zu nahe zuhauff verwent." Nachdem Clauß auf Verordnung des Grafen Philips in Haft genommen, wurde ihm anbefohlen, sich entweder mit genannter Clara zu vergleichen oder zu verehlichen. Darauf hat Clauß sich erboten, da die Heirat unmöglich, seine Braut der Geistlichkeit gegenüber ledig zu machen, sie ganz schadlos zu halten und ihr dreissig Gulden zu geben. Meln Herman hat dagegen für seine Tochter vierzig Gulden verlangt. Nachdem sie sich an den Schultheis Ludolff Ganßen zu Laupach gewandt, hat dieser dahin entschieden, dass Clauß erstens seine Braut der Geistlichkeit gegenüber ganz ledig mache, zweitens das Kind zu sich nehme und erziehe und drittens dreissig Gulden Frankfurter Währung seiner Braut innerhalb zweier Jahre auszahle. Geben Dinstags Nicolai anno **1530.**

Nr. 39. Lateinischer Brief des Grafen Otto zu Solms an seinen Lehrer, den Pfarrer Lucas Geyerberg zu Laubach[22]), worin eine menschliche Misgeburt geschildert wird (weiblichen Geschlechts, mit Armen und Füssen ohne Knochen und nur aus Fleisch bestehend, mit affenähnlichen Krallen etc.). Dat. Tubingae 16. die Martii **1564.**

Nr. 42. Verfügung des Grafen Albrecht Otto Grafen zu Solmß, 6 Folio-Seiten, an Johann Ebroth, Glockengiesser, verschiedene Beschwerden desselben betreffend. Datum Laubach den 5. November **1632.**

Nr. 43. Heft von 12 Papier-Blättern in Folio-Format, enthaltend die „Laupacher Ordnung der pferdthaltung halben, item was von einem morgen zackern · zugeben, item der heu und holtzfhart halben, item was man zu taglohn geben soll, und wie die felder getheilt," erlassen durch den Grafen Friedrich Magnus am 9. December **1559.** Einen besonderen Wert hat dieses Schriftstück durch die Angabe Laubacher Familien, wie auch jenes obige Register von 1518 (Nr. 29), da das älteste Kirchenbuch erst von 1581 datiert.

[22]) Dieser Pfarrer ist zweifellos derselbe, der uns die Lebensbeschreibung des Grafen Philipp und des Grafen Friedrich Magnus geliefert hat. Dieselbe ist 1574 aufgezeichnet und von Daniel Schneider, gräfl. erbach'schem Superintendenten, herausgegeben worden (Rudolph, Gr. z. S. L. a. a. O. S. 171 und 239, Anm.).

VI.

Beiträge

zur

hessischen Kirchengeschichte.

Mitgetheilt von

Gustav Freiherrn Schenk zu Schweinsberg.

III.[1])

Die älteste hessische Kirchenkastenordnung.

(1530)

Diese Ordnung war seither unbekannt.

In dem Gewaltsbriefe für Adam Kraft zur Visitation der Kirchen vom 20. Januar 1530 erhält er den Auftrag der Armut zu gute gemeine Kasten aufzurichten; in der Erneuerung desselben vom 29. Juni 1531 wird er dagegen angewiesen darauf zu halten, dass der Kastenordnung gelebt werde[2]). Sie war also bereits vorhanden. Es ist schwer begreiflich wie man seither eine spätere Ergänzung dieser Ordnung vom 17. Januar 1533 für die Ordnung selbst halten konnte, deren Vorhandensein in pos. 8 dieses Nachtrags auch ausdrücklich erwähnt wird[3]).

Ihre Entstehungszeit scheint in das Jahr 1530 zu fallen; sie mag eine Folge der ersten Visitation des A. Kraft gewesen sein. Ich fand sie kürzlich in einem ehemals zur Registratur der Pfarrei Wetter in Oberhessen gehörigen Heftchen, in zweifellos gleichzeitiger Niederschrift[4]), mit deutlichen Spuren des Gebrauchs.

Wie sich die kastenmeister halten sollen in irem ampt. (S. 1)

Item der pfarher sall allezeit oberster kastenmeister sein, also das man mit seinem wissen und willen alle dingk handeln sall und nichts hinder ime.

---

[1]) Vergleiche Arch. f. hess. Gesch. u. Alterthumsk. Band 15, XIX.

[2]) Chr. Rommel, Gesch. von Hessen, III. Theil, 1. Abtheil. Anmerkungen SS. 261 ff.

[3]) Sammlung fürstl. hess. Landesordnungen, II. Vorbericht E und danach bei Richter, die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I. S. 212. H. Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, I. S. 241.

[4]) Dasselbe enthielt ursprünglich 6 Quartblätter (SS. 1—12); es ist mit kleiner Schutzdecke von Pergament (Fragment eines Rentenverkaufs eines Bürgers zu Wetter an die Präsenz des Capitels zu Kesterburg von 1512) versehen. Beigeheftet sind nachträglich 4 Blätter von anderem Papier (SS. 13—20). [Grossh. Haus- u. Staats-Archiv, Akten, Verordnungen, 1530.]

Item es sollen beneben dem pfarher an einem itzlichen ende zwen, drey odir vier kastenmeister, dornach die cristliche gemein grois ist, sein, welcher einer das zinseregister haben und alle zinse inmanen und eigentlich uffschreiben sall was er inmant odir sonst innympt.

Item derselben kastenmeister sollen jhe zum wenigisten einer
(S. 2) odir zwen schreiben und lesen konnen, uff das | einer aus inen das zinseregister haben und die zinse ingemanen kon wie obenstehet.

Item die andern kastenmeister sollen dem, der das register hat und die zinse inmanet, zu der handt gehn und ime helffen wan er sie anspricht, zu aller zeit, was den kasten belanget.

Item es sall (e)in itzlicher rentmeister odir schultheis den kastenmeistern helffen zu der bezalunge der zinse und ander inkommens des kastens, als dick sie kommen und ime ansagen wer sein zinse nit geben wolt, die er vormals gegeben het odir durch sein vorfarn gegeben worden wern, das also der kaste in dem beses wer, die sall der rentmeister pfenden und die kastenmeister mit den pfan-
(S. 3) den bezemen lassenn[5]) alsbaldt zu versetzen odir zu verkauffen nach notturfft des kastens, unangesehen alle gewonhait so bis anher mit denn pfanden gehalten worden ist; doch das hirin cristliche liebe nicht uberschritten werde.

Item es sall alle jar einer odir zwen aus den alten kastenmeister am ampt pleiben und ein odir zwene newe inen zugegeben werden mit rath und hilff des pfarners, rentmeisters odir schultheisen und der eldesten und redlichsten aus der cristlichen gemein.

Item wen der pfarher mit sampt den eldesten aus der cristlichen gemein kisen wirt zu einem kastenmeister, also das er ein from redlich und unberuchtiget man sey, der sall solche ampt anzunemen schuldig sein bey buis zehen
(S. 4) gulden unserm gnedigen hern unabbrüchlich zugeben.

Item die kastenmeister sollen auch mit rath und hilff eins rentmeisters odir schultheisen an einem itzlichen orth handeln in allen dapffern und schweren sachen was inen von noitten sein wurde.

Item man sall an einem itzlichen orth ein kasten haben der in der kirchen stehe und woll verwart sey mit beschlage und schlossen, das nymants dorzu schaden gethun kon.

---

[5]) gleich: gewähren lassen.

Item in denselben kasten sollen gefallen alle zinse der bruderschafften, der kalander, der spende odir ander almusen, was der gestifft wern bey den kirchen, priestern, rethen odir gemeinen, auch der spittall zinse, und was zum baue der kirchen gehort hat.

Deßgleichen sollen alle priester und geistliche personen, die geistliche | lehen haben und selbst nit predigen odir an (S. 5) den enden, do die lehen sein, nit wonen, die helffte irer zinse und alles inkomens in den kasten jerlich folgen lassen, ausgescheiden die so zu Marpurgk im studio studirtten, die sollen des privilegiumbs, als unser gnediger furst und her der universitet doselbst gegeben hats[6]) gebrauchen, so lange sie do im studio sein und studiren.

Item aus demselben kasten sall man versorgen die prediger und vorstender der cristlichen gemein im wort gots und alle arme krangke und gebrechliche leuth, so an einem itzlichen orth sein, dorzu sall man auch die kirchen aus solchem kasten in redliche bawe halttenn. | (S. 6)

Item es sall der pfarner einen schlossel zum kasten haben und itzlich kastenmeister auch einen haben.

Item es sall der pfarner odir prediger das volck uff der cantzeln alle sontage vermanen, das sie den armen ire almusen mitteilen wollen nach dem gepott gottes. (Auf dem Rande steht von anderer gleichzeitiger Hand: Almuß.)

Item es sollen auch der kastenmeister alle sontage vor den doren an den kirchen stehn mit taffeln odir schosseln und von den cristlichen menschen die almusen bitten und samlen den armen, und was sie kriegen in gegenwertigkait des pfarners zelen und alsdan in den kasten schutten odir sticken.

Item wan die kastenmeister den kasten uffschliessen wollen, soln sie den rentmeister odir schultheisen dobey | nemen (S. 7) und in des gegenwertigkait mit dem pfarner zelen was sie im kasten finden und so baldt anschreiben in ire register der innome. (Auf dem Rande: Geltkasten aufschlissen.)

Item der pfarner sall mit den kastenmeistern in der stadt, flecken odir dorffe umbher gehen und sehen helffen wo

[6]) Vergleiche den Freiheitsbrief der Landesuniversität Marburg vom 31. August 1529, Artikel 6. (B. Hildebrand, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Grossmüthigen, S. 16.) Das Original dieser Urkunde findet sich im Grossh. Haus- und Staatsarchiv, Urkundenabtheilung, Stiftungen.

arme leuthe wern, die alters odir kranckhait halben, sich nit erneren konthen, das man denselben aus dem kasten gebe ein zimliche stewer alle wochen.

Item sie sollen auch ein eigen zetteln machen dorin sie die armen leuthe schreiben mit namen, den sie aus dem kasten geben wollen und solche zetteln dem rath odir den obersten in einer itzlichen stad, flecken odir dorffe anzeigen und
(S. 8) zu besichtigen geben, ab die | angeschribene leuthe auch arme notturfftige from leuth seien und der almusen wirdigk. (Auf dem Rande: Zyttel der armen.)

Item sie sollen auch eigentlich anschreiben was sie alle wochen einem itzlichen geben an gelde odir ander ware.

Item die kastenmeister sollen auch irem ampt trewlich und fleissig vorstehn und alle dingk nutzlich und woll handeln, bey ungenediger straff unsers gnedigen hern. Doran sall sie nymants verhindern, wedder amptleuth, knechte, burgermeister, radt, heimberge noch gemein, auch bey ungenediger straff unsers gnedigen hern.

Item die kastenmeister sollen auch alle jar in gegenwertig-
(S. 9) kait des pfarners, rentmeisters odir schultheisen, des | burgermeisters odir heimbergen an einem itzlichen orth und zweier frommer rathsman odir bursman, welche der burgermeister odir heimberge dorzu mit sich nympt, ein gruntliche lauter und clar rechnunge thun von aller innome und ausgabe und was alsdan der kaste in vorrath behalten wirt, sall so baldt in aller gegenwertickait in den kasten gelegt und geschlossen und von nymants erraus genommen werden, es geschee dan mit wissen und willen aller der, die dozu verordenet sein. (Auf dem Rande: Rechnung.)

Item der pfarner sall auch doran sein, das alle jar zu rechter zeit die rechnunge durch die kastenmeister geschee in acht tagen nach Michaelis. (Auf dem Rande: Rechnung 8 tage nach Michel)

Item die kastenmeister sollen nach gethaner rechnunge
S. 10) dieselbige rechen | schafft unter eins rentmeisters odir schultheisen sigill verschlossen und unverzuglich in acht tagen gein Marpurgk in die cantzley schicken.

Item es sall zu einer itzlichen rechenschafft einem itzlichen kastenmeister, der das register gehadt und die zinse ingemanet hat, zwey und der andern einem itzlichem ein pfundt gelts zu dranckgelt geben werden, dormit sie destewilliger sein in irem ampt.

Item[7]) es sall auch unser gnediger furst und her jhe uber drey odir vier jar seiner f. g. rethe, einen geistlichen und einen werntlichen, schicken in alle stette im furstenthumb zu Hessen, zu visitiren und zu verhoren die rechenunge der kasten so mitler zeit gescheen sein, und alle ander gebrechen so in der cristlichen gemein befunden | werden (S. 11) und dieselben nach dem wortt gots endern und rechtfertigen lassen, got dem almechtigen zu lobe und allen cristglaubigen zu troist und heil ires cristlichen lebens und wandels.

Es sall auch ein itzlicher amptman, rentmeister, voigt odir schultheis ein fleissig uffsehens haben, das ein ider, der gesunth und starck ist, zu dem wort gots gehe, dasselbe mit andacht und innigkayt seins hertzens hoire, sonderlich des sontags, und nicht uff dem kirchoffe odir andern orttern unter der prediget stehe, claffe und wescherey außrichtt, noch das wort gots odir seine diener und sonderlich disse ordenunge des gemeinen kastens nit lester, verspreche odir veracht. Auch nit zum gebranten wein odir[8]) | sonst zum wein odir bier die zeit gehe, sich (S. 12) auch unsers g. f. und h. ordenunge mit zimlichem essen und drincken und andern dorin verleipt halte[9]), welcher aber das ubertretten und nicht halten wirt, sall in gefengknis gesetzt und ein monat lange mit wasser und broidt gespeiset und so er sich doran nit bessern wolt, sall er dornehest an leip und gut gestrafft werden.

Hiermit schliesst die Wetterer Abschrift; Eingang und Datum der Ordnung sind offenbar als unwesentlich für ihren praktischen Zweck ausgelassen worden.

Es folgt der erwähnte Anhang:[10])

Auffriechtunge und ordenunge des kastens der armen zu (S. 15) Wetter durch die erbernn und hochgelertten hern Adam Craffts von Fulda, des durchluechtigen und hochgeborn fursten und herren herren Pheilips Landtgraven zu Hessen, graven zu Katzenelnbogen etc. prediger unnd Johan Eißermans, rector der loblichen hohen schueln zu Mar-

[7]) Auf dem Rande steht die auf die Stadt Wetter bezügliche Bemerkung: Executum per M. Adamum Fuldam et Henrichum Lutther anno 1532 die 26 et 27 Januarii sub parrochis Detio et Andrea Fulda.

[8]) Auf dem Rande: Gebrant wein verpoten.

[9]) Die Reformationsordnung in Polizeisachen erschien 1526.

[10]) Die ersten beiden Seiten (13 u. 14) der später angehefteten 4 Blätter sind leer.

purgk, in gegenwertigkeit renthmeinsters, schultheißen, burgermeinster und raths am sechtzehinde tage des herbstmon im jar funffzehin hundert und acht und ztwentzigk.

Zum irsten. Nachdem magister Johan Huens prebende
(S. 16) etwen geringer ist dan die prebende szo Detius hot, | sal magister Johan Huen jorlichs auß dem kasten seß und ztwentzig pfunt gelts haben und sal der renthmeinster bey den von Melnauw verschaffen, das die jorlichs auch funff pfunt geldes demselbigen reichen.

Item Detio sollen jorlichs funffzehin pfundt geldes auß dem kasten gefallen[11]).

Zum andern sal man das schulmeinster- unnd schreiberampt nochzurzeit beyeinander behaltten und dem schuelmeinster auß dem kasten seß unnd ztwantzig pfunt geldes geben, des sal einem gesellen, ßo zu den knaben geschickt ist, ztwelff gulden geben werden und sal ein schuelmeinster sollichen gesellen mit wist der pfarhern, burgermeinster
(S. 17) und raths anzunemen haben. |

Item dem opferman sal der kaste jorlichs geben elfftdiehalb pfund geltes und dorzu das korn auß den klosterguettern wie vor gnugt ist worden, domit sal der umbganck zum christtage auffgehoben sein.

Zum dritten sal man auß dem kasten jorlich geben den diacon und kastenmeinster, irstlich dem, der die presentzzinße aufffordert und berechent, sibben pfunt gelts, ij genße, ij han, ij huener; zum andern dem, szo das buwregister berechent: ij punt, 1 gans, 1 hann; zum dritten dem, ßo das capittelgelt[12]) infordert: zehin albus, ein gans, ein han, ein
(S. 18) huen, auch auß dem kastenn. |

Darubber was das ist, als nemlich anderhalb hundert pfunt geldes, nuen malder fruecht, sollen den armen lueten und dem buw zu gutte gewant unnd außgeriecht werdenn.

Seite 19 steht von anderer gleichzeitiger Hand folgender auf die Kastenordnung bezüglicher Nachtrag:

Es ist auff den 26 tagk Januarii im jar 1532 muntlicher befelle gescheen van den verordenten u. g. h., den hoechgelerten magistro Adam von Fulda und Hentzen von lutter, heuptman, renthmeistern und schulteßen yn gegen-

---

[11]) Hierauf folgt folgender mit rother Tinte eingeschobener Nachtrag: Nota die obgedochten 26 pont auch die fumzehen punt siut durch die prebende her henrichs stangen dem kasten zue Wetter abgequitt.

[12]) Das ehemalige Landkapitel zu Kesterburg.

wert eyns schultesβen, pfarherrn, burgemeinster und anderer, so in der rechenschafft gewest syn, so von obgemelten m. g. h. verordneten geschehen ist, wie man sich forter halten sal mit bawen, caβtenzcerung und pfharren gutter.

Zcum ersten. Wen man bawen wyl, sal man dem meistern auβ dem casten lonen und was von notten zcu kauffen ist bezalen, die fure sollen die menner thuen und umbe eſβen geben.

Zcum andern sal eyn castenmeister eyn album haben zcur zcerung, weytter kosten sollen auβgestrichen werden.

Zcum drytten sal man keynen castenmeister ablaſβen, er habe den alle bey yhme auffgewachβene schult bezcalt und wo sye sewmig erfinden werden in der inforderung, sollen sye von den yhern bezcalen.

Zcum virtten, das man alle pfharegutter, als acker, wisen, gartten, abstheyne soeln, das die selbige nicht versmeylert noch entwent werden.

(Seite 20 ist unbeschrieben.)

Die ersten drei dieser mündlichen Weisungen stimmen inhaltlich mit den Pos. 5—7 der nachträglichen Zusätze zur Kastenordnung vom 17. I. 1533 überein, die man seither für die Kastenordnung selbst hielt.

IV.

Die Bestätigungsurkunde des althessischen Landeshospitals Hofheim vom 20. Juni 1535.

Das Grossherzogliche Haus- und Staats-Archiv ist kürzlich durch eine sehr dankenswerte Schenkung in den Besitz des Originals der Urkunde gelangt, durch welche Landgraf Philipp für die Armen und Kranken seiner Obergrafschaft Katzenelnbogen Sorge trug. Diese Urkunde ist seither noch nicht vollständig gedruckt worden, ein Auszug aus späterer Abschrift erschien im Jahre 1880.[1])

Aus dem in der Bestätigungsurkunde vollständig aufgenommenen Bericht der landgräflichen Commissare vom 16. April 1535 erhellt, dass fast die gesammten Mittel für die Gründung dieser segensreichen Anstalt kirchlichen Ursprungs sind. Sie setzen sich wesentlich aus unterdrückten Altarstiftungen in Pfarrkirchen und Kapellen, die für den evangelischen Gottesdienst abkömmlich waren, sowie aus den Ueberschüssen der Kirchenkasten zusammen.

Hofheim selbst war bekanntlich eine alte Pfarrei, deren Patronat von der Reichsabtei Fulda den freien Herrn von Bickenbach und später zur Hälfte dem Hause Erbach zu Lehen gegeben wurde.[2])

---

[1]) Hofheim und Heppenheim, die Irrenanstalten des Grossherzogthums Hessen. Herausgegeben von dem Grossh. hess. Ministerium des Innern und der Justiz, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege. SS. IX–XX.

[2]) Die Grafen von Erbach verzichteten erst durch Vertrag vom 28. Juni 1578 auf ihre Ansprüche. Dafür wurde hessischer Seits die Aufnahme von 4 Mannspersonen in das Hospital Grunau und von 4 Weibern ins Hospital Hofheim zugesagt, die in der Cent Jugenheim wohnhaft seien.

Fundation, ſtifftung unnd ordenunge
des durch
den durchleuchtigen hochgepornnen fürſten unnd
hern, herren Philipſen landtgraven tzu Heſſenn,
graven tzu Catzenelnpogen etc. in derſelben ſeiner
fürſtlichen gnaden obern graveſchafft Catzenelnpogen,
in der zendt Erfeldenn, zu Hoifheim, newen ufge-
richten hoſpitals. *Anno domini milleſimo quingentesimo tricesimo quinto.*[3])

(Nr. 1)[4])

Wir von gottes gnaden Philips lantgrave zu Heſſen, grave zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain und zu Nidda etc. thun kundt hieran offenthlich vor uns, unſer erben und nachkomend fürſten zu Heſſen und Graven zu Catzenelnpogen, gein allermeniglich bekhennende, demnach in bemelter unſer graveſchafft Catzenelnpogen gros armuth, und zu erhaltung der armen dürfftigen geprechlichen und krancken leuten kein hoſpital darin geweſen iſt, nach die nit underhaltung gehapt, haben wir aus ſonderm chriſtlichen bedencken, nachbenente unſer visitatores[5]), amptleut unnd diener, got dem almechtigen zu lob, ehr und preis, und dem gemeinen armut zu gut, einen newen hoſpital in unſer obern graveſchafft Catzenelnpogen zu Hoifheim in der zent Erfelden ufrichten und den mit einer guten notturfft, zins, renten, gülten, zinſen, gefellen und gutern, wie die in nachvolgender ordenunge verczeichnet ſein, verſehen laſſen, wilch verordenunge, zins und guter nichts usgeſcheiden, nuhinfüro zu ewigen zeiten in bemeltem hoſpital, zu unterhaltung armer leute, ſein unnd pleiben ſollen, die wir auch hiermit wiſſentlich, in und mit crafft dis unſers brieves darczu geordent und denſelben hoſpital confirmirt und beſtettigt haben, und wollen, das es darmit gehalten werden ſol laut und inhalt unſer ordenung, ſo wir deshalben haben machen und aufrichten laſſen und nach machen und aufrichten werden. Wir, unſer erben, nachkommend fürſten zu Heſſen und graven zu Catzenelnpogen wollen und ſollen auch den bemelten hoſpital hiermit von newem gefreihet haben und ſonſt bei ſeinen ehren und freiheiten, wie die paſtorei Hoifheim hievor von unſern eltern ſeligen loblicher gedechtnus gehapt, und wir die jtzt ernewet und beſtettigt haben, auch bei allen den gutern, gerechtigkeiten und ordenungen, wie volgt, ane intragk ader abczugk pleiben, darbei fürstlich und gnedig ſchutzen, hanthaben * und verthei- (S. 2)
dingen laſſen, unnd wollen auch derhalben unſern erben und nachkommen ernſtlich bevolhen haben, diſſe unſer ſtifftunge trewlich zu hanthaben, zu ſchutzen und zu ſchirmen, inmaſſen ſie das vor got dem almechtigen, dem wir ſolchs zu eheren furgenommen, zu veranthworten verhoiffen. Alles ane geverde.

Und volgt die ordenung unſer derwegen apgevertigten rethe, alſo anſahende:

---

[3]) Auf der ersten Seite des ersten Blattes; die zweite Seite ist leer geblieben.

[4]) Von späterer Hand herrührende Archivrepertoriumsnummer auf Seite 1. Von ebenfalls späterer Hand finden sich hier und da auf dem Rand kurze Inhaltsangaben zu den einzelnen Artikeln.

[5]) Die mit Visitation der Kirchenverhältnisse betrauten geistlichen und weltlichen Beamten, damals Adam Kraft und Heinz von Luther.

Ordenunge des newen hoſpitals Hoifheim, und wes an ſtendigen zinſen, gulten unnd renten, auch andern gutern darin geordent ſein.

Zu wiſſen. Nachdeme der durchleuchtig hochgeporn fürſt und herre, her Philips lantgrave zu Heſſen, grave zu Catzenelnpogen etc., unſer gnediger furſt und her, aus ſonderlichem chriſtlichem bedencken, gemeinem armuth der graveſchaft Catzenelnpogen zu gute, einen newen hoſpital, uns, mit namen Eberharten von Biſchoverode, Helwigen von Lauerpach, magiſter Adam Crafften von Fulda, Heintz von Luthern, und Joſten Beckern[*)], als ſeiner fürſtl. gnaden oberamptman, amptman, raidte und diener, und diſſer zeit geordente viſitatores aufczurichten abgevertigt und bevelh gethan hat, ſo haben wir von allen und jden der graveſchafft almuſen und gemeinen caſten, capitel und andern zinſen und auch ethlichen geiſtlichen lehen, ſtendig und unſtendigen ſumme darczu geordent, wie hiernach verczeichnet begriffen iſt.

Erſtlich mit rhaidt der amptleut und ander verſtendigen fur nutz und gut angeſehen, das der platz und hoſpital am bequemſten zu Hoiffheim ufgericht werden kone, dweil man diſſer zeit kein bequemer ſtat hat haben mogen, wilcher dan beſichtigt und nach notturfft zu bawen verordent worden iſt, inhalt einer ſonder daruber ufgerichten zitteln. Und darmit die unterthanen des orts nichts deſtaweniger mit dem wort gottes chriſtlichen sacramenten und
(S. 3) iren predicanten * nach notturfft und gnugſamlich verſehen ſeyen, ſo iſt verordenet, das der pfarher, ſo zu Hoifheim geweſen, nu hinfuro ſein wonung zu Crompſtadt und die beſtellung haben ſol, wie wir dan des mit ime uberkhommen ſein, wilche beſtellung dem pfarher vor ſich und ſeine nachkommen unter hochgedachts unſers gnedigen hern namen unnd ſigil ubergeben worden ist.

Und ſol berurter pfarher und ſeine nachkommen die von Crompſtad — derwegen und in ſonderheit das ſie iren pfarhern bei ſich wonen haben, und hinfurter uber ſelt zu unwetter und wintertagen nit zu kirchen gehen dorffen, auch junger kinder und alter krancken leut halben, ſollen ſie ime die freiheit und dasjhenig ſo die beſtellunge mitpringt halten und volgen laſſen —, dartzu den hoſpital trewlich und mit vleis verſehen.

Die behauſung zu Crombſtadt daruf unſer gnediger her zwaintzigk gulden, und der gemein almuſen caſt zu Hoifheim auch zwaintzigk gulden gehapt haben, ſol nu hinfuro das pfarhaus zu Crompſtat, der pfarer das alſpalt innemen und ſolch gelt gevallen ſein, und mus das uberige wes das haus mehr koſtet durch den hoſpital vergnugt werden.

Die cappellanie zu Goddellaw ſol ein predicant inhaben, und die von Erfelden und Goddelaw verſehen; ſo iſt dem alten caplan, dweil er die beid dorf zuverſehen untuglich erfünden, das verleddigte lehen zu Arheilgen altare sancte Anne ſein lebenlang zugeprauchen zugeſtelt worden, und nach ſeinem abſterben ſol daſſelb lehen in ſpital fallen.

Und darmit die obberurte pfarbehauſung zu Crompſtat betzalt und gepawet werde, iſt zugelaſſen, das die behauſung zu Erfelden, ſo zur kirchen gehort, verkaufft und ſolch geldt dartzu gepraucht werden ſol, doch mit radt der amptleuth.

Item der geweſen glockener zu Hoifheim ſol nu hinfuro das glockampt zu Dornheim haben, und von dem zu Hoifheim gentzlich

*) Eberhard von Biſchofferode, ein niederheſſiſcher Adliger, war Oberamtmann der Obergraffſchaft, Helwich von Lehrbach, Amtmann zu Cronberg und Epſtein, ein Jobſt Becker war Kanzleiſchreiber zu Kaſſel.

abſtehen, wilchs der oberamptman alſo zu geſcheen ernſtlich verſchaffen ſol, * unangeſehenn des pfarhers oder der inwoner zw Dornheim inrede oder weigerunge. (S. 4)

Dargegen ſal der hoſpital Hoifheim alle güter, zins und renthe, ſo der pfarher mit ſampt dem glockner daſelbſt gehapt haben, ausbeſcheiden zwaintzigk funf malter, die dem pfarher in ſeiner beſtellung zugeordent ſeind, und was ſonſt die beſtellung mitpringt, innemen, geprauchen, und erblich haben und behalten.

Mit den notturfftigen bewen, ſo ſich jder zeit begeben und zu bauen oder uſtzurichten von noten ſein wurden, desgleichen mit dem haus- und vorradt, ſollen die vorſteher alwege der amptleut raidt geprauchen.

Und diſſer zeit ſeind zu vorſtehern geordent her Conradt Epfelman von Darmbſtadt und Claus Friderich zu Goddellaw die ſollen alle ſachen auszurichten und zuverwalten in bevelh haben. Und nachdem die beid kein beſoldung darvon haben wollen, und dan er Curdt die pfar zu Biſſingen zuverſehen hat, wilchs er dan aldwel er vorſteher iſt, nit thun kan, ſo ſol der ſuperintendens berurt von Biſſingen, aldweil er Curd vorſteher iſt, verſehen laſſen.

Und iſt geordent, das der lantſchreiber und gedachter her Curdt alle uberige kirchen zirat und wes man auch an jglichem orth entraten kan, hoelen und in hoſpital bringen; dasjenig wes zw prauchen iſt, darin behalten und das ander dem ſpital zu gut verkeuffen, wie dan ſolchs an jdem ort verzeichnet und darvon wes nach befunden inventaria ubergeben ſeindt.

Dem hoſpital wil holtz von nothen ſein zu börnen, darumb erfordert die notturfft, das hochgedachter unſer gnediger her den ſpital darmit gnediglich verſehen wolle, und nachdem etwan Wilhelm Ganß ein holtz dem ſpital gelegen, das jtzo s. f. g. innehat, und etwo zwen gulden getragen, aber jtzo bei die acht gulden jerlichs nutzen kan, und ſein f. g. nit hochappruchlich, daß ſ. f. g. daſſelb dazu ordenen und volgen laſſen wolt.

* Dartzu ſol der hoſpital das holtz, ſo der pfarher und glockner zw Hoiffheim gehapt haben, behalten, wilchs aber nit vil, und iſt ſonſt des orts ſchwerlich holtz zu bekommen. (S. 5)

Es ſollen auch derhalben zwen eſel im ſpital gehalten werden, dweil der ſpital kein eigen ſhuir hat, die ſolch holtz in ſpital tragen, und was weither an holtz feldt, ſollen und muſſen die furſteher keuffen.

Der ſpital kan auch umb der anſtoſſenden nachparn willen keinen weithern vorradt halten, dan wie der pfarher und glockner gehapt haben, doch wo es die notturfft erfordert und der armen leut ſovil im ſpital weren, das man mehr khue umb des milchwergs willen haben und halten, muſten die nachparn darin gedult haben und ſich nachparlich gegen einander halten.

Dweil auch der hoſpital freucht, lenderei, acker, wieſſen und garten haben mus, und dan der lantſchreiber Hans Fridrich von hochgedachtem unſerm gnedigen hern ein geiſtlich lehen zu Dornheim gelegen vor ſieben hundert golt gulden pfandtsweiſe laut brief und ſigil inne hat, man aus verkaufften kilchen ethlich gelt, auch von anderm ſilber gelt geloſt, laut der regiſter, und dartzu von den receſſen der caſten ſovil genommen, und dem lantſchreiber ſolch ſiebenhundert goltgulden betzalt, und alſo, umb der notturfft, nehe und gelegenheit willen, beſtimpt lehen zu dem ſpital keuffen muſſen, und dweil der hoſpital nach in keiner ordenung, iſt man mit dem lantſchreiber uberkommen, das er die gevehl ſolchs lehens

dis jars ufheben unnd dargegen dem hofpital uf Michaelis negftkunfftig fechstzigk malter freucht an korn, havern und fpeltz, gnuglich enthrichten fol und wil, fonften fol er weither kein gerechtigkeit darzu haben.

Item alle feldtkirchen fol man zum baw des hofpitals brauchenn oder zum beften verkeuffen.

Item wo der almechtig gnade verluhe, das eckern in der gravefchaft wörden, das alsdan eins jden jars der hofpital fonder entgeltnus oder befchwerung zwaintzigk ader dreissigk fchwein nach irer notturfft und gelegenheit darin treiben und meften mugen.

(S. 6) * Item wil von nothen fein, das unfer gnediger her dem fpital, wo die vorfteher zu underhaltung des hofpitals und der armenn etwas keuffen wurden, es were was es wolle, allenthalben an iren zollen gnediglich freien und zolfrey aller befchwerung vorgehen laffen wolt.

Und feind an erb und ftendigen, auch widderkeuflichen zinfen wie nachvolgt in hofpital geordent, erftlich

aus **Darmbftadt**

Anderthalben gulden zins, her Curd Epfelman zu Darmbftadt.

Ein gulden Chriftman Schneider zu Darmbftat.

Funff gulden gevallen jerlichs von Wilhelm Ganfen hoif zu Goddelau, hat etwa der alt lantfchreiber in die kirch gein Darmbftat geben, ftehen mit hundert gulden aptzuloefen wilch der jtzige lantfchreiber dem caften zu Darmbftat ein zeitlang furgehalten, follen nun hinfurter auch in hofpital fallen.

Funftzig drithalben gulden, fechs malter korn ungeverlich, fol nit alle ganghafftig fein, thun die cappittels zins fo zu Gera gewefen fein, follen auch dem hofpital volgen.

Nach ausgang der jar fo der Seidenftickerin zu Darmbftat an der helfft des altars Crucis verfchrieben fein, fol diefelb helfft erblich in hofpital fallen.

Desgleichen die ander helfft auch, hat jtzo Chriftian Pfeilfticker, fol nach feinem apfterben auch dem fpital volgen.

Ein wiefen und garten haben Peter Geltzeleuchter und Magdalen fein hausfraw von der kirchen zu Darmbftat zu leib erkaufft, fol nach irer beider apfterben dem hofpital zu gut verkaufft werden.

Item hat der oberamptman Eberhart von Bifchoverode ein rodten famaten ornat und drei kilch empfangen, darvor fol er dem hofpital viertzigk acht gulden und acht albus enthrichten.

(S. 7) * Zwaintzigk drei gulden fechs albus einen ₰ und ein heller, darzu fechs malter zwen fumern korn, fechs malter havern, ein malter weis und drithalben fack fprue hat das lehen in sanct Martins cappellen jerliches inkommen, wilchs fich Veit Crautpeter underzogen, aber darvon apgetretten ift, laut einer verfchreibung, dargegen ime us gutem willen von wegen des hofpitals, einhundert gulden enthricht worden, darzu fol Veit dis jar die freucht heben, und darnach weiter daran kein gerechtigkeit haben.

Aus **Arheiligen** geordent:

Das lehen st. Anne fol er Ewalt der alt cappellan zu Goddellaw fein lebenlang geprauchen und nach apfterben deffelben, in fpital fallen wie obftehet; aber die halb behaufung und fcheur fo darzu gehort hat, fol dem fpital zu nutz und gut verkaufft werden.

Der platz da unfer frauen kirchen ufgeftanden ift, fol des hofpitals fein, und dem fpital zu gut, wer das meinft darvor geben

wil, doch uf erkenthnus unparthifcher leut. Ingleichnus der platz hinder Johan Pentzen haus da die fcheuren ufgeftanden fein, follen auch dem fpital zu gut verkauft werden.

Item wes zu Arheiligen jtzt zu abfent ausgeben wirdet, fol jtzt ftehen pleiben, und darvon die bew widderumb zugericht und gebeffert werden, aber hernachmals fol an der abfentz etwas abgetzogen und in den hofpital geliffert werden. Desgleichen nach der jtzigen befitzer folcher lehen abfterben, follen die behaufungen verkaufft und das gelt dem hofpital zu gut angelegt werden.

Item die von Budelborn feind in kaften zu Arheilgen ein hundert und zehen gulden fchuldig, follen fie uf die beftimpt zil nemlich uf fchirftkunfftig pfingften funftzigk funf gulden, und negft Martini das uberige dem hofpital betzalen.

Sieben gulden hat der almufen kaften zu Arheilgen jerlichs zu Gera fallen gehapt, fein mit fampt der daruber haltenden verfchreibunge in hofpital nu hinfuro zufallen geordent wordenn.

* Zehen gulden follen darzu aus dem kasten zu Arheilgen jerlichs ftendiger renthe in fpital fallen, item viertzehen malter korn, ein malter olei und fechstehalb pfundt wachs, das alles foll uf einen iden fanct Michaelis tag unverzuglich in fpital geliffert werden. (S. 8)

Griesheim: aus dem kaften dafelbft fol jerlichs in fpital fallen funftzehen malter korns, ein malter olei und drei pfundt wachs.

Nidder Rambftadt: einen gulden, ein malter korn und ein malter havérn.

Biffingen: zwen gulden, fechs malter korn, funfthalb ℔ wachs.

Effelbrucken: vierthalb malter korn und ein malter gerften.

Ertzhaufen: einen gulden, fieben malter korn und drei ℔ wachs.

Pfungftat: vier gulden, dreitzehen malter korns, ein malter weis, zwei malter gerften, vierthalb malter olei und drei pfund wachs.

Volgt wes aus den almufen kasten
des ampts **Lichtenbergk** in
hofpital geordent ift:

Item von Sanct Josts cappellen dreiffigk malter korn genant kreutzkorn und vier gulden wiefenzins, was mehr darzu gehort und der kelner zu Lichtenberg geben, hat er m. g. hern ingezogen.

Reinheim: aus dem kaften dafelbft fol jerlichs in fpital fallen dreitzehen gulden, zehen malter korn, drey malter havern und ein malter olei.

Item der kelch den Heinrich Mospach aus der kirchen zu Reinheim genommen hat, fol mit hulff des oberamptmans widder eraus pracht und dem hofpital zugeftelt werden.

Bibra: Zwen gulden, funf malter korns, drithalb malter havern und vier pfundt wachs.

Werfaw: einen gulden und ein malter korns.

Niddern Modaw: zehen gulden.

Roftorff: fieben malter korn und zehen pfundt wachs.

Gunternhufen: einen gulden, vier malter korn und zwei ℔ wachs.

Obern Rampftadt: vier gulden, vier malter korn, vier malter havern, ein malter olei und zehen pfundt wachs.

* Folgt nu wes aus den almufen (S. 9)
caften und geiftlichen lehen des ampts
Aurbergk und **Zwingenbergk**
in newen hofpital Hoiffheim geordent ift.

Zwingenbergk: aus dem kaften dafelbft fol jerlichs in hofpital fallen eilff gulden, fechs pfundt wachs und zehen pfundt olei.

Das lehen, ſo in Wilhelm Ganſen hoif gehort, ſol nach abſterben des itzigen beſitzers mit allen ſeinen in- und zugehorungen in hoſpital fallen und darin erblich und ewiglich pleiben.

Dartzu wil ich Heintz von Luther ethlich weingarten aus dem gut, ſo ich zu Zwingenbergk und zu leib erkaufft habe, die dem hoſpital jars ein fuder wein tragen, fur communicanten und krancken erblich geben und dem ſpital dieſelben zuſtellen, ſo ver es m. g. her zulest und verwilligt.

Dartzu wil ich Heintz itzgenant zum anfang des ſpitals ſechszehen malter khorn darin geben.

Aurbach: ſieben gulden, funf malter korn und ein ohm weins.

Schweinheim: zwen gulden, drei pfundt wachs und zehen pfundt olei.

Obern Rorheim: zehen gulden und zwaintzigk funf pfund olei.

Bickenpach ufm Sande: wo die ir armen des hoſpitals auch mitgniſſen laſſen wollen, ſollen ſie aus irem kaſten, gleich wie andere auch, des jars dem ſpital zuſteuren.

Us den kaſten des ampts **Dornbergk**
iſt in ſpital geordent:

Berckach drei gulden.

Wurfelden ein malter korn.

Walterſteden ein gulden.

Budelborn: ſieben gulden, zehen malter korn und ein malter olei.

Dornheim: ein gulden, zehen malter korn, funftzehen malter havern.

Bibesheim funf gulden, und zwainzigk malter korn.

Trebur einen gulden.

Leheim: drei gulden, funf malter havern, zehen malter ſpeltz, und neun pfundt wachs, so die Erpacher monch jerlichs dahin geben.

(S. 10) * Wafenbiblis: dweil ſie nit vil in iren kaſten fallen und alwege von alters her der cappellen ethlich rinder zu gut erhalten haben, und aber die cappel bei innen nu vergehet, ſo ſollen ſie dem hoſpital dieſelb zal rinder wie von alter herkommen, underhalten, dartzu die funf gulden, die jtzo im kaſten ſein, dem ſpital zuſtellen und liffern.

Hoifheim die pfar mit aller in- und zugehorung, nichts ausgeſcheiden, mit ſampt dem glockampt allermaſen pfarher und glockner das inne gehapt haben, des gliechen alle zins im ſeelbuch begrieffen und verleipt, ſol des ſpitals erblich ſein und bleiben, und was dargegen dem pfarher ſo nu zu Krompſtad ſein wirdt, verſchrieben iſt, ſol ime auch entricht werden.

Dartzu ſol nu hinfuro jerlichs uf Michaelis aus dem kaſten, der zu Hoifheim geweſen und furter zu Crompſtad ſein wirdt, dem hoſpital dreitzeihen gulden, zehen malter korn, zehen malter ſpeltz und zehen malter havern geliffert werden.

Ampt **Ruſſelsheim.**

Groſſen Gera ſollen jerlichs aus dem kaſten und von des bawes wegen und gevellen in hoſpital geben zwaintzigk gulden, zehen malter korn, ein malter olei und ſechs pfund wachs.

Dartzu die gevehl, ſo ſanct Wendelings ſpital daſelbſt gehap hat, nemlich zwaintzigk zwen gulden und ein albus an gelde und zwaintzigk ſieben malter an korn, die ſollen auch hinfurter in hoſpital Hoifheim fallen, dweil ſanct Wendelings ſpital vergangen iſt.

Ruſſelsheim: zwen gulden und vier malter korn.

Wyterſtadt: funf malter korn, genant bruder korn, ſo uf die Acherfart geſtifft iſt, und ein malter magſamen, ſol nu jerlichs in hoſpital fallen.

* Wixhawſen: einen gulden, vier malter korn, vier pfund wachs (S. 11) und einen sumern olei.

Rawenheim: zwen gulden.

Bauſheim: anderthalben gulden und zwei malter korn.

Item den altar sancti Jodoci in der pfar zu Gera hat er Martin Muller zu Oppenheim gehapt, haben wir ime ſein gerechtigkeit und leipzucht, dweil er noch jung und nit uber xxxv jar alt iſt, apgekaufft laut ſeiner handſchrifft, und ſol ſolcher altar furter in ſpital erblich fallen, thut jerlich ungever viertzehen gulden, zehen malter korns Oppenheimer mais und zwen kappen.

Nachdem auch die gevehl berurts lehens von vier jaren ausſtehen, ſollen die furſteher des hoſpitals dieſelben infordern, und dem hoſpital verrechnen, wie das er Martins handtſchrifft, ſo im ſpital iſt, ausweiſt.

Als auch diſſer zeit die cappellanie zu Gera ein wuſte und bawfellige behauſung hat, iſt dieſelb aus urſachen zuverkauffen zuzulaſſen fur nutzlich und gut angeſehen, und in erwegung, das die pfar daſelbſt gros iſt und vil dorf darin als filiales gehoren, die der cappellan allein verſehen mus, iſt verordenet, das die behauſung, ſo Jacob Bart itzo inhat, und zu sanct Wendelings ſpital pfrunden gehort, nach ſeinem abſterben bei der pfar bleiben und der cappellan alwege ſein wonung darin haben ſol, wie das die notturfft erfordert, und aber dieſelb behauſung pillicher in hoſpital gehört, ſo haben doch wir die viſitatores der gemein des orts zu gute ſolch behauſung zur cappellanie geordenet und bitten derhalben gantz undertheniglich, ob eur f. g. umb ſolch behuſung angelangt und gepetten wurde, das es e. f. g. hierbei diſſer verordenung und die behauſung bei der pfar gnediglich pleiben laſſen wolt, dan ſonſt kein behauſunge des orts furhanden, * die dartzu gelegen noch dienlich (S. 12) iſt, und ſol obgenanter Jacob Bardt die behauſung ſein lebenlang inbehalten, auch die dargegen in gutem zimlichem baw und beſſerung halten, daruf pfarher und amptleut des orts fleiſſig ſehen ſollen, wo er aber ſolchs nit thet, ſondern die behauſung verwuſten lies, ſol er ſich der ſelbſt entſatzt haben.

Ob aber die bawfellige behauſung, ſo itzt zur cappellanie gehorig, nit verkaufft wurde, ſol ſich der cappellan, ein zeitlang darin enthalten und dieſelb inhalt der caſten ordenung bawen und beſſern bis zu erleddigung der obberurten behauſungen.

Item findt man von den alten in bericht, das die Erpacher hoif in der oberngraveſchafft derhalben an das kloſter Erpach khomen und gefreiheit ſein, das ſie im kloſter Erpach einen hoſpital und darin ethliche arme leuthe aus beiden graveſchafften nemen und erhalten ſollen. Dweil nu das nit beſchicht und kein beſſer gelegener platz zum hoſpital in der oberngraveſchafft funden werden kan, dan uf dem hoif Heine oder der ander hove einem, ſo ſehen wir die viſitatores mit ſampt allen amptleuthen fur nutzlichſt und bequemlichſt an, das mit allem vleis itzo oder kunfftiglich darnach getracht wurde, wie man derſelben hoif einen von den monichen mit gelt oder ſonſt bekommen, kont man daſelbſt den hoſpital ufrichten, die bew und allen vorraidt zum peſten haben und die pfar Hoifheim pleiben laſſen. Wo aber das nit ſein kondt oder wolt, muſten die munch, dweil ſie iren ſpital nit halten, dem ſpital Hoif-

heim ides jars ein antzal malter korn, wilchs sie wol thun konten, zusteuren.

Philips von Renstorff[7]) hat die lehenguter, die seins schwehers (S. 13) seligen Christoffer Meilsheimers[8]) gewesen sein, darin sein * itzige eheliche hausfraw, berurts Christoffers seligen leibliche tochter, ein rechter leibserb sein sol, dem hospital Hoifheim laut einer donation ubergeben. Wo nu der hospital der hebenig und genugsam versichert wurde, sol ime aus dem hospital ein hundert gulden muntz dargegen geben, wo aber nit, sollen ime sein brieve und sigil widderumb tzugesteldt werden, und seind der brieve einsteils in des hospitals kasten reponirt und dero zwen mir Adam Krafften sampt der donation zu bericht mitgeben worden.

Dem hospital Hoiffheim sol auch nachvertzeichneter hauisraidt aus dem kauf der behausung zu Krompstadt, darin der pfarher hinfurther wonen sol, gelifferdt werdenn:

Erstlich zwo zinnen mas kan, zwo vierdmaskan, ein drilings kan, ein achtmas kan, zwo groß zin platten, drei zimlich platten, acht zinnen mus schusseln, drei disch, zwei beth, funf lilachen, drei kessel gros und klein, ein bradtpfan, eilff pfan gros und klein, zwo bethladen und einen brodtschanck.

Und was hinfurther von hausradt mehr getzeuget wirdet, darvon sol bei idem vorsteher ein sonder inventarium gemacht werden, darvon der landtschreiber, so ider zeit sein wirdet, glaubwirdig apschrifft haben soll.

Es sollen auch die vorsteher mit wissen der amptleuth sondere ordenung unter den armen leuthen und dienern im hospital ufrichten und machen, die den ordnungen der hospital Heine und Merxhusen gemes sein, doch dweil die lantardt ungleich, sollen sie darin nach gelegenheit sonder mittel dahin und des orts dienlich suchen und ufrichten, die fur den hoispital und auch die armen seyen.

(S. 14) * Item die vorsteher sollen ein copienal buch machen ader machen lassen, darin alle des hospitals brieve copiirt seien, oder zum wenigsten aller brive anfang, inhalt, heuptgelte, underpfand, zinse, ablosung und das datum schreiben lassen, uf das nit alwege daruber zu lauffen von noten sey.

In gleichnus sollen alle des hospitals guter, ecker, garten, wiessen, holtz, weinberge und anders vermuge der kastenordenunge von den andern nicht dartzugehorenden gutern separirt, apgesteinet und gesondert werden.

Es sollen auch die vorsteher in iren registern ein bestendige gleich muntz setzen, als gulden, albus, pfennig und heller.

Ob auch der hospital leihegütter hette oder der uberkommen wurde, daruber sollen die vorsteher leihezettel nemen und geben, damit man den eigenthumb erhalten und wan von noten denselben beweisen moge.

Nach dem auch des armuts vil ist und in ufnemung derselben kein person angesehen werde, dweil dan vor got und aller welt pillich ist, das man die frommen, so christlich und wol gelept und in allem guten sich geubt haben, got und der obrigkait gehorsam gewesen sein, vor allen andern furnemlich vorsehe die auch wissen, wie sie die almuse und steur der andern christen durch die verordenthe fursteher als aus gottes henden danckbarlich annemen sollen, so haben wir verordenet, das in berurten hospital die armen elendigsten

---

[7]) Im Text „Ronstorff". Es ist der damalige Keller zu Darmstadt und Erbauer von Kranichstein gemeint.

[8]) Er war Schultheiß zu Darmstadt.

und fromſten tzuvoran, die niemants ader keine underhaltung und ſich ir lebenlang redlich, fromlich und wol gehalten haben, wie obſtedt, genommen, und ſol hierin kein perſon, dienſt, freunt- oder ſipſchafft, allein das bloſſe armut angeſehen werden. Und darmit ſolchs deſter unargweniger geſcheen muge, * ſo ſollen amptleuth, (S. 15) pfarher und die eldeſten an idem orth bei iren eiden, pflichten und gewiſſen die armeſten, ſo ſich gehalten haben wie vorgeſchrieben (doch die antzal, ſo einem idem ordt zugelaſſen wirdet und daruber nicht) in hoſpital ſchicken.

Doch ſollen nach zur zeit alleine arme witwen und weiſen und kein eheleut, beid man und weib zugleich, ingenommen werden umb allerley ergernus und gelegenheit willen, und hat unſer gnediger her hierin ordnung und meſſigung zu machen.

Und nachdem die bew des hoſpitals dermaſſen uftzurichten angeben und bevolhen, das die mans perſon allein und die weiber auch allein ſondere gemach haben und die bew underſchiedlich ſein, alſo das ſie nit zuſamen kommen ſollen, ſo ſol ſolchs auch furter alſo gehalten werden, bis uf weitern hochgedachts unſers gnedigen hern beſcheidt; daruf ſollen auch die furſteher treulich und fleiſſig achtung haben.

Ob auch jemand ſich in diſſem hoſpital mit der almoſe und troſte nicht wolte begnugen laſſen, unruigig und undanckbar ſein, zanck und uneinigkeit anrichten wurde, den ader dieſelben ſollen die furſteher widderumb ausjagen und andere frome, danckbare arme perſon an derſelben ſtat ufnemmen, uf das durch ordenung und billichern zwang unter ienen friede und einigkeit erhalten werde.

Dweil auch die von Aurbach irem almuſenkaſten redlich, treulich und wol vorgeſtanden, haben wir verordenet, das bei innen mehr perſonen (ob die furhanden und der almus notturfftigk weren, wie obſtedt), dan an andern orten in ſpital genommen werden ſollen.

* Nachdem auch dem hoſpital von noten zu underhaltung der (S. 16) armen ethlich mehr zins und renthe zu keuffen, und dan ethlich zins, rente und guter von hochgedachts unſers gnedigen hern wegen verpfend ſein, ſo bitten die viſitatores undertheniglich, das ſein f. gnade dem hoſpital gnediglich verwilligen und zulaſſen wolt, das der ſpital, wes von f. f. g. wegen diſſer art verpfend und ir zu loeſen zuſtehet, daſſelb bis uf den widderkauf keuffen und loeſen mugen.

Das auch ſein furſtlich gnade ſolchen hoſpital gnediglich privilegyrn und freien, auch etwas aus irer f. g. gutern darzu ſteuren und dan den hoſpital in gnedigem ſchutz und ſchirm haben wolt.

Und ſeind itzo alspalt zu aufrichtung des hoſpitals dem lantſchreiber und hern Cunrad Epffelman in einer kiſten, dartzu drei ſchlüſſel ſein, der der ſuperattendent einen, der lantſchreiber den andern und her Curd Epfelman den dritten hat, an gelde geliffert: ſiebendthalb hundert und ſechs gulden ſiebentzehenden halben albus und zwen pfenig; die ſollenn dem hoſpital zu nutz angelegt und gepraucht werdenn; iſt ider gulden zu zwaintzigk ſechs albus gerechnet.

Uber das ſeind er Curdt Epffelman, laut ſeiner handſchrifft, zu gemeiner verlegung und bawgelt anderthalb hundert zwolff gulden ſechszehenden halben albus negſtberurter werung auch geliffert.

Nachdem wir auch von den receſſen und hinderſtendigen retardaten aus iglichem almuſen kaſten ein antzal gelts, freucht und anders in hoſpital dismals zu liſſern verordent, inhalt eins hienebenen regiſters, ſo ſollen dieſelben ſumen an gelt, korn und anders auch

in ſpital geforderdt und dem hoſpital zu gut furderlich angelegt werden, und zu inpringung derſelben ſollen innen der lantſchreiber treulich verhelffen oder daſſelb gelt, freucht und anders, wan er an das an iden ort reiten und die uberigen kirchenornaten ſamblen wirdet, infordern, in hoſpital liffern und geprauchen.

Es ſollen auch alle zins und rente eins iden orts durch die caſtenmeiſter uf ein iglichen ſanct Michaelistagk uf erfordern des hoſpitals furſteher ſondern koſten des ſpitals unverzuglich enthricht
(S. 17) werden, dartzu die * amptknecht eins iden orts an allen uftzugk und einige ſondere belonunge ſchleunig und furderlich verhelffen; doch ſollen die vorſteher des ſpitals macht haben, ſich mit idem kaſten der freucht halben, wo dem hoſpital das gelt nutzer dan die freucht iſt, zu vergleichen. Und nachdem die zins und freucht eins teils dem hoſpital zu weit entlegen, ſo ſollen die vorſteher gein Darmbſtadt einen ufheber ordenen, der ſol wes in ampten Darmbſtad, Lichtenberg und Uhrbergk gefeldt innemen und dem ſpital verrechnen, und dan einen ufheber zu Geraw haben, der daſelbſt und was im ampt Ruſſelsheim und daſelbſt umbher gefelt, eins iden jars ufheben und furter dem ſpital verrechnen, dargegen auch den beiden zimlich belonung werden; und ſol der furſteher die regiſter darnach teilen, darmit ider wieſſe, was er ufheben und verrechen ſol.

Es haben auch die viſitatores allen armen, ſo ir hinderſtendige zins nit betzalen khonnen, uf antzeige und bericht der eldeſten eins iden orts, wilchs ſie uf ir eidt und pflicht dargethan haben, dieſelben oder einsteils nachgelaſſen, wie des der pfarher zu Gera etlich uftzeichnus hat, und ſollen derhalben die armen weiter nicht angefochten noch beſchwerdt werden. Den andern, ſo etwas vermuglich geweſen ſein, hat man zeit und ziel geben; wo innen die auch zu kurtz ſein worden, ſollen pfarher und caſtenmeiſter mit raidt der amptleut eins iden orts chriſtlich und zimlich meſſigung nach gelegenheit zu thun haben.

Was weither hierin zu thun und zu bedencken von nothen ſein wil, haben e. f. g. gnediglich zu ordenen, und wir obgenante e. f. g. hiertzu verordente thun e. f. g. dem almechtigen und uns ire zu gnaden undertheniglich mit erpiethung unſer underthenigen ſchuldigen dienſten bevelhen. Geben zu Geraw freitags nach dem sontag miſericordias domini[*]), anno ejusdem milleſimo quingenteſimo tricesimo quinto.

(S. 18) *** Volgt das regiſter und vertzeichnus,**

wes an gelth, freucht und anders von und aus den receſſen, auch andern bekenthlichen ſchulden, ſo ſich in itziger der gemeinen almuſen kaſten der oberngraffſchafft Catzenelnpogen rechnung befunden, in neuen hoſpital Hoifheim geordent worden. Darvon hieroben in der fundation meldung geſchicht, und ſeind daruber alle kaſten eins iden orts notturfftiglich und wol verſehen.

Ditterich Stumpf hat die cappitels zins, ſo gein Gera gehort haben, uftzuheben bevelh gehat, ſol ſeinen gantzen reces, nemlich ſechstzigk gulden zwaintzigk albus vierthalben heller, funfthalb malter korn in hoſpital liffern und ſollen dieſelben capitelszins wie obſteht, nu hinfuro des hoſpitals erbe ſein und pleiben.

Item ſiebentzigk zwen gulden, xxiiij albus 1 heller ſtehen aus an alten retardaten von den obberurten capitelszinſen nach inhalt

[*]) 1535, April 16.

des regifters mit Mauri hand gefchrieben; follen die furfteher des hofpitals fovil muglich inpringen.

Siebenthalben gulden feind die itzigen caftenmeifter zu Darmbftad vom jar dreiffig eins aus den capitelsgevellen fchuldig; follen fie dem fpital bezalen.

Funfthalben gulden pleiben diefelben fchuldig von dem verkaufften mit perlin geftickten humeral.

Arheilgen.

Sechstzigk fieben gulden zwolf albus follen die caftenmeifter in abkurzung ires reces uber die achzigk gulden und drithalben gulden ein albus, fo fie algereit geliffert haben, dartzu fechstzigk malter korn vom reces in fpital entrichten.

Griesheim: anderthalb hundert gulden; haben fie bezalt.

Niddern Ramftadt: zwainzigk gulden.

Biffingen: zehen gulden; haben fie betzalt.

Effelbrucken: ein hundert gulden.

Ertzhausen: zwainzigk funf gulden.

Pfungftadt: ein hundert gulden.

Ampt **Lichtenbergk.**

Bibra: zwei hundert gulden.

Reinheim: einhundert gulden.

Niddern Moda: fiebentzigk gulden, zwaintzigk malter korn, zehen malter haver und funf pfundt wahs.

Roftorff: zweihundert gulden, funftzigk malter korn.

Gunternhaufen: dreiffig gulden, dreiffigk malter korn und zwolf malter havern.

Obern Ramftat: achtzigk gulden zehen malter korn, und x malter havern.

* Ampt **Aurbergk.** (S. 19)

Zwingenberk: einhundert gulden.

Aurbach: vierhundert gulden; haben fie dem hofpital betzalt.

Schweinheim: viertzig vier gulden.

Obern Rhorheim: einhundert gulden, zehen malter korn und x malter speltz.

Bickenpach ufm Sande: ftehet uf underhandlung der amptleut, und wo die des fpitals mit gniffen wollen, follen fie auch, gleich wie andere der gravefchafft inwoner, mit zufteuren.

Ampt **Dornbergk.**

Berckach: zehen gulden. Vom reces der itzigen rechnunge und uber den itzigen reces finden fich an alten retardaten drithalb hundert zwantzig einen gulden, fiebenzehen malter korn, fechszehen malter havern. Wes der erheblich und inpracht werden konnen, sol halb in hofpital fallen.

Wurfelden: drei gulden zwolff albus.

Budelborn: fiebentzigk vier gulden dreitzehen albus vier ₰ hat die gemein aus dem kaften empfangen; follen fie negft Michaelis halb und uber ein jar Michaelis die ander helfft bezalen; darzu follen einhundert gulden und funftzig malter korn, von den alten retardaten in hofpital fallen.

Hoiffheim: zweihundert gulden, zehen malter korn, zehen malter havern, fieben malter speltz und drei malter gerften vom itzigen reces.

Dornheim: ſiebentzigk vierdhalben gulden drithalben albus ſol die gemein in ſpital liffern. Dartzu zehen gulden, zehen malter korn, funftzehen malter havern die itzigen caſtenmeiſter von irem reces.

Bibeſheim: anderthalb hundert gulden, dreiſſig malter korn und zwaintzigk malter havern die itzigen caſtenmeiſter in abkurtzung ires reces. Dartzu zwainzigk ſechſthalben gulden vj albus i ₰ von der cappellanie. Item zwolffthalben gulden fur zwolffthalbe malter korn hat der Fiſcher ingenommen, ſol er dem hoſpital betzalen.

Trebur: ſiebenzigk drei goltgulden, ſo ſie vom verkaufften ſilber geloſt, dartzu ſechstzigk gulden vom itzigen reces, haben ſie aller betzalt.

Leheim: ein hundert gulden, achtzehen malter korn, item acht gulden, ſo ſie von der elenden zins ufgehaben und nach furhanden ſein, ſollen in hoſpital fallen.

Ampt **Ruſſelsheim.**

Ruſſelsheim: khonnen von irem reces brands halben nichts zuſteuren.

(S. 20) *** Groſſen Geraw.**

Zweihundert zwaintzigk ſechſthalben gulden und funf albus bleipt die gemein daſelbſt ſchuldig laut irer ubergeben verſchreibung; ſollen ſie in hoſpital bezalen

Der caſtenſchreiber daſelbſt Jacob Bart hat von ſeinem reces ein hundert gulden geliffert, ſol darzu von ſeinem reces noch achtzigk malter korn uf beger der vorſteher in hoſpital liffern.

Item viertzehenden halben gulden vier albus drithalben ₰ und ein hundert malter korn pleiben des alten ſchultheiſſen erben zu Geraw uber allen apzug ſchuldig; ſollen ſie laut zweier uſeinander geſchnitten zittel in hoſpital betzalen.

Item funftzigk gulden Anthonius Wolff; darvor ſeind negſtgemelte erben neben andern burge; ſollen ſie auch inpringen und dem hoſpital bezalen.

Item dreiſſig gulden ſiebentzig malter korn iſt Stolperjacob uber allen ime beſcheen aptzug ſchuldig plieben; ſol er negſt Martini halb und uber ein jar die ander helfft bezalen; daran ſeind ime anderthalben gulden virthalben albus apgezogen uber den vorigen abzugk.

Item ſechstzig gulden funftzig zwei malter korn, anderthalben malter havern iſt Adam von Franckfort ſchuldig; ſol er negſt Martini halb und uber ein jar uf Martini die ander helfft bei verluſt ſeiner guter zu Gera bezalen.

Sechs gulden Joſt Zimmerman; ſol er negſt Martini bezalen.

Achtzehen gulden Metzgenshen von ſeinem reces; ſol er furderlich bezalen.

Item achtzigk gulden des alten kelners erben zu Ruſſelsheim, darvor des alten ſchultheiſſen erben zu Gera ſchuldig und burge ſein; ſollen dem ſpital bezalt werden.

Dreizehen gulden, den gulden zu zwainzig ſechs albus, Mollers Wendig von ſeinem reces.

Funftzehen gulden Adams Hen von ſeinem reces, den gulden zu xxvj albus.

Achtzehen gulden negſtberurter werung Jacob Fridman und Bockshen.

Acht gulden derselben werunge Jacob Ulngreber.

Achthalben gulden Jacob Schuchmans seligen witwe; sol sie zum negsten Gerauer marckt in hospital bezalen.

Dreissig funffthalben gulden derselben wehrung Hans Dide zentgrave zu Gera vor einen garten.

Acht gulden schultheis Henchen kinder, ist capital, sollen im negsten Gerauer marckt dem hospital bezalt werden.

Dreissig gulden Peter von Spier vor die behausung.

Achtzigk gulden, den gulden zu xxiiij albus, achthalb malter drithalben komp korn, zwainzig vier pfundt ein virteil wachs, sechs mas wein, drei malter ein komp[10]), siebentzehenhalb pfundt ein virteil olei Jacob Ulngreber von wegen des baues.

Achtzehenn gulden funff albus vom reces und funftzehen gulden capital ist Fridrichshen seliger schuldig plieben, sollen des spitals fursteher inpringen.

Zehen gulden Kisels Anders von wegen Claus Schmidt; sol er itzo halb und im negsten Gerauer margkt die ander helfft bezalen.

* Weiterstadt: funftzigk gulden, funftzigk malter korns, ist der gulden zu 24 albus gerecht. (S. 21)

Wixhausen: sechs gulden, zehen malter korns.

Rawenheim: zehen gulden und Bausheim zwainzigk gulden, zehen malter korn, alles aus den itzigen recessen zu bezalen.

Solchs haben wir die obgenanten hierzu verordenten in schrifften gestelt und hochgedachtem u. g. hern antzuzeigen verordenth.

Und wir obgenanter lantgrave Philips zu Hessen, grave zu Catzenelnpogen etc. haben solchs alles vleissig durch lesen und gereden und versprechen bei unsern furstlichen waren worten fur uns und unser mitbeschrieben solch itzt inserirte fundation, stifftung und ordenung in allen punten, clausulen und artickeln, die wir auch hiermit allerkrefftigst beliept und gewilligt haben, stedt, vest, treulich und unverpruchlich zu halten, darwider nit zu thun nach schaffen gethan werde in gantz kein weise, und nachdem unter andern in der ordenung und fundacion verleipt, das wir etwas weiter uber die vorigen zins dem hospital umb gots willen den armen zusteuren wolten, so haben wir us unsern renten und gevellen unser oberngraveschafft jerlichs und eins iden jars besondern ein hundert gulden, den gulden zu zwaintzigk sechs albus getzelt, durch einen iden unsern itzigen und zukunfftigen lantschreibern ader ander bevelhabern an desselben stat von unserntwegen in berurten hospital uf einen iden sanct Martins tagk (den negst kunfftigen antzufahen) unvorzuglich zu enthrichten bevolhen, bissolang wir ader unser mitbeschrieben den hospital mit andern gutern, die dem hospital am neesten und besten gelegen und solch hundert gulden jerlicher rente wol ertragen unnd nutzen konnen, versehen und gnugsam versichern, wilchs uns und unsern mitbeschrieben nach unser gelegenheit zu thun furbehalten sein sol. Und wir gepieten und bevelhen hieruf allen itzigen und zukunfftigen unsern oberamptman, superintendenten[11]), amptleuten, lantschreibern, kelnern und bevelhabern berurter unser

---

[10]) Hier scheint die Art der Abgabe zu fehlen.

[11]) Es beruht auf Mißverständniß, wenn Heppe (Kirchengeschichte beider Hessen I, 237) behauptet, es seien 1531 nur 4 Superintendenten bestellt. Die zu Darmstadt und St. Goar werden vielmehr bereits im August 1531 erwähnt. Mag. Nicolaus Schmidt oder Fabricius war bereits 1537 im Dienst (diese Zeitschrift XV, 625 Anm. 1), ob auch schon seit 1531 steht bis jetzt nicht fest. Ein Pastor Nicolaus Schmidt wurde zwischen 1514 u. 18 von Hessen zur Pfarrei Breckenheim präsentiert.

oberngraveſchafft gantz ernſtlich und wollen, das ir ſolchen hoſpital von unſerntwegen in trewem bevelh hapt, denſelben ſchutzt, ſchirmet, hanthabt und vertheidingt, auch daran ſeit und daruber mit fleis haltet, das es dermaſſen, wie es hierin verordenet iſt, tzu ſtund an ufgericht und gentzlich alſo gehalten werde. Das wollen wir uns mit ernſt gentzlich verſehen, und kümpt uns zu ſonderm gevallen in gnaden zu erkhennen. Und des in urkunth haben wir uns hier an diſſe unſer fundation, die uf eilfftehalb bletter geſchrieben iſt[12]), mit eigen handen unterzeichnet und unſer ſecret hieran wiſſentlich hengen laſſen[13]). Geben zu Zapffenburgk am ſontag nach Viti anno domini milleſimo quingenteſimo triceſimo quinto[14]).

Philips L z Heſſen etc.
ſubſcripſit[15]).

Johan Feygh von Lichtenau
Cantzler zu Heſſen ſubſcripſit[15]).

Henrich Lerſſenner, Secretari
P. C. collationavit et ſubſcripſit[15]).

---

[12]) Das erſte Blatt und die letzte Seite des aus 12 Pergamentblättern in Quart beſtehenden Heftes iſt unbeſchrieben, alſo bleiben 10½ Blatt. Blatt 2–6 ſind unten rechts mit den Buchſtaben A bis E bezeichnet.

[13]) Das Siegel und die durch je zwei groſse Heftlöcher in den Falten der Blätter gezogen geweſene Schnur fehlen.

[14]) 1535 Juni 20.

[15]) In üblicher Weiſe abgekürzt.

VII.

Urkunden.

Mitgeteilt von

† Geh. Rat Prof. Dr. Wasserschleben in Giessen

und

Geh. Baurat Prof. Wagner in Darmstadt.

I.—VII.

Mitgeteilt von dem verstorbenen Geheime-Rat Professor Dr. Wasserschleben in Giessen.

Aus der Sammlung von Urkunden, welche früher unter der Obhut des Kanzlers der Landesuniversität Giessen stand, jetzt aber der Universitäts-Bibliothek überwiesen ist, habe ich bereits 1881 in dem Universitätsprogramm zur Feier des Geburtstags S. K. H. des Grossherzogs die ältesten bisher unbekannten Privilegien und Statuten der Ludoviciana abdrucken lassen. Im Folgenden teile ich aus derselben noch einige weitere, soviel ich weiss noch nicht veröffentlichte Dokumente mit, die z. T. für die ältere Geschichte der Universitäten Marburg und Giessen von Interesse sind.

I.

Rentenverkauf der 6 Gemeinden Alzey etc. an Gipel v. Holzhausen zu Frankfurt. — Heidelberg 1436, Sept. 10.

Wir die burgermeistere rat und burgere und die gemeynde gemeynlichen, arme und riche, czu Alczey und wir burgermeistere rad und gemeynden gemeynlichen der dele Bacherach, Dyepach, Stege, Manbach und Cube bekennen und tun kunt aller meniglichen in diesem brieffe, das wir mit wissen, gunst und verhengnisse des durchluchtigen hochgebornen fursten und herren, hern Ludwigs pfalczgraffen by Rine, des heiligen romischen richs erczdruchsessen und herczogen in Beyern, unsers gnedigen lieben herren, recht und redelich verkaufft han und verkauffen auch mit crafft disz brieffs uff uns, unsern erben und nachkommen und uff allen und yglichen unsern gutern, die wir und unser nachkommen yczunt han und in kunfftigen czyten ummer gewynnen mogen, den erbern Gypel von Holczhusen, burgern czu Franckffurt und Elchin siner elichen huszfrauwen und iren erben, oder wer diesen brieff mit irem guten wissen und willen innehat, vierczig gulden geltes jerlicher und ewiger gulte, guter und geber swerer gulden franckfurter werunge, umb achthundert guter und geber swerer gulden franckfurter werunge, der wir von den egenanten Gypeln und Elchin siner elichen husfrauwen fur datum disz brieffs wol geweret und beczalet

sin, und haben die auch furbasser in unsers allergnedigsten herren herczog Ludwigs hende und gewalt gereichet und geantwurt; und ensal noch enmag diese egenante gulte nyemands bekummern noch verbieten, noch kein ander hindernisse daran legen mit gerichte, geistlich oder werntlich, noch heimlichen gerichte oder ane gerichte in keinerley wyse, ane geverde, und wir gereden und globen darumb fur uns und alle unser erben und nachkommen mit guden truwen an eyns rechten eydes stad den vorgnanten Gypeln und Elchin siner elichen hussfrawen oder iren erben, oder wer diesen brieff mit irme guden wissen und willen innehat, die vorgeschrieben vierczig gulden geltes alle jar jerlichen uff unsern costen, schaden und verlust czu czweyn geczyten in dem jare, mit namen alle jar uff sontag als man singet in der heiligen kirchen Letare Jerusalem in der fasten czweinczig gulden und auch alle jare uff sant Johannes tag als er entheubt wart, Decollacion czu latin genant, zweinczig guter swerer gulden als czu Franckfurt genge vnd gebe sint, oder nach yglichem derselben czyele eyme bynnen des nehsten mondes friste darnach folgende, unbekummert und unbeklept als vorgeschriben steet, wole und gutlichen in der statt Franckfurt czu beczalen. Und weres sache, das wir die obgeschriben burgermeystere, rete und burgere und die gemeynde gemeinlichen, arme und riche, czu Alczey, Bacherach, Diepach, Stege, Manbach und Cube und unsere nachkommen den egeschriben elichen luden Gypeln und Elchin oder iren erben, oder wer diesen brieff mit irem guten wissen und willen innehat, eyniches der vorgeschrieben czyele verseessen oder daran sumig wurden und ine die vorgeschrieben gulte nit geben noch beczelten uff die czyele und in der massen als vorgeschriben steet, so sollen wir czu yglicher zyte, als dicke wir die verseessen, yne darnach mit czwyffeltiger gulte in eyner penen verfallen sin, und wir sollen ine auch die pene czu yeglicher zyte, so die in vorgeschriben massen verfellet, auch unbekummert und unbeklept als vorgeschriben steet rechten und geben glich dem heupt gelte, ane geverde. Und weres dann das wir mit der gulte zurichten und auch mit der pene, ob die verfallen wurde, sumig worden, wie vorgeschriben steet, wann und zu welicher zyte sie uns sampt oder besunder mit iren besiegelten brieffen oder sust muntlich ermenten, wie die manunge dann zugeen wurde, so gereden und globen wir fur uns, unsere erben und alle unsere nachkommen mit guten truwen an eyns rechten eydes stat, das wir bynnen den nehsten vierczehen

dagen so soliche manunge gescheen ist, achtzehen personen mit den hebigisten usz den reten, mit namen usz dem rade zu Alczey sehsz erber menner und usz den reten der funfer deler Bacherach, Dypach, Stege, Manbach und Cube zwelff erber personen gein Franckfurt in eyn offen herberge, die uns dann von den obgnanten eluden oder iren erben oder innhelter disz brieffs benant wirdet, zu rechtem geysel schicken sollen, und darinne recht geyselschafft zu tunde und nimmer darusz zu kommen, es were dann das den egeschriben eeluden oder iren erben oder innhelten disz briffs mit irem guten willen und wissen zu voran fur die uszsteende unbeczalte gulte und verfallen pene, und allen costen und schaden daruff gelacht und gegangen, gantze gute beczalunge gescheen were, ane alle geverde. Weres auch das der geysel eyner oder me in der geyselschafft von todes wegen abegeen wurde, so dicke das beschee, als dicke solte der teyle, der denselben personen zu geysel geschickt hette, einen andern usz irem rade in des abgegangen stat in geiselschafft schicken, wie vorgescriben steet, dann die geiselschafft sol gentzlichen gehalten und follenfuret werden zu allen zyten so des noit geschiet, ane geverde. Und dartzu mogent die obgnanten elude Gypel und Elchin oder ire erben oder innhelter disz brieffs mit irem guden willen und wissen, oder weme sie das bevelhen wurden, uns, unser erben und nachkommen und die gantzen gemeynde, arme und riche, in den vorgeschriben stedten und delen wonende samentlich oder sunderlich und unsere gutere darfur angriffen, wo sie das dann ankommen wurden, mit gerichte oder ane gerichte, ane allen unsern zorne und widdersatzunge, so dicke und viel des noit beschiet, bisz das sie solicher verssessener gulte und penen, mit allen costen und schaden daruff ergangen, gentzlich und gare entrichtet und wol betzalet worden sint; und nemen auch Gypel und Elchin sine eliche husfrawe vorgnant oder ire erben, oder innehelder disz brieffs mit irem guten willen und wissen, der pfandunge eynchen costen oder schaden daruff czu tunde, die costen und schaden sollen wir ine betzalen und richten in der stadt zu Franckfurt glich der vorgnanten gulte und pene, ane geverde, und wir verczyhen auch yczunt uff allen schaden der uns unsern erben und nachkommen, burgern und innwonern der stedte und der delere Alczey, Bacherach, Dypach, Stege, Manbach und Cube davon in der massen, als vor und nachgeschriben steet, ruren mochte oder rurte, luterlich und zumale. Auch hant Gypel und Elchin eliche lute vorgnant fur sich und

ire erben und innehelder disz brieffs mit irem guten, willen und wissen uns unsern erben und nachkommen burgern und innwonern, gegewertigen und kunfftigen der stad Alczey und der dele Bacherach, Dypach, Stege, Manbach und Cube solich sunderlich gunste und fruntschafft getan, welches jares oder czyte wir und unser nachkommen fur der vorgeschriben tage eyme, als die gulte gefallen solte, komen und sie und ire erben oder innehelter disz briffs bitten, das sie uns die vorgeschriben vierczig gulden geltes mit achthundert guter swerer gulden als zu Franckfurt genge und gebe sint von ine widder abe keuffen lassen wollen, so sollen sie uns des widderkauffs gonnen und wir sollen ine auch in der stadt Franckfurt die achthundert gulden guter und geber franckfurter werunge, unbekummert und unbeklept, in ire sichere gewalt als vorgeschriben steet genczlich und gutlich beczalen und diesen brieff damidte van ine losen; denselben brieff sollent sie uns alsdann auch widder geben. Und widder alle und ygliche vorgeschriben puncte und artickele sal uns burgermeistere, rete und burgere und die gemeynde, arme und ryche, gegenwertigen und kunfftigen wonhafftig czu Alczey, Bacherach, Diepach, Stege, Manbach und Cube nit czu hülffe noch zu folleist komen keynerley fryheit, die wir samentlich oder sunderlich yczunt han von dem heiligen stule czu Rome, romischen keysern oder konigen, oder die wir hernach gewynnen mogen, sie sin geistlich oder werntlich, noch keyne gewonheit, gesetze landes oder stete, kein lantfrede, banne, achte, kummer noch verbieten, noch keyne das gesetze, das den vorgnanten eluden und iren erben oder innhelter disz briffs als vorgeschriben steet schedelichen gesin mochte, noch kein rechte geistlich oder werntlich, noch heimliches gerichtes, kein krieg noch zweyunge der herren, der stedte oder des landes. Wir ensollen uns auch keyns geleytes samentlich oder sunderlich darwidder nit gebruchen in keyne wyse. Alle und ygliche vorgeschriben puncte und artickele han wir die obgeschriben burgermeistere, rate und die gemeynde gemeynlichen, arme und riche, zu Alczey, Bacherach, Diepach, Stege, Manpach und Cube geredt und globet und liplichen czu den heiligen gesworen stete und veste czu halten, und das die von uns und unsem nachkommen gentzlichen und allczumale sollen stete und veste gehalten werden, ane allen intrag und geverde; und des zu orkunde so han wir burgermeistere rate und gemeynde der stad Alczey derselben stadt ingesiegel und wir burgermeistere und rad der vier dele

Bacherach, Dypach, Stege und Manbach unser gemeyn des rates der dele grosz ingesiegel und wir burgermeister und rate czu Cube unser und der gemeynde gemeyn ingesiegel an diesen brieff gehangen, uns und unsere nachkommen aller und yglicher vorgeschriben punckte und artickele zu besagen stete und veste gehalten werden. Und wir haben darczu gebetten den durchluchtigen hochgebornen fursten und herren hern Ludwigen pfalczgraven by Rine, des heiligen romischen richs erczdruchsessen und herczogen in Beyern und auch den hochgebornen fursten und herren hern Ludwigen pfalczgraven by Ryne und herczogen in Beyern, unsern gnedigen herren herczog Ludwigs sone, unsere gnedigen lieben herren, das ire beyder gnade ire ingesiegel oben an by unsere ingesiegele an diesen brieff hant tun hencken, uns aller vorgeschrieben dinge zu besagen, des wir herczog Ludwig und herczog Ludwig vorgeschrieben erkennen, das disz verkeuffen und alle vorgeschrieben dinge mit unserm guten willen, wissen und verhengnisse gescheen und vollenfuret wurden sint, dann die obgeschrieben achthundert gulden in unser gewalt und orber kommen sind, und wir und alle unser erben und nachkommen, pfalczgraven by Rine, wollen auch schaffen und bestellen, das die obgeschrieben vierczig gulden geltes von den obgeschriben stedten und delen Alczey, Bacherach, Diepach, Stege, Manbach und Cube den obgenannten Gypeln von Holczhusen burgern czu Franckfurt und Elchin siner elichen husfrawen und iren erben oder innhelder diesz brieffs mit yrem guten willen und wissen eyns yglichen jares und zielen, so die fellig, werden gutlich geracht und beczalet werden sollent und die by dieser verschribunge getrulichen hanthaben, schuren und beschirmen und ine keynen widderstandt darinne tun oder gestatten noch schaffen getan werden in dheine wise, ane alle geverde, und darumb so haben wir czu geczugnisse und vester stetikeit unsere ingesiegele czuvoran an diesen brieff han tun hencken, uns und alle unsere erben und nachkommen pfalczgraven by Ryne und darczu die obgeschrieben burgermeistere rete und burgere und gemeynde unser lieben getruwen zu besagende alle vorgeschrieben dinge, das sie von uns und ine und allen unsern nachkommen sollent stete veste und unverbrochlichen gehalten werden. Geben czu Heidelberg uff den Montag nach unser lieben frauwen tag Nativitas, als sie geboren wart, in dem jare als man schreib nach Cristi geburte dusent vierhundert drysszig und sehsz jare.

Die 5 Siegel sind wohl erhalten.

Auf dem Umschlag steht auf einer Seite:

Jste literae pertinent fratribus ad ....
in Marburg 1515.

auf der andern:

Item dese obgen. gulde sal davon werden Conrad mym son alle jar XXX gulden, nach lude sinsz fruntzschafft briffs	It. diese abegen. gulden sal da von werden Bernhert mym eiden zu Aly [1]) myner dochter alle jar XX guld. nach lude eres fruntzschafft brieffes

It. gancz mȳ

Auf einem der Urkunde beiliegenden alten Abdruck steht, dass diese „Pfälzische Obligation über 800 fl. Cammer-Wehrung oder 26 Alb. in 12 Pf. in Anno 1527 von dem Cogelhauss [2]) zu Marpurg an die Universität daselbst, und von dannen auf die Universität Giessen kommen ist“.

II.

Landgräfin Anna ermässigt den Zinsfuss eines von ihr eingelössten landgräflichen Rentenbriefs zu Gunsten ihres Sohnes. Marburg 1516, Oct. 6.

Wir Philipps von gots gnaden lantgrave zu Hessen, grave zu Katzenelnboggen, zu Dietz, zu Ziegenhain und Nidda thun hieran menigklichem zu wissen, als weiland der hochgeborn furst herr Heinrich lantgrave zu Hessen etc., unser lieber vedter seliger loblicher gedechtnus, Eckharten von Burn, bürger zu Fritzlar, Gertruden seiner ehelichen hausfrawen, iren erben und innheldern desselbigen briefs mit derselben wissen und willen von und aus den rennten und gevellen zu Giessen jerlich erscheinende dreissig gulden jerlichs zins vor funffhundert gulden hauptgelts verkaufft und verschrieben hat auf widderlosung, mit dem geding das gemelter Eckhart und seine Erben und innhelder solchs brieffs das haubtgellt zu irer gelegenheyt widder zu fordern haben sollten, darfur denn unsern lieben getrewen burgermeister, rathe und ganntze gemeinde unserer stadt Giessen burgen und selbstschuldner worden

[1]) So statt Eilchin, die Frau des Bernhard Rorbach, Tochter des Conrad v. Holzhausen.

[2]) Kogelhaus oder Kugelhaus war das Kloster der „Brüder des Gemeinsamen Lebens“, der Kugelherrn, welche ihren Namen von ihrer Kopfbedeckung (cuculla) erhalten hatten.

und sein, alles nach aussweysung solcher verschreybung, der datum steht auff Dinstag nach dem Sontage Misericordia Dom. anno Dom. millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, und dann die hochgeborne furstin fraw Anna geborn hertzogin von Megkelburgkh, lantgravin zu Hessen, grevin zu Katzenelnboggen etc., witwe, unser fruntliche liebe fraw mutter, solchen brieff uns zu freuntschafft und gutem mitt unserm, auch unser verordneten rathe und lieben getrewen Conradt von Waldenstein, unsers hoffmeysters, Herman Rietesell unsers erbmarschalcks, Lebenstein von Lebenstein, Philipssen Meysenbugkh, unsers Hoffmarschalcks, und Wilhelms von Dornnbergs wissen und willen, aus hannden gedachts Eckharts von Beurn erben vor solch funfhundert gulden hauptgelts vor ir gellt an sich gelossst und bracht, und aber sich des beswerth hatt, das sie sechs gulden zins vonn hundert gulden jerlich nemen und haben soll, nachdem ir lieb das ubermessigk bedeucht, darzu das sie das hauptgellt widder zu fordern haben solle.

Demnach so bekennen wir an diesem brieve vor uns unser erben und nachkhommen, das wir mit wissen, willen und rath gedachter unser verordenten rethe, mit hochgemelter unser freuntlichen lieben frawen mutter solch gedinge und mahss angenomen und uns mit irer lieb inn neben contracts weyse vereynigt haben, das irer lieb nun hinfur vonn solchem hauptgellt, nemlich funffhundert gulden, jerlich funff und zwenczig gulden zins, inn eins auffrichtigen stettigen kauffsweyse verkauft und verschrieben sein sollen. Die wir oder unser erben zu einer yeden zeyt, nach aussweysung des egemellten hauptbrieffs, widder mit funffhundert gulden abzulosen haben sollen, inn allermahss als die dreyssigk gulden zins mitt solchem hauptgellt haben mogen abgelost werden. Sich hatt auch vilgemellte unser freuntliche liebe frawe mutter begeben und verczichen, das ire lieb solch haubtgellt nit zu fordern haben will, sonnder das wir des ganntz frey steehen sollen. Und soll sonnst die obgemelt verschreybung von lantgrave Heinrichen, unserm vettern obgemellt loblicher gedechtnus ausgangen, inn allen puncten und artickeln crefftig und mechtig sein und bleyben und durch die neben gedinge inn kheinen wege geschwecht werden. Und nun hinvorther wir unser erben und nachkommen, ir lieb iren erben und innheldern solchs briefs mit irer lieb wissen und willen mit solchen funffundzwentzigk gulden zins biss zu gepurlicher ablösung gewartten und die unsrer von Giessen gewartten lassen, alles

innhallt der vorigen verschreybung von lantgrave Heinrichen und der stadt Giessen ausgangen, on geverde. Des zu urkhund haben wir ann diesen unsern briew, mitt eigner unser handt unterschrieben, unser insiggell wissenntlich thun hencken. Der geben ist zu Marpurgkh am Montag nach sanct Michels des heilgen ertzengels tag im jhar als man zcallt nach Christi unsers lieben herrn geburt tawsennt funffhundert und sechczehenn.

Philips Landtgraff zw Hessen etc.
obgemelt ssc.

(Das Siegel fehlt.)

III.

Anna geborne Herzogin zu Meckelnburg, Landgräfin zu Hesszen, übergibt und schenckt Balthasarn von Schrautenbachen und seinen Erben 25 fl. jährlicher Renthe so zu Giesszen fallen und von Eckhard von Beurens Erben erkaufft worden. 1516. Oct. 8. [1])

Wir Anna von gots genaden geborn herczogin von Meckelnpurgkh, lanntgrevin zu Hessen, Grevin zu Caczenelnpogen u. Witwe bekennen und thun kundt offenntlich mit diesem brieve gein allermeniglichen, das wir die funfundzwenczig gulden jerlicher jarrennthe, so uns jerlichs zun Giessen fallen, und wir von Eckhart von Beuerns seliger erben umb funfhundert gulden erkauft und gelost, unserm lieben getrewen Balthasern Schrutenbach unnd seinen erben von seinem leibe geborn aus sonndern genaden genediglich zugestelt und gegeben haben, wie eine freye gabe unter den lebendigen allercrefftigst gescheen soll und mage, unnd geben ime und seinen erben die gegenwertiglichin in craft und macht dis briefs mit zustellung aller der brieve und gerechtigkeit so wir daruber erkauft und an uns gelost und bracht oder sonnst haben, nemlich eins kaufbriefs von etwan dem hochgebornnen fursten lantgraf Heinrichen von Hessen seliger loblicher gedechtnus und der stat Giessen sigeln versigelt, des dato stet Marpurg uf Dinstag nach dem Suntag Misericordia Domini Anno Dom. millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo und eins brieves [2])

[1]) Diese alte Aufschrift lässt die Zuwendung der Schenkung an hessische Hausarme auf die Dauer von 20 Jahren unerwähnt.
[2]) Siehe Urkunde II.

von dem hochgebornnen fursten, unserm fruntlichen lieben sone lantgraf Philipsen zu Hessenn und mit verwilligung unnser und seiner liebe zugeordneten rethen und seiner liebe sigel besigelt, ußganngen, des dato stet Marpurgkh am Montag nach sanct Michels des heiligen erczengels tag im jar als man zalt nach Cristi unnsers lieben hern geburt tausend funfhundert und sechzehen, welche brieve wir ime und seinen erben, wie gemelt, alsbald zugestelt haben, sich deren hinfurther, wie anders ires eigen guts, nach aller irer notturft und on allermeniglichs intrag zu gebruchen und damit ires gefallens zu thun und zu lassen, wann sy dieselben brief und gerechtigkeit mit unserm guten wissen und willen inhaben, doch also das gemelter unser lieber getrewer Balthaser Schrutenbach und sein erben, wie gemelt, alle jar und so lanng wir in leben sein, uf einen yeden sanct Katherinen der heiligen junckfrawen tag, uf disen negsten sanct Katherinentag nach dato dis briefs folgend anzuheben, funfundzwenczig gulden an golt, gelt oder gewar, alles mit rathe eins gardians der heiligen observancz sanct Francisci zu Marpurgkh, der ieczt ist oder zukunfftig sein wirdet, hausarmen leuten im furstenthumb zu Hessen gesessen umb gots willen die des notturfftig sein ußteilen und geben, im selben allein got vor augen haben, und die frombkeit und notturft der armen zu herczen nemen und nicht ansehen sollen einigen nucz oder vorteil der ine daraus entsteen mocht, noch auch lieb, neyd, hasse oder fruntschaft der armen person, die das zu einer yeden zeit nottürftig sein werden. Wo wir aber nach dato dis briefs zwencig jar die negsten mit unserm leben, das zu dem willen gotes stet, nicht erreichen und mitler zeit mit tod abgeen wurden, so sollen nicht destominder gemelter unser lieber getrewer Balthaser Schrutenbach und sein erben soliche funf und zwenczig gulden, mit rath eins wirdigen gardians wie gemelt, jerlichs ausrichten und hausarmen leuten geben bis die zwenczig jar umb und die almusen zwenczig mal gegeben sein, davon wir dann desselben unsers getrewen dienners Balthaser Schrutenbachs, seiner erben und eins yeden gardians, der ieczt zu Marpurgkh ist oder kunfftig sein wirdet, conscientia und gewissen beschweren und beschwert wollen haben, unnd wenn wir mit tode abgangen oder die zwenczig jahr nach unserm todlichen abgang verschinen sein, so sollen der megenant Balthaser oder sein erben nicht schuldig sein solich funfundzwenczig gulden hinfurther jerlichen meher zu geben, sonnder dieselben sollen alßdann mit den briefen und aller gerechtigkeit bey inen pleiben,

18

fernners nicht gegeben werden unnd inen vererbt und genczlich vereigennt sein und pleiben, alle geverde unnd argliste hierinnen ganncz außgeschlossen. Unnd des zu urkundt haben wir disen brief mit unnser eigen hanndt unterschriben unnd unnser ingesigel wissenntlich daran thun henncken, der geben ist uff Mitwochen nach sanct Frannciscustage unnd Cristi unnsers hern geburt im funffzehenhunderten und sechzehennden jaren.

Anna von gots gnaden geborne Hartzugyn zu meklenburg landtgraffin zu Hessen etc. ssc.

(Das Siegel ist verletzt).

IV.

Landgraf Philipp nimmt den zur Universitätsfundation gehörigen Hainer Hof und das Predigerkloster zu Treisa zurück und ersetzt diese Stücke durch eine Rente aus dem Amt Grünberg. Dat. Ziegenhain 1542, März 23.

Wir Philips von Gotts gnaden, landtgrave zu Hessenn, grave zu Catzenelnbogen, Dieczs, Ziegenhain, und Nidda etc. bekennen hieran offentlich fur uns und unsere erbenn nachkommende furstenn zu Hessen, wiewol wir hiebevor in der fundation unserer universitet zu Marpurgk unnter andern die jherlichen intraten und einkohmmen unserer Heyner hoves, prediger closters zu Treysa vor funffunndneunczig gulden muncz, nemblich den Heiner hove vor sechczig guldenn und des prediger closter fur dreissigfunf guldenn muncz bemeldter universitet haben anschlagen taxiren und zu kommenn lassenn, laut und einhalt unserer fundation verschreibung darüber aufgerichtet und der universitet zugestellett, dero datum weiset: Gescheenn in unser stat Marpurgk auf denn vierten tag des monats Octobris im jar als man zaltt nach Christi unsers lieben hern unnd seligmachers geburt thausennt funfhundert unnd vierczig — so haben wir doch seidthero befunden das wir sollicher einkhommen bemeldter Heiner hoves unnd prediger closters zu Treysa zu notturfftiger unnser haushaltung allhie zu Ziegenhain fuglich nit woll enthrathen mugen und demnach uns mit den hoch- und wolgelärten, auch ersamen unnsern lieben getrewen Casparo Rudolphi, dieser zeit rectorn, Johanne Lunicero, decano, sambt andern doctorn, magistern und profeßorn mergedachter unnserer universitet Marpurgk, auf diese nach-

volgende mittel und wege gnediglichen unnd gutlich verglichen und vertragen, nemblichen also das sie unns obberurt Heiner hoff und prediger closter zu Treisa mit iren einkommen widderumb zu unsern handen gestellet unnd wir inen dagegen und zu widderstattung derselben Heyner hoves und prediger closters einkommen, damit die universitet in irer fundation bey wyrden bleiben muge, funf und neunczig gulden muncz von unnd aus allen unnd yeden unsern gefellenn und einkommen unserer Stat vnd ambt Grunbergk nunhinfurther jerlichs und yedes jars insonnderheit endtrichtet unnd beczalet zu werden gnediglich bewilligt unnd zugesagt habenn, bewilligen, zusagen unnd verschreiben auch inen und allen iren nachkommen an unser universitet zu Marpurgk sollich jezt gemelte funf und neunczig guldenn von unnd aus denn gevellen unserer stat und ambt Grunberg wissentlich hiemitte craft disses briws dergestalt, das sie derselben neunczig und funf gulden muncz von heut dato anczurechnenn jerlichen und eins yeden jars besondern durch ihegenwerttigen und einen jeglichen kunftigen unsern rentmeister zu Grunbergk alwegen auf ein ides quatertember [1]) virczehen tage darfur ader darnoch, denn virttenteil sollicher funf und neunczig gulden unverczuglich entricht, beczalt und inen die zu irenn sichern handen zu Grunbergk gelieffert unnd gereicht werden sollen, on allen iren schaden unnd unkostenn, doch mit der bescheidennheit wo es sach were, das uber kurcz ader lang unser stat und ambt Grunbergk dermassen in abfall ader enderung kommen wurden, das die angeczogen funf und neunczig guldenn muncz der universitet jherlichs darvon nicht mehr möchten beczalet werden, aus was ursachen sich söllichs zutrage, das alsden die vielbemelten Heiner hove und prediger closter Threisa und derselben einkommen dafur ir der universitet recht unterpfant sein sie die widderumb, an einicht gerichtlichs handtlung ader verhinderung unnser, unser erben, nachkommen ader idermenniglichs, einnemen, sich davon beczalen und so lang besiczen und inhaben sollen, bis sie der funfundneunczig gulden muncz jerlicher intraten an andern sichern ortten gnugsam vergnugt unnd versichert werden etc. Heissenn, bephelen und gebieten daruf himit allen und yeden unsern jczigenn und zukunfftigen rentmeistern und bevelhabern zu Grunbergk, so wyr und unser erben oder nachkommen yderzeitt zu Grunberg habenn werden, bey denn pflichten damit sie

[1]) sic!

uns ader unsern erben verwent sein ader werden, das sie gemelter unser universitet oder iren furstendern unnd bevelhabern sollichen jherlichen zins der funf und neunczig gulden muncz, jnmassen als obgemelt, gutlich und zu danck beczalen unnd damit jczo alspalt, vonn dem sontag Estomihi, jungst verlauffen, annrechnen unnd anfahen unnd sollichs also furo unnd furo halten, an alle ausflucht ader weygerung. Des auch unser rentmeister zu Grunbergk sollichs also zu thun inen anheissig werden unnd gelobenn sollen, alles trewlichen an geverde. Unnd des zu warem urkunt haben wir unserer universitet zu Marpurgk diesen brief mit unserm anhangendem siegell unnd handtzeichen verfertigt zu Ziegennhain geben lassen am Donnerstag nach dem sontag Letare, anno Domini millesimo quingentesimo quadragesimo secundo.

Philips L z Hessen ssc.

(Das Siegel ist erhalten.)

V.

Landgraf Philippsen Consens, dass Jost Rau deme von Windhaussen den Hof Ringshaussen mitt 900 fl. wieder abkauffen dörffen. Dat. Cassel 1544, Sept. 30.

Wir Philips vonn gotts gnadenn, lanndgrave zu Hessen, grave zu Caczenelnpogen, zu Diecz, zu Ziegenhain unnd zu Nidda etc. bekennen hierane vor uns, unser erben und erbnemende fursten zu Hessen offentlich, das wir unserm amptman zu Schotten unnd lieben getrewenn Joist Rawen uß gnaden unnd gutten bewegenden ursachen bewilligt und zugelassen habenn, thun und bewilligen das hiemit und in craft diß brieves, das er wylandt Herman, Annen und Eilisabethen vonn Winthausen erben von dem hofe zu Ringshaußen, gelegen in unserm ampt Nidda, ablegen unnd inen den pfandtschilling, so sie uns hievor daruf gethain nemblich neunhundert gulden muntz, zu zwentzig sechs albus den gulden getzelt, widder gebenn soll und magk, alles ferreren inhalts unser daruber gegebnen verschreibung, welcher anfang stehett ~ Wir von gotts gnaden Philips landgrave zu Hessen etc., haltendt im dato zu Cassell nach dem sontage Letare, anno domini funftzehen hundert und dreissig ~. Unnd soll darumb gemelter unnser amptman und seine erben nach entrichtung solchs pfandschillings denselbigen hof einnemen, die jerliche nutzung davon haben, da-

mit thun und lassen wie ime das bequem und gelegen ist, in allermassen die von Winthausen solchen hoff biß daher von uns innegehaptt habenn. Wir und unser erben sollen und wollen auch gemelten unsern amptman und seine erben bey solcher verschreibung schirmen, schützen und handhabenn in allen puncten und artickeln, wie dieselbig verschreibung inhelltt, doch fürbeheltlich uns und unsern erben die ablosung ides jars zu unnser gelegenheitt zu thun, inmassen obgemelte verschreibung ferrer davon meldung thutt. So soll auch gemelter unser amptman denselbigen hoif inn gutem wesen baw und besserung halten, davon nichts verthun, verpfenden, vereussern oder versetzen lassen, sonder den bey einander behaltenn, wie das herkomen ist. Wir sollenn und wollen auch niemanes gestatten, das er inen unsern amptman oder seine erben nichtt ablosenn soll, es geschee dann wie gemellt von uns oder unsern erben selbst, alles one geverde. Unnd des zu urkundt haben wir unnser secret ingesigell ann diesen brief hencken lassen. Der gebenn ist zu Cassell den letzten september anno Domini funftzehenhundert viertzig und vier.

Philips L z Hessen ssc.

(Das Siegel ist erhalten.)

VI.

Die Söhne Landgraf Philipps bestätigen auf Bitten der Landschaft die von ihrem Vater errichteten Stiftungen und verpflichten sich, nichts vom Fürstenthum zu veräussern. 1567, Aug. 26.

Von Gottes gnaden wir Wilhelm, Ludwig, Philips der junger und George, gebrudere, landtgraven zu Hessen, graven zu Catzenelnpogen, Dietz, Zigenhain unnd Nidda, thun kundt hieran vor uns, unsere erben und nachkommen, bekennende, als uns unsere underthanen unserer allerseidts landtschafft der nidder und oberfürstenthumbs Hessen und dero zugehorigen graffschafften uff diesem itzigen landtage alhie under anderm undertheniglichen ersucht und gebeten, das wir weilandt des hochgebornnen furstenn hern Philipssen des eltern landtgraven zu Hessen, graven zu Catzenelnpogen, unsers geliebten hern vatters loblicher und seliger gedechtnus, in vorjaren uber die universitet zu Marpurgk uffgerichte fundation, dotation, privilegia und ordenungen, deßgleichen seiner gnaden stifftungk uber die vier hohen

hospitalia, nemblichen Hayna, Merckshausen, Gruna und Hoifhein, genedigliche confirmiren und dieselbigen, auch andere gemeine spitale, sichenhauser und kasten, in irem itzigem wesen bey iren gutern und guten ordenungen bleiben lassen, dartzu under uns eine solche bruderliche und freundliche vergleichung machen und sie die landtschafft gnediglichen assecuriren wollten, das kunfftiglich vom lande nichts vereussertt werden moge, daraus hirnechst uns und unser allerseidts landtschafft verweiß und nachteill erfolgen mochte; das wir demnach in ansehung dieses ires underthenigen zimblichen und trewlich wohlmeinenden bittenns und in sonderlicher betrachtung, das ermeldter unser geliepter herr vatter gottseliger solche gesuchte confirmationes albereitt in dem hinderlassenen testament uns ufferlegt und darübr mitt trewem fleis zu halten bevohlen (dartzu wir den auch vor uns selbst aus christlichem eiffer und genediger zu unserer getrewer landtschafft habender neigung woll gewogen), gedachter unserer allerseits landtschafft bittlichem ansuchen genediglichen stadtgegeben und angeregte unsers hern vaters uber die universitet zu Marpurgk uffgerichte fundation, dotation, gegebene privilegia und jderzeitt uffgerichte stipendiaten und andere ordenungen, auch uber vorbenante vier hohe und andere gemeine hospitalia, sichenheuser und casten gemachte stifftungen und ordnungen genediglich confirmirt und bestetiget haben, confirmiren und bestetigen die sampt und sonderlich hiermitt und in crafft diß brieffs wissentlich dergestaldt, das wir vor uns und unsere nachkommen ermelte universitet, hohe und niddere spitale, sichenheuser und casten bey iren durch gedachten unsern hern vattern gottseligen verschriebenen guetern, privilegien, freiheiten, gerechtigkeitten unnd ordenungen gnediglichen pleiben lassen, darbey furstlichen schutzen, schirmen und handthaben wollen, allermassen wie solchs von unserm hern vatter löblicher gedechtnus geschehen und herbracht. Wir haben uns auch uff unser landtschafft underthenigs suchen und erinnern, zuforderst aber uff unsers gnedigen lieben hern vatters gottseligen trewe vatterliche verordenung vermog uffgerichtes testaments, desen unter uns selbst und gegen unser allerseidts landtschafft hiermit unnd in crafft dieses brieffs offendtlich und austrucklich vereinigt und verglichenn, das unser keiner von seinen anererbten schlossen, stedten, ampten, dorffern, zollen, clostern und iren zugehorungen ichtwas erblich verkeuffen, verschencken, zu lehen ansetzen, vertauschenn odder auch in andere wege alieniren

oder vereussern soll oder mag, in keinen weg, wie der namen hatt, ohne unser aller odder unser erben fursten zu Hessen vorwissen und außgedruckte uhrkundtliche samptliche wissenschafft und under unsern handtzeichen und anhangenden sigeln gegebener bewilligung, sondern sollen alle unsere anererbte lande, schlöss, stedt, zolle, amptter, closter und alle ire zugehore uns und unserm ehlichen manlichen stam, auch unser allerseidts landtschafft zum besten, bey einander unczerrissen und unvereussert erhaltten und darvon nichts erblichs verlassen. Da aber unser einen oder den andern ein redtliche dringende noth anginge oder sonsten einen guten augenscheinlichen nutzen darmit zu schaffen wuste, derwegen er zu abwendung solchs schadens oder befurderung mehrers nutzens, auch weitterm unheill und schaden zuvorkommen, etzwas von dem seinen angreiffen und uff widderkauff versetzen musste, so soll derjhenige, so under uns oder unsern nachkommen fursten zu Hessen etzwas uff widderkauff versetzen oder verschreiben will, solches, bevor andern frembden oder außwertigen, uns oder unsern erben unnd nachkommen den fursten zu Hessen samptlich bruderlich anbietten und in billichem landtleufftigem und gebreuchlichem werth uff widderlosung zukommen lassen. In allewege aber soll unser oder unser nachkommen keiner keinem ausslendischen konig, fursten oder reichs stadt etzwas, ohn unserer aller vorwissen und samptlichs bewilligung, aufftragen, versetzen, verpfenden, verkeuffen oder in andern wege uberlassen oder desen zu thun macht haben, in keinen weg; wo er auch uff obertzelter maß und vorgehende samptliche bewilligung einem grawen, vom adell oder sonst privatpersonen etzwas verpfenden oder hypotheciren wurde, soll er in alwege vorbehaltten, das solche keinem potentaten, fursten oder reichs stadt furtter verpfendt oder verschrieben werden soltte. Desen allen wir uns hiermitt gegen einander bruderlichen obligirt und bey unseren furstlichen waren wortten, an eins geschworenen aidts stadt angelobtt und versprochen und gegen unser allerseidts landtschafft gnediglich erclertt haben wollen, alles getrewlich und ungevehrlich. Dessen zu urkundt seindt dieser brieff sechs gleichs laudts verferttigt, dero vier uns den fursten zu Hessen, unnd die ubrigen zween einer der stadt Cassell unnd der andere der stadt Marpurgk als vonn wegen unserer allerseidts landtschafft zugesteldt unnd zu mehrer bekrefftigung mit unsern handen vnderschrieben unnd furstlichen secret insiegelen besiegeldt worden. Geben unnd geschehen am dinstag den sechs und

zwantzigsten tag Augusti, anno Domini ein tausendt funffhundertt sechzig sibenn.

Wilhelm L z Hesßen Ludwig L. zu Hessen Mp.
Philips der Junger L zu Hessen Mp.
George Lant. zu Hessen Mp.

(Die 4 Siegel sind erhalten.)

VII.

Philipp und Friedrich, Landgrafen zu Hessen, versprechen, für den Fall sie zur Vormundschaft berufen würden, die Handhabung des Testaments ihres Bruders Ludwig. 1616, Juni 27 [1]).

Von Gottes gnaden wir Philips und Friderich gebrüdere landgravenn zu Hessen, graven zu Caczenelnbogen, Dietz, Ziegenhain unndt Niedda thun hiermitt kunth bekennende, alß der hochgeborne fürst herr Ludwig landgrave zu Hessen, grave zu Caczenelnbogen, Dietz, Ziegenhain unnd Niedda, unnser freundlicher lieber bruder unndt gevatter, auss hohem bedencken s^r^ l. testament undt leczten willen mit unserm vorwissen, freundtlichem belieben unndt approbation am Dienstag den 25. diesses monats Junii jeczt lauffenden 1616ten jahrß uffgerichtet unnd under andern darinnen verordtnet, dass wenn s. l., welches jedoch der getrewe gott gnediglich verhütenn wölle, ehir mit todt abginge, denn deroselben eltister sohn unndt regirungs successor, auch dero übrige fürstliche kinder, landtgraven und landtgräffine zu Hessen etc. ihr recht unnd bestimptes alter erreichen würden, allssdann wir landgrave Philipss, wenn wir denselben todtsfall erleben, oder da wir dero zeit mehr nicht im leben, oder nach angetrettener vormundtschaftl. administration vor der zeit, ehir diesse samptliche fürstliche junge herrschaft unnd frewlein zu rechtem verordneten alter geschritten, verfallen würden, alssdann wir landtgraff Friedrich der samptlichen nachpleibenden fürstlichen jungen herrschafft und frewlein, landgrauen und landgräffinen zu Hesßen auch des fürstenthumbs Hefßen undt deren darzu gehörigen grave-, herrschafften und landen Darmbstadtischen theils alleiniger vormundschafftl. administrator und regent, mit unndt beneben denen bey der fürstlichen regirunge nachgelassenen

[1]) Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 6, S. 189, Anm. 131.

statthalter, canczlarn und räthen und denen so auss der ritterschafft ihnen alssdann adjungiret seindt, yedoch zugleich auch die hochgeborne fursten, herr Johannss George herczog zu Sachßenn, Gülich, Cleve und Bergk, und churfurst etc., auch herr Christian und herr Joachim Ernst gebrüdere marggraven zu Brandenburg etc., unsere freundtliche geliebte vettern, schwager und brüdere zu mitvormundten, tutorn unndt curatorn derogestaldt verordtnet, dass prälaten, ritter- unnd landtschafft inn diesem oberfürstenthumb Heßßen und darzue gehörigen landen, noch bey unnsers freundlichen geliebten bruders landgrave Ludwigen zu Heßßen liebden leben, unnss sowohl vor uns selbstet in vormundtschafft undt administrations nahmen, alss vonn wegenn der verordtneten herrn mitvormündern, angeloben, auch sich verschreiben sollen, nach s^{r}. l. tödtlichem hintritt uff solchen fall, hochgedachter samptlicher chur- und Fürsten ll. beneben uns undt sonsten niemanden vor die respective verordtnete regierungs administratorn, tutores und curatores der samptlichen fürstlichen jungen herrschafften unnd frewlein, landgraven unndt landgräfinen zu Heßßen etc., auch des fürstenthumbs Heßßen unnd darczue gehörigen landen ipso momento s^{r}. l. absterbens ohne fernere ersuchung oder weitere tractation zu erkennen, zu ehren, zue respectiren unnd zu achten dargegenn aber wir unnss hinwiederumb dahin ercleeren, auch versprochenn unndt mit unsern briefen versichern sollen, über s^{r}. l. leczten willen unnd allenn desselbenn inhaltungen ernstlich unnd eifferig zu halten, auch sie sampt unnd sonders unnd einen jedenn bey seinen begnadigungen, rechten, diensten unnd bestellungen, wie ein jeder dasselbe herbracht, unnd s^{r}. l. ihnen darmit versehen, ohne alle ender- und newerungen verpleiben unnd sein zu lassen, auch sie darbey gnediglich zu schüczen und zu handthaben, inmaaßen erfolget, dass die zur regirunge verordtnete statthalter, canczlar undt räthe, wie auch obbemelte prälaten, ritter- und landtschafft, ihres theils solchem allem würcklichen nachgeseczt, unndt nach vorgehender gelobung und leistunge der handtrewe unns ihre schrifftliche obligationes underthenig überreichenn lassen, dass wir solchem allem nach hinwiederumb wohlbedächtlich freundlich, guthwillig, auch gnediglichen, respective unns ercleret, zugesagt unndt versprochen obvorberürtem unnsers freundtlichen geliebtenn bruders landtgrave Ludtwigenn zu Heßßen testament unnd letzten willen in allenn stücken unndt puncten ernstlich unnd eifferig zu haltten unnd dasselbe zue volnstreckunge

zu pringen, auch statthaltter, canczlar, räthe, und sampt-liche beampten unnd diener, dessgleichen alle unnd jede von prälaten, ritter- unnd landtschafft, wie vorstehet, bey erworbenen unndt herprachten rechten, gnaden, freyheiten unndt diensten nicht allein zu lassen, sondern auch gnedig-lichen zu schüczen unnd zu handthaben, alles fürstlich, trewlich unndt ohne gefehrde. Dessen zu urkundt habenn wir diesse verschreibunge vonn unnss gegebenn unnd die-selben mit aigenen händen unnderschreibung auch anhängunge fürstlicher insiegeln becrefftiget. So geben unndt geschehen den 27ten monatstag Junii im tausent sechshundert und sechczehenden jahre.

Philips Landtgraffe zue Hessen M. p.
Friderich Landtgraff zu Hessen M. p.

(Beide Siegel sind erhalten.)

VIII.

Mitgeteilt von Geh. Baurat Prof. Wagner in Darmstadt.

Teilung von Schloss und Stadt Büdingen zwischen Anton und Johann von Ysenburg, Grafen zu Büdingen.

Im Jahre 1517 schlossen die drei Söhne Ludwigs von Ysenburg, Grafen zu Büdingen, Philipp, Diether und Johann, den Erbbrüdervertrag ab. Vermöge desselben wurde die Teilung des Landes vorgenommen; der zweite Sohn Diether behielt sich nur einen Nutzanteil vor, während Philipp und Johann im Uebrigen je die Hälfte der Grafschaft erhielten. Am 12. Sept. 1518 wurde dieser Vertrag von Kaiser Maximilian bestätigt, nachdem dieser schon am 19. August desselben Jahres den einzigen Sohn des schwachsinnigen Philipp, den damals erst 17 Jahre alten Grafen Anton, zum Curator seines Vaters eingesetzt und zu diesem Behuf Dispens wegen noch nicht erreichter Mündigkeit gewährt hatte[1]).

---

[1]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv XI S. 608 u. 614. Aus dem Inhalt geht hervor, dass die Angabe von Simon, Gesch. d. reichsst. Hauses Y. u. B. II S. 253, wonach in der kaiserlichen Bestätigung der Erb-Einigung Graf Anton noch nicht erwähnt sei, ganz irrtümlich ist.

Bei dieser Landesteilung waren u. A. in gemeinschaftlichem Besitz verblieben Schloss und Stadt Büdingen. Allein schon am 24. Januar 1519 wurden das Schloss Büdingen und die dazu gehörigen Gebäulichkeiten und Gärten zwischen den drei Brüdern, sodann am 30. April 1520 auch die Dämme und Gräben um Schloss und Stadt Büdingen zwischen den zwei Brüdern Philipp und Johann, je auf die Dauer von vorläufig 5 Jahren, geteilt.

Nach dem 1521 erfolgten Tode Diethers kam sein zurückgefallener Nutztheil auch in den Besitz der beiden überlebenden Brüder. Graf Philipp starb 1526. Sein Sohn Anton und sein jüngster Bruder Johann, die Häupter der beiden Linien Ysenburg-Ronneburg und Ysenburg-Birstein, vereinbarten nun 1529 aufs Neue eine Teilung des Schlosses Büdingen, so wie der zugehörigen, bisher ungeteilt gebliebenen Stücke vorzunehmen, welche in der hierüber ausgestellten Urkunde [2]) des Näheren beschrieben ist. Der Inhalt derselben giebt manchen Aufschluss über die Anlage des Schlosses und der Befestigungswerke von Büdingen gegen Ende des dritten Jahrzehnts des 16. Jahrhundert und wird daher im Nachfolgenden mitgeteilt.

Wir Anthoni vonn Eysenburgk, graff zu Büdingen bekennen fur unns, unnser erben, als der wolgebornn Johann von Eysenburgk, graff zu Büdingen, unnser freuntlicher lieber vetter, unnd wir unns vereint, unnd vertragen haben, das wir unnser schloss Büdingen, unnd was dem anhengig im burgfrieden begriffen ein erbteylung machen sollen, unnd dann unnser vetter zu kiesen habe, als auch wolgedachter unnser lieber vetter derhalben unns sein handschrifft ubergeben, wie hernachvolget, also lautendt: Wir Johann vonn Eysenburg, grave zu Budingen, bekennen offentlich, fur unns, unnser erben, unnd nachkhommen, das wir mit dem wolgepornen Anthoni von Eysenburg, graven zu Büdingen, unnserm freuntlichen lieben vettern uber einkhommen unnd verglichen, das sein liebd ein gruntliche, ordenliche, erbliche teylunge unnsers schloß zu Büdingen auch anndern stuck, so im burgfrieden daselbst zwischen unns bis anhere ongeteylt unnd yeder inn crafft einer freuntlichen mutschirungen underschiedlich ingehapt unnd gepraucht, machen unnd stellen soll, darzu wir seiner liebde hiemit unnsern gutten willen unnd volkhommen macht gegeben, also das sein liebde solche teylunge uffs gleichmesigst unnd freuntlichst seins gefallens stellen, unnd wir

[2]) Im Gesamt-Archiv zu Büdingen.

alßdann den vortail darinn zu kiesen unnd zuwelen haben sollen, daruff in guten waren trewen fur unns, unnser erben unnd nachkhommen hiemit unser aigen handtschrifft gereddendt, solche teylung, wie sie durch wolgemelten unnsern freuntlichen lieben vettern gestelt, geordent unnd verfast wirt (unns die chuer unnd wall wie oblawt), vorbehalten anzunemen, onverandert pleyben zulassen unnd stracks daruff one weyther einrede inn sechs wochen ongeverde darnach zukiesen unnd zuwelen, doch soll inn dieser teylung uff keinichen teyl gelt zuvergleichungen des anndern geschlagen, sunder alle bewe ghein bewe unnd anndere stuck ghein stuck uffs gleichst nach seinem verstandt gestelt werden, sunder alle geverde zu urkundt mit unnser eigen handt geschrieben unnd ubergeben uff donerstag sanct Johans tag des teuffers, nach der gepurt unnsers erlosers im funffzehenhunderten, unnd neun unnd zwanzigsten jar. — Das wir demnach soliche gruntliche, ordenliche unnd erbliche teylung in crafft obberurter abredde unnsers besten verstants aufs gleichmesigst unnd freuntlichst gemacht, geordnet unnd gestelt haben, als wir dieselb auch hiermit also machen, ordnen unnd stellen wie hernachvolgt, unnd erstlich soll diß ein teyl seinn: anfencklich die cappeln, wie sie inn iren gibeln steet, nichts außgeschaiden, unnd soll die collatur unnd alles das, was an zinsen unnd gefeln zu der cappeln gehort unnd aignet, diesem teyl allein zusteen unnd pleyben, auch aller geschmuck, unnd pontificalia, item die kemnaten, an der ich itzundt innhabe hoffstuben kuchen, unnd keller, wie die in iren gibeln steet von unnden an biß oben hinauß, nichts ausgeschaiden, deßgleichen uff der annder seyt der cappeln die kemnaten so graff Diethers seligen gewest ist, wie die inn ihren gibeln steet vonn unden an biß oben hinaus, item die kemnaten hinder dem thurn wie sie ire gibel begreiffen vonn unden an biß obenaus, nichts ausgeschaiden, deßgleichen den zwinger nechst hinder solchenn kemnaten, wie der underschaidt ausweist etc. unnd underschaiden ist. Es soll auch dieser teyl macht haben vorm backhauss inn demselben eck ein windelstegen zu machen, die inn die rönde uberhaupt sechsthalb werkschuge mit der mauern furnemen soll unnd nit weyther, unnd soll dieser teyl seine genge haben zu seinen zwingern hieaußen im vorhoffe under graff Diethers seligen stüblin hinein unnd sonst nirgent. Unnd im vorhoffe zu dißem teyl: item graff Diethers seligen stublin, oder gemach, der annder ganntz baw die alt schmitten gnant, das itz meins vettern marstall

ist, unnd die andern stell unnd schauwern daselbst, wie sie abgezaichnet sein, unnd der schaidt hergeet unnd underschaiden ist, item denselben eussersten zwinger neben unnd hinder den obgemelten bewen hinab biß auff den schaidt der zwerchmaur, so bede greben schaidet, den stat graben[1]), unnd den fordersten graben vorm schloß, auch die themmen unnd greben zu diesem teyl: item der tham von dem Schießberg[2]) an biß auff den schaidt hinder dem schloß, gein dem alten Volther thurn[3]), item der Brew tham dargegen uber mit ſeinem gebeuw, biß auff ſein ſchaidt auch bei nechstgemeltem alten Voltherthurn, item den graben der Brawgrab gnant zwischen obgemelten zweyen themmen durchaus als weyt er wasser hat, item den Hüner garten mit aller ſeiner itzigen befriddunge, item die bach gnant die Hünerbach durchaus, unnd der grab biß an die zingeln oder rauben dem ſchießberg gleich durchaus, als weyt derselbig wasser hat, item der hoch tham neben unnd an meiner frawen mutter hauß[4]) gelegen durchaus, item der lang tham inn der Newenstat, von der Oberpforten an, biß an den schaidt hinab bei den gefencknusthurn, item denselben trucken graben, hinder dem gebück, als weyt er kein vischwait hat, durchauß, item die plätz uffm Graß gnant, ßo bisherr ongetheylt gewesen, biß wider unnd an die plancken, auch der plack, der Hoffstat gnant, ausgeschaiden einer fart unnd rits, anderhalb rüten braidt durchaus, von der plancken an, gegen der stat zu; item was thurn unnd bolwerck uff diesem theil ſteen, nach außweysunge der zwinger umd themme, soll sich dieser teyl allein gebrauchen, ausgeschayden in vhedschafften. Es soll auch dieser teyl sein gange uff seine theme im garten hinder des alten Caspars hewslin hinuber zum Schießberg zu, unnd sunst nirgent, mit einer uffziehenden brucken, woll beschlossen und bewart, macht haben zumachen, auch funff schuge weyt im lichten unnd nit weyther, item es soll auch dieser teyl macht haben, uff die zwinger mauern in seinem teyl bewe zusetzen, so ferre das den gengen inn den zwingern an hindersall unnd onschedlich ist, unnd sein mag, auch dieselben bewe gemacht unnd verwart werden, das nit inn

[1]) An der Nordseite der Altstadt.

[2]) Pfeil- oder Kugelfang am Ufer des Küchenbachs nächst dem darüber gesprengten Bogen an der östlichen Stadtmauer.

[3]) Vermutlich der östlichste Turm an der Seemen.

[4]) Gräfin Amalia hatte schon 1512 Gärten vor der Oberpforte gekauft.

die zwinger auß und ein zukhomen sey. Das annder theil soll haben unnd behalten: item die schreyberey, und dieselb kemnaten, wie sie inn iren gibeln steet mit sampt dem bawe unnd allen geheußen uber der pforten durchaus, item die annder kemnaten, die mein vetter inhat, hoffstüben unnd kuchen wie sie inn jren gibeln steet von grundt uff, nichts außgescheiden. Desgleichen der neher zwinger hinder obgemelten kemnaten durchauß biß an die schaidt, unnd soll sein gang behalten durch das binthauß. Unnd im vorhoffe zu dissem theyl: item den Steyts stall, wie der abgezaichnet ist, das oberteyl des steits, uber der einfart, item mein Anthoni itzigen marstall, wie er steet, obenuff unnd unden, nichts ausgeschaiden, item meins vettern backhauß, unnd die pletz darneben, wie sie abgesundert sein, desgleichen die nehern zwinger darhinder, ausgescheyden der platz von ruten groß, daruff das pfortstublin steen soll, wie hernach inn gemein articuln angezaigt wirt, item das hoffhauß mit allen schewern, stellen unnd allem umbgriff item das buchssenhaus, und der platz daselbst, hinfur biß uff die whede unnd dem buchffenhaus gleych; auch die themme unnd greben zu diefem teyl: item den tham an dem alten Voltherthurn bey unnd der linden, da der schaidt ist, an, biß hinab an Heintz hirten pforten[5]), durchaus mit allen bolwerken unnd thurnen, unnd allem umbgriff, darzu das gebew, uber der obgemelten pforten, item das themgen bei Heintz Hirten pforten uffm statgraben, her Johans themgen gnant, item der lang tham bey Heintz hirten pforten an, mit sampt sein thurnen, unnd begriff, uber das brucklin hinuber biß an die Underpforten beym steinkreutz, item das zwerch themgen daselbst biß an den Eyben thame, unnd vorrgemelts her Johanns des pfaffen tham mit sampt dem thurngen uber der Eyben hutten, item der innerst grab bey Heintz Hirten pforten, zwuschen dem langen tham, und her Johans themgen, der Hechtgrab gnant, item der eusserst lang grab von der Underpforten, vonn dem langen stege, bei der walckmuln derselben zwerchmauern an, biß oberhalb der Underpforten beim kreutz, da die schaidtmaur steet, unnd hinein biß an die zingeln bey der badtstuben, unnd als weyt er

[5]) Mit Heintz Hirten Pforte, welche schon im Vergleich der beiden Grafen von 1520 erwähnt ist, kann nach Lage der beschriebenen Oertlichkeiten nur die ehemalige Mühlpforte gemeint sein. Auch geht aus den Stadtrechnungen des 16. Jahrhunderts hervor, dass an der Mühlpforte die „Hirtenstube“ oder das „Hirtenhaus“ war. Ein „Hertten Heintz“ kommt in der ältesten Stadtrechnung von 1535 vor.

wasser haben soll, item der groß planken gart, unnd alle annder krautgerten uff der Semen bei der brucken, so bishere nit gruntlich geteylt gewest sint, item das gartlin bey dem stain kreutz vor der Underpforten, der nehst an dem wege ligt. Es soll auch dieser theyl sein gange uff seine themme im hoffhaus hinuber, unnd sunst nirgent, mit einer uffziehenden brucken, woll beschlossen unnd bewart, macht han zemachen, doch nit weyther dann funff schüge im liechten, deßgleichen bey obgemeltem Volterthurn denselbigen gang macht haben zuerbreytten, funff schuge uberhaupt unnd nit weyther, item der drucken oder thiff zwinger von der Underpforten und der tham dabey biß an das groß bolwerk unnd an den gefencknus thurn. Item der hoff zu Budingen, gnant der Schoffhoffe, so beden herren bishere in der gemein gewest unnd gehapt, mit aller seiner gerechtigkait, zugehöre, infart, ausfart, wiesen, eckern, etzwaiden, gartenn unnd allem dem so der schoffer bishere ingehapt, genutzt unnd gepraucht hat, nichts außgenommen, item die schefferey, wie sie der schoffer gebraucht, doch dem gegenteyl an seinem weydgelt onschedlich. Item die thurn unnd bolwerck, so uff den zwingern unnd themmen diesem teyl zugeteylt, soll sich disser teyl allein gepreuchen, ausgeschaiden inn vhedschafften. Item die walckmule vor Heintz hirten pforten mit aller irer zugehöre soll diesem teyl auch allein zusteen unnd zu seinem besten nutzn zu gebrauchen. Item drew fuder weins soll dieser teyl jerlich von dem weinzehenden am Weingarts berg zu Budingen bevor ausnemen, und sey sein und pleyben. Unnd dieweyl das lehen im schloß zu der cappeln gehort unnd pleyben soll, so soll diesem teyl dargegen werden unnd volgen die zwo leyhung mit aller nutzung des frwe altars. Item es soll auch dieser teyl macht haben, uff die zwinger mauern inn sein teyl bewe zusetzen, so ferre das den gengen in den zwingern on hindersall unnd onschädlich ist unnd sein mag, auch dieselben bewe gemacht, unnd verwart werden, das nit inn die zwinger aus unnd ein zukhommen sey. Diese nachvolgende stück sollen in der gemein pleyben: item der thurn im schlos, da auch ein annder gang uff gemacht soll werden, wie von mir angezaigt wirt unnd die alt thur zugemauert werden. Es soll auch kein teyl, kein gefangen, so das leben verwirckt, darinn legen macht haben, item der bronn soll wider an den thurn gesetzt werden, wie er von mir angezaigt wirt, unnd sein ein- unnd auslaytunge, durch den hayn unnd keller, mit truckner erden zugelegt,

wie vonn alters herre behalten, unnd von keynem teyl daſſelbig geweygert. Item der statgrabe durchaus zu rings umbherre als weyt er wasser hat, item der innerst graben zwischen dem schloß unnd vorhoffe gemein, item der euſſerst grab vor dem vorhoff durchaus, item die bach inn der Newenſtat von dem Schiesberg[6]) an der zingeln, biß hinab an die zingeln bey der badstuben, item der Schiesberg tham soll gemein sein unnd pleyben, item der Eyben thame hinder dem schlaghauß, item die inn- unnd außfart im schloß mit sampt der pfortstuben unnd kemerlin soll gemeyn sein unnd pleyben. Item es soll auch im schloß kein vaß gebunden, noch keinerley geklopff, oder stockfische gebuche gelitten werden, item kein brennholz darinn gefürt werden, item im hoff im schloß kein baw uff der erden erweyttert, oder herauß gerückt, auch vonn newen gemacht, der am farn, oder reyten hindern möcht, gesetzt oder gemacht werden, dann wie itzunder die hauptzörge uff der erden begriffen hat, ausgeschaiden inn dem ein teyl, nemlich im cappelnteyl wie oben angezaigt, item desgleichen hieauß im vorhoffe etc. auch keiner erweyttert, dann wie itzundt, unnd angezaigt ist. Item es soll auch im hoff im schloß unnd deßgleichen im vorhöffe kein teyl den anndern mit mutwillen etwas uff sein teyl schutten, stellen oder legen lassen, item es soll auch im vorhoffe keynerley zam essevhie, sunder allein uffgelechte mestsew, gezogen werden, doch zu eines iglichen gefallen steen; item es sollen auch keyn weythere genge auſſerhalb schloß, vorhoffe oder stat gemacht werden, sunder yedem teyl einer uff seine theme, die sollen mit uffziehenden brucken, unnd guten dhören beschlossen, unnd woll bewart werden, wie in iglichem teyl oben angezaigt, item es soli auch der außgang, under graff Diethers seligen gemach eym yeden herren inn vhedschafften, unnd anderen ehafften notturfft gemein sein, unnd mit zweyen schlusseln, der yeder teyl ein haben soll, unnd keiner sunder des andern wissen uffzuschliessen macht haben, bewart werden, desshalb soll ein newer schaidt darunder, wie derselbig abgezaichnet, uffgericht werden, damit dieser teyl in seine bede zwinger zur notturfft khommen möge, doch der brucken onschedlich, wie ob angezaigt; item es soll auch das eusserst thorr im vorhoff gemein seyn unnd pleyben zur inn unnd ausfart, unnd ein pfortstublin inn den zwinger zur linken handt,

---

[6]) Vergl. Note 2, S. 283.

als man aus dem schloß geet, gemacht werden, das dem zwinger ongeverlich einer ruten groß an der lenge unnd brayte abgeet wurdet unnd die thur hiein im hoff zur linken handt, da man hinaus geet gebrochen werden; es soll auch die eusserst bruck vorm vorhoffe auch mit einer uffziehenden brucken gemacht werden uff beider herrnn costen; item die aytauchen[7]) im schloß unnd im vorhoff soll iren alten gange behalten, unnd dieweyl nit mehr dann ein abelass in den vischgreben ist, soll ein yeder teyl macht haben sein greben abzulassen, doch dem anndern zuwissen unnd an seinen vischen onschedlich. Item so ein teyl durch den andern schaden beschehe mit brant oder dergleichen, wo dann der beschädigt teyl den anndern forderunge nit erlassen, soll er ime gerecht werden an ort unnd enden, da es sich gebürt; item die bach über, mitten unnd underhalb der muln im burgfrieden soll gemein pleyben wie bishere; item der gefenknus thurn sampt dem grossen bolwerk unnd den streychweren darzwischen in der Newenstat sollen gemein sein und pleyben item es soll auch inn allen schaidtmauern oder wenden wie die gemacht ein dhör gelassen und gemacht werden, obs von nöten sich derselben zu geprauchen, die sollen uff beider costen gemacht und verschlossen werden; item was an den mauern, thornen unnd bolwerken, so einem yeden itzundt zugeteylt und zu gemeiner where dienen, zerprochen wirt unnd vergeen wurde, soll von bedenteyln wider erbauth werden; item die dhur uff dem tham bey der muln soll zugemauert werden, item die thur bei Fricken stall im vorhoff soll auch zugemauert werden, item alle schaidtmauern sollen mit holtzern geschrencken spitzen unnd stein darinn durchauß belegt werden; item es soll auch auff beiden costen ein gemeyner gange erkaufft werden zum gefenknus thurn; item das gelt, so von bedenteyln verbauet worden ist, soll zugleich uffgehaben sein und kein teyl dem andern nichts wider zugeben schuldig sein; item es sollen auch solche gemeyne schaidt in vier wochen nach der wall gemacht oder zum wenigsten angefangen werden uff beyder hernn costen. Und geben herauff wolgedachtem unnserem freuntlichen lieben vettern, vermoge obbestimpter unnser abrede unnd vergleichung unnsern willen, macht unnd vortail zukiesen unnd zuwelen, was also durch unnsern vettern gewelt wirt, das wir dasselb genem haben, solichs auch seiner liebden erblich

---

[7]) Abwasser-Kanal.

volgen unnd werden lassen, unnd wir das annder teyl erblich behalten wollen, sonnder aller geverde. Darauff bekennen wir Johann von Eysenburg, grave zu Budingen obgnant, fur unns und unnser erben, dieweyl solchs alles sampt unnd besunder, wie es durch gemelten unnsern vettern erzelet unnd angezaigt wirt, dermaß ergangen unnd gehandelt ist, das wir demnach auff egerurt stellen der teylung unnd alles wie obangezaigt, den Schreybereyen teyl gekoren unnd erwelet, unnd gedachtem unnserm vettern grave Anthoni und seinen erben den andern, nämlich den Cappellen teyl gelassen haben, als wir auch den obberurten Schreybereyen teyl hiermit unnd inn crafft dieß brieffs also wissentlich fur unns unnd unnser erben kiesen unnd welen unnd den anndern, namlich den Capellen teyl, gemeltem unnserm vettern unnd seinen erben erblich unnd ewiglich zuhaben lassen; unnd des zu stetter vestigkeit, so haben wir beyd einander in rechten waren trewen unnd an eins eydts stat fur unns, unnser erben unnd nachkhommen geredt, versprochen und zugesagt, als wir auch hiemit solchs dermaß inn crafft diß brieffs thun, obbestimpte erb unnd tot teylung stede, veste unnd onverbruchlich zehalten, der allenthalben nachzukhommen unnd die getrewlich zuvolnziehen, auch darwidder keins wegs zethun, noch schaffen gethan werden inn zumale kein wegs oder weyß, geverde unnd argelist her inn genntzlich ausgeschaiden. Des zu urkhundt hat unnser yeder sein insiegel an diesen teylungsbrieff, der zwene gleichs lauts gemacht sein unnd yedem einer uberantwort ist, thun hencken unnd dieselben mit eignen handen underschrieben, geben Sampstags den funff unnd zwantzigßten tag des monats Septembris im jar nach Christi unnsers lieben herren geburth tausent funffhundert neun unnd zwantzig.

Anthoni von Jsenburck
graffe zu Budingen ßßt.

Johann von Ysnburg
graffe zu Budingen ßßt.

(2 Siegel hängen in Bruchstücken an.)

VIII.

Kleinere Mitteilungen.

I.

Zwei Briefe Landgraf Philipps von Homburg „mit dem silbernen Bein“.

Mitgeteilt von **Joh. Jungfer** in Berlin.

Das Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst besitzt einige Briefe Landgraf Friedrichs II. von Homburg an Fürst Johann Georg von Anhalt, deren Kopien ich Herrn Archivrat Prof. Kindscher verdanke. Die späteren dieser Briefe, aus dem Jahre 1686, handeln von Erbschafts- und Geldsachen, während die beiden ersten, 1672 geschrieben, die brandenburgischen Dienste des Landgrafen betreffen. Es sei gestattet, diese hier mitzuteilen als archivalische Nachlese zu den früher von mir veröffentlichten Dokumenten über die Beziehungen Friedrichs von Homburg zu dem Grossen Kurfürsten in den Jahren 1670 bis 1675 (Forschungen zur Deutschen Geschichte, 25, 529—549 u. 26, 335—356).

Im Jahre 1670 als General der Kavallerie in das brandenburgische Heer eingetreten, wünschte Friedrich, gleich den anderen Generälen, Chef eines Regimentes zu werden, und richtete in dieser Angelegenheit an den einflussreichen Fürsten von Anhalt, den Statthalter der Mark Brandenburg u. s. w. das folgende Schreiben:

„A Son Altesse
Monseigneur le Prince
d'Anhalt
a
Berlin.

Durchleuchtiger Fürst,

Hochgeehrter Herr Vetter und sehr werdester H. Bruder, E. L. erinderen sich verhoffentlich noch, wie Dieselben bey meiner jüngsten Anwesenheith zu Berlin ersuchet, bey Sr.

Churfürstlichen D. mir beforderlich zu sein, das es wegen Richtung meines Regiments einmahl zur Richtigkeith gelangen möchte. Wie nun E. L. damahlen mir Dero gute assistence versprochen und ich E. L. allemahlen vor meinen sonderbahren et veritablen Freundt gehalten, so habe aus zu Deroselben tragender confidence E. L. hiermit deshalben abermahlen hierdurch gar sehr bitten und erindern wollen, unbeschwerth so gütig zu sein und bey itzigen conjuncturen zu befodern, dass meiner nicht vergessen, sondern vor anderen mit der Werbung möge geholfen werden, dann als E. L. wissent alle Generales ihre Regimenter haben, als hoffe S. D. der Churfürst werden mir auch hierinnen nicht länger zurücke setzen, und wie ich wohl weis, das E. L. hirinnen gar ein grosses zu thun vermögen, als recommendire Deroselben hiermit mein gantzes Interesse und verlasse mich in allem auf Dero jedesmahl contestirte amitié, und hoffe, es werde mein Cammerjuncker, den ich einig hirmit an E. L. adressire, mit guter expedition baldt zurücke kommen, ich habe inn Zweiffel gestanden, ob E. L. zu Berlin sein möchten, sonst hätte schon Deroselben längst mit einem Brieffgen incommodiret. E. L. werden durch vermogende Beförderung meines Verlangens mich gar sehr obligiren, ich habe täglich einen Hauffen Officirer alhir, so immer mit guter Vertröstung auffhalte, es seindt auch gar viele Gemeine, denen ich Auffenthaldt gebe, verlange nur bis S. D. des Churfürsten Beffehl kombt, die Werbung recht fortzusetzen, da dann gar balt fertig zu sein gedenke, und währe es gleich auff etzliche Regimenter. Enfin, cher Prince, E. L. seyn so gütig und helffen dieses zum Endte kommen, Sie sollen allemahlen einen schuldigen Diner an mir haben. Es ist mir auch, [als] ob aus E. L. Schreiben zu verstehen, das Sie mein Pferth contendiret, das, so von E. L. bekommen, ist auch nicht . . . [unleserlich], aber es ist gar opiniatre, doch hoffe es balt zu rechte zu bringen. Ich habe vergessen gehabt, E. L. meine noch restirende Spilschult durch Geismar zu schicken, wo ich es nicht ehester Tage selbsten bringe, so soll es mit ehestem übermachet werden, und verbleibe schliesslichen

E. L.
dienstwilliger Vetter
Bruder und Diener
Friederich L. v. H.
m. pr."

Wefferlingen den
23t. Martii 1672.

Der zum Schluss erwähnte Geismar ist Friedrichs „Geheimbder Rath und Hoffmeister Eydel Wilhelm von Geismar“. Weferlingen, Schloss und Amt im Fürstentum Halberstadt, wo der Landgraf oft verweilte, gehörte zu den 1662 von ihm gekauften Königsmarkischen Gütern.

Friedrichs Wunsch erfüllte sich im Mai d. J., als Kurfürst Friedrich Wilhelm nach Abschluss des Traktates mit den Generalstaaten gegen Frankreich rüstete und seine Armee vergrösserte. Das neue Kavallerieregiment, „Landgraf von Homburg“, nahm an den Feldzügen 1672 bis 1673 und 1674 gegen die Franzosen und 1675 gegen die Schweden teil, wurde aber nach der Schlacht von Fehrbellin, als Friedrich daran dachte, den Abschied zu fordern, an Herzog Heinrich von Sachsen-Gotha abgetreten — für 5000 Rthr. „zu einer Erkändnuss wegen der Überlassung, weil Ihro solch Regiment viel zu richten gekostet.“

Beim Ausbruche des Krieges 1672 musste Homburg in der Mark zurückbleiben, um den Fürsten von Anhalt, welcher dem Kurfürsten folgte, als Statthalter zu vertreten. Er fühlte sich hierdurch zurückgesetzt, und als dann auch die Werbung eines Regimentes zu Fuss, welches ihm in Aussicht gestellt war, aus Mangel an Geld und Quartieren, unterblieb, äusserte er in seinen Briefen an Derfflinger, Schwerin u. A. rückhaltlos seine Unzufriedenheit. In diese Zeit fällt das zweite Schreiben an den Fürsten von Anhalt:

[ohne Aufschrift]

Durchleuchtiger Fürst,

Hochgeehrter Herr Vetter und H. Bruder, ich will hoffen dass dieses E. L. bei gutem Wohlstandt antreffen wird, so ich von Hertzen wündsche, wie auch einmahl zu hören, wo die Armada anitzo stehet, und ob nicht balten von einer victorieuxen action oder Frieden etwas wirdt zu vernehmen sein; ich bin nun schont eine Zeith hero alhir gewesen in Erwardtung S. D. des Churfürsten gnädigen Befehls wegen der durch E. L. und Herrn von Swerin mir auffgetragenen Werbung, aber es ist ja bis dato noch nichtes erfolget, und beklage ich gar sehr, das so gar umbsonst et sans affaires dieser Ordten habe bleiben müssen, hätte ich nicht festen Glauben auf E. L. assurances gesetzet, würde ich mich nimmer so haben abspeisen lassen. Ersuche also E. L. Sie haben die Gütigkeith und helffen pussiren, das einmahl etwas aus der Werbung werde, dann die Officirer dass warten all lange wirdt, und weilen zwey

schwedische Obristen in Pommern werben, gehet die Manschafft allgemache forth, das sie hernächst allgemache schwerer werden zu bekommen sein. Weilen E. L. mir nun Dero amitié en Prince beim Abschit versprochen, als will hoffen, Sie werden sich meiner hirinnen annehmen, und da gar nichtes aus der Werbung werden solte, zu verhelffen, das ich ordre bekomme, mich bey der Armada einzufinden, dann ich nicht weis, worzu sonsten hir nütze, verlasse mich also, Sie werden sich dieses en ami lassen recommandiret sein, und versichert glauben, das ich allemahlen bin

E. L.
dienstwilliger Vetter, Bruder
und Diener

Köllen an der Spröhe
den 27[t] 8bris 1672.

Friedrich, L. v. Hessen
m. pr."

Da diese Vorstellungen nicht den gehofften Erfolg hatten, so scheint Friedrich hauptsächlich dem Fürsten von Anhalt Schuld gegeben zu haben, dass seine Wünsche keine Berücksichtigung fanden. Dieser Umstand erklärt einigermassen, warum Homburg im August 1675 als Bedingung für sein ferneres Verbleiben in der Armee u. a. Unabhängigkeit vom Fürsten von Anhalt forderte, unter dessen Kommando zu stehen er „wichtige Bedenken" habe.

II.

Zum früheren Bestande des Amtes Laubach.

Mitgeteilt von **Dr. August Roeschen.**

Im XV. Bande, 2. Heft S. 430—448, 3. Heft S. 727—729, des Arch. f. hess. Gesch. hat Friedrich Graf zu Solms-Laubach in Ergänzung und Berichtigung der Forschungen von Landau und Wagner eine Darstellung des Amtes Laubach in seinem früheren und späteren Bestande geliefert, auf Grund der in den gräflichen Archiven von Laubach und Lich vorhandenen Urkunden. Nach zwei Urkunden, von 1340 und 1341, gehörten zu dem Amte Laubach und bestanden noch in diesen Jahren die Orte: „Obernlaupach, Engelnhusen, Lartenbach, Flensingen, Stockhusen, Oselsdorf, Freynsehen, Crucensehen, Boůmensehen, Obernsehen, Wartmanshusen, Germanshusen, Steynbach, Ruthartshusen, Lůzendorf, Gemanshusen, Guntherskirchin, Nyderenhinderna, Oberenhinderna, Eynhartshusen, Selbach, Hurlef, Wynden, Gersrode, Luternbach und Ruprehtsburg.“ Von diesen Orten werden in einer Urkunde von 1432, dem Teilungsbriefe der Grafen Bernhard und Johann zu Solms, als Wüstungen bezeichnet: „Obernlaupach, Engelnhusenn, der hoff zu Stockhusenn, der hoff zu Flenzingenn, Oelstorff, Crutzsehenn, Beumkirchenn, Obersehenn, Germanßhusenn, Steinbach, Wymansshusenn, Hyndernauwe, Selbach, Luternbach, Wyndenn, Hirßroide.“ Hieraus wird nun geschlossen, dass die letztgenannten Orte in den Jahren 1340—1432 zu Wüstungen geworden sind.

Aus nachstehender Urkunde vom 11. Februar 1427, die im Rathause von Laubach aufbewahrt wird, lässt sich indess das Eingehen der Orte Obernlaupach, Steinbach, Germanshusen (Gyrmerßhusen) noch etwas näher bestimmen, da wir dieselben hier schon als Wüstungen bezeichnet finden. Diese, noch nicht veröffentlichte Urkunde[1]), die auch in rechtsgeschichtlicher Hinsicht von Bedeutung sein dürfte, lautet:

---

[1]) Erwähnt wird diese Urkunde von Weigand in seiner Abhandlung über die oberhessischen Ortsnamen (Arch. f. hess. Gesch.

„Wir Bernhardt und Johann gebruder graven zu Solms dun kunt und bekenne in diesem offen brieffe vor uns und un*ßer* erben, das wir un*ßern* burgern gemeinlichen un*ßer* stadt Laupach diese nachgeschr*ieben* wuhstenunge Obernlaupach, Steinbach und Gyrmerßhusen gefryet hain und fryen mit macht dieß brieffes alles dienstes, den sie uns davon tun sollen, also das sie uns alle jare davon zu jare gulde sehs gulden geldes zu der alden yre bedde geben sollen, doch uns und un*ßern* erben beheltlich an den obg*enant* wuhstenungen des alden geschoßes, als sie bißher gewest und kommen sint, doch unverkurtzlichen unser, un*ßer* manne, burgmanne und eins yclichen rechten an den obgen*ant* wuhstenungen, sie sin geistlichen oder werntlichen. Sy sollen und mogen auch sich gebruchen welde, wasser, weyde, und furstunge dun an den obg*enant* wuhstenungen als ander yre welde, weyde und wasser gein Laupach gehorig uß gescheiden argliste und geverde, und hain dieß zu urkunde unsere eygen inges*iegel* an diesen brieff dun hencken. Datum anno domini m° cccc° vicesimo septimo tercia feria post diem Beate Scolastice virginis.“ —

Für die genauere Bestimmung der Lage von Gemanshusen (Wymanßhusenn, Weinmannshausen, Wyntthausen) erscheint die nachstehende, ebenfalls noch nicht veröffentlichte Urkunde von 1509, die im Rathause von Laubach sich findet, von Bedeutung. Wir bringen dieselbe hier, soweit sie von Wichtigkeit ist:

„„Ich Stacken Henchin, Barbara, syn eliche husfraue, ich Peter Becker, Dorothea, syn eliche husfraue, alle wanhafftig zu Junterßkirchenn, bekennen anverscheidlich vor uns unsir irben in crafft dis brieffs, daß wir mit gudem willn unnd wissen verkaufft hain und verkeiffen dem wirdigen hern her Henrich Kompen altarist Sent Katherin altar zu Junterßkirchenn gelegen und syn nachkomen achte turnes geldes franckforder werhe, do von uns der wirdige her von dato dis brives gutlich vorgnuget hait zehen rinßher gl. franckforder werung gud von montz ßwer von gewicht dar an uns genugt hait. Des ich Peter vor uns

---

VII, 319, Anmkg). Hiernach macht Scriba (Reg. Suppl. d. Prov. Oberh. S. 88) eine kurze Mitteilung, die jedoch lückenhaft ist, da er die von Weigand genannten Wüstungen Steinbach und Gyrmerßhusen weglässt. Den zu dieser Urkunde gehörigen Revers der Stadt Laubach erwähnt Wagner (Wüstungen d. Prov. Oberh. S. 126) und Rudolph Graf zu Solms-Laubach (Gesch. d. Hauses Solms S. 160.) Der Letztere lässt gleichfalls die Wüstungen Steinbach und Gyrmerßhusen weg.

semptlich von sulche achte turnes geldes jerliches zins bewießenn uff unsern underphanden, die dan eigen synt: item eyn wiesen gelegen zu Wintzhusen in der darnhecken, item eyn gart gelegen zu Junterßkirchen bye der brucken, item vier morgen ackers gelegen under dem wanberge[2]); sulche stuck synt vorhin nemantz vorsatzt oder vorphent ...... Gebenn uff mondag nach Nicolae, anno (millesimo) quingentesimo nono.""

Friedrich Gr. z. S. L. identificiert, a. a. O. S. 432—33, 443—44, Gemanshusen mit Wymannßhusenn, Weinmannshausen und Wyntthausen. Wenn auch diese Identification gewagt erscheint, wird man doch den vorgeführten Beweisgründen beipflichten müssen[3]). Das in vorstehender Urkunde von 1509 genannte Wintzhusen wird man aber gleichfalls als identisch hierher zu rechnen haben. Die Form dieses Wortes dürfte aus Wymannßhusenn in ähnlicher Weise abgekürzt sein, wie Heinz, Henz, Hinz aus Heinrich, Kunz, Konz aus Kuonrat, Konrad.

Da wir nun wohl die angegebenen Namensformen sämtlich als Bezeichnungen eines und desselben ausgegangenen Dorfes ansehn dürfen, können wir nach jener Urkunde die einstige Lage desselben sicherer und genauer bestimmen, als dies bisher möglich war. A. a. O. S. 438 bestimmt Friedrich Gr. z. S. L. die Lage von Gemanshusen nach der Theorie, dass die Orte in systematischer Reihenfolge nach den einzelnen Flussthälern aufgezählt sind. Das bei der Aufzählung der Orte im Seen- und Wetter-Thale beobachtete Princip wird auch für das Horlof-Thal angenommen. Hiernach wird Gemanshusen an die Horlof, zwischen Ruthartshusen bezw. Luzendorf und Gonterskirchen verlegt. Nach der Ortsbestimmung „zu Wintzhusen in der darnhecken" müssen wir indessen diese Wüstung zwischen Einartshausen und Gonterskirchen suchen, auf der Wasserscheide desjenigen Quellenarmes der Horlof, der den sog. „Grund" durchfliesst, von Einartshausen nach Gonterskirchen, und des sog.

---

[2]) Die Sprache, bezw. Schreibung dieser Urkunde ist höchst eigenartig und verketzert („wanhafftig, darnhecke, wanberg" etc.). — Vergl. die Regesten.

[3]) Insbesondere muss man sich daran erinnern, dass gerade im Umformen von Namensbezeichnungen Unglaubliches geleistet wird, sowohl vom Volksmunde, als auch von Leuten, die die Namensbezeichnungen schriftlich festzusetzen haben. Um nur einige naheliegende Beispiele zu bringen, führen wir an die Abkürzung von Herzhausen aus Heriwardeshuson, Königsaasen aus Kunimundisassen, Reiskirchen aus Richolfeskirchen, Ruchlinskirchen etc.

„Schiffenbaches“. (Die Gen.-St.-Karte hat fälschlich Schifferbach und Schifferberg.) Hier nämlich, zwischen dem alten Weg von Einartshausen nach Gonterskirchen (dem sog. alten Herrnweg) und der Kreisstrasse, 1 1/2 klm in west-nord-westlicher Richtung von ersterem Dorfe, 1/2 klm in ost-nord-östlicher Richtung von der Stelle, die auf der Karte zum XV. Bd. d. Arch. der Wüstung Oberenhinderna[4]) angewiesen wird (in roter Schrift mit Nr. 19 bezeichnet), finden wir die Flurbenennung „in der Dornhecke“[5]). Hier also, in der heutigen Gemarkung von Einartshausen, haben wir die Wüstung Gemanshusen zu suchen.

---

[4]) Im Nachtrag, a. a. O. S. 727—29, verlegt Friedrich Gr. z. S. beide Wüstungen Oberen- und Niederen-Hinderna in die Gonterskirchener Gemarkung, weiter westlich, als auf der Karte angegeben, auf Grund heute noch vorhandener Ortsbenennungen.

[5]) Auffallender Weise enthält weder das alte noch das neue Flurbuch von Einartshausen diese Flurbenennung. Dagegen findet sich dieselbe ganz allgemein im Munde des Volkes, nach alter Überlieferung, wie uns von den verschiedensten Seiten mitgeteilt wurde. — Von der gleichen Flurbenennung bei Freienseen muss hier ganz abgesehen werden, da dieselbe von Gonterskirchen zu weit entfernt, sowie auch in allernächster Nähe von jenem Marktflecken liegt (S. Urk. v. 30. Nov. 1513).

III.

Zur Baugeschichte des Darmstädter Residenzschlosses.

Nach seinem Vortrag
mitgeteilt von Dr. G. Frhrn. **Schenk zu Schweinsberg.**

Es sind über 20 Jahre verflossen, seitdem in unserer Vereinszeitschrift die eingehende Untersuchung der Geschichte des Grossherzoglichen Residenzschlosses durch Herrn Hofbaurath Dr. Weyland veröffentlicht wurde [1]). Inzwischen haben sich manche neue urkundliche Nachrichten gefunden, aber auch zu meiner Ueberraschung noch zwei seither unbekannte bildliche Darstellungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, die es geboten erscheinen lassen, eine Revision der verdienstlichen Arbeit Weylands vorzunehmen. Wenn es sich dabei auch um historisch und künstlerisch minder Wichtiges handeln wird, so darf ich doch bei einem Bauwerk, das seit dem Jahre 1567 der Sitz unserer Fürsten ist, auf die Theilnahme meiner Hörer zählen.

Ich halte es, des Verständnisses halber, für vortheilhaft, von dem heutigen Zustande des Residenzschlosses auszugehen, und bitte, den der Weyland'schen Arbeit beigegebenen Plan A, den orientirten Grundriss des Erdgeschosses der ganzen Schlossanlage zur Hand zunehmen.

Die von Weyland angewendeten Namen behalte ich bei. Den inneren sog. Schlosskirchenhof umgeben im Norden und Westen der Hofkonditoreibau und der Weisse-Saalbau, im Süden der 1595 erbaute Kaisersaalbau, im Osten der 1595 und 96 aufgeführte Schlosskirchenbau. Der Glockenbauhof ist im Osten begrenzt von dem 1664—1671 errichteten Glockenbau, im Süden vom neuen Schloss, im Westen von dem aus verschiedenen Zeiten herrührenden Verbindungsbau in der Verlängerung des Weissen-Saalbaues,

---

[1]) Archiv für hess. Gesch. und Altertumskunde. XI. S. 447—520. Mit Plänen A, B, C und D.

der im Osten auch den 3. Hof, den früher sog. Hauptstaatskassehof, begrenzt.

Wie man schon aus einer Vergleichung der Grabenbreite sehen kann, ist der neue Schlossbau erheblich in den alten Graben herausgerückt worden, der Flügel östlich des Haupteingangs steht sogar völlig im alten Graben. Ein Blick auf den Weyland'schen Plan B, eine Grundrissskizze des Schlosses aus dem Jahre 1662, bestätigt es.

Der bekannte grosse Kupferstich des Hofmalers Rodingh aus dem Jahre 1676 zeigt die Schlossfaçade nach der Marktseite zu, insbesondere den 1629 begonnenen Kanzleibau Landgraf Georg II., den der Brand von 1715 zerstörte.

Der Grundriss dieses Baues, sowie der benachbarten viel späteren Gebäudetheile findet sich als Plan D des Weyland'schen Aufsatzes. Er giebt eine flüchtige Skizze wieder, die von dem Baumeister des neuen Schlosses de la Fosse im Jahre 1716 gefertigt worden ist, um dem Landgrafen den Ort zu bezeichnen, wo damals der Grundstein des 1629er Kanzleibaues aufgefunden wurde. Keineswegs aber ist dieser Plan, wie Weyland irrig sagt, im Grundstein des 1629er Baues aufgefunden worden. Die bezüglichen Ausführungen sind also hinfällig.

Zu dem Rodingh'schen Kupferstiche gehört eine gedruckte, auf die dem Stiche beigefügten Nummern bezügliche Erklärung, die noch nicht vollständig berücksichtigt worden ist, obgleich daraus mancherlei Aufschluss zu holen ist.

Erclärung des Kupffers über das vorder Theil des Schloſſes.

1. Alte Schloſs-Thurn. 2. Ein Vorgipffel von dem hinteren Schloſs-Bau. 3. Der Mittel-Bau, darin der groſſe Sahl. 4. Der alte Cantzley-Bau. 5. Das alte, ſo genante, Neue Thor. 6. Apotheck hinten auff dem Wall, wo die Stück ſtehen. 7. Der Marckt.

Folgende Stuck haben Ihro Durchl. Mein Gn. Fürſt und Herr, der jetzo glücklich regierende Herr Landgraf LUDWIG der VI. alleſampt bauen und auffrichten laſſen.

8. Der Eingang in das Schloſs. 9. Neue Kuchen-Bau. 10. Das Schlacht-Hauſs. 11. Die Galleri, worauff die Paucken und Fürſtl. Trompeter ſtehen, wann ſie zu Tiſch blaſen. 12. Der hohe Bau. 13. Das in 28. Glocken beſtehende und 80. Centner wiegende Glockenſpiel, welches nicht nur Tag und Nacht die erſte und dritte Viertelſtund mit einem kurtzen Anfang eines geiſtlichen Pſalmen,

ſondern auch die halbe Stund mit einem gantzen jedoch kurtzen verſs, die gantze Stund aber mit etlichen verſiculn eines geiſtreichen Kirchen-Geſangs von ſich ſelbſt anzeiget, und alſo die Zuhörer zur Ehre Gottes und Chriſtlichen Andacht auffmuntert; ſondern auch Morgends, Abends und ſonſten gleich einem Inſtrument geſchlagen wird. 14. Das Neue Waſch-Hauſs. 15. Ein Thurn, worunter die neue Durchfahrt auſs der Statt in die neue Gaſſe. 16. Ein Stück von der neuen Stattmauer. 17. Vortrupp von der Fürstl. Leib-Compagni zu Pferd. 18. Laſterſtein, vor lediges leichtfertiges Geſindlein und dergleichen. 19. Eine Pforte, darunter die Durchfahrt auſs der neuen Gaſſe hinten sum Schloſs hinein, mit dieſer Uberſchrift:

Gegen dem Schloß zu:

HOS LAPIDES ET TURRITA HÆC MOENIA LUDOVICUS VI. HASSIÆ LANDGRAVIUS, PR. HF. INCREDIBILI CELERITATE IN ALTUM EDUXIT DEOQUE ET SECURITATI PATRIÆ SACRA ESSE VOLUIT. ANNO M DC LXXV.

Gegen der Gaſſen zu aber:

LUDOVICUS D. G. HASSIÆ LANDGRAVIUS, PRINCEPS HERSFELD. HANC PRO HORTO PORTAM ET PARTEM URBIS PRO ARBORETO ÆTERNÆ MOLEM LAUDIS EREXIT, M DC LXXV.

Diese gedruckte Erklärung gibt mir erwünschte Gelegenheit, einen Irrthum zu berichtigen, der sich bezüglich der Stadtthore der Altstadt eingeschlichen hat. Es gab ursprünglich nur 2 Thore: das Frankfurter oder Arheilger Thor (später auch im Volksmund Sprinzen- und Mockenthor genannt) im Norden, und das Bessunger Thor im Süden. Als 3. Thor kommt bereits im 15. Jahrhundert das neue Thor vor, das also nachträglich angelegt wurde, nachdem die Stadtbefestigung bereits eine Zeit lang vollendet war. Unsere Erklärung nennt es: das alte, so genannte, Neue Thor. Der ruinöse Zustand, in dem es auf dem Stiche erscheint, erklärt sich daher, dass Landgraf Ludwig VI. den Oberbau, ausweislich der Akten, damals hatte abnehmen lassen, um ihn stattlicher wieder aufzubauen. Das wurde durch seinen frühen, 1678 erfolgten Tod verhindert. Die schadhaften Gewölbe mussten 1677 bereits abgebrochen werden.

Der Thurm „worunter die neue Durchfahrt aus der Stadt in die neue Gasse“, sowie das anstossende neue Waschhaus, sind erst 1675 und 1676 erbaut worden. An

dieser Stelle befand sich, wie sich später noch klarer zeigen wird, vorher niemals ein Ausgang.

Rodingh hat vergessen, einen Neubau Landgraf Ludwig VI. anzumerken, nämlich die Durchfahrt aus dem Hauptstaatskassehof in den Glockenbauhof, sowie die darüber stehenden Stockwerke. Ausweislich der Akten war dieser Bau im Jahre 1668 geplant und wurde 1670—72 ausgeführt, wie die Jahreszahlen über dem Thorbogen zeigen und die Akten bestätigen. Nach Rodinghs Stich müsste dieser Verbindungsbau zwischen Kanzlei und altem Schloss aber nur bis zum Kaisersaalbau gereicht haben, wenigstens in den oberen Stockwerken, da man sonst den Giebel des Weissen Saalbaues nicht in solcher Ausdehnung sehen würde.

Der 1629er Kanzleibau reichte nur bis zur 1670—72 erbauten Durchfahrt. Seine Giebelmauer tritt in ihren Eckquadern bei jeder Erneuerung des Bewurfs deutlich zu Tage. Das 1715 abgebrannte Kanzleigebäude ist also nicht völlig durch den neuen Schlossbau verdrängt worden, wir haben in dem Bautheil südlich der Durchfahrt noch einen Theil desselben vor uns. Plan B bei Weyland, sowie ein grösserer Grundriss im Archiv[2]) bestätigen es. Dieser Querbau über der im Erdgeschoss gelegenen sog. alten Rentkammer war nach dem Bericht meines dem Brande gleichzeitigen Amtsvorgängers Buchner nur zum Theil durch das Feuer beschädigt worden.

Bezüglich des 1664—1671 erwähnten Glockenbaues (ursprünglich der hohe Bau genannt), der 1715 als Kanzlei, Rentkammer und Bibliothek benutzt wurde, während der 1629er Kanzleibau in seinen oberen Stockwerken damals von dem Landgrafen selbst bewohnt wurde, habe ich nichts Neues beizubringen.

Er verdrängte, ausweislich des Planes B bei Weyland, einen mit der Front nach dem Markt an der Ostecke des Vorhofs gelegenen Bau, das vom Landgraf Georg I. 1589 errichtete neue Zeughaus, von dem sich m. W. keine Abbildung erhalten hat.

Als im Jahre 1629 das neue Kanzleigebäude errichtet wurde, musste ihm ein Marstall weichen, eine Reiterstube und ein kleiner Stall, auch sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das ältere, von Landgraf Georg I. vor 1589 als Zeughaus benutzte Gebäude hier in diesem 3. Hofe gestanden hat.

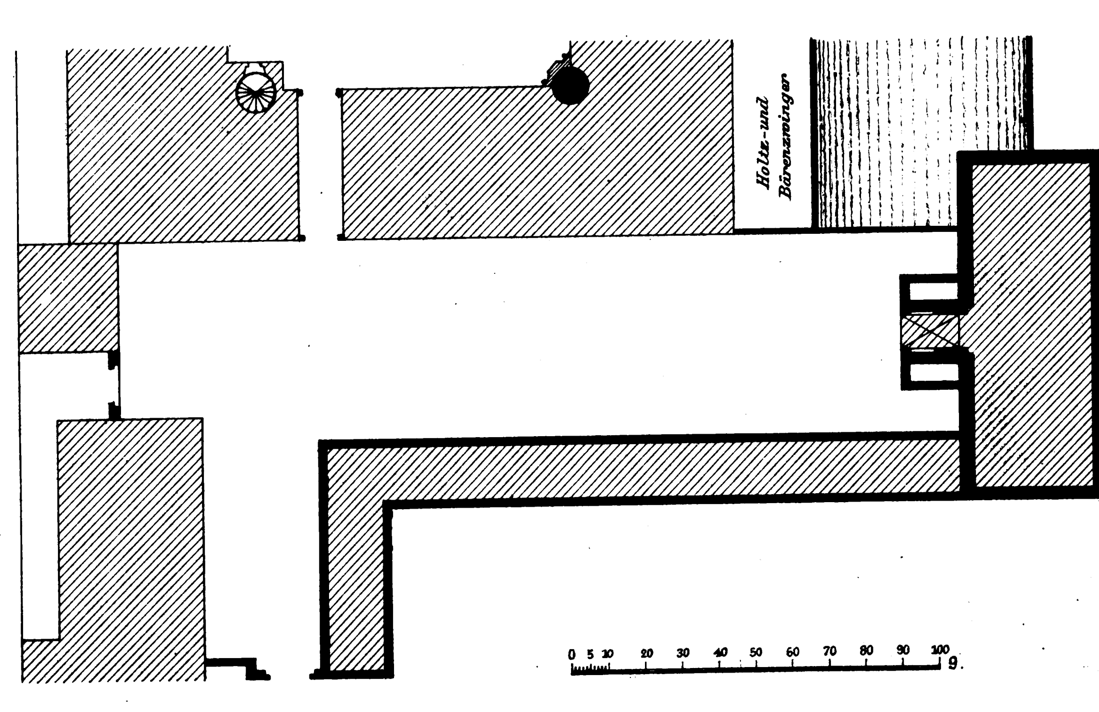
Der Kanzleibau, wie ihn Rodingh abbildet, ist keineswegs ein völliger Neubau gewesen. Ausweislich eines

---

[2]) Im verkleinerten Massstabe angefügt.

Grundriſs des Glockenthurmhofes aus dem 17. Jahrh.

(No 16b der Kartensammlung des Archives.)

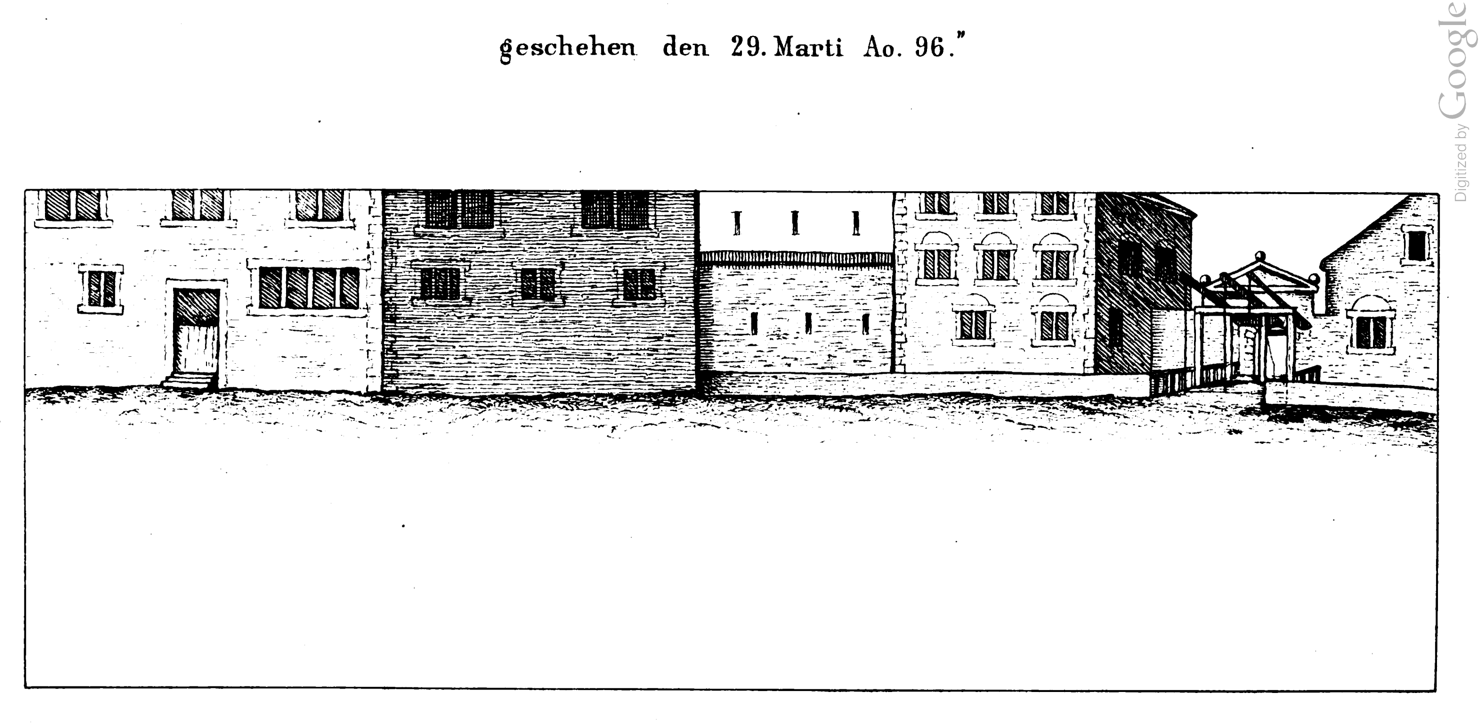


Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

(zu Seite 300)

Aus dem „Abrifs Der begrebnus des ...... Georgen Lantgraffen zu Hessen etc.

geschehen den 29. Marti Ao. 96."



Mafsstab = 3/4 des Originals.

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.

(zu Seite 300 ...)

kürzlich vom Archiv erworbenen Kupferstichs (das Leichenbegängniss Landgraf Georg I. im Jahre 1596), der einen Theil der Schlossfront nach dem Markte zu zur Darstellung bringt[3]), stand westlich neben dem äusseren Thor, ein in den Graben vorspringendes steinernes, dreistöckiges Gebäude, das in der Marktfront je 3 Doppelfenster, im unteren Stock zwei solcher hatte.

Vergleicht man damit den Rodingh'schen Stich von 1676, so sieht man bald, dass dieser Bau in den neuen Kanzleibau aufgenommen worden sein muss. Dafür spricht, dass in beiden Abbildungen der untere Stock nur 2 Fenster zeigt, während die oberen Stockwerke je 3 Doppelfenster haben, der entsprechende Bautheil an der Westecke aber hat ohne Symmetrie nur je 2 Fenster. Auch sind 2 der Mauerstücke zwischen den Fenstern der Ostecke von anderen Dimensionen als am übrigen Bau. Der schwerwiegendste Grund ist aber m. D. der, dass, wie aus dem Plan D Weylands ersichtlich ist, der Grundstein zu dem 1629er Neubau nicht etwa an der Ecke dieses Bautheils gefunden wurde, sondern an der Ecke eines Treppenthurms westlich neben dem Bau von 1596. Dieser Bau bestand nach dem Grundrisse aus 2, durch eine starke Mauer getrennten Gemächern, was die Ursache der abweichenden Fenstereintheilung im Erdgeschoss gewesen sein wird.

Hinter diesem kleinen thurmähnlichen Bau fügte sich nach Norden ein Vorraum an, aus welchem Thüren in die Zimmer des Erdstockes führten. Von der Einfahrt her war er über eine Vortreppe zugänglich. Da in diesem Vorraum sich ein noch heute erhaltenes Doppelfenster aus dem nördlich anstossenden Bau öffnet, das seinen Formen nach ganz mit denen übereinstimmt, welche sich an den Bauten Landgraf Georg I. finden, so muss mindestens der gewölbte Erdstock der sog. alten Rentkammer aus älterer Zeit herrühren. Landgraf Georg I. erbaute 1585 und 1586 eine neue Kanzlei und Rentkammer aus Stein mit 2 Giebeln, sie war mit dem inneren Schloss durch einen gedeckten Gang verbunden, zwischen ihr und dem neuen Marstall zog ebenfalls ein Gang. Ich zweifle nicht, dass dieser Kanzleibau der oben beschriebene östliche Flügel des Kanzleibaues Georg II. war. Er mag nach 1629 äusserlich mit dem Neubau in Uebereinstimmung gebracht worden sein. Ausweislich einer Rechnung von 1627 enthielt dieser Bau mindestens 7 Gemächer, die damals geweisst wurden.

---

[3]) Im verkleinerten Massstab beigefügt.

Die bekannte, seither älteste Ansicht von Darmstadt in Wilhelm Dilichs hessischer Chronik aus dem Jahre 1604 (die wie alle seine Zeichnungen nicht von einem Punkte, sondern von einer Standlinie aus aufgenommen ist) zeigt, von Nordwesten her, das neue Stadtthor, östlich neben demselben, im 3. Schlosshof, zwei, nur durch einen schmalen Hof getrennte, steinerne, mit dem Weissen-Saalbau ungefähr parallel laufende Gebäude, die zwei Stockwerke hoch waren. (Beiläufig bemerkt, dahinter auch das neue Rathhaus, noch ohne den jetzt vorliegenden Treppenbau.) Auch die hier anliegende, jetzt erst bekannt gewordene Ansicht Darmstadts von Dilich aus dem Jahre 1591 [4]) zeigt in diesem Vorhof einen Complex von Gebäuden, deren Anordnung im Grundriss ich jedoch nicht zu erkennen vermag.

Dass der Kaisersaalbau und Hofkirchenbau 1595 und 1596 von Landgraf Georg I. neu erbaut wurden, beziehungsweise dass die Hofkapelle von seinem Nachfolger vollendet wurde, ist bekannt, ebenso, dass er den Wall um das Schloss mit den 3 Rondellen in 1590 vollendet hat.

Landgraf Georg erbaute bereits im Jahre 1569 ein Waschhaus zwischen der Stadt und der Zwinger-Mauer, die 1591 auf dieser Strecke bereits abgerissen war, östlich vom Schlosse, an derselben Stelle, an welcher das neue Waschhaus und die Durchfahrt nach dem Birngarten 1675 errichtet wurden. Die 1591er Ansicht zeigt, dass es völlig den Raum zwischen Stadtmauer und Schloss einnahm, von einem älteren Thor an dieser Stelle also, wie schon gesagt, nicht mehr geredet werden darf.

Ich muss jetzt zeitlich weiter zurückgreifen, um wieder eine sichere Grundlage zu gewinnen.

Als Landgraf Wilhelm III. von Marburg, der Erbe der Grafschaft Katzenelnbogen, im Jahre 1500 verschieden war, brach alsbald zwischen seiner Wittwe Elisabeth, einer geborenen Pfalzgräfin bei Rhein, und dem Erben des Fürstenthums, Landgraf Wilhelm II., Streit aus über die Zubehör und den Zustand des der Wittwe auf Darmstadt und Gerau verschriebenen Witthums. Die Schlichtung des Streites wurde einem Schiedsgericht übertragen. Aus dem Schriftenwechsel ist uns eine Erwiderung Landgraf Wilhelms im Concept erhalten. Sie stammt aus dem Jahre 1501, und bemüht sich sichtlich, die Klagen der Wittwe durch eine günstige Schilderung des baulichen Zustandes der Schlösser

[4]) Das Original befindet sich im Staatsarchive zu Marburg, dessen Vorstand, Herr Archivrat Dr. Könnecke, mich darauf aufmerksam gemacht hat.

Darmstadt und Dornberg als übertrieben hinzustellen. Ich verweise hier nochmals auf diese bereits wiederholt gedruckte Stelle [5]).

Wichtig sind auch noch die Stellen aus dem Spruche der Schiedsrichter.

Item vf das die bewhe zu Darmſtatt unnd Dornberg nach laut der widems verſchreybung vnaufzuglich geſcheen, haben wir nach bericht unnſer reth und der werklewth, die wir ob ſolchen bewhen gehabt, und des beſichtigung gethan handt, dieſelbigen zu thun alſo angeſchlagen, nemlich zu Darmſtatt die kemnath ober dem keler von unden an biß oben auß, mit allen nottürftigen bewen und inbewhen zu bawhen; item das hewßlin zwüſchen den zweyenn kemnathen obend der badtſtuben von newen zu bawen von holtzwerck; item uſ den thurn neben der porten das ſtüblin unnd cammer daran auch zu beſſern oder in den newen bawe zu zihen nachdem es aneinander ſteet; item den schornſtein an der kuchen von newen zu machen; item die andern zwee kempnathen zu beſſern, unnd mit den tachungen zuverſehen, was notturfft iſt; item die zwen marſtell hart vor dem schloß zu beſſern, und mit tachungen zuverſehen, wie not iſt; item an hoffhewſern und schewern iſt auch not beſſerung zu thun die inn weſen zu behalten.

Versuchen wir jetzt aus dem Bestande der Schlossgebäude, wie er uns durch diese Beschreibung vorgeführt wird, diejenigen auszuwählen, welche sich mit heute noch vorhandenen identificiren lassen.

Im inneren Schlosshof können für die beiden steinernen Kemnaten nur der Hofkonditoreibau und der Weisse-Saalbau in Betracht kommen.

Weyland wusste nicht, dass diese Bauten 1501 nicht zusammenstiessen, sondern dass sich zwischen ihnen, wie besonders deutlich aus dem Schiedsspruch hervorgeht, eine Badestube mit hölzernem Aufbau befand. Sie kann nur den Raum eingenommen haben, in dem sich jetzt, im Anschluss an den Weissen-Saalbau, die sog. breite Treppe befindet.

Wo das hölzerne Haus stand ist unbekannt, der Speisekeller unter ihm wird durch die Neubauten Landgraf Georgs

[5]) Pauli, Darmstadt, S. 40—43; danach auch bei Zehfuss, Altertümlichkeiten der Residenz Darmstadt, S. 120—123. Wesentliche Fehler bei Pauli: S. 41, Z. 6: „schoner“ statt sicherer; Z. 21 und 22: „darin“ statt darſen; S. 42, Z. 7: „snyderstube“ statt suyderstube; S. 43, Z. 12: „500 oder 600“; Z. 15: „800“.

auf der Süd- und Ostseite zerstört worden sein. Die Einschiebung des Hauses neben der Porte, womit hier wol nur die äussere Pforte verstanden werden kann, legt die Vermuthung nahe, dass der auf dem Leichenbegängniss Landgraf Georgs I. ersichtliche Bau neben dem Thor am Markt bereits 1501 bestand und dass er, da als seine Bewohner die Grafen von Katzenelnbogen erwähnt werden, auch schon vor 1470 (in welchem Jahre Landgraf Heinrich amtsweise die Obergrafschaft erhielt) vorhanden war.

Der im Schiedsspruch erwähnte neue Bau scheint mir mit der Kemnate über den Kellern, also mit dem Weissen-Saalbau identisch zu sein. Er lag neben der inneren Pforte, die an Stelle der heutigen Durchfahrt zu denken ist. Die Nachricht über einen Neubau im Schlosse Darmstadt durch Landgraf Wilhelm III., zu welchem das Holz von der Stadt Frankfurt gekauft wurde, steht zwar schon in Rommels hess. Geschichte (III, 129), ist aber seither übersehen worden. Ein 1483 errichtetes Haus kann recht wohl in 1501 als neu bezeichnet werden, besonders wenn es mit älteren Bauten vereinigt war.

Die Form der von Weyland erwähnten beiden steinernen Säulen im Erdgeschoss (deren Kapitell auf Seite 457 seines Textes abgebildet ist, deren Basen aber weit charakteristischer sind) gestatten nach Ansicht Sachverständiger diese Annahme.

Nachdem das Witthum der Landgräfin Elisabeth, die sich bereits 1503 mit Markgraf Philipp von Baden wieder vermählt hatte, abgelöst worden war, wurde 1509 ein neuer Treppenthurm im Schloss erbaut. 1512 aber ist von einem grösseren Umbau im neuen Bau die Rede, aus dem erhellt, dass es ein Steinbau war (so dass also die hölzerne Kemnate von 1501 dabei nicht in Betracht kommen kann). 1513 werden zahlreiche Werksteine zu Fensterposten und Gewenden im neuen Saal über dem Keller verrechnet. Es scheint also damals die Buttelei und die Saalstube von 1501 vereinigt worden zu sein. Möglich wäre es, dass die Steinsäulen auch erst aus dieser Periode stammten. Gleichzeitig wird das Badehaus entfernt und der Weisse-Saalbau bis zum Hofkonditoreibau fortgesetzt worden sein unter Niederlegung der alten nördlichen Giebelmauer. Weyland hat constatirt, dass das Mauerwerk im jetzigen Treppenhause stumpf und ohne Verband an das offenbar ältere Hofkonditoreigebäude anstösst. Auch der kleine Saal erhielt damals neue Fenster.

Aus mannigfachen Einträgen in den späteren Kellereirechnungen, in Verbindung mit der 1591er Ansicht erhellt, dass das Schloss aus einem inneren, im Osten und Süden mit Mauern und Thürmen versehenen Hof bestand, der von dem Vorhof nach dem Markte hin durch einen Graben geschieden war. Eine ebenfalls mit Thürmen versehene Zwingermauer zog auf der Innenseite des breiten Wassergrabens her. Der Wächterthurm wird oft erwähnt, vermuthlich war er identisch mit dem starken Thurm, der auf der 1591er Zeichnung ohne Dach erscheint, nicht aber mit dem dünnen, später erhöhten Thurm, der in der inneren Ecke des Kaisersaal- und Hofkirchenbaues stand.

Der Hofkonditoreibau war, nach der Ansicht, auf der Aussenfront mit zwei Erkerthürmchen versehen, was eine Vermuthung Weylands bestätigt.

Einen Schmerz muss ich leider den Liebhabern von Darmstädter Lokalsagen bereiten — das Bauernhäuschen existirte 1591 noch nicht — an seiner Stelle schloss sich die dicke bollwerkähnliche innere Schlossmauer an die Giebelwand des Hofkonditoreibaues an; das Bedürfniss nach diesem Anhängsel muss erst später wach geworden sein.

Dieser ganze (von 1501 an verfolgte) Schlossbau fiel im Jahre 1546 dem Kriege zum Opfer (der Graf von Büren brannte ihn gänzlich nieder), um bis 1559 als Ruine liegen zu bleiben.

Nach den Rechnungseinträgen bestand die Herstellung, welche damals angeordnet wurde, fast nur in Zimmermanns- und Dachdeckerarbeiten; die dicken Mauern müssen also wenig durch Brand und Witterung gelitten haben.

In den Jahren 1563 bis 1567 residirte der neuvermählte zweite Sohn Philipps, Landgraf Ludwig, hier im Schlosse, das damals die beste mit Fürstengemachen versehene Behausung der Obergrafschaft war. Aus diesem Anlass wurde 1563 mit einem steinernen dreistöckigen Neubau begonnen; es war aller Wahrscheinlichkeit nach der sog. Kanzleibau über der inneren Schlosspforte, der einen Theil des Raumes einnahm, auf welchem jetzt der Kaisersaalbau steht. Er ist es offenbar, der als hoher, mit Giebeln versehener Bau, auf Dilichs Zeichnung zwischen dem Hofkonditoreibau und dem dicken Thurm sichtbar wird, der ungefähr an der Nordostecke der heutigen Schlosskirche gestanden haben muss.

Zu Beginn der Regierungszeit Landgraf Georg I. werden im alten Schloss nur wenig Arbeiten verzeichnet, z. B. 1570 ein neuer Treppenthurm.

Nur im Jahre 1577 fand eine grössere Umänderung in der Schlosskapelle statt, die sich, nach wie vor, im Weissen-Saalbau befand, an dessen südlicher Giebelseite.

Der Landgraf hielt es für nöthiger, den Eingang zu seiner Residenz zu verschönern, er erbaute von 1582 ab den sogenannten neuen Bau im Schlossgarten, der die Wirthschaftsgebäude, welche seither im Vorhof und auf dem Markt gestanden hatten, in sich vereinigte. Man sieht ihn deutlich an Stelle der heutigen Infanteriekaserne, links auf der 1591er Federzeichnung Dilichs.

Auf dem Stich von 1596 erscheint längs des äusseren Grabenrandes auf dem Markte, nach dem Schwab'schen Hause hin, als Ueberrest des landgräflichen Wirthschaftshofs, noch ein grosser Bau.

Mit einem neuen Kanzleibau begann der Landgraf, wie schon vorher gesagt, im Jahre 1585, das Zeughaus in dem Vorhof wurde 1589 gebaut, dann der neue Wall und erst 1595 wurde mit den beiden Neubauten im inneren Schlosshof begonnen.

Zum Schlusse meiner Ausführungen über die Baugeschichte des Schlosses möchte ich noch kurz meine Ansicht erwähnen, dass auch der offenbar älteste Bau im Residenzschlosse als solcher nicht in die Zeit der alten Katzenelnbogen'schen Burgbaus ins 14. Jahrhundert hinaufreicht.

Abgesehen auch von dem Gewölbe des Erdgeschosses, dessen spätgothische Pfeiler erst nachträglich hergestellt worden sein können, durchbricht sein Grundriss in nicht rationeller Weise den offenbar kreisförmig gewesenen Zug der inneren Hauptmauer. Ich glaube, dass die über 20 Fuss dicken Mauerklötze an den Ecken dieses Baues Reste der später durchbrochenen alten katzenellnbogener Schlossmauer sind, die ursprünglich nur Holzbauten umschlossen haben wird. Der Weisse-Saalbau aber durchbricht offenbar ganz den alten inneren Mauerzug.

Am Ende angelangt, will ich noch Kenntniss geben von dem Resultat meiner Untersuchung über die letzten regelmässigen Bewohner des Schlosses aus dem Katzenelnbogen'schen Grafenhause.

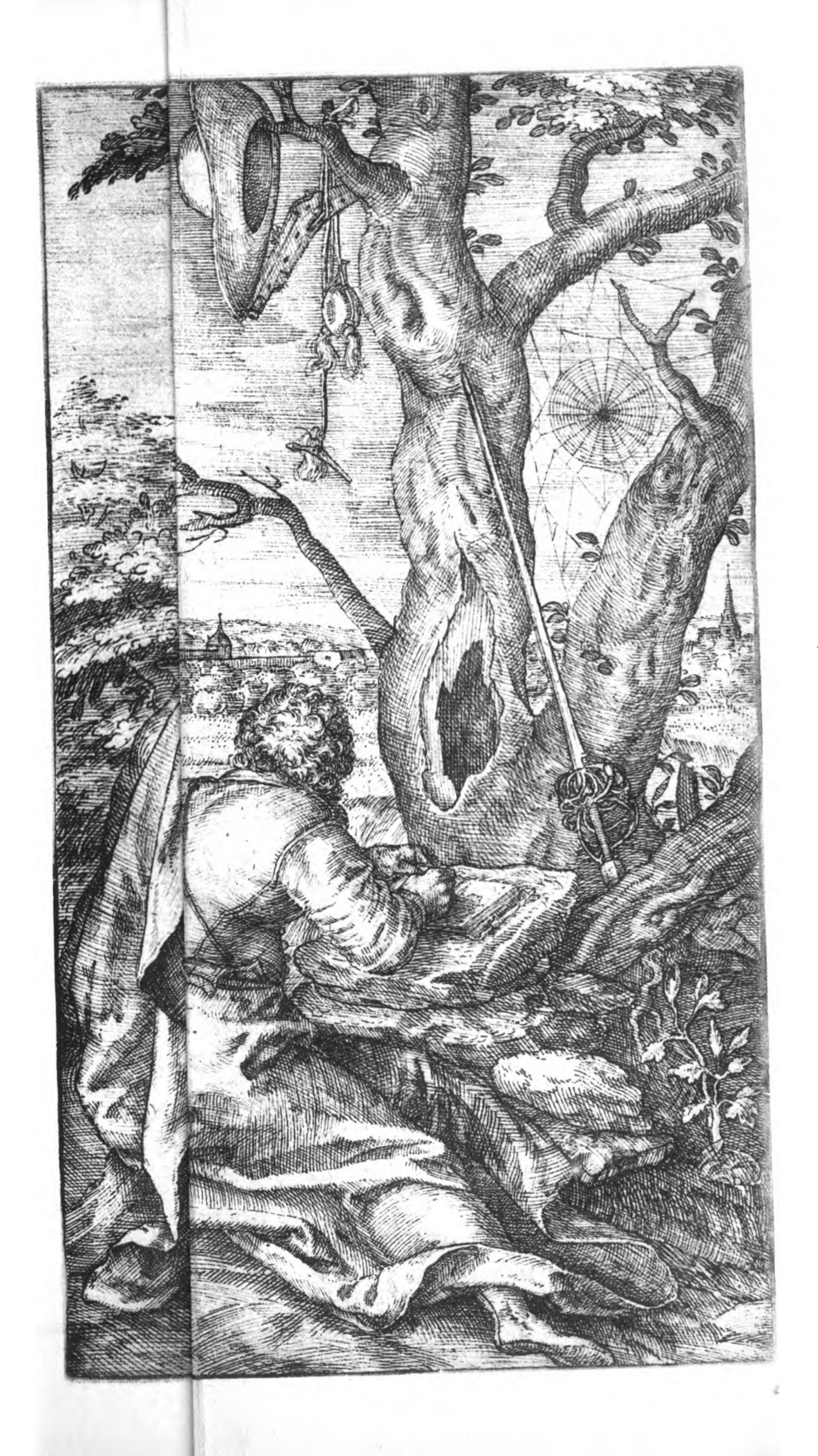
Die von mir kürzlich geprüfte Darmstädter Kellereirechnung aus dem Zeitraum vom 21. September 1452 bis zum 5. Mai 1453 wirft nämlich ganz überraschendes Licht auf die letzten Tage des jungen Grafen Philipp, der mit seiner Gemahlin, der Gräfin Ottilie von Nassau, seit 1449 hier Hof hielt.

Man hat seither angenommen, dass der Graf zu Brügge in Flandern erstochen worden sei, unsere Rechnung beweist aber, dass er hier zu Darmstadt in seinem Bette gestorben ist. Ausweislich derselben wohnte das junge Paar im Winter 1452/53 ständig hier und führte ein vergnügtes Leben, wie die Ausgaben für Reisen zu Turnieren, Jagden, für Geiger, Sänger, Maler etc. beweisen. Der junge Graf scheint mit seinem Vater wenig Verkehr gehabt zu haben; der alte Herr vermied offenbar die in Lichtenberg in der Verbannung lebende Gemahlin.

Am 22. Februar 1453 kam der Junggraf Philipp von Aschaffenburg aus der Fastnacht zurück, am 23. wird noch ein Befehl von ihm ausgeführt, in der Nacht nach dem 27. Februar aber schon wird er nach kurzem Krankenlager als Leiche nach Kloster Eberbach hinweg geführt, in die alte Grabstätte seines Geschlechts. Die Chronik des wohlunterrichteten Hessen Gerstenberg setzt seinen Tod auf den 4. Tag nach Mathäi, also auf den 28. Februar, was vielleicht eine Verwechselung mit dem Tage der Beisetzung zu Eberbach ist. Sie erwähnt kein Wort über die Todesursache. Der Grabstein selbst, der sich gegenwärtig im Biebricher Schlosspark aufgestellt findet, nennt den Todestag (nach der Abbildung in Franz Hubert Müllers Beiträgen zu schliessen) falsch; wahrscheinlich ist nur der Monatsname verwechselt, so dass statt des seither angenommenen 30. Januar der 27. Februar als Todestag anzusehen ist.

Er hinterliess seine Gemahlin in guter Hoffnung dem alten reichen Grafenhause einen Erben zu geben; fast einen Monat nach dem Tode des Gatten kam sie jedoch mit einem Mädchen nieder, das hier im Schlosse am 22. März getauft wurde. Am 22. April ging die Gräfin zuerst wieder aus, am 26. schon zog sie mit 3 vierspännigen Wagen aus dem Schlosse ab, in dem sie so Schweres erlebt hatte.

Die Tochter aus dieser Ehe, Ottilie, nach der Mutter genannt, vermählte sich 1468 mit dem gleichalterigen Markgrafen Christoph I. von Baden, sie ist die Stammmutter des Grossherzoglichen Hauses Baden. Als letzter Spross des Grafenhauses Katzenelnbogen, dessen reicher Besitz grösstentheils an unser Fürstenhaus gelangte, starb sie am 15. August 1517.



IX.

Kirche und Schule zu Friedberg

während der Reformationszeit

von

Direktor **Dr. Windhaus**

in Friedberg.

Unter gleichem Titel ist vor drei Jahren von Dr. Friedrich Grein eine Abhandlung veröffentlicht worden[1]), die auch in dem jüngst erschienenen Halbbande des Archivs für hessische Geschichte und Altertumskunde[2]) zum Abdruck gekommen ist. Der Verfasser hat sich darin die Aufgabe gestellt, die Bewegungen und Gärungen, die das Auftreten des Reformators Dr. Martin Luther zur Folge hatte, auf einem engbegrenzten Gebiete Deutschlands, in der kaiserlichen Burg und in der freien Reichsstadt Friedberg, von ihren ersten Anfängen an bis zum endlichen Siege der neuen Lehre, d. i. in dem Zeitraume von 1517—1569, zu schildern, und hat diese Aufgabe an der Hand des ihm bekannt gewordenen urkundlichen Materials in durchaus befriedigender Weise gelöst. Seine Arbeit gibt ein anschauliches und im wesentlichen richtiges Bild jener für die Umgestaltung des gesamten geistigen und insbesondere des religiösen Lebens in den genannten politischen Gemeinwesen während des sechszehnten Jahrhunderts hochbedeutsamen Vorgänge; sie ist nicht nur als eine wertvolle Ergänzung zu Dieffenbachs Geschichte der Stadt und Burg Friedberg zu betrachten, sondern überhaupt dem Besten beizuzählen, was über Friedberger Zustände und Verhältnisse in jener Zeit bis jetzt geschrieben worden ist. Wenn wir gleichwohl im Folgenden einige Berichtigungen und Zusätze zu derselben bringen, so bemerken wir gleich von vornherein, daß die von uns in der Darstellung Greins beobachteten Irrtümer und Lücken weitaus in den meisten Fällen dem Verfasser nicht zur Last gelegt werden können, da ihm

---

[1]) **Fr. Grein**, Die Entwicklung der Zustände in Kirche und Schule zu Friedberg während der Reformationszeit, diss. inaug., Darmstadt, Wittich'sche Hofbuchdruckerei, 1890.

[2]) Neue Serie, Band I, S. 115 ff. Die Seitenzahlen bei den Citaten aus Greins Abhandlung beziehen sich auf die Paginierung des Archivs.

wichtige Urkunden, die uns heute zu Gebote ſtehen, nicht bekannt waren und bei dem dermaligen Zuſtande des Friedberger Archivs, in dem wir dieſelben aufgefunden haben, auch nicht wohl bekannt ſein konnten. Zu dieſen von Grein nicht benutzten Urkunden gehört vor allem das von ihm in der Einleitung als verloren bezeichnete Friedberger Ratsbuch von 1530—1538, ferner eine Anzahl Kloſter- und Schulrechnungen aus der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Aktenſtücke aus dem Prozeß des Auguſtinerordens gegen den Friedberger Rat und dergleichen mehr.

Bei der Aufzählung der klöſterlichen Niederlaſſungen in Friedberg bemerkt Grein (S. 124, wahrſcheinlich im Anschluß an Dieffenbach, Geſch. etc. S. 68), „daß ſich auch ein Beghinenhaus in der Stadt befunden“ habe. Dies iſt mindeſtens ungenau. Es waren nämlich zwei Klauſen der „andechtigen armen ſweſtern des ordens der dritten regel S. Franciſci“, wie ſie in einem Brief des Guardians „der minderen brüder zu mentz“ und Viſitators Alexander vom 4. Oktober 1518 (Original, im Friedberger Ratsbuch von 1520 liegend, im Staatsarchiv zu Darmſtadt) genannt werden, in der Stadt Friedberg vorhanden. Denn in den Ratsprotokollen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts wird häufig der „ſuſtern in beyden clauſen“ gedacht (vgl. R. P. von Donn. nach dem Oſtertag 1513, Freit. n. Corp. Chr. 1521, Do. n. Oſtern 1523, Do. n. Catherinae 1526 u. s. f.). Die eine dieſer beiden Klauſen befand ſich in der Nähe der Stadtkirche und des an den Pfarrkirchhof angrenzenden Schulhauſes, die andere beim Hoſpital zum heiligen Geiſt. Die Inſaſſen der erſteren werden daher „die ſuſtern hinder der ſchulen“ (R. P. v. Do. n. Exaudi 1513 u. oft) oder „die Nonnen hinder der Schule“ (R. P. v. Do. n. Trium Regum 1534 u. a.), die der letzteren die „ſuſtern im ſpital“ (R. P. v. Do. St. Margreth 1513, Do. n. Oſtern 1523 u. a.) oder die „Nonnen zum heiligen Geiſt“ (R. P. v. Do. n. Laetare 1523) genannt. Daß die eine dieſer beiden Klauſen nicht etwa nur eine Filiale der anderen war, beweiſt der Umſtand, daß in einem undatierten, der Schrift nach ſpäteſtens aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts ſtammenden Verzeichnis des Einkommens der dem Orden S. Franciſci angehörigen geiſtlichen Korporationen zu Friedberg (Friedberger Archiv) „der Suſtern hinder der Schull Innam unnd Gefelle“ getrennt von denjenigen „der Suſtern im Spitall“ aufgeführt wird.

Was die von Grein erwähnte Notiz aus dem Jahre 1518 betrifft, nach welcher die Anzahl dieſer „ſuſtern“ angeblich

nicht über 12 hinausgehen ſollte, so bezieht ſich dieſe nur auf die „ſuſtern hinder der ſchule“ und iſt auch ſonſt ungenau wiedergegeben; der betreffende Eintrag in dem Ratsprotokoll von Donnerstag nach Bartholomaei 1518 lautet nämlich ſo: „Uber zwölff Jungfrauen, So hinder der Schule In der clußen ſein, iſt zuviel; were gnug mit eycht oder neune Jungfrawen“. Welche Gründe den Rat dazu beſtimmten, darüber zu wachen, daß die Zahl der „ſuſtern“ nicht allzuſehr anwachſe, erſieht man aus den Ratsprotokollen des Jahres 1523, nach welchen den „Nonnen zum heiligen Geiſt“ (Do. n. Lätare), bzw. den „Suſtern im Spital“ und denen „in der Stat“ (Do. n. Oſtern), die ſonſt als die „Schweſtern hinter der Schule“ bezeichnet werden, bei Strafe verboten wird, von den Bürgern Garn zu nehmen und ihnen daraus Tuch zu machen; er fürchtete offenbar, daß die zünftigen Leine- und Wollenweber in der Stadt durch die Arbeit der Schweſtern in den Klauſen in ihrem Erwerb geſchädigt würden. Mit ſolchen Handarbeiten, unter denen gelegentlich auch die Reinigung der beim Gottesdienst gebrauchten kirchlichen Gewänder erwähnt wird (Kirchenbaurechnung 1551/52: „den ſuſtern . . . von etlichen alben zu waſchen“), beſchäftigten ſich dieſe Frauen indes nur in ihrer freien Zeit; das hauptſächlichſte Feld ihrer Thätigkeit war und blieb ſtets die Krankenpflege (R. P. v. Do. n. d. Oſtertag und Do. n. Marci 1513, Freit. n. Barthol. 1542 und oft). Daß die zu Anfang unſerer Periode unter den Inſaſſen klöſterlicher Niederlaſſungen mehr und mehr überhandnehmende Zuchtloſigkeit und ſchlechte Finanzwirtſchaft ihren Einfluß auch auf die „andechtigen Schweſtern S. Franciſci“ geltend machte, beweiſt neben dem „Fall“ der Nonne Martha (R. P. v. Do. n. Cathar. 1537 u. ff. bis Freit. n. Trium Regum 1540) auch die Thatſache, daß der Rat ſich im Jahre 1539 dazu veranlaßt ſah, um die richtige Verwendung des Einkommens der Klauſen überwachen zu können, die Renten im „Frawenhaus“ aufzeichnen und ein „Inventariumb“ darüber aufſtellen zu laſſen. Erwähnt werden die Schweſtern als Krankenpflegerinnen noch im Jahre 1556, in welchem „Anna Steindeckerin, Margreth, Gelbrecht Schwartzen witwin, und Merga, Cuntz kungels witwin“ unter folgenden Bedingungen in die Klauſe (welche der beiden, wird nicht geſagt; gemeint iſt aber ſicherlich die hinter der Schule) aufgenommen werden: „das ſie der krancken uff erforderung warten ſollen. Des ſoll Inen zu belonung eſſen und trincken, und tag und nacht, ſo ſie wachen, ein tornus, und ſo ſie die nacht nit wachen, den

tag ein schilling gegeben werden. Was sie auch in der clausen bei einander erringen, das (soll) alles in der gemeine in der clausen noch Irem absterben bleiben" (R. P. v. Do. n. Innocent. 1556).

Die Wirkung, welche die allmähliche Verbreitung der Lehre Luthers unter der Bevölkerung der Wetterau auf die beiden Friedberger Mönchsklöster ausübte, erkennen wir einerseits in der stetigen Schmälerung ihrer Einkünfte, andererseits in dem fortwährenden Abfall einzelner Mönche von dem alten Glauben und ihrer Beteiligung, sei es an den revolutionären, sei es an den wahrhaft reformatorischen Bewegungen der Zeit. „Zu Anfang der zwanziger Jahre", führt Grein S. 130 aus, „hören wir freilich nur die Klage der Barfüsser über Geldmangel, welchen sie damit begründen, daß „ynen der lutherischen sachen halben Inn opferung, terminyen und teglichen Almussen mergliche geringerung begegnet" sei, weshalb es ihnen auch unmöglich wäre, die Stadtsteuer von 14 Gulden an den Kustos zu bezahlen." Nun ist es aber nicht die Stadt, die dem aus den angeführten Ursachen an Geldmangel leidenden Kloster unerschwingliche Abgaben auferlegt, sondern die Ordensoberen, die ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage ihres Klosters zu Friedberg die von dem dortigen Guardian „alle Jare dem custos als seinem obern" zu entrichtenden 14 Gulden „onnochlaißlich haben" wollen. Die Stadt macht im Gegenteil bei dieser Gelegenheit von dem „jus protectionis ac defensionis", welches ihr in Bezug auf das innerhalb ihrer Mauern bestehende und von ihren Bürgern durch Vermächtnisse und Schenkungen dotierte Kloster zusteht, zu Gunsten desselben den Ordensoberen gegenüber Gebrauch, wie aus dem vom Rate gefaßten Beschluß klar hervorgeht: „Nochdem die von Radts wegen bei der Barfusser Jerlichen rechnung jerlich erscheynen (d. i. die Pfleger des Klosters) . . . befunden, daß ynen der lutherischen Sachen halben etc. (wie oben) mergliche geringerunge begegnet und der Custos nichtsdoweniger von dem armen closter hylff unnd Stewer, wie dan viel Zeit bescheen, haben will, das sie doch on nachteyl unnd schaden yrer verschreibunge und des, so Burggman und burger darinn gebenn, nit thun konden oder mogen", „soll ein Schrifft von Burggraffen, Burgermeister und Radts wegen gestelt" und der Custos „uß vielen ursachen und sonderlich Jtziger leuffde der geistlichen halbe von solichen gefellen" abzustehen „und das arme closter solicher beschwerung (zu) erlaißen", ersucht werden (R. P. von Donn. n. Quasimodogen. 1523).

Daſs aber bereits damals finanzielle Not nicht die einzige Gefahr war, die den weiteren Beſtand des Barfüſserkloſters bedrohte, beweiſt die Thatſache, daſs in eben dieſem Jahr 1523 (R. P. von Donn. n. Exalt. Crucis) eines „entgangen“ (d. i. doch wohl „entlaufenen“) Barfüſsermönchs namens „Heinrich Züg“ Erwähnung geſchieht, und daſs ſchon zwei Jahre ſpäter (1525), als in Friedberg „der Bauernauffrur widder die Obrigkeit und Pfaffen“ tobte, ein weiterer Inſaſſe des Barfüſserkloſters — Konrad, nicht Konradin (vgl. Grein, S. 130), iſt ſein Name — als unverbeſſerlicher Unruheſtifter der Stadt verwieſen werden muſste, vgl. R. P. v. Do. n. Aſcenſionis 1525: „Mit Her Conradten Barfuſſer ordens ſoll geredt werden, dweyl er ſich ſeyner verſchreybung, ſo er uber ſich geben, nit helt, daſs er ſich geſchicklicher halten, zuffridden und eynigkeidt laudt der ubergeben handtſchrifft befleiſſen oder zur ſtat uſsziehen (ſoll)“ und R. P. v. Do. n. Pfingſten 1525: „Uffrur zu vermeyden ſoll Her Conradten Barfuſſer ordens beuolen und gebetten werden, Jnnerhalb dreyen tagen aus der Stadt ſich zu begeben.“ Wie gefährlich aber gerade derartige Vorkommniſſe dem Beſtande des Kloſters werden muſsten, kann man erſt dann vollſtändig verſtehen, wenn man ſich darüber klar iſt, daſs die Zahl der Barfüſsermönche in dem Friedberger Kloſter überhaupt niemals eine beſonders groſse war. Im Jahre 1515 zum Beispiel, alſo noch vor dem Beginn der Reformation, waren deren im ganzen nur drei vorhanden. Dies ergibt ſich aus dem Ratsprotokoll von Donnerſtag nach Pfingſten des genannten Jahres: „Nochdem der Barfuſſer prouincial des Gardians nehſt verſtorben farn habe und gulte begert, ſoll mit dem Vice Gardian geredt werden, das er und ſein Conuentual mitzuſehn, das Jre cloſter in weſſen bleybe etc.“ Ferner waren nach dem Protokoll über die Mittwochs „noch udalrici Anno (15)29“ geſchehene Abhörung der Kloſterrechnung (Barfüſserreceſs) „de anno vicesimo octavo nheſtuerlauffen“ durch die von dem Rat verordneten Pfleger des Kloſters Jakob Zuckwolff und Johann Dorplatz, bzw. dessen Stellvertreter „Jorge Zigler“ bei dieſer Rechnungsablage auſser „Johann petri gwardian“ noch gegenwärtig „her Johan Harheim, leſsmeiſter, Rulin (d. i. Rudolf) Piſtoris und Johann Hut“, alſo im ganzen vier Mönche. Daſs dieſe letztere Zahl die von jeher übliche gewesen sei, darf man vielleicht auch aus dem Ratsprotokoll von Donn. n. Nativ. Mar. 1534 ſchlieſsen, nach welchem damals der Rat bestimmte, daſs die Barfüſser auch in Zukunft vier Feuereimer halten ſollten, „dieweil ſie

ſie fur (früher) gehapt und gehalten habenn". Von den eben genannten vier Mönchen werden in dem Barfüßerreceß de anno 31 (datiert von Donn. n. Joh. Bapt. Anno 32 d. i. 1532) nur noch die drei erſten genannt, von denen Rulin Pistoris diesmal als „viceguardian" bezeichnet wird. Seit dem Jahre 1537 wurden alle Protokolle über die Abhörung der Rechnungen geiſtlicher Körperſchaften in ein (im Friedberger Archiv noch vorhandenes) Buch eingetragen, das die Aufſchrift trägt: „In dieß Buch ſollen geſchrieben werdenn Die Receß aller und Jeder Rechnunge, ſo beſcheen vonn wegenn gemainer Statt Almußen und vonn denn Geiſtlichenn". In dieſem „Receßbuch", das Protokolle über den Abſchluß der Barfüßerrechnung de a° 1536 und derjenigen der folgenden Jahre bis 1541 enthält, kommt nun der Guardian Petri nicht mehr vor. Er muß alſo nach 1532 und vor 1536 Friedberg verlaſſen haben. Wir finden ihn bekanntlich in den Urkunden über den Verkauf des Barfüßerkloſters zu Worms im Jahre 1541 (Becker, Beiträge zur Geſch. der Freien Reichsſtadt Worms, Darmſtadt, hiſtor. Verein, 1880, S. 67) und des Barfüßerkloſters zu Friedberg im Jahre 1542 (Originalurkunde im Staatsarchiv zu Darmſtadt) als Guardian zu Speier wieder. Petri war aber keineswegs, wie Dieffenbach (Nachrichten über die Auguſtinerſchule zu Friedberg S. 6; Geſch. d. Stadt und Burg Friedberg S. 67 u. 193) und nach ihm Grein (S. 153) angeben, der letzte Guardian des Friedberger Barfüßerkloſters. Es geht dies, um von den Ratsprotokollen abzuſehen, die auch nach 1536 noch eines, freilich in ihnen nicht mit Namen genannten Guardians gedenken, zweifellos aus den oben erwähnten Protokollen über die Jahresabſchlüſſe der Barfüßerrechnungen von 1536—1541 im Friedberger Receßbuch hervor. Der Anfang des erſten derſelben lautet: „Auff heut dienſtag nach Viti und Modeſti Anno (15)37 hat her Rulin Piſtoris, Guardian des Cloſters zu den Barfuſſern, vor den Erſamen und furſichtigen Johan Dorplatzen dem eltern und Jacoben Zuckwolffen als geordneten Pflegern ſeine gepurende Jarsrechnung von dem verlauffenen Sechs und dreißigſten Jare gethan etc.", der des letzten: „Uff Dienſtag nach Albani Ao (15)41 hat der wurdig und andechtig her Rudolff Piſtoris, Guardian des Cloſters Barfueſſerordens etc." und ähnlich, aber ſtets mit der Bezeichnung Piſtors als Guardian, lauten auch die übrigen. Sonach war alſo Rudolf Piſtoris, nicht Johann Petri, der letzte Guardian des Friedberger Barfüßerkloſters.

Daß dieser letzte Guardian zugleich auch der letzte Mönch war, der im Barfüßerkloster wohnte, beweist das Ratsprotokoll von Freitag nach Corp. Christi 1537: „Alle Cleinodia und brieff, so zun Barfussern seint, demselbigen Closter zustendig, soln aus bewegenden ursachen und dieweil er, der Guardian, allein und besorglich hauß-halten ist, in ein Kisten verwerlich durch die Pfleger und Guardian uffgehobenn und verschlossen werden, darzu die pfleger zwene und der Guardian den andern schlossel haben soln". Dürfen wir einer in den „Notata das Barfüßer Closter in der Statt allhier betreffendt" (loses Blatt im Archiv zu Friedberg) enthaltenen Angabe Glauben schenken, so wohnte Pistoris, der neben der Stelle eines Guardians seit 1539 auch die eines Altaristen in der Burg bekleidete (Grein, S. 163 u. 164), noch bis zum Jahre 1543 in dem Barfüßerkloster und erhielt nach dessen Uebergang in den Besitz der Stadt und Burg Friedberg ein Abzugsgeld im Betrag von 40 Gulden. Die betreffende Notiz lautet: „Anno 1539 post festum Paschalis Rudolphus Pistoris, ultimus Monachus in Coenobio S. Francisci in Civitate, factus est Altarista S. Elisabeth in Castro. Vixit adhuc anno 1548. Dieser Herr Rüdell Pistoris als der letzte Bruder defs Closters ist mit seinem selbstverwilligen darauß kommen undt hat in anno 43 für sein Brudergeldt undt abzugk empfangen 40 fl."

Über die Augustiner, sagt Grein S. 131, haben wir aus diesem Zeitraum nur spärliche Notizen. Offenbar war ihr Prior bei der Bevölkerung unbeliebt; denn am 13. August 1523 (R. P. Donn. n. Laurentii 1523) wird den Bürgern und Bürgerskindern, die sich gegen den Augustinerprior ungebührlich aufführen, ernstlich geboten, derartigen Unfug zu unterlassen. Den Grund ihres Zorns scheint die Notiz vom 29. Juli 1523 (R. P. Donn. n. Jacobi 1523) anzugeben, nach welcher er im Verdacht stand, „der heiligen Bildung in der Kirch entwendt und die gebette daselbst gedilget zu haben." Unrichtig ist zunächst, daß Grein sich hierbei auf zwei verschiedene Ratsprotokolle beruft, denn bei beiden Angaben kann er nur das Ratsprotokoll von Donnerst n. Laurentii 1523 im Auge gehabt haben, und zweitens gibt dieses Protokoll auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für den von Grein gegen den Prior selbst geäußerten Verdacht. Es lautet nämlich wörtlich so: „Den Bürgern und bürgers kindern, so sich Im Augustiner Closter gegen dem prior mit Worten unnd sunst ongeschicklich gehalten, soll ernstlich gepotten werden, sich solicher und dergleychen ongeschickter handelunge zu enthalten bey des radts straff.

Dergleychenn wo man erfaren möcht, wer der heyligen Bildung In der kirchen entwendt unnd die gebette doselbst gedilget, sollen gestrafft werden, so das weyter beschicht, doch daß dieselben entwende bildunge widder geliebert werden."

Die von Grein schon auf Seite 130, auf der er von den Barfüßern redet, mitgeteilte Thatsache, daß der Rat im J. 1524 „gegen des Provinzials Willen einen neuen Prior, Hieronymus Mörler, welcher die Sympathien sowohl des Klosterkonvents, wie des Rats für sich hatte, einsetzt (?) und dem vom Provinzial vorgeschlagenen Kandidaten überhaupt keinen Zutritt gestattet", bezieht sich nicht auf die Wahl eines neuen Klostervorstehers der Barfüßer, sondern eines solchen der Augustiner. Dies erhellt schon daraus, daß von einem Prior, und nicht von einem Guardian, die Rede ist. Hieronymus Mörler war also der Amtsnachfolger des oben erwähnten Augustinerpriors, auf dessen Vorschlag er, wie aus dem R. P. von Donn. n. Dionysii 1524 ersichtlich ist, von dem Convent zum Prior erwählt worden war („Nochdem Her Hieronymus Mörler durch den Conuent zum Prior erwelt und der alt prior ynen auch furgeschlagen u. s. w.").

Daß während des im Jahre 1525 in Friedberg tobenden Aufruhrs neben der übrigen Geistlichkeit auch die Augustinermönche von den Empörern durch Erpressung von Geldsummen (R. P. v. Donn. n. Decoll. Joh. 1525) und Entwendung von anderem Klostereigentum (R. P. v. Donn. n. Thomae 1526) empfindlich geschädigt wurden, hat Grein S. 138 flüchtig berührt; vollständig mit Stillschweigen übergangen hat er dagegen die folgenden Einträge in den Protokollen über fünf Ratssitzungen in den Monaten Juli und August 1526: „Laudt der Instruction (?) soll mit den Augustiner Hern geredt und gehandelt werden, auch soll man ynen andre pfleger von radts wegen zuuerordnen" (R. P. Do. n. Kiliani); „Noch der ehren (d. i. Ernte) soll man der Augustiner rechnunge hörenn, mitler Zeyt ynen andere pfleger setzen unnd beuelen" (R. P. Do. n. Div. Apost.); „Der Elter Bürgermeister (Joh. Valentini, auch Veltins Hen Johann genannt) und Gofferts Henn von Radts und Ebert Lewe von der Burggman wegen sollenn pfleger der Augustiner herrn sein" (R. P. Freit. n. Jacobi); „Wan Ebert Lewe bey handt kompt, sollen (die) pfleger der Augustiner ein tag furnemen, des closters rechnung zu hören" (R. P. Do. n. Vincula Petri), und „martini nehst, so sie (die Augustiner) rechnunge thun, sollen (die) pfleger auch dar bey komen" (R. P. v. Do. n. Oswaldi).

Schon die Thatsache, daß der Rat sich in fünf unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen mit derselben Angelegenheit befaßt, beweist, daß es sich hier um einen nicht unwichtigen Vorgang handelt. Auch muß es jedem, der die Ratsprotokolle aus dem 16. Jahrhundert aufmerksam liest, sofort auffallen, daß in denselben hier überhaupt zum ersten Male der Pfleger des Augustinerklosters und der Abhörung der Klosterrechnung durch dieselben Erwähnung geschieht. Daß es schon früher solche Pfleger gegeben hat, darüber kann man nach dem Wortlaut des R. P. von Do. n. Kiliani 1526, nach welchem den Augustinern andere Pfleger zugeordnet werden sollen, nicht im Unklaren sein, und daß diese Pfleger auch früher bei der alljährlichen Rechnungsablage durch den Prior und den Zinsmeister des Klosters zugegen waren, kann man schon aus der oben (S. 306, R. P. v. Do. n. Quasim. 1523) erwähnten Anwesenheit vom Rate dazu bestimmter Personen bei der Rechnungsablage des Barfüßerguardians durch Analogie schließen; auch wird in der von dem Ordensprovinzial beim Reichs-Kammergericht eingereichten Klageschrift gegen den Friedberger Rat vom 26. Juni 1596 [3]) ausdrücklich gesagt, daß dies seit „undenklichen Zeiten“ der Fall gewesen sei. Während aber früher in den Ratsprotokollen dieser Pfleger nie gedacht wird, finden wir hier sogar die Namen der im Jahre 1526 vom Rate zu diesem Amte erkorenen Persönlichkeiten angegeben und in der Folgezeit jede Veränderung in dem Personalbestand des Pflegerkollegiums gewissenhaft protokolliert. So meldet z. B. das R. P. v. Freit. n. Corp. Chr. 1537: „Uff heudt ist Johann Brendel als ein mitpfleger zun Augusteinern an Ebert lewen stat verordnet“, und das R. P. v. D. n. Cinerum 1541: „Adam Zuckwolff ist zu einem pfleger zun Augusteiner ane stat Johan Valentini von raths wegen verordnet“. In Uebereinstimmung damit führen die noch erhaltenen Protokolle über die Abhörung der Augustinerrechnung von 1529, 1534 und 1535 (lose Blätter im Archiv zu Friedberg) die drei im R. P. v. Do. n. Divis. Apost. 1526 (vgl. oben) genannten Personen, die von 1537 an (im Friedb. Receßbuch, vgl. S. 308) an Stelle des oben genannten Eberhard Löw von Steinfurth Johann Brendel von Hombergk und von 1541 an Stelle Veltens (Valentinis) Adam Zuckwolff

[3]) Kurtze doch beständige in iure et facto wohlbegründtte deductio actorum loco probationis et exceptionis inn Sachenn Herrnn Provincialls Augustiner Ordenß Cläger contra Herrnn Bürgermaister unndt Rahtt zue Friedttburgk inn der Wetterau Beclagttenn, Spirae 26ten Junii Anno (15)96 (Abschrift im Archiv zu Friedberg).

als Pfleger zun Augustinern an (vgl. auch R. P. v. Do. n. Convers. Pauli 1548 u. a.). Ebenso wenig wie von den Pflegern wird von der Rechnungsablage der Augustiner vor 1526 in den Ratsprotokollen jemals Notiz genommen, während von da ab stets protokolliert wird, wann die Rechnung derselben abgehört werden soll oder abgehört worden ist.

Auch wird die Rechnung der Augustiner (wie die der Barfüßer und anderer geistlicher Körperschaften) von nun an dem Rate selbst vorgelegt, nebst dem Protokoll über den in Gegenwart der Pfleger erfolgten Rechnungsabschluß, dem sog. Receß, im Rate verlesen und der Receß vom Jahre 1537 an sogar in ein eigens dafür bestimmtes Buch (Receßbuch, vgl. S. 308) eingetragen. Als Beweis hierfür möge folgende Auswahl aus den betreffenden Einträgen in den Ratsprotokollen dienen: „Uff heudt ist die Rechnung, so die Augustiner Herrn gethan, gehört und verlesen worden“ (Protokoll der auf Do. n. Andreae 1528 folgenden Ratssitzung), „Uff heudt seindt deß Priors und Conuents zun Augustinern Rechnung gehort und fur rot (vor dem Rat) verlesen wurdenn“ (R. P. v. Do. n. Ascens. 1533, ebenso R. P. v. Freit. n. Ascens. 1534), „Uff heudt ist des Barfußer Closters Rechnung und Reces vor Raith gelesen und ingeschriben worden“ (R. P. v. Do. n. Joh. Bapt. 1537), „Uff heudt ist der augustiner Jarrechnung verlesen und in das gewonlich receßbuch geschrieben worden“ (R. P. v. Do. n. Concept. Mar. 1540) und „Die Rechnung zun Augustinern, so der Prior und Zinßmeister vom 44 iarhe gethan uff Mitwochen in vigilia Simonis und Jude deß 46 iars, Ist uff heude vor einem Radt derselben Receß verlesen und inns gewonlich Buch geschrieben worden“ (R. P. v. Freit. n. Sim. u. Jud. 1546).

Aus diesen Thatsachen geht jedenfalls so viel hervor, daß vom Jahre 1526 an das Amt der Klosterpfleger dem Rate als ein ungleich wichtigeres erschien, und daß derselbe von eben da an ein größeres Interesse an der Verwaltung und Verwendung der Einkünfte des Augustinerklosters (wie der der anderen geistlichen Körperschaften) zeigte als in den früheren Zeiten. Eine Änderung in dem Verhältnis des Rates und der von ihm verordneten Pfleger zu dem Kloster muß also um diese Zeit stattgefunden haben. Welcher Art war nun diese Änderung? Wenn wir einer Behauptung des Rates aus späterer Zeit Glauben schenken dürften, so hätte er bereits damals die Verwaltung des Klostervermögens in seine Hände genommen. In seinem Schreiben an den Augustinerprovinzial vom 16. April 1573 (Abschrift im Friedb.

Archiv) erklärt er nämlich: Wir können dem Orden irgend welches Anrecht auf das Friedberger Kloſter nicht mehr zugeſtehen, („weyther einiger gerechtigkeit ahn unnd zu ſolchem geweſenen Cloſter nit geſtendig ſein"), „angeſehen daß unſere vorfahrenn unnd wir ohnlengſt nach der Beuriſchen entpörung ſolch Cloſter — alß uf dem wir ohne daß denn Erb Zins unnd viel andere gerechtigkeiten mehr von altters und uber alle denkliche Zeitt gehapt unnd hergebracht — in unſere adminiſtration und verwaltung genommen": Dieſe Behauptung iſt aber unrichtig, denn es läßt ſich leicht nachweiſen, daß, wie der Barfüßer Guardian bis zum Ankauf ſeines Kloſters durch Burg und Stadt Friedberg im Jahre 1542, ſo auch der Auguſtinerprior bis zum Jahre 1581, in welchem der Rat nach dem Tode des letzten Inhabers dieſes Amtes das Auguſtinerkloſter in Beſitz nahm, das Kloſtervermögen verwaltet und auch die Rechnung darüber geführt hat (vgl. die Auszüge aus den Ratsprotokollen auf voriger Seite). Erſt von 1582 (bezw. 1542) an ging die Verwaltung des Kloſtervermögens auf den Rat und als deſſen Stellvertreter auf die Klosterpfleger über, die von da ab die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Kloſterfonds nicht mehr, wie früher, abhören, ſondern ſelbſt führen.

Das Richtige iſt wohl, daß ſeit jener Zeit (1526) der Prior bei ſeiner Verwaltung des Kloſtervermögens, wie es in dem „Bericht auf die Articulierte Clag des Auguſtiner Cloſters halben" (Staatsarchiv V, 7, 37) heißt, „nichts one vorwiſſenn unnd beuelch eines Erbaren Raths und der geordtneten Pfleger handlen durffen", mit anderen Worten, daß der Rat die Verwaltung des Kloſtervermögens unter ſtrenge Kontrolle nahm und ſich das Recht anmaßte, dem Prior genau vorzuſchreiben, in welcher Weiſe er die Kloſtereinkünfte zu verwenden habe. Bei dieſer Kontrollierung und Bevormundung des Priors hatte der Rat offenbar zunächſt nur die Abſicht, zu verhüten, daß derſelbe größere Ausgaben mache, als er mit den ſtetig ſich verringernden Jahreseinkünften des Kloſters beſtreiten könne, und dadurch in die Lage komme, den hauptſächlich auf Stiftungen Friedberger Bürger beruhenden Grundſtock des Kloſtervermögens anzutaſten, wodurch nach und nach die Exiſtenz des Kloſters gefährdet worden wäre (R. P. v. Do. n. Barb. 1527: Die Auguſtiner ſollen daran verhindert werden, „ire gudter an etlichen endten zu verkauffen, . . . domit man die nit gar verliere"; vgl. R. P. v. Do. n. Quaſim. 1523, oben S. 306). Allmählich aber beutete der Rat das

angemaßte Recht der Bevormundung des Priors dahin aus, daß er anfangs einen Teil der Klostereinkünfte und schließlich das ganze Klostervermögen rein städtischen Zwecken nutzbar zu machen suchte. Den ersten Ansatz dazu haben wir in der an den Prior gestellten Forderung zu sehen, dem Lehrer einen Freitisch im Augustinerkloster zu geben, wodurch der Rat den Bürgern das Schulgeld für ihre Kinder bezw. der Stadt die sonst an Stelle des Schulgeldes aus der Stadtkasse zu zahlende feste Besoldung des Lehrers zu ersparen gedenkt (vgl. R. P. v. Do. n. Mis. dom. 1528, Do. n. Oculi u. Do. n. Laetare 1534, Freit. n. Exaudi 1535 ff.). Daß aber unter den so veränderten Verhältnissen für den Rat das Amt der Klosterpfleger als der Organe, deren er sich bediente, um den Prior bei seiner Verwaltung und Verwendung der Jahreseinkünfte des Klosters zu kontrollieren und zu beeinflussen, eine wesentlich andere Bedeutung erhielt, als in den früheren Zeiten, in denen die Pfleger nur Berater und Beistände der Mönche in weltlichen Dingen des Klosters sein sollten, erklärt sich nach dem Gesagten von selbst.

Seite 152 sagt Grein:

„Ganz abgesehen von diesen pekuniären Notständen waren bei ihnen (den Augustinern) auch innere Gärungen und Neuerungsbestrebungen vorhanden“. Zum weiteren Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung, die Grein nur mit dem R. P. v. Do. n. Judica 1527 begründen konnte, teilen wir aus dem Ratsbuch von 1530—1538 noch folgende Protokolle mit „Conrat Wiesenheimer und Herr Johan Faust Augustinerordens seind ihrer sachen halbenn an ire ordentliche oberkeit, da sichs geburet, gewisen worden“ (R. P. v. Do. n. Quasim. 1531); „Uff Hieronimus Drachen verclagen unnd des Priors Augustinerordens verantwortung sol derhalb Jres ordenns prouincial und Vicarien geschribenn werdenn“ (R. P. v. Do. n. Elisab. 1533); „Wo Gotfridus zun Augustinernn den abscheit seins ordennß beim prouinciall erhebt unnd dann solchs auch eim erb. Rath gefellig, möcht er sich deß closters enteussern, anders kans Jme ein erb. itzo nit zulassen“ (R. P. v. Do. n. Jubilate 1535).

Der in dem Ratsprotokoll v. Donn. n. Elis. 1533 (vgl. oben) genannte Hieronymus Drach war damals Zinsmeister; er entfernte sich noch in demselben Jahre aus dem Kloster, und zwar, wie es scheint, unter Mitnahme einer nicht unbedeutenden Geldsumme. Wenigstens schließt der von Donn. n. Erhardi 1534 datierte Receß der Augustinerrechnung de a° 1533 (Friedb. Archiv) mit folgender Be-

merkung: „Alſo Jnnhame unnd uſsgabe des Zinsmeiſters gegenn einander gelegt und ufgehobenn ubertrift die Jnnhame die uſsgabbe hundert funf gulden 22 ſh. 7 heller, ſo der entlaufenn Jheronimus Drach dem conuenth ſchuldig pleibt“. Dieſelbe Rechnung nennt als Prior den Johann Goſswein (goswin), und die des folgenden Jahres (Auguſtiner-Receſs de a° 1534 d. d. v. Mont. n. Conv. Pauli 1535, im Archiv zu Friedberg) als Zinsmeiſter den Johann Wiſſemer. In dem Zeitraum von 1531 bis 1535 werden alſo im ganzen ſechs Inſaſſen des Kloſters urkundlich erwähnt; ob dies die Geſamtzahl der damals in Friedberg befindlichen Auguſtinermönche iſt, oder ob auſser den genannten noch andere vorhanden waren, läſst ſich natürlich nicht entſcheiden. Soviel iſt indes gewiſs, daſs die Zahl der Auguſtiner in Frieberg gröſser war, als die der Barfüſser.

Im Gegenſatz zu der in dem „Bericht auf die Articuliert Clag“ (Artikel 6) enthaltenen Angabe „das Jacob Fauerbach nit als eine Ordens Perſonn, ſondernn als einn Weldtlichs zum Zinsmeiſter angenommen“ (vgl. Grein S. 187), behauptet die Klageſchrift des Ordens vom 26. Juni 1596 (vgl. S. 311): „Zum Viertten iſt auch beweiſslich, daſs Herr Jacob Furbach A° 54 auſs dem Conuent zu Mentz in berurett Cloſter zu Fridburg durch weylanndt Herrn Bartholomeum Ulrici, damahls geweſſenen Vicarium Prouinciallambts Joanni Wiſemer damals daſelbſt Prior . . . zu einem hulffen geſchickt und verordtnett worden“. Welcher von beiden Angaben mehr Glauben zu ſchenken iſt, darüber mögen folgende Thatſachen belehren: Im Groſsh. Staatsarchiv (V, 7, 37) befindet ſich ein „Priori Fridbergenſi S. Auguſtini ordinis“ adreſſierter und von „Bartholomeus Ulrici vicarius ordinis S. Auguſtini indignus“ unterzeichneter Brief vom 15. Juni 1560, in welchem Jakob Fauerbach auf den 4. Auguſt desſelben Jahres nach Hagenau eingeladen wird, um ſich an der Wahl eines neuen Ordensprovinzials („ad eligendum alium prouincialem“) zu beteiligen; ferner ſind in dem Friedberger Archiv zwei Schreiben desſelben (nunmehrigen Provinzials) Ulrici vorhanden, von denen das eine in lateiniſcher Sprache abgefaſste mit dem Datum vom 11. November 1571 (Original mit Provinzialamtsſiegel) zwar an den Auguſtinerkonvent zu Mainz gerichtet iſt, aber unter der Adreſſe die Notiz enthält: „mittatur etiam priori Fridbergenſi“, das andere in deutſcher Sprache abgefaſste und vom 4. Dezember 1571 datierte die Auffchrift trägt: „dno jacobo furbach priori Fridbergenſi in monaſterio

noſtro ordinis S. Auguſtini ad manus proprias". Hieraus geht klar hervor, daß Jakob Fauerbach nicht nur wirkliches Ordensmitglied, ſondern ſogar von den Ordensoberen anerkannter Prior des Friedberger Kloſters geweſen iſt. Daß ihn aber auch der Friedberger Rat im Widerſpruch zu ſeinen ſpäteren Behauptungen nicht als Laien, ſondern als eine an die Kloſtergelübde gebundene Ordensperſon betrachtet hat, beweiſen unter anderem die Ratsprotokolle vom 26. Januar und 30. Auguſt 1571. Das erſtere lautet: „Der Herr Burggraf und andere Rhattſeſſen von der Ritterſchafft, ſo zugeordnet werden, und dan die Pfleger des Auguſtiner Cloſters ſollen Jacob Fauerbachen Priorn ermeltens Auguſtiner Cloſters ernſtlich anſagen und befehlen, das er ſeines unzüchtigen gantz ergerlichen und ungeyſtlichen ſtands mit ſeiner kochin und auch anderer weyber entlich enthalt, oder ſolle ſeine kochin der ſtat verwieſen und ſein unzucht dem Prouinciall zu Hagenau kunt gethan werden, damitt allerhandt nachſagen vermidden bleiben", das letztere: „Der Prior zue den Auguſtinern Jacob Fauerbach ſoll ſeines ergerlichen hurenlebens und ungeyſtlichen ſtandts halben abermalls auf das neuwe Hauß durch Burggrauen Burgermaiſter und Pfleger furbeſcheiden und Ime ernſtlich unterſagt werden, ſich ſeiner Kochin und anderer unzucht zu enthalten, Oder do ehr das nit halten wurde, Soll ſolichs dem Prouinciall, deßfalls einſehens zue haben, ſchriftlich verſtendigt werden".

Die Verhandlungen zwiſchen dem Friedberger Rat und der Äbtiſſin zu Rupertsberg, bzw. dem Pfarrer Peter Itzſtein zu Mainz wegen der Wiederbeſetzung der Stelle eines Stadtpfarrers zu Friedberg im Jahre 1529 hat Grein (S. 142), ſoweit das ihm bekannte urkundliche Material reichte, richtig dargeſtellt. Da ihm aber aus dem damals noch nicht wieder aufgefundenen Ratsbuche von 1530—1538 nur Auszüge bekannt waren, die zwar dem Wortlaut nach mit dem Original ſtimmen, aber, wie es ſcheint, nicht alle hierher gehörigen Protokolle berückſichtigen, kommt er zu dem verfehlten Schluß: „Ganz unzweifelhaft iſt nun weder (der von dem Rate gewünſchte) Wolf noch (der von Itzſtein vorgeſchlagene) Denſteder nach Friedberg gekommen, ſondern die Pfarrſtelle wurde einem gewiſſen Magiſter Wolfgang Haber übertragen." Dieſer Wolfgang Haber war nämlich niemand anders als die oben Wolf genannte Perſönlichkeit; denn Wolf iſt nur eine, auch heutzutage noch übliche, Abkürzung des Vor-

namens Wolfgang. Darüber kann nach den Ratsprotokollen der folgenden Jahre auch nicht der mindeſte Zweifel obwalten. Man vergleiche z. B. R. P. v. Do. n. Judica 1532: „Es ſalle einer von rats wegen mit einer ſchrift, Hern Wolfen Habers pfarher halben zur Abbatiſſin zu Sanct Ruprechts Bergk abgeuertigt werden“;[4]) R. P. Do. n. Corp. Chr. 1532: „Es ſalle vonn rats wegenn mit Hern Wolfen dem pfarher geredt werdenn, daß er die Zwo Cantand meſſen uf ſambſtag unnd dornſtag beſtell“; R. P. Do. n. Oculi 1533 „Uf der Abtiſſin uf Sanct Ruprechts Berg ſchreibenn unnd begern ſall mit Hernn Wolfenn pfarhernn derhalb von rats wegen gehandelt unnd geredt werden“; R. P. Do. n Laetare 1533: „Der Abtiſſin uf Sanct Ruprechtsberg ſoll mit eingelegter Her Wolfgang pfarhers Supplication widerumb geſchriben werdenn“; R. P. Do. n. Sebaſt. 1534 (Herrn Wolff Habernn belangen), Do. n. Quaſim. 1534 (Her Wolffen zu Roßpach), Do. n. Corp. Chriſti 1535 (Wolff Haberß vermeinte anclag) Do. n. Egidii 1536 (mit Wolff Habern predicanten), Do. n. Diviſ. Apoſt. 1537 (Her Wolfen Habers von Roßpach ſchreiben) u. ſ. w.

Freilich muß ſich der Rat, als er die Ernennung dieſes Wolfgang Haber zum Stadtpfarrer bei den Kirchenpatronen befürwortete, in der religiöſen Ueberzeugung desſelben gründlich geirrt haben. Denn während der Rat damals noch an den Lehren und Gebräuchen der alten Kirche ſtreng feſthielt, erweiſt ſich Haber in ſeinen Predigten und in ſeinem ganzen Verhalten von vornherein als ein entſchiedener Anhänger der neuen Lehre (vgl. die R. P. v. Do. n. Laetare u. Do. n. Jacobi 1530, Grein S. 143). Er erklärt nicht nur die Meſſe für überflüſſig und „getlicher geſchrifft zuwidder“ (Schreiben des Rats an die Aebtiſſin zu Rupertsberg, Grein S. 143), ſondern weigert ſich auch entſchieden an Prozeſſionen und Wallfahrten teil zu nehmen, vgl. R. P. v. 25. Juli 1532: „Die Wallfart und proceſſion lut des kaiſerlichen Mandats ſall durch den pfarher uf der Cantzel uf kommen Sontag verkundet werden“ und R. P. v. 1. Aug. 1532: „Es ſal dem pfarher mit ernſt geſagt werden, das er die furhabende proceſſion und walfart **in eigner perſon,** ſo lieb als Jme der Burggraue ſei, helff volnpringen“.

[4]) Es iſt dies offenbar das Schreiben, deſſen Inhalt Grein nach dem im St. A. zu Koblenz befindlichen Original S. 143 mitteilt, das er aber irrtümlich von Samstag nach Judica 1533 datiert ſein läßt (vgl. d. Anm. S. 143.).

Um den Pfarrer Haber zur Nachgiebigkeit zu zwingen, wendete der Rat schon vor der eben mitgeteilten Drohung das Mittel der Temporaliensperre an. So beschließt derselbe Do. n. Cantate 1530, auf „Ascensionis domini unnd corporis Cristi zu den Creutzfarten, dieweil es nit damit gehalten wie fur (d. i. früher)“, keinen Wein mehr auf städtische Kosten zu liefern; Do. vor Invocavit 1531 sollen „dem pfarher die ursachen der zweier gulden und sieben Tornes halben, warumb die Jme verhaltenn (vorenthalten), angetzeigt werdenn“, und nach dem Protokoll der auf Donn. n. Corp. Chr. 1532 folgenden Sitzung (Datum nicht mehr erkenntlich) „sall dem pfarher keine presentz gegeben werden, er verdiene dan die wie andere“. Aber weder Drohungen noch Temporaliensperre hatten den vom Rat erhofften Erfolg; denn als Donnerstags nach Pfingsten 1533 von dem Rat beschlossen wird „wie von althers her . . . das heillig hochwürdig Sacrament umb die Kirch tragenn“ zu lassen, muß „dem pfarher darbeneben vonn des Burggrafen wegenn gesagt werdenn, sich in seinem predigen derhalb geschicklich (zu) haltenn“. Man fürchtete also, daß er von neuem auf der Kanzel gegen die beabsichtigte Prozession eifern werde.

Nachdem dann Haber zu Ende 1533 (Grein S. 144) oder Anfang 1534 nach Roßbach übergesiedelt war und den Versuch machte, von dort aus „die pfar durch sich selbst oder ein andernn mit predigenn unnd sonste zu uersehen“, wendete sich der Rat wiederum an „Abbatissin unnd Conuent zu Sanct Ruperts Bergk . . eins andern pfarhers halbenn, der gelert unnd von gutten sitten sei“ (R. P. Do. n. Trium Regum 1534). Die Verhandlungen darüber, ob die Stelle Habers als erledigt zu betrachten sei, und eine Neubesetzung erfolgen könne, oder nicht, zogen sich jedoch in die Länge, zumal da der „Keller zu Roßpach“ und Landgraf Philipp von Hessen sich wiederholt zu Gunsten Habers beim Rat verwendet zu haben scheinen (R. P. Do. n. Sebastiani, Do. n. d. heil. Ostertage 1534, Do. n. Pfingsten 1535 u. a.). Inzwischen veranlaßte man Haber (R. P. Do. n. Quasimodog. 1534) „der bucher halbenn, so in dem pharhof sein und in die pharlieberej gehorig“ nach Friedberg zu kommen und dieselben zu überliefern, worauf sie „in ein schanck in pharsacristej biss uff zukonfft (bis zur Ankunft) eines (neuen) pharhers geliebert“ wurden (R. P. Freit. n. Misericord. 1534). Ungefähr zwei Monate später macht dann der Rat den Versuch, dem Pfarrer Haber das Einkommen der Friedberger Pfarrstelle gänzlich zu entziehen. Vergleiche hierüber die Ratsprotokolle von Mittwoch nach Pfingsten: „Ob dem pfar-

her Wolffenn zu Roßpach ſeinn corpus gefolgenn ſoll oder nit, ſol bedacht werdenn“ und Freitag nach Corp. Chriſti 1534: „Der pharhen Corpus halbenn iſt beſchloßenn, das Lorentz (d. i. der Praeſenzmeiſter Lorenz Bauernheim) den Jenigenn, ſo ichts (etwas) darzu gebenn, ſagenn ſoll, das ſies (ſie es) hinderhaltenn und niemants biß uff weithern beſcheidt und zuſchreibens“ der würdigen „frawen zu ſant Ruprechts Berge gebenn“. Dieſe über ihn verhängte Gehaltsſperre war es, die Wolfgang Haber veranlaßte (Grein S. 145), ſich gegen den Rat in heftigen Schmähſchriften zu ergehen, was zur weiteren Folge hatte, daß der letztere dem Pfarrer Haber den Aufenthalt in Friedberg unterſagte und ihm ankündigte, es könne ihm bei etwaigem Betreten der Stadt perſönliche Sicherheit nicht weiter gewährleiſtet werden, vgl. R. P. v. Do. n. Nativ. Mar. 1534: „Uff des pfarhers von Ruſpach leſterlich ſchreibenn iſt ime zur antwort worden, man hab ime vormals uff die drei begerte puncten geantwurdt, dorbei laß man es pleibenn, und das er ſich ſolches ſeins ſchreibens und der ſtat Enthalt, eß ſol ime auch keine Sicherheit weither hie zu ſein zugeſagt ſein. Es ſoll auch ſolich ſein Injurioß ſchreiben weither bedacht werden“.

Daß die Bürgerſchaft großenteils auf Seiten ihres ehemaligen Pfarrers ſtand, alſo der evangeliſchen Lehre anhing, zeigt die Thatſache, daß der Rat diejenigen, die an Sonn- und Feſttagen nach Roßbach gingen, um Habers Predigt beizuwohnen, mit den ſchwerſten Strafen bedrohte, vgl. R. P. Do. n. Medardi 1535: „Denn Zunftenn und gemeiner Burgerſchafftenn, auch iren weibern, döchtern, ſhönen und dienſtvolck ſall das außlauffenn gein Ruſpach unnd Johanßbergk uff die heilgen unnd ſontag bei ſtraff Zehen gulden verpotten werden, unnd welcher ſolche ſtraff ane geld nit vermag, der ſall an ſeim leib geſtrofft werden. Inn glichen, ſo Jemands Junge oder alth widder diß eins erbaren Rats gephot (Gebot) . . . heimlich oder offentlich reden wurde, der ſall one alle milterunge auch am leib geſtraft werden. Unnd ſeind vonn Rats wegenn ſolchs ußzurichten geordnet der Junger Burgermeiſter, Johann Durplatz, gofertzhenn, Johann geiß unnd Conrath wißemer“.

Welchen Erfolg das Einſchreiten Landgraf Philipps von Heſſen zu Gunſten Habers ſchließlich hatte, ergiebt ſich zunächſt aus dem R. P. v. Do. n. Corp. Chriſti 1535: „Auff heud hat ein gemeiner Erbar raith die geſtelte ſuplicationn unnd entſchuldigungs ſchrifft an

unſern gn(ädigen) furſtenn und Hern von Heſſenn uff Wolff Haberß vermeinte anclag zu verleſenn furgehapt und verhordt." Der weitere Verlauf der Angelegenheit war der, daß Haber zwar nicht mehr auf die inzwiſchen beſetzte Pfarrſtelle zu Friedberg zurückkehrte, aber in Folge eines Vergleichs eine Entſchädigung aus der Altariſtenpräſenz, und auf ſein weiteres Anſuchen auch eine Beihilfe zur Tilgung der Schulden, die er in der Zeit ſeiner Gehaltsſperre gemacht hatte, vom Rate erhielt, allerdings unter der Bedingung, daß er ſeinerſeits ſeinem Nachfolger das herausgebe, was er dem Ratsbeſchluß von Freit. n. Corp. Chriſti 1534 zuwider (von ſeinen Anhängern) hie und da empfangen habe, vgl. die R. P. v. Do. n. Egidii 1536: „Uff undertenig bith der altariſtenn uff dem chor ſoll Inenn zu erſtatunge des vertrags, ſo ſie mit Wolff Habern predicanten jungſten(s) gehapt, 20 gulden uß der gemeinen kiſten vom corpore unnd hauptgeldt vergundt und zugelaſſenn werden", und Freit. n. Matth. 1538: „Her Wolff Habern ſol uff der keller von Roßpach bitlich verſchreiben geantwort werden, das ein Erbar Raith Ime uff ſein anſuchen zu bezalung ſeiner ſchulden, die er in Zeidt ſeins verdinſt hinderſtendig hat, verhelffen wol, doch das er auch das, ſo er hin und widder empfangen, ſo Ime nit zuſtendig, auch vermoge der pillickeit heraußer gebe ſeinem ſucceſſori oder wem das von Rechts wegen gepurt."

Vor Wiederbeſetzung der durch Habers Wegzug nach Roßbach verwaiſten Pfarrſtelle unterzog ſich im Jahre 1534 der damalige Barfüßerguardian eine Zeit lang des Predigtamtes in der Pfarrkirche, wie aus dem R. P. v. Do. n. Cantate 1534 zu erſehen: „Mit denn prieſtern in der phar (den Altariſten) ſoll geredt werdenn, das ſie dem Guardian ſeiner predigungk halbenn gepurliche beſoldunge gebenn". War der hier erwähnte Guardian der oben (S. 308) genannte vorletzte Guardian der Barfüßer zu Friedberg Johann Petri, ſo läßt ſich nun auch die Frage beantworten, wann derſelbe Friedberg verlaſſen hat und nach Speyer übergeſiedelt iſt. Es muß dies nämlich noch im Laufe eben dieſes Jahres 1534 und zwar ſpäteſtens im September desſelben geweſen ſein; denn in allen Sitzungen des Monats Oktober beſchäftigt ſich der Rat von neuem mit der Frage, „wie es mit verſehung der phar gehaltenn ſoll werden" (vgl. R. P. Do. n. Franciſci, Do. n. Galli, Do. n. Lucae und Do. n. Simonis und Judae 1534). Auf ein nochmaliges Schreiben an die Jungfern von Rupertsberg

(R. P. v. Do. n. Omn. Sanct 1534) muß ſich dann endlich im Frühjahr 1535 dem Rate die Ausſicht eröffnet haben, daß die Pfarrſtelle in aller Kürze beſetzt werde, da er jetzt nur noch auf die Dauer von vier Wochen einen Stellvertreter des Pfarrers ſucht, vgl. R. P. v. Do. n. Invocavit 1535: „Erhart Man ſol durch die Burgermeiſter erſucht und gebeten werden, die Cantzeln in der phar vier wochen lang zu verſehen“.

Ein neu ernannter Pfarrer trat nun wirklich noch vor Oſtern 1535 ſein Amt an, wie aus dem von Grein S. 150 dem weſentlichen Inhalt nach mitgeteilten Schreiben des Mainzer Vikars Valentin von Teteleben hervorgeht. Damit ſtimmt auch das R. P. v. Do. n. Miſericord. 1535, nach welchem „dem nhewen pfarher“ die Kirchenbücher (vgl. oben S. 318), „regiſter und brieff uber der phar corpus uff gepurlich recognition uberantwort“ werden ſollen.

Der Name dieſes neuen Pfarrers, der nach Tetelebens Worten „ein fromer erlicher prieſter, ziemlich gelert und verſtendig“ war und „auch hiebevor viel Jar pfar regiert“ hatte, alſo ſchon ein bejahrter Mann geweſen ſein muß, wird nun weder in dem erwähnten Schreiben, noch in den Ratsprotokollen aus den Jahren 1535—1537 genannt. Nach einem Geiſtlichenverzeichniss aus dem 18. Jahrhundert kam im Jahre 1535 Gottfried Augustiner und im folgenden Jahr Konrad Wolf als Pfarrer nach Friedberg. Beiden Angaben hat Grein mit Recht keinen ſonderlichen Wert beigelegt. Ich vermute, daß der letzteren eine Verwechslung mit dem 1545 nach Friedberg berufenen Pfarrer Wolff, der ersteren eine ſolche mit dem Augustinermönch Gottfried zu Grunde liegt, der gerade in dem genannten Jahr 1535 den Versuch machte, mit Bewilligung des Rats aus dem Kloſter auszutreten, von dieſem aber an ſeine Ordensobrigkeit verwieſen wurde (vgl. oben S. 314, R. P. v. Do. n. Jubilate 1535).

Aber auch Grein trifft nicht das Richtige, wenn er (S. 150) für möglich hält, daß das Schreiben Tetelebens vom Jahre 1535 den Johannes Fabri zum Gegenſtand habe; denn dieſer wurde, wie wir unten ſehen werden, erſt zwei Jahre ſpäter (1537) Stadtpfarrer in Friedberg.

Daß der um Oſtern 1535 nach Friedberg gekommene Pfarrer, deſſen Familiennamen wir nicht kennen, deſſen Vorname aber nach dem unten noch mitzuteilenden R. P. v. Freit. n. Trium Regum 1540 Daniel lautete, ein älterer Mann war, haben wir oben aus der Angabe geſchloſſen, daß er ſchon „viel Jar pfar regiert“ habe. Damit ſtimmt auch

die Thatsache überein, daß er häufig durch Krankheit verhindert war, ſeinen Dienſt zu thun, vgl. R. P. v. Do. n. Laetare 1536: „die burgermeiſter ſoln bei den altariſten uff dem Chore verfugen und inen mit ernſt anzeigen, welch Zeidt ſich zutruge, das der pharner ſchwachs leips und an Jrer einen begert, zun krancken zu ghen, das derſelb ſolchs zu thun one redlich wichtig urſach ſich nit entſchlage." Vielleicht verſäumte er auch hier und da ohne Not die Pflichten ſeines Amtes und benahm ſich nicht immer wie es ſich nach der Anſicht des Rates für einen Geiſtlichen ſchickte. Donnerſtags nach Corp. Chr. 1536 wird nämlich im Rate beſchloſſen, dem Pfarrer zu ſagen „das er ſeins Salve mit leſung gepurlicher collecten bei phene (Pön) und ſtraff 1 ſh., ſo ufft das durch Jnen verſeumpt, ... warte, sich auch dabeneben, wie einem pfarher zuſtet, . . . prieſterlich . . . halte." Jedenfalls zeigt ſich die Unzufriedenheit des Rats mit ſeiner Amtsführung darin, daß derſelbe ſchon anfangs 1537 bemüht iſt, eine andere Perſönlichkeit für die Friedberger Stadtpfarre zu gewinnen (R. P. v. Do. n. Valentini 1537: „Her marxenn pfarhern zu Sant Weiprecht zu Erfurt ſol der Pfar halben, ob er die anzunemen gemeint oder nit, geſchrieben werden"), und nachdem er im Oktober desſelben Jahres eine ſolche in Johann Fabri gefunden, den alten Pfarrer dazu veranlaßt, gegen angemeſſene Entſchädigung auf ſeine Pfarrſtelle zu verzichten, vgl. R. P. v. Do. n. Dionysii 1537: „Mit dem alten Pfarhern ſol von der pfarhen abzuſteen und den Altar Sancti Laurentii zu nemen gehandelt werden etc." und R. P. v. Do. n. Martini 1537: „Nachdem die Hern uff dem chore bede pharner verdragen, das der alte pfarner den virten theil des Corpus der pharhen und der nheu ankhomen pharner drei theil haben ſol, Jſt uff anſuchen des alten pfarners, itzigen altariſten S. Laurentii altars, eins Erbarn Raiths beſcheit, das es dergeſtalt auch mit dem Corpus altaris Sancti Laurentii gehalten werden ſol, nemlich das Jme poſſeſſori diſſmals drei theil und der almuſſen der viert theil geuolgen . . . ſolle."

Auch im Beſitze der Pfründe des Altars S. Laurentii blieb dieſer „alte" Pfarrherr nicht lange. Da er nämlich nicht in Friedberg wohnen blieb, beſchloß der Rat Freitags nach Trium Regum 1540 (vgl. S. 321): „Her Danieln, alten pfarhern, ſol geſchrieben werden zu reſidirn oder ſeine praeſentation eim Erbarn raith widder zuzuſtellen." Er muß ſich für das Letztere entſchieden haben; denn der Altar S. Laurentii wurde noch in demſelben Jahr von neuem vergeben, vgl. R. P. v. Do. n. Luciae 1540: „Dem iezigen

pfarher Johan Fabri ſol Wiſamers vacirenter altar an ſtat altaris ſtae (Sanctae) Katharinae werden zu beſſerer unterhaltung ſeins praedicatur ampts, ſouer (ſofern) er ſich eins erbarn raiths beſcheit helt uff gepurlichen revers. Dagegen ſol altare ſti (Sancti) Laurentii Johann Raſoris geuolgen in anſehung beſchehener furbith Her Thielmann Kreichs, ſo eim erbarn raith und der ſtat dinſt und gefallen erzeigt hatt gegen keiſerlicher Mat (Majeſtät) und noch zu thun willens iſt, uff gepurlich revers.“

Johann Fabri trat alſo erſt im Oktober 1537 als Nachfolger des Pfarrers Daniel ſein Amt als Stadtgeiſtlicher zu Friedberg an, und zwar wurde er zunächſt nur verſuchsweiſe als ſolcher angenommen, wie aus dem R. P. v. Do. n. Dionyſii 1537 hervorgeht: „Her Johann Fabri ſol vor einen pfarher ein halb Jar verſucht werden der Zuverſicht, wo er ſich mit dem Wort Chriſti der gepur halt, das er furter beſtetigt ſol werden, und ſol derhalben ein revers uber ſich geben“. Weitere Mitteilungen über Fabri enthalten die Ratsprotokolle von Oktober 1537 bis Ende 1538 nicht. Den „Zeitpunkt, an welchem Fabri ſeinen Friedberger Poſten verlaſſen hat“, hätte Grein (vgl. S. 152) aus den Ratsprotokollen des Jahres 1541 erſehen können. Nach dem Protokoll von Do. n. Erhardi 1541 hatte Fabri wiederum beim Rate beantragt ihn „der meß zu erlaißen“ und da dieſer Antrag offenbar die Zuſtimmung des Rates nicht gefunden hatte, ſeine Entlaſſung genommen; denn Donnerſtags nach Mariae Reinigung 1541 wird im Rate beſchloſſen, daß „dem abſtehenden (d. i. auf ſeine Stelle verzichtenden) pfarher Ratum altaris ſanctae Katharinae geuolgen“ ſolle, und in derſelben Sitzung wird angeordnet, daß „mit Sigen dem Monch zun Auguſtinern ſolle gehandlet werden, das predicatur ampt in der Stadt pharkirchen anzunemen, nachmittage zu zwolff aweren (12 Uhr) uff die ſontage und feierdage zu predigen“. Hieraus geht ferner klar hervor, daß der Auguſtinermönch Siegen nicht (wie Grein S. 151 ſagt) dem Pfarrer Fabri als eine Stütze im Predigtamt beigegeben, ſondern erſt nach deſſen Verzicht auf die Pfarrſtelle für das Praedicaturamt in Ausſicht genommen wurde. Daß Siegen die ihm angebotene Stelle auch annahm, zeigt das Ratsprotokoll von Freitags nach Dorotheae 1541: „Nochdem mit Sigen gehandelt, das er das predicatur ampt angenommen hat, iſt beſchloſſen, das Jme alle virtel Jars 5 gulden auß den corporen und funff gulden auß der preſens vor ſeine belonung geuolgen ſol, welches die altariſten auch gewilliget haben“. Kurz darauf erhält dann der Präſenzmeiſter Lorenz Bauern-

heim den Auftrag „die Cappellanei zuuerſehen Zwen Monat lang“, und zwar ſollte „Jme dagegen vor ſeine belonung, was der phar Corpus uber die 20 gulden, ſo dem predicanten (Siegen) geuolgen, inkommens hat, nach rato geuolgen“. Siegen ſcheint indes die Stelle als Stadtpfarrer nur interimiſtiſch verſehen zu haben und noch in demſelben Jahr Burgpfarrer geworden zu ſein; denn bereits Donnerſtags nach Leonhardi 1541 beſchließt der Rat: „Her Wilhelmen ſol ghen Mertzhauſen geſchrieben werden, hier zu komen, ſprach der pharren halben mit Jme zu haben“ und Donnerſtags nach Martini 1541: „Her Wilhelmen ſol geſchrieben werden, ſich ein Monat lang uff ſeine pharen zu machen, und darnach one Haußrath hierzufugen“. Dieſe beiden Protokolle ſcheinen Grein entgangen zu ſein, der nur des R. P. v. Freit. n. Concept. Mariae 1541 gedenkt. Nach dem letzteren ſollte der neue Pfarrer Wilhelm Samſtags nach Luciae 1541 ſein Amt antreten. Der Donnerſtags nach Innocentium dieſes Jahres gefaßte Beſchluß (Grein S. 152) bezieht ſich alſo auf die Feſtſtellung des Gehaltes für den Pfarrer Wilhelm. Und zwar wird im R. P. v. Do. n. Anthonii 1542 noch genauer beſtimmt, daß, nochdem die chorehern (d. i. die Altariſten, die auch ſonſt „die altariſten uff dem chor“ genannt werden) bewilliget, dem pharher jedes Jor 70 gulden auß der preſens zu geben“ demſelben von Quartal Cinerum (Aſchermittwoch) anfangend alle Vierteljahr 17½ fl. aus der Praeſenz gegeben werden ſolle. „Dergleichen ſol dem pharher das pharcorpus und was darzu gehort beneben den acht gulden uff der renth und gepranch des Weingartens auch folgen. Dagegen ſol er ſein predicatur, thauffens, der krancken mit beichten und ſacramenten gewertig ſein, zu allen Zeiten und horaſſen in der kirchen mit helffen ſingen, aber ſunſten mit meſſen und vigilien nichts zu thun haben“. Aus dieſer Nachgiebigkeit gegen den neuen Pfarrer, der (R. P. v. Do. n. Innocent. 1541) „mit meſſen und ſelen geredt (nicht „ſolchem Gerede“, vgl. Grein, S. 152) nit zu thun haben wil“, iſt erſichtlich, wie ſehr ſich die Anſchauungen des Rates in kirchlichen Dingen im Laufe der ſeit der Amtsniederlegung Fabris verfloſſenen vier Jahre geändert haben müſſen.

Zum Aſſiſtenten erhielt Pfarrer Wilhelm nach dem Ratsprotokoll von Do. n. Martini 1544 nicht den „ehemaligen“ (Grein S. 169), ſondern den damaligen Auguſtinermönch Johann Wieſemer, was zu jener Zeit, in der Katholicismus und Proſtantismus nicht überall klar geſchieden waren, noch weniger auffallen kann als das im Jahre 1557 vom Rate

an den Auguſtinerprior geſtellte Anſinnen, zur Beſoldung des entſchieden proteſtantiſchen Stadtpfarrers Vietor (Grein S. 181) aus den Mitteln ſeines Kloſters etwas zuzuſchießen (R. P. v. Do. n. Michaeli u. Do. n. Franciſci 1557).

Was die Schulverhältniſſe in der Zeit vor der Reformation betrifft (Grein S. 131), ſo iſt die Exiſtenz einer Schule in der Stadt Friedberg ſchon für das 14. Jahrhundert nachgewieſen (vgl. Dieffenbach, Progr. d. Friedberger Realſchule, 1854, S. 5). Dieſelbe befand ſich bereits damals, wie noch am Anfange des 16. Jahrhunderts, in einem an der Südſeite des Pfarrkirchhofs gelegenen Gebäude (vgl. oben S. 304: „ die ſuſtern hinder der Schulen") und wurde im Jahre 1523 in das an der entgegengeſetzten Seite des Pfarrkirchhofs neben dem Pfarrhaus befindliche Haus „das hymelrich gnant" (R. P. Do. n. Oſtern 1523) verlegt. Unterrichtsgegenſtände an dieſer Schule waren Religion, Leſen, Schreiben, Rechnen und auch etwas Latein, ſo weit es zum Verſtändnis der Kirchengebete und Kirchengeſänge erforderlich war. An der Schule wirkte ein Lehrer, deſſen Einkommen ſich aus den Zinſen zu gunſten der Schule gemachter Stiftungen, dem Ertrag des Schulgeldes, Remunerationen aus verſchiedenen weltlichen und geiſtlichen Fonds für ſeine Thätigkeit als Kantor bei dem öffentlichen Gottesdienſt und den Gebühren für ſeine Beteiligung an Leichenbegängniſſen u. dgl. zuſammenſetzte. Im Anfang des 16. Jahrhunderts verlieh man dem Lehrer gelegentlich auch die Einkünfte eines Altars unter der Bedingung, daß er in einer beſtimmten Friſt Prieſter werde, oder man gab ihm einen Freitiſch im Auguſtinerkloſter (Grein S. 152) oder endlich anſtatt des Schulgeldes für die Bürgerkinder eine feſte Beſoldung aus der Stadtkaſſe (1535 jährlich 12 fl.). Außer den von Dieffenbach a. a. O. mitgeteilten Namen der älteſten bekannten Friedberger Lehrer laſſen ſich an der Hand der Ratsprotokolle, Kirchen- und Stadtrechnungen auch die Namen ſämtlicher zwiſchen 1500 und 1544 an der Schule thätigen Lehrer feſtſtellen. Die näheren Nachweiſe hierüber gedenken wir in einer noch im Laufe dieſes Jahres erſcheinenden „Geſchichte der Lateinſchule zu Friedberg" zu bringen, auf welche wir auch bezüglich des von Grein über die Gründung und die erſten Schickſale dieſer Schule S. 154 ff. Geſagten hiermit verweiſen wollen.

X.

Aus dem Volksleben der Stadt Butzbach im Mittelalter.

Kulturgeschichtliche Quellenstudie

von

Eduard Otto, Gymnasiallehrer

zu Darmstadt.

Vorbemerkung.

Die nachfolgende Arbeit ist eine Frucht mehrjähriger Studien, die ich im städtischen Archiv zu Butzbach angestellt habe. Ich fand daselbst nur wenig Urkunden, aber eine überraschende Fülle wertvollen, noch kaum benutzten Aktenmaterials, dessen Hauptbestandteil eine grosse Menge meist recht gut erhaltener Stadtrechnungen bildet. Nur die ältesten derselben, die sämtlich aus den drei letzten Dezennien des 14. Jahrhunders stammen, und deren erste dem Anschein nach bis aufs Jahr 1371 zurückweist, sind stark beschädigt und halb vermodert. Ihre zu einem Faszikel vereinigten Bruchstücke liegen wirr durcheinander und sind nicht mehr zu sichten. Vom Jahre 1397 ab sind die Jahrgänge in wenig unterbrochener Reihenfolge gut erhalten. Aus dem Zeitraum von 1438—1450 fand ich nur eine Rechnung vor, die von 1446/47. Es ist die einzige grössere Lücke in der Reihe der Stadtrechnungen aus dem 15. Jahrhundert. Im übrigen fehlen immer nur einzelne Jahrgänge. Nahezu vollständig sind die Rechnungen des 16. Jahrhunderts. Es lagen mir also für den Zeitraum von 1397—1620, auf welchen ich meine Forschungen zunächst beschränkte, ungefähr 200 Stadtrechnungen vor. Ihre Durcharbeitung nahm geraume Zeit in Anspruch. Das dabei gewonnene, für die innere Geschichte der Stadt höchst wertvolle Material beschloss ich nach verschiedenen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Es folgen in diesem Aufsatze zunächst Untersuchungen über das Volksleben Butzbachs im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation. Für den letztgenannten Zeitraum lieferten die alten Butzbacher Kirchenbücher, deren Benutzung mir Herr Pfarrer Schrimpf mit dankenswerter Bereitwilligkeit gestattete, manchen willkommenen Beitrag. Herrn Archivdirektor Freiherrn Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt bin ich für das Wohlwollen, womit er

mir Einsicht in die im Grossherzoglichen Haus- und Staatsarchiv vorhandenen, auf Butzbach bezüglichen Archivalien gewährte, zu lebhaftem Danke verpflichtet. Freundlichen Dank sage ich auch der Grossherzoglichen Bürgermeisterei zu Butzbach für das Entgegenkommen, welches sie mir bei meinen Studien bewiesen hat.

A. Festlichkeiten.

I. Kirchliche Feste.

1. Bittgänge.

Wie das Volksleben des Mittelalters insgemein und das städtische Leben insbesondere reich war an Bethätigungen kräftiger Daseinsfreude, so fehlte es auch in dem alten Butzbach nicht an Festen und Lustbarkeiten der verschiedensten Art. Auf die Gestaltung und Entwickelung der Volksfeste übte wie allerwärts, so auch hier, die vornehmste und lange Zeit einzige Kulturmacht des Mittelalters, die Kirche, massgebenden Einfluss. Die hohen Feiertage des christlichen Kirchenjahrs boten willkommene Gelegenheit, nicht nur durch Predigt und Messe, sondern auch durch glanzvolle Entfaltung äusserlicher Mittel auf das empfängliche Gemüt des Laien zu wirken. Zu einem solchen echt volkstümlichen Mittel gestaltete sich vornehmlich die Prozession. Diese ursprünglich ernste, rein kirchliche Feier nahm je mehr und mehr den Charakter eines heiteren, halbweltlichen Festes an. Es gilt dies wenigstens für die jährlich an bestimmten Festtagen wiederkehrenden Bittgänge. Im alten Butzbach fanden deren jährlich zwei statt: einer auf Himmelfahrt und einer auf Fronleichnam. Sie trugen nach allem, was wir davon vernehmen, das Gepräge eines fröhlichen Volksfestes. Vor diesen Festtagen liess der Rat die Wege um die Stadt instand setzen, damit die Prozession ungehindert von statten gehen könne. Der Zug bewegte sich von der Markuskirche aus nach den verschiedenen Heiligtümern der Stadt und von da um die Stadt und um die städtische Feldmark. Bei allzu ungünstiger Witterung begnügte man sich ausnahmsweise mit einem Umgang um die Markuskirche. Die gesamte städtische Bevölkerung, voran die Stadtbehörde, beteiligte sich an der Prozession. Das „Tabernakel über dem Allerheiligsten“, d. h. den Baldachin, unter dem der Priester mit der den Leib Christi („das Sakrament“) enthaltenden Monstranz einherschritt,

trugen Stadtknechte oder städtische Schützen, bei besonderen Gelegenheiten wohl auch vier Ratspersonen, zwei aus der Schöffenbank und zwei aus der Ratsbank. Die Stadtschützen trugen noch das Bild des heiligen Sebastian, ihres Schutzheiligen.[1]) Auch die Stadtpfeifer oder die eigens zu dem Zwecke verschriebenen Hofspielleute befreundeter Herren wirkten bei diesen Bittgängen mit. Ihnen wie den städtischen Schützen wurde für ihre Leistung ein bestimmtes Entgelt. Den beiden Priestern (später den Chorherren des Kugelhauses) schenkte man 2 Mass Weins.

Bei besonderen Anlässen wurden ausser diesen regelmässigen noch ausserordentliche Bittgänge abgehalten. Da die Veranlassung in der Regel ernster Natur war, so trugen solche ausserordentliche Prozessionen einen ihr angemessenen ernsteren Charakter, ja man ging zuweilen barfuss. Ihr Zielpunkt war gewöhnlich das benachbarte Niederweisel. Die erste ausserordentliche Prozession, von der unsere Quellen berichten, fand am 16. Juni 1426 statt. Wegen der grossen Dürre des Jahres 1483 ordnete der Rat auf den Bonifatiustag (5. Juni) „eine löbliche processio“ nach der „Weide“ zu Niederweisel an, um dort in Gemeinschaft mit den Bewohnern der Nachbardörfer Zelte aufzuschlagen („Hütten zu machen“). Für diese Betfahrt verschrieb sich der Rat einen „barfußen Herrn“[2]) aus Limburg, der neben den Kugelherren an der Feier teilnahm. Auf den 31. Mai des folgenden Jahres wurde wieder eine Prozession nach Niederweisel angeordnet. Diesmal ging man barfuss und wieder trug ein Barfüsser aus Limburg mit den Chorherren von St. Markus abwechselnd das Sakrament. In den Jahren 1493 (13. Dezember) und 1494 (28. Oktober) wurden ausserordentliche Bittgänge „für den ſchnellen Tod der Pestilenzien“, 1498 (14. Mai) eine allgemeine Prozession „für Feuer und andere Gebrechen“, 1518 eine Betfahrt nach Niederweisel „für Ungewitter“, 1519 eine Prozession um die Stadt „für die Pestilenz“ abgehalten. Besonders feierlich scheint der Bittgang gewesen zu sein, der im Jahre 1521 auf schriftlichen Befehl des Landgrafen Philipp von Hessen stattfand. Der Landgraf habe damals, so erzählt die Stadtrechnung, eine Prozession für alle Pfarren und Klöster seines Landes angeordnet, um „Gott den Herrn für die ehrliche Ausrichtung des

[1]) Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen. 1882. S. 472.

[2]) Aus dem Franziskanerkloster zu Limburg. Vgl. die Limburger Chronik (Monumenta Germaniae historica. Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt Tomi IV Pars I), Register.

Wormser Reichstags zu loben und zu ihm zu beten, daß er Land und Leute in Frieden regiere". Die letzte ausserordentliche Betfahrt zu Butzbach geschah 1522 „wider den Türken". Nicht lange darnach wurde den Prozessionen durch die Einführung der Reformation in unserer Stadt ein Ziel gesetzt.

2. Das Volksschauspiel.

Während die neue Glaubensrichtung die althergebrachten Bittgänge grundsätzlich verwarf, hat sie die Pflege eines edleren Zweiges kirchlich-volkstümlicher Feier eher gefördert als gehemmt: die Pflege des Volksschauspiels.

Schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts haben theatralische Aufführungen in Butzbach stattgefunden. Die erste darauf bezügliche Angabe[1]) bezeugt, dass einige „Gesellen" auf Fastnacht und Charfreitag 1417 auf dem Markte gespielt und dafür vom Rate das erstemal ein Geschenk von einem, das anderemal von zwei Gulden erhalten haben. Von da ab sind öffentliche Spiele durch das gesamte fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert bezeugt. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass sie alljährlich oder nach gewissen längeren Zeiträumen regelmässig stattgefunden hätten. Im ganzen sind für die Zeit von 1417—1596 nur 17 Vorstellungen nachzuweisen. Daraus geht allerdings noch keineswegs hervor, dass eben nur so viele gegeben wurden; denn zum ersten sind uns nicht alle Stadtrechnungen des fünfzehnten Jahrhunderts erhalten, und mit den abhanden gekommenen mögen manche für diesen Gegenstand wichtige Angaben verloren gegangen sein; zum andern haben manche Spiele in den vorliegenden Stadtrechnungen offenbar deshalb keine Erwähnung gefunden, weil der Stadt aus ihnen keinerlei Kosten erwuchsen. Dass sich aber der Rat keineswegs immer zu einem Zuschuss an die Spielgenossen bequemte, ist für das Jahr 1495 ausdrücklich bezeugt. In diesem Jahre wurde für das Spiel, das auf den Sonntag Quasimodogeniti stattfand, keine Beisteuer aus der Stadtkasse gewährt. Auch im folgenden Jahre war die Mehrzahl des Rates offenbar nicht geneigt, eine solche zu bewilligen, entschloss sich aber dennoch schliesslich dazu, als mehrere Ratsgesellen, die selbst der Spielgesellschaft angehörten, sich wegen ihres Kostenaufwandes beklagten. Dürfen wir hiernach annehmen, dass nicht alle Aufführungen in den Stadtrechnungen erwähnt sind, so ist andererseits nicht zu ver-

[1]) Stadtrechnung 1416/7.

kennen, dass solche Spiele in einer kleinen Stadt wie Butzbach nur unter besonders günstigen Umständen zustande kommen konnten, und dass deshalb schon an regelmässig sich wiederholende Aufführungen nicht zu denken ist. Ihr Zustandekommen hing wesentlich von den politischen und finanziellen Verhältnissen der Stadt, von Lust und Liebe der Bürgerschaft, von der Gunst der städtischen Behörde ab. In Zeiten innerer Unruhe, der Bedrängnis und Kriegsnot haben solche Aufführungen kaum stattgefunden. So ergeben sich für die ersten Jahrzehnte von Philipps des Grossmütigen stürmischer Regierungszeit keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme von Spielen in Butzbach. Zunächst nahm die Neugestaltung des Glaubens und der kirchlichen Verhältnisse fast das gesamte öffentliche Interesse in Anspruch. Ausserdem liessen die stetigen starken Leistungen an Steuern und Kriegsvolk, die dieser Fürst der Stadt zumutete, sowie die Teilnahme an seinen zahlreichen Kriegszügen den Bürgern offenbar weder Muße noch Mittel zur Veranstaltung von Festspielen. Erst 1544, also kurz vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges, geschieht nach sechsundzwanzigjähriger Pause der althergebrachten Aufführungen wieder Erwähnung. Während dieses Krieges verlautet von ihnen nichts; aber kurz nach seiner Beendigung scheint man sich mit besonderem Eifer der Pflege des Volksschauspiels zugewandt zu haben. Diese Beobachtung stimmt sehr wohl mit der Thatsache überein, dass die Reformation keineswegs dem Theater abgeneigt war. Luther selbst war ja ein Freund des Schauspiels und wusste in richtiger Einsicht seine ethische Bedeutung zu schätzen.[1]) Betrachtete doch er schon die Schaubühne als moralische Anstalt! Manchen biblischen Stoff hat er daher selber zur Dramatisierung vorgeschlagen.[2]) Jene langjährige Pause während Philipps Regierungszeit ist also nicht sowohl auf einen grundsätzlichen Widerspruch der neuen Glaubensrichtung, als vielmehr auf die Unruhe und Hast zurückzuführen, die einer jeden Zeit des Uebergangs von einer alten zu einer neuen Lebensanschauung eigen sind.

Wie anderwärts gingen auch zu Butzbach jene Aufführungen im Herzen der Stadt, auf dem Marktplatze, von statten. Das Gerüst, das als Bühne diente, ward so aufgeschlagen, dass anwesende vornehme Gäste vom Rat-

---

[1]) Hugo Holstein, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Litteratur (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 14, 15), S. 18 f.

[2]) Holstein, a. a. O. S. 20.

hause aus das Schauspiel bequem ansehen konnten; denn nicht selten geschah es, dass die Stadtherrschaften oder befreundete Adelsfamilien an dieser volkstümlichen Lustbarkeit teilnahmen. So beehrte die Frau von Königstein samt ihren Hoffräulein das Spiel, das auf den Sonntag Quasimodogeniti 1495 stattfand, mit ihrem Besuche. Im folgenden Jahre schaute sie wiederum mit einem ihrer Söhne, ihrer Tochter und mehreren adeligen Familien, darunter Hans Riedesel und Johann von Ursel mit ihren Frauen, vom Rathause der Vorstellung der Spielgesellschaft zu. Die Herrschaften wurden alsdann vom Rate mit Wein bewirtet.

Wenn der Rat, wie man aus den gewährten Zuschüssen schliessen darf, für die Aufführung von Schauspielen gewöhnlich ein gewisses Interesse zeigte, so waren solche Veranstaltungen doch insofern rein privater Natur, als die Anregung aus bürgerlichen Privatkreisen hervorging, und die Schauspieler selbst bürgerliche Dilettanten waren, die, ohne auf einen Lohn zu rechnen, um der Sache selbst willen Geld und Mühe daran wandten, ihre Mitbürger zu ergötzen. Von einer aktiven Teilnahme der Geistlichen an den Vorstellungen, wie sie z. B. für Frankfurt[1]) bezeugt ist, verlautet nichts. Die Quellen bezeichnen die Darsteller zumeist als „Gesellen", zuweilen auch als „die Gesellschaft" oder noch deutlicher als „die Spielgesellschaft". Welchen Kreisen die Spieler angehörten, sagen uns die Benennungen „Bürger und Bürgersſöhne (auch Bürgerskinder)", „Nachbarn und Nachbarskinder". Später findet sich die Bezeichnung „Kinder und Handwerksknechte". Im allgemeinen geht aus den Angaben der Quellen ziemlich deutlich hervor, dass sich zum Zwecke öffentlicher Aufführungen Spielgesellschaften bildeten, die zunächst für die erforderlichen Geldmittel aufkamen, aber auch aus ihrer Mitte die Schauspieler stellten. Diese Spielgesellschaften bestanden im fünfzehnten Jahrhundert vornehmlich aus Mitgliedern der Ratsgeschlechter, die meist der sogenannten „Gemeinde", d. h. der nichtzünftigen Bürgerschaft, oder dem Wollenhandwerke angehörten. Die Verpflichtung der Spielgenossen, die Kosten für ihr Spiel großenteils selbst zu bestreiten, erklärt hinlänglich die bereits erwähnte Beschwerde einiger zur Spielgesellschaft gehöriger Ratsfreunde über die Streichung des früher vom Rate verwilligten Zuschusses aus der Stadtkasse. Der Rat entschliesst sich daraufhin, für das Spiel des Jahres 1496

---

[1]) Quellen zur Frankfurter Geschichte. Bd. 1. Frankfurt. 1884 S. 101. 292.

die üblichen 2 Gulden zuzuschiessen, nur weil sich einige Ratsgenossen dabei in Kosten gestürzt hätten, eine Begründung, die für den selbstsüchtigen Geist des Stadtregiments recht bezeichnend ist. Nicht aus Interesse für die Sache, sondern lediglich um das von Ratsmitgliedern gebrachte Opfer auf Kosten des Gemeinwesens zu verringern, wird die Beisteuer gewährt.

Haben wir uns als die Spielgenossen des fünfzehnten Jahrhunderts vorzugsweise Glieder der nicht zünftigen, oder dem Wollenhandwerke angehörigen Bürgerschaft zu denken, so treten zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, der wachsenden Bedeutung der Zünfte entsprechend, auch „Handwerksknechte“, d. h. Handwerksgesellen als Darsteller auf. Jm Jahre 1517 werden sie allein, 1518 neben „Bürgern“, 1544 neben „Bürgerskindern“ namhaft gemacht.

Ein zweites Moment tritt in der Entwickelung der Spielgesellschaften im sechzehnten Jahrhundert deutlich genug hervor: die Heranziehung der Jugend zur Mitwirkung bei theatralischen Aufführungen. Es ist wohl nicht zufällig, dass von einer Mitwirkung jugendlicher Elemente bis zum Jahre 1517 nirgend die Rede ist. Hier erst erscheinen die Handwerksgesellen. Bei fast allen nach Einführung der Reformation erfolgenden Aufführungen finden wir „Kinder“ beteiligt. Die Heranziehung jugendlicher Elemente ist wahrscheinlich dem Einflusse der Reformation zuzuschreiben, die hierin der humanistischen Bewegung kräftig Vorschub leistete. Luther war bekanntlich der Ansicht, dass die Aufführung von guten Schauspielen durch Schüler für diese nicht nur eine gesunde praktische Uebung, sondern zugleich eine bedeutsame sittliche Anregung sei. Gerade die Reformation hat das Schuldrama erst recht in Schwung gebracht. Es liegt also die Vermutung nahe, dass unter den mitwirkenden „Kindern“ Schüler der Butzbacher Schulen, insbesondere der Lateinschule, zu verstehen sind. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass die Stücke, an deren Aufführung die Kinder beteiligt waren, Schuldramen gewesen seien. „Schuldrama und Volksdrama standen nicht unvermittelt nebeneinander, sondern ergänzten sich gegenseitig.“ Wie es nicht selten geschah, dass Schuldramen von Bürgern aufgeführt wurden, so wurden wohl auch Schüler zum Volksschauspiel herangezogen.[1])

Die Volksschauspiele sind kirchlichen Ursprungs. Sie fanden an kirchlichen Feiertagen, vornehmlich vor Beginn

---

[1]) Vgl. Holstein, a. a. O. S. 75 u. 76.

und am Schlusse der Passionszeit, also auf Fastnacht, Ostern und Charfreitag statt. Dieser Umstand ist für die frühere Zeit zugleich für den Inhalt der aufgeführten Stücke entscheidend. Die ersten in den Butzbacher Quellen erwähnten theatralischen Aufführungen haben (im Jahre 1417) thatsächlich auf Fastnacht und Charfreitag stattgefunden. Was den Inhalt des auf Charfreitag gegebenen Stückes anlangt, so war derselbe zweifellos der Leidensgeschichte Christi entlehnt. Dagegen weist der Titel des Fastnachtstückes „Schreiberspiel“ ziemlich deutlich auf einen, wenn nicht komischen, so doch weltlichen Stoff. Auf Fastnacht kamen eben die ausgelassene Laune und der derbe Volkswitz auch auf der Volksbühne zum Ausdruck. Wie anderwärts, so wird auch in Butzbach die Posse, der Schwank, die Fastnachtsbühne beherrscht haben. Leider sind von den in der Fastnachtszeit (auf den „fetten Sonntag“) von 1496 und 1517 aufgeführten Spielen die Titel nicht überliefert. Indessen haben auch in der vorreformatorischen Zeit nicht nur auf Fastnacht und Charfreitag theatralische Aufführungen stattgehabt. Auch Oster- und Pfingstspiele werden erwähnt. So ward z. B. 1495 auf den Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) ein Stück gegeben, dessen Titel leider ebenfalls unbekannt ist. Zweimal erscheint zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Dienstag nach Pfingsten als Spieltag. Im Jahre 1518 führten nämlich an diesem Tage „Bürger und Knechte“ ein „St. Dorotheenspiel“ auf, 1520 gab eine nicht näher bezeichnete Spielgesellschaft auf denselben Tag „Das Spiel des jüngsten Gerichts“.[1]) Diese Stücke waren also wie die Charfreitagsspiele ernsten Inhalts, standen aber nicht wie diese zu der kirchlichen Bedeutung des Spieltags in einer bestimmten Beziehung. Das eine entnahm seinen Stoff der Heiligenlegende, das andere versuchte wohl mit Anlehnung an das Matthäusevangelium oder an die Apokalypse eine sinnliche Darstellung des Uebersinnlichen, Undarstellbaren und trug wahrscheinlich einen mystischen Zug. Die Wahl dieses gewaltigen Stoffes giebt ein glänzendes Zeugnis für das hohe Mass von Phantasie, das der Dramatiker bei seinem alle Kreise des Volkes umfassenden Publikum vorauszusetzen berechtigt war. Entbehrte er ja doch noch obendrein der hochentwickelten Bühnentechnik und der grossartigen dekorativen Mittel, womit die neuzeitliche Bühne unsre lahm, oder doch träge

---

[1]) Zu Frankfurt wurde schon 1468 ein Stück mit dem gleichen Titel gegeben. (Kriegk, Deutsches Bürgertum, Bd. I, S. 440.)

gewordene Einbildungskraft zu beflügeln sucht! Ganz ohne Dekoration freilich scheint auch die mittelalterliche Butzbacher Volksbühne nicht ausgekommen zu sein. Im Jahre 1435 wenigstens wird der Beihilfe eines „Malers“ gedacht. Der Rat gewährte damals der Spielgesellschaft die übliche Beisteuer von 2 Gulden mit der ausdrücklichen Bestimmung, sie zur Bezahlung des Malers zu verwenden.[1]) Welcher Art die dekorativen Leistungen dieses Mannes gewesen sind, wird leider verschwiegen.

Schon vorher ist darauf hingewiesen, wie sich in der Heranziehung jugendlicher Kräfte zur Mitwirkung beim Volksschauspiel der Einfluss der neuen Glaubensrichtung geltend macht. Er tritt auch in manchem anderen Betracht deutlich hervor. Zunächst in der Wahl der dramatischen Stoffe. Das Leiden Christi sollte nach Luthers Meinung aufhören, Gegenstand dramatischer Darstellung zu sein. Nicht mit Unrecht dünkte ihm das Anschauen des Passionsspiels als Erbauungsmittel bedenklich, weil es wie Bittgang und Wallfahrt oft nicht von tiefinnerem religiösem Bedürfnis, sondern von reinweltlicher Schaulust und Vergnügungssucht zeugte, was er für unvereinbar hielt mit der erhabenen Würde des dargestellten Gegenstandes. Nur durch echt christlichen Wandel konnte man nach seiner Ueberzeugung das Leben und Leiden des Heilandes würdig nachahmen. Das Passionsspiel konnte besten Falls doch nur eine nach seiner Meinung unwahre, sentimentale Auffassung vom Sühnopfer auf Golgatha zeitigen.[2]) War er im übrigen ein Gönner des Schauspiels, die Passionsspiele auf Charfreitag wies er schroff ab. So sehen wir denn auch in unserm Butzbach unter dem Einflusse der neuen Glaubenslehre das Charfreitagsspiel thatsächlich von der Volksbühne schwinden.

Das alte fröhliche Fastnachtsfest wurde durch den Wegfall der Fastenzeit mit der Einführung der Reformation eigentlich gegenstandlos. Indessen haftete die Erinnerung an seine Freuden zu fest im Volksgemüt, als dass man es gänzlich hätte beseitigen können. Wohl ließ man sich den Wegfall der Fasten gerne gefallen; auf das Fastnachtsvergnügen deshalb zu verzichten, war man keineswegs gesonnen. So blieben unter anderem die Fastnachtsspiele auch nach Einführung der Reformation in Butzbach bestehen.

[1]) 2 fl geſchenkt in daz ſpiel den geſellen zu ſture dem meler (Stadtrechnung 1434/5).

[2]) Holstein a. a. O. S. 25.

Die Geistlichkeit mag sich zu diesem Zugeständnisse an den Volkswunsch um so eher verstanden haben, als von einer Entheiligung eines hohen Kirchenfestes — als solche fasste man vielfach die Charfreitagsspiele auf — hierbei nicht die Rede sein konnte. Der schaulustigen, lebensfrohen Menge ward durch den zugemuteten Verzicht auf viele katholische Fest- und Heiligentage ohnehin manches Opfer auferlegt; ihr die Vergnügungen der Fastnacht ganz zu nehmen, erschien weder klug, noch durch die neue Lehre unbedingt geboten. Wenn das älteste Butzbacher Kirchenbuch von dem Pfarrer Johann Brendel, der von 1558 bis 1590 in der Stadt wirkte, rühmt, er habe „das heidnische Gerüf' und Spiel der Fastnacht zurückgetrieben“,[1]) so kann das nur so viel heissen, dass er dem althergebrachten tollen Mummenschanz und den derben Narrenpossen, wie sie bisher im Schwange geblieben waren, entgegentrat. Von den Fastnachtsfreuden war ja jedenfalls das Schauspiel noch am ehesten einer Veredlung fähig. Nicht gegen das Spielen auf Fastnacht überhaupt, sondern höchstens gegen die anstössigen Stoffe des Fastnachtsspiels kann er mit Erfolg angekämpft haben. Für die Jahre 1565 und 1567 sind Aufführungen auf Fastnacht ausdrücklich bezeugt. Der ehrbare Seelsorger schaffte die Fastnachtspiele also nicht ab, sondern erfüllte sie mit ernsterem, sittlichem Inhalt. Während die Spiele an hohen Festen des Kirchenjahres mit der Einführung der Reformation verschwinden, bleibt eben die Fastnachtszeit (Fastnachtsdienstag oder Aschermittwoch) die Hauptspielzeit der Volksbühne zu Butzbach. Eine ähnliche Rücksichtnahme auf alte Volksgewohnheit scheint sich auch darin zu zeigen, dass man öffentliche Spiele auch auf Himmelfahrt gestattete, also auf einen Tag, der in der katholischen Zeit regelmässig durch eine Prozession festlich begangen worden war. Angesichts dieser Thatsachen gewinnt man den Eindruck, als sollte die Bevölkerung für den Verzicht auf jene den Grundsätzen des neuen Glaubens widersprechenden, aber höchst volkstümlichen Feste und festlichen Aufzüge durch neugestaltete, den ethischen Zwecken der neuen Lebensanschauung förderliche Schauspiele entschädigt werden. Dass man sich jedoch bei der Aufführung von Stücken keineswegs an die bekannten Termine gebunden glaubte, dafür spricht die Aufführung des „Spiels von der Hochzeit“, die auf den 21. Juli 1555 (den siebenten Sonntag nach Pfingsten) stattfand.

---

[1]) Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossh. Hessen. Neue Folge. Bd. I. S. 188.

So sehr wir bedauern müssen, dass uns von den zwischen 1544 und 1596 in Butzbach gegebenen Stücken nicht mehr als Titel und Spielzeit bekannt ist, so gestattet dies wenige immerhin einen gewissen Rückschluss auf ihren Inhalt, und ein Vergleich mit den Titeln der vorreformatorischen Stücke ist lehrreich für die Erkenntnis der Wirkung, die die Reformation auf die Volksbühne geübt hat. Gewahrten wir an den Dramen der katholischen Zeit eine gewisse Hinneigung zu Stoffen, die der Einbildungskraft großen Spielraum gewähren, eine Vorliebe für das Mystische oder Phantastisch-Wunderbare, so finden wir in den Ueberschriften der während des Reformationszeitalters beliebten Stücke zweifellos ein starkes Hervortreten des ethischen Gesichtspunktes, eine entschiedene Betonung der praktischen Moral.[1]) Das Lehrhafte hat die blosse Lust am Fabulieren zurückgedrängt. Durch den Einfluss des Humanismus treten an die Stelle der alten vieldeutigen Benennung „Spiel" die schulmäßigen Bezeichnungen „tragoedia" und „comoedia". Es sind nicht mehr die Wunderthaten eines Heiligen, nicht der Heldentod christlicher Blutzeugen, noch die Schrecken des jüngsten Gerichts, durch die man auf das Gemüt einer schwärmerischen, wundersüchtigen und dabei schaulustigen Menge zu wirken sucht, sondern dramatisierte Erzählungen der heiligen Schrift, die die Bibelkenntnis und sittliche Erziehung einer evangelischen Gemeinde fördern sollen. Auch die Fastnachtsspiele, früher weltliche, derbe Possen, ungebundene Kinder volksmäßigen Mutterwitzes, sind offenbar etwas ganz anderes geworden. Auch sie dienen nunmehr einem ethischen Zwecke und entnehmen ihre Stofte vorzugsweise der heiligen Schrift. Komische Episoden, wie sie sogar die Passionsspiele der alten Zeit aufweisen, mögen auch die Fastnachtsspiele der Reformationszeit enthalten haben; dass aber eine „Comoedia von Lazaro und dem Reichen", wie sie auf Fastnacht des Jahres 1567 zu Butzbach gegeben wurde, keine Fastnachtsposse alten Schlages gewesen sein kann, leuchtet von selbst ein. Ja, man gab nicht einmal ausschließlich Komödien auf Fastnacht. Im Jahre 1565 spielte man die „Enthauptung Johannis" („Johannis Decollationem"), ein Stück, dessen Gegenstand eine komische Behandlung völlig ausschloß, und das denn auch wirklich als Tragödie bezeichnet wird. Der Ernst des Stückes entsprach vollkommen dem damaligen Zustande der Stadt, die in den Jahren 1563 und 1564 „ohne Zweifel —

---

[1]) Holstein a. a. O. S. 75 ff.

meint der fromme Stadtschreiber — unsers bösen sündlichen Lebens willen mit der giftigen und geschwinden Plage der Pestilenz"[1]) dergestalt heimgesucht worden war, dass der Rat sich genötigt sah, drei weitere Totengräber zu bestellen, und dass sämtliche Kellner und viele andere vermögende Leute, darunter alle Ratspersonen bis auf neun, vorübergehend aus der Stadt verzogen. — Auch die übrigen in den Quellen genannten Bühnenstücke des Reformationszeitalters gehören, wie ihre Titel beweisen, fast sämtlich der Gattung des moralisierenden biblischen Dramas an. Es sind die damals allgemein beliebten Stoffe des alten und neuen Testaments, die ja großenteils mehrfach dramatische Bearbeitung gefunden haben. Ich führe die Stücke nach der Zeitfolge ihrer Aufführung an, ohne mich in Vermutungen über ihre Verfasser zu verlieren:[2]) „das Susannaspiel" (1544),[3]) das „Spiel vom verlorenen Sohn" (1548)[4]), das „Spiel von der Hochzeit [zu Kana]" (1555)[5]), „Johannis Decollatio" (1565)[6]), „Lazarus und der Reiche" (1567)[7]), die „Comoedia Danielis" (1595)[8]), die „Comoedia von der Esther" (1596)[9]). Das letztgenannte Stück scheint sich durch grossen Personenreichtum ausgezeichnet zu haben, da berichtet wird, es sei „von gemeiner Bürgerschaft agieret worden"[10]).

Das einzige in den Quellen der Reformationszeit genannte Drama nichtbiblischen Inhalts ist das „Spiel der zehen Alter", das auf Aschermittwoch 1544 von Bürgern und Handwerksknechten aufgeführt wurde. Es ist zugleich das einzige von den angeführten Stücken, dessen Verfasser sich mit einiger Sicherheit vermuten lässt. Wir haben es nämlich offenbar mit einem Stücke zu thun, das von dem Baseler Buchdrucker Pamphilus Gengenbach herrührt und in seiner Vaterstadt zum ersten Male aufgeführt wurde.

---

[1]) Vergl. Häser, Geschichte der Medicin, 3 Bearb., Bd. 3, S. 349 und Höhlbaum, Das Buch Weinsberg. Bd. 2. Leipzig 1887, S. 131.

[2]) Die meisten dieser beliebten biblischen Stoffe sind von mehreren Dramatikern behandelt worden. Ueber die im Folgenden genannten Dramen vgl. Holstein a. a. O.

[3]) Ebend. S. 110ff.

[4]) Ebend. S. 57 ff.

[5]) Ebend. S. 132.

[6]) Ebend. S. 123 u. 124.

[7]) Ebend. S. 135 ff.

[8]) Ebend. S. 99 ff.

[9]) Ebend. S. 108ff.

[10]) Vgl. Quellen zur Frankfurter Geschichte. Bd. I. S. 234 Anm. 5. 292. In Frankfurt wirkten bei dem 1492 gegebenen Passionsspiel bei 200, bei dem Passionsspiel des Jahres 1498 sogar 280 Personen mit.

Der Titel lautet vollständig: „Die zehen Alter dieser Welt“. Es ist ein Fastnachtsspiel eigentümlicher, ernster, moralisierender Art. Zehn männliche Personen treten auf, die erste ein Knabe von 10, die zweite ein Jüngling von 20, die dritte ein Mann von 30 u. s. w., die letzte ein Greis von 100 Jahren. „Dann erscheint der ‚Einsiedel‘, schreitet an der Reihe der zehn Alter entlang und fragt jede Stufe nach ihrer Art und Neigung. Die Antworten sind sorglose, mitunter übermütige Bekenntnisse von Fehlern und Schwächen, die der Einsiedel mit Ermahnungen und Zurechtweisungen erwidert. Das Ganze schliesst der Einsiedel mit einer schmerzlichen Betrachtung über die Verderbnis der Welt: ‚Ein Volk wird sich gegen das andere erheben, ein Reich wider das andere. Teuerung und Hungersnot wird Gott geben, Erdbeben und Krieg werden wir haben, viele Zeichen sehen in Sonne und Mond‘.“[1]) Wir sehen, der Inhalt des Stückes stimmte sehr wohl zu der Zeit, in der es zu Butzbach gegeben ward, jener ahnungsvollen, gewitterschwülen Stille, die dem Sturme des schmalkaldischen Krieges vorausging. Die Vermutung, dass das Butzbacher Stück mit dem Fastnachtsspiele des Pamphilus Gengenbach gleichbedeutend ist, liegt um so näher, als ein anderes Drama gleichen Inhalts bisher nicht bekannt geworden ist, das Stück des Baselers aber in Deutschland sehr beliebt war, und (wahrscheinlich in der Bearbeitung Jörg Wickrams) wenige Jahre später (1549) in dem nahen Frankfurt a. M., zu dem Butzbach von alters her in engen Beziehungen stand, von Buchdruckern aufgeführt wurde.[2])

Nach dem Jahre 1597 ist von dramatischen Aufführungen in Butzbach nicht mehr die Rede. Das grosse Brandunglück, das auf Johannistag 1603 über die Stadt hereinbrach und das königsteinische Schloss und über 100 Häuser samt Scheunen und Stallungen in Asche verwandelte, die Pestjahre 1607 und 1611 liessen Lust und Liebe zu theatralischen Aufführungen natürlich nicht aufkommen.[3]) Die Schreckens-

---

[1]) Holstein a. a. O., S. 167 ff.

[2]) Ebend., S. 168/9.

[3]) Nach dem Kirchenbuche starben in dem letztgenannten Jahre 330 Personen. Von der Pest der Jahre 1563 und 1564 ist bereits die Rede gewesen. 1574 starben innerhalb 7½ Monaten zu Butzbach nicht weniger als 590 Personen an dieser furchtbaren Krankheit. Auch das Jahr 1623 war ein Pestjahr. Am schlimmsten aber hauste die Pest im Jahre 1635 (vgl. Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin, III. Bearbeitung. Bd. 3. Jena 1882. S. 410), wo ihr im ganzen 1082 Menschen erlagen. Zum Jahre 1611 (Häser a. a. O., S. 407) findet sich im Kirchenbuche von der Hand des Pfarrers folgender Eintrag: Bey dißer beider

zeit des grossen deutschen Krieges schloss die Pflege des Volksschauspiels vollends aus.

Wie dürftig auch die überlieferten Angaben über die Wirksamkeit der Butzbacher Volksbühne sein mögen, jedenfalls ist schon die Thatsache, dass während des gesamten fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts das Volksschauspiel in der kleinen Stadt so eifrige Pflege gefunden hat, für die Beurteilung des Volkslebens und des Kulturzustandes jener Tage höchst beachtenswert.

3. Kirchweihe und St. Wendelsfest.

Wie wenig uns auch das Wesen der Kirchweihe, wie sie nicht allein in Dörfern, sondern auch in kleineren Städten noch heute besteht, an ihren kirchlichen Ursprung und an ihren kirchlichen Zweck erinnern mag, so war sie doch vor alters, was ihr Name besagt, nämlich die kirchliche Gedächtnisfeier der Einweihung der Ortskirche. Wie schon der Name „Kirmess" lehrt, bildete die hohe Messe den Hauptbestandteil der kirchlichen Feier, die gewöhnlich mit einem Ablasse begabt war.[1] Das Kirchenfest wurde jedoch zugleich ein weltliches Volksfest; ja, während seine kirchliche Bedeutung mehr und mehr verblasste, traten seine weltlichen Freuden, besonders Tanz und Schmaus, mehr und mehr in den Vordergrund. Gegen Ende des Mittelalters wurden die Kirchweihen immer kostspieliger. Uebermässiger Kleideraufwand und übertriebene Gastfreundschaft, wie sie bei diesen Festen gewöhnlich wurden, veranlassten vielfach die Behörden, mit einschränkenden Geboten und Verboten einzuschreiten. Landgraf Wilhelm II. von Hessen erliess in seiner Polizeiordnung[2]) vom Jahre 1500 darüber folgende Bestimmungen: Wenn jemand um Gottes willen auf eine Kirchweihe ziehen und Ablass seiner Sünde verdienen will, und in dem betreffenden Orte einen Freund

---

begräbnuß hab ich, Johann Dietrich pfarrer, die erſte Leychpredigt gethan, alſo mein Collega, herr Martin. in ſelbiger Nacht sich übel befunden vnd Morgens frue in der Kirchen auff ſein begehren vnd nach gethaner ſeiner Confeſſion von mir iſt communiciret worden, vnd hab alßo hinfüro beneben den Predigten, so teglich bey angeſtellten Betſtunden gehalten worden, alle täg, außgenomen einen, Leichpredigten zu thun gehabt, wie auß folgendem verzeichnuß zu ſehen, biß auff die zeit, da es nachgelaßen, oder allein Kinder zu begraben geweſen. Gott ſey lob vnd danck, ſo mir ſonderliche Krefſte damalß darzu verliehen!

[1]) Daher findet sich für die Kirchweihe nicht selten (wie beispielsweise im Kloster Arnsburg) geradezu die Bezeichnung „Ablass".

[2]) Hessische Landordnungen, Teil 1, S. 33 ff. (Auszug bei Rommel, Geschichte von Hessen, 3. Teil, 1. Abteil. Kassel 1827. S. 168.)

wohnen hat, so darf er sich nach Beendigung der hohen Messe zu diesem begeben. Der Freund darf ihm alsdann mit einem einfachen Mahle aufwarten. Das Getränk aber soll in den Schenkhäusern geholt werden, und jeder soll seinen Anteil bezahlen. In Privathäusern soll bei solchen Gelegenheiten kein Getränk aufgelegt werden. Des Abends und des andern Tages soll „kein Aufenthalt, wie bisher geübt", geschehen. Auf die Uebertretung dieser Gebote wird eine Strafe von 5 Pfund gesetzt. — Dass diese für „Flecken und Dörfer" bestimmte Ordnung des vornehmsten Butzbacher Stadtherrn mit gewissen Modifikationen auch für unsere Stadt Geltung gewonnen hat, vermögen wir nicht zu beweisen. Eine besondere Kirchweihordnung wird in den Butzbacher Quellen nirgend genannt. Ueberhaupt fliessen die Nachrichten über die Feier der Kirchweihe in Butzbach recht spärlich. Sie wird in den Stadtrechnungen nur deshalb regelmässig erwähnt, weil man auf die Kirmessnacht — vornehmlich wegen der anwesenden Fremden — eine Scharwache zu bestellen pflegte, deren Verköstigung der Stadtkasse zur Last fiel. Das Fest fiel in den Frühherbst, auf den Sonntag nach Michaelis. Die Stadt erfreute sich an diesem Tage manchmal des Besuches vornehmer Gäste. Für das Jahr 1402 ist die Anwesenheit der Frau von Falkenstein, fürs Jahr 1465 der Besuch des „jungen Jungherrn von Eppenstein" bezeugt, der mit seinem Gefolge vom Rate auf dem Spielhause bewirtet wurde. Die städtischen Schützen feierten den Kirmesstag zuweilen durch Veranstaltung eines Gesellenschiessens, wozu der Rat manchmal Schiesspreise („Kleinode") stiftete.

Von einem anderen Feste kirchlichen Ursprungs, dem St. Wendelsfeste, das als „Wendelskirmess" noch heute begangen wird, lässt sich für den hier behandelten Zeitraum keine Spur entdecken. In Anbetracht der uns zu Gebote stehenden Quellen kann dieser Umstand freilich nicht befremden. Man hatte ja keine Veranlassung, dieses Volksfest in den Stadtrechnungen zu vermerken, wenn der Stadt daraus keine Kosten erwuchsen. Dass die St. Wendelsfeier schon in dem hier behandelten Zeitraum bestanden hat, ist trotzdem anzunehmen. Nach einer Notiz des Kirchenbuches der Hospitalkirche soll die letztere bereits 1208 von einem Herrn von Falkenstein (?) erbaut worden sein.[1]) Philipp VII.

[1]) Anno Christi 1208 ist diese Kirche von dem Herrn von Falkenstein erbaut und dem heiligen St. Wendel consecriert worden. (Butzbacher Pfarrchronik.)

von Falkenstein hat daraus in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts vor dem Weiseler Thore zu Ehren des heiligen Wendelin ein Spital errichtet, das am 6. Juli 1375 von der Butzbacher Pfarrkirche abgetrennt wurde. Von dem in dem Synodalregister des Marienstifts zu den Greden von Mainz erwähnten Heiligtum des heiligen Wendelin[1]) ist noch heute ein ansehnlicher Flügelaltar erhalten, in welchem Schicksale und Thaten dieses Heiligen teils in Gemälden, teils in polychromen Reliefs dargestellt sind. Diese Darstellungen stimmen in ihren wesentlichen Zügen mit den Berichten der auf uns gekommenen Heiligenleben[2]) überein, insbesondere die plastische Darstellung in der Mitte des Schreins. Ganz ähnlich wie die verschiedenen Heiligenleben, berichtet den im Altarwerke dargestellten Hergang die Fassung der Legende, wie sie noch heute im Munde der Butzbacher Bevölkerung lebt. Diese Fassung beruht auf alter Ueberlieferung, die durch die kirchliche Wendelsfeier noch immer lebendig erhalten wird. Denn die „Wendelskirmess“ wird nicht nur von den Bewohnern der Weiseler Gasse[3]) durch den üblichen Festkuchen, sondern von der gesamten Gemeinde durch einen Festgottesdienst gefeiert. An diesem Tage, dem Sonntage nach Pfingsten, wird nach altem Brauche die Geschichte des heiligen Wendelin, wie sie im Kirchenbuche der Wendelskirche ententhalten ist,[4]) von der Kanzel herab der durch zahlreiche Dorfbewohner der Umgegend verstärkten Festgemeinde erzählt, und der sonst verschlossene Altarschrein — vom Volke „die goldnen Oechschen“ genannt — wird dann geöffnet. Die Abweichungen der Butzbacher Sage von dem Berichte der Heiligenleben verraten die Absicht, den Heiligen für Butzbach in Anspruch zu nehmen und die dasige Wendelskapelle als seine Ruhestatt zu erweisen. Es heisst nämlich, dass St. Wendel, der fromme Schotte, lahnaufwärts wandernd ins Land gekommen sei und den damals noch heidnischen Bewohnern Butzbachs das Licht des Evangeliums gebracht habe. Später sei er dann Abt eines Klosters geworden und als solcher gestorben, habe aber im Grabe keine Ruhe gefunden. Da hätten seine Klosterbrüder auf die durch oben-

---

[1]) Würdtwein, Diocesis Moguntina, Bd. III, S. 64.
[2]) Acta Sanctorum, 21. Oktober, IX, S. 342 ff.
[3]) Der Butzbacher Pfarrchronik zufolge galt das Wendelsfest bis in die neuere Zeit hinein als die eigentliche Kirmess der Bewohner der Weiseler Gasse, während die übrige Bewohnerschaft die „Markuskirmess“ als die ihr ausschliesslich zukommende Kirchweihe feierte.
[4]) Vgl. Archiv für hessische Geschichte, Bd. V, XIII, S. 105.

genannte Heiligenleben, wie durch die bildliche Darstellung des Schreins bezeichnete Weise zu Butzbach die von Gott bestimmte Grabstatt ermittelt. Wo dem mit zwei ungezähmten Stieren bespannten Leichenwagen des Heiligen ein Rad ausgegangen sei, hätten sie ihn bestattet und über den Gebeinen des Heiligen habe sich dann die Kapelle erhoben. Der letzte Teil dieser Erzählung beruht augenscheinlich auf einer willkürlichen Uebertragung und Lokalisierung des nach allen übrigen Zeugnissen auf das Gebiet von Trier hinweisenden Wunderberichts. Das Relief des Altarschreins, das an sich nicht den mindesten Anhalt dafür giebt, dass der fertigende Künstler Butzbach als Bestattungsort des Heiligen habe bezeichnen wollen, verdankt seine Entstehung wahrscheinlich nicht der Butzbacher Sage, sondern mag umgekehrt dieser das Leben gegeben haben. Die Versuche, in dem Bildwerke Spuren zu entdecken, die auf die Gegend von Butzbach zu deuten wären, sind völlig willkürlich.[1]) Dagegen ist es wohl möglich, dass der erste Teil der Volksüberlieferung, der sich auf die Missionsthätigkeit des Schotten Wendelin in der Gegend von Butzbach bezieht, älteren Ursprungs ist als das Bildwerk Ueber den geschichtlichen Kern dieser Ueberlieferung wird sich leider kaum etwas ermitteln lassen. Die Thatsache, dass die Wendelsfeier die Reformation überlebt hat und noch heute besteht, ist jedenfalls merkwürdig. Dass das Fest, wie die durchaus katholisch gefärbte Legende, worauf es sich gründet, jedenfalls vorreformatorischen Ursprungs sein muss, leuchtet von selbst ein. Wir sind demnach berechtigt, anzunehmen, dass diese Volksfeier schon während des hier behandelten Zeitraums begangen wurde, wenn auch unsere Quellen darüber schweigen.

II. Weltliche Feste.

1. Tänze.

Die theatralischen Aufführungen waren nicht die einzigen öffentlichen Spiele, die das alte Butzbach kannte. An ihrer Stelle, zuweilen auch neben ihnen erscheinen — besonders auf Fastnacht — die Tänze und Reigen.[2]) Der Reigen

[1]) Ph. Heber, Die vorkarolingischen Glaubenshelden am Rhein, S. 175.

[2]) Für das Folgende vergl. Böhme, Geschichte des Tanzes in Deutschland, I, S. 25 ff.

A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Wien 1892. S. 488 ff.

Desgl. A. Schultz, Höfisches Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig. 1889. Bd. I, S. 544 ff.

K. Weinhold, die Deutschen Frauen im Mittelalter. Wien 1882. Bd. II, S. 157 ff.

(reie) war eine aus uralten Opferbräuchen der Germanen erwachsene Tanzart. Er war zur Zeit der Minnesinger die volkstümlichste Belustigung des Landvolks. Im Freien, unter der Dorflinde, oder auf dem Anger „sprangen“ die Burschen mit den Mädchen zur Sommerszeit beim Klange der Fiedel, oder noch häufiger zum Gesang den Reigen. Dabei ging es oft wild genug her. Der Reigen war ein Springtanz. Der eigentliche Tanz dagegen wurde nicht „gesprungen“, sondern „getreten“, er war also umgehender Tanz. Auch fand er vorzugsweise in geschlossenen Räumen und meist zur Winterszeit statt. In der Zeit des Minnesangs wird der ausgelassene ländliche Reigen oft dem im feierlichen Schleiftritt ausgeführten Hoftanz (hove tanz) der ritterlichen Gesellschaft gegenübergestellt.

Dieser Unterschied der Begriffe „Reigen“ und „Tanz“ muss sich jedoch in unserer Gegend schon ziemlich frühe verflüchtigt haben. In Butzbach werden gerade die Reigen, wo wir sie immer erwähnt finden, nicht gesprungen, sondern „gegangen“. Auch wird der Name „Reigen“ gerade für einen von Edlen ausgeführten höfischen Tanz in geschlossenem Raume angewandt. Auf Fastnachtsdienstag 1410 verehrte der Butzbacher Rat ein Viertel Weins „den frauwen, als ſie reyen gingen juncfrauwe Anthonyen“. Wir haben es hier offenbar mit einem Reigen von öffentlichem, feierlichem Charakter zu thun, der zu Ehren der genannten Edeldame[1]) von Frauen Butzbachs ausgeführt wurde. Männer waren dabei offenbar nicht beteiligt, sonst würde man zweifellos auch ihnen eine Weinspende gewährt haben, die dann auch in der Stadtrechnung vermerkt wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Dass es zur Minnesingerzeit solche von Frauen allein auszuführende Reigentänze gab, darauf scheint die Bezeichnung „Frauentanz“ hinzuweisen, die Herr Ulrich von Lichtenstein einem seiner Tanzlieder giebt, wenn er singt:

„Diſiu liet diu heizent vrouwentanz,
Diu ſol niemen ſingen ern ſî vrô.“[2])

---

[1]) Die „juncfrauwe Anthonye“ war die zweite (kinderlose) Gemahlin des Gilbracht Riedesel, Amtmanns zu Butzbach. Sie wird 1409 zuerst erwähnt und muss ihren Gatten, der nur bis 1415 nachweisbar ist, lange überlebt haben, da sie noch 1441 vorkommt. (Gütige Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. G. Freiherrn Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt).

[2]) Freilich hat man aus der dem Worte „Frauentanz“ hier beigefügten vagen Erklärung, die offenbar auf die Sinnverwandtschaft der Worte „Frau“ und „froh“ (Vgl. Weinhold, Deutsche Frauen, Bd. I, S. 4 u. Anm.) Bezug nimmt, den meines Erachtens voreiligen Schlus



An dem nämlichen Tage, an dem das oben erwähnte „Schreiberspiel" aufgeführt wurde, also auf Fastnachtsdienstag 1417, hielt eine Gesellschaft von Edelleuten zu Butzbach einen Fastnachtstanz. Wir werden uns unter diesen Edeln wohl die Butzbacher Burgmannen und herrschaftlichen Beamten nebst adeligen Gästen aus der Umgegend zu denken haben. Wiewohl „die Edelleute, die den Reien gingen" vom Rate mit zwei Vierteln Weins bedacht wurden, handelt es sich hier nicht sowohl um eine öffentliche Reigenaufführung, als vielmehr um einen privaten höfischen Fastnachtstanz der eingesessenen bezw. benachbarten Ritterschaft.

Häufiger als diese „Reigen" finden wir in unseren Quellen die öffentlichen „Tänze" erwähnt. Zwei Arten derselben waren im alten Butzbach heimisch: „der Schwerttanz" und der „Nithartstanz".

Die Schwerttänze sind uralter germanischer Volksbrauch. Schon Tacitus[1]) erwähnt sie als weitverbreitete, aber „einzige Art des Schaufpiels" bei unseren Vorfahren. Er schildert diese Tänze mit anschaulicher Kürze, wenn er berichtet, dass sich „Jünglinge im Sprunge zwifchen Schwertern und drohenden Lanzen tummeln". Er rühmt die Gewandtheit und den gefälligen Anstand der Tänzer und hebt hervor, dass für sie das Vergnügen der Zuschauer „der einzige Preis ihrer Tollkühnheit" sei. Den hier angedeuteten Grundcharakter haben die Schwerttänze im wesentlichen durch das ganze Mittelalter, ja bis in die Neuzeit hinein bewahrt. Gepflegt wurde der Schwerttanz von der bäuerlichen wie von der bürgerlichen Bevölkerung. Namentlich die Zünfte übten sich fleissig in diesem altehrwürdigen festlichen Waffenspiel.

Auch im Hessenlande waren die Schwerttänze heimisch. 1651 wurde der letzte vor dem Landgrafen Ludwig in Lollar aufgeführt. — Aehnlich wie die in anderen Städten üblichen[2]) mögen die Schwerttänze beschaffen gewesen sein, die auf Fastnacht 1495 und 1560 zu Butzbach stattgefunden haben. Das erstemal werden „Bürgerssöhne", das zweitemal „Handwerksgesellen" als die Tänzer bezeichnet, und zwar scheinen es dem Zusammenhange nach die Gesellen der Schuhmacherzunft gewesen zu sein.

---

gezogen, man könne diesen „Frauentanz" nicht „für eine besondere Tanzart, sondern nur als zufällige Bezeichnung für ein Minnelied nehmen." (So Böhme a. a. O. S. 33.)

[1]) Tacitus, Germania c. 24.

[2]) Vgl. dazu Böhme a. a. O. Bd. I. S. 66 und 179.

Die zweite Tanzart, deren die Quellen bisweilen gedenken, der „Neidhartstanz“ (nitartz dantz), weist mit ziemlicher Bestimmtheit auf die Minnesingerzeit zurück; denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass dieser Tanz dem ritterlichen Sänger Neidhart von Reuenthal (Nîthart von Riuwental) seinen Namen verdankt, jenem talentvollsten Lyriker nach Walters Zeit. Bekanntlich gewann der Zug zum Natürlich-Volkstümlichen, der sich in manchen Liedern Walters von der Vogelweide so herzgewinnend ausspricht, bei Neidhart über das Höfisch-Konventionelle völlig die Oberhand. Von der bereits etwas verbrauchten Schablone des höfischen Minnesangs wandte er sich entschieden ab und gab den alten Formen neuen Gehalt, indem er statt des höfischen Lebens das Dorfleben zum Gegenstande seiner Lieder wählte. Da er es nicht verschmähte, sich in den ausgelassenen Reigen des jungen Landvolks zu mischen und um die Gunst schmucker Bauernmädchen zu werben, wurden ihm Leben und Sitten der „Dörper“ gar wohl vertraut. Als Sänger volksmässiger Tanzlieder ist er unerreicht geblieben. Auf ihn werden auch die ältesten Tanzweisen zurückgeführt, die auf uns gekommen sind, und es liegt kein triftiger Grund vor, an der Richtigkeit dieser Ueberlieferung zu zweifeln.[1]) Seine Tanzlieder weisen eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Rhythmik auf, aus der man die Tanzmelodie bisweilen geradezu herauszuhören glaubt. Wilhelm Scherer[2]) meint annehmen zu dürfen, dass Neidharts Lieder gerade infolge ihrer glücklichen Melodien sich ebenso durch Deutschland Bahn brachen, „wie in unserm Jahrhundert die Walzer von Strauss und Lanner“. Neidharts Tanzweisen führen zum Teil recht wunderliche Namen. Unter ihnen befindet sich eine, die den Vornamen des Sängers enthält: „Neidhart im Fasse“. Ob diese Weise dem Butzbacher „Neidhartstanze“ zu Grunde lag, lässt sich nicht ersehen. Vielleicht haben wir es mit dem nämlichen Tanze zu thun, auf den

---

[1]) Unmöglich ist es nicht, dass Neidhart hie und da nur neue Texte auf altbekannte Melodien dichtete; aber es ist um deswillen nicht wahrscheinlich, weil man zu seiner Zeit von dem Liederdichter verlangte, dass er seine Lieder selbst komponierte, und der „doenediep“, der sich fremde Weisen aneignete, allgemein verpönt war. Ob Neidhart bei der Schöpfung seiner volksmässigen Lieder auf jenes höfische Vorurteil überall Rücksicht nahm, lässt sich freilich nicht bestimmen. (Ueber Neidharts Weisen vgl. Böhme a. a. O. Bd. I. S. 248 und Bd. II. S. 1.)

[2]) Geschichte der deutschen Litteratur. 2. Ausgabe. Berlin. 1884. S. 213.

das mittelhochdeutsche Gedicht „des Teufels Netz“[1]) anspielt, wenn es von den Weibern sagt:

„Ir geng sind hin und her gebogen,
Als ob aine den Nîthard trett“.

Wie dem auch sei; wahrscheinlich wurde das in Butzbach bekannte Tanzlied samt seiner Weise vom Volke auf jenen ritterlichen Sänger zurückgeführt. Selbst wenn diese Volksüberlieferung irrig wäre, so bleibt immerhin die Thatsache beachtenswert, dass die Erinnerung an Neidhart als an den Sänger allgemein beliebter Tanzlieder noch nach Jahrhunderten in dem treuen Sinne des Volkes fortlebte. Sie ist ganz dazu angethan, die Unhaltbarkeit jener einseitigen Anschauung ins Licht zu setzen, die in Neidhart nur den blasierten Spötter und Bauernfeind zu erkennen meint. Freilich haben die eifersüchtigen Bauernbursche dem ritterlichen Eindringling, der bei den Dirnen des Dorfes oft als ihr bevorzugter Nebenbuhler auftrat, häufig übel mitgespielt, und Neidhart hat sich für erlittene Unbill, für Schelte und Schläge, durch Spottverse gerächt, doch ist nichts verfehlter, als aus solchen gelegentlichen Händeln, wie sie der intime gesellige Verkehr des Ritters mit den Bauern notwendig mit sich brachte, eine grundsätzliche Abneigung Neidharts gegen das Landvolk abzuleiten, und demgemäss seine dichterische Eigenart in nichts anderm zu suchen, als in „der bewussten Einführung der ‚dörperheit‘ im Sinne der Satire, der Parodie, zur Aufheiterung der blasiert gewordenen Ritterschaft durch ein neues Thema“.[2]) Jedenfalls verraten seine reizenden Sommerlieder mit ihren naiven Zwiegesprächen dem Unbefangenen von Blasiertheit auch nicht die Spur, sondern bezeugen mit unverkennbarer Deutlichkeit die herzliche Anteilnahme des Sängers an Lust und Leben der Bauern. Nicht der Name des „Bauernfeindes“ lebte im Gedächtnisse unsres gesamten Volkes fort, sondern der Name des Erfinders fröhlicher Tanzweisen und frischer Lieder.[3])

---

[1]) Die Entstehung dieses Gedichts fällt in die Zeit des Konstanzer Konzils. Vgl. A. Schulz, Deutsches Leben, S. 311 und Paul, Grundriss der germanischen Philologie, Bd. II, S. 390.

[2]) K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. III. Berlin 1893. S. 248. Mit Recht suchen neuere Darsteller der deutschen Litteraturgeschichte Neidharts satirische Auslassungen nicht aus einer bestimmten Tendenz, sondern aus den Erlebnissen des Dichters zu erklären. Vgl. Fr. Vogt in Pauls Grundriss der germanischen Philologie, Bd. II, S. 333 und W. Golther, Geschichte der deutschen Litteratur. Stuttgart. S. 271 ff.

[3]) Das schliesst keineswegs aus, dass er den Bauern seiner engeren Heimat, mit denen er sich schliesslich völlig überwarf, als „Bauernfeind“ erschien und im Gedächtnisse ihrer Nachkommen als solcher fortlebte.

Er blieb dem Volke lieb und wert als der Sänger, der dem Volksleben mit offenem Auge und empfänglichem Herzen entgegenkam, der ihm mit herzlichem Behagen, mit harmlosem Humor dichterischen Ausdruck gab und in Wort und Weise volkstümliche Töne anzuschlagen wusste.

Der Butzbacher Neidhartstanz war wie der Schwerttanz ein von Männern aufgeführtes festliches Spiel. Bezeugt ist er für den fetten Sonntag (Sonntag vor Fastnacht!) der Jahre 1517 und 1518. Im erstgenannten Jahre ging dem Tanz ein nicht näher bezeichnetes „Spiel" voraus. Beide Male erscheinen als die Tänzer „Handwerksknechte", d. h. Handwerksgesellen, denen der Rat für ihre Aufführung einen freien Trunk spendete.

Weit häufiger als diese öffentlichen Schautänze waren auch in Butzbach die einfachen, geselligen Tänze. Sie bildeten einen Hauptbestandteil des Kirchweihfestes, sowie der Familienfeste, zumal der Hochzeiten. Auf die „Hochzeitstänze" nahmen die Luxusordnungen des sechzehnten Jahrhunderts besondere Rücksicht. Die in diesem Zeitraum zu Butzbach geltende Hochzeitsordnung, deren Geburtsjahr sich zwar nicht nachweisen lässt, auf die jedoch in den Stadtrechnungen öfter Bezug genommen wird, muss auch gewisse, die Hochzeitstänze betreffende Bestimmungen enthalten haben, wiewohl die mutmassliche Grundlage dieser städtischen Ordnung, die landgräfliche Polizeiordnung vom Jahre 1500,[1]) entsprechende Verfügungen nicht aufweist. Die Bestimmungen der Butzbacher Hochzeitsordnung hatten — soweit sie sich auf die Hochzeitstänze bezogen — vornehmlich den Zweck, Dienstboten von der Teilnahme an diesen Lustbarkeiten auszuschliessen, eine Tendenz, die in Ratsbeschlüssen grosser Städte, wie Augsburg und Nürnberg, schon bedeutend früher hervortritt.[2]) Die Butzbacher Stadtrechnung von 1571/2 verzeichnet eine Einnahme von 9 Tornosen 13 Hellern an Bußen von „dreizehn Personen, Mägden und Knechten, so über der Kellner und des Rats Gebot an die Hochzeitstänze gelaufen und doch nicht darzu berufen gewesen". Ein Eintrag der Stadtrechnung von 1580/81 verzeichnet eine Einnahme von 7 Tornosen „von etlichen Mägden, so über publizierte Ordnung und Gebot sich auf gehaltenen Hochzeiten bei das Tanzen gethan".

Nur insoweit kann man dem, was Scherer (a. a. O. S. 214) und Lamprecht (a. a. O. S. 248) von der Erinnerung des Volkes an den „Bauernfeind" sagen, Berechtigung zugestehen.

[1]) S. unten unter B (Schmaus und Gelage).

[2]) Böhme, a. a. O. I. S. 69.

Die Hälfte dieser Bußen stand dem Zentgrafen, dem Stadtknecht (Heimburgen!) und den Schrötern (!), die andere Hälfte zu gleichen Teilen den Kellnern und dem Rate zu. Dergleichen Strafen wiederholen sich öfters und zeigen, welche Anziehungskraft die Hochzeitstänze auf das lebensfrohe Geschlecht jener Tage und nicht am wenigsten auf die dienenden Klassen der Bevölkerung ausübten. Wohl gerade mit Rücksicht auf diese bei Hochzeiten üblichen Reigen, bei denen es nicht immer besonders ehrbar und züchtig hergehen mochte, sowie auf die gebräuchlichen Hochzeitsscherze war auch den Kindern die Teilnahme an Hochzeiten durch die städtische Ordnung untersagt. Für jedes Kind, das dennoch zur Hochzeitsfeier mitgenommen wurde, musste eine Busse von 3 Tornosen erlegt werden, deren eine Hälfte der Zentgraf für die Kellner erhob, während er die andere Hälfte dem Rate überwies. Bei Hochzeiten von Ratsfreunden fanden die Tänze wie das Mahl auf dem Spielhause, bei Hochzeiten von Zunftgenossen des Wollenhandwerks auf dem Zunfthause (Gissübel) statt.

2. Schützenfeste.

Das Bild vom Volksleben des alten Butzbach würde eines bedeutsamen Zuges ermangeln, wollte man die Schützenfeste, die in den Stadtrechnungen so oft Erwähnung finden, mit Stillschweigen übergehen.

Schützen werden schon in den ältesten Stadtrechnungen, also gegen Ende des 14. Jahrhunderts, bisweilen genannt. Wie in vielen andern Städten, so hatte sich auch in Butzbach (wohl bald nach seiner Bewidmung mit Stadtrecht) vielleicht nicht ohne Zuthun der Stadtherrschaft und des Rates eine Gesellschaft[1]) gebildet, die sich die Uebung im Armbrustschiessen zur Aufgabe machte und zugleich öffentlichen und geselligen Zwecken diente; denn einmal boten die häufigen Zusammenkünfte, Schiessübungen und Gesellenschiessen den Schützen Kurzweil und Unterhaltung, zum andern setzte dieses Waffenspiel die Gesellen in den Stand, bei der Verteidigung und Bewachung der Stadt eine hervorragende Rolle zu spielen. Wenn auch der Schutz der Stadt und ihrer Feldmark zu den Pflichten eines jeden wehrfähigen Bürgers gehörte,[2]) so musste doch die Heranbildung einer

---

[1]) Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882. S. 469 ff. Volkmer, Geschichte der Schützengilde zu Habelschwerdt. Habelschwerdt 1889.

[2]) Ueber die militärischen Verpflichtungen der Bürger im allgemeinen vgl. E. von der Nahmer, die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Marburger Dissertation. 1888.

waffengeübten und stets waffenbereiten Bürgerschar dem Rate hochwillkommen sein. Diese wehrhafte Schützengesellschaft fiel um so schwerer ins Gewicht, als sich in Fällen dringender Gefahr das Bürgeraufgebot oft als zu schwerfällig erwies, in vielen andern Fällen aber die Aufstellung der gesamten wehrfähigen Bürgerschaft zwecklos war, und die Aufbietung einer kleineren Mannschaft völlig ausreichte. Zur ständigen Unterhaltung einer Söldnertruppe, wie sie grössere Städte besassen, reichten die Mittel der Stadt nicht von ferne aus.[1]) War also die Stadtbehörde nicht schon bei der Gründung der Schützengesellschaft in gewisser Weise beteiligt, so hat sie doch sehr bald ihren Vorteil wahrgenommen und sie schliesslich durch Gewährung bestimmter Vorteile, z. B. durch die alljährliche Schenkung von Waffenröcken (bezw. „Kogeln") und durch die regelmässige Spende des Schiessweins oder Schiessgeldes für die sonntäglichen Uebungen, vertragsmässig zu öffentlichen Leistungen verpflichtet.[2]) Der steigenden Bedeutung der Feuerwaffe entsprechend bildete sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts neben der Armbrustschützengilde oder aus ihrem Schoose heraus eine Gesellschaft von Büchsenschützen. Beide Gesellschaften haben bis zum Ende des hier behandelten Zeitraums neben einander bestanden.

Der ursprünglich stark private Charakter der Schützengesellschaft und ihre geselligen Zwecke treten besonders scharf hervor bei den mannigfachen Schützengelagen und Gesellenschiessen, von denen die Quellen berichten.[3]) Wiewohl die Stadtrechnungen naturgemäss nur solche festliche Gelegenheiten anführen, die der Stadt irgend welche Kosten verursachten, so ist doch die Zahl der vermerkten Festlichkeiten auch dann noch immer recht bedeutend, wenn wir von dem jährlichen Fastnachtsschmause und den mit den sonntäglichen Schiessübungen verbundenen kleinen Zech-

[1]) Wo die Stadtrechnungen „suldener" erwähnen, handelt es sich immer um zu einem bestimmten militärischen Zweck für kurze Zeit angeworbene Reisige (ruter, gewapente), die neben den Schützen zur Verwendung kamen.

[2]) Zu der Annahme eines bestimmten Verhältnisses der Schützengesellschaften zu der städtischen Wehrverfassung gelangt auch E. Jacobs in seiner „Uebersichtlichen Geschichte des Schützenwesens in der Grafschaft Wernigerode." S. 5 ff. Der Verfasser, dessen Schrift mir erst nachträglich bekannt geworden ist, hat auf Grund ähnlicher archivalischer Quellen wie der hier benutzten von dem Zusammenhange des städtischen Schützenwesens mit der Politik der Stadtbehörde im ganzen den nämlichen Eindruck gewonnen, wie ihn obige Darstellung wiedergiebt.

[3]) Vgl. im allgemeinen: A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrh. S. 440 ff., ferner Jacobs a. a. O. S. 8.

gelagen ganz absehen. Die Reihe der sonntäglichen Uebungen wurde fast in jedem Jahre durch eine fröhliche „Gesellschaft“ eröffnet, wobei die Schützen in ihren neuen, von der Stadt empfangenen Kleidern erschienen. Auch das letzte Uebungsschiessen jedes Jahres mag ein festliches Gepräge getragen haben, da der Rat in der späteren Zeit hierfür den doppelten Schiesswein verwilligte. Ein „gesellig Schiessen“ scheint ausserdem gewöhnlich auf den Kirmesstag stattgefunden zu haben. Es unterschied sich von den gewöhnlichen Schiessübungen dadurch, dass man „um Kleinode“ schoss, mit andern Worten: es war ein Preisschiessen. Die Preise (kleynoide) wurden zuweilen von befreundeten Herren oder deren Beamten, vom Rate und von wohlhabenden Bürgern gestiftet und waren verschiedener Art. Am häufigsten bestanden sie in Stücken Tuchs. Manchmal schoss man auch um Gänse oder um Geldpreise. Bei solchen Gelegenheiten war der Schiessberg Schauplatz eines fröhlichen Treibens, das sich nicht immer auf die Mitglieder der Schützengesellschaft allein erstreckte. Bürgermeister, Schöffen und Ratsfreunde, sowie andere angesehene Bürger, auch wohl herrschaftliche Beamte, oder gar befreundete Herren selber fanden sich als Gäste auf dem Scheibenstande ein. Alsdann pflegte der Rat den Schützen einige Viertel Weins zum Festgelage beizusteuern. Das geschah vor allem, wenn fremde Schützengäste beim Gesellenschiessen in Butzbach erschienen, denn die Butzbacher Schützengesellschaft pflegte eifrig freundnachbarliche Beziehungen zu den Schützen der Nachbarstädte. Ja, es scheint, dass sie schon frühe einem Schützenbunde angehörte. Im Jahre 1425 heisst es nämlich von den Butzbacher Schützen, dass „sie stechen wollten mit dem neuen Bunde“, d. h. dass sie sich am Wett- und Preisschiessen eines neu entstandenen Schützenbundes zu beteiligen gedachten. In der Folge finden wir von Zeit zu Zeit fremde Schützen beim Schiessen zu Butzbach anwesend. Genannt werden insbesondere die von Friedberg, von Giessen, von Wetzlar, von Marburg und von Weilburg. Auch Landbewohner nahmen bisweilen am Gesellenschiessen teil. So waren z. B. bei dem Schützenfeste von 1519 Schützen aus benachbarten „Städten und Dörfern“ zugegen. Solche Schützenfeste, an denen sich auswärtige Schiessgesellen beteiligten, haben beispielsweise in den Jahren 1410, 1437, 1439, 1493, 1502, 1512, 1520 und 1527 zu Butzbach stattgefunden. Das letztgenannte scheint von allen das grossartigste gewesen zu sein. Es erfreute sich eines so zahlreichen und zum Teil so vornehmen

Besuches, dass der Rat, der seine Weinspende für die Schützen nicht eben reichlich bemass, ihnen diesmal eine Beisteuer von einer ganzen Ohm gewährte. Zu dieser „ehrlichen Gesellschaft“ hatten beide Schützenverbände an den Grafen Philipp von Nassau, „viele vom Adel und andere mehr redlicher fremder Bürger“ Einladungsschreiben ergehen lassen. Auch der Adel war ja der Schützenkunst schon seit langer Zeit zugethan. Schon die Stadtrechnung von 1436/7 meldet von einem Schiessen, welches Junker Werner von Eppenstein mit einem Grafen von Solms und anderen adeligen Genossen zu Butzbach abhielt, und am Aegidiustage (1. September) 1493 veranstalteten die Butzbacher Kellner „mit etlicher Ritterschaft und Schiessgesellen“ ein Schützenfest, während gleichzeitig die städtischen Büchsenschützen ein Gesellenschiessen für sich abhielten.

Wenn so die Butzbacher Schützengilde fremden Schiessgesellen gegenüber Gastfreundschaft übte, so wurde auch sie selbstverständlich zu auswärtigen Schützenfesten mitunter eingeladen. Schon im Jahre 1417 beteiligten sich die Butzbacher Schützen an einem Gesellenschiessen auf dem Ziegenberg und gewannen „das Kleinod“. Den heimkehrenden Siegern spendete der Rat damals als Willkomm einen Ehrentrunk. In späterer Zeit ergingen Einladungen auswärtiger Schützen zuweilen nicht nur an die Butzbacher Gesellen, sondern auch an Bürgermeister und Rat. Im Jahre 1534 forderten beispielsweise Bürger von Giessen Bürgermeister und Rat der Nachbarstadt Butzbach auf, „ihnen Gesellschaft zu leisten, als sie ein gemein Schiessen mit Handröhren und Armbrüsten hielten“. Um dieser ihr widerfahrenen Ehre willen gewährte die Stadtbehörde ihren Armbrustschützen, als sie zum Giessener Gesellenschiessen auszogen, einen Zehrpfennig von zwei Gulden. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, der klassischen Zeit der Schützenfeste, beschränkten sich die Einladungen keineswegs auf die unmittelbare Nachbarschaft. Wie weit sie sich erstreckten, beweist ein Schiessbrief der westfälischen Stadt Siegen, der im Jahre 1566 den Rat zu Butzbach zum Gesellenschiessen lud. „Der gemeldeten Stadt und Herrschaft zu Ehren“ fertigte man vier Armbrustschützen, nämlich den Schützenmeister Asmus und die Bürger Christoph Echzell, Balthasar Steitz und Michael Schlösser nach Siegen ab und gab jedem von ihnen „der weiten Entfernung wegen“ einen Gulden Zehrgeld mit auf den Weg.

3. Jahrmärkte.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwickelung und Gestaltung des städtischen Lebens waren die Märkte.[1] Wir haben zu unterscheiden zwischen Wochenmarkt und Jahrmarkt. Einen Wochenmarkt hat Butzbach jedenfalls schon bei seiner Begabung mit Stadtrecht (1321) durch Ludwig den Baier erhalten. Späteren Ursprungs sind die in unseren Quellen häufig vorkommenden Jahrmärkte. Die Stadt besass deren im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts zwei, die noch jetzt beide bestehen, den Katharinenmarkt und den Pfingstmarkt. Von dem erstgenannten erhalten wir zuerst Kenntnis durch einen Eintrag des Jahres 1416, wo der Schreiber gedacht wird, „die den fryhen margte briffe ſchriben“. Seit diesem Jahre erscheint in den Stadtrechnungen als ständiger Posten die Zehrung der Scharwache, die um der fremden Gäste willen auf Katharinenmarkt bestellt wurde. Dagegen wird der Pfingstmarkt nur gelegentlich erwähnt, da man hierbei jene Sicherheitsmassregel nicht anwandte. Die erste Nachricht von ihm stammt aus dem Jahre 1422. Er fand in der Woche nach Pfingsten statt. Während wir für den Katharinenmarkt als Geburtsjahr das Jahr 1416 annehmen dürfen, müssen wir uns hinsichtlich des Pfingstmarktes mit dem Schlusse bescheiden, dass er mindestens seit 1422 bestanden hat.

Neben diesen beiden Jahrmärkten taucht in der Stadtrechnung von 1493/94 ein dritter auf, der als „der neue Jahrmarkt“ bezeichnet wird. Nachdem dort zuvor berichtet ist, dass zwei Ratsgesandte „des neuen Jahrmarkts wegen“ nach Marburg vor den Landgrafen beschieden seien, heisst es, die Bürgermeister hätten am Freitag nach Exaudi, also am 16. Mai 1494, „den neuen Jahrmarkt geordnet und die Stätten (Verkaufsstände?) beſehen“. In der folgenden Stadtrechnung findet sich wieder der Eintrag, dass Bürgermeister und herrschaftliche Beamte am Donnerstag, Freitag und Samstag nach Cantate, also am 21.—23. Mai 1495 „abermals den neuen Jahrmarkt geordnet und bestellt“ hätten. Soweit diese dürftigen Angaben einen Schluss verstatten, scheint der Termin des neuen Marktes ungefähr auf Mitte Mai festgesetzt worden zu sein und zwar ohne Rücksicht auf den nahen Pfingstmarkt, denn der Tag, an dem er ins Leben trat, der 16. Mai 1494, war der Freitag vor

[1]) Vgl. im allgemeinen: Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen. 1882. S. 121 ff.

Pfingsten. Im Jahre 1495 fand der neue Jahrmarkt ungefähr drei Wochen vor dem Pfingstmarkte statt. Der Umstand, dass die Termine beider Frühjahrsmärkte unter Umständen einander so nahe rückten, bestätigt die auf anderen Anzeichen ruhende Annahme, dass sie Jahrmärkte grösseren Stiles mit regem Fremdenverkehr nicht gewesen sind. Sie trugen aller Wahrscheinlichkeit nach landwirtschaftliches Gepräge, d. h. sie waren einfache Vieh- bezw. Fruchtmärkte, auf denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der nächsten Umgegend umgesetzt wurden, während der Katharinenmarkt den Charakter einer Messe trug, wo die Waren des heimischen und auswärtigen Gewerbes Absatz und Umsatz fanden. Auf einen regen Fremdenverkehr bei Gelegenheit des Katharinenmarktes deutet einmal die Gewohnheit, am Markttage eine Scharwache zu bestellen, eine Vorsichtsmassregel, die regelmässig beim Aufenthalt zahlreicher fremder Gäste in der Stadt angewandt wurde, die aber bei den anderen Märkten nicht erwähnt wird. Deutlicher noch spricht die Erhebung des sogenannten „Freizeichens", die schon in dem ältesten Butzbacher Salbuche[1]) als „alter Brauch" bezeichnet wird. Diese Abgabe war ein Aufschlag auf den gewöhnlichen, dem Stadtherrn zu entrichtenden Wegzoll zur Zeit des Katharinenmarktes. Drei Tage vor und drei Tage nach „Katharinen Freiheit" wurde von den Fuhrwerken, die „in und durch Butzbach" fuhren, dieser Zollaufschlag erhoben. Er betrug für einen Wagen 3, für einen Karren 2 Pfennige. Die Frist, binnen deren das Freizeichen erhoben wurde (im ganzen 7 Tage!), pflegte man „mit einer Glocken an- und wiederauszuläuten". In besonders gefahrvollen Zeitläuften, insbesondere wenn die Umgegend durch Fehden benachbarter Herrn und Ritter unsicher gemacht wurde, pflegte die Stadt den fremden Besuchern des Marktes Bewaffnete (meist die städtischen Schützen) als Geleitstruppe entgegen zu senden. So liess man im Jahre 1452 die Hessen, die den Katharinenmarkt besuchen wollten, durch eine Abteilung der Schützen abholen.

Wie anderwärts, waren auch zu Butzbach die Märkte, besonders der Katharinenmarkt, zugleich Volksfeste. Nicht nur Kaufleute und Krämer, sondern auch fahrendes Volk jeglicher Gattung strömte bei solcher Gelegenheit in die Stadtthore, um für milde Gaben den Marktbesuchern Kurzweil und Belustigung zu bieten. Von dieser buntscheckigen Schar wird später die Rede sein.

---

[1]) Grossherzogliches Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt.

B. Schmaus und Gelage.

Von altersher waren Schmaus und Gelage mit allen wichtigen Vorgängen im privaten wie im öffentlichen Leben der germanischen Völker unzertrennlich verbunden. Auch im öffentlichen Leben unserer Stadt hat dieser germanische Brauch während des Mittelalters eine bedeutende Rolle gespielt. Nur deshalb erfahren wir aus den Butzbacher Stadtrechnungen so viel von politischen, militärischen, gerichtlichen und administrativen Vorgängen, weil bei keinem von ihnen die „Zehrung“ (urte!) fehlte.

Vor allem bot die Anwesenheit hoher und geschätzter Gäste Gelegenheit, durch Veranstaltung von Mahlzeiten und Trinkgelagen Gastfreundschaft zu erweisen. Die Herrn der Stadt, die adeligen Nachbarn, die Ratspersonen und Bürger befreundeter Städte, welche eigne oder öffentliche Zwecke aufs Rathaus führten, lud der Rat regelmässig zu Gast.

Bei militärischen Handlungen und Unternehmungen vollends ging es nie ohne Gelage ab. Rüstete sich das Bürgeraufgebot zur Heerfahrt, so pflegte es sich durch gemeinsamen, vom Rate gespendeten Schmaus für künftige Mühen und Gefahren zu stärken; kehrte es vom Kriegs- oder Beutezuge zurück, so wurde auf städtische Kosten wiederum gemeinsam geschmaust und gezecht. Selten wurden die städtischen Schützen auf Kundschaft, zur Bewachung der Stadt und ihrer Mark, zur Verfolgung von Feinden oder Verbrechern, zur Einholung fremder Jahrmarktsgäste, zur Begleitung der auf die Frankfurter Messe ziehenden oder von ihr heimkehrenden Bürger, oder zur Unterstützung des Stadtherrn in Krieg, Fehde und Burgenwacht ausgesandt, dass ihnen nicht bei ihrem Auszug oder bei ihrer Rückkehr zum mindesten ein guter Trunk vom Rate gespendet wurde. Die Scharwachten, wie sie bei Gelegenheit der Kirchweihe, des Katharinenmarktes, sowie der Anwesenheit von zahlreichen Fremden in der Stadt regelmässig bestellt wurden, pflegte man durch ein einfaches Mahl und Wein auf dem Rathause (wo sich das Wachtzimmer befand) für ihre Mühen zu entschädigen.

Ein grösseres, aus dem Stadtsäckel bestrittenes Gelage, woran die gesamte wehrfähige Mannschaft der Stadt teilnahm, folgte auf die militärischen Musterungen. War die Besichtigung von Wehr und Mannschaft vorüber, so vereinten sich Bürgermeister und Rat mit den herrschaftlichen Beamten oder Offizieren, welchen die Musterung abzuhalten oblag, auf dem Rathause zu gemeinsamem Zechen, wozu

man bisweilen auch die „Führer“ des städtischen Aufgebots, als Feldweibel, Fouriere und Trommelschläger einlud, während Zünfte und „gemeine“, d. i. nichtzünftige Bürgerschaft wahrscheinlich auf dem „Gißübel“, dem Zunfthause des Wollenhandwerks, den vom Rate geschenkten Wein vertranken. Bei der Musterung des Jahres 1534 spendete man „den Zünftigen und Gemeinen“ im ganzen 21½ Viertel Weins. Davon erhielten das „Wollweberhandwerk und die Gemeinde“ je 6, die Bäcker-, Schuhmacher-, Schmiede- und Metzgerzunft je 2 Viertel, die Schneiderzunft 6 Mass.[1]) Bei der Wehrbesichtigung des Jahres 1537 bedachte der Rat Zünfte und gemeine Bürgerschaft mit 22 Vierteln, wovon auf die Wollweberzunft und die Gemeinde wiederum je 6, auf die fünf übrigen Zünfte je 2 Viertel kamen. Später ward es in solchem Falle Brauch, anstatt Weins ein gewisses Zehrgeld zu geben, wovon dann Zünfte und Gemeinde ihre Gelage bestritten. Bei einer Musterung, die die herrschaftlichen Kellner am 7. April 1578 abhielten, betrug dies Zehrgeld für das Wollhandwerk 3 Gulden 4 Tornose, für die Gemeinde 2½ Gulden, für die Schuster-, die Schmiede- und die Bäckerzunft je einen Gulden, für die Metzger- und die Schneiderzunft je 8 Tornose. Den „Spielleuten“ gab man damals allein 10 Tornose zu vertrinken.

Altem germanischem Brauche gemäss war auch mit den Sitzungen des Schöffengerichts ein Schöffenmahl oder wenigstens ein Schöffentrunk verbunden. Zu den drei jährlichen „hohen Gerichten“ (d. h. echten oder ungebotenen Dingen), wovon das erste auf einen Mittwoch gegen die Mitte des Januar, das zweite kurz nach Ostern (auf Mittwoch nach Quasimodogeniti oder nach Misericordias Domini), das dritte auf einen Mittwoch zu Anfang des Oktober gehegt wurde, spendete der Rat regelmässig „nach alter Gewohnheit“ zwei Viertel Weins. Auch ein Teil der Gerichtsbussen wurde von den Schöffen, dem Zentgrafen und dem Gerichtsboten vertrunken. Hatten die Schöffen über einen armen Sünder peinliches Gericht gehalten, ja, hatten sie ihn zum Tode verurteilt und der oft recht grausamen Vollstreckung ihres Blutspruches beigewohnt, dann setzten sie sich gleichmütig zu Tische, um ihre Mahlzeit zu halten, deren Kosten zum Teil von der Stadt, zum Teil von den Kellnern bestritten wurden. In der Reformationszeit pflegte man Pfarrer und Schulmeister, sowie „einige der Herren Diener“ (d. h. herrschaftliche Beamte) dazu einzuladen.

---

[1]) 4 Mass = 1 Viertel.

Am häufigsten begegnet in den Stadtrechnungen die „Urte“ bei Massnahmen der städtischen Verwaltung: bei Sitzungen des Rats, bei Erhebung der Bede und anderer städtischer Auflagen, bei Rechnungsablage der städtischen Beamten, bei Abhör der Vormundschaftsrechnungen, bei Bestallung von Stadtdienern, bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, bei Aufnahme von Neubürgern, bei Besichtigung der Feuerstätten, Brunnen und Waschbäche, von Gebäuden, Brücken, Befestigungen, beim Grenzgange, bei Besichtigung der Feldflur und ihres Zaunwerkes, ihrer Haingräben, Gebücke, Landwehren und Schläge, des Waldes und seiner Hegen, des Holzfalles, sowie der Eichel- und Eckernmast, der Weide, der gemeinen Steinbrüche, Lehmkauten und Fischteiche, bei Landscheidungen und Vermessungen durch Feldgeschworene und Ratspersonen, bei Versteigerung der verfallenen Pfänder, der gemeinen Weide, bei Verpachtung des zur Allmende gehörigen Neubruchlandes, der sogenannten „Roder“ (novalia). Bei Geschäften von längerer Dauer erschien der Trunk allein als unzureichend. Es gesellte sich dazu dann der „Imbiss“ (das ymß), der gewöhnlich in Käsebrod bestand. Das Landvolk, das bei Bau und Besserung der Burg und der Stadtmauer bisweilen Fronfuhren zu leisten hatte, speiste man mit Wecken oder Weissbrot. Auf Fastnacht scheinen Bretzeln das Hauptgebäck gewesen zu sein. Der Rat erlabte sich zuweilen an den Kuchen, die in der älteren Zeit die Bäcker anstatt der Bede zu liefern hatten. Das Bederegister von 1435/6 verzeichnet bei einem Bäcker Rudolf „eyn eyerkuchen vnd der wart geſſen“. Bei demselben Namen vermerkt das Bederegister von 1438/9: „dedit eyn eyerkuchen vnd vier knackuchen vnd eyn quart wins“. Wurden die städtischen Teiche oder der Marktbrunnen gefischt, so fiel für den Rat regelmässig ein reichliches Fischessen ab. Sonst werden bei Gelegenheit der verschiedenen Imbisse vornehmlich noch Eier, Häringe, Obst, seltener Suppe, Wurst und Fleisch als Gerichte erwähnt. Die „Küchenspeise“ erscheint in der Regel nur bei Festmahlen. Der gewöhnliche Trunk war der Wein, von dem man hauptsächlich zwei Marken unterschied, den billigeren Rheinwein (rynſch wyn) und den teuerern „Elsässer“. Von dem ersteren galt die Mass im Jahre 1404 zehn, vom letzteren sechzehn Heller. Auch neuer und firner Wein waren im Preise verschieden. Für die Mass Firneweins zahlte man beispielsweise im Jahre 1418 zwölf, für die Mass neuen Weins zehn Heller. Gewürzter Wein wird kaum genannt. Einmal nur ist von einem Viertel „Alants“ die Rede, das einer

einkehrenden Herrschaft überreicht wird. Bier wurde bei den oben aufgezählten Gelegenheiten kaum gegeben, wiewohl schon seit 1430 zu Butzbach ein städtisches Brauhaus bestand, dessen Nutzung den Bürgern und auswärtigen Personen gegen die Entrichtung eines bestimmten Braulohns freistand.[1]) Nur Knechten und Arbeitsleuten schenkte man zuweilen Bier.

Neben diesen mit irgend einer geschäftlichen Handlung verbundenen „Imbissen“ und „Urten“ bestand im alten Butzbach eine stattliche Reihe jährlich wiederkehrender Schmausereien, die man als Festmahle bezeichnen darf. In der Mitte zwischen beiden Gattungen, aber der letzteren sich mehr und mehr nähernd, steht das „Bürgermeister-imß“.

Der Bürgermeisterschmaus folgte der Bürgermeisterwahl, die in der älteren Zeit meist zu Anfang Oktober, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts regelmässig auf Donnerstag vor Martini jedes Jahres stattfand. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde für dies Mahl von Rats wegen jedesmal die Summe von 4 Gulden ausgeworfen. Als Teilnehmer erscheinen nur die Mitglieder des Rats. Erst später wurde es Brauch, bei dieser Gelegenheit der Wollweberzunft zwei Viertel Weins auf den „Giessübel“ (Zunfthaus!) zu senden. Der Bürgermeisterschmaus trug anfangs das Gepräge eines einfachen Imbisses. Brot, Wurst und Obst erscheinen als die einzigen dabei gebräuchlichen Gerichte. Was von dem letzteren übrig blieb, wurde „vnder die knaben zu raffeln“ geworfen. Zuweilen würzte die Musik der Stadtpfeifer das einfache Mahl oder der Schülerchor brachte dem Rate seine Lieder dar. Den wachsenden Lebensbedürfnissen der Zeit entsprechend wurde nach und nach aus dem gewöhnlichen Imbiss ein ziemlich kostspieliger Schmaus. Im Jahre 1486 belief sich die Menge des beim „Imbiss“ vertrunkenen Weins auf 78, 1489 auf 80½, 1547 auf 97, 1560 auf 102, 1572 auf 109 Mass. Die Kosten für Trank allein überstiegen also bald die in den ältesten Budgets vorgesehenen 4 Gulden um ein Bedeutendes. Dazu kam noch, dass man sich bald nicht mehr mit den einfachen, kalten Speisen des alten Imbisses begnügte, und dass die „Küchenspeise“ immer mehr in Aufnahme kam. Dem Obst, welches ursprünglich einen Hauptbestandteil des Imbisses gebildet hatte, blieb schliesslich nur noch die Bedeutung

[1]) Vgl. die Brauordnung von 1436 in den Quartalblättern des histor. Vereins für d. Grossh. Hessen, 1890, S. 3.

eines Nachtisches. Die Gewohnheit, nach aufgehobener Tafel einen Teil dieses Tafelobstes unter die Jungen zu werfen, blieb indessen auch in späteren Zeiten im Schwange. Zu diesem Zweck wurden neben Aepfeln, Birnen und Nüssen vornehmlich Kastanien in erheblicher Menge eingekauft. 1585 verbrauchte man davon 16 Pfund. Da die für das Bürgermeistermahl ausgeworfenen 4 Gulden nicht entfernt mehr ausreichten, so bürdete man die Verpflichtung, für die Kost zu sorgen, dem jeweiligen älteren Bürgermeister des zu Ende gehenden Amtsjahres auf. Man gewährte ihm hierfür zwar eine Zulage von 3 Gulden, allein diese war — nach allem, was wir von der Beschaffenheit der zu stellenden Kost erfahren — viel zu niedrig gegriffen. Sie wurde denn auch im Jahre 1565 auf 5 Gulden erhöht, ohne dass wahrscheinlich das zwischen Leistung und Entgelt bestehende Missverhältnis dadurch wäre aufgehoben worden. Schliesslich pflegte man dem älteren Bürgermeister seine Unkosten ganz zu erstatten.

Je mehr sich der Organismus der Stadtverwaltung entwickelte, je zahlreicher und länger die Geschäfte wurden, die am Schlusse des Amtsjahres der Erledigung harrten, um so mehr erweiterte sich der einfache Imbiss zu einer ganzen Reihe von Mahlzeiten und Gelagen. So finden wir beispielsweise im Jahre 1589 am Tage der Bürgermeisterwahl anstatt des einmaligen Imbisses ein Mittags- und ein Abendmahl. Für die hierbei aufgetragene Kost erstattete der Rat dem Schöffenbürgermeister 8 Gulden. Den Wein und die Kastanien stellte der Rat. Bei der „Anhörung derer Stadt- und beiden Bäurechnungen“, welche einige Tage später stattfand, wurde abermals tüchtig geschmaust und gezecht. Hierbei waren freilich nicht nur die herrschaftlichen Beamten, sondern auch Ausschüsse der Zünfte und Gemeinde gegenwärtig. Auch die „Weibspersonen des Rats“ beteiligten sich zuweilen an dem Abendschmause, der die Mühen und Geschäfte dieses Tages würdig abschloss. Die Unkosten dieses Tages, die der Rat nur zum dritten Teil zu tragen hatte, während die Kellner und die „beiden Bäue“ (d. h. die Stifter von St. Markus und St. Wendelin) je ein Drittel bestritten, beliefen sich infolge dieser starken Beteiligung auf 100 Gulden. Diese ganze Reihe von Mahlzeiten, die am Ende des Amtsjahres stattfanden, fasst die Stadtrechnung unter dem anspruchslosen Namen „Bürgermeisterimß“ zusammen. Für die Stadt betrugen die Unkosten desselben in dem genannten Jahre ausschliesslich des am Tage der Bürgermeisterwahl getrunkenen Weines 45 Gulden 4 Tornose.

Hatten die alten Bürgermeister den neugewählten „geliefert“, und wurden dann in der ersten Ratssitzung des neuen Amtsjahres, die häufig am Tage nach der „Lieferung“ stattfand, von Kellnern und Rat die Ratsämter besetzt und die städtischen Diener in ihren Diensten bestätigt oder neuaufgenommen, so schloss sich an diese Amtshandlung häufig ein weiteres Gelage. Wer von den Bürgermeistern sein Amt zum erstenmale bekleidete, wurde „gehanset“, d. h. gewissermassen in die „Hanse“[1]) oder in den Verband der Bürgermeister feierlich aufgenommen und hatte zu diesem Zwecke sein „gebührliches Hansgeld“ (haynß gelt) von 3 Gulden zu erlegen, welches sofort vertrunken ward. Es reichte selten zur Bestreitung des Zechgelages aus; gewöhnlich musste der Rat aus dem Stadtsäckel noch etwas zuschiessen. Auch neugekorene Ratsmitglieder mussten, sobald sie zum ersten Male in sitzendem Rate erschienen, ein „Hansgeld“ von 7 Tornosen zahlen und wurden hierauf bei fröhlichem Gelage, welches den Rat den ganzen Tag beisammen hielt, „gehanset“.

Waren beim Bürgermeisterschmause vorzugsweise die Stadtbehörden und Stadtdiener beteiligt, so trugen die Festmahle, welche auf Weihnachten, Neujahr und Fastnacht auf dem Rathause abgehalten wurden, den Charakter einer „gemeinen bürgerlichen Gesellschaft“, d. h. an ihnen konnte jeder unbescholtene Bürger teilnehmen, vorausgesetzt, dass er den auf ihn fallenden Kostenanteil trug. Für jede teilnehmende Person pflegte der Rat einen Heller zuzulegen. Schon die Benennungen „Christbraten“, „Neujahrsbraten“ und „Fastnachtsbraten“ deuten an, dass es sich hier nicht um einen einfachen Imbiss, sondern um einen Festschmaus mit warmen Gerichten handelt. Diese drei Mahlzeiten erfreuten sich des regen Zuspruchs der reicheren Bürger. Am Christbraten des Jahres 1557 nahmen 54, am Neujahrsschmause 1558 43, am Fastnachtsbraten dieses Jahres 44 Personen teil. Als etwas Merkwürdiges berichtet die Stadtrechnung von 1589/90, dass bei „gemeiner Gesellschaft“ auf Neujahr und Fastnacht ausser „Bürgermeistern, Stadtschreiber und Stadtdienern Niemand dero Gemeind' erschienen“ sei. Im Jahre 1603 fand der Zuschuss von einem Heller für den Kopf, den die Stadtkasse auf Weihnachten, Neujahr und Fastnacht zu gewähren pflegte, anderweitige Verwendung. Die Stadtrechnung jenes Jahres

---

[1]) Ueber die „Hanse“, wie sie zu St. Goar geübt wurde, vgl. Höhlbaums Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Heft 10. S. 94 ff.

bemerkt, man habe „auf Sonntag post trium regum nach Wahl der Kerzenmeister (Zunftvorsteher) auf dem Gißübel über ihre gewöhnliche Verehrung". auch eine gewisse Summe zugelegt „auf dem Rathause, statt deren auf Christtag, Neujahrstag und Fastnachtstag gewöhnlich beschehenen Verehrungen in gemeiner bürgerlicher Gesellschaft".

Neben dem allgemeinen Bürgermahl auf dem Rathause waren auf Fastnacht, der klassischen Zeit des Schmausens und Zechens, noch andere Festmahlzeiten gewisser Körperschaften im Schwange. So pflegt der Rat z. B. im fünfzehnten Jahrhundert der Schützengesellschaft und den Schülern mit ihrem Schulmeister je einen Fastnachtsbraten zu spenden. Unter den „Schülern" sind in den meisten Fällen wohl die Zöglinge der lateinischen Stiftsschule zu verstehen. Zuweilen werden bei dieser Gelegenheit drei verschiedene Schulgruppen namhaft gemacht, von denen alsdann eine jede ihren besonderen Braten erhält: die „lateinischen Schüler", die „deutschen Kinder" (d. i. die Zöglinge der städtischen Schreibschule) und die „Schulmädchen". Es sei hierbei zugleich einer andern Ratsspende gedacht, die den Schülern bei Gelegenheit ihres sogenannten „Bischofspieles" mitunter gewährt wurde.[1]) In Kloster- und Stiftsschulen war es nämlich Sitte, dass in der fröhlichen Weihnachtszeit, meist auf St. Nikolaustag (6. Dezember) oder auf „der unschuldigen Kindlein Tag" (28. Dezember) Lehrer und Schüler gewissermassen die Rollen tauschten. Man gestattete den Schülern dann, sich als die Herren aufzuspielen, Recht und Gewohnheit von Konvent und Kapitel in scherzhaftem Spiele nachzuäffen und aus ihrer Mitte einen „Schulabt" oder „Schülerbischof" zu wählen. Es wurden ihnen dabei allerlei ausgelassene Possen und übermütige Spässe gerne nachgesehen. Mit der Zeit artete dies ursprünglich harmlose Schülerfest in bedenklichster Weise aus. Durch die Einmischung erwachsener Personen wurde es zu einem „allgemeinen Narrenfest".[2]) Dies in Westdeutschland sehr verbreitete Bischofspiel der Schuljugend hat auch an der Stiftsschule zu Butzbach bestanden und wurde hier auf Nickelstag gefeiert. Im Jahre 1471 schenkte der Rat „dem bischoffe der scholer in die Nicolay" einen alten Tornos.

War die lustige Fastnachtszeit mit ihrem „heidnischen Gerüf und Spiel", mit ihren Mummereien, Schautänzen,

---

[1]) Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 222 ff.
[2]) Specht, a. a. O., S. 225.

Aufzügen, Schauspielen, Gelagen und Schmausereien vorüber, so wusste der ehrbare Rat die Fastenzeit nicht würdiger zu beginnen, als mit einem — Festschmause. Alljährlich auf Aschermittwoch (eschtag) vereinigten sich der Rat und die Ratsdiener (Zentgraf, Heimburge u. a. m.) mit den Kellnern und ihren Hühnervögten auf dem „Spielhause" (Rathause) zu gemeinsamem Mahle. Die Kosten trugen Kellner und Rat gemeinsam, so dass die ersteren 2 Gulden erlegten, der letzte den Rest bezahlte. Nur ausnahmsweise trug dieser Schmaus das Gepräge eines Picknicks, wie im Jahre 1492, wo berichtet wird, es habe „menlich ſin eſſen heroff getragen". Die erhaltenen Küchenrechnungen[1]) lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass der Aschermittwochsschmaus ein Festessen in aller Form war. Zwar kam in der Fastenzeit der bei sonstigen Festmahlen übliche Braten naturgemäss in Wegfall, allein man wusste sich durch reichliche Fischgerichte zu entschädigen. Ausser einer gehörigen Menge nicht näher bezeichneter „grüner Fische", welche die nahe Lahn bei Giessen und Wetzlar lieferte, bot die Tafel oft neben einander Häringe, Bollich, Lachs und Salm. Die grünen Fische wurden teils in Butter gebacken, teils gesotten, in einer aus Hausenblasen bereiteten, mit Wein oder Essig versetzten und stark gewürzten „galatheyn" (d. i. Gallert, neulateinisch galatina) aufgetragen. Ausserdem gab es Erbsen mit Sauerkraut, allerhand Backwerk, als Weissbrot, Rohren- und Honigkuchen mit Mandeln und

---

[1]) Eine derselben, die vom Jahre 1526, mag hier ihrem Hauptinhalte nach folgen:

Eſchtagszerung.

It. 25 maß weins, die maß zu 10 hlr.
It. 28 „ „ „ „ „ 10 hlr.
It. 5½ „ „ zu 8 hlr.
It. 4 „ „ zu 10 hlr.
It. 2 fl. 10 tor. 5 hlr. geben vor gruen fyſch gekaufft zu Wetzflaer.
It. 3 maß weins zu 8 hlr. zur galathyn, die fyſche zu ſieden.
It. 3 vyrmaß essig zu 14 hlr.
It. 4 ſchill. geben vor 1½ fiertel huſenblaſen.
It. ½ ℔ mandeln vor 10 hlr.
It. 3 viermaß bottern vor 3 tor.
It. 5 hlr. vor nueſe vnd eppel.
It. 6 hlr. vor ſuerkruet.
It. 12 hlr. vor ein ſechter erweys.
It. 5 tor. 12 hlr. vor wortz geprucht zur galathein.
It. 9 schill. 6 hlr. vor weyß broit.
It. 8½ ℔ bulchs zu 8 hlr.
It. 3 ℔ fygenn zu 12 hlr.
It. 3 ℔ ryſein zu 4 hlr.
It. 1 ℔ fygen vmb 12 hlr.

Rosinen, sowie verschiedenes Obst: Aepfel, Nüsse und Feigen. Auffallend erscheint die Menge von Gewürzen, wie Zwiebeln, Pfeffer, Näglein, Safran u. s. w., die man zur Bereitung dieser Gerichte verbrauchte. Dem Wein wurde wacker zugesprochen. Beim Aschermittwochsmahle des Jahres 1514 wurden 50, 1526 wurden 62½ Mass getrunken.

Im Verlaufe des sechzehnten Jahrhunderts erfuhr das „Eschtagsmahl" mancherlei Aenderungen. Mit der Einführung der Reformation fiel zunächst die Notwendigkeit weg, ausschliesslich Fastenspeise aufzutragen. Sodann erweiterte sich der Kreis der Tischgenossen beträchtlich, indem man nicht nur die beiden Geistlichen und die Schulmeister, sondern auch „des Rats Frauen" zuzog. Aehnlich wie sich aus dem einfachen Bürgermeisterimbiss mit der Zeit eine Mittag- und Abendmahlzeit entwickelten, so löste sich auch der einmalige Schmaus auf Aschermittwoch in zwei Mahlzeiten auf. Das ist sehr einfach zu erklären. Man hatte sich in jener zechfreudigen Zeit daran gewöhnt, nach dem Mittagessen so lange beim Wein zu sitzen, bis sich schliesslich das Bedürfnis nach einem Abendessen einstellte. Mit dieser Verdoppelung des Aschermittwochschmauses wuchsen naturgemäss auch die Kosten um ein Bedeutendes. Während das allem Anschein nach sehr leckere Mahl im Jahre 1526 nur 8 Gulden 9 Schillinge 1 Heller kostete, beliefen sich z. B. die Kosten im Jahre 1586 auf 32 Gulden 10 Tornose 2 Pfennige. Es begreift sich darnach, dass der Rat in Zeiten der Not und Teuerung jenes althergebrachte Festessen auf ein Mittagessen beschränkte. So vermerkt die Stadtrechnung von 1586/87: „vndt ift diesmals aus befcheidt eines gantzen Erbarn raths vff ferner ab vndt zu thun das abent immes vmb teuerer zeit willen verpliben vndt eingeftellet". Nichtsdestoweniger stellten sich die Kosten auf 18 Gulden 11 Tornose 1 Heller, also ungefähr doppelt so hoch wie im Jahre 1526, wo die Tischgesellschaft noch kleiner gewesen war.

In der Reformationszeit tauchen neben den bereits besprochenen Festmahlen noch drei andere „Rathausgelage" auf, die an kirchlichen Feiertagen, nämlich auf Himmelfahrt, auf Pfingsten und Fronleichnam stattfanden. Sie waren wie der Christ-, der Neujahrs- und der Fastnachtsbraten „gemeine Gefellschaften", das will sagen, sie umfassten nicht nur die Ratsmitglieder, sondern alle Stadtbürger, die für ihr Geld daran teilzunehmen wünschten. Da jedoch der Rat zu jenen Gelagen nicht wie bei den Gesellschaften auf Weihnachten, Neujahr und Fastnacht eine be-

stimmte Summe zuschoss, so verdanken wir ihre Erwähnung lediglich einem Zufall. Ein Zimmermann, den der Rat im Jahre 1586 zum städtischen Werkmeister annahm, bedang sich für die drei Rathausgelage auf Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam ein jedesmaliges Zehrgeld von 3 Tornosen und 8 Pfennigen aus, das ihm denn auch „in ſeiner Befreiung" verwilligt wurde. Diese drei Gelage verdanken ihre Entstehung wahrscheinlich dem sechzehnten Jahrhundert, das sich in Schmaus und Zechgelagen gar nicht genug thun konnte. Zwei von ihnen sind offenbar an die Stelle öffentlicher festlicher Akte der alten katholischen Zeit getreten, wenn sie nicht gar als Ueberbleibsel derselben anzusehen sind. Auf Himmelfahrt und Fronleichnam fanden ja in der vorreformatorischen Zeit regelmässige Bittgänge statt, die trotz ihrer ursprünglich ernsten Bestimmung, wie die meisten Bittgänge des Mittelalters, doch ein weltlich heiteres Gepräge trugen. Schon früher ist bemerkt, dass der Wegfall dieser volkstümlichen Feste vom Volke bitter empfunden wurde, und dass man aus diesem Grunde die Aufführung von Volksspielen gerade an den früheren Prozessionstagen begünstigte, um dem Volke für die erlittene Einbusse eine gewisse Entschädigung zu bieten. Dem Bestreben, sich wenigstens die weltlichen Freuden dieser altkirchlichen Festtage zu bewahren, mögen denn auch die Gelage auf Himmelfahrt und Fronleichnam ihr Dasein verdanken. So lebte denn die katholische Fronleichnamsfeier, die ja im Festkalender der Protestanten keinen Platz fand, in evangelischer Zeit als eine Art von weltlichem Fest fort. Als Hauptgericht erscheint bei diesen Gelagen anstatt des bei den drei anderen „gemeinen bürgerlichen Geſellschaften" üblichen Bratens „der Eierkäse", eine in jenen Tagen offenbar sehr geschätzte Speise.[1])

Zu den Festen des alten katholischen Kirchenjahrs, die zu Butzbach die Reformation siegreich überstanden haben, gehörte auch das Martinsfest, das seit alter Zeit durch Schmaus und Gelage gefeiert ward. Von der anderwärts gebräuchlichen „Martinsgans" berichten zwar unsere Quellen nichts, wohl aber wird des „Mertensweins" häufig ge-

[1]) Es war dies eine Eierspeise, die die Bezeichnung „Käse" wohl nur ihrer Form verdankte, wenigstens berichtet Hermann von Weinsberg, er habe sein Lebtag keinen Käse essen können, „er sei gestalt oder herkomen, wie er woll, uisgescheiden doch eierkeis oder raumkeis, dan diss haben keinen keisart". Siehe Höhlbaum, Das Buch Weinsberg, Bd. I. Leipzig. 1886. S. 61. Über den in Frankfurt beliebten „Mandelkäse" vgl. Quellen zur Frankfurter Geschichte, Bd. 204, 31 und 212, 4. Desgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum, Bd. 1, S. 391.

dacht, denn auf diesen Tag „da zäpfen ſie ire neuwen wein an, die ſie bißher behalten haben“, erzählt Sebastian Frank. In manchen Städten durften die Wirte auf den Martinstag ihr Getränke auf offener Strasse ausschenken, und zechend, singend und lärmend versammelte sich das lustige Stadtvolk um das Fass. Wie an vielen anderen Orten, so war es auch in Butzbach Brauch, an gewisse Personen, wahrscheinlich an städtische Beamte und Diener, vielleicht auch an Arme eine bestimmte Menge Weins zu verschenken. Auf dem Rathause wird alljährlich von Kellnern und Bürgermeistern „der Mertenswein geſcheret“ (d. i. ausgeteilt). Die Spender waren allem Anschein nach die Stadtherrn, denn ausser dem Zehrgeld, welches bei dieser Verrichtung auf dem Rathause daraufging, erwuchsen der Stadtkasse aus dem Schank des Martinsweins keinerlei Kosten.

Die stattliche Reihe alljährlich wiederkehrender Mahlzeiten und Imbisse auf dem Rathause erforderte eine ziemlich bedeutende Kücheneinrichtung. Von dieser ist denn auch in den Stadtrechnungen vielfach die Rede. Im Jahre 1426 lässt der Rat z. B. die Flaschen mit dem Stadtwappen bemalen. Häufig werden Tischlaken, Krüge, zinnene Becher, Flaschen, Schüsseln und anderes Ess- und Trinkgeschirr für die Einrichtung des Rathauses angeschafft. Später muss auch eine Anzahl von Silberbechern vorhanden gewesen sein, die, in Zeiten der Not verkauft, das „Becherkapital“ ergaben, welches noch jetzt im Haushalte der Stadt seine Stelle hat. Auch für Befriedigung der Unterhaltungsbedürfnisse wurde durch die Anschaffung eines Brettspiels Sorge getragen. Die Aufbewahrung des Rathausgeräts gehörte zu den Obliegenheiten des Heimburgen (Stadtknechts!). Die Reinigung desselben besorgte dessen Frau, die dafür ein Neujahrsgeschenk empfing. Ein Inventar aus dem Jahre 1554 verzeichnet folgende zum Rathausgeräte gehörige Gegenstände:

12 groß fleſſen.
2 zotten kan.
1 firtels kan.
2 halb bierkan.
6 groß schuſſell.
8 teill ſchuſſell.
10 ſenff ſchuſſell.
3 clein ſchuſſelgen.
1 meſſen handtfaß.
1 kopper eymer.
3 broed ducher.

Zu den zahlreichen amtlichen Imbissen und zu den Festgelagen, an denen der Rat teilzunehmen hatte, gesellen sich schliesslich noch die Gastereien, zu denen die Ratsherren mit oder ohne ihre Frauen von der Herrschaft, von deren Beamten oder von den Chorherren des St. Markusstifts geladen wurden. Solange es in Butzbach einen Schultheiss gab, war es Brauch, dass dieser die Ratsmitglieder alljährlich einmal zu Gast bat. Dieses Gastmahl wird oft als „prandium" bezeichnet und scheint darnach ein Frühmahl gewesen zu sein. Der Rat pflegte dann der Dienerschaft des Schultheissen („familie sculteti") 4 Tornose zu schenken. Die Kugelherrn luden den Rat mitunter auf Gründonnerstag zu sich ein Hie und da wurden dem Rate Geschenke an Wildpret zu teil, wovon er dann einen Schmaus veranstaltete, und wozu er in der Regel Kellner und Hühnervögte heranzog. So schenkte im Jahre 1476 ein gewisser Heinz Daichart ein Reh, im Jahre 1480 auf Fastnacht der Zentgraf ein halbes Reh und mehrere Hasen. In der Zeit, wo Louise von der Mark, die hinterlassene Gemahlin Philipps von Königstein, zu Butzbach ihren Witwensitz hatte, wurden zugleich mit den herrschaftlichen Beamten die Ratsgesellen und ihre Frauen (manchmal auch die Frauen allein) alljährlich kurz nach dem Katharinenmarkte in die Burg zur Tafel geladen. Der Rat pflegte zu diesem Gastmahle vier Viertel Weins beizusteuern, die er durch städtische Diener — 1485 geschah es durch den Schützenmeister und den Zentgrafen — in der Burg überreichen liess. Als im Jahre 1508 die Frau von Königstein wegen des Todes ihrer „ſchweger frauwen" kein Gastmahl im Schlosse gab, übersandte sie dem Rate eine Rehkeule, drei Hasen und eine Ohm Weins, „mit ihren Frauen davon Geſellschaft zu halten".

Mit den im Vorhergehenden besprochenen ist die Reihe der Gastmahle und Gelage des alten Butzbach selbstverständlich keineswegs erschöpft, denn diejenigen, welche rein privater Natur waren, entziehen sich ganz oder teilweise unserer Beobachtung. Indessen lassen die Verzeichnisse der vom Rate eingenommenen Strafgelder, sowie die schon erwähnte Landordnung des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen[1]) doch auch manche Züge dieser privaten Festlichkeiten erkennen. Vor allem gilt dies von den Kindtaufen und

[1]) Abgedruckt in den Hessischen Landesordnungen, Teil I, S. 33. Eine kurze Inhaltsangabe befindet sich bei Rommel, Geschichte von Hessen, Teil III, Abteilung I., S. 168—169. Ich benutze die im Grossherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt vorhandene, vom Kanzler Muth unterschriebene Fassung.

Hochzeiten. Hier bildete ja das festliche Mahl einen Hauptteil der Familienfeier. Gerade bei diesen Festen wurde auch in kleinen Städten oft ein übermässiger Aufwand getrieben, der sich mit der Schlichtheit des sonstigen bürgerlichen Lebens schlechterdings nicht vertrug und auf das sittliche Leben der Stadtbevölkerung verderblich einwirkte. Daher beschäftigen sich die Luxusordnungen des späteren Mittelalters besonders eingehend mit Kindtaufen und Hochzeiten. So auch die Landordnung Wilhelms. Sie gestattet „dem, der Kindbett haben will", höchstens zehn Frauen und einen Priester, der das Kind tauft, mit dem Opfermann einzuladen. Wenn der Gevatter eine Mannsperson ist, so soll es ihm frei stehn, zwei seiner guten Freunde mit sich zu nehmen. Auch soll er beim Kindbett nicht mehr als ein halb Viertel Weins zum besten geben und dem Kinde aufs höchste zehn Weisspfennige als Patengeschenk, von dem Hausgesinde einem jeglichen nicht mehr als sechs Heller, der „Bademutter" höchstens einen Weisspfennig schenken. Am Abend soll weder in dessen Hause, der das Kind taufen lässt, noch in des Gevattern Wohnung Gesellschaft gehalten werden. Uebertreter dieser Gebote werden mit der höchsten Busse bedroht. Wir dürfen annehmen, dass die hier ausgesprochenen Grundsätze für den „neuen Beſatz und Ordnung, belangend die Begängniſſe und Kindbetten", wie sie von sämtlichen Kellnern und vom Rate im Jahre 1516 (oder 1517?) errichtet wurden, massgebend gewesen sind; denn einmal rührt ja diese Landordnung von dem einflussreichsten Erbherrn der Stadt her, und überdies lautet die im Grossherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt vorhandene Fassung ausdrücklich auf Butzbach.

Die gleiche Voraussetzung gilt für die Bestimmungen der Butzbacher Hochzeitordnung, die uns leider ebensowenig, wie die der Kindtauf- und Begräbnisordnung vollständig überliefert sind. Die Ordnung des Landgrafen Wilhelm enthält darüber Folgendes: Es soll in Städten zu Hochzeiten niemand mehr denn achtzig Menschen „haben oder laden". „Das Suppen- und Voressen", d. h. wohl das Frühmahl vor der Einsegnung, „soll von einem jeglichen ganz abgestellt und gespart werden". Die Braut soll für sich eine Messe singen lassen und mit ihren geladenen Freunden dabei bleiben, bis der Priester den Segen gegeben hat, und „darnach solche Wirtschaft löblich und ehrlich vollbringen".

Diese Bestimmungen der Landordnung müssen, wie wir bereits sahen, in der städtischen Ordnung bezüglich der

üblichen Hochzeitstänze eine Erweiterung erfahren haben. In wie weit die Hochzeitordnung ihren löblichen Zweck, dem im Schwange gehenden Aufwande zu steuern, erfüllt hat, steht dahin. Jedenfalls liess sie nach unsern Begriffen einen hinlänglich weiten Spielraum, wenn sie die Einladung von achtzig Gästen gestattete. Die Hochzeiten von Ratsfreunden wurden in der Regel auf dem „Spielhause", die der Zunftgenossen des Wollenhandwerks auf dem „Gießübel" abgehalten. Manche dauerten mehrere Tage. Im Jahre 1587 wurde ein Bürger von der Stadtbehörde zur Strafe gezogen, weil er „auf dem Rathause auf einer Hochzeit die hochzeitliche Gesellschaft und die Tischdiener über ihren Mahlzeiten zwei Abend nacheinander überlaufen und sich bei denselben ungeschicklich gehalten" hatte. Diese Busse forderte der Rat für die Verletzung der Ordnung. Den Beleidigten sollte es unbenommen sein, wegen der erfahrenen Verunglimpfung klagbar zu werden, damit „ein ehrbarer Rat auch darum gebührliche Strafe" verhängen möge. Ratsfreunden und Beamten, herrschaftlichen wie städtischen, pflegte der Rat zu ihrer Hochzeit Wein zu spenden. Auch vornehme Personen oder Bürger befreundeter Städte, die als Hochzeitsgäste anwesend waren, erhielten von der Stadtbehörde meist als Zeichen der Dankbarkeit für erwiesene Gastfreundschaft eine solche „Verehrung". So wurden beispielsweise bei Gelegenheit einer Hochzeit im Jahre 1479 mehrere Bürger von Marburg mit ihren Frauen durch die Butzbacher Bürgermeister von Ratswegen bewirtet „darum, dass sie unsern Bürgern gar viel Ehrbarkeit zu Marburg erboten hatten". Bürger der Städte Münzenberg, Wölfersheim, Grünigen, Lich, Hungen, Giessen, Wetzlar, Friedberg, Frankfurt werden am häufigsten mit solcher „Verehrung" bedacht.

Schon der Umstand, dass bei dem mehrfach angeführten „Besatz" die Begängnisse neben den Kindtaufen genannt werden, weist auf die in Butzbach bestehende Sitte des Leichenschmauses hin. Auch in den Stadtrechnungen wird dieses Brauchs zuweilen Erwähnung gethan, wenn der Rat zur Leichenfeier eines hingeschiedenen Beamten, Geistlichen, Schulmeisters, Ratsfreunds oder Feldgeschworenen eine bestimmte Menge Weins beisteuert. Nach einer Bemerkung einer der älteren Stadtrechnungen scheint auch die Einrichtung der „Klageweiber" bestanden zu haben. Starb ein Familienglied der Herrschaft, so wurde eine Leichenfeier auch dann abgehalten, wenn der Verstorbene nicht in Butzbach beigesetzt ward. An dieser Feier nahm selbstverständlich vorab der gesamte Rat teil. Die „Opfer-

pfennige", welche dann die Ratsmitglieder „über alle Altäre" der Stadt opferten, wurden aus dem Stadtsäckel gegeben. Nach der kirchlichen Feier versammelte sich der Rat zum Leichenschmause.

Ueberblickt man die namhaft gemachten Gastmähler, Mahlzeiten und Gelage und bedenkt man, dass sich gar mancher Schmaus unserer Kenntnis ganz entzieht, so wird man bekennen müssen, dass das ausgehende Mittelalter den Vergleich mit unserer nicht mit Unrecht als genusssüchtig verrufenen Zeit sehr wohl aushält. In einem Punkte aber unterscheidet sich das bürgerliche Leben jener Tage doch vorteilhaft von dem unserer Zeit. Wüst genug freilich ging es oft bei den Gelagen her. Unmässiges Saufen artete oft genug in blutige Raufhändel aus. Dagegen war dem Bürger von damals das gewohnheitsmässige Wirtshausleben, das den Mann unsrer Tage dem Kreise der Seinigen so oft entfremdet und sein Familienleben zerstört, wenigstens in dieser Allgemeinheit unbekannt. Das mittelalterliche Butzbach besass allem Anschein nach nur wenige Schenken und Herbergen. Ein Wirtshaus „zum roten Kreuz" wird am frühesten und häufigsten genannt. Es lag wahrscheinlich am Markte und beherbergte viele Messfremden. Es wurde mehrere Male durch Brand zerstört. Vom „bunten Löwen" ist seit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts in den Stadtrechnungen sehr oft die Rede. Das Haus wurde ums Jahr 1524 vom Rate angekauft, der einen Teil der Kaufsumme, je 50 Gulden, von den Stiftern St. Markus und St. Wendel entlehnte. Dass der „bunte Löwe" schon damals ein Wirtshaus gewesen sei, wird ausdrücklich nirgends gesagt, doch lässt die Beschreibung seiner Lage keinen Zweifel darüber bestehen, dass dies Haus mit dem heutigen, nahe am Rathause gelegenen, altertümlichen Gasthause zum „goldenen Löwen" gleichbedeutend ist. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts wird das Haus „zum Stern" als Garküche öfters erwähnt. Die Schenkwirte unterstanden einer strengen polizeilichen Aufsicht und wurden für Fälschung ihrer Getränke oder für Anwendung falschen Masses oft empfindlich gestraft. Im Jahre 1518 wurden beispielsweise verschiedenen Wirten, deren Mass von Bürgermeistern, vom Zentgrafen und vom Eichmeister zu klein befunden wurde, „zur Warnung die Nägel abgehauen". Die Stadtrechnung fügt hinzu, dass man es diesmal bei der Leibesstrafe habe bewenden lassen und auf die übliche Geldbusse verzichtet habe. Die polizeiliche Aufsicht und Bevormundung erschien den Wirten im sechzehnten Jahrhundert

einmal so unerträglich, dass sie einen Ausstand versuchten, indem sie sich alle bis auf einen weigerten Wein zu schenken. Dem Zechen in der Schenke waren ziemlich enge zeitliche Schranken gesetzt. Nach der Bestimmung der Landordnung des Landgrafen Wilhelm II. vom Jahre 1500 sollte niemand nach neun Uhr abends „Gesellschaft oder Zecherei hausen, herbergen oder hegen“ bei Vermeidung der höchsten Busse. Auch soll kein Wein- oder Bierschenke jemandem mehr als für zehn Weisspfennige Wein oder Bier borgen. Wer Branntwein feil hatte, sollte in seinem Hause kein Zechen gestatten, sondern denselben nur über die Strasse verkaufen. Sonntags vor der Kirche war der Ausschank dieses Getränkes überhaupt verboten. Den Schenkwirten war ebenso, wie den Metzgern und Bäckern aufgegeben, alles Rugbare, das sich in ihrem Hause zutrug, vor Gericht zu rügen. Im Jahre 1535 wurde diese Rügepflicht auf die Frage des Zentgrafen von den Schöffen ausdrücklich anerkannt und von neuem eingeschärft. Der Wirt, der ein rugbares Vergehen nicht vor Gericht anzeigte, wurde mit der nämlichen Busse bedroht wie der Missethäter, der sich dieses Vergehens schuldig gemacht hatte.

C. Badstuben und Frauenhaus.

Wer das Mittelalter kennt, weiss, wie hoch unsere Vorfahren das Bad schätzten. Die Quellen dieser Zeit lassen es deutlich genug erkennen. In den Heldenepen der Minnesingerzeit, vorab in Wolframs „Parzival“, wird die Lust des Bads mit besonderem Wohlbehagen geschildert. Bei keinem grösseren Gastmahle fehlte das Bad; ja, das letztere erscheint dabei häufig als die Hauptsache: man lädt den Gast häufig nicht zu Tische, sondern „ins Bad“, das natürlich mit einem Schmause verbunden war. So verehrt einmal (1423) der Butzbacher Rat dem Junker von Eppenstein zwei Viertel Weins, „als ihn Herr Johann von Stockheim (der Butzbacher Schultheiss) in das Bad geladen hatte.“ Auch für das städtische Leben hatten die Badstuben eine hervorragende Bedeutung, denn ein erquickendes Bad erschien nicht allein als kaum entbehrliche Zugabe jedes grösseren Schmauses, sondern es galt auch dem geringsten Handwerker für ein dringendes leibliches Bedürfnis. Bei Gelegenheit des Bürgermeisterimbisses nahmen Kellner und Herrendiener, Rat und Ratsdiener regelmässig ein Bad, dessen Kosten aus der Stadtkasse bestritten wurden. Auch wenn sie neue Gesellen in den Rat koren, pflegten sich Schöffen und Ratmannen

diesen Genuss selten zu versagen. Im Jahre 1446 wird des bezeichnenden Vorfalles gedacht, dass Schöffen und Ratsfreunde, nachdem sie im Bade gewesen, auf dem Rathause einen gemeinsamen Imbiss und ein fröhliches Gelage veranstalteten und dann „unbezahlt hinweg gingen."

Es bestand schon in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Anzahl von Badstuben, die sich im Laufe der Zeit stetig mehrte. Dieselben bedurften, da man vorzugsweise warme Bäder liebte, ziemlich ausgedehnter Heizvorrichtungen, die — wenn sie vernachlässigt wurden — leicht feuergefährlich werden konnten. Daher hatte der Rat bei seiner jährlichen Besichtigung der Feuerstätten und Schornsteine auf die Badstuben ein ganz besonders scharfes Auge. Im Jahre 1484 veranstalteten Kellner und Rat einen besonderen Umgang in der Stadt, um festzustellen, „welche von den Badstuben zu leiden oder nicht zu leiden wären." Im Herbst 1489 sah sich der Rat veranlasst, eine Anzahl von Oefen in Badstuben gewaltsam abbrechen zu lassen. Offenbar hatte man den feuerpolizeilichen Anordnungen der Stadtbehörde keine Folge gegeben. Im Jahre 1494 erging an verschiedene, bei einem vorherigen Umgange aufgezeichnete Bürger der gemessene Ratsbefehl, „die sorglichen Badstuben abzuthun."

Vielleicht hatte das Einschreiten des Rats neben der Verminderung der Feuersgefahr den weiteren Zweck, die neuerdings eröffnete städtische Badstube von dem Wettbewerb ähnlicher Privatanstalten zu befreien. In dem nämlichen Jahre erfolgte nämlich die Uebernahme der alten, bisher den Chorherrn von St. Markus gehörigen Badstube durch die Stadtbehörde. Seit dem Rechnungsjahre 1494/5 erscheint demgemäss in den Stadtrechnungen ein ständiger Posten, betreffend „die Einnahme und Ausgift von der Badstuben wegen." Nach ihr benannte sich der benachbarte städtische Brunnen, der sie mit Wasser versorgte, und von ihm trägt noch heute die betreffende Strasse den Namen „Badborngasse."

Die Gründung dieser Badstube beruhte auf einer Stiftung des Grafen Philipp VII. von Falkenstein († 1410) an das Markusstift zu Butzbach. Als daselbe 1468 in ein Kollegiatstift verwandelt wurde, ergriffen die Chorherrn des Kugelhauses von der Badstube Besitz, gestatteten aber gegen Entrichtung eines mässigen „Badgelds" auch den Bürgern die Nutzung dieser Anstalt und hielten hier die von mildthätigen Personen als „Seelgeräte" (d. h. zum Heil ihrer Seele) für die Armen gestifteten „Seelbäder" ab. Aus

unbekannter Ursache zogen sie diese Vergünstigung um 1493 zurück. Der Rat richtete darauf an sie die dringende Bitte, die Badstube wieder „zu öffnen und Bäder zu halten nach alter Gewohnheit." Es kam 1494 zu Verhandlungen, die schliesslich zu dem Ergebnis führten, dass sich die Kugelherrn gegen Verschreibung eines Jahreszinses von 8 Gulden zur Abtretung der Badstube an die Stadt bereit erklärten. Da jedoch diese Anstalt einer frommen Stiftung ihr Dasein verdankte, also Eigentum der Markuskirche war, so war für diese Veräusserung die Zustimmung des Papstes erforderlich. Diese wurde (wahrscheinlich noch im nämlichen Jahre) durch den damals gerade nach Rom reisenden Pfarrer Johann Klugk von Rodheim eingeholt. Somit ging die Badstube in städtische Verwaltung über. Der Rat übernahm naturgemäss von den Chorherrn zugleich die Verpflichtung, die „Seelbäder" abzuhalten. Die Erträge der Stiftungen, auf welchen diese beruhten, flossen nunmehr nicht in die Kasse der Kugelherrn, sondern in die Stadtkasse. Als Stifter von Seelbädern erscheint ein „Herr Hartmann Möller", ein in Butzbacher Urkunden, sowie in Frankfurter Quellen mehrfach genannter Kanonikus des Bartholomäusstifts zu Frankfurt[1]). Er hatte für diesen Zweck 5 Gulden jährlicher Zinsen bestimmt, die auf „etliche gemeine Weiden" der Dörfer Leihgestern und Hörnsheim angewiesen und auf Martini fällig waren. Im Jahre 1517 (oder 1518?) lösten die genannten Gemeinden den Zins mit 100 Gulden ab. Im ganzen wurden, wie es scheint, jährlich vier Seelbäder abgehalten.

Die Einrichtung und Erhaltung der städtischen Badstube liess sich der Rat etwas kosten. Einmal begab er sich nach Kloster Arnsburg, um die dortigen Badeeinrichtungen zu besichtigen und beschloss, diese für die Neueinrichtung der städtischen Anstalt zum Muster zu nehmen. In der That erhielt sie denn auch ziemlich umständliche und kostspielige Heizvorrichtungen. Sie bestand aus zwei von einander gesonderten Räumen, einem Männer- und einem Frauenbad. Der sonst fast überall im Mittelalter nachweisbare Brauch, das Baden von Männern und Weibern in einem Raume zu gestatten, hat demnach in Butzbach nicht bestanden. Zunächst nahm der Rat die Badstube in Selbstverwaltung, d. h. er bezog selbst das von den Badenden zu entrichtende Badgeld und besoldete die in der Anstalt

[1]) Vgl. Quellen zur Frankfurter Geschichte, Bd. 1. Frankfurt 1884. S. 34, 36. 41, 11. 42, 2. 44, 17. 266, 24. Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogtum Hessen, Bd. I. 1873. S. 337.

beschäftigten „Baderknechte" und „Badermaide". Später fand er es vorteilhafter, die Badstube an einen Bader zu verpachten. Nach einer Uebereinkunft vom Jahre 1511 sollte die jährliche Pachtsumme acht Gulden betragen, also ebenso viel als der den Kugelherrn zu entrichtende Jahreszins. Der Bader sollte alljährlich aus dem Stadtwalde unentgeltlich einen Wagen Holz beziehen. Dem Rate blieb die Verpflichtung, die Stube in Bau und Besserung zu halten.

Es mag hier der Vollständigkeit halber noch von einer anderen städtischen Einrichtung die Rede sein, die sich, wie in allen grösseren Städten des Mittelalters, so auch in dem kleinen Butzbach vorfindet. Schon in dem vierten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts bestand in Butzbach ein Frauenhaus (frauwen huß, huren huß). Die Wohnung der Prostituierten war nicht städtischer Besitz. Der Rat bezahlte dafür wenigstens zeitweise eine jährliche Miete von 5 Tornosen. Die Einrichtung selbst dagegen war wahrscheinlich städtisch. Die Aufsicht übte der Zentgraf. Eine Abgabe, wie sie an anderen Orten üblich war, hat der Butzbacher Rat vom Frauenhause nicht erhoben. Im Jahre 1493 wurden bezüglich der „armen Dirnen" zwischen Kellnern und Rat Verhandlungen gepflogen. Ihr Ergebnis war der Beschluss, Bürgermeister und Zentgraf sollten ein Verzeichnis der „armen Dirnen" aufstellen, und sie „heissen aus der Stadt ziehen". Ueber die Erwägungen, die für diese Austreibung der Prostituierten aus der Stadt massgebend gewesen sind, gewähren unsere Quellen leider keinen Aufschluss. Ihre Kenntnis wäre für die Sittengeschichte jener Zeit von einigem Interesse. Im sechzehnten Jahrhundert scheint in Butzbach kein Frauenhaus mehr bestanden zu haben.

D. Fremdenverkehr.

Hat sich das alte Butzbach auch nie über die bescheidene Stufe einer kleinen Landstadt erhoben, so mag es sich doch vor manchen ähnlichen, in ländlicher Stille und Abgeschlossenheit dahinlebenden Gemeinwesen durch eine gewisse Lebhaftigkeit des Verkehrs ausgezeichnet haben, die unsere Quellen deutlich wiederspiegeln. Es verdankt diesen Vorzug seiner günstigen Lage an der Strasse, die den Norden mit der altberühmten, blühenden Stadt Frankfurt a. M. verband, und an einer wichtigen Zollstätte. Schon oben ist hie und da des Fremdenverkehrs gelegentlich gedacht worden. Lassen wir nunmehr die verschiedenen

Gattungen der Wanderer und Gäste, die ihr Weg an die Thore des Städtchens führte, an uns vorüberziehen.

I. Fahrendes Volk.

Unter „fahrenden Leuten“ im weitesten Sinne verstand das Mittelalter die unabsehbare Menge von Leuten, die ihr Beruf und ihre Lebensweise im schroffen Gegensatze zu dem sesshaften Bürger und Bauern zu einem ständigen Wanderleben drängte. Wiewohl oft zweifelhaften Charakters und von dem sesshaften Manne mit Misstrauen betrachtet, erfreuten sie sich doch allgemeiner Beliebtheit. Natürlich! Sie brachten ja in Burg, in Dorf und Stadt in das namentlich zur Winterszeit oft recht einförmige Stillleben angenehme Veränderung und erwünschten Wechsel. Das gilt zumal von der Gattung der „Fahrenden“, die diesen Namen vorzugsweise führen, und denen wir im folgenden zunächst näher treten.

1. Spielleute.

Obwohl die Spielleute vor Gericht für „unehrliche Leute“ galten, waren sie durch das ganze Mittelalter von alt und jung, hoch und niedrig wohl gelitten, ja in gewissem Sinne die Lieblinge des sinnlich heiteren Volkes. Sie waren offenbar auch in unserer Stadt, wo sie sich an Jahrmärkten und Festtagen besonders zahlreich einfanden, hochwillkommene Gäste. Hatten doch diese lustigen Gesellen, wie Wilhelm Hertz[1]) treffend bemerkt, für „all die Anregung und Belehrung zu sorgen, welche uns Konzertsaal und Theater, Buchladen und Zeitung“ und — wie wir hinzufügen möchten — Zirkus und Menagerie bieten! Nicht selten liess ein ehrbarer Rat solche Leute zu sich auf das „Spielhaus“ (Rathaus) bescheiden, um sich an ihren Kunstfertigkeiten und Liedern zu ergötzen. Der Sitte, solche Spielleute von Rats wegen zu belohnen, verdanken wir eine Menge interessanter Einträge in die Stadtrechnungen. Schon im Jahre 1398 wird eines „Heiden“ Erwähnung gethan, welcher der schaulustigen Menge eine damals wohl sehr seltene Sehenswürdigkeit, nämlich ein Kamel, vorführte und dafür vom Rate mit dem verhältnismässig sehr ansehnlichen Geschenke von 6 Groschen bedacht wurde. Auf Neujahr 1458 liess ein Gaukler (geuckeler) seine Künste sehen. Am häufigsten erscheinen im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts „Spielleute“ im engeren Sinne, d. h. Musiker,

[1]) Spielmannsbuch. Stuttgart. 1886. S. IV.

Sänger und „Liedsprecher“ (Deklamatoren) als beliebte Gäste des Rates auf dem Spielhause. So übten beispielsweise auf den Sonntag nach dem Katharinenmarkt des Jahres 1486 zwei Spielleute auf dem Rathause vor dem Stadtrate und seinen Tischgästen, dem Ordenskomtur des Johanniterhauses zu Niederweisel und anderen Edelleuten, ihre Kunst.

Auch die Zigeuner fanden um ihrer unterhaltenden Fertigkeiten willen trotz ihrer bekannten gefährlichen Neigungen und Gewohnheiten freundliche Aufnahme. 1465 wurden sie vom Rate mit 4 Tornosen beschenkt. 1472 verwilligte derselbe „dem zegyner graue Peder vß Egypten“ ein Geschenk von 2 Tornosen. Die Gesellen dieses „Grafen Peter“ beherbergte man drei Nächte lang in dem Rathause, wo sie die Stadtbehörde freilich durch bewaffnete Knechte bewachen liess. Es stimmt dies vollständig zu der Beobachtung, dass die der Neugierde und dem Unterhaltungstrieb entsprungene Vorliebe des Volkes für den merkwürdigen Wanderstamm in jenen Tagen das daneben oft bezeugte und gewiss berechtigte Gefühl des Misstrauens gegen jene wilden Gesellen noch durchaus überwog. Durch Musik und Spiel, durch Kurzweil und Zauberkünste gewannen die Zigeuner auf das Volk einen mächtigen Einfluss und wussten dessen Gutmütigkeit und Aberglauben noch lange mit grosser Schlauheit auszubeuten. Gerade diese im Volksgemüte fest haftende Vorliebe veranlasste dann die Landesherrn, bzw. städtischen Behörden, gegen das betrügliche, gaunerhafte, dem Volkswohl höchst gefährliche Treiben der Zigeuner mit scharfen, aber trotz ihrer wohlwollenden Absicht keineswegs volkstümlichen Verordnungen einzuschreiten. Die Fassung derartiger Bestimmungen lässt oft deutlich genug erkennen, dass die Regierungen bei ihrem Einschreiten gegen die Zigeuner auf einen zähen passiven Widerstand ihrer Unterthanen gefasst waren. So richtet sich denn auch die betreffende Stelle der Polizeiordnung des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen (vom Jahre 1500) sowohl gegen die Zigeuner selbst, als auch gegen diejenigen, die ihnen Aufnahme und Gastfreundschaft gönnen. Es heisst daselbst: „Denn zegeunern verbieten wir vnßer furſtenthum vnd gebiette gantz vnd gar vnd wollen, das ſie nirgen jnngelaßen, gelitten ader uffenthalten werden ſollen by vermydunge vnßer vngnedigen ſtraiff.“ Diese Bestimmung mag denn auch die Grundlage abgegeben haben für die Beschlüsse, welche im Jahre 1514 bezüglich der Zigeuner zwischen Rat und Kellnern vereinbart wurden, deren Inhalt

uns aber leider unbekannt ist. Deutlich tritt jedoch in der Folge die Thatsache hervor, dass es trotz aller landesherrlichen und städtischen Polizeiordnungen nur sehr allmählich gelungen ist, das Volk von seiner Vorliebe für diese wandernden Gesellen mit ihrem Spiel und ihren kurzweiligen Kunstfertigkeiten abzubringen. Ja, bis in unsere Zeit herein haben sie — namentlich auf dem Lande — ihren eigentümlichen Zauber auf das Gemüt des gemeinen Mannes geübt. Man wird dabei freilich nicht übersehen dürfen, dass auch christliches Mitgefühl städtische wie herrschaftliche Behörden, Bürger und Bauern bestimmte, gegenüber dem Zigeunervolke mehr Milde walten zu lassen, als sich streng genommen mit dem harten Wortlaute der Polizeiordnungen vertrug. Die Taufregister der alten Kirchenbücher beweisen genugsam, dass der Zigeuner nie in Verlegenheit kam, wenn er sich nach Paten für sein zu taufendes Kind umsah. Doch zeigt sich gerade darin wieder eine charakteristische Bevorzugung der Zigeuner vor anderen Klassen unehrlicher Leute, die doch am letzten Ende wieder auf die tiefgewurzelte Vorliebe des Volks für diese braunen Kinder der Landstrasse zurückweist. Während z. B. 1618 ein durchreisender fremder Scharfrichter, dem in Butzbach ein Kind geboren wurde, sich genötigt sah, seine Berufsgenossen zu Friedberg und Usingen zu Gevatter zu bitten, wurde 1562 das Kind eines Zigeuners mit Namen Christian Rosenberger von sechs hochangesehenen Persönlichkeiten der Stadt, nämlich durch Herrn Johann von Rehe, den königsteinischen Kellner Gernant Bell, die beiden Bürgermeister, Heinrich Armbruster und Hans Rumpf, die Frau des solmsischen Kellners Wolf Echzell und von Anna, Konrad Eppsteins Hausfrau, über die Taufe gehalten.

Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts werden die Hofspielleute benachbarter Fürsten, Grafen und Herrn vom Rate den Spielleuten gewöhnlichen Schlages offenbar vorgezogen. Seltener begegnet in diesem Zeitraum der Fall, dass ein solcher Wildling von Rats wegen belohnt wird. Um so häufiger werden die „trumpter“, „pfiffer“ oder „ſpillude“ gewisser vornehmer Herrn durch ein Ratsgeschenk ausgezeichnet. Solche Hofspielleute, die als Heerpauker und Heertrompeter häufig zugleich militärischen Zwecken dienten, erscheinen vor allem im Gefolge durchreisender fürstlicher Personen. So war der junge Landgraf Philipp von Hessen, als er auf seiner Reise zum Wormser Reichstag (1521) in Butzbach einkehrte, von zehn Trompetern begleitet, die vom Butzbacher Rate mit einem Geschenk

von einem Gulden bedacht wurden. Indessen ist die Anwesenheit solcher Hofkapellen in Butzbach häufig auch in Fällen nachzuweisen, wo von einem Besuche ihres Herrn nicht die Rede ist. Ihr Aufenthalt in der Stadt war nicht immer zufällig, vielmehr scheinen befreundete Herrschaften, besonders die Stadtherrschaft, der Stadt zuweilen ihre Hofspielleute für gesellige oder festliche Zwecke aus Gefälligkeit überlassen zu haben. So waren z. B. auf dem Katharinenmarkte des Jahres 1465 die Trompeter des Grafen von Nassau anwesend. Für die Fronleichnamsprozession des Jahres 1467 ist wieder die Mitwirkung der gräflich nassauischen, für die Himmelfahrtsprozession des Jahres 1479 diejenige der Pfeifer Landgraf Heinrichs III. von Hessen ausdrücklich bezeugt. Von einem gleichzeitigen Aufenthalt des Landgrafen verlautet nichts. Dieser erschien vielmehr erst am 1. September des genannten Jahres, um die Erbhuldigung der Stadt für das von seinem Schwiegervater ererbte Viertel an Butzbach entgegen zu nehmen. Die Pfeifer des letzteren, des Grafen Philipp von Katzenelnbogen, der am 13. Juli 1478 ein Viertel der Stadt von den Eppensteinern erkauft hatte, waren am 13. Januar 1479 in Butzbach gegenwärtig, wiewohl ihr Herr damals daselbst nicht anwesend war. Die Hofkapelle dieses Grafen bestand der Darmstädter Landrechnung von 1471 zufolge aus zwei Pfeifern, zwei Trompetern und einem Sänger.[1]) Im übrigen werden noch die Spielleute des Landgrafen Ludwig II. von Hessen als willkommene Gäste des öfteren genannt.

Nicht immer hatte die Stadt bei ihren kirchlichen und weltlichen Festen die Berufung herrschaftlicher Spielleute nötig gehabt. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hatte sie sich den Luxus zweier eigenen Stadtpfeifer gestattet. Sie sind allerdings nur für die Jahre 1416—1418 nachzuweisen und bezogen, wie es scheint, kein festes Gehalt, sondern wurden für ihre jeweiligen musikalischen

---

[1]) Diese im Grossherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt befindliche interessante Landrechnung enthält folgenden Eintrag:

Vßgifft pyfferlone.

dem alten Heincz pyffern	10 fl.
dem ſelben vor ein ſuwe	2 „
dem jungen Heincz pyffern	10 „
dem ſelben vor ein ſuwe	2 „
dem alten trompter	12 „
dem ſelben vor ein ſuwe	2 „
dem jungen trompter	10 „
dem ſelben vor ein ſuwe	2 „
Cleßgin ſengern	2 „

Leistungen im Dienste der Stadt vom Rate besonders gelohnt. Doch waren sie durch eine im Frühjahre 1416 abgeschlossene Uebereinkunft (wobei sie einen Weinkauf oder Mietspfennig von je 10 Hellern empfingen) verpflichtet, dem Rate dienstbar und gewärtig zu sein, eine Verpflichtung, wodurch sie, die heimatlosen fahrenden Leute, sich wahrscheinlich die Erlaubnis erwirkten, sich als sesshafte Bürger in der Stadt anzusiedeln. Sie wurden demgemäss zur Mitwirkung bei den Prozessionen herangezogen und empfingen dafür von Rats wegen die nämliche Belohnung wie die beteiligten Priester, nämlich je 1 Mass Weins. Auch bei Gelegenheit der jährlich nach der Bürgermeisterwahl stattfindenden Mahlzeit mussten sie gegen ein Entgelt von einem alten Tornos für den Mann aufspielen. Zu Anfang des Jahres 1416 (wahrscheinlich im Februar), als die Bürgerschaft auf Befehl des damaligen Stadtherrn, des Erzbischofs Werner von Trier, gegen Holzhausen marschierte, führte man die beiden Stadtpfeifer auf dem Fuhrwerke des Ordenskomturs zu Niederweisel mit sich. Wie man heutzutage bei beschwerlichen militärischen Märschen zur Ermunterung und Ermutigung der marschierenden Truppe die Regimentsmusik spielen, oder wenigstens die Tamboure schlagen lässt, so sollten offenbar auch die beiden Stadtpfeifer durch ihr fröhliches Spiel der ins Feld rückenden Mannschaft über die Beschwerden des Marsches hinweghelfen. Die Stadtrechnung drückt das kurz, aber deutlich aus, wenn sie von den Spielleuten sagt: „als ſie mydde uſsʒogen in dem diffen drecke, da man gar müde ward". Sie erhielten für diese vor dem Feinde geleisteten Dienste einen Lohn von je einem halben Gulden. Im Herbst des nämlichen Jahres erhielten sie vom Rate Sarröcke (d. h. Waffenröcke, wie sie die städtischen Schützen jährlich empfingen), ein Geschenk, das hier nicht sowohl an die alte Sitte des Mittelalters gemahnt, dem Spielmann mit Kleidern zu lohnen, als vielmehr auf eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei Heerzügen hinweist. In der That begleiteten sie das Bürgeraufgebot bei einem zweiten Auszug nach Holzhausen, der wahrscheinlich im Juni des nächsten Jahres stattfand, ohne dass ihnen dafür ein weiterer Lohn zuteil wurde. — Ihr Haupterwerb war jedenfalls privater Natur. Heimische und benachbarte Jahrmärkte, grössere Hochzeiten auf dem Spielhause oder auf dem Gissübel, bei denen sie zu Gelage und Tanz aufspielten, u. a. Festlichkeiten wie Kirchweihen u. dgl. mochten Gelegenheit zu lohnendem Erwerb bieten. — Seit dem Jahre 1418 werden sie in den Stadtrechnungen nicht mehr aufgeführt. Es beweist dies zwar eigentlich

nur, dass ihre Dienste fortan von der Stadtbehörde nicht mehr in Anspruch genommen wurden, aber wahrscheinlich ist doch, dass sie die Stadt verlassen haben, sei es weil sie hier doch ihre Rechnung nicht fanden, sei es weil der unverwüstliche Freiheitsdrang dieser Wildlinge die enge Gebundenheit kleinbürgerlicher Verhältnisse und unterthäniger Abhängigkeit vom Rate auf die Dauer nicht ertrug, und der alte Wanderdrang sie wiederum auf die Landstrasse trieb. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts traten — wie wir gesehen haben — bei öffentlichen Festlichkeiten die Hofspielleute der Stadtherrn und anderer befreundeter Fürsten und Grafen häufig an ihre Stelle.

Die um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bei Gelegenheit von Musterungen und Wehrbesichtigungen auftauchenden rein militärischen Spielleute (pfeiffer vnd drummenſchlager) gingen aus der Mitte der wehrfähigen Bürgerschaft hervor. In dem Verzeichnis der Bürger, die dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen bei seinem Feldzuge gegen Kaiser Karl V. ins Feldlager folgten, wird ein solcher Spielmann, Hans Dressel mit Namen, mit aufgeführt. Der Umstand, dass man ihm „als einem drummenſchlager von der drummen zu ſchlagen“ einen Sold von 2 Gulden gewährte, während für den Gemeinen eine Löhnung von 6 Tornosen, für die niederen Grade der Führer („die, ſo beampt“) eine solche von einem Gulden angesetzt ist, lässt auf eine verhältnismässig hohe Bedeutung schliessen, die man in jenen Tagen der Charge eines Heerpaukers beimass. Dieser Auffassung entspricht denn auch die Behandlung, die solchen Heerspielleuten bei den Musterungen jener Zeit durchweg zuteil wird. Nach der Wehrbesichtigung, welche der Rat am 15. April 1543 abhielt, wurden „die Pfeifer und Trommelschläger“ neben den anderen „Dienern“ der besichtigenden Ratsgesellen, nämlich „Fourieren und Feldweibeln“ auf dem Rathause von Rats wegen besonders bewirtet. Später, z. B. bei Gelegenheit der Musterung am 7. April 1578 durch den hessischen Rittmeister Hellwig Geiss und die herrschaftlichen Kellner, erhielten die Spielleute anstatt des früher üblichen freien Trunks allein 10 Tornose, während zwei von den Zünften, die Metzger- und die Schneiderzunft, nur je 8 Tornose empfingen. 1589 werden die Spielleute bei der am 21. April stattfindenden Wehrbesichtigung mitsamt den „Führern“ mit einem Geschenk von einem Gulden, einem Tornos bedacht.

2. Fahrendes Kriegsvolk.

Unter den Fremden, die an die Thore des alten Butzbach klopften, befanden sich nicht selten fahrende Kriegsleute. Im sechzehnten Jahrhundert zumal wird der Landsknechte öfters gedacht, wie sie in Friedenszeiten, von ihrem seitherigen Soldherrn verabschiedet, bald rottenweise, bald einzeln die Landschaft durchstreiften, bis ihnen ein neuer Krieg, eine neue Fehde Gelegenheit bot, ihr blutiges Gewerbe wieder zu üben. Mittlerweile führten diese trotzigen Gesellen ein Vagabundenleben, das dem ruhigen Bauern und Bürger oft gefährlich ward. Zu hochfahrend, um sich durch bürgerliche Arbeit zu ernähren, verlegten sie sich oft auf Raub und Diebstahl. Auf Katharinentag 1566 wurde ein solcher Landstreicher und abgedankter Kriegsmann Namens Hans Rosenberger aus Fulda auf dem Jahrmarkte bei der Ausübung seines sauberen Gewerbes erwischt und in den Turm geworfen. Am 7. Januar 1567 wurde er wegen mehrfachen Diebstahls zum Tode verurteilt und mit dem Strange gerichtet. Häufig führten solche Landsknechte ihre Weiber oder Dirnen mit sich. Am 7. Juni 1568 wurde ein Kriegsmann, genannt Hans von Erfurt, mit einer Appolonia Luneburgk „auf dem freien Hofe, in des ehrenfesten Johann Voigts Haus, im Beisein Herrn Johann Brendels“, des Pfarrers, getraut. Einmal gelang es einem „frommen Landsknechte“ sogar, in Butzbach eine Pfarrstelle zu erringen. Offenbar waren um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in unsrer Gegend evangelische Prädikanten, die durch einen geregelten Studiengang für ihren wichtigen Beruf vorgebildet waren, noch recht selten. So glückte es denn 1554 einem durchtriebenen Abenteurer Namens Kilian Vogel, einem früheren Kriegsmanne, durch die ihm eigne Gabe der Beredsamkeit die herrschaftlichen Beamten so völlig zu bethören, dass sie ihn an Stelle des jüngst verstorbenen Nicolaus Bleichenbach zum Pfarrer in Butzbach bestellten. Er war, wie die Chronik des ältesten Kirchenbuchs mit köstlicher Naivität berichtet, „ein wüster Mensch, doch beredt“, konnte „ein Mass Weins auf einen Soff aussaufen und tapfer zechen“. Bald musste die Gemeinde erkennen, wes Geistes Kind ihr neuer geistlicher Hirte war. Als er nun gar samt seinem Weibe „die Franzosen“ (Syphilis) bekam, wurde der verkommene Bursche beurlaubt, nachdem er nicht ganz anderthalb Jahre in Butzbach sein Wesen gehabt hatte. Die Bürgerschaft wird ihm keine Thränen nachgeweint haben. Dennoch sahen ihn

manche mit gemischten Gefühlen scheiden, denn „er hatte bei Kellnern und anderen guten Leuten ziemlich aufgeborget und mit den Fersen bezahlet“.[1])

3. Knappsäcke, Sonnenkrämer und Stationierer.

Waren die fahrenden Spielleute im alten Butzbach fast immer willkommene Gäste, so wurden die fremden Kleinkrämer und Hausierer, weil sie mit ihren Waren dem heimischen Gewerbe mitunter Konkurrenz schufen, von einem Teile der Bürgerschaft mit scheelen Augen angesehen, und Landgraf Wilhelm II. von Hessen hatte jedenfalls den Beifall der Gewerbtreibenden, wenn er in der mehrfach angezogenen Polizeiordnung des Jahres 1500 den „knappsecken vnd sonnenkremern“ den Absatz ihrer Waren nur auf den Jahrmärkten gestattete. Wo freilich das eigene Geschäftsinteresse der Bürger nicht ins Spiel kam, d. h. wenn diese Hausierer mit Waren handelten, die in der Stadt selbst nicht zu haben waren, dann fanden sie wohl auch trotz des entgegenstehenden herrschaftlichen Verbots Aufnahme und Abnahme. So vor allen andern die Glaswarenhändler, denn ihre Ware, namentlich die Erzeugnisse der damals so blühenden venetianischen Glasindustrie, erfreuten sich im sechzehnten Jahrhundert ausserordentlicher Wertschätzung. Gelang es den „Sonnenkrämern“ Einlass in das Stadtthor zu erwirken, dann zeigten sie sich wohl auch einem ehrbaren Rate erkenntlich, wie jener Glashändler aus Baden, der dem Butzbacher Rate 1578 ein feines Glas verehrte, darinnen eine „Figur von Christo und seinen Jüngern am Oelberge“ zu sehen war.

Noch einer anderen Gattung wandernder Händler gedenkt die erwähnte landgräfliche Polizeiordnung, nämlich der Reliquienkrämer, wenn sie bestimmt: „Es sollen keine Stationierer in Städten, Flecken und Dörfern zugelassen werden denn allein des heiligen Geistes, unsrer lieben Frauen, St. Johannis, St. Antonien und St. Valentins Botschaft.“ Die „Heyltumfürer“ waren gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nach Sebastian Brants[2]) Zeugnis, zu einer wahren Landplage geworden. Sie waren auf allen Kirchweihen anzutreffen, wo sie ihre Buden aufschlugen und die Reliquien, die sie im Sacke mit sich führten, dem abergläubischen Volke marktschreierisch an-

---

[1]) Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. Neue Folge. Bd. I. S. 187.

[2]) Narrenschiff, Ausg. v. Strobel 1839, S. 182.

priesen. Bald führten sie Heu, das unter der Krippe zu Bethlehem gelegen hatte, bald eine Feder aus St. Michaels Flügel, bald von St. Georgs Ross einen Zügel, bald die Schuhe der heiligen Clara. Dass der Landgraf sich genötigt sah, die Zahl der zulässigen Stationierer einzuschränken, beweist, dass sie auch in unsrer Gegend ihr Unwesen trieben, und bezeugt einen bemerkenswerten Anlauf, demselben zu steuern. Wiewohl jedenfalls auch Butzbach von solchen Krämern nicht verschont geblieben ist, werden sie in den Quellen nirgends ausdrücklich aufgeführt. Diese Stationierer vermitteln den Uebergang zu einer anderen Gattung fahrenden Volkes, die wir im Folgenden zu betrachten haben.

4. Gelehrte Abenteurer, fahrende Pfaffen, Schüler und Studenten.

Eine nicht minder zahlreiche Gattung fahrenden Volkes als die Spielleute und wandernden Krämer bildeten jene gelehrten oder halbgelehrten Abenteurer, die im späteren Mittelalter auf allen Landstrassen anzutreffen waren, heruntergekommene Weltgeistliche, entlaufene Mönche, die unter dem Namen „Goliarden" bekannt waren und mit ihren lateinischen Liedern den Spielleuten häufig Konkurrenz machten,[1]) oder fahrende Schüler, die als „Vaganten" „Beane" oder „Bacchanten" mit ihren jüngeren Begleitern, „den Schützen", unstät und flüchtig von einer Lateinschule zur andern zogen und auf ihren wüsten Irrfahrten vom Bettel, wenn nicht gar von verwegenem Raub und Diebstahl ihr Leben fristeten. Durch allerlei Kniffe und Kunststücke wussten sich solche Abenteurer in den Augen der gaffenden und staunenden Menge den Anschein tiefer Weisheit und übernatürlichen Könnens zu geben. Sie gaben vor, alles zu wissen, alles zu verstehen, und die Krone ihres Wissens war die geheimnisvolle „schwarze Kunst". Das sechzehnte Jahrhundert hat in der Sagengestalt des „weitbeschreiten" Schwarzkünstlers Faust das Urbild jener merkwürdigen Menschenklasse geschaffen. Auch für Butzbach lassen sich Spuren solcher abenteuerlicher Gäste hie und da nachweisen. Im Jahre 1455 wird eines fremden Scholaren gedacht, der die Rathausuhr besserte. 1492 oder 1493 bot ein Sternkundiger (astronomius), Johann von Linden, der nach der Sitte der Zeit jedenfalls auch Stern-

[1]) Der Regensburger Landfriede von 1281 nennt sie „Lotterpfaffen, die lange Haare haben" (d. h. deren Tonsur verwachsen ist) und stellt sie gleich den Spielleuten „aus dem Frieden". Leges II, p. 430, 9.

deuter war, der Stadt seine Dienste an. Er verlangte vor allem Erstattung der Kosten, welche er für den von kaiserlicher Kanzlei erlangten „Freiheitsbrief“ aufgewendet habe, und die nach seiner Angabe 22 Gulden betragen hätten. Diese Forderung aber erschien den Vätern der Stadt zu hoch. Bürgermeister und Rat erteilten den Bescheid, dass sein Anerbieten „dem Rate nicht anzunehmen und dienlich wäre“.

Weit häufiger als den fahrenden Klerikern und Schülern begegnen wir in den Butzbacher Quellen des sechzehnten Jahrhunderts den Studenten. Auch sie waren oft recht derbe, wilde Gesellen. Hatte selbst der strenge Zwang der klösterlich organisierten vorreformatorischen Universitäten die urwüchsige Lebenslust und den unverwüstlichen jugendlichen Uebermut der Bursenbewohner selten vollständig in Schranken gehalten, so trägt das Studentenleben der Reformationszeit vollends das Gepräge überschäumenden Lebensmutes und kecken Freiheitstrotzes, der nicht selten in wilde Zügellosigkeit ausartete.[1]) Natürlich! In den Hochschulen, deren Patrone der neuen Lehre anhängig wurden, schwemmten die hochgehenden Wogen der reformatorischen Bewegung die klösterlichen Ordnungen des Mittelalters vom Boden hinweg. In den Universitäten, die der neuen Lebensanschauung selbst ihre Entstehung verdankten, waltete von vornherein ein neuer, freierer Geist. Was Wunder, wenn eine der Freiheit bislang ungewohnte, heissblütige Jugend das neue köstliche Gut bisweilen missbrauchte? Mochten die Studiosen des 15. und 16. Jahrhunderts, wenn sie unter dem komisch-feierlichen Zeremoniell des „Fuchsritts“ den „Bean“ oder „Pennal“ in ihre Mitte aufnahmen,[2]) seiner Roheit und Ungeschliffenheit spotten; viel von den harten Ecken und Kanten, von der Wildheit und Wüstheit des mittelalterlichen fahrenden Schülers war doch auch an ihnen selber haften geblieben. Wie den „Bacchanten“ von einer Lateinschule zur andern, so trieb auch sie oft die angeborene, unbezwingliche Wanderlust von Hochschule zu Hochschule. Sanken sie auch selten wie jener auf die Stufe eines gaunerischen Landstreichers und wegelagernden Schnapphahns herab, so nötigte sie doch oft ihr Hang, über ihre Verhältnisse hinaus flott zu leben, zu einem Verhalten,

---

[1]) Eine drastische Schilderung vom Leben und Treiben der Studenten in den Bursen findet sich bei Höhlbaum, Das Buch Weinsberg. Bd. 1, an vielen Orten, bes. S. 141, 149, 156, 169, 181, 183 ff.

[2]) Vgl. das Manuale scholarum bei Zarncke, Die deutschen Universitäten im Mittelalter. Leipzig 1857. S. 4 ff.

das der Bettelei mittelalterlicher Fahrenden nahe kam. Häufig genug fanden sie es auf ihren Wanderfahrten ratsam, vornehme Herren, reiche Bürger, Stadträte um ein Geschenk anzugehen. In Butzbach waren es wohl meist Studenten der hessischen Universität Marburg, die bei Bürgern um ein Almosen anhielten, oder beim ehrbaren Rate um „ein viaticum (d. i. eine Wegzehrung) supplizierten". Der Stadtbehörde freilich nahten sie selten mit leeren Händen. Da sie sich vielfach auf die Kunst des Kalendermachens verstanden, so hatten sie oft ein „calendarium" zur Hand, durch dessen Ueberreichung sie ihre Bettelei zu bemänteln wussten. Die Kalender waren ja damals nicht nur wegen ihres rein praktischen Wertes, als Hilfsmittel für Zeitbestimmung und Zeitberechnung, sondern auch wegen ihrer sogenannten „Praktiken",[1]) d. h. allerhand astrologischer Weissagungen, Wetterregeln, Arznei- und Zaubereianweisungen, sehr geschätzt. Oft überreichten die Studenten auch selbstverfasste lateinische oder deutsche Gedichte und Schriften. Auch scheuten sie sich nicht, fremdes geistiges Eigentum unter eigener Flagge segeln zu lassen. In den Stadtrechnungen aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts finden sich „Dedikationen" von Studenten häufig erwähnt. 1585 verehrten zwei Studiosen dem Rate „unterschiedliche Carmina" und wurden dafür, der eine mit 3, der andere mit 6 Tornosen beschenkt; 1590 dedizierte „einer von Marburg ein deutsch Schreibens per rithmos", wofür er ein Geschenk von einem halben Gulden erhielt. Ebenso lohnte der Rat in dem nämlichen Jahre „einem ſtudioſo fur ein offeriert Carmen, desmals ſambt etzlichen beylagen von D. Piſtorio ſeines Abfalls halben zum babstumb im druck ausgangen". Zwei Jahre später überreichten „Buchdrucker und Studenten" ein „prognoſticon sambt ettzlichen teutſchen verſen vndt schrifften" und erhielten ein Gegengeschenk von einem Gulden, einem Tornos und sechs Pfennigen.

II. Beziehungen zu Gelehrten und Schriftstellern.

Mag sich unter der besprochenen Gepflogenheit der damaligen Studenten immerhin bettelhafte Absicht verbergen, jedenfalls wurde diese nicht unangenehm empfunden, und die Bereitwilligkeit, womit der damals keineswegs verschwenderische Rat die dargebotenen Gaben entgegennahm und die Spender belohnte, liefert doch einen schlagenden Beweis

---

[1]) Joh. Fischart verspottete diese Kalendermacherei in seiner Satire „Aller Praktik Grossmutter".

für das Interesse, das man unter dem Einfluss des siegreichen Humanismus und der Reformation selbst in kleinbürgerlichen Kreisen litterarischen Dingen und gelehrten Bestrebungen entgegenbrachte. Auf diese Thatsache weisen denn auch die zahlreichen Einträge der Stadtrechnungen, die Gegengeschenke für Widmungen seitens gelehrter Personen verzeichnen. Die Vermittelung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Gelehrtenwelt übernahmen zunächst wohl die einheimischen Pfarrherrn. Sie selbst besassen ja in der Regel gelehrte Bildung und waren selbst hie und da litterarisch thätig. Von Wendelin von Helbach (ex Thuringia!), der in den Jahren 1556—58 das Pfarramt zu Butzbach bekleidete, rühmt das älteste Kirchenbuch, dass er „ein ziemlicher Poet“ gewesen sei.[1]) Enger wurden diese Beziehungen, als Söhne der Stadt begannen, sich dem Gelehrtenberufe zu widmen. Im Jahre 1585 überreichte Erasmus Auerlettig, ein Sohn des Butzbacher Bürgers Kaspar Auerlettig, dem Rate seiner Vaterstadt, seine „Themata zur Promotion Magistri“ und erhielt 2 Gulden 8 Tornose als Gegengeschenk. Von Jahr zu Jahr mehrte sich die Anzahl gelehrter Personen, die aus der Stadt hervorgingen. Mit unverkennbarem Stolze rühmt der Glöckner Michael Rohrbach in seiner aus dem Jahre 1668 stammenden kleinen Chronik[2]): „Am allerwenigsten aber giebt unser Butzbach den andern Orten etwas nach an den Personen, so zu den ſtudiis sind auferzogen worden, denn darin befinden sich sehr viele, die in allen drei Fakultäten, nämlich in der geistlichen, weltlichen und medizinischen, Gott dem Allmächtigen noch bis auf den heutigen Tag dienen“. Die stattliche Reihe von Namen, welche der wackere Chronist zusammenstellt, beweist, dass seine stolze Behauptung vollberechtigt ist.

Eine kurze Zusammenstellung der Dedikationen von Gelehrten an den Butzbacher Rat wird zeigen, wie die Wellenbewegung der Geistesströmung jenes Zeitalters auch im Bereiche der kleinen Stadt ihre Kreise schlug. Die erste Widmung, deren die Stadtrechnungen gedenken, stammt von einem Humanisten, Magistro Joanni Meleto aus Gelnhausen, der im Jahre 1465 dem Rate „ein latiniſch buchlin, als Demosthenis orationes ex greco in latinum vertiret“ zusandte. Wenn dann später ein „deutscher Schulmeister“ aus Frankenberg „ein deutsch Schreiben vom Eidschwören“

[1]) Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. Neue Folge. Bd. 1. S. 187.

[2]) Enthalten im zweiten Kirchenbuche.

überreicht, so fühlen wir uns an die gelehrten, dogmatischen Erörterungen und Streitschriften gemahnt, woran die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts so überreich ist. 1580 überbrachte ein Schreiber das Gedicht eines Humanisten Jacobus Procopius, betitelt „Glückwunsch der Grazien" (Gratulatio Charitum scripta a Jacobo Procopio). 1582 verehrte der Marburger Magister Abraham Sauer dem Rate ein Buch, das den vieldeutigen Titel „Diarium" führte. Im Jahre 1585 wird eines Fremden gedacht, der „etliche deutsche Carmina" überreichte, und 1595 beschenkte der Rat einen „Poeta laureatus" aus Brandenburg, dessen Name nicht genannt ist, für eine dedizierte Schrift. Als im Jahre 1564 die Pest in der Stadt wütete, sandte ein „Doctor Stroppius" dem Rate „ein büchlein, darinne vielerley recepta für die peſtilentz geſchrieben" waren.

III. Fromme Waller und Sammler.

Zu den Gästen, welche im alten Butzbach Einkehr hielten, sind auch die Wallfahrer zu rechnen, die in der katholischen Zeit ihr Weg zuweilen durch diese Stadt führte. In der unmittelbaren Nachbarschaft befand sich ja ein Wallfahrtsort, der auch von ferne wohnenden Pilgern gern besucht wurde, das Kloster Arnsburg[1]). Die mit einem Ablass begabte Arnsburger Kirchweihe, fast immer schlechthin „Arnsburger Ablass" genannt, war wenigstens in der Umgegend so berühmt, dass der Tag ihrer Feier beispielsweise in den Butzbacher Stadtrechnungen wie ein Heiligentag des altchristlichen Kalenders zur Zeitbestimmung benutzt wurde. Dafür, dass dieser Ablass auch von Bewohnern entlegenerer Gegenden ab und zu aufgesucht ward, bürgt die Thatsache, dass 1480 mehrere thüringische und hessische Edelleute, darunter ein Goswin von Saltz (Salza!), die „den Arnsburger Ablass besuchen wollten", vom Butzbacher Rate bewirtet wurden. Waren die Pilger aus edlem, oder gar fürstlichem Stamme, so versäumte die Stadtbehörde niemals, ihnen Gastfreundschaft zu erzeigen. Das geschah z. B., als Junker Gottfried (VIII.?) von Eppenstein im Jahre 1436 „zu deme heylgen blude was geweſt", und als der einflussreiche, vielgehasste Hofmeister des Landgrafen Heinrich III. von Hessen, Hans von Dörnberg, und seine Gemahlin „von den eynſiddeln wallen komen". Der letzte vornehme Waller, den unsere Quellen erwähnen, war Landgraf

[1]) Ebel, Geschichte des Klosters Arnsburg. Marburg 1892.

Wilhelm I. von Hessen, der 1491 jene bekannte Pilgerreise zum heiligen Grabe unternahm, von der er im folgenden Jahre geisteskrank heimkehrte. Er sprach auf seiner Hin- und Herreise in Butzbach ein und wurde vom Rate jedesmal mit vier Vierteln Weins beschenkt.[1] Die Pilger niederen Standes werden in den Stadtrechnungen wohl deshalb nirgends genannt, weil sie in den Stiftern und Spitälern der Stadt Unterkunft und Pflege fanden und so der Stadt keinerlei Kosten verursachten.

Wenn sich Behörden und Landesherrn, wie Landgraf Wilhelm II. von Hessen, bezeichnenderweise am Vorabend der Reformation genötigt sahen, der gewissenlosen Ausbeutung ihrer Unterthanen durch die reiche Kirche entgegenzutreten,[2] so war man doch andrerseits weit davon entfernt, in Fällen, wo es sich um Beseitigung eines offenbaren Notstandes handelte, der Mildthätigkeit bestimmte Schranken zu setzen. Sammlungen zu wahrhaft wohlthätigen Zwecken, insbesondere für Feuerbeschädigte, blieben gestattet. Da bei der engen Bauart der mittelalterlichen Städte und bei dem Mangel zweckmässiger Löschvorrichtungen die Brände in jener Zeit ungleich häufiger und verheerender waren als heutzutage, und nicht selten ganze Dörfer oder Stadtteile in Flammen aufgingen, so blieb den von einem solchen Brandunglücke Betroffenen in ihrer Verarmung oft keine andere Wahl, als Sammler ins Land zu schicken und sich an das christliche Mitgefühl der Bewohner umliegender Landschaften und Städte zu wenden. In wie weitem Umkreise solche „Aufheber" zuweilen ihre Sammlungen betrieben, zeigt eine interessante Episode, die in der Stadtrechnung von 1548/9 ziemlich umständlich berichtet wird. Zu dieser Zeit erschienen nämlich vor Kellnern und Rat zwei Bürger der thüringischen Stadt Plaue mit der dringenden Bitte, ihnen eine „Aufhebung" in der Stadt zu vergönnen, da ihre Stadt (wahrscheinlich während des schmalkaldischen Krieges!) „gar jämmerlich verbrannt sei". Da die vorgelegten Bescheinigungen und Vollmachten die Richtigkeit ihrer Aussage erhärteten, wurde ihnen ihre Bitte gewährt. Herberge und Verpflegung sollten sie nach Anweisung der Kellner in dem damals noch bestehenden Kollegiatstift von St. Markus, dem

---

[1] Die letzte Einkehr hielt er am 26. März 1492.

[2] Hierhin gehören beispielsweise die Bestimmungen der hessischen Polizeiordnung von 1500 gegen die Stationierer, sowie die beschränkenden Bedingungen, die das Reichsregiment dem Legaten des Papstes Alexander VI. bezüglich der Verkündigung des Jubiläumsablasses 1501 auferlegte.

„Kugelhause“, finden. Als sie jedoch daselbst anklopften, ward ihnen nicht aufgethan. Pater Johann Siegen, der letzte Chorherr des Stifts, eröffnete ihnen kurz und bündig, er könne sie nicht beherbergen, da er einen guten Freund zu Gast geladen habe. Uebrigens gäbe es ja in Butzbach ein Hospital (das St. Wendelsspital), dahin möchten sie sich wenden. Darauf wurden die fremden Gäste von den Kellnern auf städtische Kosten im Hause des einen Bürgermeisters einquartiert. Ueberdies legte der Rat zu dem durch Sammlung bei der Bürgerschaft eingebrachten Betrage aus dem Stadtsäckel 3 Tornose zu. — Als auf Johannistag des Jahres 1603 zu Butzbach selbst „eine erschreckliche Feuersbrunst“ ausbrach, „durch welche an die 100 Häuser, gross und klein, darunter das Königsteinische Haus oder Schloss, in wenig Stunden gleich durch ein unauslöschliches Feuer hinweggerissen“ [1]) wurden, nahm die schwer heimgesuchte Stadt ebenfalls zu Sammlungen ihre Zuflucht. Die Aufhebung ergab im ganzen den Betrag von 891 Gulden, 8 Tornosen und 8 Pfennigen, wovon 76 Gulden, 6 Tornose und 13 Pfennige aus der Stadt selbst eingekommen, 62 Gulden 7 Tornose und 3 Pfennige auf der Frankfurter „Herbstmesse“ aufgehoben waren. Das Uebrige hatte man durch Sammlungen „allenthalben in der Landschaft“ aufgebracht. Der Ertrag wurde zur Unterstützung der Abgebrannten beim Wiederaufbau ihrer Häuser verwendet. Als dann während des dreissigjährigen Krieges innerhalb der Bürgerschaft Beschwerden laut wurden über den massenhaften Zudrang fremder Bettler, fasste der Rat 1633 den Beschluss, man solle den „Vaganten“, von denen die Bürger überlaufen würden, von der Stadt wegen nichts mehr geben, nahm aber dabei — offenbar in Erinnerung an das selbst erlebte furchtbare Brandunglück — die „Brandbeschädigten und Notleidenden“ ausdrücklich von dieser Bestimmung aus.[2]) — Auch die um ihres evangelischen Glaubens willen Vertriebenen liess der Rat nicht darben. So verehrte er dem Prädikanten Franciscus Artopoeus, der „des Evangelii halben“ aus seiner niederdeutschen Heimat „in das Elend verstossen, allhier mit Weib und Kind gar ledig und bloss“ ankam und von der Herrschaft als Kaplan angestellt wurde, „nicht aus Gerechtigkeit, sondern aus Erbarmung und christlichen Mitleiden“ am 25. Mai 1573 zehn Gulden, „damit er seine Haushaltung um so besser möge anstellen,

---

[1]) Vgl. das zweite Kirchenbuch.
[2]) Ratsprotokoll 1633.

auch etliche Bücher zeugen und also seinem Kirchendienst fleissiger könne abwarten".[1])

IV. Vornehme Gäste.

Wer die günstige Lage Butzbachs an der grossen Heerstrasse in Erwägung zieht, den kann es nicht Wunder nehmen, dass die Butzbacher Quellen so häufige Besuche vornehmer Personen verzeichnen. Zunächst waren es natürlich die Stadtherrn, die oft in Butzbach einsprachen, wenn auch die dortige Burg nur vorübergehend um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, als Witwensitz der Gemahlin Philipps von Königstein, Luise von der Mark, herrschaftliche Residenz war, also die Herrn von Falkenstein, die Glieder beider Eppensteiner und Solmser Linien, und später die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Stolberg. Neben ihnen bedachten andere, meist wetterauische und rheinische Grafen und Herrn, die Stadt häufig mit ihrem Besuche: die Grafen von Nassau, Virneburg, Sayn, die Herrn bezw. Grafen von Hanau und von Isenburg. Sehr zahlreich sind die überlieferten Namen der dem niederen Adel und dem Ritterstande angehörigen Gäste, die teils im Dienste der obengenannten Herrn, teils als Komture oder Konventsbrüder des benachbarten Johanniterhauses zu Niederweisel, teils in eigner Angelegenheit in Butzbach aus- und eingingen; unter ihnen die Riedesel, die Schenken zu Schweinsberg, die von Elkerhausen, Bellersheim, Stockheim, die Löw zu Steinfurt, die von Linden, von Hartenfels, von Schwalbach, die Vögte von Frohnhausen, die Weyse von Fauerbach und viele andere.

Auch Angehörige des Reichsfürstenstandes, hohe geistliche Würdenträger, ja deutsche Könige treffen wir nicht selten in Butzbach an. Von den deutschen Königen hat Ruprecht von der Pfalz die Stadt nicht weniger als fünfmal mit seinem Besuche beehrt. Am 1. Juni 1399 berührte er Butzbach noch als „Herzog von Heidelberg" in Begleitung des Erzbischofs von Mainz (Johann von Nassau) auf dem Ritt zu jenem denkwürdigen Tage zu Marburg, wo die beiden Herrn mit den Kurfürsten Werner von Trier und Rudolf von Sachsen die bedeutsame, auf König Wenzels Entthronung abzielende Kurfürsteneinung zum Abschluss brachten. Auch ihre Rückreise führte beide Herrn wieder

---

[1]) Quartalblätter des histor. Vereins für d. Grossh. Hessen. Neue Folge. Bd. I. S. 188.

über Butzbach[1]). Bald sollte die Stadt den wackeren Pfalzgrafen als König wiedersehen. Mit einem glänzenden Gefolge von Fürsten, Grafen und Herrn hielt er auf seiner Rückkunft von der Kölner Krönungsfeier im Januar 1401 Einkehr in der Stadt des ihm befreundeten Reichserzkämmerers Philipp von Falkenstein, der ihn in dem nämlichen Jahre auf seinem unglücklichen Römerzuge begleitete. Mit 153 Mass Weins (zusammen für 8½ Gulden) bewirtete der Rat damals seinen königlichen Herrn und dessen Gefolge. Als der König darauf im Jahre 1405 mit den Aufgeboten der wetterauischen Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, sowie der Städte Mainz, Worms und Speyer seinen denkwürdigen Zug in die Wetterau unternahm und die dortigen Raubburgen Rückingen, Höchst (bei Lindheim), Hüttengesäss u. a. zerstörte, um dann am 16. Juni zu Heidelberg einen Landfrieden für die Wetterau aufzurichten,[2]) wiederholte er seinen Besuch in Butzbach. Um die Mitte des Oktobers in dem nämlichen Jahre treffen wir in Butzbach den seitherigen Verbündeten Ruprechts, den Erzbischof Johann von Mainz, der dem Könige zwar noch bei der Herstellung des Landfriedens in der Wetterau an die Hand gegangen war, bald darauf aber sich ganz von ihm abwandte.[3]) Im Gefolge des Mainzers befand sich ein Graf Adolf, der Rheingraf und die Bickenbacher. Der „gütliche Tag", den König Ruprecht auf den 6. Januar 1406 nach Mainz ausschrieb, um sich mit dem Mainzer Kurfürsten und den übrigen Genossen des offenbar gegen ihn, den König, gerichteten Marbacher Bundes auseinanderzusetzen, brachte unsrer Stadt wieder fürstlichen Besuch, nämlich den Herzog Rudolf von Sachsen und den Landgrafen Hermann von Hessen, „als sie gen Mainz zu Hofe ritten". Einer von des Königs Söhnen wird als im Jahre

[1]) Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Bd. 2. Stuttgart 1893. S. 185.

[2]) Deutsche Reichstagsakten. Bd 5. Gotha 1885. S. 624 ff. (Text des Landfriedens S. 631 ff.) Vgl. ferner: Höfler, Ruprecht von der Pfalz. Freiburg 1861. S. 338. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Stuttgart. 1893. Bd. 2. S. 221. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz. Bd. 1. Freiburg 1863. No. 284—288, 290 und 345.

[3]) Die Behauptung Höflers (a. a. O. S. 339), Ruprecht habe sich gerade durch die Zerstörung von Höchst mit dem Erzbischofe verfeindet, beruht auf einer Verwechselung der Burg Höchst bei Lindheim mit dem mainzischen Höchst, wie bereits Janssen (a. a. O. S. 112 Anm.) nachgewiesen hat. Gleichwohl führt auch Lindner (a. a. O. S. 221) die Unternehmung Ruprechts gegen die wetterauischen Raubritter als Motiv an, das den Mainzer in seiner königsfeindlichen Politik bestärkt habe.

1407 in Butzbach anwesend genannt, und gegen Ende Oktober 1408 empfing die Stadt den Besuch des königlichen Kanzlers, des Bischofs Raban von Speier. Gegen Ende des Jahres 1409 hielt sich dann wiederum der Landgraf Hermann mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg und dem Abte von Corvey vorübergehend hier auf. In den ersten Märztagen des folgenden Jahres durfte die Stadt ihren königlichen Herrn noch einmal in ihren Mauern willkommen heissen. Ungefähr zwei Monate vor seinem Tode sprach nämlich Ruprecht zum fünften und letzenmale in Butzbach ein, als er sich nach Marburg begab, um zu seines Gegners, des Mainzers, erbitterten Widersachern, dem Landgrafen Hermann, den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, sowie den Herzögen Otto und Erich von Braunschweig in nähere Beziehungen zu treten.[1])

Seit dem 1407 erfolgten Tode Philipps VIII. von Falkenstein begegnen wir zu Butzbach des öfteren dem Erzbischof Werner III. von Falkenstein, Kurfürsten von Trier, und seinen Beamten. Der letzte männliche Falkensteiner weltlichen Standes, der hochbetagte Philipp VII., der durch seines Vetters Philipps VIII. Tod in den Besitz der Gesamtherrschaft Falkenstein gelangt war, hatte dem Bruder des letzteren, dem Erzbischof Werner von Trier, die Verwaltung seines Landes übertragen. Bei seinem erstmaligen Aufenthalte in Butzbach wurde dieser vom Rate mit einem halben Fuder Weins beschenkt. Zu Anfang des Jahres 1410 erschien er dann mit stattlichem Gefolge von Grafen, Herrn und Rittern, um der Leichenfeier seines Vetters, des letzten weltlichen Falkensteiners, Philipps VII., beizuwohnen, der am 18. Januar des genannten Jahres gestorben war und im Chor der Butzbacher Markuskirche beigesetzt wurde, wo ein Denkstein noch heute seine Ruhestätte bezeichnet.[2]) Die an der Feier teilnehmenden vornehmen Gäste und ihr Gefolge bewirtete der Rat mit 243 Mass Elsässer Weins.[3]) Noch einmal, im Jahre 1416, gönnte Werner der Stadt die Ehre seines Besuches. Damals erschienen mit ihm ein Herr von Westerburg, einer von Hanau, der Domprobst von Trier, „die von Friedberg“, der Graf von Ziegenhain und ein Graf von Nassau. In demselben Jahre ritt auch der Erzbischof von Mainz an der Stadt vorüber, ohne daselbst Einkehr zu halten, wurde

[1]) Höfler, Ruprecht von der Pfalz, S. 456|7.

[2]) Die Grabschrift giebt Dieffenbach im Archiv für hessische Geschichte, V,XIII, S. 105.

[3]) Die Mass für 16 Heller, also im ganzen für 18 Gulden.

aber dennoch von der Bürgerschaft feierlich begrüsst. Auf seinem Ritte nach dem Konzil zu Konstanz, im Mai 1417, passierte Landgraf Ludwig I. von Hessen die Stadt. Unter dem „Herzog Ludwig“, der am 25. Januar 1421 in Butzbach einritt, ist vielleicht König Ruprechts Sohn, der Pfalzgraf Ludwig III., zu verstehen. Am 8. Januar 1424 kehrten die beiden Markgrafen von Brandenburg und Meissen auf dem Wege nach Bingen, wo die bekannte Kurfürsteneinung gegen König Sigmund geschlossen wurde,[1]) am 17. November des nämlichen Jahres wiederum ein Markgraf von Brandenburg und ein Herzog von Bayern in Butzbach ein. Der Reichskrieg des Jahres 1431 gegen die Hussiten brachte der Stadt wieder fremde Gäste. Es waren „Westfälinge“, vermutlich Teile des mitteldeutschen Heeres, das — in der Hauptsache aus Sachsen, Hessen und Thüringern gebildet — sich am 1. Juli bei Kaaden sammeln sollte.[2]) Als diese westfälischen Kriegsvölker nach der schmachvollen Niederlage des deutschen Kreuzheeres bei Taus in ihre Heimat zurückmarschierten, wurden sie abermals in Butzbach und Umgegend einquartiert. Im Jahre 1432 begrüsste die Stadt „die Tochter des Markgrafen von Baden“, 1455 oder 1456 einen „Herzog Ruprecht mit dem von Württenberg“, 1456 einen „Herzog Friedrich“ mit dem Herzog von Braunschweig in ihren Mauern. Am 27. Januar 1468 war man zum feierlichen Empfang des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen bereit, der jedoch die Bürger vergeblich auf sich warten liess. Als nach dem Tode Philipps, des letzten Grafen von Katzenelnbogen, das von ihm erkaufte Viertel an Butzbach auf seinen Eidam, den Landgrafen Heinrich III. von Hessen, überging, erschien dieser am 17. März 1479, um persönlich die Huldigung der Butzbacher Bürgerschaft entgegenzunehmen. Auch die übrigen Stadtherrn, die Grafen von Solms und die Herrn von Königstein und von Eppenstein-Münzenberg, wohnten dieser feierlichen Handlung bei. Von nun an finden wir die Landgrafen ziemlich häufig in der Stadt anwesend, so am 1. Februar 1486 den Landgrafen Wilhelm (I. oder II.?) von Kassel, am 17. März 1487 denselben nebst seinem Oheim, dem Erzbischof Hermann von Köln, der für den noch minderjährigen Sohn seines frühverstorbenen

---

[1]) Ueber die Bedeutung dieser Einung wird Lindner in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte Bd. 14 ausführlich handeln. Vgl. desselben Deutsche Geschichte, Bd. 2. S. 338.

[2]) Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten, III. Abteilung, S. 113.

Bruders Heinrich, Wilhelm III. von Marburg, die Vormundschaft führte, sowie dem Grafen Otto von Solms und dem Grafen von Virneburg. Von den Besuchen, welche Landgraf Wilhelm I. von Kassel der Stadt auf seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem abstattete, ist schon oben die Rede gewesen. Kurz nach seiner am 3. Mai 1489 erfolgten Mündigsprechung, nämlich am 29. August, erschien Landgraf Wilhelm III. von Marburg, Graf von Katzenelnbogen, persönlich in Butzbach, wahrscheinlich um sich huldigen zu lassen. Er wiederholte seinen Besuch am 4. Oktober 1498, als er in Begleitung des Pfalzgrafen Philipp und des Herzogs Erich von Braunschweig von seiner glänzenden Hochzeitsfeier zu Frankfurt a. M.[1]) zurückkehrte und seine junge Gattin Elisabeth, des Pfalzgrafen Tochter, heimführte. Zwei Nächte und einen Tag verweilten die fürstlichen Gäste in Butzbach, am 6. Oktober reisten sie weiter nach Marburg. Pfalzgraf Philipp scheint das junge Paar bis dahin begleitet zu haben. „In der Wiederfahrt“ wurde er vom Butzbacher Rate wiederum bewirtet.

Im August des Jahres 1500 erlebte die Stadt in ihren eignen Mauern eine herrschaftliche Hochzeit. Im Schlosse wohnte damals Luise von der Mark, die Witwe Philipps von Königstein. Sie vermählte um die Mitte des August genannten Jahres ihre einzige Tochter Anna an den Grafen Botho von Stolberg. Als Hochzeitsgäste waren anwesend zwei Brüder der Braut, die Herren Eberhard IV. und Georg von Königstein, des ersteren „Vertraute“, Katharine von Weinsperg, mit ihrer Mutter, eine Jungfrau von Erbach, eine von Westerburg „und andre Ritterschaft“. Am 18. August führte man „die Junge von Königstein zu Hause“.

Zwei Jahre später sollte das Königsteinische Haus des Butzbacher Schlosses einen hohen geistlichen Gast beherbergen. Papst Alexander VI. hatte im Jahre 1500 zur Säkularfeier einen Jubiläumsablass ausgeschrieben, dessen Ertrag angeblich einem Türkenzuge zu gute kommen sollte. In Wirklichkeit war dies „Türkengeld“ dazu bestimmt, die Kosten zu bestreiten, die des Papstes, seiner Kinder und Günstlinge glänzende Hofhaltung, sowie die ständigen Kriege seines Sohnes, des berüchtigten Cesare Borgia, mit seinen italienischen Gegnern, verursachten. Nach Deutschland entsandte Alexander den gewandten Kardinal Raymund Peraudi. Diesem wurde die Verkündigung eines Türken-

[1]) Rommel, Geschichte von Hessen, III. Teil, I. Abteilung, S. 141.

ablasses 1501 vom Reichsregimente, wenn auch unter „beschränkenden Bedingungen", bewilligt.[1]) Am 10. Oktober 1502, gegen 12 Uhr mittags, ritt der Kardinallegat, von Rat und Bürgerschaft festlich eingeholt, mit seiner Dienerschaft in Butzbach ein und stieg bei der Frau von Königstein ab, die ihn bis an den siebenten Tag beherbergte. Der Rat verehrte ihm zum Willkomm 16 Flaschen Weins, ebenso viel schenkten die Zünfte. Tags darauf, Dienstag, den 11. Oktober, war die Stadt Zeuge einer kirchlichen Feier, wie sie sie bis jetzt in ihren Mauern nicht erlebt. In eigner Person sang der Gesandte des „Statthalters Christi" in der Markuskirche die Messe und richtete nach der Messe das Kreuz auf.[2]) Hunderte aus Stadt und Landschaft mögen damals herzugeströmt sein, um unter dem Kreuzeszeichen für klingendes Opfer ihrer Sündenlast ledig zu werden. Fünf Tage scheint der Verkauf des Ablasses zu Butzbach gewährt zu haben. Am 16. Oktober erst reiste der Kardinal weiter.

Dem Besuche des päpstlichen Legaten folgte 1505 königlicher Besuch. Am 21. Oktober dieses Jahres hielt der römische König Maximilian[3]) seinen Einzug in Butzbach und blieb dort — wahrscheinlich auf der königsteinischen Burg — über Nacht. Der Rat brachte ihm beim festlichen Empfang 32 Flaschen Weins als Ehrentrunk dar. Leider lässt sich der Anlass, der den stets auf der Reise begriffenen König Max damals durch Butzbach führte, nicht ermitteln.[4])

---

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, I., S. 210.

[2]) Stadtrechnung 1501/2: Anno etc. Quingentesimo secundo, montage nach Dionisij hora tercia poſt prandium iſt der Erwirdigſter in gott vatter vnd her, Raymundus Cardinallegatus, mit ſinen dienern zu Butzbach ingeridden vnd by vnſer gnedigen frauwen von Konigſtein gehirberget bis an den ſiebenden dagk. In tercia feria poſt Dionisij hat er selbst in eygener perſon meſſe geſungen vnd nach der meſſe das crutz vff gericht. Ueber den Aufenthalt Raimunds in Friedberg vgl. Dieffenbach, Gesch. der Stadt und Burg Friedberg. Darmstadt 1857. S. 154.

[3]) Stadtrechnung 1504/5: Anno MDV°, dinstag uff der 11000 meyde tag iſt zu Butzbach ingeridden der groſsmechtigſt vnd durchleuchtigſt hochgeboren furſt, vnſser gnedigſter herre Maximillian, romiſcher Konig, zu allen zyten merer des rychs etc. vnd vber nacht da bliben vnd von des raths wegen geſchanckt 32 fleſchen wynes.

[4]) Die Angabe Stälins (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 365), dass Max sich am 20. Oktober in Augsburg aufgehalten habe, weiss ich mit derjenigen meiner Quelle nicht in Einklang zu bringen. Der Eintrag auf dem Umschlage der Stadtrechnung von 1504/5, dem ich das Gesagte entnehme, ist vollständig deutlich: Anno MDV°, „dinstag uff der 11000 meyde tag". Für seine Richtigkeit spricht überdies der Umstand, dass der Tag der 11000 Jungfrauen im Jahre 1505 thatsächlich ein Dienstag war. (Grotefend, Handbuch der Chronologie S. 123.)

Von den berühmten Reichsfürsten der Reformationszeit haben zwei die Stadt mit ihrem Besuche beehrt: Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen und Landgraf Philipp der Grossmütige von Hessen. Der erstere traf am 5. Juli 1513 mit dem Grafen Philipp von Solms hier ein und blieb über Nacht. Landgraf Philipp erschien 1518 zum erstenmale in Butzbach, nachdem er kurz zuvor vom Kaiser Maximilian für volljährig und regierungsfähig erklärt worden war. Der vierzehnjährige fürstliche Knabe liess sich im Beisein seiner Mutter, Anna von Mecklenburg, und seiner Schwester Elisabeth vom Rate huldigen. Als er sich dann zu Anfang des Jahres 1521 zu jenem für die Schicksale unsres Volkes so folgenschweren Reichstage nach Worms begab, wiederholte der junge Landgraf seinen Besuch. Mit glänzendem Gefolge und begleitet von zehn Trompetern ritt er damals in Butzbach ein. Sein Heimweg führte ihn wieder durch die Stadt. Bei Gelegenheit der Trierer Fehde, in der er den Erzbischof von Trier gegen seinen Widersacher, den hochberühmten Reichsritter Franz von Sickingen, unterstützte,[1]) bezog Philipp mit vielen Heerwagen und mehreren hundert Reisigen zu Butzbach zweimal Quartier. Als die Stadt am 18. August 1557 den Landgrafen zum letztenmale wiedersah, blickte er auf ein langes Leben voll Mühe, Kampf und Bitternis, aber auch voll rastlosen Strebens und segensreicher Wirksamkeit zurück. Es war nicht mehr der feurige fürstliche Jüngling vom Wormser Reichstage, sondern der in den Stürmen des Lebens gereifte und in langer harter Kerkerhaft vor der Zeit gealterte Mann, der damals in Butzbach seinen Einzug hielt.

Von den Empfangsfeierlichkeiten, welche die Einkehr vornehmer Gäste in unserer Stadt hervorrief, sind in den Quellen nur einzelne Züge überliefert, die sich fast ausschliesslich auf den offiziellen Empfang der Besucher durch die Stadtbehörde beziehen. Wie weit private Thätigkeit der Bürgerschaft bei derartigen Gelegenheiten mitwirkte, lässt sich sonach nicht bestimmen.[2])

Der hohe Gast wurde gewöhnlich vor dem Stadtthore vom Rate feierlich begrüsst. Dieser erschien alsdann mit bewaffnetem Gefolge, das aus den städtischen Schützen oder aus einem Teile des Bürgeraufgebots bestand. Die Trabanten erschienen regelmässig in voller Wehr, d. h. im Harnisch. Neben dem offenbaren Hauptzweck, den Glanz und

[1]) Rommel, Geschichte Philipps des Grossmütigen, Bd I, S. 84.

[2]) Nur einmal, beim Empfang des Kardinallegaten Raymund, ist von einem Weingeschenk der Zünfte die Rede.

die Feierlichkeit des Empfangs zu erhöhen, hatte die Aufstellung einer solchen wehrhaften Schar noch den unausgesprochenen, aber oft deutlich genug erkennbaren Nebenzweck, die Stadt vor Uebergriffen und Vergewaltigungen seitens der Gäste oder ihres Gefolges zu sichern. Noch greifbarer zeigt sich diese wichtige Nebenabsicht in der Gewohnheit, sofort nach dem Einzug eines vornehmen Herrn Thore und Türme mit geharnischten Schildwachen zu besetzen und eine Scharwache auf dem Rathause aufziehen zu lassen. Diese Wachen bürgten dann zugleich für die Sicherheit des beherbergten Herrn und für die der Stadt, wenn dieser etwa von seiten auswärtiger Gegner ihres Gastes oder auch von dessen eignem Gefolge Gefahr drohen sollte. Wenn auf dem Rathause Tagleistungen befreundeter und benachbarter Herrn und Ritter stattfanden, was nicht selten der Fall war, hielt es der Rat oft für angezeigt, die Schützen im Harnisch als „Zuschauer“ heranzuziehen. Beim Durchmarsche oder gar bei Einquartierung von Kriegsvölkern waren solche Sicherheitsmassregeln vollends geboten.

Waren die Gäste bewillkommt, eingeritten und abgestiegen, so liess ihnen der Rat durch Ratsgesandte und Ratsdiener oder durch die letzteren allein den üblichen „Schenkwein“ in ihrem Quartier überreichen. Die Menge desselben entsprach dem Range des Gastes. Königen pflegte man 8,[1]) Reichsfürsten und hohen geistlichen Würdenträgern 4, Grafen und Herrn 2 Viertel Weins zu verehren. Die Ablehnung des Schenkweins von Seiten des Besuchers war ein Zeichen schwerer Ungnade. Der Graf Bernhard von Solms bereitete dem Rat keine geringe Verlegenheit, als er im Jahre 1516 den ihm zugesandten Wein zurückwies und seine Weigerung auch dann wiederholte, als die Gesandten des Rates sich in die Burg begaben, um denselben persönlich zu überreichen. Dies Verhalten hatte, wie die Stadtrechnung sagt, seinen Grund in „etlichen unglaubhaftigen Anklagen, so die von Butzbach vor seiner Gnaden von Emmerich Thil beklagt sind worden“. Dieser Thil, der solmische Kellner zu Butzbach, war der Stadtbehörde feind, weil sie auf Anregung der Wollweberzunft Einspruch gegen den „übermässigen Wollenhandel“ erhoben hatte, den er unrechtmässigerweise betrieb, ohne sich den städtischen Lasten zu unterziehen. Der Rat versäumte in der Folge

---

[1]) Diesem Quantum entsprechen die 32 Flaschen, die man dem König Max schenkte, und die demnach wohl Massflaschen gewesen sein müssen.

bei keinem weiteren Besuche des Grafen in Butzbach, sein Gesuch um Annahme des Schenkweins zu wiederholen. Im folgenden Jahre wurde er damit dreimal abgewiesen, hatte aber die Genugthuung, dass die drei Jungherrn von Solms, Bernhards Söhne, das übliche Geschenk annahmen. Bald darauf muss eine Versöhnung des Grafen mit dem Rate stattgefunden haben. Bei den sich stetig mehrenden Besuchen der Stadtherrn und ihrer Familienangehörigen empfand man es andererseits als eine dankenswerte Entlastung, als der nämliche Graf Bernhard im Jahre 1534 sich des alten Anspruchs auf den Schenkwein ein für allemal begab und ihn für die Zukunft „aus gnädigem Gemüte gemeiner Stadt zur Wohlfahrt" erliess. Der Gebrauch des Schenkweins erhielt sich übrigens bis in den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Durch eine Uebereinkunft der Herrschaften mit der Stadtbehörde wurde er 1616 auf Widerruf abgestellt.

XI.

Zur Geschichte des Gewerbes in Butzbach während des Mittelalters und der Reformationszeit.

Von

Dr. Eduard Otto, Gymnasiallehrer

zu Darmstadt.

Vorbemerkung.

In meiner Doktorschrift[1]) habe ich versucht, von der Berufsteilung innerhalb der Bevölkerung Butzbachs im Mittelalter eine Vorstellung zu geben. Indessen verbot die Fassung des Themas ein Eingehen auf die zahlreichen interessanten Einzelheiten, die sich für die Entwickelung der beiden Hauptgewerbe, der Landwirtschaft und der Weberei, aus den Quellen ergaben, da es im wesentlichen nur darauf ankam, den Umfang zu bestimmen, in dem die Bevölkerung an diesen Gewerbebetrieben beteiligt war. Im Gegensatze hierzu soll in den folgenden Aufsätzen der Versuch gemacht werden, von der geschichtlichen Entwickelung der Landwirtschaft und der Weberei Butzbachs während des Mittelalters und der Reformationszeit, sowie von ihrer sozialen Bedeutung für das Gemeinwesen ein Bild zu entwerfen. Sie dürfen daher wohl, ganz abgesehen von ihrem Interesse für die Lokalgeschichte und trotzdem sie einzelne anderwärts veröffentlichte Ergebnisse wiederholen, selbständigen Wert und die wohlwollende Aufmerksamkeit der geschätzten Leser dieser Zeitschrift in Anspruch nehmen.

[1]) Die Bevölkerung der Stadt Butzbach (in der Wetterau) im 14. und 15. Jahrhundert. Darmstadt. 1893.

A. Die Landwirtschaft.

In seinem grundlegenden Buche über die Bevölkerung Frankfurts im Mittelalter hat Karl Bücher nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das „mittelalterliche Städteleben sich in einer durchaus ländlichen Atmosphäre bewegt", und dass „noch im 15. Jahrhundert die Existenz eines grossen Teiles der städtischen Bevölkerung von dem Betriebe der Landwirtschaft und der Viehzucht abhängt" [1]). Wenn diese Behauptung für die grossen Städte sich als zutreffend erweist, so darf sie vollends Anwendung finden auf die kleinen städtischen Gemeinwesen, wie sie gegen Ende des Mittelalters allenthalben auf dem Boden ländlicher Verhältnisse erwuchsen.

Eine Betrachtung des gewerblichen Lebens des alten Butzbach nötigt zur Anerkennung der Thatsache, dass im Mittelalter und in den ihm folgenden Jahrhunderten die Landwirtschaft weit mehr, als dies noch heute der Fall ist, im Mittelpunkt des Interesses gestanden hat. Die Stadt umfasste nicht nur eine grosse Zahl eigentlicher Landwirte, die den Kern der „Gemeinde", d. h. der nicht zünftigen Bürgerschaft ausmachten; auch die meisten in ihr lebenden Handwerker waren, da ihr Hauptgewerbe sie nicht zu ernähren vermochte, auf die Bewirtschaftung kleiner Bauerngüter angewiesen. Die engen Grenzen des Gemeinwesens boten eben für eine hohe Entwickelung mehrerer Gewerbe neben einander keinen Raum. Nur die Tuchindustrie gedieh zu einer Bedeutung, die sie befähigte, neben der Landwirtschaft auf die Gestaltung der inneren Verhältnisse der Stadt mitbestimmend einzuwirken. Der wirtschaftliche Charakter des Gemeinwesens blieb jedoch auch nach seiner Bewidmung mit Stadtrecht ein vorwiegend agrarischer.

Umfang und Begrenzung der Butzbacher Gemarkung erfahren wir zuerst durch den Burgfrieden von 1438 [2]): „vnd ſal dieſser burgfriede angeen an dem Sprederling am Buczpecher walde biſs an den Griedeler walde, da die warte stunt, von der alten wart an vor dem Griedeler walt uſsen

[1]) K. Bücher, Die Bevölkerung v. Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert. Bd. I. Tübingen. 1886. S. 261.

[2]) Pergamenturkunde im Darmstädter Archiv.

biß an den Richolffs zale, vnd von dem Richolffs zale biß vff den Holen graben, vnd da von biß oben uff die Cleyen Ochſen weſen, die itzt Herman Hanen Kinde iſt, vnd von der Ochſenwesen biß uff den Monchborn, vnd dauon biß über den Siegelgraben biß uff den Dieppweg, vnd den Dieppweg uffen biß an das neheste orte geyn Buczpach weeters an den Liechten flecken, vnd von dem orte des Liechten flecken vor dem Wiſſeler walde ußen biß an den rinderſtalle, vnd von dem rinderſtalle vor dem Buczpecher walde ußen biß an den Sprederling." Fast gleich lautet die Beschreibung von „Veltmarck, Grentz und Bezirk der Statt Butzbach", wie sie das älteste hessische Salbuch über Butzbach[1]) giebt. Das Areal der „Länderei" innerhalb dieses Bezirks, d. h. des zu Wiesen, Aeckern und Gärten angelegten Landes betrug nach dem Kataster vom Rechnungsjahre 1528/9 2412 Morgen[2]).

Die gesamte Feldmark zerfällt in Gemeindeland und Hufenland. Unter dem letzteren ist alles im Privatbesitz einzelner Personen, Stifter oder Korporationen befindliche Land zu verstehen, unter Gemeindeland die „Mark" in engerem Sinne, die Allmende, d. h. der der Gesamtheit der Markgenossen gehörige Teil der Feldmark.

Die Allmende steht in dem hier behandelten Zeitraum zur freien Verfügung der Gemeinde. War es nun den Dorfgenossen gelungen, ihre markgenossenschaftlichen Rechte vor den Uebergriffen der Herrschaft zu bewahren? Oder hatte auch hier wie anderwärts sich ein Grundherr das Obereigentum über die Allmende angemasst[3]), um sich dann später — etwa bei Bewidmung des Dorfes mit Stadtrecht — zu Gunsten der Bürgerschaft dieses Anspruchs wieder zu entäussern[4])? Ist die Jagdgerechtigkeit der Herrschaft als ein letzter Rest des grundherrlichen Obereigentums anzusehen? Ist die „Mark" der späteren Zeit als Ueberbleibsel der alten Mark zu betrachten oder ist sie eine durch den Grundherrn neugeschaffene Dorfallmende? Leider geben die Quellen auf keine dieser Fragen genügende Auskunft, wenn sie auch hie und da darauf hinzuweisen scheinen, dass sich die Lokalgewalt des Stadtherrn nicht

[1]) Darmstädter Archiv. Vgl. dazu Landau, Wettereiba. S. 77.

[2]) Stadtrechnung 1528/9: „34 fl. 4. tor. geben den sechs geschworn von der lendery in Butzbacher gemarck gelegen zu messen vnd zu lenden, von idem morgen halben lone empfangen, nemlich 3 hlr. vnd ist die lendery an wiesen, garten vnd acker 2412 morgen angeuerde."

[3]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 84.

[4]) Ebendas. II, 211.

sowohl aus der Grundherrschaft, als vielmehr aus der Gerichtshoheit entwickelt hat. Wir müssen uns demnach bescheiden, den Stand der Markverhältnisse so wiederzugeben, wie ihn die Quellen des 14—16. Jahrhunderts erkennen lassen.

Die Allmende umfasst in unserer Epoche vornehmlich Wald und Weide. Den Wald bezeichnen die Salbücher als „der Stadt Butzbach eigenen Wald“, worin der Herrschaft einzig und allein die Jagdgerechtigkeit [„Hohe vnd Nidder Jachtten“] zustehe. Das Behölzigungsrecht besass der Herr nicht. Eifrig war die sonst ziemlich gefügige Bürgerschaft darauf bedacht, das ihr allein zuständige Recht der Holznutzung gegen Uebergriffe von seiten der Herrschaft oder herrschaftlicher Beamter sicher zu stellen. Und an Versuchen, dies Recht der Gemeinde zu durchbrechen, hat es nicht gefehlt. Im Jahre 1515 (oder 1516?) erlaubten sich die herrschaftlichen Kellner im Butzbacher Markwalde Holz zu schlagen. Sofort geriet die gesamte Bürgerschaft in Bewegung. „Zünfte und Gemeine“ drangen beim Rate darauf, dass die Anmassung der Kellner der Herrschaft hinterbracht werde, damit sie wegen ihres widerrechtlichen Verfahrens zur Rede gestellt würden. Die Bürgerschaft hatte offenbar die richtige Empfindung, dass hier etwas geschehen sei, das als Präzedenzfall nachteilige Folgen haben konnte. Der Rat willfahrte dem Drängen der Zünfte und Gemeinen und sandte dieserhalb an die verschiedenen Stadtherrn Ratsmitglieder ab. Das hatte Erfolg. Die Kellner wurden angewiesen, vor Rat und versammelter Gemeinde ihr Verfahren für widerrechtlich zu erklären und der Bürgerschaft Abbitte zu leisten [1]).

An gewisse Personen, z. B. an die Schöffen, an die Bürgermeister, an die Priester, pflegte der Rat jährlich eine gewisse Menge Brennholz aus dem Gemeindewalde als sogenannte „Amtfuder“ zu liefern, doch wurde diese Naturalleistung frühe mit Geld abgelöst.

Wie sehr die Bürgerschaft auf die alleinige Verwendung des Holzes aus dem Stadtwalde für ihre eigenen Zwecke bedacht war, geht ferner aus einer Angabe der Stadtrechnung von 1520/1 deutlich hervor. Danach hatte der Rat dem Wendelshospital ein Quantum Bauholz aus der Mark geschenkt. Da hinderten die Bürger mit Gewalt, dass das Holz den Baumeistern zu St. Wendel zugeführt

[1]) Die geschilderten Vorgänge lassen sich an der Hand der Stadtrechnung von 1515/6 deutlich erkennen.

wurde und verbrachten es in den Zwinger. Dem Rat blieb nichts übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen und das Holz zum Bau einer „Wede“ zu verwenden.

Die Bürgerschaft mochte auf ihrem ausschliesslichen Behölzigungsrecht um so hartnäckiger bestehen, als der einzelne Markgenosse längst nicht mehr, wie in alter Zeit, unentgeltlich das für seine Bauten notwendige Holz im Markwalde schlagen durfte, sondern dieses Recht durch eine jährliche Abgabe an die Stadtkasse zu erwerben hatte. Diese Abgabe ist das „Forstgeld“. Ihre Bedeutung erhellt am besten aus folgendem Eintrag der Stadtrechnung von 1463/4: „Zu wiſſen das Philipps hunerfoyt vnd Herpelhenchin han nit gegeben dijt iars er forstgelt, vnd ist durch den radt vff das leste erkannt: wolten ſie ſolichs nit geben, ſo ſull man das zum gedechtnyſſe beschrijben, abe zur zijt eckern worde ader buwes not geſchee, so ſulle man ens gedenken.“ Hieraus geht hervor, dass die Weigerung, Forstgeld zu zahlen, den Verlust des Anspruchs auf Bauholz aus dem Markwald, sowie auf Nutzung der Eckernmast desselben nach sich zog. Daraus folgt, dass umgekehrt die Berechtigung, Bauholz im Gemeindeforst zu schlagen und Schweine daselbst zur Mast zu treiben, bedingt war durch Zahlung des Forstgelds. Es wurde alljährlich von allen bürgerlichen Haushaltungen erhoben und betrug pro Haushaltung 12 Heller. Nur die Witwen, die nicht eigen Feuer und Rauch hatten, bezahlten halbes Forstgeld [6 Heller!] [1]). Der vorstehende Eintrag von 1463/4 lässt ferner erkennen, dass auch „freie“ herrschaftliche Beamte (wie im vorliegenden Falle der Hühnervogt) durch Fortzahlung des Forstgelds die Vergünstigung, die sie als Bürger vor ihrem Diensteintritt genossen hatten, sich bewahren konnten. Auch Geistliche vermochten auf diesem

[1]) Stadtrechnung 1581/2: „16 fl. 9 tor. 12 pf. von denen burgern forstgelt, von 302½ persohnen, von ieder so eigen rauch hat vnd haußhaltung hat 12 pf., vndt von einer wiedtfrauwen, die bey andern innen ist, 6 pf. wie gewönlich.“ Die Stadtrechnungen des 16. Jahrhunderts geben vielfach die Forstgeld zahlenden Personen an. Wir stellen hier die für den Zeitraum von 1549—1566 überlieferten Angaben zusammen:

Jahr.	Zahl der Personen.	Jahr.	Zahl der Personen.
1549	340½	1559	335
1550	340	1560	337
1551	302	1561	348
1552	343	1562	333½
1554	350	1563	335½
1555	346	1564	337½
1556	352½	1565	341½
1557	348½	1566	340½.

Wege Anspruch auf die Nutzniessung des Markwaldes zu gewinnen. Dieselbe Stadtrechnung, der obige Notiz über die Zahlungsweigerung des Hühnervogts entnommen ist, enthält nämlich den weiteren Eintrag: „Der pherner desglichen non vult dare das forstgelt." Der Schenkung von Bauholz an das Wendelsspital wird sich die Bürgerschaft gerade deshalb widersetzt haben, weil es niemals Forstgeld entrichtete.

War demnach der Anspruch auf Bauholz aus dem Gemeindeforst an eine bestimmte Abgabe gebunden, so wurde hingegen das Brennholz unentgeltlich bezogen. An bestimmten „Waldtagen" war es jedem Bürger erlaubt, im Markwalde Holz zu lesen. Die Holzlese auf einen „Unwaldtag" wurde mit 1 Gulden, die Holzlese vor Tagesanbruch mit ½ Gulden gebüsst. Wer einen grünen Baum schlug, zahlte 1, wer einen grünen Ast abhieb, ½ Gulden Strafe. Auch war es verboten, dass mehrere Personen derselben Haushaltung zugleich in die Holzlese gingen. — Alljährlich wurde auf Gemeindekosten eine bestimmte Menge Brennholz im Gemeindewalde geschlagen und an die Bürger verteilt. Zu Anfang jedes Amtsjahres begaben sich die neugewählten Bürgermeister mit etlichen Ratspersonen (worunter die sogenannten Einwärter) mit dem Stadtschreiber und den Förstern in den Wald, um die Eckernmast zu besehen, die „Anwände" zu besichtigen, d. h. sich zu überzeugen, ob die Marksteine und sonstigen Grenzmarken (wie Hecken und Zäune) in Ordnung seien. Bei dieser Gelegenheit wurde dann wohl auch bestimmt, wo und wieviel Brennholz gefällt werden sollte. Nach starken Windbrüchen pflegten sich die genannten Personen ebenfalls an Ort und Stelle zu begeben, um über die zweckmässigste Verwendung des gefallenen Holzes zu beraten. Holzvorräte, die sich bei derartigen Gelegenheiten ergaben, wurden im Zwinger aufbewahrt, um später zu gemeinnützigen Zwecken Verwendung zu finden. In Notfällen kamen solche Vorräte auch einzelnen Bürgern zu gut. Als z. B. während der furchtbaren Pest des Jahres 1564 viele Bürger das Haus hüten mussten und folglich nicht im stande waren, ihr Losholz im Walde abzuholen oder Holz zu lesen, liess der Rat im Stadtgraben Holz machen und es den betreffenden Bürgern vor die Häuser bringen[1]). Das aus dem

---

[1]) Stadtrechnung 1564/5: „7 tor. 10 hlr. zween perſohnen, hat eyn ieder 2½ tag im ſtadtgraben holtz gemacht vnd den burgern, so dero zeit mit der giefft der Peſtilentz behafft vnd ſich inhalten muſten, vor die hauß geſchicht."

Markwalde bezogene Holz zu verkaufen, war bei einer Strafe von 1 Gulden, solches zu kaufen bei 1/2 Gulden Strafe verboten. Der Bürger sollte sein Los- und Leseholz offenbar nur für seine häuslichen Bedürfnisse verwerten und durfte weder damit handeln, noch es für einen bestimmten Gewerbebetrieb benutzen. So wurden beispielsweise im Jahre 1569 drei Personen mit je 1 Gulden gebüsst, weil sie „wider des Rats Ordnung“ das Holz aus dem Gemeindeforst in ihren Färbehäusern verbrannt hatten.

Die Aufsicht über den Stadtwald übten die beiden städtischen Förster [lucarii, forestarii, custodes silue, waldtforster]. Sie hatten die Waldfrevel zur Kenntnis eines Kontrollbeamten zu bringen, der über die Waldbussen ein Register führte. Die Strafgelder wurden gegen Ende jedes Amtsjahres von dem jeweiligen Kontrollbeamten unter Beihilfe der Förster und des Stadtschreibers erhoben. Die Waldbusse führt in den älteren Stadtrechnungen den Namen „eynwart“ [enward]; jener Kontrollbeamte wird „eynwarter“ [eynwerter], später „Waldmeister“ genannt. In der späteren Zeit gab es deren zwei. Ihr Amt ist ein Ratsamt, d. h. in der ersten Ratssitzung jedes Amtsjahres, wo die Aemter der Hospitalmeister, Almosenpfleger, Baumeister des Siechenhauses u. s. w. mit Mitgliedern des Rates neu besetzt wurden, wurden aus der Zahl der Ratmannen die beiden Waldmeister ernannt. Sie gehörten naturgemäss stets jener Kommission des Rates an, die zu Anfang des Amtsjahres mit den Bürgermeistern einen Umgang im Gemeindeforst unternahm, um von dessen Zustand Kenntnis zu nehmen. Sie vornehmlich zeichneten die zu schlagenden Stämme und bestimmten, welche Teile des Waldes „vor dem Vieh zu hegen“ seien. Auch hatten sie sich davon zu überzeugen, dass die Hegen und Schonungen von den Waldförstern gehörig bewacht und geschützt wurden. Bei Anlage neuer Pflanzungen und Rodungen führten sie ebenfalls die Aufsicht.

Der Bezug von Bauholz aus dem Markwalde war, wie schon oben bemerkt, nicht die einzige Vergünstigung, die man durch die Zahlung des Forstgeldes erwarb; nicht minder wichtig war die Nutzung der Eckernmast. Es ist dies jedoch nicht so zu verstehen, als ob jeder Bürger, der Forstgeld zahlte, ohne jedes weitere Entgelt seine Schweine hätte in den Wald treiben dürfen. Dass vielmehr das Forstgeld nur im allgemeinen den Anspruch auf Nutzniessung der Eckernmast gewährte, beweist schon der Umstand, dass es ungemindert auch in Jahren erhoben wurde, in denen

wegen mangelnder Mast die Schweine überhaupt nicht eingetrieben wurden, während in Jahren, wo die Eckernmast ein Eintreiben der Schweine lohnte, die Besitzer der eingetriebenen Schweine für jedes Stück eine besondere Abgabe, das sogenannte Schweingeld [suwe gelt, swingelt] entrichten mussten. Die oben (S. 407) angeführte Stelle aus der Stadtrechnung von 1463/4 ist für den Sachverhalt besonders bezeichnend. Der Hühnervogt, sowie der neben ihm genannte Bürger fanden offenbar den Hauptwert der durch die Zahlung von Forstgeld bedingten Vergünstigung in der Berechtigung zur Schweinemast und nicht in dem Anspruch auf Bauholz, da das Bedürfnis danach sich der Natur der Sache nach seltener fühlbar machte. In dem betreffenden Jahre hatte es nun aber keine Eckern gegeben. Die beiden Personen würden also in diesem Jahre von der Zahlung des Forstgelds keinen unmittelbaren Nutzen gehabt haben und glaubten sich demgemäss berechtigt dieselbe zu verweigern. Ihre Auffassung war offenbar irrig, denn das Forstgeld gewährte eben nur im allgemeinen den Anspruch auf Nutzung der Eckernmast, der noch obendrein mit dem Anspruch auf den Bezug von Bauholz untrennbar verbunden war. Für den diesjährigen Ausfall mussten sie sich somit durch den Wegfall des Schweinegelds für entschädigt halten. Folgerichtig entzog ihnen der Rat sowohl die Berechtigung zur ferneren Nutzung der Schweinemast, als auch die Berechtigung zum Bezug von Bauholz.

Das Forstgeld gewährte also hinsichtlich des Bauholzes und hinsichtlich des Eckern verschiedenartige Rechte. Nirgends enthalten die Quellen eine Angabe, die vermuten liesse, dass der Forstgeld zahlende Bürger, wenn er das Bedürfnis empfand zu bauen, für das aus dem Markwalde bezogene Material noch ein besonderes Entgelt zu erlegen gehabt habe, das etwa dem „Schweingeld“ entsprechen würde. Er hatte sich im Falle des Baubedürfnisses offenbar einfach an die zuständige städtische Behörde (den Rat oder vielleicht nur an die Einwärter) zu wenden, die ihm das gewünschte Bauholz aus den vorhandenen städtischen Holzvorräten im Zwinger zuwies oder ihm die im Markwalde zu schlagenden Stämme durch die Förster bezeichnen liess.

Demgegenüber könnte es auffallend erscheinen, dass für das Eintreiben der Schweine in den städtischen Forst in jedem Mastjahr ausser dem Forstgelde noch ein besonderes Schweingeld verlangt wurde. Die Erscheinung verliert jedoch viel von ihrem auffälligen Charakter, wenn

man erwägt, dass das im Betrage für alle Bürger gleiche Forstgeld [1]) den weniger bemittelten Bürger, der vielleicht nur ein Schwein zur Mast trieb, ungleich schwerer belastete als den reicheren, welcher deren mehrere im Walde gehen hatte. Diese Unbilligkeit ward gehoben, wenn für jedes Stück eine bestimmte Abgabe festgesetzt wurde. Durch die Einführung des Schweingeldes wurde eine den Nutzungsverhältnissen entsprechende Abstufung der Leistung geschaffen. Freilich dachte man an eine Aufhebung des Forstgeldes schon um deswillen nicht, weil es ja nicht nur die Berechtigung zur Nutzung des Eckern, sondern auch den Anspruch auf Bezug von Bauholz bedingte. — Die ältesten Rechnungen verzeichnen einfach den Betrag des Schweingeldes ohne weitere Unterscheidung. Erst die späteren unterscheiden regelmässig das „Brenngeld" [born gelt] und das „Lösegeld" [loes gelt]. Wenn zu Herbst so viel Eckern fielen, dass der Rat ein Eintreiben der Schweine für lohnend erachtete, hatten die Bürger die Zahl der Schweine, die sie zu treiben beabsichtigten, anzugeben. Diese Zahl durfte ein gewisses Maximum nicht überschreiten. Die betreffenden Schweine wurden gegen Entrichtung des Brenngeldes vom Schweinehirten „in den Eckern gebrannt". Diese Abgabe betrug pro Stück 2 Heller. War die Mastzeit um, so hatten die betreffenden Besitzer ihre Schweine durch die Zahlung des Lösegeldes „aus dem Eckern zu lösen". Dieses Lösegeld betrug für jedes Schwein pro Woche 2 Heller.

Versuchen wir nunmehr an der Hand der beobachteten Verhältnisse uns die geschichtliche Entwickelung der Waldnutzungsrechte zu rekonstruieren, insoweit dieselbe in den Händen der Markgenossen gelegen hat. Dabei müssen wir freilich absehen von den Einwirkungen, die ein Grundherr als oberster Märker auf die Gestaltung der Verhältnisse ausgeübt haben kann.

Unfraglich war in ältester Zeit wie anderwärts, so auch in Butzbach die Allmende, also auch der Wald, Gemeingut der Markgenossen, die ihn — jeder an seinem Teil — je nach Bedürfnis nutzten, indem sie Bau- und Brennholz schlugen, Schweine zur Mast trieben, oder gar mit eigner Arbeitskraft und eignen Mitteln Stücke des Waldes rodeten [2]). Dabei war der einzelne Markgenosse lediglich an die Vorschrift gebunden, dass kein Erzeugnis des Markwaldes ausser-

---

[1]) Nur Witwen ohne eigen Feuer und Rauch zahlten halbes Forstgeld. Vgl. oben S. 407 Anm.

[2]) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 85.

halb der Mark verkauft werden durfte. Diese fast völlig freie Form der Waldnutzung konnte nur bei primitiven Verhältnissen bestehen. Bei fortschreitender Kultur musste man zur Einsicht gelangen, dass eine wesentliche Einschränkung der Willkür des einzelnen im Interesse der Gesamtheit dringend geboten sei. Das Märkerding begann also die Nutzungsrechte schärfer zu normieren, indem es zunächst die einzelnen Arten der Nutzung unterschied. Der Bezug von Brennholz aus der Mark, der als dringendstes Lebensbedürfnis empfunden ward, wurde wohl zunächst noch an keinerlei Bedingung gebunden als an die, kein aus dem Allmendewald bezogenes Holz an Ausmärker zu verkaufen. Erst im Laufe der Zeit beschränkte man die Holzlese auf bestimmte Waldtage, wies man jedem Markgenossen jährlich eine bestimmte Menge Losholzes zu. — Die Nutzung der Eckernmast wie vollends der Anspruch auf Bauholz schien demgegenüber weniger die nächsten Lebensinteressen der einzelnen Markgenossen zu berühren. Die Berechtigung zu diesen Nutzungsarten wurde daher von der Zahlung einer bestimmten Abgabe, des Forstgeldes, abhängig gemacht. Die Erhebung desselben ward um so notwendiger, je weitere Fortschritte die Forstkultur machte. Der alte Urwald war gelichtet, man musste je länger je mehr Bedacht darauf nehmen, die verminderten Waldbestände durch Anlage neuer Pflanzungen zu ergänzen. Daraus ergab sich zugleich die Einführung einer geregelten Forstverwaltung. Erwägt man dies, so liegt der Gedanke nahe, dass das Forstgeld seiner Entstehung nach nichts anderes war, als der ständige Beitrag des einzelnen Märkers zu den Kosten der von der Markgemeinde ins Leben gerufenen Forstpflege. Sicher war es längere Zeit die einzige Abgabe, die der Markgenosse für die Nutzung des Allmendeforstes zahlte. Erst bei zunehmender wirtschaftlicher Ungleichheit der einzelnen Märker wurde eine gleichmässige Belastung aller durch das Forstgeld als unbillig empfunden. Da die meisten Markgenossen zeit ihres Lebens nur selten in die Lage kamen bauen zu müssen, so legten sie den Hauptwert auf die Nutzung der Schweinemast. Da erschien es denn demjenigen, der nur ein Schwein eintrieb, ungerecht, dass er eben so viel Forstgeld zahlen musste wie ein anderer, welcher deren mehrere zur Mast trieb. Dieser berechtigten Klage ward nun aber nicht in dem Sinne Rechnung getragen, dass man das Forstgeld hätte schwinden lassen, um es durch eine abgestufte Abgabe zu ersetzen. Ganz abgesehen davon, dass ja zugleich der Bezug von Bauholz durch die Zahlung des

Forstgelds bedingt erschien, forderte die fortschreitende Entwickelung des Gemeindewesens eher eine Vermehrung als eine Verminderung der öffentlichen Einnahmequellen. Man liess also das Forstgeld bestehen und führte daneben die nach der Zahl der eingetriebenen Schweine und nach der Zeitdauer der Mast abgestufte Abgabe des Schweingeldes ein.

Wie stand es nun aber mit der Berechtigung des alten Markgenossen, im Allmendeforst auf eigne Rechnung zu roden und auf diesem Wege seinem Hufenbesitz neues anbaufähiges Land hinzuzufügen? Gerade diese Freiheit hat bekanntlich vielfach die Ausbildung grosser Grundherrschaften mächtig gefördert, indem sie dem persönlich tüchtigeren und intelligenteren oder dem wirtschaftlich stärkeren Markgenossen die Möglichkeit gab, die Stellung eines obersten Märkers und schliesslich gar das Obereigentum über die Mark zu erlangen. Eine solche Entwickelung ist für die Butzbacher Allmende nicht nachzuweisen. Wohl aber muss das Rodungsrecht des einzelnen Märkers schon geraume Zeit vor der hier behandelten Epoche zu Gunsten der Mark- oder Dorfgemeinde eine Einschränkung erfahren haben. Zur städtischen Allmende gehörte nämlich ein nicht unbeträchtliches Stück Neubruchlandes, das in dem hier besprochenen Zeitraume an einzelne Bürger oder Burgmannen verpachtet war. Die Pachteinkünfte sind schon in den ältesten Stadtrechnungen unter besonderem Titel aufgeführt. Die Ueberschrift bezeichnet jene Ländereien als „novalia“ oder als „roder“. Bedeutet die erste Bezeichnung soviel wie „Neubruch“ überhaupt, so weist die letztere bestimmter auf das Rottland, d. h. auf das anbaufähige Land, welches durch Rodung von Waldstrecken gewonnen war. Die Thatsache, dass die städtische Behörde diese Roder verpachtet, und dass der Pachtertrag in die Stadtkasse fliesst, darf als Beweis dafür gelten, dass dieses Neubruchland auf Beschluss und auf Kosten des Gemeinwesens, nicht durch einzelne Unternehmer gewonnen war. Auch während des hier behandelten Zeitraums sehen wir, wie unten weiter ausgeführt wird, die Stadtbehörde den Bestand des Gemeinderottlandes durch neue Rodungen und auf andere Weise mehren. Unter den ältesten Stadtrechnungen findet sich ein loses Blatt, das von der Hand desjenigen Stadtschreibers herrührt, der gegen Ende des 14. und in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts in Butzbach thätig war. Es enthält ein vollständiges Verzeichnis der städtischen Roder. Danach belief sich deren Gesamtbestand auf

111 Morgen und 105 Ruten, bildete also — wenn wir das Kataster von 1528/9 zur Vergleichung heranziehen — ungefähr $^{1}/_{21}$ der gesamten Butzbacher „Länderei", d. h. des gesamten Acker- Garten- und Wiesenlandes der Feldmark. Nach diesem Verzeichnis, das auch die Lage der einzelnen Stücke angiebt, muss der weitaus grösste Teil des Gemeinderottlandes am Bergabhange vor dem Griedeler Walde gelegen haben. Die Vermutung liegt deshalb nicht allzu fern, dass dieser Wald ursprünglich den ganzen Bergabhang bedeckte, bis sich die Butzbacher Dorfgenossenschaft veranlasst sah, den ihr zugehörigen Teil bis an die Grenze der Griedeler Dorfmark abzuholzen. Das älteste Roderverzeichnis zeigt uns das Gemeinderottland in den Händen zehn verschiedener Pächter, worunter sich ein Burgmann, Junker Anshelm [von Hochweisel], befindet. Die Anzahl der Pachtinhaber wächst von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Im Jahre 1460 erscheinen genau doppelt so viele wie im ersten Roderverzeichnis (also zu Anfang des 15. Jahrhunderts). Ein Vergleich des in der Stadtrechnung von 1460/1 enthaltenen Verzeichnisses mit dem letzteren ist überhaupt recht interessant [1]). Vor allem ergiebt derselbe eine ganz beträchtliche Erweiterung des Areals. Dieses lässt sich auch aus dem Verzeichnis von 1460/1 leicht bestimmen. Bei den Aeckern ist zumeist der Flächeninhalt angegeben. Wo diese Angabe fehlt, lässt er sich leicht berechnen aus der Pachtsumme, die für den Morgen Ackerlandes regelmässig 4 Engels beträgt. Man erhält durch diese Berechnung freilich nur ein Minimum, da man vom Flächengehalte dreier Gärten und zweier Weingärten absehen muss, die jedenfalls mit höherer Pachtsumme belastet waren als das Ackerland. Nach den Pachterträgen kann jedoch der Flächengehalt dieser fünf Stücke nicht bedeutend gewesen sein. Die Berechnung ergiebt als Areal des Gemeinderottlands für das Jahr 1460 ein Minimum von 182 Morgen und 44 Ruten, d. h. gegen den Anfang des Jahrhunderts ein Mehr von 70 Morgen und 83 Ruten. Gleichwohl ist die Zahl der Pachtinhaber verhältnismässig stärker gewachsen als der Flächengehalt der Roder. In den folgenden Jahrzehnten nimmt die Zersplitterung des Gemeindelandes mehr und mehr zu, ein Zeichen dafür, dass

[1]) Die entsprechenden Titel der früheren Stadtrechnungen enthalten nichts weiter als die Namen der Pächter nebst dem Betrage des Pachtgeldes, während die Stadtrechnungen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum Teil die Grösse und Lage der einzelnen Stücke und die Pachtbedingungen angeben.

der Pachtbesitz von gemeinem Rottland einer stets wachsenden Zahl von Bürgern erstrebenswert erschien. Mit völliger Deutlichkeit tritt diese Tendenz freilich erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts in unseren Quellen zu Tage. Im Jahre 1534 wandte sich nämlich die gesamte Bürgerschaft an den Rat mit der dringenden Bitte, den „Waldzippen“ mit dem „Schülerflecken“ zu gleichen Teilen an die Bürger zu verpachten. Der Rat veranstaltete auf diesen Antrag hin eine Vermessung der betreffenden Waldstrecke, die einen Flächengehalt von ungefähr 30 Morgen ergab[1]. Aber sei es nun, dass der Stadtbehörde dies Opfer an Weideland[2] zu gross erschien, sei es, dass die Ausführung des Planes auf andere Hindernisse stiess, jedenfalls unterblieb sie vorerst. Im Jahre 1557 erst erreichte die Bürgerschaft ihr Ziel. Im September dieses Jahres nahm der Rat mit den Feldgeschworenen eine genaue Vermessung und Verteilung des „Plackens“ vor, wobei „aufs allergleichste die Male und Ziele ausgemessen“ wurden, damit „jedem Bürger und Roder etwas Billiges zukommen möchte“[3]. Der Ausdruck „jeder Bürger und Roder“ ist wohl so zu erklären: jeder Bürger, der bei der Rodung mit Hand anlegte. Dass die Bürger, die auf den Pachtgenuss dieses Neubruchs Anspruch machten, für eigne Rechnung roden mussten, erhellt daraus, dass die Stadtrechnung für diese Waldrodung keinerlei Ausgabe verzeichnet. Für die beiden ersten Jahre wurde den Rodern billigermassen der Pachtzins erlassen. Erst die Stadtrechnung von 1559/60 führt unter dem Titel „Noualia“ auch „die newen weingarten vff dem schuler flecken“ auf. Das gesamte gerodete Gelände war also mit Reben bepflanzt worden. Es war in 33 Parzellen, „Rotten“ genannt, abgeteilt. An jeder dieser

---

[1] Stadtrechnung 1533/4 . . . . „geſchenckt den burgermeiſtern vnd etzlichen des raths, die den waldzippen mit dem ſchuler flecken uff begern gemeiner burgerſchaft maſſen vnd vberſchlugen, wie viel einem iglichen burger zum theil geburen wolt, hat man ongeuerlich umb 30 morgen funden“.

[2] Als solches wurde nämlich der „Schülerflecken“, eine Waldlichtung, benützt.

[3] Die betreffenden Angaben der Stadtrechnung von 1556/7 lauten wie folgt:

. . . . „haben geſchworn vnd mherer teil des raiths verzert fritags noch Batholomei, als ſie vff ſupplicierens der gemeyn im wald wharen, ausſagen vnd maiſen den placken, ſo abgehauhen, zu uerteilen.“

„Item 7 fl. 4 ß. geben vnd haben burgemeiſter, ein gantz raith ſampt diener vnd geſchworn fur keſen brot vnd wein etzlich tage verzert, als ſie im walt vnd vffs aller gleicheſt die mal vnd ziel ausmaſſen, domit iderm burger vnd rotter was pillichs zukommen mocht.“

„Rotten" hatten 10 Bürger Anteil, deren jeder für sein Los („Teil") jährlich 14 Heller Pacht zahlte[1]). Dass die Rotte den zehn Teilhabern entsprechend nochmals in zehn kleinere Parzellen eingeteilt wurde, ist nicht wahrscheinlich. Wozu wäre dann überhaupt jene erste Einteilung in 33 Rotten nötig gewesen? Die 10 Losinhaber einer Rotte teilten sich wahrscheinlich in Arbeit, Kostenaufwand und Ertrag[2]).

Man könnte versucht sein zu glauben, dass das Drängen der Bürgerschaft nach Erweiterung des Gemeinderottlandes nicht sowohl auf die vorhandene Landnot, als vielmehr auf das Streben zurückzuführen sei, ein für den Weinbau geeignetes Gelände zu gewinnen. Aber abgesehen davon, dass Weingärten auch schon während des 15. Jahrhunderts in Butzbach nachzuweisen sind, zeigt sich das Streben der Bürger nach neuem anbaufähigem Boden noch in anderer Richtung. Die Stadtrechnung von 1531/2 enthält die Angabe, die Stadtherrn hätten „den äussersten Graben" der Stadtbefestigung „der gemeinen Bürgerschaft zu brauchen" gestattet. Das geschah ohne Zweifel auf Ansuchen der Bürger. Das älteste hessische Salbuch giebt darüber nähere Auskunft. Unter dem Titel „Haingräben zu Butzbach" lesen wir wie folgt:

„Demnach es zu Butzbach vor viehlen Jahren drey gräben vmb die Statt herumb gehabt vnd vor 50 Jahren der eußerſte Graben wegen dero samplichen Butzbachischen herrn vnder die Bürger daselbſten zu schleiffen vnd gartten, so man die wäll genannt, zu machen aufgetheilt worden mit deme vorbehalt, welche Zeit die ſamplichen Butzbachiſche herrn denſelbigen widerumb haben vnd einnehmen wollten, daß als dan die Burger dauon abstehen vnd denselbigen widerumb einraumen ſollten, welches auch vorm Jahr beſchehen vnd nunmehr solche gartten oder haingräben die ſampliche Butzbachiſche herrn in vier gleiche

[1]) Stadtrechnung von 1560|1: „Noualia.

Die newen weingarten vff dem ſchuler flecken, in 33 rotthen vnder die burger getheilt, jherlich von iedem theil 14 h. zu geben; alſo von einem gantzen Erbarn rath geſetzt vnd geordnet.

Item ingenomen 21 fl. 4 tor. 12 h., von den burgern auß dem newen weinberge gehaben von iedem theil 14 h."

Da 14 h. in der angeführten Geſamtſumme 330 mal enthalten sind, so berechnet sich die Zahl der „Teile" auf 330; einer Rotte entsprechen mithin 10 „Teile".

[2]) Die 330 Teilhaber der neuangelegten Weingärten stellen etwa $^{11}/_{12}$ der damaligen Geſamtbevölkerung dar. Vgl. meine „Bevölkerung der Stadt Butzbach". S. 57.

Teil teilen laßen, muß ein ieder, ſo an ſolchen gartten in M. g. f. vnd herrn vierten theil theil hat, von jedem morgen 4 fl. jahrlichs zinß Ihrer f. g. darum entrechten.“ — Verglichen mit der Anrodung des Schülerfleckens erscheint diese Umwandlung des Stadtgrabens in Gärten für die Bürgerschaft insofern vorteilhafter, als die an der Schleifung beteiligten Bürger durch einen fünfzigjährigen unentgeltlichen Nutzgenuss des gewonnenen Gartenlandes für ihre Mühen und Kosten reichlich entschädigt wurden, während die Roder jener Waldparzelle bereits vom dritten Jahre ab einen bestimmten, wenn auch sehr mässigen, Pachtzins zahlen mussten.

Kehren wir zur Betrachtung des Gemeinderottlands zurück, so giebt uns die Anrodung des Schülerfleckens ein Mittel an die Hand, die starke Erweiterung des städtischen Neubruchlandes im 15. Jahrhundert zu erklären. Aehnliche Rodungen wie die des Jahres 1557 haben offenbar auch im 15. Jahrhundert bereits stattgefunden, ohne daß die Rechnungen davon berichten[1]). Vielleicht war während dieses Zeitraums die allmähliche Abholzung und Urbarmachung jenes an die Griedeler Mark anstossenden Waldteils in vollem Gang. — Kleinere Erweiterungen des Gemeinderottlandes ergaben sich überdies bei verschiedenen Gelegenheiten. So wurden die ausgebeuteten städtischen Lehmgruben im 16. Jahrhundert fast regelmässig in Gartenland umgewandelt und den Unternehmern, die sie urbar machten, einige Zeit unentgeltlich, von einem bestimmten Zeitpunkte ab gegen Erlegung eines mässigen Jahreszinses überlassen. Dass das Areal dieses Geländes nicht gerade gering war, beweist die Stadtrechnung von 1576/7, die eine Einnahme von 170 Gulden verzeichnet für „gemeine gärten inn der leymen kautten gelegen vndt vmb beſſern gemeinen nutzens wegen den burgern, ſo ſolche vormahlen einem Erbarn Rath verdienſtet gehabt, zu eigen verkaufft“. Bei dieser Gelegenheit begegneten sich die Wünsche des Rats und der Pächter. Dem Rat, der offenbar in Geldverlegenheit war, bot sich eine Gelegenheit, durch die Preisgabe einer nicht bedeutenden jährlichen Gemeindeeinnahme eine grössere Summe zu erhalten; die Pächter erlangten einen erwünschten Anlass zum billigen Erwerb neuen schuldenfreien Privateigens. Das alte Privat-

[1]) Da das Rechnungswesen sich naturgemäss erst allmählich rationeller gestaltet hat, so sind die älteren Stadtrechnungen in vielen Stücken weniger ausführlich wie die späteren; auch weist die Folge der früheren Rechnungen häufigere und bedeutendere Lücken auf.



eigen hatte sich nämlich infolge des heimischen Erbrechts zersplittert und war überdies mit Gülten und Zinsen aller Art vielfach so überlastet, dass ihm die Grundrente nur zum geringsten Teile zu gute kam[1]). Gerade diese übermässige Belastung des Privateigens hatte schon im 15. Jahrhundert den Erwerb von Pachtgut unter billigen Leiheformen so überaus erstrebenswert erscheinen lassen. Das Drängen der Bürger nach Erweiterung des Gemeinderottlands wie nach Ueberlassung des einen Stadtgrabens u. a. m. erhält durch diese einfache Erwägung seine ungezwungenste Begründung.

Was die Art des Anbaus des Gemeinderottlandes betrifft, so bestand es anfangs wohl nur aus Ackerboden, worauf denn auch die gelegentlich dafür angewandte Bezeichnung „rode ecker" hinweist. Noch im Jahre 1460 umfasste das gesamte Areal nur eine Wiese, drei Gärten und zwei Weingärten. Alles übrige war Ackerland. Indessen nimmt die Umwandlung des letzteren in Gärten und namentlich Weingärten im Laufe der folgenden Jahrzehnte stetig zu. Eine ähnliche Wandlung darf man wohl auch für den im Privatbesitz befindlichen Grund und Boden voraussetzen. Scheint es doch fast, als ob die häufig erwähnten Teuerungen und Hungersnöte mit dadurch bedingt seien, dass man den Körnerbau zu gunsten der Garten- und Weinkultur zu vernachlässigen begann[2]).

Die Verpachtung des Gemeinderottlandes erfolgte, wie es scheint, in der Form der Vitalpacht. Diese Pachtform schloss jedoch keineswegs für die Erben des Pächters die Möglichkeit aus, mit Genehmigung der Gemeindebehörde in den Pachtbesitz des Erblassers einzutreten. In vielen Fällen bezeichnen die Stadtrechnungen ein einzelnes Stück der Novalien nach seinem derzeitigen und früheren Inhaber, ohne jedoch erkennen zu lassen, ob zwischen beiden irgendwelche hereditäre Beziehungen obwalteten. Jedenfalls aber lässt sich erkennen, dass die einzelnen Pächter sich geraume Zeit im Besitze der Grundstücke befunden haben, und für die Annahme der von vornherein unwahrscheinlichen Verpachtung auf Jahresfrist geben die Quellen keinen Anhalt. Gegen die Kündbarkeit des Pachtverhältnisses [wenigstens von Seiten der Gemeindebehörde] spricht die Vorsicht, womit der Rat in gewissen Pachtverträgen für den Fall,

---

[1]) Hiervon wird weiter unten ausführlicher zu reden sein.

[2]) Die Hauptursache jener Teuerungen und Hungersnöte war die für den kleinen Landwirt verhängnisvolle Verschiebung der Besitzverhältnisse, die weiter unten zur Sprache kommen wird.

dass der Pächter seinen Zins nicht ordnungsgemäss entrichten würde, sein Pfändungsrecht an Ertrag und Besserung des Pachtgutes selbst wahrte. So lesen wir z. B. in der Stadtrechnung von 1460/1: „Et sunt pignora melioracio agrorum et frumenta eorum pro omnibus debitis, quibus obligatur ciuitati sub ista condicione, quam debet soluere ante falcis imposicionem“. Also als Pfand für die richtige und rechtzeitige Erfüllung der Pachtverpflichtungen nimmt der Rat Besserung und Ertrag der Aecker selbst, von denen der Pachtzins zu entrichten ist, in Anspruch. Aus diesem Grunde muss die Pachtsumme gezahlt sein, bevor die Erntesichel angelegt ist [ante falcis imposicionem]. Eine derartige ausdrückliche Wahrung des Pfandrechts wurde vornehmlich, ja wohl ausschliesslich solchen Pächtern gegenüber für nötig befunden, deren Privatvermögen kein entsprechendes Pfand aufzuweisen schien. Bei vielen Pachtinhabern sind wenigstens ähnliche Bedingungen nicht eingetragen.

Ausser der Festsetzung der Pachtsumme und der Regelung des Pfändungsanspruchs enthalten die in den Roderverzeichnissen angedeuteten Pachtverträge eine weitere Verpflichtung des Empfängers des Pachtguts, die sich auf die Instandhaltung des empfangenen Grundstückes bezieht: er wird gehalten, jährlich einen bestimmten Teil desselben zu düngen. So wird z. B. nach der Stadtrechnung von 1453/4 einem Pächter aufgegeben: „vnd ſal ierlichen tungen eyn morgen zu weyß oder anderhalb morgen zu korne“ [1]). Dabei ist der Umstand bemerkenswert, dass das Düngen von einem Morgen zu Weizen dem Düngen von anderthalb Morgen zu Korn gleichwertig erachtet wird.

Durch das ganze 15. Jahrhundert, sowie in der ersten Hälfte des folgenden liess es sich der Rat angelegen sein, den Bestand des städtischen Gemeinbesitzes an Grund und Boden zu wahren. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann er unter dem Drucke einer immer fühlbarer werdenden Finanznot von diesem Grundsatze abzuweichen. Um das Jahr 1559 muss das seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbare „Feldsiechenhaus“ oder „Gutleuthaus“, das ausserhalb der Stadtmauer gegen Ostheim hin gelegen war, aufgehört haben zu bestehen. Dass die Aufhebung geradezu mit Rücksicht auf die üble Finanz-

[1]) Aehnlich in der Stadtrechnung von 1460/1: ... „vnd ſale Wenczel jerlichs in die ecker dongen eyn halben morgen zu korn vff das mynſte“. Desgl. an anderer Stelle: ... „vnd suln alle iar darine dongen 1 firtel lants zu weiß“.

lage der Stadt erfolgte, lässt sich nicht feststellen, ist aber wahrscheinlich. Der Rat vermochte die Aufhebung der gemeinnützigen Anstalt umso eher zu rechtfertigen, als ja das St. Wendelshospital bestehen blieb, das die Verpflichtungen des Feldsiechenhauses übernehmen konnte. Wie dem auch gewesen sein mag, jedenfalls erhielt der Rat um diese Zeit freie Verfügung über das sogenannte „Feldsiechenlehen", den Güterbesitz des Feldsiechenhauses, der 37 Morgen und 33³/₄ Ruten Ackerlandes, sowie 5 Morgen 64¹/₄ Ruten Wiesenlandes umfasste. Man sollte erwarten, dass er diesen Zuwachs wie das übrige Gemeindeland verpachtet hätte. Allein der Rat befand sich gerade damals in grösster Geldverlegenheit, die ihm die Erlangung eines grösseren frei verfügbaren Kapitals als wünschenswert erscheinen liess. Hatten in letzterer Zeit schon die Leistungen, die Landgraf Philipp und während dessen Gefangenschaft sein Sohn Wilhelm von der Stadt gefordert hatte, die städtischen Finanzen in Verwirrung gebracht, so stieg die Geldnot aufs höchste, als man sich im Jahre 1559 zum völligen Umbau des Rathauses genötigt sah. Zwar erhielt die Stadtbehörde von dem Butzbacher Bürger Hans Rumpf ein Darlehen von 500 Gulden, allein diese Summe reichte nicht aus. Auch widerstrebte es offenbar dem Rate, den Bau allein mit fremdem Kapital durchzuführen. Man bat sogar die Stadtherrn um die Erlaubnis „die kirchen kleinodien zu uereußern vnd in beßern nutzen zu pringen". Die Erlaubnis wurde zwar erteilt, der Verkauf der liturgischen Gefässe und kirchlichen Kostbarkeiten aber unterblieb trotzdem, wahrscheinlich weil man in der Veräusserung des Feldsiechenlehens einen besseren Ausweg gefunden zu haben glaubte. Zu Anfang des Jahres 1560 verkaufte der Rat den gesamten Güterbesitz „der guten Leute" dem Butzbacher Bürger Theiß Dickhaut für 884 Gulden, 3 Tornosen und 16 Heller, eine Summe, die derselbe in zwei rasch aufeinander folgenden Raten entrichtete. Dabei war der Morgen Ackerlandes zu 25, der Morgen Wiesenlandes zu 65 Gulden angeschlagen. — Ein ähnlicher Verkauf von Gemeindeland, nämlich der Gärten in der früheren Lehmgrube, von denen bereits die Rede war, erfolgte unter ähnlichen Verhältnissen.

Zum Gesamtbestand der Gemeindemark gehörte ausser dem Markwald und dem Rottland noch die Gemeindeweide. Sie zerfiel in die grosse und kleine Weide. Ihre Nutzung wurde alljährlich auf Pauli Bekehrung feil geboten und an den Meistbietenden versteigert. Der Erlös bildet

unter dem Titel „Weidegeld" einen ständigen Posten schon der ältesten vollständig erhaltenen Stadtrechnungen. Durchschnittlich wurde dafür im 15. Jahrhundert der Betrag von 24 Gulden erzielt. Die Versteigerung der Weideschur muss in irgendwelchem Zusammenhang mit der Wollweberzunft gestanden haben; denn in der späteren Zeit pflegte der Rat bei dieser Gelegenheit regelmässig dem Wollenhandwerk zwei Viertel Weins auf dessen Zunfthaus, den „Giessübel", zu senden [1]).

Auch für die Nutzung der Gemeindeweide lässt sich eine geschichtliche Entwickelung vermuten, wie wir sie im Vorhergehenden für die Nutzung des Markwaldes zu rekonstruieren versucht haben. Ursprünglich hatte ohne Zweifel jeder Markgenosse die Berechtigung gehabt, sein Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. Aus fortschreitender wirtschaftlicher Entwickelung ergab sich sodann die Notwendigkeit, den willkürlichen Anspruch des einzelnen zu gunsten des Gemeinwesens einzuschränken. Diese Tendenz hatte dann allmählich dahin geführt, dass das direkte Nutzungsrecht der Markgenossen ganz aufgehoben wurde. Der Markvorstand gab fortan die Weide wie das Gemeinderottland „zum gemeinen Nutzen" in Pacht und schuf damit für die Gemeindekasse, an die immer grössere Anforderungen herantraten, eine neue ständige Einnahmequelle. Die innerhalb des Markforstes mit der Zeit entstehenden Lichtungen boten den Märkern für die ausfallende Nutzung der gemeinen Weide einigen Ersatz. Die Viehherden wurden vorzugsweise in solche Waldweideplätze eingetrieben. Als solche werden namentlich erwähnt: „die lichte Buche", der „Schülerflecken", der „Heidelberg", der „Schilberg" und der „Doneberg". Die Weidegerechtigkeit auf dem letzgenannten Berge besass die Stadt pachtweise von denen von Bellersheim, erwarb sie jedoch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts käuflich.

Gegenüber dem reichen Material, das die Quellen für die Erkenntnis der Allmendeverhältnisse bieten, erscheinen die Angaben über das Hufenland dürftig. Gleichwohl gestatten sie einen Einblick in die Wandlung der Besitzverhältnisse. Einzelne Züge ihrer Entwickelung sind schon bei der Betrachtung der Allmende ans Licht getreten. Als besonders bezeichnende Thatsache musste das

[1]) Stadtrechnung 1588|9: „It. 2 fl. 16 pf. vnd an 2 viertel weins nach alter gewonheit vff den gießvbell geſchenckt, alß die ſchaar vff gemeyner weydt feyl gebotten vnd verkaufft wardt die Conuerſionis Pauli, die moß 7 alb."

sich stetig steigernde Bestreben der Bürger auffallen, Pachtbesitz zu erwerben. Damit stimmt die Beobachtung, die sich bei der Durchsicht der Bedeverzeichnisse aufdrängt, dass die Zahl der grösseren Vermögen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mehr und mehr zusammenschrumpft, während die Zahl der kleinen und kleinsten Vermögen im Steigen begriffen ist[1]). Nun war die Gemeindebede zwar Vermögenssteuer[2]); da jedoch der agrarische Besitz im Vermögen der Butzbacher Bürgerschaft die Hauptrolle spielte, so geben die Bederollen ein im allgemeinen zutreffendes Bild von den Wandlungen des Privatgrundbesitzes. Die allmähliche Abnahme der Zahl der grossen und die Zunahme der Zahl der kleinen Vermögen lässt somit eine zunehmende Zersplitterung der Hufengüter vermuten. Die Ursache dieser Entwickelung wird nicht allein in der Erbteilung gesucht werden dürfen, denn sie hätte ihre zerspitternde Wirkung schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts zeigen müssen. Hatte sie doch schon seit vielen Jahrhunderten eine ausserordentliche Wandlung in dem ursprünglich gleichmässigen Besitzstand der Hüfner herbeiführen helfen!

Neben diesem Prozesse der Zersplitterung vollzieht sich ein anderer, der für die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse verhängnisvoll wurde. Wiederum wird eine Betrachtung der städtischen Bedeeinnahmen uns auf die Spuren dieser Entwickelung leiten. Nachdem der Betrag der Vermögenssteuer [marca][2]) bis ins vierte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts stetig gestiegen ist, wird eine rapide Abnahme bemerkbar, die sich bis ins Jahr 1529 verfolgen lässt. Lassen wir die Zahlen selbst sprechen. Nach den Rezessen betrug die eingenommene Vermögenssteuer im Rechnungsjahre:

---

[1]) Nachstehende kleine Tabelle giebt für einzelne Jahre des 15. Jahrhunderts den Prozentsatz derjenigen in den Bedebüchern verzeichneten Personen, die mit hundert oder mehr Mark Vermögen eingeschätzt waren:

1401	20,5 %	1446	26,6 %
1405	19,2 %	1460	18 %
1409	20,8 %	1465	19,1 %
1415	21,4 %	1471	13,9 %
1419	22,8 %	1475	13,6 %
1426	27 %	1480	13,8 %
1430	27,1 %	1486	13,8 %
1433	26,2 %	1490	11,2 %
1438	28,4 %	1495	12,4 %.

[2]) Vgl. meine „Bevölkerung der Stadt Butzbach.“ S. 3.

1434/5	421 fl.	— tor.	6 hlr.
1451/2	311 „	11 „	14 „
1463/4	220 „	5 „	2 „
1475/6	179 „	— „	4 „
1483/4	160 „	4 „	12 „
1492/3	139 „	9 „	— „
1497/8	120 „	4 „	16 „.

Ein derartiges rapides Zusammenschrumpfen des Vermögenssteuerertrags bei unverändertem Steuermodus und mässig schwankender Bevölkerungsziffer[1]) lässt sich nur aus einem erschreckenden Rückgange des bürgerlichen Privatvermögens erklären, und dieser ist wiederum bei dem ausgesprochen agrarischen Charakter dieses Gemeinwesens kaum denkbar ohne die Annahme, dass das bürgerliche Privateigen an anbaufähigem Land seit etwa 1440 bedeutend zurückgegangen ist.

Entscheidend für die Beurteilung dieser Verhältnisse ist eine andere Beobachtung. Während die Stadtrechnungen bis zum Jahre 1490 nur eine auf Teuerungen und Hungersnöte bezügliche Andeutung aufweisen, tritt seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und noch mehr im 16. Jahrhundert die Sorge der Stadtbehörde um Beschaffung von Brotfrucht in Notjahren immer schärfer hervor. Der Fruchtertrag des privaten Hufenlandes und des Gemeinderottlandes reichte also in diesem Zeitraum trotz günstiger Bodenverhältnisse nicht mehr aus, um in mageren Erntejahren die Bürgerschaft zu ernähren. Umgänge, die der Rat alsdann vornahm, um festzustellen, wer von den Bürgern etwa im stande sei, einen Teil seines Getreidevorrats dem Gemeinwesen käuflich zu überlassen, blieben in der Regel ergebnislos. Die Stadtbehörde sah sich jedesmal genötigt, grössere Grundherrschaften, wie die der Stadtherrn und des Klosters Arnsburg, oder die heimischen Stifter von St. Markus und St. Wendel um Verkauf von Brotfrucht anzusprechen. Die Masse der Bürger darbte, während sich in den Scheunen der nichtbürgerlichen Grossgrundbesitzer die Getreidevorräte aufstauten. Deutlicher als alles andere beweist dieser Umstand den gewaltigen Rückgang bürgerlichen Privateigens, ja, er zeigt uns den Weg, auf dem die Ursache dieses Rückgangs zu suchen ist: in dem Wachstum des nichtbürgerlichen Grossgrundbesitzes.

---

[1]) Vgl. meine „Bevölkerung der Stadt Butzbach." S. 29.

Freilich, eine übermässige Vermehrung des stadtherrlichen Sallandes kann die Ursache nicht gewesen sein, denn der Bestand des herrschaftlichen Grundeigens an anbaufähigem Land, wie ihn das älteste hessische Salbuch erkennen lässt, muss als ein sehr bescheidener bezeichnet werden. Wesentlich anders verhält es sich mit dem Güterbesitz der Kirche und der Geistlichkeit. Langwierige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Chorherrn des Markusstifts und der Bürgerschaft in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts [1]) enthüllen wenigstens eine der Ursachen, die den rapiden Verfall bürgerlichen Grundbesitzes nach sich gezogen haben.

Worum es sich bei diesem Streite handelte, darüber belehrt uns ziemlich ausführlich die im Butzbacher Kopialbuch [2]) abschriftlich erhaltene Rachtungsurkunde der Erbherrn von Butzbach, die von den streitenden Parteien schliesslich als Schiedsrichter angegangen wurden.

Unter den zahlreichen Beschwerdepunkten der Bürgerschaft über die Chorherren [3]) steht an erster Stelle die Klage darüber, dass die letzteren viele „bedhaftige“ Güter der städtischen Bede entfremden. Wir vernehmen, dass bereits der Erzbischof Werner von Trier [der letzte Falkensteiner], der von 1409—19 Herr der Stadt war, es für nötig befunden hatte, bezüglich der „werntlichen guter, ſo in geyſtlichen hand gewant vnd gegeben werden“, eine Verordnung zu erlassen. Darin war das Bederecht der Stadt an diesen in den Besitz von Geistlichen übergegangenen bedehaften Gütern ausdrücklich gewahrt, oder gar die Veräusserung oder Vergabung bedepflichtiger Güter an Geistliche überhaupt untersagt worden. Wie dem auch sei, jedenfalls hatte es die Geistlichkeit mit der Einhaltung der erzbischöflichen Verordnung nicht genau genommen, vielmehr im Laufe der Zeit eine ganze Menge bedehafter welt-

---

[1]) Die erste Erwähnung derselben findet sich in der Stadtrechnung von 1475/6:

„It. 7 ß 7 hlr. zugelacht, als ettlich uß der gemeyn verbot worden vor des raiths frunde andreffen die choirhern vnd die frijen guder, biß her fry gelegen haben, vnd die gericht andreffen. Actum dinstag vor Thome.“

[2]) Darmstädter Archiv.

[3]) Die Artikel der Bürgerschaft sind leider nicht erhalten, lassen sich aber ihrem Inhalte nach aus der Rachtungsurkunde grossenteils rekonstruieren. Die Stadtrechnung von 1477/8 enthält folgenden auf die Beschwerdeartikel bezüglichen Eintrag:

„It. 3 ß. 7 hlr. han deß radeß frunde verdruncken, die zu vnßerm gnedigen hern geschicht warn vnd vff ine wartten muſten, die uffgetzeuchente artickeln der chorhern an zu brengen.“

licher Güter erworben und in ihre Bedefreiheit miteinbezogen. Die wenigsten derselben waren auf dem Wege des Kaufs in ihre Hände übergegangen. Beträchtlicher war das Areal des durch testamentarische Schenkung und des durch Pfändung erworbenen Besitzes. Die heimischen Stifter waren ja für die Butzbacher Bürgerschaft gewissermassen die Bankhäuser, von denen gegen eine entsprechende Schuldverschreibung Darlehen an barem Gelde stets zu haben waren[1]. Ein Blick auf die zahlreichen Privaturkunden, die das Butzbacher Kopialbuch [Liber litterarum][2]) enthält, zeigt, dass diese Gelegenheit, Anleihen zu machen, von der Butzbacher Bürgerschaft gründlich ausgenutzt wurde. Zu ihrem Schaden. Zunächst war die Gülte, die der Empfänger für ein solches Darlehen jährlich entrichten musste, verhältnismässig hoch. Die Gefahr lag also nahe, dass er den eingegangenen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen konnte. Alsdann erfolgte von seiten des Gläubigers die Aufholung der zum Pfand gesetzten Güter. Dieser Hergang hat sich offenbar oft vollzogen, denn die Bürger betonten in ihrer Beschwerdeschrift besonders, „das die obgenanten hern (von St. Markus) vil bedhafftige gutter, hufung, hoffreyd, acker, garthen, zinſen vnd anderß vffgeholt“ hätten. Auf diese Weise musste einmal der bürgerliche Privatbesitz und namentlich der Grundbesitz, eine empfindliche Einbusse erleiden, ferner verlor die Stadt die Bede, welche solche „in geistliche Hand gewandte“ weltliche Güter seither eingetragen hatten, denn die Geistlichkeit dehnte die Freiheit, die den kirchlichen „Wittum- und Vikariengütern“ von Rechts wegen zukam, willkürlich auf den gesamten Besitz der Kirche aus. Ebenso verhielt es sich mit den Gütern, die der Kirche bezw. den einzelnen Stiftern durch Schenkung zufielen. Kein Wunder, dass die Stadtherrschaft in dem Wachstume des geistlichen Gutes und in dessen rechtswidrigem Ausscheiden aus der städtischen Steuerpflicht einen Krebsschaden des Gemeinwesens erkannte. Mit ausdrücklicher Berufung auf die Verordnung Werners von Falkenstein, Erzbischofs von Trier, suchte die Rachtung von 1479 hierin Wandel zu schaffen. Sie bestimmte, „das dy obgenanten hern noch yre nackomen die burger fortmehe an yren bedhafftigen gutern mit zinßen, gulten ader anders nit wyders beſchweren“ sollten. Es wird also den Kugelherrn untersagt, sich förderhin Zinsen

---

[1]) Vgl. meine „Bevölkerung der Stadt Butzbach.“ S. 25.
[2]) Darmstädter Archiv.

und Gülten auf bedepflichtige Güter verschreiben zu lassen. Folgerichtig wird andrerseits den Bürgern geboten, „bedehafftige guter an keynen fryhen geiſtlichen oder werntlichen [zu] keren oder wenden, da mit den burgern abbroch geſchehe“. Wer um seiner Seele Heil willen oder zur Mehrung des Gottesdienstes den Geistlichen eine Schenkung oder ein Vermächtnis zuwenden will, soll dazu ausschliesslich sein Barvermögen verwenden. Den Kugelherren wird aufgegeben, die aufgeholten Güter binnen Jahresfrist wieder zu veräussern „alſſo, das ſie furters in die bede kommen und blyben“. Können sie diese Güter in der vorgeschriebenen Weise nicht veräussern, so sollen sie den über die darauf lastenden Zinsen und Gülten überschiessenden Ertrag derselben, [„dy beßerung, die ober den zinß ader gulte da uff were“] wie andere Bürger nach der Stadt Gewohnheit verbeden. Desgleichen verpflichten sich die Geistlichen, auch keine der übrigen bedepflichtigen Güter, die sie inhaben oder erwerben werden, der städtischen Steuerpflicht zu entfremden. Frei sollen fortan nur „der kirchen wydum vnd vicarien guter“ sein, sowie die in geistlichen Besitz übergegangenen (freien!) ehemaligen Burgmannengüter.

Hatte somit die Bürgerschaft durch die Rachtung von 1479 theoretisch einen namhaften Vorteil errungen, so scheint der praktische Gewinn ein recht bescheidener gewesen zu sein. Zunächst zog sich die Durchführung der 1479 getroffenen Bestimmungen noch ziemlich lange hinaus. Erst die Stadtrechnung von 1495/6 gedenkt der Sitzung der Bürgermeister und der Baumeister des Markusstifts, des Wendelshospitals und des Siechenhauses, in welcher die bedehaften Güter dieser drei Stifter „in die Bede geordnet“ wurden [1]). Das Markusstift zahlte fortab für seine bedepflichtigen Güter jährlich ¹/₃ Gulden, also einen Betrag, der dem Werte von 216 Vermögensmarken entsprach. [2]) Noch geringer waren die Leistungen des Wendelsstifts und der „guten Leute“. Offenbar war die Durchführung der in der Rachtung enthaltenen Grundsätze auf bedeutende Schwierigkeiten gestossen. Wahrscheinlich war es nicht gelungen, das Kugelherrnstift zur Veräusserung aller aufgeholten Güter zu zwingen, noch den Gesamtbestand des auf dem Wege der Schenkung und Pfändung in den Besitz der Kirche ge-

[1]) „It. 5 ß. zu gelacht, als burgermeiſter ſampt etzlichen vom raide geordenten buwemeiſter Sanct Marcs, Sanct Wendels vnd der guden lude ire bedehafftigen guder in die bede geordent han.“

[2]) Vgl. meine „Bevölkerung der Stadt Butzbach“. S. 4.

langten Grundbesitzes urkundlich nachzuweisen. So mag denn der Erfolg hinter den gehegten Erwartungen weit zurückgeblieben sein.

Indessen bedeutete die Rachtung doch schon insofern einen Fortschritt, als sie der Schenkung und Verpfändung bürgerlichen Privateigens an die tote Hand Einhalt gebot. Diese Sicherheitsmassregel allein vermochte freilich dem Verfall der städtischen Finanzen nicht zu steuern. So gewiss nämlich die Verminderung des bürgerlichen Besitzes an landwirtschaftlich nutzbarem Boden den auffälligen Rückgang der Steuerkraft mitbewirkt hat, sie allein vermag doch diese Erscheinung nicht zu erklären. Die Summe der in den Bedebüchern verzeichneten Vermögensbestände sinkt auch nach dem Jahre 1480 bezw. 1495 von Jahr zu Jahr tiefer herab.

Und doch muss es in der Hauptsache die Wandlung der agrarischen Verhältnisse gewesen sein, die dies Sinken des Vermögensstandes bewirkte. Der einzige wirtschaftliche Faktor, der in Butzbach neben der Landwirtschaft auf die Vermögensverhältnisse etwa hätte mitbestimmend einwirken können, die Webeindustrie, war am Ende des 15. Jahrhunderts keineswegs im Rückschritte begriffen, sondern hat ihren Umfang und ihre Bedeutung bis tief ins 16. Jahrhundert behauptet.

Unter diesen Umständen liegt es nahe, die Hauptursache für das Sinken der Steuerkraft in den Verhältnissen zu suchen, die im gleichen Zeitraum auf dem platten Lande die Verarmung der landbebauenden Bevölkerung und die Ueberhandnahme eines bäuerlichen Proletariats mächtig beförderten: in dem anhaltenden, vornehmlich durch den Rückgang der Landesproduktenpreise bewirkten Sinken der Grundrente und in der damit in engster Beziehung stehenden Ueberlastung der kleinen Güter mit Gülten und Zinsen aller Art [1]).

Dass eine solche Ueberschuldung des kleinen Grundbesitzes auch in Butzbach vorhanden war, ist bereits bei der Betrachtung des Streites der Bürgerschaft mit der Geistlichkeit hinreichend klar geworden. Dem niederen Stande der Grundrente aber musste bei der Vermögenseinschätzung und -besteuerung offenbar bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen werden. Die Industrie der Stadt war nicht bedeutend genug und nahm nicht in dem Masse zu, dass sie den hierdurch entstehenden Ausfall an dem Steuer-

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I. S. 1240 ff. u. S. 1526.



ertrage hätte ausgleichen können. Bei seinem ausgesprochen ländlichen Charakter hatte dieses städtische Gemeinwesen zum Teil unter denselben allgemeinen wirtschaftlichen Uebelständen zu leiden, die für das Schicksal des platten Landes und seiner bäuerlichen Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts so verhängnisvoll wurden, und die im Jahre 1525 jene gefährliche Erhebung der Bauern verursachten. Es ist keineswegs zufällig, dass eine der ersten ernstlichen inneren Unruhen in Butzbach mit der grossen Bauernbewegung des Jahres 1525 zeitlich zusammenfällt [1]). Wenn sogar der Zunftaufruhr in der grossen Handelsstadt Frankfurt zu jener bäuerlichen Erhebung in enger Beziehung stand [2]), so ist ein solcher Zusammenhang für die grossenteils von agrarischen Interessen beherrschte Landstadt mit völliger Sicherheit vorauszusetzen, mögen auch die Quellen die Ursachen der Butzbacher Zunftunruhen beharrlich verschweigen.

Es erübrigt nunmehr nur noch eine Zusammenstellung dessen, was die Quellen über den technischen Betrieb der Landwirtschaft erkennen lassen. Er bewegte sich in den Formen der Dreifelderwirtschaft. Deutlich spricht sich das älteste Salbuch dahin aus, wenn es sagt: „In der Butzbacher Veltmarck hats drey vnderschidliche Velde, deren eins jahrs mit hart frücht, daß ander mit haffern ausgestelt und daß dritte alwege vnderdeß brach ligt." Im allgemeinen überwog der Körnerbau und zwar der Bau von Korn, Weizen und Hafer, während die Gerste kaum erwähnt wird. Von Hülsenfrüchten wird allein die Wicke genannt. Der Flachsbau, der bis in die Neuzeit hinein in Butzbach im Schwange war, muss bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts ziemlich bedeutend gewesen sein. Ein Gemeindeflachshaus vor der Wetzlarer Pforte erwähnt die Stadtrechnung von 1469/70. Nicht unbeträchtlich muss auch das Areal der Kohlgärten [kappuß garten] gewesen sein. Dass gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Wiesen- und Garten-

---

[1]) Stadtrechnung 1424/5:
„. . . als der gantz rath nach dem vorprengen der artickel von der gemeinde vff raths gingk vnd nach mittage verboit wardt, sich zu bedencken vnd vff die furgegeben artickell zu antworten den volgenden morgen, da midt die gemeinde gestylt wurde." Von einem früheren „Aufruhr" der Gemeinde und der Zünfte berichtet die Stadtrechnung von 1512/3.

[2]) Vgl. hierüber die ausführlichen Abhandlungen von Kriegk (Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. S. 137—203) und Steitz im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Bd. V, S. 1—215.

bau, namentlich auch der Weinbau auf Kosten des Feldbaues mehr und mehr ausgedehnt wurde, ist bereits oben bemerkt worden.

Wenn über die Entwickelung der Bodenkultur nur sehr wenig verlautet, so fliessen die Nachrichten über den Betrieb der Viehzucht weit reichlicher, weil hier die Stadtbehörde regelnd eingriff, und weil ihre Thätigkeit sich in den Stadtrechnungen widerspiegelt. Allgemein betrieben wurden im alten Butzbach nur Rindvieh- und Schweinezucht. Dagegen besass die Stadt bis ins 17. Jahrhundert hinein keine Gemeindeschäferei, wie sie in den Nachbardörfern seit langer Zeit bestand. Die Schafzucht wurde vielmehr in dem hier behandelten Zeitraume, wie es scheint, nur von herrschaftlichen Beamten[1]) und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts regelmässig von den Metzgern getrieben. Während vorher den „Nachbarn" von Griedel, Niederweisel und Pohlgöns in bestimmten Bezirken der Butzbacher Feldmark die Nutzung der Brache und Winterweide für ihre Schafherden um geringen Zins verpachtet wurde, ging dies Pachtverhältnis gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf die heimischen Metzger über[2]). Die Stadtrechnung von 1497/8 enthält folgendes darauf bezügliche Verzeichnis:

„Tercia poſt Cantate anno 1498° ſint die hemel ingedryben:

Joachims Krin	25
Caſper Bruert	25
Dielmanß Hengin . . .	20
Wigel metzeller . . .	23
Hanß	32 [7 super!]
Girlachs Henn	31 [6 super!].

It. uff 1½ fl. haben ſie verdedingt vor den wintter tryb vnd iſt die ubberige tzall nit her inn verdedingt.

It. 66 hemel haben Girlachs Henn vnd syn eyden Hanß in eygenner hude gehabt vnd inne gedryben."

[1]) Einträge der Stadtrechnung von 1400/1 lassen wenigstens deutlich erkennen, dass der derzeitige Zentgraf Henne Sure sich mit Schafzucht befasste. Es heisst daselbst: „4 maz wins worden gedroncken, als wir redten von Henne Sure der schafe wegen". An anderer Stelle: „Heintze fingerhude 2 gr., der vns halff bede uffhebin, da Henne Sure ſine schaffe schar."

[2]) Diese Wandlung steht offenbar im Zusammenhange mit dem Bestreben der Stadtbehörde, der damals immer fühlbarer werdenden Fleischteuerung zu steuern. Vgl. Georg Adler, die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen. 1893.

Dies Verzeichnis giebt über mancherlei Fragen Aufschluss. Vor allem zeigt es, dass den einzelnen Metzgern bei ihrem Eintrieb von Schafen vom Rate eine bestimmte Maximalzahl vorgeschrieben war. Im vorliegenden Falle war es die Zahl 25, wie aus den Zusätzen „7 super" und „6 super" bei den Zahlen 32 und 31 deutlich zu ersehen ist. Die über das Maximum überschiessende Zahl von Schafen, gewöhnlich der „Uebertrieb" genannt, musste besonders „verdedingt" werden, d. h. es musste für sie mit dem Rate noch ein besonderer Preis vereinbart werden. Die Pachtsumme, die die Metzger insgemein für den „Wintertrieb" zahlten, berechtigte den einzelnen Beteiligten nur zum Eintreiben von 25 Hämmeln. Später war es überhaupt verboten, mehr als die ausbedungene Zahl von Hämmeln zu treiben. Nach der Stadtrechnung von 1591/2 wird ein Metzger in Strafe genommen, weil er „vber ſeine gebuerndte anzal schaff, stern vnd haymell mehr vnd weitters ins feldt getrieben". Die in vorstehendem Verzeichnis an letzter Stelle genannten zwei Metzger hatten ausser denjenigen Hämmeln, die von dem gemeinsamen Hirten der Metzger getrieben wurden, noch 66 Stück „in eigner Hut", die sich folglich der Kontrolle der Stadtbehörde entzogen, also keine Berechtigung hatten im Felde zu weiden. Da die beiden Besitzer sie gleichwohl eingetrieben haben, sind sie straffällig[1]). Die Gesamtzahl der im Verzeichnis aufgeführten Schafe beläuft sich auf 222.

In weiterem Umfange wurde die Schweine- und Rindviehzucht betrieben. Leider sind Angaben über die Stückzahl der getriebenen Herden erst aus dem 16. Jahrhundert überliefert. Für den Zeitraum von 1543—66 mag die folgende Tabelle den Viehbestand nachweisen:

Jahr.	Anzahl der Schweine.	Anzahl der Kühe.
1543	491	?
1545	481	?
1546	490	270
1547	524	220
1548	505	239
1549	544	242
1550	619	245
1551	438	250

[1]) So viel ist etwa aus dem offenbar missratenen Schlusssatze des Verzeichnisses mit Sicherheit zu entnehmen. Was unter „vnd vff vertedigung widder ene gephant heimgelaißen" weiter zu verstehen ist, steht dahin.

Jahr.	Anzahl der Schweine.	Anzahl der Kühe.
1552	518	292
1553	327	288
1554	378	264
1555	649	271
1556	342	274
1557	?	273
1559	616	269
1560	537	257
1561	481	278
1562	?	286
1563	?	285
1564	431	259
1565	?	263
1566	250	260.

Ueberblickt man diese Zahlenreihen, so springt am ersten die Thatsache in die Augen, dass die Stückzahl der Kühe ziemlich stabil ist, während die der Schweine sich sehr erheblichen Schwankungen unterworfen zeigt. Indessen erklärt sich diese Erscheinung leicht daraus, dass die Schweinezucht in einem gewissen Grade von dem jeweiligen Ausfall der Eckernmast des Markwaldes abhängig war. Es war doch für den geringen Landwirt ein namhafter Vorteil, wenn er seine Schweine, wie das zuweilen vorkam, sieben Wochen konnte im Walde gehen lassen, ein Vorteil, der das Opfer des Schweingelds reichlich lohnte. Es versteht sich also, dass in Jahren, wo der Allmendeforst nur geringe Eckernmast bot, gerade die kleinen Landwirte die Anzahl ihrer Schweine auf das allernotwendigste beschränkten. Obwohl die in vorstehendem Verzeichnisse enthaltenen Zahlen dem 16. Jahrhundert angehören, so ist das eben besprochene Verhältnis doch zweifellos auch für die vorhergehenden Jahrhunderte anzunehmen. Ja, vielleicht unterlag die Zahl des Gesamtbestandes an Schweinen in der früheren Zeit noch grösseren Schwankungen. Gelegentliche Angaben der älteren Stadtrechnungen weisen auf eine ziemlich häufig vorkommende Schweinekrankheit hin, die nach der Art ihrer Benennung als Tollwut zu bezeichnen ist. Oft sieht sich der Rat genötigt, die von dieser Krankheit befallenen „dorechten“ [oder „rosenden“] Schweine und Hunde auf Gemeindekosten tot schlagen und „aus der Stadt schleifen“ zu lassen. Von Rindviehseuchen verlautet nichts.

Die bei weitem grössere Stabilität des Bestandes an Kühen ist ebenfalls aus den Verhältnissen leicht zu erklären. Die Kuh

war ja nicht wie das Schwein bloss Schlachttier, sondern — abgesehen von ihrem sonstigen Nutzen — für den kleineren Landwirt vorzugsweise auch Zugtier. Der Bestand an Zugtieren aber ergab sich mit einer gewissen Notwendigkeit aus dem Umfange und aus der Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe, während der Bestand an Schlachtvieh vielmehr von dem Ausfall der jeweiligen Ernte und der Eckern abhing.

Für die Mitte des 16. Jahrhunderts dürfen wir aus den gegebenen Zahlen den Schluss ziehen, dass die durchschnittliche Stückzahl der Schweine die Durchschnittszahl der bürgerlichen Haushaltungen weit übertraf, während die durchschnittliche Stückzahl der Kühe hinter derselben zurückblieb. Es ergiebt sich nämlich als Durchschnittsziffer für den Bestand an Schweinen die Zahl 468, für den Bestand an Kühen die Zahl 265; die Zahl der bürgerlichen Haushaltungen des gleichen Zeitraums beläuft sich auf ungefähr 340 [1]).

Während die Schäferei reine Privatsache einzelner Bürger und nur der Kontrolle der Stadtbehörde unterworfen war, erscheint die Hut der Schweine und des Rindviehs als Gemeindesache. Der Rat bestellte die Gemeinde-Schwein- und Kuhhirten, bestimmte die Weideplätze, sowie die vor dem Vieh zu hegenden Waldbezirke [2]).

Der Rat erhob ferner die für Nutzung der Weideplätze zu entrichtenden und für die Belohnung der Hirten bestimmten bürgerlichen Abgaben. Deren gab es in dem ganzen hier behandelten Zeitraum, abgesehen von dem bereits besprochenen Schweingeld zwei: „die Pfründe" und „das Kuhgeld". Ueber beides giebt den klarsten Aufschluss die Stadtrechnung von 1581/2, wo es heisst:

„Innam pfründten vom viehe:

43 fl. 2 tor. ingenommen pfründtgelt von 666 ſtucken viehe, beidt von kuhen vnd ſchweinen, von iedem 14 ₰.

---

[1]) Diese Ziffer berechnet sich aus den für den gleichen Zeitraum überlieferten Zahlen der Personen, die Forstgeld zahlen. Sie ist also als Maximalziffer anzufassen, da ja die Witwen ohne eigen Feuer und Rauch mit halbem Forstgeld berechnet sind.

[2]) Stadtrechnung 1493/4: „Item. 13 tor. vnd 3 hlr. zugelaicht, als wir burgermeiſter mit etzlichen des raits frunden vnd den knechten im walde geweſt ſin vnd beſehen han, an wilchen enden die hirten den walt hegen ſullen." Ein eingelegter Zettel giebt über das Ergebnis dieser Beratung folgenden Aufschluss: „Anno 1494 by Mollerhen vnd Clais ſcherer alſo verordent: Item an dem pfolgraben an, obendig dem ſcholer flecken vnd tzuschen dem liechten flecken ſail man hegen vnd das vehe nit daruff triben. Item vor dem Molkenborn tzuſchen den tzweyn hegen ſal man daz vehe nit triben byß an den ſlag vor der marck. Item von den drien ſlegen biß uff den Hengßberg uff der Wyßeler hege ſal man kein vehe hin triben."

wie dann der kopp korns von einem gantzen Erbarn rath ift angefchlagen worden. Gehaben den 4. Sept. anno 1582. [Item das achtel 18 tor. 12 ₰].

Innnam kühegelt:

14 fl. 3 torn. 6 ₰ ingenommen an kuhegelt von 257 ftuck vieh, von iedem 12 ₰ wie herkommen laut regifters. Gehaben vff den 2. Aug. 82."

Die Pfründe [prunde, prun, preun] wurde demnach von Schweinen und Kühen erhoben und bestand ursprünglich in der Lieferung von je einem Kumpf [kopp] Korns für jedes getriebene Stück Vieh. Indessen wurde schon im 14. und 15. Jahrhundert das Korn nicht immer in natura geliefert, sondern anstatt dessen Geld gegeben. Für solche, die in Geld bezahlten, wurde vom Rate die Höhe der Abgabe nach dem jeweiligen Marktpreise des Kumpfs Korn jährlich bestimmt. Da die Lieferung in Geld mehr und mehr an die Stelle der Naturalabgabe trat, so kam es vor, dass in Jahren, wo „das Korn von der Gnaden Gottes wohlfeil war", der Pfründeertrag zur Belohnung der Hirten und zur Deckung der aus der Beitreibung dieser Abgabe erwachsenden Kosten nicht ausreichte [1]).

Das Kuhgeld [kuwe gelt] war nur von den getriebenen Kühen und Rindern zu entrichten und bestand in der älteren Zeit ebenfalls in der Abgabe eines bestimmten Gemässes Korn, wurde aber schon frühe ganz in eine Geldabgabe umgewandelt, deren Betrag, 12 ₰ für das Viehhaupt, ein für allemal feststand. Beide Gefälle, Pfründe wie Kuhgeld, wurden in der früheren Zeit in zwei Raten, später nur einmal im Jahre erhoben.

Beide Einnahmen wurden vor allem zur Ausrichtung der Hirtenlöhne verwendet. Der Ueberschuss kam der Stadtkasse zu gute. Die älteren Stadtrechnungen verzeichnen deshalb entweder die erzielten Ueberschüsse oder das sich ergebende Defizit, während die jüngeren Rechnungen unter den Einnahmen den Gesamtertrag der beiden Gefälle, unter den Ausgaben die Hirtenlöhne, sowie die bei der Hebung der Abgaben entstandenen Unkosten führen.

Die Viehhut besorgten mehrere vom Rate bestellte und besoldete Hirten. Das Verzeichnis der Hirtenlöhne vom Jahre 1462/3 [2]) nennt einen Haupthirten [rechten hirten]

---

[1]) Stadtrechnung 1473/4: „2 fl. 4 tor. zugelacht uff die erfte prunde ober koft vnd der hirten lone, fo das korn von den gnaden gots woil fail waiß."

[2]) Abgedruckt in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. Jahrgang 1890. S. 53.

und mehrere Zuhirten [Gehilfen!], das vom Jahre 1483/4[1]) einen Kuhhirten, einen Schweinehirten und zwei Zuhirten. Zu den Gemeindelöhnen kamen einzelne Accidentien, welche die Hirten von den betreffenden Viehbesitzern zu fordern hatten. Sie bestanden in Brot, Frucht oder in einem „ernpheningh".

Die hier versuchte Darstellung des landwirtschaftlichen Betriebes im alten Butzbach würde an Anschaulichkeit sehr gewinnen, wenn sich über den Bestand an Ackerpferden ähnliche Zahlenangaben fänden, wie sie für den Bestand an Kühen und Schweinen vorliegen. Das ist jedoch leider nicht der Fall. Nur so viel lässt sich erkennen:

Die Zahl der Pferde muss im 14. Jahrhundert in Butzbach nicht unbedeutend gewesen sein. Bis zum Jahre 1368 waren die Bürger verpflichtet, dem Stadtherrn zu seinen Kriegen „mit Pferden behilflich zu sein", d. h. wohl Spanndienste zu leisten. Derselbe war berechtigt, je „nach Gelegenheit des Krieges", eine beliebige Anzahl von Pferden von der Stadt zu verlangen[2]). Von Zahlenangaben ist höchstens die eine der Stadtrechnung von 1418/9 beachtenswert. Darnach rüstete die Stadt zu einem Kriegszuge ihrer neuen Stadtherrn, der Eppensteiner, 25 gewappnete Reiter mit Pferden aus, welche die Stadtbürger zu diesem Behufe herliehen[3]).

---

[1]) Abgedruckt in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. Jahrgang 1890. S. 54.

[2]) Privilegium von 1368: „. . . . alſs ſie vns zu vnſsn kriegen mit pherden behülfeg ſin geweſt, alſo, daz wir pherde üf ſie mochten ſetzen nach gelegelicheit des krieges" u. s. w. (Pergamenturkunde im Butzbacher Stadtarchiv).

[3]) „Item 7 malder habern pro 6 tor. den, die ir pherde in der ſtad der ſtede geluwen han vnſsern jonghern zu dinſte. It. 1 fl. den geſelln, die die pherde geryden han."

„It. 9 maſs zcu 14 hlr. vnd 7 hlr. gedruncken, als der raid das meyſteil by eyn was, als man die 25 gewappente enweg ſulde ſchicken."

B. Die Weberei.

Welch' hervorragende Rolle auch die Landwirtschaft im gewerblichen Leben des alten Butzbach gespielt haben mag, ein Gewerbe war immerhin vorhanden, das gegen die agrarischen Interessen ein gewisses Gegengewicht bildete. Wenn die Landwirtschaft dahin wirkte, dem Gemeinwesen sein bäuerliches Gepräge zu bewahren, so gab andererseits die Weberei den Anstoss zur Bildung städtischer Verhältnisse, zur Wandlung des Dorfes in eine Stadt.

Zwei Hauptzweige der Webeindustrie sind für Butzbach nachzuweisen: die Leineweberei und die Wollweberei[1]. Von beiden ist die erstgenannte ohne Frage die ältere. Die Leineweberei ist ja ihrem Ursprunge nach ein ländliches Gewerbe und hat auch in Butzbach jedenfalls schon vor seiner Bewidmung mit Stadtrecht bestanden. Auch nach diesem Zeitpunkte hat sie sich den Charakter einer bäuerlichen Hausindustrie, eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes, bewahrt. Zu dieser Annahme nötigt der Umstand, dass in den Bedebüchern und in den Stadtrechnungen überhaupt Leineweber und Leineweberinnen von Beruf weit seltener genannt sind, als Angehörige der Wollenindustrie, sowie die Thatsache, dass die Quellen überhaupt für die Beurteilung des Standes der Leinenindustrie in Butzbach nur überaus dürftige Nachrichten enthalten. Nur so erklärt es sich auch, dass das Leinengewerbe in die Entwickelung der städtischen Verhältnisse, namentlich des Verfassungswesens, allem Anscheine nach gar nicht eingegriffen hat. Eine Zunft der Leineweber hat in Butzbach nicht bestanden. Denkbar wäre allerdings, dass dieselben mit den wohlhabenderen Wollwebern zusammen eine Zunft gebildet hätten, die sich nach den letzteren das „Wollenhandwerk“ nannte. Für diese Annahme ergeben sich jedoch nirgends feste Stützpunkte. Die Leineweberei war offenbar ebenso verbreitet, wie der heimische Flachsbau, für dessen allgemeine Verbreitung die Existenz eines Gemeinde-Flachshauses spricht. Den gezogenen Flachs bearbeitete der Landwirt für seinen eigenen Bedarf. Nur wenige suchten in

[1] Die Barchentweberei hat in dem hier behandelten Zeitraum in Butzbach keine Heimstätte gefunden.

diesem Gewerbe ihren ausschliesslichen Beruf. Aus den wenigen Angaben der Quellen wenigstens geht soviel mit Sicherheit hervor, dass die Leineweberei über die bescheidenen Grenzen eines Haus- und Nebengewerbes der landbebauenden Bevölkerung kaum hinausgewachsen ist, jedenfalls sich nicht zu einem selbständigen, den städtischen Markt und die heimische Verfassung wesentlich beeinflussenden Industriezweige entwickelt hat. Was also im Eingange dieses Abschnitts von der Einwirkung der Weberei auf die Gestaltung der städtischen Verhältnisse gesagt wurde, findet fast ausschliesslich Anwendung auf die Wollweberei.

Lassen sich in Bezug auf die Leinenindustrie aus den Quellen im wesentlichen nur negative Ergebnisse gewinnen, so ergiebt sich für die Beurteilung der Butzbacher Wollweberei aus ihnen manches Positive, freilich nicht so viel, als man wünschen möchte. Die zahlreichen aber unzusammenhängenden Angaben, die die Urkunden und Stadtrechnungen enthalten, verdanken meist ihre Entstehung der bedeutenden Rolle, die das zünftig organisierte Gewerbe in der Entwickelung der Markt- und Verwaltungsverhältnisse der Stadt gespielt hat.

Im Gegensatze zur Leinweberei, die ihren ländlich-hauswirtschaftlichen Charakter auf Jahrhunderte hinaus bewahrt hat, ist die Wollweberei, wie Schmoller treffend ausführt, von vornherein mehr städtisches Gewerbe. Freilich ist keineswegs zu leugnen, dass auch ihre Anfänge in der ländlichen Hausindustrie zu suchen sind, allein so viel ist doch sicher: sobald die Wollweberei anfing, für den Markt zu arbeiten und sich technisch zu vervollkommnen, mussten sich von ihr allmählich bestimmte Einzelgewerbe, wie die des Walkers, Färbers, Scherers u. s. w. abzweigen, die nur in Städten bestehen konnten. So kommt es, dass die Tuchindustrie gerade innerhalb der Städte ihre höchste Blüte erreicht und auf die Gestaltung des städtischen Lebens nachhaltig eingewirkt hat. Sollten auch die Anfänge der Butzbacher Wollweberei in die Zeit seiner Dorfverfassung zurückreichen, so hat sie doch sicher erst nach der Bewidmung Butzbachs mit Stadtrecht ihr hauswirtschaftliches Gepräge verloren. Ihre Entwickelung zu einem selbständigen Gewerbe fällt in die Zeit nach 1326.

Allem Anscheine nach waren die örtlichen Verhältnisse dem Wachstum des Gewerbes günstig. Der zu verarbeitende Rohstoff war leicht zu beziehen; denn, wenn auch in Butzbach selbst die Schafzucht nur von einzelnen Personen be-

trieben wurde, so war sie doch in den Ortschaften der nächsten Umgebung, für die der Butzbacher Markt eine bequeme und willkommene Gelegenheit zum Absatze der produzierten Wolle bot, allerwärts im Schwange. Die Wolle ist ohne Zweifel von vornherein einer der gangbarsten Artikel des Butzbacher Marktes gewesen. Bereits in einer Urkunde des Jahres 1350[1]) erscheint ein „Kune verwere" als Schöffe zu Butzbach. Dieser Umstand ist darum bemerkenswert, weil er auf eine gewisse technische Vervollkommnung der Butzbacher Wollenindustrie schliessen lässt. Das Gewerbe des Färbers hat sich bekanntlich in vielen Städten erst recht spät von dem des Tuchmachers losgelöst[2]). Das Vorkommen eines Färbers um die Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugt sonach eine auffallend frühzeitige, weitgehende Arbeitsteilung innerhalb der Butzbacher Gewebeindustrie. Freilich scheint der Bestand dieses Einzelgewerbes vorläufig nur von kurzer Dauer gewesen zu sein; denn in den mit dem Jahre 1372 einsetzenden Stadtrechnungen[3]) findet sich zunächst kein Färber mehr verzeichnet. Seit 1419 sind Angehörige dieses Gewerbes in langsam wachsender Zahl durch das ganze Jahrhundert nachzuweisen. In der Zeit, für die besondere Färber nicht bezeugt sind, hat sich die Färberei offenbar auschliesslich in den Händen der Tuchmacher befunden, die wie anderwärts, so auch in Butzbach dem Emporkommen einer selbständigen Färbeindustrie nach Kräften entgegenwirkten und die Konkurrenz der Färber unwillig ertrugen. Dass die Färberei von Tuchern auch noch in dem Zeitraum geübt wurde, für den bereits Färber nachweisbar sind, beweist u. a. ein Eintrag der Stadtrechnung von 1426/7, demzufolge ein Tuchmacher mit Namen Contze Kormotter für eine von der Stadt entliehene Summe neben verschiedenen Grundstücken auch sein Vierteil seines Färbhauses und eine halbe Tuchrahme zum Pfand setzt. Es handelt sich dabei wahrscheinlich nur um Schwarzfärberei. Im 14. wie im Anfange des 15. Jahrhunderts produzierte nämlich die heimische Webeindustrie nur „wyß duch" und „swarcz duch", und zwar vorzugsweise das letztere[4]). Zu „der Stadt Kleidung", d. h. zur Kleidung

[1]) Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg. Nr. 763.

[2]) In Strassburg ist bis ins 16. Jahrhundert hinein das Färben Sache der Tucher geblieben. S. Schmoller, die Strassburger Tuch- und Weberzunft. S. 510.

[3]) Dieselben sind freilich im Anfange nur bruchstückweise erhalten.

[4]) Die Bezeichnungen „eyn swarcz duch" und „eyn butzpecher duch" erscheinen in den Stadtrechnungen dieser Zeit offenbar als gleichbedeutend.

gewisser städtischer Diener, wird im 15. Jahrhundert fast durchgehends schwarzes Butzbacher Tuch verwendet. Die buntgefärbten Tuche hingegen, die zur Verzierung der Aermel [zceychen uff die arme] dienten, bezog man anfangs aus Frankfurt oder Friedberg [1]). Indessen muss die heimische Färbeindustrie um die Mitte des 16. Jahrhunderts merkliche Fortschritte gemacht haben. Man findet seitdem farbige Butzbacher Tuche [bla duch, grun kern duch, switzer gra duch u. dgl.] zu „der Stadt Kleidung“ verwendet. Auch verzeichnen die Bedebücher der siebenziger und achtziger Jahre einen oder mehrere „roitferber“. Es ist demnach anzunehmen, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts neben die alte Schwarzfärberei bereits die Schönfärberei getreten ist, in der die Tuchmacher mit den Färbern schwerlich konkurrierten. Färbehäuser werden gegen den Schluss des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert häufiger erwähnt. Einige derselben waren Eigentum der Stadtherrschaft, welche sie an einzelne Bürger vermietete. So verzeichnet das älteste hessische Salbuch [2]) für Butzbach drei herrschaftliche Färbhäuser „vff dem Burggraben zwiſchen beyder herrn Heßen vnd Solmße hauße gelegen“. Der jährliche Mietzins für das erste Färbhaus wird auf 2 1/2 Gulden, der für das mittlere auf 2 Gulden und der für das hinterste auf 10 Tornosen angegeben.

Auf eine rasche Entwickelung der Butzbacher Wollweberei weist nicht allein das frühzeitige Auftreten der Färberei als besonderen Gewerbes. Nicht minder wichtig für die Beurteilung des Standes der Gewebeindustrie sind die Angaben der Stadtrechnungen, die sich auf die Ausfuhr heimischer Tuche beziehen. Die älteste derartige Notiz stammt aus dem Jahre 1402 und beweist, dass schon um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts Butzbacher Tuche zu Worms abgesetzt wurden [3]). Der Hauptabsatz erfolgte jedoch ohne Zweifel auf den beiden Frankfurter Messen. Die hierauf bezüglichen Angaben [4]) sind so zahlreich, dass sie darüber keine Ungewissheit bestehen lassen. Es will nichts besagen, wenn sie ausnahmslos jünger sind,

[1]) Diese Stoffe werden nach der Stadt Arras meist als „arreß“ bezeichnet.

[2]) Darmstädter Archiv.

[3]) Stadtrechnung von 1401/2:

„Item Gotfrid Meckeln ſone 3 ſol. von eyner warnunge den geſellen, die zu Wormße mit duchen waren“ [Pfingsten].

[4]) Eine derselben in der Stadtrechnung von 1431/2 lautet: „Item 3 fl. 10 tor. ingenomen, als man duch gefoert hait in die faſten meſſe vnd ſolichs iſt vbirlauffen.“

als die auf die Ausfuhr nach Worms bezügliche Notiz, da die Frankfurter Rechenbücher des 14. Jahrhunderts Butzbach bereits unter den Städten nennen, deren Bürger mit Kaufmannsschutz die beiden Frankfurter Messen besuchten[1]. Auch ist Butzbach unter den 21 Städten aufgeführt, denen der Rat zu Frankfurt 1406 die neu bestimmte Anfangszeit der Messen brieflich meldete[2]). Im 16. Jahrhundert bestand in Frankfurt sogar eine „Burse" oder „Halle" der Butzbacher Messbesucher, die wir uns zugleich als Herberge und als Warenlager denken müssen. Sie findet gelegentlich eines Prozesses in dem ältesten vorhandenen Gerichtsbuche des Butzbacher Stadtarchivs Erwähnung[3]). Battonn verzeichnet in seiner „örtlichen Beschreibung der Stadt Frankfurt" ein „Haus Butzbach" in der Borngasse, das vor Zeiten ein Backhaus gewesen sei und der Präsenz des Bartholomäusstifts gehört habe[4]). Ob jedoch dies Haus mit der „Butzbacher Halle" identisch ist, lässt sich nicht erkennen.

Dass die Butzbacher Stadtrechnungen der Warenzüge der heimischen Kaufleute und ihrer Reise nach Frankfurt nicht regelmässig Erwähnung thun, kann um deswillen nicht auffallen, weil die Butzbacher Bürger gleich den Friedbergern sich wahrscheinlich regelmässig dem öfters erwähnten „Hessengeleite" anschlossen, welches den Butzbacher Stadtherrn [Falkenstein, Eppenstein u. s. w.] zustand und wofür dieselben von ihrer Stadt kein Entgelt erhoben[5]).

---

[1]) Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. S. 525/6.

[2]) Ebendaselbst S. 526.

[3]) Die darauf bezüglichen Einträge sind folgende:

I. „Feria quarta post Lucie 1527. Item Marten Rorbach fecit primam querimoniam supra Peter Gisselern, sagt er hab eyn plunder ſack zu Frankfurt in der burſen lygen laſſen, den hab Peter Giſſeler ſunder ſeinen wiſſen vnd bephehel vffgeladen vnd den zu Bruengesheym abgelagt. Nu ſye der ſack geſchedigt vnd hab etwas daruß verloren; verhofft, dwyl Peter Giſſeler den ſack ſunder bephel vffgeladen vnd den widder abgeladen, er ſoll im khor vnd wandell thuen des erlytten ſchadens."

II. „Feria quarta post Blasii 1528. Item in ſachen zwuſſen Pettern Giſſelern vnd Marten Rohrbachen antwort Petter, ſagt, er ſy gen Frankfurt in die Butzbacher halle kommen, da hab die wyrtin ime etzlich plunder ſeck vffgeladen, er hab aber nit gewiſt, wes ſie geweſen ſyen vnd hab einen ſack zu Bruengesheim abgeladen vnd dem wirt daſelbſt zu behalten geben, vnd dwyl er den ſack vnther ſeinem gewalt gehabt, hab er nicht dar vß verloren, vnd wes Marten inen wythers anſucht ſagt er: neyn."

[4]) Bd. III, S. 95: „2ß. den Martini de domo sita in vico Luprangass, que est propria presenciarum, dicta butsbach" (1452).

[5]) Damit ist freilich nicht gesagt, dass nicht die einzelnen Kaufleute, die das Geleite in Anspruch nahmen, eine Abgabe zu entrichten hatten.

Es war also in der Regel keine Veranlassung vorhanden, die Abreise bezw. Rückkehr der Messbesucher zu erwähnen. Es geschieht dies vielmehr nur dann, wenn das herrschaftliche Geleite durch städtische Schützen verstärkt wird oder die zurückkehrenden Bürger von ihnen eingeholt werden. Beides geschah wohl nur, wenn Kriegsgefahr, Fehden benachbarter Herren u. dergl. die Reise besonders unsicher machten.

Wenn die eben besprochenen gelegentlichen Angaben der Stadtrechnungen den sicheren Schluss gestatten, dass die Butzbacher Gewebeindustrie bereits um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts einen solchen Umfang angenommen hatte, dass sie ihre Produkte auf den Messen zu Frankfurt und Worms absetzte, so giebt ein Eintrag der Stadtrechnung von 1410 die Möglichkeit, den Umfang der Butzbacher Tuchproduktion ungefähr zu berechnen.

Als die Stadt beim Tode Philipps VII. von Falkenstein in den Besitz des letzten Falkensteiners, des Erzbischofs Werner von Trier, überging, wurde im Jahre 1410 eine ausserordentliche Steuer erhoben. Sie wird in den betreffenden Rechnungsbüchern die „halbe Bede“ genannt und bestand in der Hauptsache in einer zweiten Erhebung der gewöhnlichen Jahresbede, wobei jedoch die Mark Vermögen nicht wie gewöhnlich mit 2, sondern mit 1 Heller belastet wurde, die Herdschillinge aber auf die Hälfte ihres sonstigen Betrages reduziert wurden. In dem Rezess des betreffenden Rechnungsbuches finden sich jedoch neben der „halben Bede“ noch andere Einnahmen verrechnet, die sich in den Stadtrechnungen sonst zum Teil gar nicht, zum Teil nur ganz ausnahmsweise finden. Ihre Erhebung war wahrscheinlich sonst Sache des herrschaftlichen Ungelders, der den Betrag dem Kellner überwies, während sie in diesem Jahre auf Befehl der Herrschaft ausnahmsweise von den Organen der Gemeindeverwaltung eingezogen wurden [1]). Unter andern Abgaben ist hier auch das „Tuchgeld“ verrechnet. Der Angabe des Rezesses entspricht ein ausführliches Verzeichnis der Einzelbeträge dieses Tuchgelds auf dem letzten Blatte des Halbe-Bede-Buches. Es lautet folgendermassen:

„Zum irſten von den duchen. Item als die kirzenmeiſter von eynzeln tornoß geandelagt han von duchen vff zu heben:

---

[1]) Aus dem Zusammenhange geht ziemlich deutlich hervor, dass der Erzbischof der Stadt eine bestimmte Schatzung auferlegt hatte. Um einerseits diese Summe auf einmal und ohne Weitläuftigkeiten zu erhalten und andrerseits die Stadt nicht über Gebühr zu belasten, hatte er ihr ausnahmsweise diese Gefälle überwiesen.

67 guld. 3 tor. vnd 3 hlr.; feria secunda post exaltacionis sancte crucis.

Item 35 guld. vnd 7 groß. minus 4 hlr. feria tercia post exaltacionis sancte crucis.

Item 15 gulden minus 12 hlr. feria quinta post exaltacionis sancte crucis.

Item 14 groß. poſt Michaelis.

Item 3 guld. minus 1 groß. quinta feria poſt Michaelis.

Item 8 groß. von Contz Ronckel von duchen.

Item 15 tornoß von Henne ploger.

Item 7 ſolid. Hentze von Layſch.

Item 4 torn. von Hans Brandenburger.

Item 6 groß. von dem ſchernſlyffergen.

Item 7 tornoß von dem jongen Wolfram.

Item 1 guld. von Erwin Glyem.

Item 5 tor. von Anshelm Beſelers duchen.

Item 7 tor. von Hartmann mulner.

Item 1 tor. Pedir Bruler.

Summa summarum 100 guld.,
27 guld., 13 ſolid., 4 hlr.“[1]).

Die Worte: „als die kirzenmeister von eynzeln tornoß geandelagt han von duchen uffzuheben“, sind schwerlich anders zu deuten als dahin, daß die Zunftvorsteher des Wollenhandwerks von je einem Stück Tuches einen Tornos Steuer erhoben und an die Stadtkasse ablieferten. Es berechnet sich demgemäss die Stückzahl aller in diesem Jahre zu Butzbach versteuerten Tuche sehr einfach nach der Anzahl der Tornose, welche die Gesamtsumme der Steuerbeträge enthält, also auf 1530½ Stück.

Dieser Modus der Besteuerung, wonach von jedem einzelnen Stück Tuchs die gleiche Abgabe erhoben wird, wirft zugleich auf die technische Entwickelung des Tuchgewerbes zu Butzbach einiges Licht, insofern er beweist, dass zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Butzbach im wesentlichen eine Tuchart, das obengenannte „schwarze Tuch“, produziert wurde und dass wie anderwärts für die Stücke eine bestimmte Länge und Breite vorgeschrieben war. Denn, wären damals Stoffe von verschiedener Qualität gefertigt worden, wären die Tuche ihrer Länge und Breite nach verschieden gewesen, so hätte diese Verschiedenheit in einer Abstufung des Tuchgelds einen entsprechenden Ausdruck gefunden. Die vorgeschriebene Länge der Tuche

---

[1]) Es muss hier ein kleiner Rechenfehler vorliegen. Die Summierung ergiebt nämlich (anstatt 4 hlr.) 5 hlr.

läßt sich aus einem Eintrage der Stadtrechnung von 1476/7 mit ziemlicher Sicherheit berechnen. Es heisst daselbst: „So man 12 armbrost schutzen hait, den deylt man 1½ butzbecher duch an 12 deyl, wie wol man diß jar ye tzwey 9 eln gegeben hait". Es erhielt also in diesem Jahre ausnahmsweise jeder der zwölf Armbrustschützen[1]) 4½ Elle. Dass diese Ausnahme keine Verminderung ihres Lohnes, sondern eine Erhöhung desselben bedeutete, versteht sich nach dem Zusammenhange von selbst. Wir werden also den gewöhnlichen Tuchanteil des Armbrustschützen auf 4 Ellen schätzen dürfen. Zwölf Schützen erhielten also gewöhnlich 48 Ellen, welche 1½ Stück Butzbacher Tuchs ausmachten. Daraus berechnet sich das Stück auf 32 Ellen. Zu ähnlichem Resultat führt auch eine andere Berechnung. Der Preis für die Elle schwarzen Butzbacher Tuches wird im 15. Jahrhundert in der Regel auf 7 Schillinge, der Preis für das Stück gewöhnlich auf 9½ Gulden angegeben. Danach berechnet sich das Stück auf 32⁴/₇ Ellen. Die in Butzbach vorgeschriebene Länge der Tuche würde demnach ziemlich übereinstimmen mit derjenigen, die in Frankfurt a. M. für das sogenannte „nameloz duch" bestimmt war[2]). Setzen wir schon für das Jahr 1410 das Stück Butzbacher schwarzen Tuches mit 9½ Gulden an, so berechnet sich das Tuchgeld auf 0,91 %.

Ueber manche Fragen giebt das oben mitgeteilte Verzeichnis des Tuchgeldes keinen oder doch nur mangelhaften Aufschluss. So ist nicht recht ersichtlich, ob alle aufgeführte Einzelbeträge von den Kerzenmeistern erhoben wurden. Sicher ist dies nur für die in den vier ersten Titeln aufgezählten Beträge, bei denen die Namen der entrichtenden Personen nicht genannt sind. Bei den folgenden ist es zum mindesten zweifelhaft. Der Umstand, dass hier überall die Namen der Steuerzahler gewissenhaft verzeichnet sind, das Datum der Erhebung jedoch durchweg fehlt, scheint vielmehr darauf hinzuweisen, dass diese Summen nicht von den Kerzenmeistern an bestimmten Terminen eingezogen, sondern dass sie direkt an die Stadtkasse bezahlt wurden und zwar von Personen, die der Wollweberzunft nicht angehörten, vielleicht die Weberei nur als Nebengewerbe betrieben[3]),

[1]) Dass ihrer wirklich 12 waren, beweist das gleichzeitige Schützenverzeichnis.

[2]) Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. S. 636: „Auch wer duker machen wil, der ſal ſie machen mit dryn vnd dryßig elin ane lytzen".

[3]) Für diese Annahme spricht der Umstand, dass sich unter den Namen drei befinden, die auf ein bestimmtes Gewerbe hinweisen: ploger, schernslyffergen, mulner.

für die also die Zunftvorsteher nicht zuständig waren. Möglicherweise haben wir jedoch hier nur Nachzügler vor uns, die ihr Tuchgeld an dem von den Kerzenmeistern anberaumten Termine nicht entrichtet hatten und später nachzahlten.

Wären die mit Namen genannten Steuerzahler als nichtzünftige Tuchproduzenten aufzufassen, so würde sich aus einer Betrachtung des Zahlenverhältnisses mit Notwendigkeit der einfache Schluss ergeben, dass die Produktion ausserhalb der Zunft der zünftigen gegenüber sehr wenig bedeutete, denn es entfielen alsdann auf die letztere 1462, auf die erstere nur 68½ Stücke Tuchs.

Auch auf die Frage, ob unter den hier versteuerten Tuchen, die während eines Jahres produzierten Tuche zu verstehen sind, versagt das Verzeichnis die wünschenswerte Antwort. Wäre die Frage zu bejahen, so liesse sich die Anzahl der Meister des Gewerbes ungefähr bestimmen. Schmoller[1]) berechnet die jährliche Produktion eines kölnischen Meisters der Wollenindustrie auf 35 Stück Tuchs. Nimmt man diese Ziffer als auch für Butzbach zutreffend an, so ergiebt sich die Anzahl von etwa 44 Meistern. Diese würden demnach etwa fast 11 % der gesamten Haushaltungsvorstände darstellen. Ja, wir hätten uns die Anzahl der Butzbacher Meister noch grösser zu denken, da ihre Produktionskraft auf keinen Fall der der kölnischen Tucher gleichgekommen ist. Das so gewonnene Ergebnis entspricht also wohl schwerlich den thatsächlichen Verhältnissen. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass im Jahre 1410 eine Versteuerung nicht bloss der im laufenden Jahre produzierten, sondern aller vorrätigen Tuche stattgefunden hat[2]).

Eine andere Art der Berechnung führt ebenso wenig zu einem befriedigenden Resultat. Das Verzeichnis der halben Bede enthält nämlich einige Vermerke, die auf eine Versteuerung der Wollvorräte schliessen lassen, und denen im Rezess der Titel „wullen gelt“ entspricht. Versteuert werden im ganzen 283 „clude“ und 7 „wagen“[3]). Das

---

[1]) Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 435.

[2]) So erklärt es sich auch, dass der Gesamtbetrag der aus dem Tuchgelde erlösten Summen nicht eine runde Zahl von Tornosen ergiebt, was doch der Fall sein müsste, wenn man eben nur ganze Tuche versteuert hätte. Nimmt man jedoch an, dass auch für die bereits teilweise verschnittenen Tuche ein ihrer Quantität entsprechender Betrag erhoben wurde, so kann der Ueberschuss an Schillingen und Hellern nicht auffallen.

[3]) Das Kleut [clude] repräsentierte nach der Trierischen Wollkaufsordnung vom Jahre 1551 ein Gewicht von 24 Pfund. (S. Lamprecht,

Wollengeld betrifft jedoch nur 8 Personen, eine Zahl, die schwerlich den Gesamtbestand der Butzbacher Meister des Wollenhandwerks darstellt, da sie zur sicher ermittelten Stückzahl der versteuerten Tuche in argem Missverhältnis steht. Wahrscheinlich wurden eben nur die über ein gewisses Maximum überschiessenden Wollvorräte versteuert.

Giebt auch das Verzeichnis des Tuchgelds von 1410 über verschiedene wichtige Fragen nur unbefriedigenden Aufschluss, so ist doch das positive Resultat, das sich aus einer näheren Betrachtung gewinnen lässt, wertvoll genug, um die letztere zu rechtfertigen. So liefert der Umstand, dass sich die Gesamtzahl der in Butzbach während des Jahres 1410 versteuerten Tuche auf 1530½ Stück berechnen lässt, immerhin einen bestimmten Anhalt für die Beurteilung des Umfangs der Butzbacher Tuchproduktion. Er zeigt, dass die heimische Wollweberei bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts über die Grenzen eines lokalen Gewerbes weit hinausgewachsen war.

Dem verhältnismässig bedeutenden Umfange der Butzbacher Wollweberei entspricht eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung. Es finden sich folgende Einzelgewerbe genannt:

1. duchmecher.
2. duchzoger.
3. ferber.
4. gezauwer.
5. kemmer.
6. kerter [karter].
7. roitferber.
8. ſcherer.
9. ſpenſetzer.
10. ſpuler.
11. weber.
12. welker.
13. wolnſleger.

Wie sich alle diese Gewerbe im einzelnen von einander unterschieden, lässt sich aus den Butzbacher Quellen nicht immer mit Sicherheit nachweisen. Indessen wird sich durch einen Vergleich mit anderwärts bestehenden Verhältnissen auch für Butzbach ein Bild von der Arbeitsteilung innerhalb der Gewebeindustrie gewinnen lassen.

Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, S. 497.) Die hier angeführte Anzahl der „clude“ kämen nach diesem Ansatz einem Gewichte von ungefähr 68 Centnern gleich. Welches Gewicht für die 7 „wagen“ anzunehmen ist, steht dahin.

Die rohe Wolle kam zunächst in die Hände des Wollschlägers oder auch des Kämmers. Ihre Aufgabe bestand zunächst in der Auslese, im Waschen und Trocknen der Wolle. Der Wollschläger bereitet die so behandelte Wolle für die Spinnerei, indem er sie auf Schlagtischen mit Stöcken schlägt; der Kämmer bezweckt dasselbe durch Kämmen, Streichen und Zupfen[1]). Beide Handwerker erscheinen an manchen Orten zugleich als Träger der Garnbereitung; sie verspinnen die von ihnen zubereitete Wolle. Dies Verhältnis scheint auch in Butzbach bestanden zu haben, denn eigentliche Garnbereiter sind nirgends genannt. Auch der Umstand, dass Wollkämmerinnen [kemerßen] häufiger begegnen als Wollkämmer, legt die Vermutung nahe, dass diese Kämmerinnen zugleich Wollspinnerinnen gewesen sind, wie ja die Spinnerei vornehmlich Frauenarbeit war. Vielleicht haben wir auch in dem Handwerk des Spulers ein der Wollspinnerei verwandtes Gewerbe zu sehen.

Aus dem Wollgarn fertigt nun der Wollweber das Gewebe. Sein Gewerbe ist in den Butzbacher Quellen in der Regel durch den Namen „Weber“ bezeichnet, der von dem „lyneweber“ oder „lyneweder“ überall scharf unterschieden wird. Nahverwandte Gewerbe scheinen fernerhin die des „gezauwers“ und „spenſetzers“[2]) gewesen zu sein. Wie sie sich unter einander und von dem Weberhandwerke unterschieden, lässt sich nicht ermitteln.

Vom Webstuhle kam das Gewebe in die Hände des Walkers. In der Walke sollte „das Tuch durch mechanische Bearbeitung mit den Füssen oder dem Stampf- und Hammerwerk in einer Flüssigkeit mit reinigenden Zusätzen, wie Seife und Walkenerde, gereinigt, die Wollhaare sollten durch diese Bewegung sich in einander flechten und verfilzt werden“[3]). Diesem Zwecke dienten auch in Butzbach besondere Wassermühlen, die sogenannten „Walkmühlen“. Ein deutlicher Hinweis auf sie findet sich freilich erst im Jahre 1477, wo das Wollenhandwerk angehalten wird, „die bach uff den mollen zu zunen“ [d. h. den Bach in der Nähe der Walkmühlen einzuzäunen][4]). Wenn sich jedoch bereits für den Anfang des 15. Jahrhunderts Färbehäuser nachweisen lassen, so werden wir für jenen Zeitraum auch Walkmühlen voraussetzen dürfen. Die 1477 erwähnten scheinen Privatbesitz der Wollweberzunft gewesen zu sein. Ob dieselben

[1]) Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 410 ff.
[2]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt I, S. 216, 217.
[3]) Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft. S. 416.
[4]) Stadtrechnung 1477/8.

nun im Laufe der Zeit eingingen oder für den Walkbetrieb später nicht mehr ausreichten, seit 1581 erscheint das Wollenhandwerk als Pachtinhaber der herrschaftlichen „Walkmühle in dem Dorfe Griedel" und der „Waschmühle vor dem Dorfe Griedel"[1]). Wie durch die Anlage von Färbhäusern, so scheint demnach die Stadtherrschaft auch durch die Einrichtung von Walk- und Waschmühlen die Weberei gefördert und sich dadurch zugleich eine neue Einnahmequelle geschaffen zu haben.

Wenn das Tuch aus der Walke kam, wurde es an die Rahmen angeschlagen und ausgespannt. In Strassburg geschah dies durch die Tucher oder durch die Weber, zuweilen auch durch die Walker[2]). In Butzbach scheint der Name „duchtzoger" auf das Bestehen von besonderen Handwerkern hinzuweisen, die das Anschlagen, Ausspannen und Ausrecken der Tuche besorgten. Die anderwärts genannten „Schlichter" und „Planierer", deren Thätigkeit der eben geschilderten offenbar ähnlich war, kommen nämlich in Butzbach nicht vor. Die Tuchrahmen werden in den Stadtrechnungen und Urkunden durch das ganze 15. Jahrhundert erwähnt.

Die von der Rahme abgenommenen bezw. gefärbten Tuche nahm der Karder in Behandlung. Vermittelst der Weberkarde, der Distel u. s. w. hatte er die verfilzten Wollfäden aufzukratzen, „um die Wollhaare in solche Ordnung zu bringen, dass man die zu langen abschneiden konnte"[2]).

Der Handwerker, der dies letztere Geschäft besorgte, war der Tuchscherer. Er legte an die Tuche die letzte Hand, indem er die langen Wollhaare mit der Tuchschere gleichmässig abschor. Dadurch erst bekamen die Stoffe ein glattes, eleganteres Aussehen. Bereits vorher wurde der auffallende Umstand hervorgehoben, dass die Butzbacher Scherer durchweg zu der vermögenden Klasse der Bürger zählen, während die Angehörigen der übrigen Einzelgewerbe der Wollweberei fast ausnahmslos unvermögend erscheinen. Daraus erhellt, dass das Handwerk des Scherers in Butzbach nicht (wie z. B. in Strassburg[3])) ein Lohngewerbe gewesen sein kann, sondern innerhalb der Tuchindustrie eine ähnliche Stellung eingenommen haben muss, wie in Köln, wo die Scherer zu den Gewandschneidern zählten[3]). Ja, da in Butzbach Gewandschneider überhaupt nicht erscheinen, öfters aber Scherer als Verkäufer von einzelnen Ellen Tuchs vorkommen, so ist mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, dass der

---

[1]) Aeltestes hessisches Salbuch über Butzbach. Darmstädter Archiv.
[2]) Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. S. 417.
[3]) Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 418.

Gewandschnitt, d. h. der ellenweise Kleinverkauf, sich hier in den Händen der Scherer befand, während der Grossverkauf (von ganzen Tuchen) den eigentlichen Tuchern vorbehalten war.

Welches waren nun diese Tucher, die Unternehmer und Grosshändler? Der Name „duchmecher" kommt nur ganz vereinzelt und zwar ausschliesslich in den ältesten Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts vor. Im 15. Jahrhundert dagegen sind die Tuchmacher nirgends durch eine besondere Gewerbebezeichnung als solche kenntlich gemacht. Wohl aber lässt sich aus gelegentlichen Angaben eine ziemliche Anzahl von Bürgern als „Gesellen", d. h. Zunftgenossen des Wollenhandwerks nachweisen. In den Stadtrechnungen ist nämlich häufig der Anteil an dem Eintrittsgelde verzeichnet, der dem Rate bei der Aufnahme eines Bürgers in die Wollweberzunft zustand[1]. Als Tuchmacher dürfen ferner ohne Bedenken auch jene Personen bezeichnet werden, die nach dem Verzeichnis der „halben Bede" im Jahre 1410 „Wollengeld" zahlten. Auf diesem Wege lassen sich folgende Butzbacher Familien des 15. Jahrhunderts als dem Tuchergewerbe dauernd oder vorübergehend angehörig erweisen:

1. Bernßhuſer.
2. Brandenburger.
3. Bruſe.
4. Crafft.
5. Echtzell.
6. Foiß.
7. Heppe.
8. Hirnßhemer.
9. Hornong.
10. Kornmütter.
11. Moller.
12. Ronckel.
13. Rympenhemer.
14. Siegel.
15. Siffertz.
16. Steynbach.
17. Weller.
18. Wycker.

Fast alle diese Namen bezeichnen Angehörige der höchsten Vermögensklassen, der Schöffen- und Ratsfamilien der Stadt. In dem Bürgermeisterverzeichnisse, das sich nach den Stadtrechnungen aufstellen lässt, erscheint der Name Bernshußer in dem Zeitraume von 1372—1489 nicht weniger als 13mal und würde sicher noch öfter erscheinen, wenn nicht jenes Verzeichnis mehrere grössere Lücken enthielte. Der Name Foiß [Foß, Fuß] begegnet in dem Zeitraume von 1388—1410 allein 6 mal, der Name Bruſe zwischen 1393 und 1463 8 mal. Ein Bernßhuſer besass das grösste für Butzbach im 14. und

[1]) Vgl. die hessischen Salbücher über Butzbach im Darmstädter Archiv.

15. Jahrhundert nachweisbare Vermögen: er ist in den Bedelisten von 1429—31 mit 3400 Mark [5100 Gulden] Vermögen angesetzt und bezahlt demgemäss jährlich 31 Gulden, 5 Tornose und 14 Heller Vermögenssteuer. Wir haben also in diesen „Gesellen des Wollenhandwerks“ offenbar diejenigen Gewerbtreibenden zu sehen, in deren Händen sich vornehmlich das Tuchgeschäft befand, Unternehmer und Großkaufleute, die andere für sich arbeiten lassen. Sie beschäftigen jene unvermögenden Wollschläger, Kämmer, Weber, Walker, Karder u. s. w., die in den Bedeverzeichnissen entweder als steuerfrei oder als mit halben Herdschillingen besteuert aufgeführt sind.

Aus welchem Einzelgewerbe heraus sich in Butzbach die Klasse der Tucher entwickelt hat, lässt sich aus den Quellen nicht nachweisen. Das Wahrscheinlichste ist, dass auch hier, wie in Strassburg die Wollschläger sich allmählich des Tuchmachergeschäftes bemächtigt und die Weberei auf die Stufe eines ihren Interessen dienstbaren Lohngewerbes herabgedrückt haben. Diese Entwickelung muss jedoch schon vor dem Zeitpunkte zum Abschluss gekommen sein, bei dem die Stadtrechnungen einsetzen. Wo in dem hier behandelten Zeitraume von Wollschlägern die Rede ist, sind überall ärmere, für die Tucher auf Lohn arbeitende Meister gemeint. Da die Tuchmacher im 15. Jahrhundert bei der Tuchmacherei schwerlich selbst noch Hand anlegten, sondern blosse Unternehmer und Grosskaufleute geworden waren, so erklärt sich ohne Schwierigkeit der Brauch der Stadtrechnungen, sie wie die Landwirte ohne irgend welche Gewerbebezeichnung anzuführen.

Neben den Tuchern haben in Butzbach, wie bereits angedeutet wurde, nur noch die Tuchscherer, als Inhaber des Gewandschnitts, selbständige Bedeutung erlangt. Sie erscheinen denn auch in der zweiten Hälfte des 15 Jahrhunderts zu öfteren Malen [von 1460—99 im ganzen 6 mal] als Träger des Bürgermeisteramts, während sich unter den Bürgermeistern niemals ein Zugehöriger anderer Einzelgewerbe der Weberei findet. Es ist sonach wahrscheinlich, dass die Tuchscherer wie die Tucher dem einflussreichen „Wollenhandwerke“ angehörten.

Der verhältnismässig hohen Entwickelung der Gewebeindustrie muss naturgemäss ihre zünftige Organisation entsprochen haben. Was wir davon aus den Quellen erfahren, ist freilich dürftig genug. Der völlige Mangel an Zunftbriefen und Zunfturkunden macht sich hier sehr unangenehm fühlbar. Der Zunftbrief des Wollenhandwerks

hat schon dem Verfasser des ältesten hessischen Salbuchs über Butzbach nicht mehr vorgelegen. Er schreibt: „Ist kein zunfftbrieue vorhanden, dan die alten wolnweber berichttet, sie haben vor viehlen jahren einen Schreiber gehabt, welcher mit dem handwerck in vnwillen gerahten, der habe dem handwerck ihren zunfftbrieff verbracht vnd entführt“. Indessen fehlt es nicht an gelegentlichen Notizen der Stadtrechnungen und Privaturkunden, welche die frühzeitige Entwickelung der Wollweberzunft erkennen lassen. Das Wollenhandwerk ist ohne Zweifel die älteste der Butzbacher Zünfte. Sein am Kirchhofe gelegenes Zunfthaus, den „Gießübel“ [gißvbel, gißobel] erwähnt schon die Stadtrechnung von 1398/9. Im Jahre 1410 erscheinen die Zunftvorsteher [kirzenmeister] des Wollenhandwerks mit der Erhebung des Tuchgeldes betraut. Die Zunft führte 1474 ihr eigenes Siegel [1]) und hatte um diese Zeit wohl auch schon ihren Zunftschreiber. Unter den sieben Zünften nahm sie im 15. und 16. Jahrhundert die erste Stelle ein; ja, sie wurde im Range der „Gemeinde“, d. h. der Gesamtheit der nicht zünftigen Bürger Butzbachs, gleich, zuweilen sogar vorangestellt. Ihre Interessen haben oft die Massnahmen des Rates bestimmt. Bis zu welchem Grade und in welcher Weise sich dieser Einfluss äusserte, kann in diesem Zusammenhange nicht erörtert, sondern müsste in Verbindung mit der Geschichte der Verfassung und Verwaltung behandelt werden.

---

[1]) Dies bezeugt der in der Abschrift erhaltene Vertrag der Zunft mit den Chorherrn von St. Markus, der auch ihren Charakter als geistlicher Bruderschaft bekundet. S. Butzbacher Kopialbuch (Darmstädter Archiv) Bl. 22.

XII.

Die Verlobung und Vermählung

der

Prinzessin Louise von Hessen-Darmstadt

mit dem

Herzoge Karl August von Sachsen-Weimar.

Von

Dr. Heinrich Heidenheimer
Sekretär an der Stadtbibliothek in Mainz.

Im Frühjahre 1773 lernte die Landgräfin Karoline von Hessen-Darmstadt bei einem kurzen Aufenthalt in Erfurt den jugendlichen Erbprinzen von Sachsen-Weimar kennen; in einem knappen Reisebericht an ihre Mutter bezeichnet ihn die feinfühlige, kluge Frau als gut erzogen und erteilt ihm das Lob, er sei ein Mann echten Schlages, höflich und ehrenhaft (le duc est comme un homme fait à le propos, poli et honnête)[1]). Im Spätherbste des folgenden Jahres vermählte sich der achtzehnjährige Karl August mit der sieben Monate älteren, jüngsten Tochter der inzwischen verstorbenen Landgräfin.

In den Frühling dieser Vereinigung liess uns neuerdings Bernhard Suphan blicken; aus einem von ihm, in Seufferts Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte[2]), mitgeteilten Briefe Karl Augusts ersehen wir erneut, wie Louise dessen graden[3]), tief veranlagten Sinn fesselte. Was ich nun — bei

---

[1]) Briefwechsel der „Grossen Landgräfin" Caroline von Hessen. Herausg. von Ph. A. F. Walther, I. S. 376.

[2]) III. Bd. S. 612 f. Carlsruh 29. Dec. 1774 an Wieland. Er habe Louise nach seinem Wunsche gefunden: elle n'est pas belle, mais en l'aimant, et en lui faisant sentir qu'on l'aime elle est infiniment agréable. — Ses yeux sont grands, et a fleurs de tête, pleins d'un caractere pensant .... Son coeur est noble, franc et valereux, elle est trés simple, en lui parlant, elle aime avec chaleur et vérité, la vertu est sa déesse, elle loue peu, mais ceux, qu'elle croit être digne de son estime, peuvent être sur, qu'elle cherchera toutes les occasions pour aggrandir leur reputation. Elle est trés réconnoissante, son plus sensible plaisir est, a faire du bien, et elle possede toute ces bonnes qualités sans la moindre ostantation. Sie besitz diejenige grosse Eigenschaft, welche Lessing im Delheim so sehr veredelt, nehmlich, nie von einer tugend zu reden die sie besitz, es sey denn die höchste Noth; .... Vous l'aimerez en la connoissant."

[3]) Als graden Charakter bezeichnet auch Goethe seinen jungen fürstlichen Seelengenossen. Am 23. Dezember 1775 schreibt er an ihn aus Waldeck:

„Nun aber und abermal gute Nacht.
Gehab dich wohl bey den hundert Lichtern
Die dich umglänzen
Und all den Gesichtern

Studien über den hessen-darmstädtischen Minister Friedrich Karl von Moser — in Akten des grossherzoglich hessischen Haus- und Staatsarchives an Aufschlussgebendem über die Entwickelung dieser Vermählungsgeschichte fand, möge hier veröffentlicht werden.

In dem Darmstädter verwaisten Hause seien „weder Vater noch Mutter,“ schreibt Moser, bald nach der Landgräfin Tod, dem badischen Präsidenten von Hahn. Der Landgraf Ludwig IX. regierte von Pirmasens aus, wie sein hanau-lichtenbergisches, so auch sein hessisches Land. Seinem, bei nicht wenigen Vorzügen, schrullenhaften Wesen war es genehm, um die Verlobung seiner Tochter, nach aller Möglichkeit, sich nicht kümmern zu müssen. Der junge Erbprinz, der späterhin in Darmstadt residierte, weilte vom Herbste 1773 bis zum Herbste 1775 in Russland, in dessen Militärdienst er stand. Louise aber hatte bei ihrer Schwester und ihrem Schwager, den erbprinzlichen Herrschaften von Baden-Durlach, in Karlsruhe, als Gast eine Heimstätte gefunden. So kam es denn, dass Moser zumeist von sich aus mit dem Manne die Verlobungsverhandlungen führte, welcher sie wohl auch eingeleitet hatte, mit Karl Theodor von Dalberg. Dieser dreissigjährige, geistreiche Priester war, seit 1771, kurmainzischer Statthalter zu Erfurt und in dieser Eigenschaft kurmainzischer Gesandter am weimarischen Hofe[1]). Er, der Wieland, Karl Augusts Erzieher, an diesem eingeführt hatte[2]), stand seit dem Jahre 1763 persönlich in Beziehung zur geistesstarken, warmblütigen, jungen weimarischen Regentin, der Herzogin Anna Amalia, und zu ihrem Hofe[3]). Dalberg genoss, schreibt der damalige Hofmeister Karl Augusts, von Görtz, in seinen „Denkwürdigkeiten“[4]), das Wohlwollen und Zutrauen der Herzogin-Mutter, die Liebe und Zuneigung ihrer Söhne, besonders das Karl

---

Die dich umschwänzen
Und umkredenzen.
Findst doch nur wahre Freud und Ruh
Bey Seelen grad und treu wie du.“
(Weimarer Ausgabe der Werke Goethes, Briefe Bd. 3. S. 8.)

[1]) v. Beaulieu-Marconnay: Karl von Dalberg und seine Zeit, I, S. 13.

[2]) Seuffert (in seiner Vierteljahrsschrift I, S. 343): Wielands Berufung nach Weimar.

[3]) v. Beaulieu-Marconnay, a. a. O. S. 42—43.

[4]) Historische und politische Denkwürdigkeiten des königlich preussischen Staatsministers Johann Eustach Grafen von Görtz, aus dessen hinterlassenen Papieren entworfen. Teil I. S. 28.

Augusts[1]). Und Moser betont im Jahre 1777[2]): Dalberg sei stets ein warmer Freund des hessischen Hauses gewesen. Kein besserer Vermittler konnte somit gedacht werden. Und mit Leidenschaft suchte Dalberg sein Ziel zu erreichen; nicht rasch aber war dies möglich.

Görtz sagt in den angeführten „Denkwürdigkeiten"[3]): „Der Erbprinz hatte kaum sein siebzehntes Jahr zurückgelegt, als die Herzogin Mutter daran dachte, ihn bald zu vermählen; die Prinzessin Luise von Hessen-Darmstadt war diejenige deutsche Fürstentochter, auf welche sie die Wahl ihres Sohnes zu leiten wünschte." Sie habe die bezügliche Einleitung in Darmstadt getroffen. Vielleicht ergiebt sich aus dem weimarischen oder Dalbergischen Archive, wann dies geschah. Unsere Akten setzen erst[4]) am 26. Oktober 1774 ein. An diesem Tage schreibt Dalberg an Moser: er hoffe nunmehr „mit gutem Grund", dass ihr Wunsch werde erfüllt werden. Er „wünsche daher sehr, dass mit Annehmung des andern Antrags annoch zurückgehalten werde". Vielleicht könne er Moser „in einiger Zeit etwas deutlicher schreiben". „Wie glücklich ſchäze ich mich zu denen Abſichten jener Großen auch nach ihrem Todt beyzutragen, der ich die aufrichtigſte Verehrung geweyhet hatte." Hieraus ergiebt sich, dass auch Louisens Mutter — die Dalberg, wie Goethe die „Grosse" nennt — deren Verbindung mit Karl August erhofft hatte. Der „andere Antrag" aber war vor anderthalb Jahren von dem Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin[5]) gestellt und nun erneut worden.

---

[1]) Dazu v. Beaulieu-Marconnay, a. a. O. I, S. 49. (Brief Anna Amaliens an ihren Minister von Fritsch, vom 24. September 1775): Dalberg sei durch Charakter und Fähigkeit ein ehrwürdiger Mann ... „der Statthalter ist der einzige, der das Vertrauen meines Sohnes hat und der ihm offen die Wahrheit sagen darf". Dalbergs sympathisches Wesen bezeugt auch ein Mann, der nicht mit jedem leicht zufrieden war. Herder schreibt am 13. Januar 1777 aus Weimar an Johann Georg Hamann: „Sonst habe ich hier noch eine gute Bekanntschaft am Statthalter in Erfurt, Domherrn von Dahlberg gemacht, einem sehr vasten Philos; Kopf und sehr simpeln, liebenswürdigen jungen Menschen. Ich denke ihn bald zu besuchen und verspreche mir von seiner Nachbarschaft viel Gutes." Herders Briefe an Joh. Georg Hamann. Im Originaltext herausgegeben von Otto Hoffmann. S. 126.

[2]) In einem Brief an den Geheimsekretär des Landgrafen, Cappes.

[3]) Teil I, S. 10.

[4]) Wenn nicht ein undatierter Brief Mosers an Cappes älter ist. Darin heisst es: „Diesen Morgen erhalte in der gestern besprochenen Angelegenheit pro puncti (!) punctorum von Herr Statthalter ... v. Dahlberg ein Rendesvous nach F(rank)f(ur)t, daher ich, ... heut Mittag hinein rumpeln muss."

[5]) Brief Mosers an Dalberg vom 16. November 1774.

Der Oberjägermeister von Riedesel, ein Vertrauensmann der landgräflichen Familie, begab sich nun im Anfange des November 1774 nach Karlsruhe, um mit der Prinzessin den erfolgten und den in Aussicht gestellten Heiratsantrag zu besprechen[1]). Louise traf keine Entscheidung, aber die Wagschale schien zu Gunsten des Mecklenburgers sich neigen zu wollen. „Das Stillschweigen und Unentschlossenheit“ in Dalbergs „Nachbarschaft und die daraus sich von selbst dargebotene Schlüsse haben verursacht“, schreibt Moser am 16. November an Dalberg, „dass man den .... erneuerten freundschafts- und vertrauensvollen Antrag eines andern Fürstlichen Hauses .... als einen Weg, den, nach allen dabey zusammentreffenden Umständen, die Vorsehung selbst vorgezeichnet, zu befolgen sich verbunden erachtet.“ Er dankt Dalberg, in Louisens Namen, für den „un- und mittelbaren Antheil“ den er „zum besten der eines wahren Glücks so sehr würdigen schönen Seele[2]) zu nehmen geruhet“ habe. Rasch[3]) erwidert Dalberg. Er bittet Moser, sich dafür zu verwenden, dass der „andere Antrag“ nicht angenommen werde, bis er „Zeit gehabt habe“, von dem letzten Briefe Mosers „Gebrauch zu machen.“ „Dermahlen“ schreibe er „lediglich“ in seinem Namen. „Wann“ Moser „den Fürsten kennten, seine erhabene Eigenschaften des Geistes und des Herzens kennten, so“ würde er „finden, dass wenige Fürsten ihm vergleichbar sind.“ In einer Nachschrift beschwört er Moser „nur um 8 Tag aufschub“.

Auch in Weimar empfand man, dass nun eine Entscheidung getroffen werden müsse.[4]) Am 22. November

[1]) Brief Mosers an Cappes vom 5. November und Riedesels Brief an einen Geheimsekretär des Landgrafen, vom 12. November 1774.

[2]) Erich Schmidt: Richardson, Rousseau und Goethe (1875). S. 322. „Sehr häufig erscheint der Ausdruck in dem Darmstädter Kreise. Er ist ein Lieblingswort der Flachsland“ Schmidts Frage (S. 323): ob dieser Ausdruck — den Goethe in den „Bekenntnissen einer schönen Seele“ so gebrauche, dass eine stark pietistische Beimischung darin liege — bei den Darmstädter .... Pietisten beliebt gewesen sei, erhält durch unsere Briefstelle seitens des Pietisten Moser eine Bejahungsstütze.

[3]) Brief vom 20. November.

[4]) Karl Augusts Gedanken waren auch auf eine andere Prinzessin gelenkt worden. „Das bisher beobachtete absolute Stillschweigen — schreibt Moser am 25. November an Dalberg — und die hinzugekommene eine ganz andere Gesinnung bezeichnende Nachrichten, hatten allerdings glauben gemacht, dass, wann zu Weimar je ein Gedancke auf eine hiesige Princessin obgewaltet hätte, selbiger doch durch andere Betrachtungen erloschen sey.“ Dalberg entgegnet am 4. Dezember: „Die lebhafte Abschilderung so ein gewisser Fremder, ohne Absicht, von denen Reitzen einer anderen Princessin machte, mögte vieleicht auf den Erbprinz einigen

fragt Dalberg von dort bei Moser offiziell an, ob die Zusage an das andere fürstliche Haus erfolgt sei. Könne man sie noch verschieben, so solle Karl August ungesäumt an den badischen Hof reisen. Mit Herzenswärme fügt der von seiner Aufgabe erfüllte Unterhändler die Nachschrift an: „Gott sey Dank die Sach gehet gewiss.“ Mittlerweile war der mecklenburgische Bewerber, wie Mosers Antwort auf die zwei letzten Briefe Dalbergs ergiebt [1]), auf dem Wege nach Karlsruhe. Moser verspricht, Louise von Karl Augusts Wunsch unverzüglich zu unterrichten und die Reise des mecklenburgischen Prinzen so lang aufzuhalten, bis er eine Antwort von der Prinzessin erhalten habe. Diese lautete einsichtig [2]), dass zwei Personen, die ihr Leben gemeinsam verbringen sollten, sich zuvor genauer kennen lernen müssten. „Da nun Erkänntlichkeit und Achtung gegen den Prinzen der auf den ersten Wink von Hofnung gleich die Mühe einer weiten und beschwerlichen Reise übernommen nicht gestattet hätten, seinen Besuch abzulehnen“, so wäre die Prinzessin überzeugt, dass Karl Augusts Denkungsart ihr „Betragen und den daraus unvermeidlich entstehenden Verzug nicht missbilligen würde.“ Sie würde keinen Entschluss fassen, „als den ..... Ihr Herz dictirte, und dieser würde sich stets auf die reiflichste Erwegung aller dabey eintrettenden Betrachtungen gründen.“ Der Verbindungsfaden war somit nicht durchschnitten, am 7. Dezember [3]) sollte Karl August die Brautschaureise antreten. Sie wurde durch einen Brief erleichtert, welchen Louisens Vertraute, die Obersthofmeisterin von Pretlack [4]) an Dalberg richtete. „Die darinn enthaltene Entschliesungen“ Louisens, urteilt Dalberg gegenüber Moser [5]), „bezeignen ihren Caracter auf eine fürtreffliche Weiss.“ Karl August habe ihm auf dieses Schreiben hin brieflich versichert, dass er „sich sehr glücklich schätzen“ würde, eine Fürstin von so erhabenen Eigenschaften zur Gemahlin erhalten zu können. Sein „würdiger Hofmeister“, Görtz, der des Prinzen Herz und

---

Eindruck gemacht haben, zumalen da dieselbe gleichfalls fürtrefliche Eigenschaften besitzen soll. Ob einige Schritte geschehen seyen, lasse ich dahin gestellt seyn, ganz gewiss aber waren diese Schritte auf keine weiss entscheidend.“

[1]) Brief vom 25. November.

[2]) Brief Mosers an Dalberg vom 28. November.

[3]) Brief Dalbergs an Moser vom 4. Dezember.

[4]) Karl August an Wieland (Seufferts Vierteljahrsschrift III, S. 613, Karlsruhe 29. Dez. 1774): Md.: la Generale de Pretlach Grandemaitresse de feu Dame Caroline, est une femme de grand merite.“

[5]) Im Briefe vom 4. Dezember.

Geist so fürtreflich so meisterhaft gebildet hat", habe ihm diese Gesinnung bestätigt und dessen wie seines Zöglings Brief habe er mit Anna Amaliens Zustimmung der Frau von Pretlack gesandt. „Im Fall also", bemerkt der eifervolle Vermittler, „der Prinz von Mecklenburg keinen Vorzug gewinnt, so ist die Sach gemacht." Dalberg schrieb nicht unter dem Eindrucke der erwähnten Briefe allein. „Folgendes", eröffnet er in demselben Briefe Moser, „kan ich auf meine Ehre als Zeugen betheuren: als der Erbprinz sich für die Tochter unserer verewigten Frau Landgräfin entschlossen, ware ich zugegen: niemand hat zugesprochen, niemand gerathen. Seiner eigenen Entschliessung überlassen sagte dieser rechtschaffene junge Fürst: „Jedermann rühmet ihren edelmüthigen Caracter; sie wird mir helfen meine Unterthanen glücklich zu machen: den angenehmen Eindruck den sie auf mich in Erfurt gemacht hat, habe ich nicht vergessen; Wie könte ich Anstand nehmen?"[1]) „So alt deutsch und freymüthig quollen diese Wort aus seinem Herzen." „O mein Freund", fährt Dalberg, voll Empfindung, fort, „wie schön wie entzückend ist die Sprach der gefühlten Tugend in dem Mund der Fürsten." Salbungsvoll erwidert Moser:[2]) „Die Vorsehung wolle nun das von Ihr angefangene Werck selbst glücklich vollenden und jeden ferneren Schritt mit innerer Ueberzeugung beeder hohen Theile versigeln". Lebhaft fährt er fort: „Es werden villeicht ein paar mal $\frac{100}{m}$ menschliche und etliche 100 fürstliche Ehen geschlossen, wobey nicht so besondere vor ein denkendes ehrliches Gemüth aufmerksamkeitsvolle und nahehin ins wunderbare übergehende Umstände eintretten, als hier, wo es um die Verbindung einer der edelsten MenschenSeelen gilt." Er kenne Karl August nicht, aber „die eines deutschen Bieder-Herzens so würdige, männlich gedachte und mit Gefühl ausgesprochene Worte", die Dalberg ihm mitgeteilt habe, bezeichneten „seinen Character auf eine weise, die kurz zu sagen, von Herzen zu Herzen gehen wird." Der Prinz von Mecklenburg sei, wie Dalberg wohl von der Frau von Pretlack erfahren haben werde, zurückgereist, „ohne dass die Prinzessin sich noch decidirt,

[1]) Man nehme dazu Karl Augusts Aeusserung gegenüber Wieland: Brief vom 23. Juli 1772, (in Seufferts Vierteljahrsschrift III, S. 612): „Ich will mich bestreben ... alle die guten Hoffnungen welche Sie von mir haben in das Werck zu richten; Nemlich meine Lande und Leute glücklich zu machen, wie es von einen (!) Rechtschaffenen Herren verlangt werden kan."

[2]) Brief vom 8. Dez. 1774.

geschweige verbindlich gemacht" habe. Das aber geschah nun bald gegenüber dem jungen Thüringer. Am 20. Dezember schreibt Görtz aus Karlsruhe an Moser, dass der Erbprinz seine Mutter um ihre Zustimmung zu seiner Verlobung gebeten habe. Louise erbat sie alsbald, unter Mosers Vermittelung, von ihrem Vater, welcher von den zwei Anträgen durch Riedesel unterrichtet worden war. „Heute", so lesen wir in des Landgrafen Tagebuch zum 23. Dezember 1774, „hat Meine Tochter die Prinzess Louise um Meinen Consens zur Heurath mit dem Herzog von Sachsen-Weimar angehalten."

Nachdem die beiderseitige Einwilligung eingetroffen war, konnte Karl August noch kurze Zeit sein Herzensglück [1]) an der Seite der Erwählten leben, dann trat er, mit seinem Bruder Konstantin, eine „Bildungsreise" nach Frankreich an. Dem hessischen und dem weimarischen Ministerium lag es nun bald ob, durch die Abfassung des Ehevertrages freie Bahn für die Hochzeit zu schaffen, die im September 1775, in welchem Monate Karl August volljährig wurde, stattfinden sollte.

Der Markgraf von Baden, des Landgrafen Schwager, erklärte sich bereit, die Vermählungsfeier in Karlsruhe auf seine Kosten zu veranstalten; [2]) die Ausgaben für den Trousseau veranschlagte Moser, in einem Bericht an den Landgrafen vom 24. Januar 1775, auf 20000 Gulden, welche Summe aufzunehmen und von dem Jahresdeputat Louisens, das 4000 Gulden betrug, zu tilgen beschlossen wurde.

Im Mai [3]) 1775 reiste Moser, auf Karl Augusts Wunsch. nach Karlsruhe, um mit ihm wegen der Vermählung und

---

[1]) v. Beaulieu-Marconnay: Anna Amalia, Karl August und der Minister v. Fritsch. S. 187. Karl August an den Minister v. Fritsch. Er dankt ihm für die Teilnahme an seiner Verlobung und fährt fort: „Meine geliebte Mutter wird Ihnen ... schon gesagt haben, wie glücklich ich mich im Besitz dieser anbetungswürdigen Prinzessin fühle; ich finde in ihr einen männlichen, guten, wahren und entschiedenen Karakter, und darauf gründe ich die Gewissheit meines Lebensglücks."

[2]) Bericht Mosers an den Landgrafen vom 24. Januar 1775.

[3]) Zu jener Zeit lernte Goethe die Braut Karl Augusts am badischen Hofe kennen. „Louise", schreibt er am 24. Mai 1775, nachdem er Karlsruhe verlassen hatte, an Johanna Fahlmer, „ist ein Engel, der blinckende Stern konnte mich nicht abhalten einige Blumen aufzuheben, die ihr vom Busen fielen und die ich in der Brieftasche bewahre wo das Herz ist. Weymar kam auch, und ist mir gut." (Weimarer Ausgabe, Briefe Bd. 2, S. 265). Und Goethes Reisegenosse in Karlsruhe, Friedrich Leopold von Stolberg, nennt in jenem Jahre Louise „eine Prinzess vom edelsten Charakter, von einer Grösse der Seele, welche jeden Mann merkwürdig machen würde." (In einem Brief an Gerstenberg vom 18. Oktober; von Ludwig Geiger mitgeteilt im Goethe-Jahrbuche Bd. X. S. 142 ff.)

der Ehepakten sich zu benehmen[1]), welche der Erbprinz erst als Volljähriger unterzeichnen wollte.[2]) Alsbald begann die schriftlich Unterhandlung über sie zwischen Moser und dem weimarischen Geheimen Assistenz-Rat Schmidt. Eine Morgengabe von 4000 Thalern, ebensoviel jährlich an Handgeld und 8000 Thaler Wittumsgeld — diese weimarische Festsetzung erschien Moser, wie aus seinem Briefe an Louise vom 16. August 1775 hervorgeht, nicht genügend und auch nicht im Einklange mit dem, was ihm Goertz „als die wahre und zuverlässige Gesinnung" Karl Augusts in Karlsruhe zugesichert habe. In einem Schreiben an Schmidt[3]) trug er daher auf die Absendung eines weimarischen Ministers oder auf Aufschub der Verhandlung bis zu Karl Augusts Anwesenheit in Karlsruhe, anlässlich seiner Vermählung, an. Vermutlich bestand aber die weimarische Regierung auf der Uebersendung des von Moser anfangs angebotenen Entwurfes, denn, wie dieser am 8. September an Louise schreibt, kam derselbe an diesem Tage aus Weimar zurück. Man habe dabei Goertz „ein ... Dementi gegeben": Karl August habe „gegen niemand die Zusage gethan, dass die jezige Ehe-Pacten so wie der Herzogin Regentin Ihre werden" sollten. „Aus diesem Grund" sei „es geschehen", erörtert Moser, „dass man ... (einige öconomische Sächelgen nicht einmal zu rechnen, über die man lieber grossmüthig hinausgeht)", der Prinzessin „die künftige Vormundschaft und Landes-Regentschaft aus den Händen drehen und, sogar gegen den eigenen Buchstaben der vorigen Ehe Pacten zur einen Helfte auf ein kunftiges Testament" Karl Augusts „hinaus schieben" wolle. „Die Ruhe und das Glück des Lebens" der Prinzessin hingen aber, nach Mosers Meinung, „an diesem so wichtigen und bey der schwächlichen Constitution" Karl Augusts „so leicht möglichen Fall wesentlich davon ab, dass" sie „von der Landes-Regentschaft, wenigstens mit Zuziehung des nächsten Regierenden Agnaten, nicht ausgeschlossen" bleibe, „am allermeisten aber, dass" sie „nicht etwa gar Selbst unter die vormundschaftliche Regierung einer imperiosen Schwieger-Frau-Mutter" komme. Könne der Herzog „im Testament es so verordnen, so ohnehin allemal eine traurige Erwartung und odiose Vorsicht seyn wurde", so könne er es „auch jezt schon bey gesunden und frölichen Stunden in den Ehe-Pacten versprechen." In diesem Punkte dürfe man nicht nachgeben und er habe

[1]) Brief Mosers an den Landgrafen vom 17. Mai.
[2]) Brief Mosers an den Landgrafen vom 1. Juni.
[3]) Vom 18. August.

deshalb in seiner Antwort an Schmidt, unter Zustimmung der Frau von Pretlack, auf der Absendung eines weimarischen Ministers beharrt. Am 16. September kamen Schmidt, Moser und Goertz[1]) in Frankfurt am Main zusammen, am 18. wurde der Mosers Verlangen entsprechende Entwurf[2]) von Schmidt und Moser daselbst unterschrieben. Am 22. unterzeichnete Karl August — der am 3. September die Regierung angetreten hatte — in Frankfurt die Ehepakten[3]), am 23. sandte sie Moser dem Landgrafen zur Vollziehung, welcher „gerade unter dem Herzog" sich zu unterschreiben habe, „weil bekanntlich das Haus Sachsen überall den Rang vor Hessen hat." Louise konnte nun bald ihr gastliches Heim mit ihrem eigenen vertauschen; am 3. Oktober fand die Hochzeit statt.

„Die Ruhe und das Glück" des Lebens sollten die Ehepakten der Prinzessin gewährleisten, — aber ihre wichtigste Voraussetzung ging nicht in Erfüllung. Der Liebesfrühling hatte keinen langen Bestand, keine Entwicklung. „Das Compliment an die Göttin Louise", schreibt Moser kurz vor der Hochzeit an Cappes, sei „mit einer stillen Freundlichkeit" aufgenommen worden. Still und freundlich — so war die tiefe Seele der Blume geartet, die dem lichtheischenden, aus vortrefflichem Erdreich[4]) segensvoll, aber wildknorrig[5]) wachsenden Baume sich doch nicht harmonisch vermählen konnte. Es berührt schmerzlich, des Nebeneinandergehens

[1]) In seiner diesbezüglichen Mitteilung an Cappes vom 20. September spricht Moser von 2 weimarischen Ministern. Goertz war nun zwar nicht Minister, besass aber doch den Titel eines wirklichen Geheimen Rates und begleitete Karl August zu dessen Vermählung. (Siehe seine Denkwürdigkeiten Teil I, S. 12 u. 13.) Düntzers Bemerkung (Goethe und Karl August, 2. Aufl. S. 16), Goertz habe „die Verlobung und zuletzt die darüber gemachten Festsetzungen zu einem glücklichen Ende geführt", hat wohl nur Goethes Angabe zur Grundlage, dass Moser und Goertz in Karlsruhe „so bedeutende Verhältnisse ins Klare ... setzen" und abschliessen sollten. (Dichtung und Wahrheit IV.) Goethe spricht an dieser Stelle aber vom Sommer 1775.

[2]) Louise brachte 32 400 Gulden in die Ehe ein. Brief Mosers an Goertz vom 7. März 1776.

[3]) Auszug aus einem Briefe Mosers an den Landgrafen vom 23. September.

[4]) Dalberg beurteilt Karl August, in einem Brief an Goertz vom 18. September 1875, (in Goertz' Denkwürdigkeiten I. S. 23) so: „Verstand, Charakter, Offenheit, und die seinem Alter angemessene Treuherzigkeit; eine Fürstenseele, so wie ich sie nie sah."

[5]) Dazu stimmt, was Goethe am 9. Dezember 1777 der Frau von Stein über Karl August schreibt: „er gefällt sich noch zu sehr das natürliche zu was aberteuerlichem zu machen, statt dass es einem erst wohl thut, wenn das abenteuerliche natürlich wird. (Weimarer Ausgabe, Briefe Bd. 3. S. 196).

dieser zwei im Gemüte so reich veranlagten Menschen gedenken zu müssen.

„Herders konnten mir nicht genug von ihr rühmen; sie ist nicht für diese Welt geschaffen, sondern eine Erwählte des Herrn“, so schrieb etwa fünf Jahre nach Louisens Vermählung Johann Georg Müller nieder [1]). Und in jener Periode [2]) schrieb die von ihrer Umgebung geliebte, von den Verehrern weiblichen Wesens gepriesene [3]), den ewigen Geheimnissen nachsinnende und deren Schöpfer demütig ergebene, in ihrem Eheleben nicht glückliche Frau an Lavater [4]): „Wie vieles hat sich seit ein paar Jahren geändert, wie viel ist mir nach und nach aufgeschlossen worden, wie langsam hat sich mein Schicksal entwickelt und doch wie gut! Ach was wir blind geführt werden! aber jetzt ist mirs wohl. Ueberhaupt scheint es, als belausche uns das Gute, und käme am liebsten unerwartet zu uns“. Demselben Beichtiger aber schreibt nach vierjähriger Ehe Karl August [5]): „Unser Leben schleicht immerfort, ich suche meins zu heben so gut es gehn will, meine Gedanken rein und schön zu machen [6]). „Bittet ja für mich die guten Geister, dass sie mir unermüdete Freude am Erkennen und Suchen bescheeren“, so tönt die wahrheitsreine Aussprache des Herzogs im Jahre 1782 [7])

---

[1]) Aus dem Herder'schen Hause. Aufzeichnungen von Johann Georg Müller. (1780—82.) Herausgegeben von Jakob Baechtold. S. 70.

[2]) Am 15. Dezember 1871. Briefe von Karl August und Luise von Weimar an Lavater. Mitgeteilt von J. C. Mörikofer. (Im neuen Reich 1876, S. 266 ff.)

[3]) So schreibt Goethe am 14. Februar 1776 (Weimarer Ausg. Briefe Bd. 3. S. 29) an Johanna Fahlmer: „Louise und ich leben nur in Blicken und Sylben zusammen. Sie ist und bleibt ein Engel.“

[4]) Im neuen Reich. 1876. S. 298. Und aus einer dieser verwandten Gesinnung schreibt Karl August am 25. April 1784 an Lavater (Im neuen Reich 1876, S. 273): „Wies künftig wird denke ich nicht und hoffe ich nicht, meine ganze Philosophie gründet sich, und geniesst hauptsächl. durchs feste abwarten wies kömt; nichts fällt dann unerwartet vor, ich bitte nichts, um nichts ungeschicktes zu fodern u. um nichts abgeschlagenes (!) zu bekommen; ich hoffe nichts damit kein fehlschlag den Muth benehme. Das Schicksal zeigt uns dann genau an nach was wir greifen sollen, greifen wir nach selbstgemachtes (!) hoffen, wie oft gehts fehl. Wenigen Glücklichen ists gegönnt wie die Kinder nach allem zu greifen, u. alles zu erlangen; ists und trifts rechts (!) so ists Instinkt des Schicksals, dann greift man nicht fehl, andern misslingts schreckl. Duo si faciunt idem, non est idem, mein Instinkt treibt mich zum erwarten, u. es fällt mir oft mehr zu als ich verdiene. Lebt wohl lieber, Euer liebes leben falle auch mir noch als ein neues gute zu.“

[5]) Am 4. April 1780. Im neuen Reich, 1876, S. 271.

[6]) „Der Herzog, ein guter Naturvoller Mensch“, schreibt Herder am 13. Januar 1777 an Hamann, „der manchmal Blicke thut, dass man erstaunet, . . .“ (A. a. O. S. 125.)

[7]) Am 4. August. Im neuen Reich, 1876, S. 271.

zu Lavater hin, der Seelenklang eines Mannes, dem „ein Baum, ein sonnenblick, eine schön gestaltete Wolke“ „so lebhafte freude und seeligkeit“ gab „als nur irgend etwas denkbares“ [1]), und dessen „Liebe zum häuslichen und freundschaftlichen Leben“ Merck, der scharfe Beurteiler, im Jahre 1778 betont[2]). Und indem Karl August der englischen Familie Gore gedenkt, welche sich seine Gunst in Weimar erworben hatte, schreibt er nach 13jähriger Ehe an Knebel, den ehemaligen Erzieher seines Bruders Konstantin und seinen Begleiter auf seiner Werbungsreise [3]): „Wenige haben die Verdienste meiner Frau so rein erkannt und gefühlt wie Emilie“ (Gore) ... (meiner Frau) „die ganz einsam in der Welt lebt, ohne irgend eine weibliche Creatur zu haben, die ihrem Bedürfniss nach Freundschaft Genüge thäte“.[4]) ... „Meine Frau, da sie selbst kein Talent übt, welches ihr Wesen geschmeidig erhielte, läuft Gefahr, zu abgeschlossen zu werden und gänzlich das Bewusstsein einer gewissen Lieblichkeit zu verlieren, die so nöthig zur Existenz ist“[5]). Um diese Zeit schrieb Louise an Lavater [6]): „Meine Tochter ist ein gesundes und braves Kind, sehr biegsam ist sie nicht, und wie sollte sie's auch seyn?“ Genügt dieses Bekenntnis und wie Karl August, nach seiner Aussprache gegen Knebel, seine Frau empfand, um zu begreifen, dass diese, der mehrmals das Glück der Mutterschaft zu Teil wurde, nicht das beglückte [7]) Weib eines Mannes war, der doch weit mehr als den äusseren Mittelpunkt der erlauchten geistigen Tafelrunde von Weimar bildete? Einer von dieser hat seinem Kummer über Louisens und Karl Augusts mangelndes

---

[1]) Aus einem Briefe Karl Augusts an Lavater vom 25. April 1784. Im neuen Reich, 1876, S. 273.

[2]) Merck an Lavater. Brief vom 9. Januar. Im neuen Reich, 1876, S. 300.

[3]) K. L. von Knebels litterarischer Nachlass und Briefwechsel. Herausg. von Varnhagen von Ense und Th. Mundt. I. S. 167 f.; Brief vom 22. Januar 1788.

[4]) „Die Stein und die Herder,“ fährt er fort, „mit vielen Verdiensten, aber zu häuslich und zu wenig à leur aise, sind ihr zu leicht.“

[5]) „Da ich mich“ schreibt Karl August weiterhin, „dem Dienst unsers allgemeinen Vaterlandes habe verpflichten müssen, kann ich meiner Frau nicht immer die Gesellschaft gewähren, die sie braucht, und blosser Umgang mit Männern ist Weibern nicht zuträglich; sie verlieren das schöne Weibliche und werden im Charakter Hermaphroditen, welches ich nie liebenswürdig finden konnte.“

[6]) Brief vom 6. April 1788. Im neuen Reich, 1876, S. 299.

[7]) Brief Louisens an Lavater vom 6. April 1788. (Im neuen Reich, 1876, S. 299): „Uebrigens bin ich ruhig und lebe mein Leben so fort, wünschte mir aber noch so wie in meinen jüngeren Jahren auf Hoffnungen bauen zu können.“

Eheglück ergreifend Ausdruck verliehen. Am 4. März 1776 schrieb Wieland an Lavater[1]): „Von unsrer Herzogin Louise? Was kan ich Ihnen sagen? Sie ist ein Geschöpf aus meiner lieben Niobes Familie; gleicht einem Weib aus der Unschuldswelt, oder aus den guten Homerischen und Patriarchalischen Zeiten wenigstens. So mag Rebecca oder Alceste oder Artemisia ausgesehen haben und gewesen seyn. Und doch ist sie nicht glücklich und macht nicht glücklich! Ein trauriges Räthsel! — So ist alles in dieser Welt uns verhältnissweise gut oder bös". „Ihr Briefchen, mein Lieber, kan ich Louisen erst morgen geben. Ich sehe sie sehr selten; und wohl mir, dass ich sie selten sehe. Sie ist, nach Seel und Leib, eine idealische Form für mich und würde mir mehr Liebe einflössen, als unser Verhältniss tragen möchte. Warum kan C.(arl) A.(ugust) den Engel nicht aus meinen Augen sehen. Warum kan Louise den edeln, guten, biderherzigen, wiewol auf halbem Weg verunglückten Heros C.(arl) A.(ugust) nicht mit meinen Augen sehn? — Warum? — Warum? — Was helfen uns die Wenn's und Warum's? S'ist nun so und soll so seyn, — wie alles übrige."

Ich habe hier nur durch gelegentlich erworbene Lesefrüchte dem Seelenleben des weimarischen Fürstenpaares in seinen früheren Ehejahren gerecht zu werden versucht. Karl Augusts Leben — ein bedeutender Vorwurf für einen Biographen — hat uns noch niemand erschöpfend vorgeführt. Louisen hat August Sauer in seinen „Frauenbildern aus der Blütezeit der deutschen Litteratur"[2]) eine frische, leider nur — der Oekonomie des Buches entsprechend — zu knappe Schilderung gewidmet. Einen edlen Nachruf weihte der „hochbegabten, hochherzigen" Fürstin der weimarische Kanzler von Müller[3]). Während Sauer vorzugsweise die jüngere Frau uns vor die Seele stellt, macht uns Müller vertraut mit dem ganzen Leben der „zwar nicht schimmernd hervortretenden, aber desto selbstständigern" „still" sich „bethätigenden" Frau. „Belebend, pflegend, schirmend" habe sie eingegriffen. Karl August sei an ihr, die sein Thun und Lassen nie erforscht oder gehemmt habe, nie irre ge-

[1]) Archiv für Litteraturgeschichte Bd. IV: Ungedruckte Briefe Wielands an Lavater. Mitgeteilt von Ludwig Hirzel. S. 318.

[2]) Leipzig 1885. Ich lernte den Louisen betreffenden Abschnitt erst dann kennen, als dieser Aufsatz fast abgeschlossen war.

[3]) In den Beilagen zur „Allgemeinen Zeitung" Nr. 90, 91 und 92 vom Jahre 1830. Sauers bibliographischen Angaben verdanke ich besonders gerne den Hinweis auf Müllers Nekrolog.

worden. Er habe alles mit ihr besprochen „und ihrem treffenden Urteile auch in den wichtigsten Angelegenheiten die Wahl der Menschen und Mittel“ vorgelegt. „Sie hatte sich von früh an die Freiheit eigener Ueberzeugung bewahrt, und in sich ihre eigene Bildung vollendet.“ „Nie kam kleinliche Persönlichkeit in ihre grosse Seele.“ Der Seelengrösse und dem Freimute der Wahrheit, die Louise erfüllten, hat denn, als sie im Abendrot ihres Lebens stand, ihr und Karl Augusts 50jähriger Vertrauter in Freud und Leid [1]) — der durch „ein halbes Jahrhundert“ — der Majestät ihres Wesens eine Fülle von poetischen Huldigungen dargebracht hat [2]) — Goethe das verehrende Wort geweiht: „Sie trage nie nach ... spreche stets ihre Meinung aus, sei es Beifall, sei es Missbilligung; ohne Reue und ohne Gewissensverletzung geht sie durch das Leben.“ So sagte der Seelenkünder zum Kanzler von Müller [3]).

---

1) v. Müller, Beilage Nr. 90.

2) Sauer a. a. O. S. 31.

3) Aus Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler von Müller, mitgeteilt von v. Biedermann: Goethes Gespräche Bd. IV, S. 228. (27. April 1823.)

Nachtrag.

[F. Bornhak's (Anna Amalia, Herzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach . . . 1892) archivalische Mitteilungen (S. 94—99) bieten für unser Thema nichts von Belang. Wohl aber soll auch an dieser Stelle auf die feinsinnige Vorführung des Gegensätzlichen im Wesen Louisens und Karl Augusts hingewiesen werden, welche Jenny von Gustedt (Aus Goethes Freundeskreise . . . 1892), aus persönlicher Erinnerung, uns hinterliess.]

XIII.

Die Grenzbestimmung

des

Heppenheimer Kirchspiels

vom

Jahr 805.

Von

F. Waller

Pfarrer in Lindenfels i. O.

Mit einer Tafel.

Im unteren Geschosse des Turms der Pfarrkirche zu Heppenheim a. B.[1]) befindet sich linker Hand, etwa mannshoch vom Boden, eine Steinplatte mit einer lateinischen Inschrift, welche die Grenzen des Heppenheimer Kirchspiels vom Jahre 805 angiebt. Die Inschrift, soweit ersichtlich, zum erstenmale von M. Freher († 1614) in dessen Originum Palatinarum Pars I publiziert, hat seitdem des öftern die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen. Es würde zu weit führen, den verschiedenen Lesungen bei Freher selbst, bei Tolner, Schneider, dem Erbacher Geschichtsschreiber, bei Würdtwein, Dioecesis Moguntina, bei Dahl, Kloster Lorsch und anderen nachzugehen. Zum erstenmale richtig gelesen (einzelne Abweichungen sind unten angegeben) wurde die Inschrift von Dr. Schenk zu Schweinsberg. Die Lesung findet sich im Archiv für hessische Geschichte Bd. XIV, S. 739. Namentlich durch die Bestimmung des Ausgangspunktes der Grenzbeschreibung hat dieser Aufsatz zur Feststellung des Umfangs des Heppenheimer Kirchspiels einen wichtigen Beitrag geliefert. Inzwischen wurde die Inschrift noch zweimal publiziert von Christ in „Die Baudenkmäler der unteren Neckargegend und des Odenwalds von J. Näher“ und von Dr. Kraus in „Die christlichen Inschriften“, II. Teil, S. 87. Die Christ'sche Lesung ist wohl die gelungenste; sie liegt auch der nachstehenden zu Grunde. Gleichwohl haben sich einige Flüchtigkeitsfehler eingeschlichen, auch wurde die Inschrift, wie ich glaube, dem Sinne nach richtig, aber nicht diplomatisch genau copiert, weshalb dieselbe unter Auflösung sämtlicher Ligaturen und Abkürzungen hier noch einmal gegeben werden soll.

[1]) Der unten zu erwähnende M. Freher sagt (Orig. Pal. Pars I, pag. 49, Ausgabe von 1613), dass die Inschrift am Pfarrhause zu Heppenheim (in aede parochiali praedicti oppidi) an der Wand sich befände. Es ist kaum glaublich, dass die Inschrift, die nachweislich im 15. Jahrhundert und unmittelbar nach Frehers Zeit in der Kirche zu Heppenheim sich befand, damals am Pfarrhause angebracht war.

HEC EST · TERMINATIO · ISTIVS · ECCLESIE · GADERO · RVODHARDESLOCH · ANZEN · HA / SAL · HAGENBVOCHA · SVPER MONTEM · EMMINESBERC · VSQVE AD CI / LEWARDES DOR · SVL · KECELBERC · RORENSOLVN · AHVRNENECGA · / VSQVE · AD · SIHENBACH · A · SIHENBACH · SVPER RAZEN · HAGAN · A RAZEN · HA / GAN · VSQVE AD PARVVM · LVDENWISSCOZ · A LVDENWISSCOZ · VSQVE AD / MITDELECDRVN · RICHMANNESTENN · VSQVE · ALBENESBACH · VNA · AL / BENESBACH · HVC · ALTERA · ILLVC · FRONERVT · STENNENROS · VSQVE / SCEL · MENEDAL · MEGEZENRVT · SVLZBAC · VSQVE AD MEDIVM · FRETVM · / WAGENDENROR · BLVONESBVOHEL · HADELLENBAC · HERDENGES / RVNNO · SNELLEN · GIEZO · VSQVE IN MEDIVM · WISGOZ · ET IN ME / DIETATE · WISGOZ · VSQVE AD GADEREN; HEC · TERMINATIO · FACTA · EST · / ANNO · DOMINICE · INCARNATIONIS · DCCC · V · A MAGNO · KAROLO · ROMANORVM · IMPERATORE · /

Der Stein ist leider zersprungen, deshalb sind einige Worte schwer lesbar und zwar ist der Stein in der Mitte von unten bis etwas rechts nach oben (in der letzten Zeile hinter dem Worte incarnationis bis in die Mitte des Wortes Rvodh / ardesloch) und das Stück rechts noch einmal über der 5. Zeile gespalten. Namentlich das Wort Svlzbac, durch welches ein doppelter Riss geht, und das Wort Blvonesbvohel sind schwer lesbar. — Der Stein ist ca. 202 cm lang und ca. 80 cm hoch. Derselbe ist 5 cm vom Rand aus für die Inschrift eingelassen und zeigt sonst nichts Merkwürdiges.

Die Inschrift zählt 12 Zeilen, die hier in der Abschrift durch / abgeteilt sind, die Worte sind durch Punkte, die in halber Buchstabenhöhe stehen, geschieden. Diese Punkte stehen jedoch öfter willkürlich, oben wurde ihre Stellung im Original beibehalten. Die etwa 4 cm hohen Buchstaben sind Majuskeln und zwar ein Gemisch von sogenannten römischen und romanischen. A, E, G, K und M zeigen deutlich den romanischen Charakter; es wechseln übrigens römische und romanische E und M mit einander ab. U kommt nicht vor, dafür steht immer V. Die Buchstaben sind öfter in einander geschrieben und aneinander gelehnt.

Ueber das Alter der Inschrift in ihrer gegenwärtigen Fixierung giebt der Buchstabencharakter nur insofern Aufschluss, als gesagt werden kann, sie ist in ihrer gegenwärtigen Form nicht in der Periode der reinen römischen Majuskeln niedergeschrieben worden. Die Inschrift kann also kaum, wie Dr. Kraus a. a. O. will, zur Zeit Ottos des Grossen (936—73) angefertigt worden sein. Wir haben jedenfalls die Inschrift nach dem Jahre 1000 zu setzen. Die Bronzethüren am Dom zu Mainz ums Jahr 1000 haben noch ganz den römischen Buchstabencharakter. Dagegen kommen im 11. Jahrhundert die gemischten Buchstaben schon vor, wie ein Grabstein vom Jahre 1080 im Dom zu Merseburg zeigt. Es ist aber zu gewagt, aus der Form der Buchstaben auf Inschriften mehr als annähernd auf das Alter der Inschrift zu schliessen. Dass die Inschrift keine der Grenzbestimmung gleichzeitige ist, geht aus dem Beiwort Magnus hervor, das dem Kaiser Karl gegeben wird. Eine gleichzeitige würde vielleicht orthodoxo oder regnante Karolo sagen. Dagegen irrt Christ a. a. O., wenn er meint, Karl der Grosse sei erst nach seiner Kanonisation (1165) Magnus genannt worden, und aus diesem Grunde sei die Inschrift nach diesem Zeitpunkt zu setzen. Schon Einhard († 844) in seiner Lebensbeschreibung Karls des Grossen erzählt, dass über seinem Grabe in Aachen ein vergoldeter Bogen die Inschrift trug: Sub hoc conditorio situm est corpus Caroli Magni etc. Und um ein näher liegendes Beispiel zu erwähnen: die Bronzethüren am Mainzer Dome nennen ihn auch Magnus. — Auch die Bezeichnung Romanorum Imperator, die nach Kraus erst unter Otto dem Grossen aufkommt, ist kein Beweis dafür, dass die Inschrift aus der Ottonischen Zeit stammt.

Das ungefähre Alter der Inschrift lässt sich vielleicht auf anderem Wege besser bestimmen. Die Inschrift ist wohl bei einem Neubau der Kirche erneuert worden. Ueber einen solchen Neubau vermutet zwar Lemb in seiner „Geschichte der katholischen Pfarrkirche zu Heppenheim a. B.“, dass etwa nach dem Jahre 1064 die Kirche von einem dort näher beschriebenen, nach Unter-Laudenbach zu gelegenen Orte an ihre jetzige Stelle verlegt worden sei. Die dort in der sog. „Altkirch“ vorgenommenen Ausgrabungen haben aber nur Fundamente römischer Gebäude nachgewiesen. Die romanischen Reste der Kirche sprechen jedoch für einen Neubau im 12. oder spätestens 13. Jahrhundert. Es wäre also anzunehmen, dass der ursprüngliche Stein beim Abbruch oder der Zerstörung der alten Kirche verdarb und dann später im 12. oder 13. Jahrhundert erneuert wurde. 1732

brannte der Turm in sich zusammen, dabei ist der Stein mit der Inschrift wohl zersprungen. Zu Frehers Zeit hätte dann noch die unverdorbene Inschrift bestanden, wofür spricht, dass er die stark beschädigten Worte richtig las, während seine Lesung sonst fehlerhaft ist. — Zur Unterstützung der obigen Zeitbestimmung für die Niederschrift der Grenzbestimmung in ihrer heutigen Form möge noch hingewiesen sein auf die Form ae statt e, die erst mit dem 12. Jahrhundert allgemein üblich wird, die Bezeichnung „dominicae incarnationis", kommt dagegen später nicht mehr vor. In den Wormser Urkunden, die Schannat veröffentlicht, findet sich der Ausdruck zum letztenmale 1263, in den Erbacher Urkunden geht er noch viel früher aus.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass wir als Alter der Inschrift in ihrer jetzigen Form etwa die Zeit von 1100 bis höchstens in den Anfang des 13. Jahrhunderts setzen dürfen.

Die Auflösung der Inschrift hat Christ a. a. Orte gegeben, mit Erweiterungen und Ergänzungen meinerseits möge sie hier folgen.

Hec est terminatio istivs ecclesie: dies ist die Grenzbestimmung dieser Kirche; man findet manchmal ungenau: Beschreibung des Kirchspiels oder ähnliches.

Gadero (man könnte auch versucht sein, zu lesen: Gadtero) bedeutet Gatter, im Gegensatz zu Thüre, einen durchbrochenen Verschluss. Es ist nicht notwendig, dieses Gatter an der Weschnitz zu suchen. Die zweite Anführung dieses Grenzpunktes scheint im Gegenteil seine Lage an der Weschnitz auszuschliessen. Zum erstenmale hat Dr. Schenk zu Schweinsberg auf die Bedeutung „Gatter" hingewiesen und einen Bezirk „Gatterheck" zwischen Lorsch und Gross-Hausen nachgewiesen. Damit ist endgiltig die Bedeutung von Gadero festgestellt, und auch die Lage des Anfangspunktes der Grenzbestimmung im allgemeinen gegeben. Die alten Lösungen (z. B. bei Dahl) scheiterten meist daran, dass sie Gadero und Gaderen für die Orte Gadernheim und Gadern im Odenwald nahmen. Dies Gatter war vielleicht eine sehr feste, ins Auge fallende Umfriedigung des Lorscher Klosterguts, und der Ausgangspunkt lag dann an der Strasse von Lorsch nach Heppenheim.

Rvodhardesloch[1]), also der Wald eines Rvodhard. Der Name Ruthard ist häufig, auch ein Mainzer Erzbischof trug diesen Namen.

---

[1]) loch v. lohe. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. S. 117 älteste Ortsnamen mit der Endung affa — aha — loh — mar.

Anzenhasal kann bedeuten: die Haselbüsche eines Anzo (so Christ); der Name Anzo kommt gleichfalls häufig vor, Belege bei Förstemann, Namenbuch; oder auch Haselbüsche, die den Ansen oder Asen heilig sind. Es wäre dann eine aus dem Heidentum stehen gebliebene Bezeichnung.

Hagenbvocha[1]) = Hagen- (jetzt Hain-) buche ist ein Grenzbaum. Grenzbäume sind häufig, z. B. bei Schenkungen aus Kloster Lorsch, wo durch Einschnitte in die Bäume die Grenzen markiert wurden.

Svper montem Emminesberc: über den Berg Hemsberg, wie er heute heisst. Es geht daher die alte Kirchspielsgrenze von einem Gatter in der Niederung in östlicher Richtung über den Hemsberg; dadurch ist die Lage der drei vorgenannten Grenzpunkte im allgemeinen bestimmt.

Vsqve ad Cilewardes dorsul: bis zur Thorsäule des Cileward. In der Inschrift ist nach dor ein Punkt; es könnte daher auch heissen: bis zum Thor eines Cileward, dann kommt man an einen Suhl.

Cilewardesdorp lasen Freher u. a. Ein Strich im R könnte zu dieser Lesart verleiten, aber dorp für Dorf ist nicht anzunehmen. Ein Cileward kommt öfter in Schenkungen ans Kloster Lorsch vor. Heckler in „Beitrag zur Geschichte der Stadt Bensheim und ihrer Umgebung" führt die Schenkungen ans Kloster Lorsch, soweit sie Bensheim betreffen, an. Hierbei kommt der Name Cilewardus öfter vor. Vielleicht hängt der Dorfname Zell mit Cileward zusammen. Bei Zell haben wir weder an eine klösterliche Niederlassung, noch an eine Kellerei zu denken. Zum ersten Male wird das Dorf 1150 erwähnt, es heisst da Cella. Die Gegend des heutigen Dorfes Zell wird durch das vsqve ad Cilewardes dorsul jedenfalls bezeichnet.

Kecelberc ist der Heiligenberg bei Ober-Hambach. Zu bemerken ist, dass es zwei Heiligenberge bei Ober-Hambach giebt, von denen der nördlich gelegene auch Allerheiligenberg genannt wird, während der andere auch Kesselberg heisst. An den sog. Eselsberg, der auch in der Gegend liegt, kann nicht gedacht werden.

Rorensolvn: ein mit Röhricht bestandener Sumpfplatz. (Christ.)

Ahvrnenecga = Ahornecke: eine Ecke, die mit Ahorn bestanden ist. Es wäre dies die Gegend am Seidenbuch (Wald).

---

[1]) Gehege. Walther S. 250: Hagen.

Vsqve ad Sihenbach. Es könnte auch Isenbach gelesen werden, S und I sind ineinander geschrieben. So liest Schenk zu Schweinsberg. Erstere Lesung ist aber wohl vorzuziehen und wäre Sihenbach das heutige Seidenbach. Die Grenze ginge also von der Niederung immer östlich, dann vor dem Krehberg (Seidenbucher Höhe) in scharfem Winkel südlich, wie der Heppenheimer Stadtwald heute noch zieht.

A Sihenbach svper Razenhagan: von Seidenbach über die Umhegung (nicht Hain, Wald) eines Razo. Es wäre die Gegend zwischen Seidenbach und dem folgenden. Es giebt zwar in der Gegend einen Katzenberg, aber die Umbildung von Razen in Katzen, an die Christ denkt, scheint zu gewagt.

A Razenhagan vsque ad parvvm Lvdenwisscoz: von Razenhagan bis zum (kleinen) Lautenweschnitz, wie es heute heisst. (Laut alth. lut — lud kommt in Ortsnamen, auch in der Gegend öfter vor.)

A Lvdenwisscoz vsqve ad Mitdelecdrvn: von Lautenweschnitz bis zum Dorf Mitlechtern.

Richmannestenn, eine Steingruppe zwischen Mitlechtern und dem folgenden.

Vsqve Albenesbach, das jetzige Albersbach.

Vsqve Albenesbach, *vna Albenesbach hvc, altera illvc* (nicht inlvc). Es ist jedenfalls „die Woust Alberspach zwischen Mörlenbach und Heppenheim" der heutige Kreiswald, wie aus einer Urkunde von 1493, mitgeteilt von Dr. Christ im Archiv Bd. 14, S. 685, hervorgeht. Das heutige Albersbach pfarrte von jeher nach Rimbach.

Fronervt, Herrenrodung, wird für den pfälzischen Kammerforst Frauenhecke genommen, vielleicht ist eher an einen Hof in der dortigen Gegend zu denken.

Stennenros. Im Odenwald sagt man noch für aufeinandergetürmte Felsen: Steinrossel (rassel); es wäre also an eine Felspartie in der dortigen Gegend zu denken. Steinrutsche, wie Christ will, bedeutet etwas anderes.

Vsqve Scelmenedal: bis Schelmenthal. Es giebt noch heute ein Schelmenthal. Dasselbe zieht (nach gefl. Auskunft des Herrn Bürgermeisters Emig von Nieder-Liebersbach) von der Verbindungsstrasse Nieder-Liebersbach—Balzenbach westlich in der Richtung nach Hemsbach und endigt im Nieder-Liebersbacher Gemeindewald. Es könnte aber früher der ganze Thalzug südlich vom Kreiswald Schelmenthal geheissen haben. — Im bekannten Werke von Abraham a Santa Clara „Judas der Erzschelm" erinnert Schelm noch

an seine alte Bedeutung „Bösewicht“, hergenommen von der noch älteren „gefallenes Vieh, Aas“.

Megezenrvt: Rodung eines Megizo (= Meitz, Förstemann).

Svlzbac nimmt Dr. Schenk zu Schweinsberg wohl richtig für die „Sulz“, Flur 43 und 44 der Heppenheimer Gemarkung, Christ dagegen für den jetzt badischen Ort Sulzbach. Hiergegen erheben sich verschiedene Bedenken. Vor allem sind die zwischen Sulzbach und Heppenheim liegenden Orte Unter-Lautenbach und Hemsbach alte Pfarrorte; sie haben schwerlich je zu Heppenheim als Filiale gehört. Zudem sind Hemsbach und Sulzbach immer miteinander verbunden gewesen, sie hatten nach Widder [1]) nur eine Gemarkung. — Wenn in der Inschrift Orte vorkommen, heisst es immer vsqve, nur hier fehlt es, was aber sehr erklärlich ist, wenn Sulzbach einen Bach bedeutet. Die zwei Dörfer, welche in der Inschrift auf „bach“ enden, kommen je zweimal vor, immer heisst es bach, nur hier steht — bac, wie beim folgenden Hadellenbac. Sulzbach liegt zudem südlicher als Schelmenthal, wird also noch mehr ausgeschlossen als dieses, und auch schon in der Ebene, es hat da kaum einen Blvonesbvohel mehr gegeben. Von Sulzbach bis zur Weschnitz ist nur ein kurzer Weg, es wäre, wenn es für das Dorf Sulzbach oder auch für die Sulzbach bei dem Dorfe genommen würde, kein Platz mehr für die folgenden Grenzpunkte. Der Name Sulzbach für einen Bach auf der Höhe westlich von Albersbach hat ausserdem hier gar nichts Verfängliches, er führte

vsqve ad medivm fretvm Wagendenror: wagend (wackelnd) = wogend, bis zur Mitte des Wassers Wogendes Rohr. (Fretum heisst eigentlich Strömung, dann Meer, hier vielleicht die Uebersetzung von Teich, „See“, wie der Provinzialismus sagt.)

Blvonesbvohel: (angeblümte) angebaute Höhe.

Herdengesrvnno. Christ glaubt, zwischen s und r sei ein b ausgefallen, es hiesse eigentlich Herdengesbrvnno = Brunnen eines Herding (der Name Herding kommt öfter vor, s. Förstemann). Nach der m. E. irrigen Bestimmung von Sulzbach sucht Christ diesen Brunnen in der Ebene. Es könnte auch an runna Lauf, Wasserlauf (got. runno) gedacht werden.

Die vorgenannten Bäche können die bei Widder (Geogr. Beschreibung der Kurpfalz Bd. 1, 479) genannten Klingel

---

[1]) Beschreibung der Pfalz Bd. 1 S. 476.

(= Waldbach) sein. (Zum Vergleich sei angeführt, dass die Hiltersklinge aus dem Hiltersbrunno entspringt.) Der Gescheidgraben wäre dann der

Snellengiezo. Vom Gescheidgraben sagt Widder, dass er „das Pfälzische von dem Mainzischen Gebiet absondert und mit Aufnahme der folgenden geringen Bächlein sich in die . . . Weschnitz ergiesset“. Jene Bächlein aber sind der Grubenklingel, welcher noch an der Heppenheimer Grenze entspringt, der Werrenklingel zwischen hier (Laudenbach) und Heppenheim (ausserdem die Laudenbach, die aber hier nicht weiter interessiert).

vsqve in medivm Wisgoz: bis mitten in die Weschnitz, wo auf der andern Seite schon das Besitztum des Klosters Lorsch beginnt. Es ist der westliche Weschnitzarm.

et in medietate Wisgoz vsqve ad Gaderen · und in der Mitte der Weschnitz bis Gadern, zum Ausgangspunkte zurück, der hiernach nicht an der Weschnitz zu liegen braucht.

Hec terminatio facta est Anno Dominice incarnationis DCCCV a Magno Karolo Romanorum Imperatore. Die Grenzbestimmung ist in keiner gleichzeitigen Urkunde auf uns gekommen, nur der Stein hat sie vor dem Untergange bewahrt. Es sind deshalb auch keine Zeugen der Grenzbestimmung bekannt, nur der wichtigste Teilnehmer ist erwähnt. War Kaiser Karl selbst in Heppenheim oder Lorsch bei der Grenzbestimmung anwesend? Die Regesten der Karolinger von Böhmer-Mühlbacher geben hierüber keinen Aufschluss, sie erwähnen Kaiser Karls Anwesenheit in der allernächsten Nähe von Heppenheim nicht, wohl aber hielt sich der Kaiser in der Rheingegend auf; er war in der Fastenzeit in Mainz (wenigstens wahrscheinlich) und weilte ausserdem noch an anderen Orten Mitteldeutschlands; seine Anwesenheit wäre also leicht denkbar.

Die Grenzbestimmung der Heppenheimer Kirche ist zwar nicht die einzige aus alter Zeit erhaltene (weitere Angaben bei Kraus a. a. O.), aber doch wegen der Art ihrer Aufzeichnung als Steinurkunde und der Bestimmung durch den Kaiser Karl besonders merkwürdig. Wir dürfen wohl schon früher als 805 eine Pfarrei in Heppenheim vermuten. 50 Jahre vorher wird eine basilica in Heppenheim erwähnt, die zweifellos eine Mutterkirche war. Welches waren nun die Gründe, die zu einer so genauen Beschreibung des Kirchspiels führten? Sollte die Heppenheimer Pfarrgeistlichkeit gegen etwaige Ansprüche des benachbarten Klosters Lorsch gesichert werden? Sollte, nachdem 773 die Mark

Heppenheim ans Kloster Lorsch geschenkt worden war, jetzt durch eine genaue Begrenzung die Heppenheimer Pfarrei von der Heppenheimer Mark geschieden werden, weil vielleicht Pfarrrechte von Heppenheim auf den ganzen Bezirk der Mark erhoben wurden? Oder sollte nur wegen der Zehntgerechtigkeit eine Grundlage geschaffen werden? Wir wissen es nicht und sind auf Vermutungen angewiesen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass die Heppenheimer Kirche das Gebiet zwischen Hemsberg, Seidenbucher Höhe, Seidenbuch, Lautenweschnitz, Mitlechtern und Albersbach umfasste, dass namentlich, was manchmal übersehen worden ist, die angeführten Orte nicht zu Heppenheim gehörten. Es hatte demnach die Pfarrei folgende noch bestehende Filialorte: Unter- und Ober-Hambach, Igelsbach, Wald-Erlenbach, Sonderbach, Erbach, Kirschhausen, Mittershausen und Scheuerberg. Bis auf die beiden letzten hatte die Pfarrei Heppenheim bis in unsere Zeit dieselben Filialen. Anders liegt die Sache bei den früher Pfälzer Orten Mittershausen und Scheuerberg. Doch auch diese haben in alter Zeit zu Heppenheim als Filiale gehört. In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins von Mone Bd. 1 S. 430 findet sich eine hierauf bezügliche Urkunde. Es wird eine Verhandlung vom 20. November 1473 zwischen Kurpfalz, dem damals Heppenheim verpfändet war, und den Grafen von Erbach-Schönberg, denen damals die später Pfälzischen Orte Mittershausen und Scheuerberg gehörten, angeführt. Die Bewohner der beiden Orte wollten am Heppenheimer Gemeindenutzen teilhaben und beriefen sich auf den Stein in der Heppenheimer Pfarrkirche. Die Heppenheimer replizierten: „ir kuntſchaft und ſchrift an dem ſtein in der kirchen zu Heppenheim zeigt nicht an die marcke oder mitmercker zu Heppenheim, ſunder alle in die dorf zu der pfarr und zu kirchen zu Heppenheim gehörig.“ Die Klage wurde deshalb auch abgewiesen bez. den Klägern aufgegeben, neue Beweise beizubringen. Später wurde wieder das Pfarrecht auf Mittershausen und Scheuerberg von Heppenheim angesprochen. In der Chronik von Lindenfels von Marchand findet sich hierüber folgende interessante Aufzeichnung, die aus dem Kirchenbuche der reformierten Pfarrei Lindenfels stammt. Es heisst da (S. 63): „Mit dieser Kindstauff“ (der Taufe eines Kindes des Peter Bauer von Mittershausen am 30. März 1712) „iſt es wunderlich Zugangen: dan weil die Heppenheimer von neuem das Pfarrecht zu Mittershaußen pretendiren, welches ſie doch ſeiter pace weſtphalica nit mehr gehabt, wiewohl noch nicht probiret

iſt, daß ſie ſolches zuvor vnd wehrend 30jährigen kriegs rechtmäßiger weiß gehabt, ſo iſt von Chur Pfälz. Ambt Lindenfelß befohlen worden, daß, ſobald ein Kind daſelbſt und zu Scheirbach gebohren werde, man ſolches in der stille dem Pfrr zu Lindenfelß anzeige, & Erß ſogleich Tauffen ſolle, ehe Heppenheim etwas davon erfahre, welches auch diß mahls alſo geſchehen: alß ich aber zu Mittershaußen auff die erbetene gevaterin, die das Kind heben ſollte, wartete, kam der cathol. Pfrr von Heppenheim in Geſellſchaft vnd Begleitung des gantz daſig Oberamts, ins dorff Mittershauſen geritten; Zweiffels ohne den Tauff actum, der Ihm verkundſchaffetet worden, Zu verrichten, alß mir das von des Kindes Vater angezeiget worden, hatzardirte mich, lieff ſchnell hinüber ins Kind Tauff hauß, nahm des Schmitts Falkenſteins ſeine Frau, alß indeßen hauß mich interim aufhielte, mit dahin, lieſe ſolche vor die noch abweſende Gothe das Kind auff den arm nehmen, vnd tauffte ſolches eilend nur mit betung eines vnſer Vatters etc. quia periculum in mora, lieff hiermit ſobald wieder aus dem hauß über die bach in das vndisputirliche Pfälzl. territorium[1]), an Peter Winklers hauß, Kletterte da den berg hinauff; & wollte mich davon machen, es ritte aber das Oberamt Starckenburg das dorff herunter nahe an dieſes Peter Winklers Hauß, der Heppenheimer Pfarrer aber Jagte mir mit vollem ſpornſtreich den fahrweg in der höhlen nach, alß Ich ſolches ſahe, begab mich den Berg wieder hinunter vnd ſprach Zum Starkenburger Oberambt: hier ſtehe Ich auff Chur. Pfälztl. grund vnd boden, will ſehn, wer mir etwas Thun will, ging damit in Winklers Stube. bald Kam der Pfarrer wieder zurück an das fenſter geritten, begehrte mit mir zu reden; alß Ich Zum fenſter hinausſahe, gratulirte Er mir aus politiſcher höflichkeit, Zu denen glücklich abgelegten Oſterferien, anbei ſprechend: hiermit ſage vnd bedeute Ich dem Hrn, daß Er ſich ins Künfftige dergleich ding allhier enthalten ſolle: vnd Ich ſprach: ſo bedeute Ich dem Hrn reciproce, aus Chur Pfälzl. macht vnd recht, daß Er ſich ins Künfftig dergleich enthalten ſolle. Er replicirte: Er ſeye Kürtzlich Zu Heidelberg geweßen, habe daſelbſt deßweg geredet, es werde nun bald anderſter heraus Kommen. Ich antwortete; Seinen mündlich Befehl hätte Ich nichts zu achten, richtete mich nach meiner gnädigen Herrſchaft chriſtlich Befehl. Darauff ſagte Er, ſeye ſchon gut, ritte hiermit vom Fenſter wieder weg Zu ſeinem Oberambt, welches ſich dann das

[1]) Dieses sog. Pfalzbächlein teilte Kurpfalz mit Kurmainz.

dorff wieder hinauff begab, ich aber machte mich auff den weg nach Lindenfelß zu. Inzwiſchen habe die Sach ſo wohl an Hochlöbl. Kirchenrath alß auch an Hr. Ambtsverwalter Wollenhaubt nach Michelbach berichtet." Es blieb, wie es war. Jedenfalls war zur Zeit der Verpfändung Heppenheims an Churpfalz Unklarheit in das eigentliche Pfarrverhältnis gekommen und wurde später das alte Pfarrrecht vergeblich reklamiert. Ein Anspruch auf die Pfarrrechte in Mitlechtern, das während der Verpfändung der Bergstrasse gleichfalls zu Heppenheim gehört hatte, scheint schon früher aufgegeben zu sein. Dass Kurpfalz kein Interesse daran hatte, Scheuerberg und Mittershausen in den Pfarrverband von Heppenheim zurückzuführen, erklärt sich leicht daraus, dass es damals daran war, die Verhältnisse seiner katholischen Unterthanen neu zu ordnen und deshalb um die Pfarrrechte der Heppenheimer sich nicht viel kümmerte. Etwas scheint Kurpfalz gerettet zu haben: ein Drittel des kleinen Zehnten gehörte bis in unsere Zeit dem katholischen Pfarrer von Lindenfels, der in keinem anderen Orte ausser in diesen beiden zehntberechtigt war. Deshalb stand Kurpfalz wohl nicht auf Seite der Heppenheimer, um für die neu zu gründende Pfarrei Lindenfels den früher an Heppenheim fälligen Zehnten als Beitrag zur Pfarrdotation zu gewinnen. Im vorigen Jahrhundert wurde er mit 6 fl. 32 Kr. bezahlt und 1839 mit 540 fl. abgelöst.

XIV.

Landgraf Georg II.

und

Jakob Ramsay,

der Kommandant von Hanau.

Von

Dr. W. Matthäi,
Gymnasiallehrer in Darmstadt.

Im Jahre 1886 brachten die Mitteilungen des Hanauischen Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde eine mit vielem Fleiss gearbeitete und ziemlich umfangreiche Darstellung der Schicksale Hanaus im dreissigjährigen Kriege. Der Verfasser derselben, Oberstlieutenant (jetzt General) Wille, hat bei seiner Arbeit seltenere handschriftliche Quellen benutzt und das preussische Staatsarchiv zu Marburg zu Rate gezogen. Dadurch sei es ihm, wie er in der Einleitung sagt, gelungen, mehrere wertvolle urkundliche Beiträge zu Tage zu fördern und damit zur Aufhellung mancher dunklen Punkte beizutragen. Wir stimmen dem bereitwilligst bei, müssen aber hinzufügen, dass andererseits auch manches durch Wille eher verdunkelt als aufgehellt worden ist. Dies gilt insonderheit von seiner Darstellung der Beziehungen des Landgrafen Georgs II. von Hessen-Darmstadt zu Jakob Ramsay, dem Kommandanten von Hanau, während des Jahres 1636. Denn die Beziehungen beider Männer zu einander hat Wille mit grosser Einseitigkeit und Voreingenommenheit behandelt. Zu diesem Urteil konnte schon eine ganz unbefangene Lektüre seines Werkes führen.

Wille nennt den Landgrafen einmal den „gierigsten und eigensüchtigsten Gegner Hanaus“ — ein andermal „den auf Hanau lüstern gewordenen Landgrafen“. Weiter redet er von dem „nicht zu leugnenden treulosen Abfall Georgs von der Evangelischen Union“, wovon thatsächlich keine Rede sein kann. Ferner: „der eigentliche Störenfried bei Ramsays Unterhandlungen mit Mainz war wieder Hessen-Darmstadt“, und mit Ironie wird von der „heroischen Entschliessung des Landgrafen“ gesprochen, Hanau zu blockieren. Kurz, so oft er auf Georg II. zu reden kommt, wird Wille bitter und scharf. Er unterlässt auch nicht, das Urteil Droysens zu citieren, der den Landgrafen „vielleicht die traurigste unter den traurigen Erscheinungen damaliger Reichsfürsten“ nennt.

Der Leser kann es natürlich dann nur lobenswert finden, dass Ramsay endlich an Vergeltung dachte und den schlimmen Nachbarn, vor allem Hessen-Darmstadt, mit Zins und Zinzeszins redlich heimzuzahlen beschloss, was sie seit Jahren an dem hartbedrängten Hanau „gesündigt". Er wird mit Wille befriedigt sein, dass Ramsay sein Mütchen an Darmstadt gekühlt, und wird nicht das Geringste darin finden können, dass „Ramsay den Landgrafen", wie Wille sagt, „8 Wochen lang mit Unterhandlungen an der Nase herumführte".

Der Gesamteindruck ist ja nach der Wille'schen Darstellung ohne Zweifel der: dass der Landgraf Georg ein geheimer Feind der Schweden war, dem entschieden zu gönnen war eine nachdrückliche Bestrafung durch den schwedischen General, der im übrigen mit dem unbehilflichen und energielosen Landgrafen etwa so spielte, wie die Katze mit der Maus. Diese Zeichnung entspricht aber nicht der Wirklichkeit. In der That, das Bild des Landgrafen, das sich aus den Zügen zusammensetzt, die Wille dem Leser bietet, ist kein sehr schmeichelhaftes. Lichtseiten sind an demselben gar nicht zu entdecken — schon das muss uns stutzig machen.

Landgraf Georg hatte nun gewiss seine Fehler und Mängel: er war z. B. kein Kriegsheld, trotz der kriegerischen Zeit, in der er lebte, er war ein Mann der Unterhandlung und Vermittelung — er mag auch nicht immer offen den Gegnern gegenüber gewesen sein, wenigstens wird ihm dies von mancher Seite vorgeworfen. Auch wollen wir durchaus nicht behaupten, dass das Streben nach Vergrösserung seines Landes ein untergeordneter Faktor in seiner Politik gewesen sei — aber, frage ich, bei welchem seiner fürstlichen Zeitgenossen war das anders? War nicht zur Zeit des 30jährigen Krieges dies Streben nach Ländererwerb gerade eine Haupttriebfeder in jeglicher Politik, bei grossen und kleinen, bei Katholiken und Protestanten, eine Triebfeder, die oft stärker war als die religiöse? Waren Max von Bayern, Gustav Adolf, Landgraf Wilhelm von Kassel und der Kurfürst von Sachsen, Georgs Schwiegervater — waren alle diese Herren etwa davon frei? Und waren die Bundesgenossen der Schweden vielleicht uneigennütziger als die Anhänger des Kaisers? Beide Teile liessen sich von ihren Gönnern mit den eingezogenen Gütern ihrer feindlichen Nachbarn ruhig beschenken. Auch Philipp Moritz, der Graf von Hanau, machte keine Ausnahme, sondern nahm die kurmainzischen Orte Schlüchtern und Steinheim von

Gustav Adolf zum Geschenk für Dienste, die er noch zu leisten hatte! Gewiss — Landgraf Georg war nicht fehlerlos — er besass aber doch auch auf der andern Seite sehr vortreffliche Eigenschaften, von denen ich zwei besonders hervorheben möchte, weil sie in seinen Beziehungen zu Ramsay ganz besonders hervortreten.

Das ist einmal seine unermüdliche und umsichtige Regententhätigkeit, die ihn mit seinen Beamten in unausgesetzten und lebhaften Verkehr brachte, so dass wir eine sehr günstige Vorstellung von seiner Verwaltung bekommen. Zweitens ist es sein eifriges und lange mit Erfolg gekröntes Streben, seinem Lande die Kriegsleiden und Kriegslasten nach Möglichkeit zu ersparen und das, was an Wohlstand allenfalls noch vorhanden war, mit aller Sorgfalt ihm zu erhalten, ein Streben, von dem er sich nicht abbringen liess durch schwächliche Rücksicht auf die Interessen einzelner. Und was Hessen-Darmstadt seinem Landesfürsten in dieser schwersten Zeit hierin zu danken hatte, zeigen die Worte Ramsays, der in einem Schreiben vom 4. August das hessen-darmstädtische Gebiet nach soviel Kriegsjahren „eine noch besser als andere florierende Landschaft“ nennt, und der in demselben Schreiben dem Landgrafen das schöne Lob spendete, dass es bekannt sei, dass er die Wohlfahrt der Unterthanen rühmlich in Acht nehme.

Dass Wille gar nichts Rühmliches am Landgrafen Georg finden kann, wird erklärlich, wenn man seine Quellen prüft. Archivalische Studien hat er bezüglich des Landgrafen nicht gemacht, er hat im Grunde nur eine Hauptquelle für die Beziehungen Ramsays zum Landgrafen, und das ist Chemnitz: Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Krieges III. Teil, — ein ganz vortreffliches Werk, das aber durchaus den schwedischen Standpunkt vertritt, wie sich bei einem schwedischen Historiographen nicht anders erwarten lässt. Da Landgraf Georg II. nun aber niemals ein Freund der Schweden gewesen ist, so hat er auch in allen Geschichtswerken, die den schwedischen Standpunkt vertreten oder sich von demselben nicht ganz losmachen können, immer eine höchst ungünstige Beurteilung gefunden.

Wie Landgraf Georg zu seiner anti-schwedischen Parteistellung kam, darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur das zum Verständnis des folgenden Nötige darf nicht übergangen werden.

Georg war durch die Politik und die bedeutenden durch kaiserliche Gunst erlangten Erwerbungen seines Vaters auf

unbedingten Anschluss an den Kaiser und seine Politik hingewiesen. Es war ihm, als er 1626 die Regierung übernahm, gar keine Wahl geblieben. Von Gustav Adolf mit Feuer und Schwert bedroht, verliess er gezwungen und schweren Herzens die kaiserliche Partei. Doch er wurde kein Bundesgenosse der Schweden, sondern erlangte eine Art Neutralität. Nach Gustav Adolfs Tode wurde seine Lage schwieriger. Er musste trotz alles Sträubens der evangelischen Union beitreten, wenn man ihm auch die Unterzeichnung erliess. Es war dies ein Bund der vier westlichen Reichskreise unter Schwedens Leitung, von dem sich Georg aber durch den Prager Frieden, zu dessen Zustandekommen er wesentlich beitrug — losmachte; denn dieser Friede, der die Fremden, also auch die Schweden, vom deutschen Boden ausschloss, verbot alle Unionen! Daher war die Wut der Schweden auf den Prager Frieden und gegen die, die ihn zu stande gebracht, unbeschreiblich groſs. Landgraf Georg aber kehrte auf die Seite des Kaisers zurück, die er im Grunde niemals verlassen hatte.

Für seine Bemühungen um den Prager Frieden wurde Georg durch die Gnade des Kaisers mit der Grafschaft Ysenburg belohnt, deren Besitzer vom Prager Frieden ausgeschlossen und geächtet worden waren. So finden wir denn in den Jahren 1636 und 37 in Büdingen, Birstein, Wächtersbach und Offenbach hessen-darmstädtische Beamte.

Durch diese neue Erwerbung war aber auch Georg unmittelbar Nachbar der von den Schweden besetzten und verteidigten Grafschaft Hanau geworden. Ein Zusammenstoss Georgs mit Ramsay konnte unter den obwaltenden Umständen in den nächsten Jahren nach dem Prager Frieden gar nicht ausbleiben und ist in der That auch erfolgt.

Die Akten, die sich in Grossherzoglichem Staatsarchiv über diesen Konflikt finden, habe ich geprüft und in ihnen die Bestätigung dessen gefunden, was eine unbefangene Lektüre des Wille'schen Buches vermuten liess: dass nämlich Wille die Beziehungen Georgs und Ramsays mit grosser Einseitigkeit und Voreingenommenheit behandelt. Zugleich konnten auch die kriegerischen Aktionen zwischen Hanau und Darmstadt, über die Wille sehr ungenügend unterrichtet ist, nicht unwesentlich ergänzt und in ihrem ursächlichen Zusammenhang mit den zwischen Ramsay und Georg II. gepflogenen Unterhandlungen dargestellt werden.

Wenn auch diese Ereignisse, die nur eine kleine Episode des dreissigjährigen Krieges bilden, als militärische Ereignisse keine Bedeutung haben, so sind sie doch sowohl

im allgemeinen als weitere historische Belege für die im Simplicissimus geschilderten Zustände des grossen deutschen Krieges, als auch im besonderen für unser Hessenland nicht ohne Interesse.

Zunächst sei mir gestattet, die Situation zu zeichnen, in der sich Landgraf Georg II. und Ramsay im Sommer 1636 befanden.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg erstreckte sich, abgesehen von den getrennt liegenden Aemtern Steinau und Schlüchtern, in einem langen zusammenhängenden Streifen von Lohrhaupten im Spessart — um Frankfurt herum — bis Rodheim vor der Höhe. Der Graf von Hanau, Philipp Moritz, der die Charge eines schwedischen Obersten bekleidete und kurmainzische Landesteile als Geschenke von Gustav Adolf angenommen hatte, war nach der Schlacht bei Nördlingen nach Frankreich geflohen und durch den Kaiser vom Prager Frieden ausgeschlossen worden. Die Verteidigung der Grafschaft und der Festung Hanau hatte er dem schwedischen General-Major Jakob Freiherrn von Ramsay überlassen, den der Befehlshaber der schwedischen Armee im südwestlichen Deutschland, Herzog Bernhard von Weimar, zum Kommandanten von Hanau bestimmt hatte.

Der neue Kommandant, ein geborener Schotte und zum Unterschied von seinen Vettern der „schöne oder schwarze Ramsey" genannt, war im Jahre 1630 mit englischen Truppen nach Deutschland gekommen, aber bald darauf ins schwedische Heer getreten. Er hatte mit Auszeichnung bei Breitenfeld und Würzburg gefochten, und war in der That „ein tapferer und heldenmütiger Soldat", als welchen Grimmelshausen den Gubernator von Hanau in dem bekannten Roman Simplicissimus bezeichnet. Und Ramsay entsprach durchaus dem Vertrauen, welches die schwedische Heerführung auf ihn setzte.

Der vorrückenden kaiserlichen Armee ergaben sich nach und nach alle von den Schweden besetzten Städte, Schlösser und Festungen zwischen Lahn und Main: Wetzlar, Braunfels, Friedberg — und nach Herzog Bernhards Abzug nach Frankreich — auch Frankfurt und Mainz, sodass sich gegen Ende des Jahres 1635 nur noch Hanau in schwedischer Gewalt befand, — aber seit September auch schon hart bedrängt durch ein kaiserliches Einschliessungscorps unter General Lamboy. Ramsay führte die Verteidigung aggressiv und machte sich durch kühne und glückliche Streifzüge bald einen gefürchteten Namen. Zuletzt durch eine Kette von Schanzen vollständig eingeschlossen, hielt er sich

dennoch unter den schwierigsten Verhältnissen, trotz Pest und Hungersnot bis in den Juni 1636, wo endlich ein von Norden herbeieilendes schwedisch-niederhessisches Heer unter dem Landgrafen Wilhelm von Kassel Hanau entsetzte, die Kaiserlichen zur Aufhebung der Belagerung und zum Abzug nach dem Elsass nötigte und die fast ausgehungerte Stadt notdürftig verproviantierte.

Nach wenigen Tagen musste indes das Entsatzheer die ausgesogene Gegend wieder verlassen und nach Westfalen zurückweichen, nur das Bataillon Motz in Stärke von 500 Mann und eine Summe von 5000 Reichsthalern zurücklassend, die als Löhnung kaum für 2 Monate ausreichte. So war Ramsay wieder ganz auf sich selbst angewiesen. Von den anderen Teilen der schwedischen Armee war er viele Meilen weit getrennt; denn die schwedischen Heere behaupteten sich damals kaum an den Grenzen des Reiches: in Pommern, Elsass und Westfalen. Ramsay aber war als thatkräftiger und unerschrockener Offizier entschlossen, Hanau auch fernerhin den Schweden zu erhalten, solange dies irgend möglich war.

Gegen die Angriffe der Kaiserlichen war er nun freilich zunächst gesichert, denn die kaiserlichen Armeen waren eben so fern, wie die schwedischen, hinter denen sie herzogen, und die nächsten kaiserlichen Garnisonen von Gross-Steinheim, Friedberg und Braunfels waren zu unbedeutend, um für Hanau irgendwie in Betracht zu kommen.

Wenn demnach auch für den Augenblick Ramsays Lage nicht ungünstig war, so musste er doch bei den grossen Erfolgen der kaiserlichen Waffen befürchten, dass er, über kurz oder lang von neuem eingeschlossen, eine zweite Belagerung werde aushalten müssen. Für diesen Fall hatte er bei Zeiten seine Vorkehrungen zu treffen, und das that er denn auch.

Zunächst musste er seine zusammengeschmolzene Garnison verstärken. Das war freilich nicht gar so schwer, denn der glückliche Verteidiger von Hanau fand von weit und breit Zulauf. „Es stellten sich bei ihm ein“, sagt ein Darmstädtisches Memoriale vom 8. Juli, „verschiedene hiebevor schwedisch gewesene Offiziere und viel blutarm Landvolk und viel andere, die das Ihrige vorhin im Krieg verloren und durch allerhand Mittel suchen, wieder etwas vor sich zu bringen“, und am 27. Juli meldet der Amtmann von Darmstadt dem Landgrafen nach Giessen: es würden 300 Reuter durch einen Offizier in Hanau geworben und wären auch meistenteils schon bei der Hand, und es hätten sich

viel in der Stadt untergestellt. Kurz, in wenigen Wochen nach dem Entsatz hatte Ramsay seine Garnison, die aus 200 Schweden und 500 Niederhessen vom Bataillon Motz bestanden hatte, durch Werbung geradezu verdoppelt. Am 4. oder 5. August brachte ein Trommelschläger, den Landgraf Philipp mit einem Briefe nach Hanau geschickt hatte, die Nachricht zurück, „dass an 1500 Soldaten in solcher Garnison liegen thäten“, was der Wahrheit völlig entsprach.

Schwieriger war die Frage, wie diese im schwedischen Solde stehenden Truppen zu unterhalten waren und die Bürgerschaft vor Hungersnot geschützt werden könne. Dazu brauchte Ramsay Geld und Lebensmittel. Zunächst kamen dabei seine „Prinzipale“ in Betracht, d. h. sein Oberbefehlshaber Herzog Bernhard von Weimar und die Krone Schweden. Er wandte sich zu verschiedenen Malen an den ersteren: so liess er ihn am 29. Juni bitten, er möge betreiben, dass Frankreich eine Summe Geldes für die Garnison vorschiesse und hinschicke. Zugleich möge der Herzog in Thüringen Frucht kaufen und nach Frankfurt schicken lassen, „und könnte dann von uns“, schreibt er, „eingeholt, d. h. unterwegs scheinbar abgefangen werden“. Am 6. August wird die Klage über Mangel an Geld und gänzliche Erschöpfung der Bürgerschaft wiederholt, „der Herzog möge Geld schaffen, um Hanau zu erhalten“. Aber Ramsay konnte von seiner Heeresleitung weder das eine noch das andere erlangen. „Ich habe nun“, schreibt er um Weihnachten, „so eine geraume Zeit an hiesigem Ortt gesessen, aber weder Heller noch Pfennig von der Cron Schweden gesehen, ist auch keine Speranz, dass von deroselben dass geringste zu erwartten“.

In zweiter Linie kommen in Betracht die Grafschatt Hanau und Stadt Hanau, die Ramsay zu verteidigen hatte. Die Bürgerschaft von Hanau, vermehrt durch zahlreiche Flüchtlinge des umliegenden Landes, war nach der schweren Belagerung des letzten Sommers überhaupt nicht im stande noch etwas zu leisten, selbst Gewalt fruchtete nichts, wie z. B. das rücksichtslose Vorgehen gegen die hanauischen Regierungsbeamten, Kanzleidirektor von Bellersheim und Kanzleirat Dr. Horstmann, welche Ramsays Kriegskommissar, Paul Ludwig, am 5. August einsperren liess, um sie zur Bezahlung der Truppen zu zwingen.

Die Grafschaft aber, das platte Land, das zwei Jahre lang der Schauplatz des Kampfes um Hanau gewesen war, war vollständig verödet und verwüstet. „Die hiesige Herrschaft“, schreibt Paul Ludwig Ende Juli, „ist in Grund

verdorben, die Unterthanen meist gestorben, verjagt oder erschlagen". — Eine hanauische Partei von 300 Mann, die bei Rodheim gelegen, um einem kaiserlichen Munitionstransport aufzulauern, sei nach 3 Tagen zurückgekehrt, da sie vergeblich gewartet und wenig zu leben gehabt. Auch auf eine Ernte durfte man im Jahre 1636 nicht hoffen, da durch die Belagerung und die allgemeine Flucht der Landleute jede nennenswerte Bestellung der Aecker unmöglich gemacht war; darum nahm auch im Juli und August die Teuerung rapid zu. Im Juni hatte man in Hanau (nach Wille) für 100 Kilo Korn 15,80 Mark gegeben, Ende August zahlte man 31,80 Mark. Was blieb also Ramsay anderes übrig, wenn er Hanau noch länger halten wollte, als sich Geld, Frucht, Vieh, Wein von den Nachbarn der Grafschaft Hanau in Güte oder mit Gewalt sich zu verschaffen!

So versuchte denn Ramsay in der Folge nach dem Rezept, das ihm Landgraf Wilhelm von Kassel gegeben, von seinen Nachbarn Geld und Lebensmittel herauszuschlagen, teils durch Kontributionen, mit denen er sie belegte, teils durch Abfangen von wohlhabenden Reisenden oder hochgestellten Beamten, durch Aufheben von Weintransporten oder Einfangen von Viehherden. Diese Aufgabe übertrug er Parteien, die er aussandte, d. h. kleineren Abteilungen von Soldaten, die heimlich ausgeschickt wurden, um dem Gegner in jeglicher Weise Abbruch zu thun und von deren Thätigkeit in Westfalen Grimmelshausen im Simplicissimus II. Buch 30 c. u. ff. eine sehr anschauliche Schilderung giebt. Die Zahl der Soldaten musste übrigens eine ungerade sein, wenn die Partei Glück haben sollte.

Hanauische Parteien durchstreiften denn alsobald das umliegende Land vom Spessart bis zum Rhein, vom Vogelsberg bis zur Bergstrasse und thaten manchen guten Fang. So brachten sie im Juli den hessischen Amtmann von Wenings, einen Würzburgischen Amtmann und einen kaiserlichen Kommissar von Schlüchtern ein; und im August, schreibt Landgraf Georg, sollen dem Ramsay „40 Wagen mit Wein und 60 polnische Ochsen zugekommen sein". Am Weihnachtstage 1636 holte eine hanauische Partei von 29 Mann den Kroaten-Oberst Johann Düssler morgens zwischen 5 und 6 Uhr aus seinem Bette in Nierstein und führten ihn samt seinem Gelde und seinen Kostbarkeiten nach Hanau. Die ganze Expedition dauerte wenig mehr als 24 Stunden. Bei den Akten des Archivs befindet sich ein kurzer Bericht von einem Ramsay'schen Rittmeister, Namens Rübener, der uns einen Blick in dieses Treiben

werfen lässt. Bei einem Zusammenstoss von Hanauischen Soldaten und Kroaten in Raibach bei Gross-Umstadt am 2. November war nämlich eine grosse Feuersbrunst daselbst entstanden. Zwei Bauern mit Namen Seibert kamen in Verdacht, als hätten sie die hanauische Partei herbeigeholt, und wurden eingekerkert, aber auf das Zeugnis Rübeners der Haft wieder entledigt. Rübener schreibt: ich habe die beklagten Leut allhier (in Hanau) behalten, daß ſie mir den Weg auf Babenhauſen bey nacht weiſen sollten, maßen an eben dem Tag etzliche meiner Reuter, ſo zu Heppenheim an der Bergſtraßen geweſen, allhier einkommen (ſind), welche berichtet, daß ſie etzlich Kompanien Kroaten marſchieren geſehen, welches, ſobald es angezeigt, ich von Ihrer Gnaden Herrn General-Major (Ramſay) . . . . , kommandiert, zu deren Vollziehung ich die gemelte Leut, ihrer gänzlich unwiſſend, den Weg auf Babenhauſen zu weiſen, mitgenommen, — als wir aber bei Reybach nahe in einen Wald kommen, in Meinung, übernacht darin zu logieren und des Tages zu warten — unterdeſſen aber etzliche meiner Reuter, um Fourage zu holen, in gemeltes Dorf geſchickt, ſeind ſie wieder zurückkommen — undt mir angezeigt, daß die Kroaten darin logieren, — darauf ich ſie mit meinen bei mir habenden Reutern angangen, teils niedergeſchoſſen und zerſtreuet“.

Dass die Garnison von Hanau durch diese Parteien, die alles Land umher unsicher machten, eine wahre Geisel für die ganze Nachbarschaft wurde, lässt sich leicht ermessen. — Die nächsten Nachbarn waren nun das Erzstift Mainz, die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und die freie Reichsstadt Frankfurt, alle 3 seit dem Prager Frieden mit dem Kaiser verbündet, die Schweden aus Deutschland hinauszudrängen. Kurmainz umschloss die Grafschaft Hanau im Westen, Süden und Osten mit den damals kurmainzischen Städten: Höchst, Gross-Steinheim, Seligenstadt, Aschaffenburg, Orb. Im Norden war der hauptsächlichste Nachbar der Landgraf von Hessen-Darmstadt Georg II., besonders mit der seit 1635 erworbenen Grafschaft Ysenburg, der alten Grafschaft Nidda und den von Darmstadt abhängigen Landgrafschaften Hessen-Butzbach und Hessen-Homburg. Im Süden stiess an die Grafschaft Hanau unmittelbar nur ehemalig Ysenburgischer Besitz mit Offenbach, Sprendlingen und Dreieichenhain, woran sich dann in zweiter Linie die Aemter Kelsterbach mit Langen, Darmstadt und Umstadt schlossen.

Nach dem Abzug des kaiserlichen Belagerungskorps, das sie bereitwillig unterstützt hatten[1]), sahen sich die Nachbarn Hanaus aufs neue den Feindseligkeiten Ramsays ausgesetzt. Hanau selbst einzuschliessen, dazu hatten sie kaum genügende Streitkräfte. Dem Landgrafen z. B. war, nachdem er 7 Regimenter zur Reichsarmee an die Elbe gesandt hatte, nur ein einziges Regiment zu Fuss geblieben, das, wie er am 13. Juli dem König von Ungarn schrieb, nicht einmal genügte, alle festen Plätze und Oerter in den gefährdeten Landen zu besetzen, „daher es denn beschehen, dass er allbereit den Ausschuss seines Landes aufmache und in die festen Oerter lege“.

Es blieb also für den Augenblick nichts übrig, als die eigenen Grenzen vor den räuberischen Einfällen der hanauischen Parteien zu sichern und möglichst zu verhindern, dass sich Ramsay mit Geld und Lebensmitteln versorge, bis man mehr Truppen — sei es die eigenen aus dem Felde oder ein kaiserliches Hilfskorps — zur Hand habe, um Hanau aufs neue einzuschliessen und die obere Maingegend endlich von jener Plage zu befreien. Das waren die Gedanken Landgraf Georgs und darnach handelte er, und es war klar, dass, wenn die andern Nachbarn in gleicher Weise handelten und den Hanauern weder Getreide noch Geld zukommen liessen, der Erfolg schon eintreten konnte, ehe man ein grösseres Belagerungskorps wieder zusammen hatte, da in Hanau auch unmittelbar nach dem Entsatz, wie bereits erwähnt, an Geld und Lebensmitteln bedenklicher Mangel herrschte.

Man konnte also, wenn man dem Landgrafen folgte, über kurz oder lang der unangenehmen Nachbarschaft sicherlich ledig werden, aber Mainz und Frankfurt, seine Mitnachbarn und Bundesgenossen, unterstützten den Landgrafen schlecht, behielten mehr ihren unmittelbaren eigenen Vorteil als das Ganze im Auge, so dass Landgraf Georg

---

[1]) Es ist irreführend, wenn Wille bezüglich des Landgrafen Georg von einer „Versündigung“ an dem von den Schweden besetzten Hanau spricht. Landgraf Georg war in der Zeit, wo Hanau von den Kaiserlichen belagert wurde, ein offener und erklärter Feind der Schweden und seine Truppen kämpften an der Elbe gegen das schwedische Heer, um es aus Deutschland drängen zu helfen. Er hatte demnach nicht nur keinen Anlass, die schwedische Besatzung von Hanau in irgend einer Weise zu unterstützen, sondern er war durch seine Parteistellung geradezu gehalten, nach Möglichkeit dazu beizutragen, die Schweden aus Hanau zu vertreiben. Und das hat er denn auch gethan, wobei er zugleich den Interessen seines eigenen Landes diente, wenn er das in nächster Nähe desselben brennende Kriegsfeuer auszulöschen strebte.

bald die ganze Last der Ramsay'schen Feindseligkeiten auf sich allein gewälzt sah und dadurch schliesslich veranlasst wurde, die Bestrebungen zum Besten des Ganzen aufzugeben und ebenfalls nur für seinen eigenen Vorteil zu sorgen. Selbstsucht und Uneinigkeit sind eben die alten Erbübel, an denen alle Koalitionen mehr oder weniger kranken! Diesen Verhältnissen entsprechend befolgte Ramsay den bewährten Grundsatz: divide et impera. Er trennte die Feinde, die zusammenzuhalten gerade Landgraf Georgs eifrigstes Bestreben war.

Schon Ende Juni 1636 — also bald nach dem Entsatz — liess Ramsay den in Gross-Steinheim liegenden Generalkommandanten des Erzstifts, den kurmainzischen Oberst Burggrafen zu Dohna zu sich entbieten, „um gewisse Stillstands- und andere Traktaten vorzunehmen“. Der Kurfürst und der Landgraf witterten zwar gleich List und Betrug, und es steckte auch thatsächlich nichts anderes dahinter. Das bewies ein von hessischen Soldaten aufgefangenes Schreiben, aus dem nach des Landgrafen Mitteilung hervorging, „dass auf seiten Ramsays die jetzigen Traktaten mit dem Burgkgrafen von Donaw nur zur Zeitgewinnung angesehen seien, bis endlich in (= nach) Hanaw die notturft an vivres gebracht sei“.

Doch Graf Dohna, der wenig kampflustig war, ging, um für Mainz einen Waffenstillstand mit dem lästigen Nachbar zu stande zu bringen, sehr bereitwillig auf die von Ramsay angebotenen Verhandlungen ein. Der Schotte verlangte freilich recht viel für sich, nämlich die Uebergabe Friedbergs an die Hanauer und die Räumung des nahen Steinheim von seiten der Mainzer. Dohna war bereit, alles Mögliche zuzugestehen, aber über Friedberg, in dem der kaiserliche General Bönninghausen lag, verfügte der Kurfürst gar nicht. Dadurch wurden, wie Ramsay beabsichtigt, andere zeitraubende Verhandlungen nötig, doch gestand Dohna vorläufig für einen Monat — aber dann noch länger — von kurmainzischer Seite ungehinderten Verkehr zu Wasser und zu Lande zu. Und damit hatte Ramsay schon viel gewonnen, ohne selbst etwas aufgegeben zu haben. Am 28. Juli fand sodann auf Dohnas Anregung eine Unterredung zwischen Ramsay und Dohna auf freiem Felde zwischen Steinheim und Hanau statt. Dohna machte im Namen des Kurfürsten Ramsay sogar einen prachtvollen Rappen zum Geschenk im Wert von 1000 Thalern und wünschte nun, sofort einen Vergleich abzuschliessen, Ramsay indes machte verschiedene Vorwände, weshalb dies nicht sogleich möglich

sei, doch wurde eine Konferenz zu Frankfurt verabredet, auf der die beiderseitigen Abgeordneten die Stillstandsverhandlungen fortsetzen sollten.

Inzwischen hatte Landgraf Georg, das mit Mainz ursprünglich verabredete Ziel immer vor Augen habend, aufs eifrigste das Zustandekommen einer zweiten Blockade Hanaus durch mainzische, würzburgische und darmstädtische Völker betrieben, die Reichsstadt Frankfurt sollte Kraut und Lot dazu liefern. Georg war am 15. August eben im Begriff einen Blockade-Entwurf nach Mainz zu schicken, als er von den mainzischen Beamten die Mitteilung erhielt, dass Dohna in Frankfurt mit Ramsay traktiere und sie selber vom Kurfürsten, der in Regensburg war, keine Befehle wegen der Blockierung hätten. Ja, ein kaiserliches Regiment, das man mit Mühe zur Blockade erlangt hatte, liess Dohna gar nicht heran, damit die „vorhabenden Traktaten" nicht behindert würden. Am 13. August hatte nämlich in der That die Konferenz in Frankfurt begonnen. Doch die Verhandlungen zwischen Ramsay und Kurmainz zogen sich bis Weihnachten hin, ohne dass sie zum Abschluss kamen. Während der Verhandlungen dauerte indes die Waffenruhe zwischen Hanau und Kurmainz fort, und so konnte der Schotte von dieser Seite her ungehindert Lebensmittel herbeischaffen und sich verproviantieren. „Die Mainzischen lassen alles anhero (nach Hanau) passieren", schreiben die Schotter Gefangenen in Hanau schon im Juli. Das Gleiche geschah auch von der Kaufmannsstadt Frankfurt. „Als freilich im Juni des Austrag- und -führens auß Frankfurt zu viel werden wollte, unterstand sich", wie Paul Ludwig schreibt, „der Magistrat etwas Sperrung zu thun". Da liess Ramsay verschiedene Frankfurter Bürger abfangen, jetzt gab die Reichsstadt sofort nach, und trat dann im August alsbald mit Ramsay auch in ein Neutralitätsverhältnis. Man gab den Hanauern den Verkehr auf dem Maine frei und gestattete ihnen in Frankfurt Lebensmittel aufzukaufen. So überliessen ihnen die Frankfurter z. B. im Anfang September, wie Landgraf Georg beklagt, 50 Fuder Wein und 250 Malter Frucht.

Während somit der verschlagene Ramsay zwei seiner feindlichen Nachbarn ohne irgendwelche Opfer seinerseits zu einer für ihn sehr vorteilhaften Waffenruhe und zur Freigebung des Land- und Flussverkehrs gebracht hatte, wollte er von seinem dritten und entschiedensten Gegner, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, den er so ziemlich isoliert hatte, bedeutende Geldsummen in Form von wöchent-

lichen Kontributionen herausschlagen und ihn zugleich zur Freigebung des Handels und Wandels zwingen.

Um seinen Forderungen von vornherein den nötigen Nachdruck zu geben und durch den Schrecken zu wirken, liess Ramsay eine Stadt des Landgrafen, die wegen ihrer Entfernung von Hanau sich für ziemlich sicher halten musste, unerwartet überfallen. Am 22. Juli, einem Freitage, langte nämlich ein Bote aus Schotten in Giessen an, wo damals Landgraf Georg seit geraumer Zeit residierte. Was der Bote in seiner Aufregung berichtete, wurde auf der landgräflichen Kanzlei sogleich niedergeschrieben, und der Bericht ist noch vorhanden. Er versetzt uns lebhaft mitten in jene Zeit hinein, drum will ich ihn mitteilen.

„Freitags, den 22. Juli 1636.

Bericht ein Bott von Schotten nahmens Hanß Birkenſtock, Eß ſeye dieſen morgen frühe gegen tag eine parthy von Hanaw ongefehr 200 — ſtark zu Schotten eingefallen, die wacht vorm Thor in der Furi dernidergeſchlagen, der Thor sich bemächtiget und alſo mit der ganzen macht hineingedrungen, vber eine ganze ſtundt in der Statt geplündert, alles zerſchlagen vnd jämmerlich zugerichtet. In mittels ſeye der Officirer, welcher die Parthy geführet, so Severing heiße, vnd eben der jenige ſey, welcher wegen eines begangenen Ehebruchs vor etzlich Monaten zue besagten Schotten auſgetretten, flüchtig worden, vndt ſich von dem Commandanten in Hanaw vor einen Lieutenant beſtellen laſſen,: mit einem bloſen ſchwerdt vor die Kirch geſtandten vnd, damit ſie deſto ohnuerhindter ihren Raub darvon bringen möchten, die wacht fleyßig gehalten, vnd verhüttet, daß Kein bürger zur glocken kommen, vielweniger einzliges Zeichen, den benachbarten zur nachricht, mit einem Klockenſchlag geben können, biß ſo lang dieſer Lieutenant Severing von einem bürger erſchoßen worden, darauf die Rauber den Obriſt Lieutenant Gallen, beneben dem Keller, Forſtſchreyber vnd noch einen, deſſen nahmen er nicht wuſte, in der Statt ergriffen, gefangen genommen vnd ſich der Statt hinaus begeben; Eß hetten aber die bürger hierauf eine reſolution gefaßet, allerhand waffen, ſo ſie in der eil zuſammenbringen Können, ergriffen, vnd mit hülf der benachbarten, ſo ihnen von aller orthen zugeloffen, bemelten Reubern nachgeſetzet, auch im felt angetroffen vnd mit Ihnen ſcharmutziret, wie es aber abgeloffen, vnd vf welcher ſeiten die victori ſich gewandt haben möchte, deßen hab er nit erwarten Können, ſondern ſeye vmb 7 vhr heut morgen vf etlicher bürger begehren, ſolches an vnſern

gnedigen Fürſten vnd Herrn vnterthänig eilent zu berichten, zue Schotten abgeloffen, Eß ſeye vor: vnd nach berichter plünderung aber 2 bürger mit plieben vnd einer, ſo er geſehen, durch einen ſchenkel geſchoßen worden."

Derselbe Bote brachte ohne Zweifel auch noch die drei kurzen, in höchster Eile und Aufregung ausgefertigten Briefchen mit, durch die einzelne Bewohner Schottens Verwandten oder Freunden in Gießen Nachricht gaben, dass sie mit dem Leben glücklich davon gekommen seien. „Gott helf uns aus Schotten", schliesst das eine; „wenn uns Convoy käme, wollten wir morgen oder heute nacher Giessen", schliesst das andere. Das dritte, an „Baltzer Romer auf dem Markt zum grünen Laub zu Giessen" gerichtete lautet folgendermassen:

„M. freundl. Gruß, ich kann euch in eil nicht verhalten, wie daß hier, als der tag angebrochen, die hanauiſche, ehe man ſichs verſehen, eingefallen, alles geplündert, das Vieh hinausgetrieben, auch viehl geſchoſſen, ich hab kein Wambs, kein Hut, kein Kragen mehr, es iſt uns alles genommen, ſie ſeind auch auf dem Feld übereinand, schießen ſehr zuſammen, bleiben vermutlich viel todt. Summa es iſt ein gros Elend, alles iſt in unſerm Haus zuſchlagen, vnd alles hinaus, die zwo küh auch. Gott woll uns for fernerm Unglück bhüten. in eil zu Schotten ao 1636. Johes Dohm mp.

Sie ſeindt ſchon alle in der Stadt geweſen, als die leuth noch geſchlafen und wir beiden ſind gottlob unverſehrt blieben, wie auch die Magd."

Nach dem mündlichen Bericht langte am folgenden Tage auch noch ein schriftlicher von Bürgermeister und Rat an, in welchem der Landgraf um Gottes Willen um Hilfe und Beistand angerufen wird.

Wie sich aus dem Schreiben eines Beamten zu Lissberg an den fürstlichen Amtmann von Nidda ergiebt, hatte die hanauische Abteilung oder Partei — die grossenteils aus Niederhessen bestand — tags zuvor einen Anschlag auf Nidda gemacht, aber wegen grossen Wassers nicht zu Werk richten können. Der Landgraf hatte unzweifelhaft kurz vorher von den Anschlägen der Hanauer Wind bekommen, denn noch am 21. hatte er, „wie es im Befehl" heisst, aus sonderbar hierzu bewögender Ursach, den Kapitän Hofmann mit seinen Musketieren eilends von Giessen nach Schotten abgeschickt mit dem gewissen Befehl, „sich durch nichts denn Gottes Gewalt ahhalten zu lassen und in der Grafschaft Nidda fleissige Wacht zu halten". Doch ehe Kapitän Hofmann ankam, waren die Hanauer schon dagewesen.

Die Schotter selbst hatten gar keine Ahnung von der Gefahr gehabt, denn die Zugbrücken waren während der Nacht nicht aufgezogen gewesen, was der Landgraf seinen Schotter Beamten sehr zum Vorwurf machte. Zwischen 3 und 4 Uhr morgens, als noch alles in den Betten lag, waren die Hanauischen bereits in der Stadt gewesen. Ob Verräterei mit im Spiel, lässt sich nicht sicher ausmachen. Ein Schotter Bürger wurde allerdings wegen Verdachts, dass er dem Führer der Partei, Lieutenant Severing, geholfen, im Oktober verhaftet und nach Marburg eingeliefert, wo von Rechts wegen mit ihm verfahren werden sollte. Weiteres darüber habe ich nicht gefunden. Uebrigens wusste Lieutenant Severing auch ohne das in Schotten Bescheid, da er noch vor etlichen Monaten — wohl als Darmstädtischer Soldat — in Schotten gelegen, aber wegen Ehebruchs flüchtig geworden war. Er war nach Hanau gegangen, „wo er sich von Ramsay vor einen Lieutenant hat bestellen lassen“.

Die Plünderung, die nach dem Eindringen der Hanauer erfolgte, war so gründlich gewesen, dass, wie es in einem Schreiben vom 26. Juli heisst, „auch niemand bald salvo honore, ein Hemd an seinem Leib hat davon bringen können“. Pferde, Kühe, Ochsen, Rinder, Geld und Gut, in Summa alles war geraubt worden. Auch Leute aus den Nachbarorten kamen mit ins Unglück, wie der Schultheiss von Burghards, Dickhaut mit Namen, der dem Landgrafen klagt, „daß ihm all ſein Armutge genommen worden, ſo er in Ihro F. G. Schloß gehabt, in meinung ſolches darinn würde verwahret ſein, er habe nit mehr als wie er gehe und ſtehe erhalten“.

Mit all der Beute von Hab und Gut noch nicht zufrieden, führten die Hanauer auch noch 19 Personen gefangen fort. — Wille redet nach Chemnitz von 25 Soldaten, davon weiss aber das spezifizierte Verzeichnis der Gefangenen, das ich bei den Akten gefunden habe, nichts. „Gefänglich gen Hanau geführt“ wurden folgende Personen, Beamte und Bürger aus Schotten:

1. Oberst-Lieutn. und Oberforstmeister Kosmus Gall von Gallenstein samt 2 Dienern und seinem gewesenen Koch.
2. der Forstschreiber Werner.
3. der Keller Rudrauf.
4. und 5. beide Schulmeister.
6. der Ratsverwandte Kromm.
7. der Ratsverwandte Lienemann.
8. der Kirchensenior Ort.

9. der Stadtlieutenant Strauch.
10 der Bäcker Rockemer.
11. der Schmied Hofmann.
12. Hektor Maler.
13. Peter Schlörb [1]), ein junger Gesell.
14. Musche, „judt an der Pfordten". Dazu
15. der Bürgermeister Döll von Nidda und
16. der Ratschreiber von Nidda, die wohl zufällig in Schotten über Nacht gewesen.

Schotten war schwer getroffen: der Verlust an Hab und Gut war ein unersetzlicher, das Stadtregiment war, wie es in einem späteren Schreiben heisst, „ganz ruiniert und zerſtört, ſo daß nun alles was der liebe Gott in Feld beſcheert und itzo noch draußen, nicht kann eingebracht, viel weniger wieder hinausgeſtellt werden und hierdurch viel armer Hausmänner, armer Wittib und Waiſen gemacht."

Von all den Gefangenen sind nur die beiden Schulmeister bald wiedergekommen.

Ob sie als eine zu magere Beute von den Räubern selbst entlassen wurden, — oder ob es ihnen bei dem Gefecht im Felde gelungen ist, zu entkommen, muss dahin gestellt bleiben. Das Gefecht hatte jedenfalls kein nennenswertes Resultat für die Schotter. Schnell, wie sie gekommen, waren die Räuber nach einer Stunde schon wieder verschwunden. An Eichelsachsen hat man sie vorüberziehen und vor Ortenberg einmal stillhalten sehen. Sie hatten demnach wohl die alte Lauterbacher oder Frankfurter Waldstrasse eingeschlagen, die auf den Höhen zwischen Nidder und Nidda dahinläuft und sie hinter Altenstadt bei Eichen auf hanauisches Gebiet brachte.

Mit dem Ueberfall von Schotten hat Ramsay, soweit sich dies bis jetzt beurteilen lässt, die Feindseligkeiten gegen Hessen-Darmstadt eröffnet.

Die Wirkung, die die Nachricht davon auf den Landgrafen übte, lässt sich unschwer denken. Er that als ein sorglicher Landesvater zunächst alles, was einen zweiten derartigen Ueberfall in seinen Landen verhindern konnte. Noch an demselben Tage sandte er Boten an seine Beamten zu Nidda, Büdingen und Birstein mit dem Befehl, Stadt und Schloss nach schuldiger Gebühr zu wahren. In Büdingen lag bereits eine Dragoner-Kompagnie, nach Nidda sandte er am 24. den Hauptmann Blum mit seiner Kompagnie zu

[1]) Die Namen: Kromm, Strauch, Rockemer, Hoffmann, Schlörb sind heute noch in Schotten vertreten.

Fuss. Er verlangte von ihm, „falls ein Ueberfall oder Angriff erfolge, ſich aufs aller äußerſte beneben mit allen Einwohnern zu wehren und dazu beizeiten genugſame Praeparatoria zu treffen, auch ſonſten eilend Kundſchaft zu pflegen und mit den in der Nähe liegenden anderen heſſiſchen und auch den kaiſerlichen Offizieren fleißig korreſpondieren."

Doch schon in den folgenden Tagen sollte das Darmstädter Land aufs neue in Unruhe versetzt werden. Am 22. Juli war Schotten überfallen worden, am 23. wurden in Ramsays Kanzlei zu Hanau 9 gleichlautende Drohbriefe an die hessischen Amtleute von Nidda, Schotten, Romrod, Alsfeld, Wächtersbach, Birstein und Assenheim, sowie an die Landgrafen von Butzbach und Homburg ausgefertigt und abgeschickt. Ramsay verlangt drohend in diesen Schreiben, dass sich bis zum 28. Juli Bevollmächtigte der betreffenden Aemter in Hanau einfinden sollten behufs Vereinbarung einer wöchentlichen Kontribution. Diese Drohbriefe befinden sich sämtlich, teils im Original, teils in Kopie im hiesigen Archiv. Hier folgt der den Beamten von Schotten zugeschickte:

„Demnach der Königl. Mayt. vnd Cron Schweden, wie auch der getrewen Evangeliſchen vndt mitalliyrten bundsſtändt Kriegsdienst erfordert, daß in dieſem wetterawiſchen Kreiß begriffene Orter ohne Unterſchiedt in ordentliche Contribution geſetzt werden,

Als wird hiermit ſolches zuvörderſt wohlmeinend denen ſämtlichen Beamten zu Schotten zu erkennen gegeben vndt in Nahmen höchſt und hochermelter Herrn Principale von Ihnen begehrt ohn fehlbare Verordnung zu thun, damit hiezwiſchen Donnerstag, ſo da ſein wird der 28. Monats gewiſſe Deputierte mit Vollmacht (denen dan hiermit Paß und Geleit verſprochen wird) anhero kommen vndt einer gewiſſen wochentlichen Contribution ſich vergleichen und accordieren mögen,

derentgegen Sie, beampten vndt Unterthanen, von hiſiger als auch diesſeitiger Soldateska der Plunderungen, exactionen, Ueberfäll vndt dergleich militäriſch Proceduren dermaßen ſalve guardiert vndt verſichert ſein ſollen, daß ſie ſowohl die Erndt und herbſt ruhig einſamblen, daß Feld bauen als auch ſonſten ſicher handeln und wandeln können.

Im Gegenfall aber vnd, da ſolches wieder Zuverſicht von Ihnen, Beampten, nicht erfolgt, wird man dieſes teils entſchuldigt ſein, wenn von hieſiger Garniſon vndt anderen dieſſeitigen vnd anhero commandierten Trouppen Ihnen vnd

den Ortsangehörigen vnwiderbringlicher Schad und Ruin zugefügt, auch Ranzionirung vnd andere militärische Sachen verübt werden mögten.

Damit man sich dan darnach desto besser zu richten, wird schleunigste Antwort erwartet und begehrt! Wonach sich zu richten.

Signatum Hanau den 23. Juli Anno 1636.

Ramsay.

Der Königl. Cron u. Reichs Schweden wie auch des evangelischen Bundts[1]) bestellter Gen: Major gülden Ritter dieser Festung vndt aller umbliegenden Plätze verordneter Commendant."

Landgraf Georg, der diese Bedrohungsschreiben von seinen Beamten sogleich zugeschickt erhielt, bekam sie naturgemäss erst im Laufe von einigen Tagen, je nach der Entfernung des Amts, so dass er anfangs noch keine Ahnung hatte von der Ausdehnung, die Ramsay seinem Brandschatzungssystem gegeben!

In der ersten Aufregung liess er einen schriftlichen Befehl an den Amtmann von Nidda aufsetzen, in dem der Landgraf sich auf seine Reichspflicht beruft und kurzer Hand auf das ernstlichste verbietet, dass die Grafschaft Nidda auf irgend eine Leistung an Ramsay sich einlasse.

Das Schreiben ist aber, wie eine Randbemerkung sagt, nicht abgegangen, wahrscheinlich liefen inzwischen aus anderen Aemtern noch die Drohbriefe ein, weshalb der Landgraf von einer schroffen Ablehnung wohl vorerst Abstand nahm.

Dazwischen traf auch ein Schreiben von den gefangenen Schotter Beamten bei dem Amtmann von Nidda ein. In demselben unterstützten sie, offenbar auf Ramsays Antrieb, dessen Kontributionsforderung und ersuchten dringend, die Bevollmächtigten zum 28. zu schicken, zumal da sich Ramsay erboten, nicht übertrieben zu fordern. Bevor die Kontribution nicht bewilligt sei, sei an eine Erledigung aus ihrer Haft nicht zu denken; alle Bitten seien bisher umsonst gewesen.

Wir dürfen hierin den Gefangenen Glauben schenken, dass Ramsay die Verhandlungen nicht durch eine exorbitante Forderung scheitern zu lassen gesinnt war. Denn man steckte in der That zu Hanau in grosser Geldklemme. Dadurch, dass er die Losgebung der Gefangenen von der

[1]) Die ev. Union bestand indessen seit Dez. 1635 nicht mehr.

Kontributionsbewilligung abhängig machte, hoffte er ein Mittel zu haben, den Landgrafen und das darmstädtische Land gefügig zu machen, die ihm dringend bedürftigen Gelder Woche für Woche zu liefern.

Es war das nun freilich eine starke Zumutung an den Landgrafen, mit seinem eigenen Gelde dazu beizutragen, dass sich die Schweden, seine Feinde, in Hanau noch länger halten konnten.

Doch Georg dachte nicht entfernt daran, derartiges zu thun, so sehr auch manche seiner Beamten in ihren Berichten an den Landgrafen durchblicken liessen, dass man darmstädtischerseits nachgeben solle. Vielmehr forderte Landgraf Georg ernstlich die Losgebung der gefangenen Schotter Beamten und Bürger. Darauf antwortet Ramsay in einem langen, aus seiner ganz vorzüglichen Kanzlei hervorgegangenen und von ihm unterzeichneten Schreiben des Inhalts, dass er für die Feindseligkeit Darmstadts gegen Hanau und für das Verbot der Fruchtausfuhr nicht weniger hätte thun können, als eine ſolche Viſiten und Heimſuchung durch ſeine unterhabende Soldateska furgehen zu laſſen; bei welcher dann etwas geplundert und auf ſoldatiſche Manier procedieret. Das Schreiben ist vom 26. Juli. Unter demselben Datum aber, also gleichzeitig, hat er nun ein kleines, von ihm selbst verfasstes und mit eigener Hand geschriebenes Billet dem Landgrafen zustecken lassen, von dem weder Ramsays Kanzlei, noch die hessische Kenntnis haben sollte. Ich habe das Briefchen bei den Akten gefunden, es ist ein Quartblatt, achtfach zusammengefaltet und also auf die Grösse eines Fingergliedes reduziert gewesen, dazu mit einem gelbseidenen Schnürchen umwickelt und 2 mal von Ramsay mit dem Siegelring versiegelt worden. Ramsay, der erst seit 1631 in Deutschland lebte, war der deutschen Sprache nicht ganz mächtig; das zeigt auch dieses Briefchen, das sich vor allen andern aus seiner Kanzlei hervorgegangenen Schreiben durch das eigentümliche Deutsch und die beigemischten Anglicismen wesentlich unterscheidet.

Die Aufschrift lautet: „An ſeine F. Gn. Durluchtigkeit Landgraff Jurgien"; das Brieflein selbst folgendermassen:

Durlichtiger hoche geborner furst und herr.

By[1]) ſulche breiffen Wecslen thuet gen gutte, vor by[1]) ßulche betreiung wird der wenig außgerichtet, darum ßult ich geſinne ſien, das Ihr F. G. ſult ein treu verſtendige

perßon nacher frankfort ſchicken, vnd das err mihr by[1]) ein klein breflen zu wiſſen thuet ſeiner ankunfft, dan will ich mit Gottes help[2]) meine höhe principalen, wie auch Ihro f. g. gutte Dienst thuen und ſo viell auß ein trei hertze vor die vielfältige gutte thätt, ich hab[3]) in neutrall ſeit by Ihr f. G. bekommen, wnd waer mein hertz geneiget, met[6]) Ihr f. G. vnd Ihr furſtliche gemallen mit ſamliche f. Heren wnd freulein ein untertheiniger Diener zu ſein, ich wollt oder ſullt nicht vnder mein Hand[4]) geſetſet haben.

Hanno, den 26. Juli 1636.

I. f. G.
gehorſamer Knight[5])
R a m ſ a y.

Der Sinn des letzten Satzes ist wohl der: ich wollte dies unter meine Handschrift auf dem offiziellen Schreiben nicht setzen, sondern auf einen besonderen Zettel. — Die Worte Ramsays lauten ausserordentlich schmeichelhaft und friedlich und versöhnlich -- ohne Zweifel lag ihm viel daran, die vom Landgrafen verhängte Handelssperre zu beseitigen —, doch auf den Landgrafen machten sie keinen Eindruck; denn er traute dem Verschlagenen nicht.

Wenn also Ramsay etwa den Landgrafen wie die andern nur berücken wollte, durch Verhandlungen auf der Frankfurter Konferenz, so misslang ihm das vollständig, denn der Landgraf sandte zwar seinen Rat Porss dahin, liess aber solche Vorschläge thun, dass Ramsay die Lust zu antworten verging, und als Antwort auf die eingelaufenen Drohbriefe wegen der Kontribution liess Georg am 1. August dem Kommandanten von Hanau in einem längeren Schreiben den endgiltigen Bescheid geben, dass er sich weder

1) zu der vorgeschlagenen Interimseröffnung seines Landes verstehen könne, d. h. zur Freigebung der Zufuhr nach Hanau, noch
2) zu der geforderten Kontribution. Wenn Ramsay auf diese Ablehnung hin das Darmstädter Land feindselig behandle, so „werde man ſich zur gegenwehr ſtellen vnd die hanauiſche mit gleicher müntz bezahlen.“

Ramsay schrieb auf diese entschiedene Abweisung etwas zahmer. Er stellt sich verwundert, dass ihm statt der Kontributionssumme offener Krieg und Feindseligkeit angeboten werde und erklärt zum Schluss, dass es ihm an Gegen-

---

[1]) engl. = durch, [2]) engl. = Hilfe, [3]) Relativsatz mit Auslassung des Relativpronomens, [4]) engl. = Handschrift, [5]) engl. = Knecht, Diener [6]) engl. = bei.

mitteln nicht mangeln werde, des Landgrafen Lande in gleichen Ruin wie die hanauische Grafschaft zu bringen. Das hiess freilich den Mund etwas voll genommen. Denn Georg dachte doch nicht daran, sein Land so ohne weiteres den Hanauern preiszugeben. Er liess an den Grenzen fleissige Wacht halten; in der Grafschaft Büdingen durch die Dragoner-Kompagnie des Hauptmanns Greiff, im Amt Schotten durch den Hauptmann Hoffmann mit seinen Musketieren, im Amt Nidda durch den Hauptmann Blum mit seiner Kompagnie. Durch Glocken sollte man sich gegenseitig von der Annäherung der feindlichen Partei benachrichtigen, und die Amtseingesessenen wurden verwarnt, sich wohl in acht zu nehmen und das Wenige, was ihnen an Vieh und Pferden und anderem lieb ist, an sichere Oerter zu bringen.

So glaubte Landgraf Georg sich und seine Unterthanen vor grösseren Verlusten schützen zu können, wenn er auch nicht annahm, dass jeder Unfall ausblieb.

Seine Oheime Philipp von Butzbach und Friedrich von Homburg, von denen ebenfalls Kontribution verlangt worden war, hatten sich an Georg gewendet, um seinen Rat darüber zu hören, besonders war Friedrich von Homburg in arger Verlegenheit.

Seine wenigen ihm gebliebenen Unterthanen, schreibt er, von denen manche „5—6 Meil wegs“ weit mit Lebensgefahr ihre Nahrung herbeischleppen, seien so verarmt, dass er ihnen keine Zahlung zumuten, er selber also eine Kontribution nicht leisten könne — andererseits sei aber Homburg „nicht alſo beſchaffen, daß einer oder der anderen Partey, wenn dieſelbe vorſätzlich und mit Ernſt anſetzen möchte, ohne höchſte Leibes- und Vermögensgefahr, Widerſtand geleiſtet werden könne.“

Darauf antwortet Georg unter dem 2. August: „wenn Homburg etwas näher an Gießen gelegen, ſo würde er nicht unterlaſſen, Seiner Liebden nach Vermögen Hülf vnd aſſiſtenz zu leiſten. So aber könne er ihm nur den Rat geben, „ſeiner wohl wahrzunehmen und der Gefahr zeitlich zu entgehen und ſich beneben dero herzliebſten Gemahlin und geliebten fürſtlichen Kindern auf ein tag oder vierzehn nacher Frankfurt oder an einen anderen wohl verwahrten ſicheren Ort zu begeben.“

„Könnten aber, Ew. Lbd.,“ so schliesst das Schreiben, „mit einer leidlich geringen Kontribution davon kommen vnd vermittelſt derſelben dieſe Beſchwernus vermeiden, ſo wollten wir Ihro dasſelbige wohlmeinend nicht widerraten.“

Für sich selbst aber war Georg entschlossen, jede Kontribution zu verweigern.

Philipp von Butzbach hatte den Landgrafen Georg gleichfalls um Notifikation gebeten, wie er sich bezüglich der Kontributionsforderung gegen Ramsay verhalten solle. — Gegen ihn verwirklichte der Schotte seine Drohungen zuerst.

In der Nacht vom 1.—2. August hob eine hanauische Partei den Butzbacher Boten samt etlichen Musketieren auf, die L. Philipp nach Frankfurt schicken wollte, — und am folgenden Morgen wurden bei Rossbach einige Butzbacher Bürger, „ſo nacher Köppern Ziegeln abzuholen gewillet“, von etwa 60 hanauischen Reutern im Wald angegriffen. Die Hanauischen gaben zuerſt Feuer, worauf sich die Fuhrleute, unter denen auch Solmische Unterthanen von Niederweisel sich befanden, zur Wehr setzten. Etliche davon wurden geschossen und zwei oder drei Verwundete starben in den nächsten Tagen — die übrigen wurden, mit Ausnahme der Solmischen, gefänglich nach Hanau geführt und daselbst hart gehalten. Sie sollten das liebe Brot nicht haben, klagt Philipp und bittet Ramsay, er solle sie nicht unschuldig verschmachten, sondern ihnen die Notdurft reichen lassen, er wolle für die Bezahlung Sorge tragen.

Wenn übrigens dies nicht passiert wäre, schreibt L. Philipp an Georg, „ſo hätten die Hanauiſchen ſicher ſeine zween Zuge Gutſchenpferd, die auch nach Köppern wollten, erdappet und mitgenommen.“ Sie waren etwas hinter den anderen zurückgeblieben und wurden nun gewarnt und entkamen.

L. Philipp schickt sofort einen Trommelschläger nach Hanau und parlamentiert um Entlassung der Gefangenen und Rückgabe der Pferde, aber Ramsay lehnte alles aufs höflichste ab. Er sei auf seine Kontributionsforderung hin nichts als eines blossen recepisse gewürdigt worden, damit könne er aber seine Soldateska nicht unterhalten, er müsse ihr daher etwas durch die Finger sehen und sie zuweilen zur Erlangung der Notdurft auf hazard hinaus verschicken. Sie seien übrigens angewiesen, einen Unterschied zu machen zwischen solchen, die sich zur Kontribution gutwillig gestellt, und solchen, die sich bisher nicht gestellt. In dem vorliegenden Falle hätten seine Reiter daher nur ihre Schuldigkeit gethan.

Sechs Tage nach jenem Ueberfall, am 8. August, liess sich eine andere hanauische Partei von ca. 100 Mann zu Fuss und zu Ross sogar in der Nähe von Butzbach im

Rockenberger Wald sehen. Landgraf Philipp, der gerade an diesem Abend an Ramsay schrieb, teilt ihm das in einem Postskriptum mit, „ſie hätten nach dem Butzbacher Viehe im Amt und Stadt gefraget, ſonderlich aber, ob die leut zu hauſe ſeien, damit vermutlich ein Anſchlag auf diesen Ort obhanden.“

Philipp drohte mit Repressalien. Das machte aber auf Ramsay keinen Eindruck. Er schreibt zurück, seine Reiter seien mit seinem Vorwissen aus gewesen und würden das Butzbacher Land nicht schädigen, wofern Philipp zur Kontribution bereit sei. Er blieb also vorläufig dabei.

Inzwischen hatte nun auch der kleine Krieg gegen Darmstadt seinen Anfang genommen.

Im Amt Büdingen lag, wie erwähnt, die Dragonerkompagnie Greiff. Sie hatte unter anderm auch das überaus feste Schloss Ronneburg besetzt und hielt gute Wacht. Die hessischen Beamten zu Büdingen waren froh über diesen militärischen Schutz. Sie dankten am 30. Juli „für den mildiglich zugeſchickten Sukkurs; ſintemal ohne dies Mittel,“ setzen sie hinzu, „wir und das ganze Land gewißlich längst zu Grunde gerichtet worden wären, wiewohl dem gemeinen Mann die Laſt der Einquartierung etwas beſchwerlich und die meiſten das privatum dem publico vorzögen.“ Der Ronneburg galt nun Ramsays erster Anschlag, — er missglückte indessen vollständig. Hören wir darüber Hauptmann Ph. Wörner Greiff selbst. In einem Schreiben an den „Geheimde Rat, Viceſtatthalter, sowie Hoferichter zu Marpurg, Hofmarschall und Amtmann zu Rüsselsheim, Herrn Kuno Quirin Schütz zu Holzhausen in Giessen“ hat er den misslungenen Ueberfall in sehr anschaulicher Weise beschrieben.

„Wohl Edler Geſtrenger inſonders großgünſtiger Herr Marſchall etc.

Denſelben ſoll ich hiemit dienſtlich berichten, welcher maßen dieſen morgen den 10. Aug. vmb 7 vhr, 4 zu pferdt vor daß ſchloß Ronnenburg geritten gekommen, die ſchilttwacht dieſelbige ahngeruffen, wer ſie ſeyen vndt was ſie begehren, woruff ſie geantwort, daß ſie begehrten mit des orts Burggraffen[1]) zu reden, ſo ihnen wohl bekant; ſolches dem Burggraffen zu wißen gethan, ſo zu ihnen biß ahns thor ſich verfüget, mit ihnen geſprochen, welcher dieſelbe ſehr wohl gekant, erſtlich daß die zwey vor dieſem unter Ritmeiſter Rühde frey-reuter geweſen, hernacher ſich vnter

[1]) d. i. fürstl. Verwalter der Burg.

die würtzburgiſche begeben vnd darunter geritten; gaben vor, daß ſie des orts herkommen, vndt der eine ſich vor einen Commiſſarium außgab, hette commiſſion ahn J. F. G. nacher Gießen zu reiten, begehrte futter vndt mahl vnd einen botten ein ſtück weges nacher Gießen zu weißen.

Darauf gerürter Burggraft die pforte vfgeſchloßen vndt zu ihnen gegangen, darauff mei Sergiant ihme nach gefolget, zu ſehen, was alda vor gehen würde, jedoch die da logirente Dragoner zuvor ins gewehr gebracht, ſo hatts ſichs doch geſchichtlich begeben vndt zu getragen, als der Burggraff endtlich vorwandte, das die ſache mit ihnen zu clar nicht möchte ſeyn, ſich reteriret vndt dem Sergianten commendiret, er ſolte die pforte zu machen, da haben ſich die 4 gewendet vndt den Sergianten bey dem Kopf genommen, in willens, hinauß mit zu nehmen, hat ſich aber zwiſchen die thoren gehalten, das ſie ihn nicht haben können fortbringen, darauf er drey ſchöß entpfangen, vndt alſo balt dot geblieben.

Daruff der ſtarker hinderhalt zu roß vndt fuß aus dem walt herfür gebrochen, vermeinten die 4 hetten ſich des Schloßes bemechtigt, aber meine Tragoner haben ſie davon ab vndt zurück gehalten, alſo das ſie vor diesmahl nichts ausrichten können, vndt ihr ahnſchlag gefehlet die weilen dann der Burggraff mit ſeinem reteriren die ſchlüſſel vor der pfodt hatt liegen laßen, meine Tragoner mit ſchießen zu defendiren ſtetig ohn vnterlaß beläſtigt, biß ſo lang der feindt ſich wieder abbegeben, als hat man hernacher, weilen die pfordten verſchloßen vnd weder ein noch auß kommen können, einen Soldaten mit eylen abgelaſſen, ſo die Schlüſſel des Schloßes wieder eingeholet.“

Der Burggraf Jost Rod berichtet noch selbigen Tags, also am 10. August, den Vorfall dem Amtmann Mesomylius zu Büdingen. Dieser setzt am gleichen Tag einen Bericht darüber an den Landgrafen auf, den er mit Recht mit der tadelnden Bemerkung schliesst: nur hätten wir uns zu bemelten Burggraf mehrerer Vorſichtigkeit verſehen. Dieser Bericht wird in Giessen am 13. präsentiert und sofort erlässt Landgraf Georg zwei Schreiben: eins an Hauptmann Greiff mit der Mahnung, „wegen ſo gebrauchter und etwa ferner erſinnender Praktiken“ die anvertrauten festen Orte desto besser in Obacht zu nehmen, und ein zweites an den Burggrafen der Ronneburg, in dem es am Schluss heisst: „als iſt unſer ernſter Befehl, daß du hinfüro ohn Vorzeigung unſeres ſchriftlichen Paſſes oder Ordre keinen Menſchen mehr, es ſei auch wer es wolle, auf unſer dir anvertrautes Haus

Ronneburg laſſen ſollſt.“ So war der Landgraf unermüdlich thätig, jeden Schaden von seinem Lande abzuwenden. Diese Wachsamkeit war auch in höchstem Grade nötig. Denn schon am folgenden Tage erhielt Georg von Frankfurt aus die Mitteilung, dass die Hanauischen mit 600 Mann, 2 Geschützen und 2 Petarden ausgerückt seien, um sich der Stadt Büdingen zu bemächtigen und den Amtmann Dr. Georgen Mesomylium zu fangen. Doch auch dieser Anschlag muss an der Wachsamkeit der hessischen Soldaten gescheitert sein, da sich in den Akten nichts weiter darüber findet.

Zur selben Zeit zeigten sich auch hanauische Parteien in den hessischen Landen südlich des Mains, so am 11. August eine bei Dietzenbach (östl. von Dreieichenhain), eine andere 28 Mann stark bei Sprendlingen. Letztere fing einen Wirt von Dreieichenhain, der in Geschäften von Frankfurt kam, nahm ihm sein Pferd weg und führte ihn selbst nach Hanau in Gefangenschaft. Seine Frau wandte sich klagend an den Keller Johann Weitz von Kelsterbach, der damals in Frankfurt Zuflucht gesucht hatte, und dieser berichtete den Fall dem Landgrafen. Des Kellers Bericht führt uns durch eine Anzahl nebensächlicher Einzelheiten, die er enthält, die höchst traurigen Zustände, die im Jahre 1636 in einem Teil der Provinz Starkenburg herrschten, aufs deutlichste vor Augen, weshalb wir ihn ganz mitteilen wollen

„E. F. Gn. khan ich vnderthenig hiermit zue berichten mit vmbgehen, welcher geſtalt vor nunmehr lenger alß 8 tagen ein Reiſiger, mit nahmen Martin Schram von Heppenheim zuſampt ſeiner Hausfrawen[1]) (alß welcher vermuthlich der Churmaintziſchen Dienſten ledig gegeben worden) bey Langen vorm Flecken ſeine pferd außgeſpant, vnd denſelben beſichtiget; weil er aber keiner Inwohner gewahr worden, Sondern 2 Soldaten vndt einer mit einem Springſtab vor dem flecken zu ihm kommen, vndt mit Ihme geredt, der Wirth auch auß dem Hayn vff einem bierbaum bey der Pforten zu Langen, jedoch Ihrer ohnwiſſendt geſeſſen, hat er ſich nacher dem Drey Eicher Hayn begeben, vndt vber nacht alda im Wirtshauſe logiret.

---

[1]) Dass die Soldaten des 30jährigen Krieges mit ihren Frauen im Feldlager lebten und mit ihnen von einem Dienst in den anderen zogen, ist bekannt. Für die Heere selber war das eine schreckliche Last. Im Jahre 1648 schleppte der General Gronsfeld mit seinen 40000 Soldaten einen Anhang von 140000 Menschen, Frauen, Kinder und Knechte, herum, die auch leben wollten.

Nachdem er nun, wie auß ſeinen geführten Reden abzunehmen geweſen, nacher Hanaw ſich zue begeben in Willens, vnderdeſſen aber einer von dieſen 3 ſoldaten resp. in dem Stätlein des abendts nach ihme gefragt, haben ſie vff der Frankfurter straßen den reiſigen des morgens nich allein verwegwartet[1]), ſondern auch von Etzlichen auß dem Hayn vff den marck nacher Frankfurt gehenden Weibern vff umbfragen, ſo viel erlehrnet, daß bemelter Reiſiger ſich jetzo vff gemacht, vndt nacher Frankfurt reyſen wollte;

welcher alß er dieſe ſtraſen gereiſet, dieſen dreyen vnder die händt kommen, ob er aber wohl vor ſeine perſohn mit dem pferdt ſich ſalviret, vndt außgerißen, hat er doch ſeine hausfraw verlaßen, dannenhero ſie von dieſen dreyen vffs euſerſte ſpolyret vndt beraubet worden, hat ſichs begeben, daß der wirt zum Hayn, (ſonſten aber meiner zue Langen Ampts anbefohlener einer, vndt daſelbſten bürtig) ſampt noch einer von Sprenglingen, von Frankfurt dieſer tagen in ihren geſchäfften, nacher hauß gefahren, denen eine Parthie zue fuß von Hanaw in 28 man ſtark, bey Sprenglingen an den Schlägen in dem gebück, (wie im gleichen damals eine Parthie bey Dietzenbach) vfgewartet, vndt dem Wirth nicht allein seine 2 vndt dem Sprenglinger ſeine 2 Pferdte aufgeſpant, ſondern auch gemelten Wirth ſelbſten, auß der Vrſachen, alß ob er deß gedachten Reiſigen vorgeben nach, Ihne beye den dreyen verrathen haben ſolte, gefänglich mit nacher Hanaw gefürt, vndt zur ranzion 36. Rthr. abgefordert haben. Was den des gefangenen haußfrauw ſolches an E. F. G. vnderthenig zu berichten flehentlich gepetten."

Was hier berichtet wird, ist also erstens ein Strassenraub, verübt durch Landstreicher und herumziehende Soldaten an einem sich zu Ramsay begebenden Reiter und seiner Frau, und zweitens der Ueberfall und die Gefangennahme des Dreieichenhainer Wirts durch eine Hanauische Partei. Der ursächliche Zusammenhang zwischen den beiden Vorfällen, von denen doch nur der letzte den Landgrafen etwas angeht, wird in dem Schreiben des Kellers eher verdunkelt als aufgehellt. Daher hat der Landgraf sehr recht, wenn er sein Antwortschreiben, in dem er die Kaptivierung seines Unterthans bedauert, aber zugleich erklärt, vorläufig nicht helfen zu können, — mit den tadelnden Worten schliesst: „Nachdem auch Dein Briefſchreiben etwas unklar geweſen, ſo haſt Du in hinkünftigen an uns ab-

[1]) aufgelauert.

laſſende Miſſiven Dich beſſerer Deutlichkeit zu befleißigen.“

Bald darauf gelang den Hanauern ein besserer Fang. Bei Erzhausen nahm eine Partei einem Metzger von Darmstadt „300 ſtück Hämmel und Schaaf weg vnd führte ihn ſelber nebſt anderen mehreren, ſo dabei geweſen, gen Hanau.“

Sah nun Landgraf Georg diesem Treiben Ramsays ruhig zu? War er dem gegenüber ganz ohnmächtig? Waren die von ihm in Aussicht gestellten Repressalien nach Willes höhnender Bemerkung nichts als grosssprecherische Drohungen, die einen mitleiderregenden Gegensatz zu Georgs völliger Ohnmacht bildeten? Diese Fragen werden wir in folgendem beantworten.

Landgraf Georg hatte allerdings, wie wir wissen, nur ein Regiment noch im Lande, da 7 hessische Regimenter an der Elbe gegen die Schweden kämpften, und den einberufenen Ausschuss. Damit konnte er freilich nicht viel anfangen. Er hatte sich daher frühzeitig an den kaiserlichen General Götz wegen Ueberlassung eines Regiments gewendet. Diesem Gesuche war auch alsbald entsprochen worden, und Mitte August langte der kaiserliche Oberst Druckmüller mit seinem Reiterregiment im hanauischen Amte Schlüchtern an. Doch Georg wollte ihn näher an Hanau heran haben und gab ihm in Büdingen Quartiere.

Am 23. August erhielt Druckmüller bereits folgenden Befehl vom Landgrafen:

„Nun iſt es an dem, daß die Hanauiſche Bürger und andere — die Straße zwiſchen Frankfurt und Hanau nicht wohl meiden können, daher wir der guten Hoffnung ſind, ihr werdet ſowohl ſonſt als inſonderheit in der Gegend gemelten ſtraßen etwa ein gut Occasion antreffen, vermöge deren ihr hanauiſche Bürger und andere dergleichen Perſonen niederwerfen und gefänglich bekommen möchtet.“

Dass diese Streifzüge wirklich Erfolg hatten, beweist die Aufschrift zweier im Archiv nicht mehr vorhandener Aktenbündel, von denen das eine betraf „etliche zu Hanau ausgetreten und zu Nidda in Haften genommene Perſonen — das andere: diejenigen Perſonen, ſo Landgraf Georg wegen der gefänglich nach Hanau geführten Diener und Unterthanen hat fangen und anhalten laſſen.“ Auch Hauptmann Greiff hatte bis zum 11. August zwei Bürger und Soldaten gefangen und sie zur Vernehmung in die Festung Giessen geschickt. Mitte September wurde auch Druckmüller angewiesen, seine gefangenen

Hanauer der Vorsicht wegen unter Geleit lieber von Büdingen nach Giessen zu senden.

Gelegentlich stiessen auch zwei ausstreifende feindliche Parteien auf einander, so am 2. September. Druckmüller hatte, wie er schreibt, eine Partei auf Höchst und Hanau abgefertigt, welche dann einen Fähnrich und einen Gefreiten gefangen bekommen und etliche totgeschossen.

In demselben Schreiben spricht er von einem Anschlag auf das Vieh bei Hanau und ersucht den Landgrafen, dafür zu sorgen, dass die versprochenen hessischen Dragoner folgenden Tags erst um Mitternacht in Büdingen eintreffen und „daß dieſelben keinen einigen Menſchen in des Landgrafen Dorfſchaften wiſſen laſſen sollten, auf wes Ort und Ende ſie marſchieren wollten.“ Dieser Anschlag sollte als Repressalie ohne Zweifel Ersatz bringen für das den Schottener Bürgern geraubte Vieh. Aber er misslang, weil Georgs freundliche Nachbarin, die Reichsstadt Frankfurt, so liebenswürdig war, dazwischen zu treten. Der Landgraf berichtet selbst darüber voll Bitterkeit: „wie denn Montags (d. 5. Sept.), da eine Partey von unserer Reuterei einen Anſchlag auf etliches hanauiſches Viehe und Pferd gehabt, die Frankfurter — in Fälbel und anderen an der Nidda gelegenen Dörfern — ſich befindende Soldaten ſolche unſere Partey bis in zwo Stund verfolgt und etlich mahl Feuer auf ſie gegeben. daß ſie auch endlich durch die Nidda ſetzen vnd ſich alſo nicht ohne große Gefahr (jedoch mit totſchießung etlicher Frankfurter) ſalvieren müſſen.“

Das war freundnachbarlich gehandelt, das muss man sagen, und die Kurmainzer machten es auch nicht viel besser. An demselben Montag war nämlich auch eine Hanauiſche Partei ausgerückt in der Richtung auf Darmstadt, und der gelang es nicht nur eine ausserordentlich grosse Beute zu machen, sondern sie auch in Sicherheit zu bringen, weil die Kurmainziſche Besatzung in Gross-Steinheim sich vollständig passiv verhielt. Dieser Hanauischen Partei glückte es nämlich, sämtliches Vieh der Bürger Darmstadts: „Rinder, Schweine und Schafvieh bis in die 600 Stück“ auf einmal hinweg zu treiben, durch den Main zu „ſchwemmen“ und endlich nach Hanau zu bringen. Wie dieser Anschlag ausgeführt wurde und wie er überhaupt so gut gelingen konnte, darüber war in den Akten leider nichts zu finden, als Georgs Beschwerde an den Kurfürsten von Mainz vom 11. September. Darin heisst es: — „und obzwar von den Unſrigen zu Darmſtadt, nachdem ſie von ſolchem böſen hanauiſchen Vorhaben — ehe es ins Werk gerichtet worden —

vertraulich advisiert, gen Steinheim geschrieben und sich in eventum um Rat und assistenz mit Erinnerung an die zwischen Ew. Lb. und uns schwebende gute nachparliche Korrespondenz und Vertraulichkeit beworben worden — so ist doch darauf schlechte Antwort, viel weniger einige nachparliche behülflichkeit erfolgt und hat die neue hanauische Neutralität," fügt er bitter hinzu, „der alten nachbarlichen Vertraulichkeit müssen vorgezogen werden."

Kaum war das Schreiben an den Kurfürsten ausgefertigt, so lief eine neue Hiobspost ein. Von Frankfurt aus meldet ein gewisser Anton Stockmann: „E. F. Gn. gebe ich unterthänigst zu vernehmen, daß gestern Samstag abends (10.) eine starke hanauische Partey vff 700 Mann zu Fuß E. F. Gn. Schloß Offenbach eingenommen haben ein ziemlich Teil Lunten mit ins Schloß geführt, fangen an um das Schloß Schanzen zu machen, in meinung solchen Ort einzubehalten vnd sich des Passes vffm Wasser und selbiger Landstraß zu bemächtigen."

Die Frankfurter hatten den Schutz des Schlosses übernommen, aber nur eine Besatzung von 12 Mann hinein gelegt. Diese entliess Ramsay nach der Einnahme wieder ruhig nach Frankfurt.

Diese letzten Verluste, denen übrigens in der nächsten Zeit keine weiteren folgten — vielleicht darum, weil inzwischen auch Georgs Feldtruppen zurückgekehrt waren — waren doch dem Landgrafen sehr empfindlich, zumal da auch noch das Schottener Vieh und die Schottener gefangenen Beamten und Bürger in Ramsays Händen waren, und die Ranzion, die er verlangte, war nicht klein. Für den Ob. Lt. und Oberforstmeister von Gall 10 000 Rthr., für den Stadtleutenant Strauch 7000 Rthr., für 6 Schotter Bürger 200 Achtel Korn. Bezüglich der anderen wollte Ramsay erst noch Erkundigungen einziehen.

Die Gefangenen wandten sich fortwährend an den Landgrafen um ihre Befreiung. Um dieselbe herbeizuführen, folgte schliesslich Georg der Einladung Dohnas, sich an der Frankfurter Konferenz zu beteiligen. Er sandte seine Räte Winter und von Buseck dahin, doch rückten die Verhandlungen sehr langsam vorwärts, wie das damals meistens der Fall war. Bald fehlte dem einen, bald dem anderen Abgeordneten die nötige Instruktion, so z. B. einmal den Hanauern: Ramsay habe sie nicht können ausfertigen lassen, weil sein Sekretarius in Frankfurt gewesen und wegen eingenommenen starken Trunkes nicht habe fortkommen können. Bei den Verhandlungen zeigte sichs, dass die Rückgabe Offenbachs

und die der Gefangenen keine besonderen Schwierigkeiten machen würde, sehr grosse dagegen die von Georg geforderte Rückgabe des Darmstädtischen Viehs, weil es meistenteils geschlachtet oder verkauft wäre. Auf die Bemerkung der Darmstädter, dass die Kühe sehr mager gewesen seien und daher wohl kaum recht als Schlachtvieh zu verwerten, antworteten die Hanauer: es gebe gut Dörrfleisch und für den Notfall bei einer neuen Blockade schon zu gebrauchen.

Georgs Widerstand hatte indessen schon soviel bewirkt, dass Ramsay von einer Kontribution nicht mehr redete, sondern nur darauf bestand, dass ihm freier Fruchtkauf im Darmstädter Lande gestattet werde. Aber auch davon wollte Georg nichts wissen; einmal widerstrebte es ihm, der reichsfeindlichen Garnison irgendwie zu helfen, andererseits hielt er es auch im Interesse seiner Unterthanen für nötig, das Ausfuhrverbot aufrecht zu erhalten. Im Lande jenseits des Mains, d. h. im heutigen Starkenburg, war nach den Ausführungen der Abgeordneten der Bürger und Bauersmann an Früchten so arm und dürftig, dass er „leider nicht ein körnlein zu verkaufen habe, ſondern alles, was ihm zur täglichen Leibeserhaltung von nöten ſei, anders woher erkaufen müſſe." Im Lande diesseits des Mains, also in Oberhessen, „möchte es wohl sein, das einen oder anderen Unterthanen ein vorrätlein zu verkaufen übrig verblieben, damit müsse man aber den ärmeren Aemtern aushelfen, damit sie nicht in Wucherhände fielen." — So konnten die Unterhandlungen in Frankfurt nicht zum Ziel führen, doch eine vorläufige Waffenruhe von 4 Wochen, vom 26. Oktober bis zum 25. November, wurde festgesetzt.

Landgraf Georg war ja in dem kleinen Krieg mit Ramsay unzweifelhaft im Nachteil geblieben, nicht zum wenigsten darum, weil seine Nachbarn und Bundesgenossen, um sich mit Hanau freundlich zu stellen, ihm geradezu hinderlich waren. Andererseits ist unleugbar, dass der zähe und doch auch nicht erfolglose Widerstand, den Georg leistete, die Wirkung hatte, das Ramsay von selbst andere Saiten aufzog und den ersten bemerkenswerten Schritt that, der die von ihm jetzt entschieden gesuchte Verständigung mit dem Landgrafen anzubahnen sehr geeignet war.

Nach Ablauf der Waffenruhe nämlich, also Ende November, enthielt sich Ramsay zum Erstaunen Georgs nicht nur aller weiteren Feindseligkeiten gegen das Darmstädter Land, sondern er gab auf einmal auch den Oberst-Lieutenant von Gall und dessen Mitgefangene nach 14wöchiger Haft — frei

— und zwar ganz ohne Lösegeld und nur zu unseren Gnaden, wie Georg dem Landgrafen Philipp mitteilt.

Ja, noch mehr! Ramsay bringt sogar eine persönliche Zusammenkunft mit dem Landgrafen in Vorschlag, um auf ihr die schwebenden Differenzen zu erledigen.

Sichtlich erfreut über diesen Erfolg, befahl der Landgraf sofort die Entlassung sämtlicher in Giessen und Lich internierten hanauischen Gefangenen, erklärt sich zur Zusammenkunft bereit und spricht Ramsay seinen Dank für die Entlassung Galls und der anderen Schotter Gefangenen schriftlich aus.

Ramsay antwortet alsbald sehr höflich: „Es hätte so hoher Danksagung nicht bedurft. Ich zweifle gar nicht, da fern bei E. F. G. böse Leute nicht etwas gegen meine Person anstiften und dieselbe Ihre gegen mich gefasste Ungnade und Zorn fallen lassen möchten, Ih. F. G. inskünftig in der That erfahren sollten meine zu dero Gnaden tragende gute Affektion und Gemüt. Die persönliche Zusammenkunft betreffend, fürchte ich, dass solches ein Gross Geschrei geben und bei vielen widrige judicia causieren dürfte.“

Man nahm daher davon Abstand, doch wurde dadurch das bessere Verhältnis nicht gestört. Georg fragte sogar unter dem 28. Nov. bei Ramsay an, ob er nunmehr vielleicht seine Garnisonen zu Büdingen, Schotten, Darmstadt, Umstadt und anderswo, wenn nicht gänzlich, so doch zum guten Teil, zu der armen Leut Erleichterung, wegnehmen könne.

Ramsay geht in seiner Antwort auf diese Frage nicht ein, sondern ersucht den Landgrafen um Absendung eines Bevollmächtigten, dem werde er dann das einzige Mittel angeben, wodurch beide Teile ihr Ziel erreichen würden. Er versichert, dass er nichts Unbilliges oder wider raison Laufendes begehren werde. Georg sendet alsbald seine Räte Dr. Vigelius und Amtmann Schetzell zu Ramsay nach Hanau. Aber er gab ihnen keine Vollmacht mit, dazu war er doch zu vorsichtig, er gab ihnen nur den Auftrag, die Vorschläge Ramsays anzuhören.

Dieser behandelte die beiden Räte, als sie bei ihm in Hanau anlangten mit „grosser Kourtoisie“ und eröffnete ihnen, dass er sehr bereit sei mit dem Landgrafen einen Waffenstillstand zu schliessen, wenn ihm dieser gestatten wolle „eine starke Anzahl Frucht im Darmstädter Land aufzukaufen.“

Die Räte reisten sofort wieder nach Giessen und erstatteten ihrem Herren Bericht. Wir wissen bereits, dass Georg II. gerade in diesem Punkte am hartnäckigsten war. Er lehnte die Gestattung des Fruchtkaufs wenigstens vorläufig ab, die Sache solle mit auf der Frankfurter Konferenz erledigt werden. Damit war aber dem Ramsay nicht gedient. Er beklagt die Entschliessung des Landgrafen und kündigt ihm die Wiedereröffnung der Feindseligkeit an. Und wie es seine Art war, machte er bald die Drohung zur Wahrheit. In eben diesen Tagen hatte nämlich die Stadt Giessen unter der Führung ihres Weinmeisters eine stattliche Anzahl Fuhren nach Frankfurt abgeschickt, um Wein zu holen. 20 mit Feuerrohren bewaffnete Fuhrleute führten die Wagen, und 40 hessische Soldaten geleiteten den Zug. „Um sicherer Zurückkommung willen“ nahm man indess noch 40 Musketiere von der Frankfurter Garnison unter Führung eines Lieutenants zur Verstärkung des Geleits gegen gebührliche Belohnung zu sich. Diesen Wagenzug liess nunmehr Ramsay auf der Rückfahrt bei Rodheim durch eine hanauische Partei von 40 Pferden überfallen. Auf hessischer Seite bildete man sofort eine Wagenburg und setzte sich aufs tapferste zur Wehr, und ohne Zweifel wären diesmal die Hanauer mit blutigen Köpfen heimgeschickt worden, wenn die gedungenen Frankfurter ihre Schuldigkeit gethan hätten. Diese aber sonderten sich ab, verliessen die Wagenburg, und riefen zu ihrer Sicherung den Hanauern zu, dass sie Frankfurter seien, worauf sie dimittiert und verschont wurden. Die hessischen Soldaten und Fuhrleute wurden darauf trotz wackerer Gegenwehr überwältigt, teils niedergeschossen, teils tödlich verwundet, die übrigen aber, samt dem Weinmeister mit Karren und Pferden und was sie bei sich gehabt, gefänglich nach Hanau geführt. Es waren 12 Fuder Wein, die die Stadt Giessen einbüsste. Für den ganzen Schaden aber, der auf 6500 Rthl. veranschlagt wurde, verlangte Giessen mit Recht von der Stadt Frankfurt Ersatz.

Der Krieg mit Ramsay hatte also wieder begonnen, und der Landgraf hätte ihn diesmal mit mehr Nachdruck und Erfolg führen können, da er inzwischen seine Truppen durch starke Werbung auf 7000, etwa 12 Regimenter gebracht hatte. Aus dem grössten Teile derselben wollte er indessen ein Hilfskorps für den Kaiser bilden, das sein Bruder Johann Ende Dezember ins Feld führen sollte. Diese Truppen ihrer Bestimmung zu entziehen und etwa zürückzuhalten gegen Ramsay, dazu hatte er wenig Lust.

Als daher der letztere sich am 24. Dezember nochmals an den Landgrafen wegen des Fruchtkaufs schriftlich wendete und sich sogar erbot, wenn der Landgraf das Getreide nicht entbehren könne, ihm für 2000 Achtel 3000 zurückzuerstatten, da endlich ging der Landgraf auf Ramsays Wünsche ein. Er sandte sogleich die Räte Vigelius und Schetzell zu ihm und zwar diesmal mit Vollmacht. Und so kam denn am 30. Dezember thatsächlich ein Waffenstillstands-Vertrag zustande,

Ramsay versprach, sich bis zum 1. Mai 1637 aller Feindseligkeiten gegen Hessen-Darmstadt, Butzbach und Homburg zu enthalten, Offenbach zurückzugeben und alle noch gefangen gehaltenen hessischen Soldaten und Unterthanen freizulassen.

Der Landgraf dagegen gestattete dem Kommandanten von Hanau in der Gegend von Alsfeld 1000 Achtel (= 1 Meste = $^1/_8$ Malter) Frucht zu kaufen, und versprach, falls dort nicht soviel zu bekommen sei, zum wenigsten 500—600 Achtel Korn ihm liefern zu lassen, das Achtel zu 6 Rthr. und 2 $^1/_2$ Rthl. Fuhrlohn — endlich versprach er, auch andere Frucht nach Hanau passieren zu lassen.

Das waren die Hauptbestimmungen des Vertrages. Man sieht, dass von einem grossen Triumphe Ramsays bei seinem Kampf mit dem Landgrafen nicht wohl die Rede sein kann. Hatte er doch alle Forderungen, die er seit Juli dem Landgrafen gegenüber erhoben:

1. wöchentliche Kontribution aus dem Darmstädtischen, Butzbachischen und Homburgischen Lande,

2. starke Lösegelder für die Gefangenen,

3. freien Fruchtkauf im Darmstädtischen,

aufgegeben — um sich schliesslich mit der Erlaubnis zu begnügen, ein bestimmtes und nicht gerade bedeutendes Quantum Frucht in hessischen Landen aufkaufen zu dürfen. Von einer Rückgabe des Schottener und Darmstädter Vieh war freilich im Vertrag nicht mehr die Rede, offenbar war es nicht mehr zu erlangen, sondern von den Hanauern längst aufgegessen oder verkauft worden.

Mit dem Anfang des neuen Jahres 1637 kam nun wieder Ruhe und Sicherheit in die Landgrafschaft, und sie ist von Ramsay nicht mehr gestört worden, denn der mit dem letzten April ablaufende Waffenstillstand wurde von Ramsay bereitwillig bis 30. November 1637 verlängert und zwar ohne jegliche Bedingung, so dass von einer Wiederholung des Fruchtkaufs abgesehen wurde und ehe diese

Frist abgelaufen, waren die Verhältnisse Hanaus durch den Mainzer Vertrag endgültig geordnet.

Dies ist der aktenmässig erwiesene Hergang des Kampfes zwischen Ramsay und Landgraf Georg II. Man könnte vielleicht sagen, der Landgraf hätte klüger gethan, schon früher etwas nachzugeben, da seine Bundesgenossen so wenig zuverlässig waren. Dabei zieht man freilich nicht in Erwägung, dass Georg fortwährend hoffte, seine lauen Mitnachbarn zu einer anderen Haltung zu veranlassen. Aber soviel scheint mir jetzt doch nunmehr nachgewiesen zu sein, dass Georg II. dem Schotten gegenüber nicht die erbärmliche und verächtliche Rolle gespielt hat, die ihm Wille in der Geschichte Hanaus im 30 jährigen Kriege zuerteilt, ja aus dem ganzen Verhalten Ramsays gegen Georg II. scheint mir vielmehr hervorzugehen, dass der Schotte vor dem Landgrafen, der ihm so zähen Widerstand entgegen setzte und sich durch keine schönen Worte mehr ködern liess, allen Respekt bekommen hatte.

Bei dem Interesse, welches die Persönlichkeit Ramsays erweckt, dürfte es am Platze sein, noch einiges Wenige über den Ausgang dieses Mannes für den Leser hinzuzufügen.

In demselben Augenblick nämlich, wo Ramsay seinen Partikularfrieden mit Hessen schloss und dadurch dieses zähesten Gegners ledig wurde, brach er, unzufrieden mit dem schleppenden Gang der Frankfurter Konferenz, die Verhandlungen mit Mainz ab und fiel über die Mainzischen Lande her. In den ersten Tagen des Jahres 1637 plünderte er das Mainzer Marktschiff und besetzte Seligenstadt. Zwar erreichte nun Kurmainz wieder eine Waffenruhe bis zum 20. April, aber an dem Tage, an dem sie ablief, liess Ramsay Aschaffenburg überfallen und rein ausplündern. Jetzt setzte sich Mainz zur Wehr, eroberte Seligenstadt wieder und bewirkte, dass ein kaiserliches Heer, welches frei geworden war, auf Hanau dirigiert wurde. Anfang Juni 1637 war der Vortrab desselben vor Hanau angelangt. Ramsay aber, bei der wieder zunehmenden Knappheit und Teuerung der Lebensmittel und der inzwischen eingetretenen Schwäche seiner Garnison nicht im stande, eine derartige Belagerung auszuhalten, bequemte sich, um dem Schlage vorzubeugen, aufs neue zu Friedensverhandlungen mit Mainz, zu denen dann alle Interessenten, Darmstadt, Frankfurt, Graf Philipp Moritz, durch Vertreter hinzugezogen wurden. Am 5. Sept. kam dann in der That zu Mainz ein Vertrag zustande, der die kaiserliche Bestätigung erhielt.

Die Hauptbestimmung desselben war, dass Ramsay gegen eine Entschädigung von 50000 Thlrn., gegen Abtretung der von Gustav Adolf ihm geschenkten Güter in Mecklenburg und gegen Sicherstellung seines Marsches zu den Schweden Stadt und Festung Hanau ihrem angestammten Herrn, Grafen Philipp Moritz, übergeben solle, der dann Bürgerschaft und Garnison für den Kaiser in Eid und Pflicht zu nehmen hätte. So war denn dem unleidlichen Zustand am unteren Main ein Ende gemacht. Freilich nur auf dem Papier!

Denn die Ausführung der Vertragsbestimmungen stiess alsbald auf Schwierigkeiten, weil es Kurmainz damit nicht ehrlich meinte. Es animierte in eigennütziger Absicht den sehnsüchtig wartenden Grafen Philipp Moritz, in seine Vaterstadt zurückzukehren, ehe alle Bestimmungen des Vertrages erfüllt waren.

Der Graf langte am 25. November 1637 in Hanau an, und traf als regierender Herr alsbald Anordnungen, die Ramsay, der doch immer noch Kommandant war, bis der Vertrag vollständig erfüllt war, als Eingriff in seine Rechte betrachten musste; das führte naturgemäss zu einem Zerwürfniss zwischen beiden, und Ramsay liess sich hinreissen, den Grafen in seinem Schlosse gefangen zu halten. Auch den Schwager desselben, den Grafen Albrecht Otto II. von Laubach, liess er in Hanau verhaften.

Nach diesen Gewaltthaten schickte man sich allerdings an, die Vertragsbestimmungen bezüglich der 50000 Rthr. und der Geiseln zu erfüllen, aber nun machte auch Ramsay Schwierigkeiten, zumal da Mainz ihn durch Fälschung des Vertrags zu täuschen gesucht hatte. Ramsay schien jetzt, wo Herzog Bernhard im Vorrücken war, auf einen Umschwung der Dinge hoffend, Hanau überhaupt nicht mehr räumen zu wollen.

Da gelang es dem gefangenen Philipp Moritz und Kurmainz, das am meisten dabei beteiligt war, einen Retter aus jenen unerquicklichen Verhältnissen zu finden in der Person des Grafen Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg. Derselbe verabredete heimlich mit den beiden Interessenten im Februar 1638 einen Ueberfall der Festung Hanau. Und dieser gelang wider Erwarten gut und schnell, da Ramsay sich unbegreiflicherweise ziemlich sorglos zeigte.

In der Regennacht des 12. Februar näherte sich Graf Ludwig Heinrich der Festung, passierte die Kinzig und eroberte die Altstadt. Der vollständig überraschte Schotte suchte die Neustadt zu halten, wurde aber bei diesem Ver-

such so schwer verwundet, dass er von weiterem Kampfe abstehen und sich mit dem Rest seiner Soldaten (300) ergeben musste.

Sobald es der Zustand des Verwundeten erlaubte, wurde derselbe nach Dillenburg gebracht, wo er auf Befehl des Kaisers in Haft gehalten wurde. Anfangs war die Lage des Gefangenen ganz leidlich, denn Graf Ludwig behandelte den alten Kriegsmann durchaus ritterlich [1]). Als aber infolge der Einmischung des Wiener Hofes dem Gefangenen die Aussicht auf Freilassung schwand und die Wunde, statt zu heilen, ihm immer grössere Schmerzen verursachte, wurde Ramsay so verbittert, dass er gegen den Grafen von Dillenburg rücksichtslos wurde, ihn beschimpfte und ihm Wortbruch vorwarf. Da liess der Graf den Gefangenen an Händen und Füssen schliessen und ihm nur Wasser und Brot reichen. Wenn dies auch nur drei Tage währte, so war doch der Bruch zwischen den beiden Kriegsmännern nicht mehr wieder gut zu machen. Zudem verschlimmerte sich Ramsays Gesundheitszustand immer mehr, sodass man bereits im April 1639 seiner Auflösung entgegen sah. Der Tod trat am 29. Juni ein. In der Stadtkirche von Dillenburg wurde die Leiche beigesetzt.

So endete Ramsay, der tapfere Verteidiger Hanaus, der eine Zeit lang der Schrecken der unteren Maingegend gewesen war, „im Glück reich an Freunden und Bewunderern, im Unglück von allen verlassen, auch von denjenigen, denen er mit Aufopferung und Treue gedient hat.“

Wir verstehen vollkommen die warme Bewunderung, die Wille dem tapferen Verteidiger von Hanau zollt, denn als ein ehrenhafter, pflichtgetreuer Offizier, der rings von Feinden umdrängt mit Ehren auf einem schwierigen Posten ausgehalten hat, verdient Ramsay in der That mit Achtung in der Geschichte genannt zu werden. Aber soweit können wir doch mit Wille nicht gehen, dass wir alles an ihm gut und schön oder wenigstens entschuldbar finden. Es kann nicht geleugnet werden, dass Ramsay in hohem Grade verschlagen und dass seinem Wort nicht recht zu trauen war. Ferner war er genusssüchtig und rücksichtslos und von einer Gewaltthätigkeit, die ihres Gleichen sucht. [2]) Dies

---

[1]) Ueber die Gefangennahme und Gefangenschaft handeln ausführlich Wille a. a. O. und Keller, Drangsale des nassauischen Volks.

[2]) Ein weniger bekannter Fall, dessen Kenntnis ich einer Zuschrift des Herrn Bankbeamten W. Sommer dahier verdanke, ist folgender. Im Mai 1637 lud Ramsay den katholischen Pfarrer von Gross-Steinheim, Johannes Machern, wie schon mehrfach vorher geschehen war, zum Essen

alles hat ihm bei manchen Geschichtsschreibern die ungünstigste Beurteilung eingetragen.

Doch halten wir diese im allgemeinen für ebenso ungerechtfertigt, wie diejenige, die Wille dem Landgrafen Georg II. in seinem Werke zuteil werden lässt. Denn soweit wir auch einerseits entfernt sind, dem Wille'schen Werke überhaupt und insonderheit in kriegsgeschichtlicher Beziehung seinen Wert abzusprechen, so fest steht es andererseits, dass Wille, in den Partien seines Buches, die Ramsays Verhältnis zum Landgrafen von Hessen-Darmstadt behandeln, nicht nur sehr ungenügend unterrichtet ist, sondern dass auch seine Behandlung dieses Gegenstandes zum mindesten sehr einseitig und willkürlich genannt werden muss.

---

ein, von welchem aus der nichts ahnende Pfarrer ins Gefängnis geführt wurde, in dem er nach dreitägiger Haft starb, ohne Zweifel eines qualvollen Todes. In dem Kirchenbuche von Gross-Steinheim findet sich darüber folgender Eintrag: Subdole Hanoviam sub larva amicitiae vocatus et a gubernatore ejusdem civitatis, Ramsay, detentus in carcere ibidem dura morte, fame variisque miseriis obiit 19. Mai 1637. Die Leiche wurde ausgeliefert und im Chor der Steinheimer Kirche beigesetzt. Verdacht der Spionage war wohl der Grund, der Ramsay zu diesem gewaltthätigen und jedenfalls hinterlistigen Vorgehen veranlasste.

XV.

Das sogenannte

Christiani Chronicon Moguntinum.

Von

E. Schwarz,
Lehramtsassessor in Mainz.

Unter den wenigen historischen Schriften, welche Mainz in den älteren wie späteren Zeiten des Mittelalters aufzuweisen hat, nimmt das sog. Christiani Chronicon Moguntinum[1]) für die Geschichte der Mainzer Diöcese im 12. und 13. Jahrhundert bisher eine nicht unbedeutende Stellung ein. Obwohl schon mehrfach in den Kreis der Forschung gezogen, bietet diese „Chronik" auch heute noch ungelöste Schwierigkeiten, die sich an den Namen, die Person und den Zweck des Verfassers knüpfen; die Autorfrage war und ist es, welche schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts fortgesetzt bis in unsere Zeit herein das Interesse der Gelehrten auf diese Schrift lenkte, und die trotzdem weder von den früheren noch neueren Forschern, auch nicht dem Herausgeber der „Chronik" in den M. G.[2]), einer eingehenden Betrachtung gewürdigt wurde[3]); der einzige, der ihr näher trat, ist C. Will in seiner Abhandlung „Ueber den Verfasser des Chronicon Moguntinum".[4]) Aber auch er hat die vielverschlungene Frage nach dem Verfasser nicht befriedigend beantwortet und ist mit seinem Endergebnis bereits auf Widerspruch gestossen.[5]) Daher soll diese „Chronik" einer neuen Untersuchung unterzogen werden, und zwar so, dass der Frage nach den persönlichen Verhältnissen des Autors, welche in allen bisherigen Arbeiten den Ausgangspunkt bildete, die Quellenbehandlung vorausgeschickt und daran die Frage nach der Person, dem

---

[1]) Herausgegeb. v. Böhmer, font. rer. German. II, 253—271: 1845.
Jaffé, bibliotheca rer. German. III, 676—699: 1866.
Reimer. M. G. S. S. XXV, 236—248: 1880,
unter dem Titel: „Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae" mit den Seitenüberschriften: „Christiani archiepiscopi liber de calam. eccl. Mogunt."

[2]) Reimer, Einl. zu seiner Ausgabe: M. G. S. S. a. a. O. 236 f.

[3]) Den Stand der Controverse schildert Will: Hist. Jahrb. II, 335—345 (1881).

[4]) Hist. Jahrb. II, 335—387 (1881). — wiederh. in: Reg. d. Mainz. Erzb. II, Einl. LIII f.

[5]) Hegel, Verfassungsgesch. v. Mainz in: Chroniken der mittelrh. Städte: II, 38 Anm. 1: 1882.

Aufenthalt des Autors zur Zeit der Abfassung des „Chronicons“, der Tendenz und der Glaubwürdigkeit desselben angeschlossen wird.

I. Das Quellenverhältnis.

Soweit ich sehe, ist bisher nur einmal der Versuch gemacht worden, quellenkritisch an die „Chronik“ heranzugehen, und zwar von G. Dittmar[1]) in seiner Dissertation: „de fontibus nonnullis historiae Friderici I. Barbarossae quaestionum specimen“ im 3. Abschnitt: „quibus ex fontibus Christianus Moguntinus in prima chronici sui parte usque ad annum 1160 hauserit.“[2]) Dittmar beschränkte jedoch, wie aus dieser Ueberschrift ersichtlich, das Thema auf den Bericht über die Erzbischöfe Heinrich I. und Arnold von Selenhofen.[3]) Ausserdem berühren die Frage nach der Zuverlässigkeit des Autors in derselben Partie Wegele,[4]) Nohlmanns,[5]) und Baumbach[6]) in ihren Schriften über Arnold von Selenhofen, ohne dass die beiden letzteren Dittmars Arbeit berücksichtigen.[7])

Der Chronist bezweckt, den Verlust des Mainzer Kirchenschatzes zu schildern und den Druck zu beschreiben, welcher schon seit 100 Jahren auf der Mainzer Kirche lastet.[8]) In höchst charakteristischer Weise[9]) beginnt er mit einer ausführlichen Aufzählung des einstigen Kirchenschatzes, welche nahezu 5 Seiten der bei Jaffé 21 Seiten umfassenden Schrift einnimmt. Den weitaus grössten Teil davon entnahm er vermutlich einem Inventar;[10]) denn niemand ist imstande, die lange Reihe der tapetia, dorsalia, pallae altarium, cappae,

---

[1]) Königsberg, 1864.

[2]) S. 25 ff.

[3]) Jaffé: III, 683—92. (Für die Citate lege ich Jaffé's Ausg. zu Grunde, weil hier die einzelnen Stellen bequem zu finden sind).

[4]) Arnold von Selenhofen, 1855: S. V. (Vorwort.)

[5]) Vita de Arnoldi de Selenhofen (Diss.), 1871: S. 5.

[6]) Arnold von Selehofen, 1872: 8 ff.

[7]) Die beiden letzten Schriften recens. v. C. Will: Litt. Centralbl., 1873: S. 1217 ff.

[8]) J. 678: „Scripturus itaque vobis iacturam et oppressionem, qua annis iam centum cepit ruere ecclesia Maguntinensis.“

[9]) J. 678: „Igitur, ut eius miserabilior calamitas quam patitur et flebilior eluscat, prius, quibus honoribus claruit, quibus divitiis et ornatibus referta fuerit, succincte et breviter disseremus.“

[10]) Mit vollem Recht von Dittmar a. a. O. S. 26, dem Will (Hist. Jahrb. II, 352) beistimmt, gegen Wattenbach bemerkt, welcher auch noch in der 5. Auflage von „Deutschlands Geschichtsquellen“ (II, 373) sagt: „in höchst eigentümlicher Weise beginnt er seine Schrift mit einer genauen Beschreibung des überreichen Kirchenschatzes, wie er ihn noch ge-

casulae, dalmaticae, tunicae, infulae, chirothecae, annuli pontificales, baculi pastorales, caligae, perticae, thuribula, acerrae, grues, libri, pelves, candelabra, coronae, cruces, calices, fistulae, colae — diese lange Reihe von Gegenständen ohne Benutzung einer Aufstellung aus dem Gedächtnis aufzuzählen und zu beschreiben, geschweige Wertangaben beizufügen. Selbstverständlich war es dabei dem Verfasser unbenommen, aus seiner Erinnerung hie und da Bemerkungen einzustreuen, welche bald mehr, bald weniger deutlich auf einen Augenschein hinweisen: „ex hiis duas (sc. cappas) ego vidi;[1]) sed quia de calicibus dicimus, subiit memoria, quod fueram iam oblitus;[2]) erant ibi purpurarum praeciosarum tantae copiae, ut diebus festivis totum monasterium . . . . intrinsecus tegeretur, et tamen adhuc superfuerunt;[3]) erant tapetia et dorsalia, mira picturae varietate distincta, quae operis subtilitate et pulchritudine animos intuentium admiratione delectabant".[4])

Dieser Aufzählung des ehemaligen Kirchenschatzes schliesst sich der geschichtliche Teil an, welcher mit der Absetzung Heinrichs I. (1153) beginnt und mit der Christians II. (1251) endigt.

1. Heinrichs I. Absetzung[5]) (1153).

Heinrich I. fiel nach dem Berichte des „Chronicons" einer Intrigue seines Nachfolgers Arnold zum Opfer. Mitten im tiefen Frieden beim Papste wegen Lässigkeit und Untüchtigkeit angeklagt, sandte Heinrich zu seiner Rechtfertigung sofort seinen vertrautesten Ratgeber, den Kleriker Arnold, nach Rom: in ihm, den der Erzbischof früher zum Propste von St. Peter und zum Stadtkämmerer, kurz vorher zum Dompropst ernannt hatte, glaubte er einen innigen Freund und warmen Fürsprecher zu finden. Doch Arnold, ebenso redegewandt wie geizig, strebte selbst nach dem erzbischöflichen Stuhle, bestach die Kardinäle, klagte seinen Herrn noch an, den er verteidigen sollte, und setzte sogar durch, dass ihm gerade die beiden bestochenen Kardinäle als Untersuchungsrichter beigegeben wurden. In Neuhausen

kannt hatte" u. s. w. Denn nach der obigen Darlegung liegt die Wahrheit mehr in der Mitte: einen Teil der Kirchengeräte, wenn auch den geringsten, hat der Verfasser selbst gesehen; den andern, den grössten Teil, entnahm er dem Inventar.

[1]) J. III, 679.
[2]) ib. 682.
[3]) ib. 678.
[4]) ib. 678.
[5]) ib. 683—85.

bei Worms hielten die beiden Bevollmächtigten des Papstes über Heinrich Gericht, enthoben ihn im Jahre 1151 im geheimen Einvernehmen mit Kaiser Friedrich seiner Stellung und wählten Arnold zum Erzbischofe von Mainz. Heinrich zog sich in die Nähe eines Cisterzienserklosters zurück, wo er, ohne Mönch geworden zu sein, nach 1½ Jahren starb.

Dies die Darstellung des „Chronicons".[1]) Keiner der vielen Berichte jedoch, welche die Amtsenthebung Heinrichs erwähnen, giebt eine ähnliche Auffassung über Arnold wieder, und keiner weiss gar etwas von dessen schändlichem Verrate und der Bestechlichkeit der Kardinallegaten, worin die obige Erzählung gipfelt, mit einer einzigen Ausnahme; und diese ist die Contin. Claustroneob. II A,[2]) welche meldet: „Heinricus Magunciensis archiepiscopus iniquo iudicio deponitur et eodem anno moritur. Cui successit Arnolfus, traditor eius." Aber sämtliche Forscher haben dem Berichte unseres Chronisten über Arnolds Treulosigkeit mit vollem Rechte den Anspruch auf Zuverlässigkeit abgesprochen;[3]) um so auffälliger ist daher die Berührung dieser östreichischen Quelle mit dem „Chronicon Moguntinum", von dem die Contin. Claustroneob. II A in einem charakteristischen Punkte beeinflusst scheint.[4])

Ausser diesen beiden Quellen interessiert uns noch eine dritte, dem 15. Jahrhundert angehörige, welche allerdings von Arnolds Verräterrolle gar nichts weiss, aber Heinrichs Absetzung gleichfalls aufs bitterste beklagt, sie als das grösste Unrecht gegen Heinrich, als das schwerste Unglück für Mainz bezeichnet: die Ann. Reinhardsbr. des Nicolaus v. Siegen[5]) berichten darüber folgendermassen: „Hinricus

---

[1]) Ueber die Glaubwürdigkeit s. u. S. 567 ff;

[2]) M. G. S. S. IX, 615.

[3]) Wegele: 6. — Dittmar: 27. — Nohlmanns: 16. — Baumbach: 28 ff. — Will: Reg. d. Mz. Erzb. I, Einl. LXXVI.

[4]) Darüber bemerkt Baumbach (S. 29 Anm. 2.): „Die Beeinflussung der Schilderung Christians oder vielleicht richtiger eine gleiche Anschauungsweise über Arnold habe ich zuerst gefunden in der Cont. Claustr. II A". Von dieser Doppelannahme erscheint mir gerade die erste als richtig, da ich auch weiter unten noch Uebereinstimmungen mit anderen österreichischen Annalen gefunden habe (S. 540 ff.) und eine Beeinflussung der Contin. Claustroneob. durch unsere „Chronik" mit ihrer ausführlichen Darstellung wohl denkbar und erklärlich ist; denn die Handschrift, in der sich die Contin. Claustroneob. II. befindet, ist nicht der Urkodex, sondern eine Abschrift, welche nach 1266, also erst ziemlich lange nach dem Abfassungsjahr der „Chronik" (1251—53, S. 563) gefertigt wurde (Archiv f. österreich. Geschqq. 42 (1870): Wattenbach, Bemerk. zu einigen österreich. Geschqq.: 507 f.), so dass der Abschreiber, von der „Chronik" beeinflusst, deren Notiz über Arnolds Verrat sehr leicht einfügen konnte.

[5]) Wegele, Thüring. Geschqq. II, 322 f. (1855); ich teile die ganze Stelle mit, da ich sie unten noch einmal anziehen muss (S. 548 f.).

pius. Hic Henricus fuit prepositus maioris ecclesie Moguntine, vir utique omni laude dignus, discretus et affabilis. Hic electus archiepiscopus a. d. 1142 satis fideliter prefuit, paci studuit, quia erat vir deum timens, dei ecclesias ac statum monasteriorum promovens. Hic Henricus, sicut legitur in cronica Engelhusenii, fuit episcopus pius, deo devotus ac mansuetus ecclesie dei rigator et virorum religiosorum amator, prelia ac cedes hominum devitans, plus delectabatur esse cum viris religiosis atque honestis quam cum sediciosis et sangwinem sicientibus, et ideo emulos non paucos acquisivit. A. d. 1153 Fridericus I. imperator curiam apud Wurmaciam cum multis nobilibus principibus atque ecclesiarum prelatis celebravit, ubi plura ordinata fuerunt, ibique Henricus Moguntinus archiepiscopus deponitur et Arnuldus, tunc temporis imperatoris cancellarius, Moguncïensis pontifex substituitur. At Henricus vir humilis atque devotus ad Babenberg se contulit et non longe post ibidem hanc vitam instabilem finivit et feliciter ad dominum migravit, ibidemque gloriose sepelitur. Hic Henricus vir devotus monasterium montis S. Petri Erfurdensis ac conventuales ibidem multum dilexit, quod et idem cenobium ipse consecravit sive dedicavit, plura privilegia et magna ibidem donavit.

Quid vero ex deposicione atque abiectione huius viri reverendissimi ecclesia Moguntina consecuta sit, ex post in brevi patuit et in aliis ecclesiis sepius ostensum est. Et nota, quod Moguncia, que hunc pium atque mansuetum virum atque patrem pacis abiecit ac habere recusavit, qui bella noluit, sanguinem humanum fundere horruit et ideo carnalibus atque pomposis displicuit. O Moguncia, quid fecisti quidve devenisti! O Moguncia, piissimum atque legittimum patrem abiecisti; quid vero invenisti, ut satis iam patebit in sequentibus pontificibus, quomodo et qualiter se habuerunt, qualem fructum in eis atque consolacionem, tuicionem atque instructionem saltem salutis eterne invenisti."

Wie der Verfasser im ersten Abschnitt selbst sagt, folgt er hier der Chronik von Engelhus und zeigt sich auch nachweislich nirgends von dem „Chron. Mog." beeinflusst. Denn erstens weiss er gar nichts von Arnolds angeblicher Treulosigkeit, welche Nicolaus in seiner Verteidigungsrede für Heinrich sicherlich nicht verschwiegen hätte: ihm ist nur die einfache Thatsache von Heinrichs Absetzung und Arnolds Erhebung bekannt. Ausserdem giebt er als Heinrichs Sterbe- und Begräbnisort irrtümlich Babenberg an im Gegensatz zu unserem „Chronicon" und anderen Berichten, nach denen er bei Einbeck gestorben und begraben ist. An diese

Angaben schliesst nun Nicolaus völlig selbständig im zweiten Abschnitt seine bittere Klage über die schweren Folgen, welche die Amtsenthebung Heinrichs nach seiner Meinung für Mainz gehabt habe.

Dies die drei einzigen Quellen, welche Heinrichs Verurteilung als unbillig zurückweisen.

2. Arnold (1153—1160).

a. Aufstände unter Arnold und sein Tod.[1])

So wenig wie bei Heinrich I. beabsichtigt der Verfasser bei Arnold, ein ausführliches Bild von dessen gesamter Wirksamkeit zu entwerfen; für seinen Zweck wählt er sich die Ereignisse aus, welche nach seiner Auffassung den Niedergang der Mainzer Kirche beleuchten. Unwillkürlich musste er seinen Blick auf diejenigen Zeiten lenken, in denen Parteihader und schwere innere Kämpfe der Machtentwickelung der Mainzer Diöcese schwere Wunden schlugen, auf die Aufstände der Mainzer unter Arnold, in denen er selbst als Opfer der Volkswut fiel, und diese Vorgänge einer eingehenderen Darstellung würdigen. Hierdurch wird es zum Teil schon verständlich, warum diese Streitigkeiten einen so breiten Raum einnehmen, wenn auch damit die unverhältnismässig ausführliche Darstellung (auf diese Zeit von 1153—1160 entfallen bei Jaffé 6½ Seiten, während auf die Zeit von 1163—1251 nur 7 Seiten kommen) noch keineswegs völlig erklärt ist.[2])

Trotz der weitschweifigen Erzählung unseres Chronisten bleibt das Bild der Kämpfe undeutlich und verworren; und stünde uns nicht noch eine zweite, sehr schätzenswerte zeitgenössische Quelle über diese Ereignisse zu Gebote, die Vita Arnoldi,[3]) so wären wir völlig ausser stande, die einzelnen Phasen des Kampfes zu erkennen und zu verfolgen.

Den Anlass zum Streite gab, wie aus der Vita Arnoldi ersichtlich,[4]) einmal Arnolds Strenge, mit der er seine Reformen betrieb und namentlich die der Mainzer Kirche unrechtmässig genommenen Besitzungen wieder einzog: daher der Krieg 1155 mit dem Pfalzgrafen vom Rhein, Hermann von Stahleck, welchen die Ministerialenpartei der Meingots kräftig unterstützte. Dann war es besonders die Forderung der Kriegssteuer, welche Arnold 1158 für den Zug des

[1]) J. 686—90.

[2]) S. u. S. 563 f. —

[3]) Böhmer, font. III, 270—326. — Jaffé: III, 604—675.

[4]) Baumbach a. a. O.: 35 ff.

Kaisers nach Italien an die Mainzer stellte, welche Arnolds Gegenpartei, die Meingots an der Spitze, mit Freuden benutzten, um den alten Groll gegen den Erzbischof wieder zu beleben und den noch glimmenden Funken der Unzufriedenheit zur lodernden Flamme des offenen Aufruhrs anzufachen; in seiner Abwesenheit brach unter Führung der Meingots und des Propstes Burchard die Empörung aufs neue aus, in der Arnold am 24. Juni 1160 ein grässliches Ende fand.

So die Darstellung der Vita. Anders unsere Chronik. „Unter den Mainzern brach ein sehr schwerer Kampf aus. Denn die eine Partei konnte den Schmerz über Heinrichs Absetzung nicht verwinden; die andere frohlockte und jubelte über Arnolds Erhebung; er stammte nämlich gerade aus demjenigen Stadtteile, welcher der Selehofener heisst.“ Der Chronist sucht also den Grund in der Amtsenthebung Heinrichs.

Diese Verschiedenheit beider Berichte in der Auffassung über den Ausbruch der Streitigkeiten, welche jedoch keineswegs in konträrem Gegensatze stehen,[1]) hat die Frage, in welchem Verhältnisse die Vit. Arnold. und das „Chronicon“ zu einander stehen, wesentlich erschwert und zu verschiedenen Ergebnissen geführt. Baumbach[2]) sagt: „Ich vermag die Vermutung nicht zu unterdrücken, dass Erzbischof Christian Kenntnis von der Vita hatte und seine Chronik als Entgegnung zu derselben schrieb. Ausser seiner Verwandtschaft zu den Führern der Opposition spricht hierfür auch der räumliche Umfang des über Arnold handelnden Passus; während Christian der Erzählung von 1161—1251, also von 90 Jahren, 9 Seiten zuwendet, behandelt er die Jahre 1153—1160 auf 6 Seiten.“ Reimer[3]) dagegen behauptet in dem Vorwort zu seiner Ausgabe: „Vitam autem illam Arnoldi Christianum non novisse vel ea non usum esse liquet, cum et animus relationis et singula narrata omnino differant.“ Und doch war schon längst vor Baumbach und Reimer der richtige Weg zur Lösung der Frage von Dittmar[4]) eingeschlagen; hätte Reimer bei seiner Ausgabe der „Chronik“ von 1880 diese Schrift, welche in Wills Reg. der Mz. Erzb. I von 1877 oft genug erwähnt ist, berücksichtigt, dann wäre er nicht in die Lage gekommen, den an und für sich sehr wenig beweisenden „animus

[1]) wie Will (Hist. Jahrb. II, 354 f.) meint.
[2]) a. a. O.: 10.
[3]) M. G. S. S. XXV: 237.
[4]) a. a. O.: 28 ff.

relationis“ als Beweis zu citieren, noch viel weniger, die geradezu falsche Behauptung aufzustellen: „cum . . . . . singula narrata omnino differant!“ Denn dass der Verfasser der „Chronik“ die Vit. Arnold. gut gekannt, sie gut durchgelesen, ja oft genug Ausdrücke der Vita in seine Darstellung aufgenommen, hat Dittmar durch eine Reihe von Parallelstellen erwiesen; hier mögen sämtliche zusammengestellt sein, sowohl diejenigen, welche Dittmar angeführt, wie die, welche ich bei der Nachlese noch gefunden, um von der Art, wie der Chronist gearbeitet, eine deutliche Vorstellung zu geben:

Chronic. Mog.	Vit. Arnold.
J.[1]) 685: Arnoldus, non moram faciens, cum fuisset, ut moris est, ab imperatore regalibus investitus, Maguntiam venit	J.[1]) 612: Postquam ergo canonica electione parilique voto cleri populique ac omnium principum Maguntine metropolis gubernacula . . . regenda suscepit, . . . est locatus in sedem. Et demum . . . per impositionem manus ministeriumque episcoporum suorum plenitudinem officii sui
ibique solemniter est susceptus.	sollempnissime est adeptus et nomen. (Dittm. 29.)
J. 686: Arnoldus autem primordia sui consecrans praesulatus purpuram optimam de almaria tollens, sibi fecit vestes, tunicam, sorcotium et mantellum, ut in imperatoris curia gloriosior appareret.	J. 607: Dum Arnoldus splenderet,
Sed omnipotens Deus non sustinuit istud nefas.	affuit mox ille, cuius invidia mors introivit in orbem terrarum . . . . et superzeminavit zizaniam in medio tritici.
J. 683/84: Igitur, cum . . sic pontifices se haberent . . tunc . . . diabolus, qui hoc ferre non valebat, ipsi venerabili viro . . . lites et incommoda excitavit.	J. 613: Cum autem . . . formidabilis foret essetque pax in finibus eius nec sathan aut malus occursus; cumque . . . adniteretur, nocturnus sator . . . sathan videlicet affuit. (Dittm. 29 f.)

[1]) Die beigesetzte Zahl ist die betr. Seitenzahl bei Jaffé: III.

Chron.	Vit.
J. 687: Tractatur ab utraque parte de sumptibus acquirendis.	J. 614: Et apertis thesauris suis et ecclesie sue .. exivit. (D. 30.)
J. 687: Ecce in omni terra non est, qui huic malo velit occurrere ad sedandum; sed crescit et intumescit mare istud, plenum frementium bestiarum, ventis afflantibus utique ex inferno.[1])	J. 623: Ferebatur enim intumescentibus undis equoris per horridum altissimumque fundum ... nunc alia maris terribilia monstra, nunc belue marini fetus, diros teterrimosque mugitus frendentes, nunc insurgentis tempestatis mugitationes ... aliquando medios ambientis se undique ponti excelsissimos cumulos, efflante aquilone, secabat.
J. 687: Jam se immiscet Arnoldus. Qui cum esset archiepiscopus loci, fautores plurimos acquisivit in propriae civitatis interitum et iacturam; nolens parcere, ut quidam ei imponebant, nec sexui nec aetati. Propter quod consilium pars adversa, ut in mortem sui domini armarentur, iniit. Longo ergo et secretissimo habito tractatu, in proposito scelere se invicem adhortantes se roborant et coniurant; tacent et abscondunt, quicquid pro sua sit malitia perpetrandum. Sed nihil opertum, quod non reveletur.	J. 629: Ceterum coniurationis contra se facte molimina .... quia latere eum non potuerunt, — nihil enim opertum quod non reveletur — ceperunt coniuratores ipsi manifesta se iam oppositione detegere ... Ab illo ergo die cogitaverunt eum occidere. J. 646: Ceperunt iterum civitatem .... proclamantes: ipsum esse sevum hostem loci; ... Et ex hinc observabant oportunitatem, quomodo eum possent occidere. (D. 31.)
J. 688: Venit dies. Et maturius solito prandent omnes; pulsatur campana, et a maximo usque in minimum universa civitas congregatur. Praesul Arnoldus se iam dederat quieti.	J. 655: Vix venerabilis pater refectionem compleverat; ... vix in extrema lectuli parte fessos et seniles artus quiescendos posuerat, cum repente ingens in civitate clamor attollitur. Et confusa voce

[1]) Diese Uebereinstimmung unseres äusserst wortarmen Chronisten mit dem sehr wortreichen, im Sallust und Vergil wohl belesenen Verfasser der Vit. Arnold. (Böhmer, font. III, Vorw. XLVI.) ist sehr bezeichnend.

Chron.	Vit.
. .	tubarum campanarumque . . . (D. 32.)
J. 688: Et audito campanae sonitu, ultra quam credi possit, vehementer expavit, et timor irruit super eum; . . . . amissoque rationis gubernaculo,	J. 657: Venerabilis pontifex Arnoldus ad orationis arma . . . uberrimis lacrimis gemitibusque se contulit. . . . Et deinceps anxius sollicitus — artius orans, magna in agonia spiritus factus —: quid dubie sortis ministraret foris eventus, qualiterve paucitas suorum inermis contra hostes insisteret, et an quilibet loca commissa tutaretur, et si forte irrumperent, quod sibi fuge presidium foret; genibus humo fixus et vultu circumquaque lumina vertens, si quispiam prospera belli narraret, in ipsius orationis precatibus attonitus prestolabatur et supplex.
quid posset facere, ignorabat.	J. 660: Cum . . . essentque hostes pro ipsius ecclesie valvis et observarent, reverendus episcopus de turri in turrim . . . progrediens, quid consilii caperet, quid demum eligeret, quo se absconderet, . . . ignorans. (D. 32.)
J. 688: Turba autem turbata ex adverso omnes portas et fenestras vel quoscumque alios exitus observabat, ne evaderet, quem quaerebant.	J. 656: Deinde festinans . . . montem, ubi venerabilis episcopus est, ne quaquam abeundi ei daretur facultas, preoccupare coepit. (D. 31 f.)
J. 689: Jam ignem ad officinas admovebant.	J. 659: Monasterium . . . cum omnibus monachorum officinis, . . . non extimuerunt incendere. . . . Exinde per officinarum meatus . . . impii Maguntini . . . proruunt. (D. 32.)

Chron.	Vit.
J. 689: Et dum monasterium, fumo plenum flammisque, per circuitum premeretur, ipse praesul turrim monasterii ascendens, misericordiam deprecatur.	J. 659: Aliqui ad ipsum confugientes . . . quia . . . iam omnia vehementissimus consumeret ignis, adhortantes eum, ut in turres monasterii se cum omni celeritate reciperet . . . Et summa properantia turrium per scalas annisus. (D. 32.)
J. 689: Sed admoto igne ad turrim, in qua stabat, ipsum de turri descendere compellebant. Flamma iam monasterio dominatur.	J. 666: Domnus episcopus . . . vim incendii sustinere non valens, de turri, pedetentim insecutus ab igne, inexorabili hoste pellente, ad ostium appropiare iam cogitur.
J. 689: Sed a quodam	J 671: Cum flamma . . . denudasset, quidam miles ex ipsis, truculentissimus tyrannus, Helmgerus nomine . . . advenit
est cognitus et detentus infelix.	. . . Quem protinus agnitum vociferare . . . cepit. (D. 33.)
	J. 671. Ille sevum impietatis sue gladium per ipsius sacratissima tempora fixit. (D. 33.)
J. 689: Quidam primo	J. 671: Alter . . . inter sima colli capitisque ipsum percussit.
gladium vibrans collo episcopi immersit.	J. 672: Quidam manum sacratam ad brachium usque gladio vibranti sulcavit.
J. 689: Alter, in fronte eius percutiens mucrone, ab aure usque ad aurem superiorem partem capitis ad inferius divisit.	J. 672: Alter circa sima media nasi ab aure in aurem eum ictu sevissimo perculit. (D. 33.)
Sicque actum est, ut alii contis, alii fustibus, alii gladiis, alii lapidibus eum mactantes, solo tenus praecipitarent.	J. 672: Atque alii pectus, alii brachia, alii crura, et quidam sic et alii sic.... sacerdotem Dei... in ipsis ecclesie liminibus . . . divaricantes.
J. 689: Jacentem sic et vulneribus et sanguine deformatum	J. 673: Nunc autem profana et pestilens multitudo Maguntina . . . mortuum et enecatum . . . traxerunt. Et sub-

Chron.	Vit.
vulgus nequam et perversum vestibus spoliaverunt.	sannantes ei, iurantesque per impietatis nequitiam.
	J. 674: Sed ... reverentissimum corpus denudant, exspoliant.
J. 689: Hec autem circa horam nonam, parum ante vesperas, sunt peracta.	J. 658: Postquam de meridie ad ipsam pene vespertinalis hore sinaxim sevo Marte ... dimicasset. (D. 33.)
J. 689: Nec poterant clerici ab ipsis malefactoribus aliquatenus obtinere, ut saltem occisus in loco traderetur debito sepulturae.	J. 673: Per triduum sepulturam in estatis ipso flagranti fervore sibi negaverunt.
J. 689: Sic ergo iacebat in campo super fossam civitatis, ubi canum et luporum transitus habebatur; desiderantes eum et ab huiusmodi bestiis devorari.	J. 673: Nunc autem multitudo ... mortuum et enecatum per pedes, tamquam canem, in foveam quandam platearum traxerunt. ...
Tribus diebus sic nudus toto corpore manens,	Et exinde nudum et inhumatum, miserabili funere volucrum latrantiumque rostris trahendum, in cavearum agrorumque horrenda inoptataque solitudine solum et inexequiatum dimittentes.
J. 689: Veniunt aliquae maledictae feminae, ... saxisque dentes pontificis contuderunt. Aliae vero stipites ardentes et titiones fumantes eius gutturi infixerunt; adicientes linguis et labiis maledicta.	J. 674: Sed .... reverentissimum corpus denudant, exspoliant, pedibus conculcant, ora ipsius premortui lapidibus contundunt et dentes exangues, quibus reverentiam addebat ipsa maturitas, ex ipso quod fregerant ore decutiunt; exprobrantes ei ac dicentes. ...
Post diem tertium canonici Sanctae Mariae ad Gradus iam incognoscibilem et foetentem, furtim sublatum, deferunt in ipsam ecclesiam lacrimosis suspiriis sepeliendo.	Quia tertia sui obitus die in basilica beatissime Marie virginis, que ad Gradus dicitur, ... est locum sepulcri ... defunctus officio tumulationis sortitus.

Der Verfasser der „Chronik“ schliesst sich also ganz an die Vita an, und zwar um so enger, je mehr

er sich den Ereignissen des 24. Juni nähert. Aber auch am Anfang, wo er den Grund zum Aufruhr angiebt, schimmert doch noch die Darstellung der Vita durch, so sehr die Parteilichkeit ihn zwang, hier von seiner Vorlage abzusehen und alle Schuld auf die unrechtmässige Absetzung Heinrichs I. und die Erhebung Arnolds abzuwälzen. Denn der Chronist sagt:[1]) „Orta est enim dissensio valde gravis inter ipsos cives Maguntinenses. Nam una pars dolebat vehementer venerabilem virum domnum Henricum ab episcopatu amotum; alia gloriabatur et superbiebat Arnoldum substitutum. Erat enim oriundus de ipsa[2]) parte civitatis, quae Selehofen nominatur." Der Streit brach aus, weil die eine Partei über Heinrichs Amtsenthebung und Arnolds Wahl grollte, die andere darüber jubelte, da Arnold aus demjenigen Stadtteile stammte, welcher Selehofen hiess. Mit anderen Worten: Arnold war ein Sprosse des mächtigen Selehofenergeschlechtes, das die eine Partei, die Selehofener'sche genannt, leitete; eine Erhebung eines Mitgliedes dieser Partei, geschweige erst dieses Geschlechts, bedeutete natürlich für diese einen glänzenden Sieg, für die andere, an deren Spitze die Meingots, eine empfindliche Niederlage: daher die „dissensio valde gravis." Die Vita kennt nun gleichfalls den alten Hass der Selehofener und Meingots, giebt uns aber noch mit der Nachricht von Arnolds strengem Auftreten und der Forderung der Kriegssteuer[3]) auch den Grund zum Anfang des Kampfes. Die Notiz in der „Chronik" ist also ein weiteres Glied in der Kette der Momente, welche den Hass der beiden rivalisierenden Geschlechter bedingen und nähren; die in der Vita enthält auch noch den äusseren Anlass zum Kampfe. Somit darf von einer „diametral entgegengesetzten Auffassung und Darstellung des Aufstandes gegen den Erbzischof Arnold in der Vita desselben und in dem Chronicon Moguntinum"[4]) nicht die Rede sein.

b. Unmittelbare Ereignisse nach Arnolds Tode.[5])

Sofort nach der grausamen Ermordung Arnolds, berichtet die „Chronik", erhoben die Mainzer unter Ausschluss

---

[1]) J. 686.

[2]) J. III, 613: „Ipso quoque pontificatus sui ingressu .... bono pacis .. in tantum cepit insistere, quod inimicos suos, quos ab ipsis adolescentie sue crepundiis emulos et insidiatores pro virtute habebat, sibi reconciliabat."

[3]) S. o. S. 528 f.

[4]) Will: Hist. Jahrb. II, 354 f.

[5]) J. 690—692.

der Geistlichkeit den Zähringer Rudolf, einen Verwandten des Kaisers, auf den „vom Blute noch rauchenden Bischofssitz“ und hofften, durch diese Wahl ihrer wohlverdienten Strafe zu entgehen. Rudolf zog nach Rom mit einem Arme vom Kreuze Benna, um sich die Bestätigung zu erwirken, starb jedoch, vom Papste inzwischen samt den Mainzern gebannt, noch auf der Reise.

Endlich hielt der Kaiser ein strenges Gericht über die Mainzer: die Schuldigen wurden geächtet, der Stadt die Freiheiten und Privilegien entzogen, die Mauern mit den Türmen und Befestigungswerken geschleift. Schwer getroffen war die Kirche; ihr Schatz geplündert.

Bevor ich zum Quellenverhältnis übergehe, ist eine kritische Schwierigkeit zu heben. Dieser ganze Bericht von „peracto hoc scelere—ecclesia multipliciter afflicta“ kommt nämlich auch am Ende der Vit. Arnold.[1]) ganz gleichlautend vor, die eine Stelle ausgenommen, welche vom Kreuze Benna handelt. Die Frage nach der Priorität dieses Berichtes beantworten die beiden Herausgeber Böhmer und Jaffé verschieden. Böhmer[2]) sagt am Schlusse der Vita: „was von hier an folgt, hat, mit ausnahme des ſatzes, welcher das kreutz Benna betrifft, Christ. Magunt. wörtlich in seine chronik aufgenommen, aus deren besserem text manches berichtigt werden konnte.“ Jaffé[3]) dagegen meint im Vorwort zur Vit. Arnold.: „In utroque codice est etiam Arnoldi vitae appositum fragmentum chronici a Christiano scripti: „Perpetrato hoc scelere — multipliciter est afflicta“ (cf. Christiani-chronicon infra.). De quo quidem fragmento non recte iudicavit Boehmerus, qui alienum operis additamentum cum vita Arnoldi coniunctum proposuit, et largitorem Christianum censuit spoliatorem fuisse“; ferner in der Vorrede zu Christiani chronicon Mogunt.:[4]) „Perpetrato hoc scelere — et ecclesia multipliciter afflicta“. Boehmerus, cum hanc chronici partem a vitae Arnoldianae scriptore esse arbitraretur, eandem ex vita Arnoldi in chronicon Christianinum translatam esse non recte censuit.“

Böhmers Meinung folgte Dittmar in seiner Dissertation:[5]) „Sub finem chronici Moguntini martyrium describit, uno loco, quem iam antea in descriptione rerum pretiosarum adhibuit,

[1]) Böhmer, font. III, 324—326.
[2]) ib. 324, Note 2.
[3]) III, 606, N. 1.
[4]) III, 677 f. N. 4.
[5]) S. 33. — Auch Will (Hist. Jahrb. II, 353) scheint dieser Ansicht zuzuneigen.

excepto, in quo crucem, quae Benna appellatur, commemorat.“ Allein so verführerisch diese Annahme für Dittmar war, nachdem er die Abhängigkeit des „Chronicons“ in dem Abschnitt über Arnold von der Vita gezeigt, so unzweideutig lässt sich jedoch Jaffés Ansicht erhärten.[1])

Denn der Zweck des Biographen ist, von Arnold ein Lebensbild zu entwerfen;[2]) daher findet dieses mit der Schilderung von Arnolds Tod und Begräbnis einen natürlichen Abschluss, den der Verfasser ja selbst klar genug mit den Worten kennzeichnet:[3]) „Ubi eius merita omnibus rite poscentibus ad laudem et gloriam nominis Dei patrocinantur. Amen!“ Der Verfasser der „Chronik“ beabsichtigt, den Verfall der Mainzer Kirche und die Beraubung des Kirchenschatzes darzulegen: wohin anders als in diese „Chronik“ kann der ganze Abschnitt gehören, in welchem der Autor Rudolfs Wahl sofort benützt, um daran eine lange, den grössten Teil des Abschnittes füllende Auseinandersetzung über die Verschleuderung des Mainzer Domschatzes anzuschliessen,[4]) auf den er gelegentlich bei der Nachricht von Rudolfs Tode sogleich wieder zurückgreift?[5]) Ja, gerade diese Nachricht ist für unsere Frage völlig entscheidend; denn Rudolf starb nicht im Jahre 1160 auf der Reise nach Rom; er wurde vielmehr 1167 Bischof von Lüttich und schied erst 1191 auf der Rückkehr aus Palästina aus dem Leben.[6]) Ein solch schwerer historischer Verstoss aber ist für den Anonymus der Vita, der Zeitgenosse Rudolfs war, schlechterdings unverständlich.

Hiermit halte ich die Frage der Priorität zu Gunsten des Chronisten für gelöst. Ueber die weiteren Schwierigkeiten in dem Teile über das Strafgericht, an denen Will[7]) Anstoss nahm, s. unten.[8])

Was die Quellenfrage in dieser Partie anlangt, so findet sich eine merkwürdige Aehnlichkeit zwischen dem Berichte unseres „Chronicons“ über Rudolfs Wahl und dem der Ann. Disibodenb.:

---

[1]) Ihm folgt auch Varrentrapp (Christian I. von Mainz: 11 Anm. 1; 1867) und Baumbach (a. a. O. 3 Anm. 2).

[2]) J. III, 606: „Virum misericordie .... venerabilem martirem Christi, Arnoldum archiepiscopum Maguntinum omnium fidelium posteritati intimandam iubente caritate suscepimus.“

[3]) J. III, 675.

[4]) J. 690 f.: „Hic pro investitura regalium .... iter ei faceret Deus“.

[5]) J. 692: „De thesauro hoc sciatur .... furantium“.

[6]) Böhmer, font. II, 264 Anm. 1 u. III, 325, Anm. 3. — Jaffé: III, 692, Anm. 1.

[7]) Hist. Jahrb.: II, 353 f.

[8]) S. 552 f.

Chron.	Annal. Disib. [1])
J. 690: Perpetrato hoc scelere, alium sibi creare satagunt scelerati, nullam clericis, quorum intererat, eligendi licentiam concedentes. Assumptoque quodam Rudolfo, cognomine Clobelouch, fratre scilicet ducis Zeringiae, eum in sedem collocant, adhuc occisi praesulis sanguine fumigantem. Hoc autem factum est, ut possent ultionem imperatoriam, quam quidem meruerant, evitare.	Scelere peracto sceleris auctores cum clero, licet coacto, Rudolfum, filium Cunradi ducis de Zeringia, episcopum substituerunt, postposita fide, quam prius in manus imperatoris dederant. Temporibus Ottonis huius nominis tercii imperatoris prefuit ecclesie Moguntine Willegisus archiepiscopus. . . . Hic fecit crucem auream. . . . Totum quod residuum (sc. crucis) fuit supradictus Rudolfus cum beneplacito Moguncìensium sumpsit et placaturus sibi et illis imperatorem Langobardiam pergit.

Viel auffälliger als die Wortanklänge im ersten Satze, welche bei dem geringen Wortschatze der mittelalterlichen Latinität zufällig sein könnten, ist die sachliche Uebereinstimmung beider Quellen: nach beiden Berichten knüpften die Mainzer an die Erhebung Rudolfs und seine Reise nach Italien die Hoffnung auf eine Aussöhnung mit dem Kaiser, auf Straflosigkeit; beiden Berichten giebt ferner Rudolfs Wahl auch noch Anlass zu einer Bemerkung über den Domschatz: die Ann. Disib. erzählen, wie das goldene Kreuz, das Willigis geschenkt, von den Erzbischöfen Markulf (1141—1142) und Arnold (1153—1160) zerlegt und stückweise für die Erwerbung des Palliums nach Rom gesandt worden sei, und wie jetzt Rudolf zum gleichen Zweck den ganzen Rest mit nach Italien nahm. Tief empört über eine solche Verwendung der goldenen und silbernen Kirchengeräte sucht der Verfasser der „Chronik“ seinem Unwillen in einer lebhaften Rede Luft zu machen und erwähnt am Schlusse derselben [2]) gleichfalls jenes Kreuz, das sog. Kreuz Benna, von dem Rudolf einen Teil (der Chronist sagt: brachium; die Ann. Disib: totum quod residuum fuit) für das Pallium habe verwenden wollen.

Diese sicherlich verdächtige Uebereinstimmung der Ann. Disib. und des „Chronic. Mog.“ scheint auf die Benutzung

[1]) Böhmer, font. III, 215. — M. G. S. S. XVII, 29 f.
[2]) J. 691.

einer gemeinsamen Quelle zurückzugehen. Denn so sind auch die Unterschiede der beiden Berichte leicht verständlich: einmal die Erwähnung der Erhebung des Gegenerzbischofs Christian, welche nur in den Ann. Disib. vorkommt; zweitens die Verschiedenheit in der Angabe über die Zerstückelung des Kreuzes Benna durch die Erzbischöfe Markulf, Arnold und Rudolf, welche sich in dieser Ausführlichkeit nur in den Ann. Disib. vorfindet, und die der Autor unserer „Chronik", falls er sie gewusst hätte, in seiner Erbitterung gegen Arnold sicherlich nicht verschwiegen hätte; drittens endlich die geringe Verschiedenheit in den Mitteilungen beider über die Beteiligung des Klerus an Rudolfs Wahl: die Urquelle räumt dem Klerus wohl die „gezwungene Teilnahme" ein, wie sie getreu der Annalist berichtet, der sich überhaupt in seinen Bemerkungen über die damalige Mainzer Geschichte einer anerkennenswerten Genauigkeit befleissigt [1]; der Chronist dagegen will in seiner Erregung über die „furia Maguntina, maledicta gens" die Geistlichkeit lieber von der Wahl gänzlich ausgeschlossen als von der siegreichen Partei dazu gezwungen sehen, um so auch den letzten Schein einer rechtlichen Erhebung Rudolfs zu vernichten [2].

Für die Darstellung von Friedrichs Strafgericht über die Mainzer im Jahre 1163 dürfte es schwer sein, eine nahe Beziehung unseres „Chronicons" zu einer anderen Quelle überzeugend nachzuweisen. Denn so bekannt das Ereignis im allgemeinen war, so schlecht war man über die Einzelheiten unterrichtet, und fast jeder Geschichtschreiber, der es erwähnt, sucht mit Hilfe seiner Phantasie die Lücken seines Wissens zu ergänzen und stattet seinen Bericht mit einem bald mehr, bald weniger unhistorischen Beiwerk aus. Daher die Mannigfaltigkeit in den Einzelangaben, daher aber auch die Uebertreibung [3] verschiedener Autoren, der Ann. Aquens. [4], Ratisp. [5], Reichersp. [6] und namentlich unseres Chronisten, welcher ja durch seinen früheren Aufenthalt in Mainz [7] die Einzelheiten wohl besser gekannt haben muss, aber entweder mittlerweile sie vergessen hat oder absichtlich in seiner Erregung mit seiner Schilderung weit über die Grenze der Wahrheit hinaus-

1) s. auch Giesebrecht: Gesch. d. D. Kaiserzeit I, 837 v.
2) Ueber die Wahlform s. Baumbach: a. a. O. 33 f.
3) Varrentrapp: Christ. I. v. Mainz: 14 f. Anm. 4.
4) M. G. S. S. XVI, 686.
5) M. G. S. S. XVII, 588.
6) M. G. S. S. XVII, 470.
7) S. o. S. 525 f.; u. u. S. 550 f.

gegangen ist. Vergleicht man nun diese übertriebenen Berichte unter einander, so sind es nur die Ann. Reichersp., welche nach Inhalt und Wortlaut eine Aehnlichkeit mit unserem Chronicon aufweisen, wie folgende Nebeneinanderstellung lehrt:

Chron. [1])

Quae vindicta secuta sit mortem domini Arnoldi, hic credimus non tacendum. Ab imperatore proscripti perpetuo exilio sunt damnati, hi scilicet, qui manu nefanda ipsum facinus perpetrarunt. Ipsa civitas omnibus iuribus et libertatibus ac privilegiis perpetuo est privata, murus et fossatum et alie turrium munitiones sententialiter condempnata et destructa funditus et eversa: ita ut civitas ipsa deinceps lupis et canibus, furibus et latronibus pateat pervia, nec umquam reaedificandi habeat facultatem, insuper et plebs ipsa perpetua infamia subiaceat, totius deinceps exsors gratiae et honoris. Destructae etiam sunt munitiones ipsius ecclesiae in diversis locis et ecclesia multipliciter afflicta.

Ann. Reichersp. [2])

Imperator quoque ipso anno magnam et iustam vindictam exercuit apud Mogontiam, destructo penitus muro in circuitu urbis, subversis etiam domibus quam plurimis civium propter interfectionem episcopi eiusdem loci, quem illi fugientem . . . occiderunt concremato prius post ipsum monasterio. Privavit etiam omnes imperator iure propriae hereditatis in perpetuum cum omni posteritate sua et morti predamnavit omnes, qui auctores erant in nece predicti episcopi.

Die gesperrt gedruckten Stellen können allerdings nicht genügen, eine Verwandtschaft beider Berichte zu erweisen, sie lassen eine solche höchstens vermuten; dass aber diese mehrfachen Uebereinstimmungen doch nicht auf einem blinden Zufall zu beruhen scheinen, sondern dass zwischen den Ann. Reichersp. und dem „Chron. Mogunt.“ wahrscheinlich eine verwandtschaftliche Beziehung vorliegt, wird gleich weiter unten[3]) die Zusammenstellung ihrer Angaben über die Flucht des Erzbischofs Konrad deutlich zeigen.

---

[1]) J. 692.
[2]) M. G. S. S. XVII., 470.
[3]) S. 541 f.

3. Der Zeitraum von 1160—1251.[1])

In auffallend starkem Gegensatze zu der Breite, nach welcher der Chronist in dem vorhergehenden Teile sichtlich strebt, steht die Dürftigkeit und Armut der Gesamtdarstellung des großen Zeitraums von 1160—1251. In einem sehr mangelhaften Ueberblick wirft der Verfasser der „Chronik" aus der Zeit von Konrad I., Christian I., Siegfried II., Siegfried III. und Christian II. kurze Angaben hin, die anfangs sehr wenig, später (von 1208 ab)[2]) sehr stark mit Reichsgeschichte vermischt sind.

Im Folgenden sind die mit unserem „Chronicon" übereinstimmenden Berichte anderer Quellen zusammengestellt, deren Wortlaut auf eine verwandtschaftliche Beziehung zu unserem „Chronicon" hinweist.

Unter Arnolds Nachfolger Konrad brach für Mainz abermals eine schwere Zeit an: im päpstlichen Schisma ein heftiger Gegner des Kaisers, verliess Konrad sein Erzbistum und floh zum Papste Alexander III. Diese kurze Angabe des Chronisten deckt sich wörtlich mit der Mitteilung der Ann. Reichersp. über Konrads Flucht:

Chron.[3])	Ann. Reichersp.[4])
Dominus itaque Conradus, imperatoris non habens gratiam, exul et profugus fugit[5]), Romam venit; ibique imperatori, quicquid mali poterat, fabricavit.	Electus Mogontiensis domnus Chuonradus, frater Ottonis palatini comitis, qui ante oboedientiam fecerat per se Alexandro papae dum iret ad limina S. Jacobi, solus nocte de curia fugiens venit in Franciam ad Alexandrum et ibi exulabat.

Nach Christians Tode kehrte Konrad wieder nach Mainz als Erzbischof zurück und wurde dort mit grossem Jubel empfangen. Eine Parallele zu dem Berichte unseres Chronisten, welcher lautet[6]: „Suscipitur ergo dominus Conradus in ecclesia Maguntinensi, tamquam fuisset angelus Dei" bietet folgende Stelle in dem Briefe Guiberts von Gembloux[7]) an Erzbischof Konrad: „Ii qui desideraverant,

[1]) J. 692—699.
[2]) J. 696—699.
[3]) J. 692.
[4]) M. G. S. S. XVII, 472.
[5]) J. 692, Note 4 sagt: „a. 1165 ad Alexandrum III. papam, in Galliam."
[6]) J. 694.
[7]) Guden. C. D.: V, 1106.

ut viderent diem istum, facta sollemni processione, utroque sexu sine numero et ordine proruente, cum hymnis et canticis spiritualibus Vobis occurrentes et clamantes: Benedictus, qui venit in nomine Domini .... et in cathedra Vos relocantes divina laudavere iudicia". Zu beachten ist an dieser Mitteilung des Chronisten über die Rückkehr Konrads, dass er im Gegensatz zu seinen Notizen über dessen erstes Episkopat, in denen er sich keineswegs als Freund Konrads zeigt, er hier rückhaltlos die freundliche Aufnahme Konrads meldet [1]).

Gegen Ende der 90er Jahre (1197) unternahm der Erzbischof Konrad einen Kreuzzug; nach seiner Rückkehr (1199) war er eifrigst bemüht, dem von dem Bürgerkriege durchtobten Deutschland den Frieden zu sichern; er starb jedoch bald nachher (1200) eines jähen Todes. Auch hier finden wir wörtliche Anklänge an östreichische Annalen, und zwar an die Ann. Admunt.:

Chron. [2])	Ann. Admunt. [3])
Post haec iter coepit idem archiepiscopus transfretare et de manibus Sarracenorum eripere terram sanctam atque restituere cultui christiano. Se ipsum et alios multos cruce signavit, mare transivit, fere tribus annis militans Domino in partibus transmarinis.	Chounradus Magontinus archiepiscopus cum exercitu signatorum sanctae crucis transfretavit.
De partibus Hierosolymitanis redit archiepiscopus, terram reperit desolatam incendiis et rapinis. Nusquam enim, ubi rex non est gubernator vel potens, non potest a populo pax haberi [4]). Desideratur ab omnibus Conradi archiepiscopi adventus. Et ecce venit desideratus, et terram invenit proeliis et incendiis conturbatam. Studebatque om-	Eo tempore Chunradus Magontinus archiepiscopus

[1]) S. u. S. 566.

[2]) J. 695.

[3]) M. G. S. S. IX, 588 f.

[4]) Dieser Satz bezieht sich, wie erst aus dem Vergleiche mit den Ann. Admunt. hervorgeht, auf die Bürgerkriege zwischen Otto und Philipp.

Chron.	Ann. Admunt.
ni desiderio pacem terris et quietem provinciae reformare.	pro pace in regno reformanda sollicitudinem gerens, consilio principum, tam Philippo quam Ottoni pro imperio decertantibus nec non utriusque partis fautoribus aput Confluentiam diem haberi obtinuit;
Et hoc fecisset, si mortis debitum non solvisset. Gravi enim aegritudine fatigatus est et, cum de die in diem se convalescere speraret, subito et insperata morte praeventus[1]), Deo spiritum reddidit 1200.	ipse vero infirmitate preventus[1]) aput oppidum Rietvelt diem clausit extremum.

Das Gesamtresultat der bisherigen Erörterung ist also folgendes:

1. Die Untersuchung des ersten Teiles führte auf eine nahe Beziehung der Contin. Claustroneob. II. A. zur „Chronik“ [2]).

2. Die Untersuchung des zweiten Teiles ergab einmal die Benutzung der Vit. Arnold. [3]), dann die einer nicht näher bekannten Quelle, welcher der Chronist gemeinsam mit den Ann. Disib. gefolgt ist. [4])

3. Die Untersuchung des dritten Teiles wies auf eine Berührung des „Chronicons“ mit den Ann. Reichersp. und Admunt. hin. [5])

Uebereinstimmungen mit unserem „Chronicon“ fanden wir also bald bei Geschichtschreibern des Mainzer, bald des Salzburger Sprengels: so führt uns die Quellenbehandlung zur Frage nach dem Aufenthaltsort des Verfassers zur Zeit der Abfassung der „Chronik“ und damit zur Frage nach den persönlichen Verhältnissen des Autors überhaupt, also zum zweiten Hauptteil der Abhandlung.

---

[1]) Das charakteristische Wort „praeventus“ erklärt Du Cange (Gloss. med. et infim. latin., 1886): VI, 475: „praeventi dicabantur qui subitanea et improvisa morte decedebant.“

[2]) S. 526.

[3]) S. 528—534.

[4]) S. 537—539.

[5]) S. 539—543.

II. Die Autorfrage.

1. Name und Person des Verfassers.

Der Name des Autors ist in den ältesten Handschriften nur mit C. angegeben, und eine alte Handschrift nennt ihn „Conradus“, wie ihn auch die ältesten Herausgeber bezeichnen. Der erste, welcher den Erzbischof Christian II. von Mainz (1249—51) als Verfasser vermutete, war Heylmann († 1501), und ihm folgend nahm Trefler († 1521) statt des C. den Namen „Christianus“ in seine Abschrift auf. Im Druck findet sich der Name „Christianus“ zuerst in Joannis' Ausgabe[1]) des „Chronicons“ unter dem Titel: „Conradi incertae sedis episcopi vel, quod verisimilius videtur, Christiani II., archiepiscopi Moguntini“ mit den Seitenüberschriften: „Conradi vel potius Christiani chronicon“. Böhmer lässt zum ersten Male den Namen „Conradi“ weg und setzt einfach: „Christiani chronicon Moguntinum“, worin Jaffé und Reimer ihm folgen. Auf diese handschriftliche Ueberlieferung weist Will[2]) in dem ersten Teile seines mehrfach citierten Aufsatzes hin, in dem er die Codices und Drucke bespricht.

Beide Ergänzungen also sind ohne jedwede handschriftliche Gewähr und demnach willkürlich; die Auflösung des C. in „Conradus“ ist jedoch an und für sich wahrscheinlicher als die in „Christianus“, da letzteres gewöhnlich mit Chr., Cr., Kr. gekürzt wird.

Dass jedoch der Erzbischof Christian II. nicht der Autor der „Chronik“ ist und es nicht sein kann, hat Will im zweiten Teil seiner Abhandlung[3]) erwiesen; als wirklichen Autor vermutet er vielmehr den Deutschordens-Weihbischof Christian von Lithauen und sucht für dessen Autorschaft im letzten Teil[4]) derselben den Beweis zu erbringen.

a. Wills Hypothese:

Deutschordens-Weihbischof Christian von Lithauen als Verfasser des „Chronicon Moguntinum“.

Schon die Adresse des „Chronicons“ bringt Wills Hypothese gänzlich zu Falle. Ein Deutschordens-Weihbischof soll einem Deutschordenskomthur eine Schrift widmen unter

[1]) Rer. Mog. II, 92; 101 ff. (1722).
[2]) Hist. Jahrb. II, 335—45.
[3]) ib.: 345—366.
[4]) ib.: 367—87.

dem Titel „abbas"[1])? Niemals wird, wie aus Perlbach[2]) ersichtlich, für Komthur die Bezeichnung „abbas" gebraucht. Für seine Vermutung, dass der Landmeister selbst „ebenfalls nach Analogie der Würden einiger Mönchsorden in ehrender Weise ‚abbas' angeredet werden mochte"[3]), beruft sich Will auf eine vom Papst Innocenz IV. an den Deutschorden gerichtete Bulle von 1250 Mai 4., welche ich deshalb unten[4]) mitteile; von dieser citiert er den Teil: „Canonica constitutione — providentia est diocesani episcopi adhibenda" und fährt dann fort: „Hier sind unter ‚monachi et canonici regulares' offenbar die Priesterbrüder des Deutschordens zu verstehen, wenn wir auch bezüglich des Unterschieds, der zwischen den Deutschordens-Mönchen und Canonikern besteht, ebensowenig unterrichtet sind, wie nach Voigt über die Stellung des Priors. Die zweimal als ‚abbas' bezeichnete autoritative Persönlichkeit aber kann durchaus keine andere als die eines ‚Comthurs' oder ‚Präceptors' sein. Denn was ist natürlicher, als dass der commendator, magister oder praeceptor fratrum ordinis Theuton. ‚abbas' heisst, wenn die fratres ‚monachi' genannt werden?" Aber die Beziehung der Worte: „Canonica constitutione—adhibenda" auf den Deutschorden und ihre Deutung beruht auf einem schweren Missverständnisse. Der Sinn ist vielmehr folgender: Aehnlich wie die Vergehen der Mönche und Regularkanoniker zunächst von den Aebten, dann bei schwereren Fällen von dem Diöcesanbischof abgeurteilt und nur die schwersten Ausschreitungen vor den päpstlichen Stuhl gebracht werden, soll diese Bestimmung auch auf die Brüder des Deutschordens ausgedehnt und bei leichteren Vergehen von dem Prior, wenn derselbe ein Priester ist, die Ab-

---

[1]) J. 678: „Venerabili patri domino Theodorico abbati et fratribus Ludovico priori, Johanni, Rudolpho sacerdotibus, C. presbyter, episcopali nomine indignus."

[2]) Statuten des Deutschen Ordens: 1890.

[3]) Hist. Jahrb. II, 383.

[4]) Wyss, Hess. Urkdb., 1879: I., 1, 184: „Innocentius episcopus servus servorum dei dilectis filiis ... preceptori et fratribus hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Marpurch Maguntine diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Canonica constitutione cavetur, quod monachi et canonici regulares, quocumque modo se percusserint, non sunt ad apostolicam sedem mittendi, sed secundum discretionem et providentiam sui abbatis discipline subditi. Quodsi abbatis discretio ad eorum correctionem non sufficit, providentia est diocesani episcopi adhibenda, nisi excessus difficilis fuerit et enormis, propter quem merito sit ad Romanam ecclesiam recursus habendus.. Nos ergo ad vos statutum huiusmodi duximus extendendum auctoritate presentium statuentes, ut in tali casu, nisi sit maioris providentia requirenda, per priorem vestrum, si presbiter fuerit, fratribus vestris absolutionis beneficium impendatur."

solution erteilt werden. Aus dieser Gegenüberstellung von Mönchen und Aebten, Deutschordensbrüdern und Prioren geht klar hervor, dass es im Deutschorden eben keine Aebte gab.

Wills Kombination ist somit weiter nichts als eine ganz grundlose Hypothese, ihre Grundlage aber selbst wieder eine nichtige Hypothese. Denn seiner ganzen Auseinandersetzung legt er stillschweigend Heylmanns wenig wahrscheinliche Auflösung des C. der ältesten Handschriften in „Christianus“ zu Grunde[1]). Mit vollem Rechte aber hat Will Heylmanns Vermutung über die Autorschaft des Erzbischofs Christian II. verworfen, hiermit also den Grund für dessen Ergänzung „Christianus“, merkwürdigerweise aber nicht die Folge, die mit dem Grunde steht und fällt, nämlich die Ergänzung selbst. Der ganze dritte Teil also, in dem Will den Deutschordens-Weihbischof Christian von Lithauen als Autor zu erweisen sucht, ist schon von vornherein gänzlich verfehlt.

b. Nachweis für die Autorschaft eines Cisterziensermönches.

Wer ist nun der Verfasser? Schon aus der Widmung des „Chronicons“: „Venerabili patri domino Theodorico abbati et fratribus Ludovico priori, Johanni, Rudolpho sacerdotibus, C. presbyter, episcopali nomine indignus“ geht hervor, dass der Verfasser einem Mönchsorden angehört hat; und dies Ergebnis erhält durch die Wiederholung der Anrede von „fratres“ in dem Satze[2]): „Rem refero, fratres, omnibus illius seculi notissimam“ eine deutliche Bestätigung. Diese Anrede also, wie namentlich die Adresse, worin der Verfasser sich an den Abt, Prior und zwei Confratres wendet, weisen bei ungezwungener und natürlicher Deutung unverkennbar auf einen Mönch als Autor hin[3]); es ist daher, was Dahl[4]) über diese Frage bemerkt: „Uebrigens war er ein Mönch, gehörte zu einer Abtei und erkannte den Abt Theoderich als seinen Oberen (Pater nennt er ihn)“ aufrecht zu erhalten; und in der That enthält die „Chronik“ auch Anhaltspunkte zu näherer Bestimmung des Ordens.

Von Mönchsorden erwähnt der Chronist nämlich nur den Cisterzienserorden, und zwar berührt er ihn zweimal; beide Stellen, die bisher bei der Frage nach dem Autor

[1]) S. 544.
[2]) J. 686.
[3]) Auch Will (Hist. Jahrb. II, 365 f.) erkennt die Berechtigung dieser naheliegenden Auslegung an.
[4]) Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde: II (1820), 328.

gänzlich ausser Acht gelassen worden sind, verdienen volle Beachtung. An der ersten heisst es[1]: „Dominus Henricus abiit ad quoddam claustrum Cisterciensis ordinis; non monachus effectus, sed in consueto habitu vitam ducens". Diese Nachricht ist historisch: unter dem Kloster ist Amelunxborn bei Einbeck verstanden; freilich gab es in Einbeck, worauf Jaffé in der Anmerkung hinweist[2], kein Cisterzienserkloster; wohl aber besassen die Mönche jenes Ortes dort einen Hof, den „Amelbornischen Closterhoffe", den Letzner[3]) wiederholt erwähnt. Nach dieser Aufklärung von Will[4]) ist es ganz verständlich, wenn die Ann. Palid.[5]) melden, Erzbischof Heinrich habe sich nach seiner Absetzung nach Einbeck zurückgezogen, und wenn das „Chronicon" berichtet, er habe in der Nähe eines Cisterzienserklosters, ohne Mönch geworden zu sein, die letzten Jahre seines Lebens verbracht.

Wie kam der Verfasser der „Chronik" zu dieser historischen Einzelangabe über Heinrichs Exil? Und was veranlasste ihn, sie so genau wiederzugeben, wie kein anderer Bericht? Soll ihn wirklich bloss das rein menschliche Gefühl der Teilnahme an Heinrichs Geschick, frei von jedweder Tendenz, dazu bewogen haben? Keineswegs: er, der sich für Heinrich so erwärmt und begeistert, dass er zu seinen Gunsten fortwährend entstellt und erfindet und lediglich in Heinrichs Absetzung den eigentlichen Grund zu dem Verfalle und dem grossen Unglück von Mainz erkennt[6]), muss durch subjektive Gründe zu dieser Darstellung bestimmt worden sein; und wenn diese völlig unhistorische Darstellung der Hauptereignisse unter Heinrich I., welche eng zum Thema des Verfassers gehören, mit der einzigen geschichtlichen, aber für den Zweck der Schrift ganz nebensächlichen Bemerkung über

[1]) J. 685.
[2]) J. 685, Anm. 4.
[3]) Dassel- und Einbeck'sche Chronik II, 84: „In diesem (Amelbornischen) Closter Hoffe hat sich ein Zeitlang (wie viel Historici zeugen) Heinricus, Felix, der 29. Ertzbischoff zu Maintz, als der ins Exilium verweiset worden, auffgehalte und hat im Wernerus der domaliger Abt vö Amelungsborn guten Unterhalt und alle gebührliche Ehr erzeiget. Und als derselbe Ertzbischoff im selben Hoff zu Einbeck verstorben, hat der Abt ihn in die Kirch auf der Newstadt Christlich bestatten und folgende Schrifft von Messing in seinen Grabstein giessen lassen, Also laudendt:
Anno Domini MCLII nonis Sep. Obiit Reverendus Pater Heinricus Felix Archiepiscopus Maguntinus.
Ad Christum sospes, eat huius corporis hospes."
[4]) Will, Reg. d. M. Erzb. I, 352 (Nr. 173) und Hist. Jahrb. II, 356.
[5]) M. G. S. S. XVI, 88.
[6]) S. u. S. 567 f.

Heinrichs Aufenthalt in der Nähe eines Cisterzienserklosters nach seiner Amtsenthebung schliesst, so liegt die Vermutung sehr nahe, dass ein Cisterziensermönch diese „Chronik" verfasst hat. Damit erklärt sich leicht, warum allein der Autor der „Chronik" so genau über Heinrichs Exil Bescheid wusste, und warum gerade er die Thatsache, dass seine Ordensbrüder es waren, welche dem schwer gekränkten Erzbischofe eine Zufluchtsstätte boten, durch die ausdrückliche Beifügung von „ordinis Cisterciensis" so scharf hervorhebt; erklärt sich zweitens, warum er Heinrich als einen grossen Kirchenfürsten feiert und in seiner Entfernung vom erzbischöflichen Stuhle den Urgrund zu allem folgenden Unheil sieht; erklärt sich drittens endlich mit einem Schlage der grosse Gegensatz in der Auffassung des Verfassers von Heinrichs und Arnolds Bedeutung für die gesamte Folgezeit, der einen sichtlichen Ausdruck in der breiten Ausführung dieses Zeitraumes von 1153—1160 gefunden hat.[1])

Eine hübsche Parallele für die Art, wie ich aus der obigen Stelle des „Chronicons" den Orden des Autors gefunden zu haben glaube, bietet der bei Besprechung des Quellenverhältnisses mitgeteilte Bericht des Nicolaus von Siegen[2]), der einzige ausser unserem „Chronicon" und der Cont. Claustroneob. II. A, der für Heinrich in energischster Weise Partei ergreift. Nachweislich ist Nicolaus nicht vom „Chronicon" beeinflusst[3]) und gewinnt gerade dadurch an Wert und Bedeutung. Was veranlasste, frage ich auch hier, Nicolaus, Heinrich als das Ideal eines Oberhirten darzustellen und in tiefer Entrüstung über seine Absetzung diese für den Urgrund aller schweren Katastrophen zu erklären, von denen Mainz nachher betroffen wurde? Sicherlich hat auch hier ein andrer Faktor als das blosse Mitgefühl seinen Bericht gefärbt; es müssen auch hier Verhältnisse obwalten, welche das Geschick Heinrichs dem Verfasser persönlich sehr nahe bringen und ihn fortgesetzt so sehr beeinflussen, dass eine ruhige, die Thatsachen abwägende Darstellung verstummt, und die subjektive Stimmung und offene Parteinahme für Heinrich den Bericht trübt und entstellt; und da diese ganze Klagerede „quid vero ex deposicione .... invenisti"[4]) sich unmittelbar an die vorhergehende Bemerkung über Heinrichs warme Fürsorge für das Benediktinerstift St. Peter bei

[1]) S. o. S. 528 u. u. 563 f.
[2]) S. o. S. 526 f.
[3]) S. o. S. 526 f.
[4]) S. o. 527.

Erfurt anschliesst, so ist auch hier ähnlich wie oben der Schluss gestattet, ein Mönch dieses Ordens habe diese Verteidigung geschrieben, vielleicht sogar einer von St. Peter: und in der That stimmt dieser Schluss mit der Wirklichkeit: denn Nicolaus war Benediktiner in St. Peter.

Die zweite Stelle, an welcher der Chronist den Cisterzienserorden streift, ist folgende [1]: „Erat quidam abbas in claustro Eberbach ordinis Cisterciensis, qui ipsum Arnoldum pro suis excessibus saepe literis arguit et imminentia pericula intimavit.“ An dieser zweifelsohne unhistorischen Notiz [2]) ist der ausdrückliche Zusatz von „ordin. Cisterc.“ bei unserem sonst mit derartigen näheren Angaben kargen Autor schon an und für sich auffallend, aber ganz besonders auffallend gegenüber der unmittelbar folgenden, gleichfalls ungeschichtlichen Nachricht [3]) über die Warnung Arnolds durch die h. Hildegard [4]): ‚Erat quaedam sancta virgo, nomine Hildegardis, quae per spiritum vidit ipsum Arnoldum citius moriturum; scripsisse quoque dicitur ei in haec verba: Pater prospice tibi; canibus enim sunt funes abstracti qui insequuntur te?“ Warum setzt aber der Verfasser bei der Erwähnung des weithin berühmten Klosters Eberbach noch besonders dessen Orden hinzu, und warum unterlässt er dagegen die Ordensangabe bei der Nachricht über Hildegard, diese vielgefeierte und sehr bekannte Heilige, welche Aebtissin des Benediktinerinnen-Klosters auf dem Rupertsberge bei Bingen war? — Weil er vermutlich selbst ein Cisterzienser war, der in seinem psychologisch leicht erklärlichen und zugleich entschuldbaren Ordensinteresse auch an dieser zweiten Stelle das Eingreifen seines Ordens durch den näheren Zusatz von „ordinis Cisterciensis“ scharf betonen will.

Dies die beiden Handhaben zur Bestimmung des Ordens, dem der Autor angehört hat; deutlicher als hierüber drückt er sich über seine Würden aus. In der Widmung nennt er sich „presbyter, episcopali nomine indignus“; dem Verfasser war also, wie aus dem ersten Ausdruck hervorgeht, die Priesterweihe erteilt; unter dem zweiten darf keineswegs ein Bischof verstanden werden, der seiner Stellung enthoben, sondern ein Bischof, welcher noch im Amte ist [5]). Der Autor, der zugleich Mönch ist, bekleidet demnach die Würde

---

[1]) J. 688.
[2]) S. u. 570.
[3]) S. u. 570 f.
[4]) J. 688.
[5]) Will, Hist. Jahrb. II, 349 f.

eines Bischofes d. h. eines Weihbischofes, welche unter den Mönchen seit dem 13. Jahrhundert keine Seltenheit mehr war. [1])

Somit glaube ich wahrscheinlich gemacht zu haben, dass der Verfasser des „Chronicon Moguntinum" ein Cisterziensermönch gewesen ist, der die Priester- und Weihbischofswürde besass.

2. Die Adressaten.

Da also der Autor vermutlich Cisterzienser war, so liegt die Annahme sehr nahe, dass die Adressaten, der Abt Theodoricus und die fratres Ludwig, welcher die Würde eines Priors bekleidete, und Johannes und Rudolf, welche beide zu Priestern geweiht waren, seine Ordensbrüder gewesen sind; und diese Vermutung erhält dadurch ihre volle Bestätigung, dass der Autor die Adressaten wiederholt, in der Widmung und dann später noch einmal [2]), als seine „fratres" anredet. Wo ist nun das Kloster des Verfassers mit den Adressaten zu suchen?

3. Aufenthaltsort des Autors zur Zeit der Abfassung der Schrift.

Dass der Chronist selbst in Mainz gewesen ist, geht aus einigen Bemerkungen über den Domschatz [3]) sowie aus der Schilderung des heftigen Sturmes [4]), welcher in den 90er

---

[1]) Als man die Ansprüche auf die Bistümer, welche im Laufe der Zeit wieder in die Hände der Ungläubigen gefallen waren, prinzipiell wenigstens wahren wollte und fort und fort anfangs für die verlorenen preussischen, dann auch für die verlorenen orientalischen Diöcesen, welch letztere in den Kreuzzügen gestiftet worden waren, Bischöfe konsekrierte, „scheinen vor allem gerade die Mönche sich gern auf solche Bistümer haben ordinieren lassen, um als Bischöfe frei von dem Zwange des Klosters leben zu können, weil der gedachte Papst (Clemens V.) gleichzeitig diesen die Annahme einer derartigen Stellung selbst mit Erlaubnis ihrer Oberen ohne den Konsens des päpstlichen Stuhles verbot. Trotzdem finden sich noch in den folgenden Jahrhunderten viele Ordensbrüder als Hilfsbischöfe, was sich wohl daraus erklärt, dass die Diöcesanbischöfe sie deshalb gern annahmen, weil der Unterhalt derselben durch ihre Zugehörigkeit zum Orden gesichert war." (Hinschius, Syst. d. k. K. R. II, 171 ff.; 1878.) So sind z. B. in Würzburg und Paderborn vom 13. Jahrhundert an die Mönche als Weihbischöfe häufig; auch das Salzburger Konzil von 1420 c. 17 (Hartzheim, Conc. Germ. V, 179): „. . . . nullus suffraganeorum nostrae provinciae in sua dioecesi ad exercendum ea quae episcopalis ordinis existunt, tales titulares episcopos admittat nisi habitum suae religionis manifeste deferant . . . ." setzt ebenfalls voraus, dass sie Ordensleute sind. (Hinschius: II, 173 A. 6).

[2]) S. o. S. 546 f.

[3]) S. o. S. 524 f.

[4]) J. 695.

Jahren des 12. Jahrhunderts den Dom stark beschädigte, offenkundig hervor; und die wiederholte Versicherung seiner eigenen Wahrnehmung, die er zweimal ausdrücklich beifügt [1]), soll wohl dazu dienen, die Zuverlässigkeit des Autors bei dem Leser ausser Frage zu stellen. [2]) Reimer [3]) hat nun im Hinblick auf den Satz [4]): „Adhuc eadem acerva habetur hic, sed gemmae non sunt" mit apodiktischer Gewissheit die Behauptung aufgestellt, die Schrift sei in Mainz verfasst. Demgegenüber weist Will [5]) mit vollem Rechte darauf hin, dass dieses „hic" sich schon in dem vom Chronisten benutzten Inventar vorfinden konnte [6]) und somit „nicht gerade unbedingt dafür spräche, dass auch dort die Schrift entstanden sei". Reimers Behauptung ist sogar nachweislich unrichtig. Denn schon nach dem Ausdruck am Anfang der Beschreibung des Domschatzes: „Erant ibi purpurarum praeciosarum tantae copiae . . . ." [7]) ist auch der entgegengesetzte Schluss zulässig, der Verfasser habe nicht in Mainz geschrieben; weder dieses „ibi" noch jenes „hic" kann also für die Ortsbestimmung verwertet werden.

Eine weitere Stelle, welche Will gegen Reimer geltend macht, hat jedoch keineswegs die Bedeutung, welche Will ihr beilegt; am Anfang der Schilderung des Aufstandes gegen Arnold heisst es [8]): „Accidit, ut in vigilia Johannis baptistae post prandium de quodam oppido Binga civitati Maguntinensi appropinquaret". Will meint nämlich, in einem Schriftstück, welches für ein der Mainzer Diöcese angehöriges Kloster bestimmt war, „würde nicht leicht zu dem bekannten Ort Bingen der Zusatz quodam oppido beigefügt worden sein; dagegen weise ich auf eine ganz ähnliche Ausdrucksweise des Anonymus der Vit. Arnold. [9]) hin: „. . . . quatuor miliaribus a civitate Pinguiam, suum quoddam castrum, ultra Rhenum transivit", woraus klar hervorgeht, dass das „quoddam" zu keinen Schlüssen berechtigt. Wohl aber stimme ich Will [10]) vollständig bei, wenn er in dem unmittelbar folgenden Satze: „ac se in claustro monachorum iuxta

---

1) J. 679: „ex hiis duas ego vidi"; ferner am Schlusse der Beschreibung des Sturmes: „Ego memor sum istud ultimum accidisse".
2) J. 683: „Nullus me in hoc scripto arguat, obsecro, falsitatis".
3) M. G. S. S. XXV, 236.
4) J. 680.
5) Hist. Jahrb. II. 364.
6) S. o. S. 524 f.
7) J. 678.
8) J. 688.
9) J. 649.
10) Hist. Jahrb. II. 386.

muros civitatis ad Sanctum Jacobum in monte specioso, sic enim dicitur, se locaret" auf die merkwürdige Beifügung von „sic enim dicitur" zu „mons speciosus" aufmerksam macht und es höchst auffallend findet, dass „zu der allgemein gebräuchlichen Bezeichnung des Klosters St. Jakob bei Mainz mit „mons speciosus" noch die Erklärung „sic enim dicitur" zugesetzt worden ist.

Den schlagenden Beweis aber dafür, dass unser Cisterziensermönch nicht in Mainz, sondern an einem von Mainz weit entfernten Orte schrieb, erbringt einmal der Inhalt des Abschnittes über Friedrichs Strafgericht; dort heisst es [1]: „Ipsa civitas omnibus iuribus et libertatibus ac privilegiis perpetuo est privata, murus et fossatum et alie turrium munitiones sententialiter condempnata et destructa funditus et eversa: ita ut civitas ipsa deinceps lupis et canibus, furibus et latronibus pateat pervia nec umquam reaedificandi habeat facultatem, insuper et plebs ipsa perpetua infamia subiaceat, totius deinceps exsors gratiae et honoris". Mit dem Nachsatze „ita ut civitas ipsa deinceps" etc. bezeichnet der Autor den Zustand, welcher einmal infolge der Zerstörung der Stadtmauer, dann infolge der Entziehung der Privilegien eingetreten ist, wie er ihn aus eigener Anschauung noch kannte [2], und zwar bezeichnet er ihn als noch dauernd (pateat, habeat, subiaceat). Dieser ganze Bericht steht aber in geradem Gegensatze zu dem wirklichen Verhältnis in der Zeit, als das „Chronicon" abgefasst wurde (bald nach 1251) [3]. Denn erstens wurde die Stadtmauer schon im Jahre 1200 wieder aufgebaut: in einer Urkunde von 1200 · VII · 4., welche Joannis [4] mitteilt, bescheinigt die Stadtverwaltung, von den Kanonikern von St. Peter, welche von der alten abgebrochenen Mauer Steine zu ihrem Häuserbau genommen hätten, zum Ersatz dafür 5 Mark zur Errichtung der neuen Stadtmauer erhalten zu haben; und gleichzeitig melden die Ann. Disib. [5] zum Jahre 1200 die Wiederherstellung der Mauer. Zweitens hat auch die Nachricht über die Entziehung der Privilegien für die Zeit der Abfassung keinen Sinn, da 1244 XI. 13. der Erzbischof Siegfried III. der

---

[1] J. 692.

[2] Dies der Grund für die obige Interpunktion. Jaffé (S. 692) zerreisst durch seine Interpunktion: „Ipsa civitas . . . . privata. Murus . . . . eversa, ita ut . . . . habeat facultatem. Insuper . . . . honoris." den Zusammenhang des ganzen Gedankens völlig (ähnlich Böhmer: II, 264 f.). Richtig interpungiert Reimer: a. a. O.: 245.

[3] S. u. S. 563.

[4] R. M. II, 471 (Will, Hist. Jahrb. II, 353).

[5] Böhmer, font. III, 217.

Stadt Mainz ausgedehnte Freiheiten und höchst bedeutende Privilegien erteilt hatte.[1]).

Aus beiden Angaben geht also klar hervor, dass der Mönch die „Chronik" nicht in Mainz verfasst, ja jedenfalls seit 1200 Mainz nicht mehr gesehen haben kann und vermutlich an einem von Mainz weit abliegenden Orte geschrieben hat, wo man über die Vorgänge in der Stadt Mainz schlecht oder gar nicht unterrichtet war. Denn der Wiederaufbau der Stadtmauer war eine Thatsache, die jeder Mainzer durch Augenschein kannte, und die Verleihung der wichtigen Privilegien im Jahre 1244 ein Ereignis der jüngsten Zeit, das zur Zeit der Abfassung der „Chronik" (bald nach 1251)[2]) noch in frischer Erinnerung stand: unmöglich also, dass diese unwahre Darstellung für die Mainzer und die näheren Umwohner bestimmt sein sollte. Daher hat auch selbst die Annahme, der Autor habe absichtlich übertrieben und gegen besseres Wissen diese Ereignisse totgeschwiegen, nur unter der Voraussetzung einen Sinn, dass die Schrift eben für solche Leute berechnet war, welche wegen ihrer grösseren Entfernung von Mainz von dessen Geschichte wenig wussten.

Eine weitere Stelle, welche für diese Frage verwertet werden kann, enthält der Abschnitt[3]) über den angeblichen Dombrand im Jahre 1190 oder 1191. Unmittelbar nach der Schilderung desselben fährt der Verfasser fort: „Venerabilis autem pontifex dominus Conradus novam monasterii fabricam inchoavit, sed non consummavit". Scholz[4]) und Will[5]) legen diesen Satz so aus, dass Konrad am Ende seines Lebens die Wiederherstellung des unter seinem Vorgänger arg beschädigten Domes begonnen habe, ohne sie vollenden zu können. Richtiger dagegen scheint mir die Deutung von Bockenheimer[6]), Hegel[7]) und Schneider[8]), welche im Hinblick auf die Worte: „novam monasterii fabricam" den Ausdruck auf die auch anderweitig beglaubigte Thatsache beziehen, dass Konrad den Grund zum neuen Chorbau am Westende des Domes legte. — Ueber die Glaubwürdigkeit des Chronisten in dieser Angabe äussert Schneider nun

---

[1]) Will, Reg. II, 281 (Nr. 504).

[2]) S. u. S. 563.

[3]) J. 694 f.; über die falsche Datierung des Chronisten s. u. S. 573.

[4]) De Conradi I. archiep. Magunt. principatu territoriali: 40 ff., 1870 (Bonn. Diss.).

[5]) Theolog. Litteraturblatt: Bonn, 1871: 645 ff.

[6]) Der Dom zu Mainz, 1879: 32 u. 38.

[7]) Chroniken d. mittelrh. St., Mainz II, Verf. Gesch.: 43.

[8]) Der Dom zu Mainz, 1886: 25 ff.

Folgendes[1]): „Der Verfasser des erwähnten Chron. oder Liber de calamitate eccl. Moguntin. schrieb bald nach 1251. Für die Ereignisse, welche den Dom betrafen, muss er jedenfalls als Augenzeuge gelten, so dass die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Person Christians und der Absicht, welche ihn in seinen Ausführungen leitete, hier füglich ausser Betracht bleiben können. Wenn er darum des Neubaues am Dome mit der prägnanten Bezeichnung ‚nova monasterii fabrica' erwähnt, und kaum mehr als 12 Jahre vorher der neue Teil im Westen des Domes war konsekriert und in seinen Turmbauten vielleicht noch später war vollendet worden, so liegt es gewiss nahe, dass Christian am Dome jene Teile als neu erbaut bezeichnet, welche damals im Bewusstsein aller als Neubau im eminenten Sinne lebten." — Auch nach meiner Ansicht haben wir es hier anscheinend mit dem Berichte eines Augenzeugen zu thun; aber mit keinem Worte ist eine Beziehung zu derjenigen Zeit auch nur angedeutet, in welcher der Westbau konsekriert und vollendet worden war; im Gegenteil: hätte der Verfasser wirklich diesen Neubau nach seiner Konsekrierung und Vollendung noch gesehen oder auch nur davon gehört, dann hätte er, der die Geschichte der Mainzer Kirche im letzten Jahrhundert behandelt, doch wohl auch die Nachricht gebracht, sei es hier, sei es bei Siegfried III., welcher ihn konsekrierte (1239), dass dieser Neubau jetzt vollendet sei; er hätte, selbst wenn er die Konsekrierung durch Siegfried III., dem er wenig geneigt ist, hätte verschweigen wollen, doch die Thatsache als solche gemeldet. Dieser Schluss ex silentio, der allerdings wie alle derartigen Schlüsse nicht zwingend, sondern nur wahrscheinlich ist, bildet für meine Ansicht über den Aufenthalt des Autors seit 1200 an einem von der Mainzer Diöcese weit entfernten Orte eine treffliche Bestätigung; und diese Erörterung zeigt klar, dass die Frage nach der Zuverlässigkeit des Verfassers auch in diesem Punkte nicht von der Frage nach der Person desselben losgelöst betrachtet werden darf, wie Schneider meint, sondern dass auch hier die letztere die erstere in sich schliesst und im engsten Zusammenhang mit ihr steht. So viel ist sicher, diese Stelle über den Dombau steht meiner Ansicht über den Aufenthaltsort des Verfassers keineswegs entgegen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit folgender Notiz des Chronisten über die Erzbischofswahl nach Konrads Tode im

[1]) a. a. O.: 28.

Jahre 1200: „Ex utraque parte amici et fautores promissionibus et muneribus acquiruntur. Et turpe est dicere: ipsi clerici electores simoniae vitio maculantur"[1]). Die Anklage der Simonie ist von der Partei Lupolds, des Gegenerzbischofs von Siegfried II., gegen den Kardinallegaten Guido von Praeneste erhoben worden[2]). Wäre der Chronist genauer darüber unterrichtet gewesen, wie er es sein musste, wenn er damals noch in Mainz gewesen wäre, dann hätte er, der mit seiner Schrift gerade die Bestechlichkeit der Kardinallegaten brandmarken will[3]), diesen Vorwurf gegen Guido von Praeneste wahrlich nicht unerwähnt gelassen.

Dann spricht noch für meine Vermutung über die Abwesenheit des Verfassers von Mainz seit 1200 die Thatsache, dass er umsomehr Reichsgeschichte aufnimmt, je mehr er seiner eigenen Zeit sich nähert; mit dem Augenblicke, wo er Arnold verlässt, wird seine Darstellung kurz und annalistisch, bleibt aber immer noch bis 1200 auf Mainzer Geschichte beschränkt, dagegen von dem Beginne des 13. Jahrhunderts an ist sie so stark mit Reichsgeschichte vermischt, dass letztere nahezu ein volles Drittel der Gesamtdarstellung von 1200—1251 in Anspruch nimmt. Diese gewiss auffallende Erscheinung findet in der Bemerkung, welche ich soeben gemacht, eine zutreffende Erklärung, dass der Verfasser seit 1200 Mainz fern gewesen ist.

Eine gute Bestätigung dieses Resultates und zugleich eine willkommene Ergänzung dazu bildet die Quellenuntersuchung; denn auch sie wies auf eine Uebereinstimmung mit Geschichtschreibern einer von den Rheinlanden weit entfernten Gegend hin, nämlich des Salzburger Sprengels; daher war es mir wahrscheinlich, dass das Cisterzienserkloster in der Salzburger Diöcese zu suchen sei. Meine Nachforschungen jedoch in dem Material, das mir hier natürlich in nicht allzu grosser Fülle zur Verfügung stand, waren ergebnislos; und auch durch briefliche Anfragen, für deren gütige Beantwortung ich besonders den Herren M. Kinter (O. S. B. in Raigern), Wichner (O. S. B. in Admont) und Hauthaler (O. S. B. in Salzburg) hiermit meinen verbindlichsten Dank ausspreche, konnte ich nichts Näheres erfahren. Ein anderer Wink für die Auffindung der Gegend, in der das Kloster liegt, schien mir durch die Bemerkung über Heinrichs Aufenthalt auf dem Amelunxborn'schen

[1]) J. III, 696.
[2]) Will, Reg. d. Mz. Erzb.: II, 122 Nr. 1. (Das Citat ist mir unzugänglich.)
[3]) S. u. S. 556 ff.

Klosterhofe gegeben, weil sie in dem ganzen Abschnitt die einzige ist, welche geschichtlichen Wert hat. Aber auch hier ist es mir nicht gelungen, in dem reichen Urkundenmaterial, das ich einsehen konnte, die Adressaten zu finden. Ihre Ermittelung ist möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich, da in den Urkunden häufig der Abt, noch häufiger der Prior gar nicht mit Namen erwähnt wird.

Wegen der unverkennbaren Verwandtschaft der Cont. Claustroneob. II. A. mit der „Chronik“ [1]) neige ich mehr zur Ansicht, dass das Kloster im Salzburger Sprengel liegt, da wir in dieser Uebereinstimmung vermutlich die erste Beeinflussung der unhistorischen Schilderung unserer „Chronik“ vor uns haben; denn die Thatsache von Heinrichs Aufenthalt bei Amelunxborn konnte der Autor als Cisterzienser auch ebenso gut in dieser Diöcese in seinem Orden erfahren haben.

Ebenso vergeblich wie meine Nachforschungen nach den Widmungspersonen war auch mein Versuch, in der Weihbischofslitteratur [2]) den Verfasser zu finden; ja, es war mir überhaupt nicht einmal möglich, einen Weihbischof, dessen Name mit C. beginnt, und eine passende Ergänzung dieses Buchstabens (wie Conradus, Casparus, nicht Christianus) wäre, für die Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen. Daher muss ich mich mit einem wahrscheinlichen Resultate begnügen, so erwünscht auch die Ermittelung schon für die unmittelbare Bestätigung meiner Ergebnisse wäre, und auch bei der Behandlung der wichtigen Frage nach der Tendenz der Schrift, zu der ich jetzt übergehe, mich lediglich auf diejenigen Beweismomente beschränken, welche die „Chronik“ selbst an die Hand giebt.

4. Die Tendenz.

Ueber die Ohnmacht der Mainzer Kirche tief betrübt und empört, will der Cisterzienser in seiner Abhandlung zeigen, dass Mainz schon seit 100 Jahren Reichtum, Macht und Glanz verloren habe und unter dem Drucke widriger Verhältnisse immer tiefer sinke: das ist der Grundgedanke der Schrift, und dies Thema zu variieren, giebt ihm seine historische Ausführung Anlass genug: in erster Linie die Absetzung Heinrichs und die Erhebung Arnolds, der Anfangspunkt alles Unheils nach der Ansicht des Verfassers, worauf er wiederholt hinweist [3]); dann das Zerwürfnis des Erzbischofs

[1]) S. o. S. 526.

[2]) S. Richter: Lehrb. d. kath. u. evangel. Kirchenr., 1886: 458. (Ueber die Weihbischöfe der Salzburger Diöcese giebt es keine Abhandlung).

[3]) J. 684; 693; 694.

Konrad mit dem Kaiser infolge des Schismas [1]), Christians I. Tod [2]), der Brand und Sturm in den 90er Jahren des 12. Jahrhunderts [3]), Konrads Tod und die darauffolgende Doppelwahl [4]), die Exkommunikation des Kaisers Friedrich II. [5]), die Charakteristik des Erzbischofs Siegfried III. [6]) und endlich die Amtsenthebung Christians II. [7]). Doch um den jähen Niedergang, den grellen Gegensatz zwischen dem früheren Reichtum und der jetzigen Armut, der früheren Macht und der jetzigen Machtlosigkeit noch schärfer zu beleuchten, stellt er an die Spitze seiner „Chronik“ eine Aufzählung des früheren Domschatzes und flicht in den historischen Teil einige spezielle Notizen über die Verschleuderung desselben ein. So wird Rudolfs Wahl [8]), der einen Arm vom Kreuze Benna mit nach Rom nahm, um sich damit das pallium zu erwerben, und hierfür den Spottnamen „Clobelouch“ (Geizhalz) [9]) erntete, in direkte Beziehung zur Verschwendung des Kirchenschatzes gesetzt; und die Ermordung [10]) des Herzogs von Bayern, Ludwigs I., der nach dem Tode seines Oheims, des Erzbischofs Konrad, den Mainzer Dom stark plünderte, wird als Gottesstrafe angesehen, die ihn „nach langer Zeit“ (1231), aber mit vollem Recht getroffen habe [11]).

Die eigentliche Schuld jedoch an der Verarmung und an dem ganzen Unglück der Mainzer Kirche schreibt der Chronist der grenzenlosen Habsucht der römischen Kardinallegaten zu und brandmarkt ihre Bestechlichkeit in leidenschaftlicher Erregung mit den denkbar schärfsten Ausdrücken. Bezeichnend genug klingt die „Chronik“ in demselben bitteren Tone aus, den der Verfasser gleich am Anfang den römischen Kardinallegaten gegenüber angeschlagen: Arnold, der Nachfolger des abgesetzten Erzbischofs Heinrich I., und Gerhard, der Nachfolger des gleichfalls abgesetzten Christians II., verdanken beide nur der Bestechlichkeit der römischen Kardinallegaten ihre Erhebung.

---

[1]) ib. 692.
[2]) ib. 693.
[3]) ib. 694 f.
[4]) ib. 695 f.
[5]) ib. 697.
[6]) ib. 697.
[7]) ib. 699.
[8]) ib. 690 f.
[9]) Will, Reg. d. Mz. Erzb. I, 379 Anm.; Hist. Jahrb. II, 352.
[10]) J. III, 695 f.
[11]) Häutle: Kleine Beiträge zur bayr. Landes- u. Wittelsbach. Familiengesch., 1861: 100.

Erklärlich ist somit auch die auffallende Darstellung am Anfange und am Schlusse. Nach der Aufzählung der Kirchengeräte geht der Verfasser zum historischen Teile über mit der Bitte, seinen Bericht über den Verfall der Mainzer Kirche nicht anzuzweifeln, und beginnt ihn folgendermassen [1]): „Igitur cum, sicut iam supra dictum est, sic pontifices se haberent et clericalis disciplina optime servaretur, ita ut plebes clero, clerus praelatis obedientiam et reverentiam exhiberent, invicem honorantes, invicem diligentes, praesidente tunc quodam Henrico archiepiscopo, viro utique pacifico et benigno ac multis virtutibus dotato, diabolus, qui hoc ferre non valebat, ipsi venerabili viro, quia veritatis ac pacis amator erat, lites et incommoda excitavit". Das Einzige jedoch, was er vorher über die gegenseitige Achtung und Liebe von Klerus und Bürgern berichtet, welche er hier in dem Nebensatze „cum—diligentes" mit vielen Redensarten preist, ist die allgemeine Bemerkung, dass die Frömmigkeit der früheren Zeit der Härte und dem Frevelmut gewichen sei [2]), ohne einen einzigen historischen Beleg für die Einigkeit vor Arnold anzuführen. Warum spricht er aber überhaupt mit solchem Nachdruck von diesen angeblich erfreulichen Zuständen vor 1153? Weil er zum Hauptsatze „diabolus .... excitavit" einen Gegensatz gewinnen will, um hiermit die gesamte nachfolgende Zeit von 1153 an, die Epoche des Verfalles, mit scharfem Schnitt von der vorhergehenden Epoche der Blüte und des Friedens zu trennen. — Auch der Schluss steht in mangelhafter Beziehung zum Vorhergehenden [3]). Nachdem der Chronist die Absetzung des Erzbischofs Christian II. im Jahre 1251 gemeldet, fährt er fort [4]): „Substitutus est autem ab eodem legato adolescens subdiaconus, Gerhardus nomine, filius comitis Conradi, qui dicebatur Sylvester comes." Aber von diesen Legaten ist vorher nirgends die Rede; es fehlt somit der Gedanke: „von demselben Legaten, der den Erzbischof Christian abgesetzt". Dieser unvermittelte Uebergang ist um so anstössiger, als derselbe Gedanke noch

---

[1]) J. 683 f.

[2]) J. III, 683: „Nullus me in hoc scripto arguat, obsecro, falsitatis. Nam ecclesia ipsa et sedes ab omnibus regibus et imperatoribus, principibus, comitibus, baronibus, liberis et omni populo venerabilis habebatur propter pontificum sanctitatem, cleri devotionem, civium pietatem. Qui tamen in rigorem pessimum et superbiam modo et duriciam sunt conversi; minus iuste dixi conversi, aversi dixisse debueram. O Maguntia felix, tot donis inclyta, si tu mutares gentem, rationis ac honoris egentem!"

[3]) Will. Hist. Jahrb. II, 359 f.

[4]) J. 699.

einmal unmittelbar hinterher aktivisch wiedergegeben ist: „Hunc autem substituit Hugo cardinalis presbyter et legatus“. Diese ausdrückliche Wiederholung erscheint nicht zufällig, sondern hat den Zweck, mit aller Bestimmtheit darauf hinzuweisen, dass auch Gerhard ähnlich wie Arnold nicht von dem Mainzer Domkapitel, sondern von einem Kardinallegaten, und zwar von Hugo von St. Sabina, der „von seinem Kollegen, dem Erzbichof Heinrich von Embrun, beeinflusst war“, auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben wurde. „Heinrich gab jedoch nicht ohne Grund diesen Rat“, fährt der Chronist fort [1]); denn zweimal erhebt er den schweren Vorwurf gegen ihn, er sei von Gerhard mit 200 Mark bestochen worden und habe durch seine Befürwortung die Wahl zu Gunsten Gerhards entschieden.

Gerade diese bittere, mit allem Nachdruck wiederholte Anklage wegen Bestechlichkeit der Kardinallegaten giebt einen deutlichen Fingerzeig für die Tendenz der chronologisch scharf abgegrenzten Schrift: nicht, um für Christian II. eine Lanze zu brechen, sondern um die Habsucht derjenigen Kardinallegaten, welche Gerhard zum Erzbischof erhoben, zunächst an den Pranger zu stellen [2]), hat der Cisterziensermönch die „Chronik“ geschrieben, dann aber, um überhaupt die Geldgier der Kardinallegaten zu brandmarken und mit diesem Ausschnitt aus der Mainzer Geschichte einen historischen Nachweis für die schweren Folgen zu liefern, welche ihre Habsucht nach der Ansicht des Verfassers für die Mainzer Diöcese im Laufe der letzten 100 Jahre gehabt hat: das ist der Kernpunkt der Schrift.

Die tiefe Verachtung, mit welcher der Cisterziensermönch von den Legaten spricht, haben sie zum Teil selbst verschuldet. Rief ihr mannigfaches Eingreifen in die verschiedensten Verhältnisse häufig genug den Unwillen der weltlichen Fürsten sowohl wie der geistlichen Lokaloberen in den einzelnen Ländern hervor [3]), so mussten die Bedrückungen, die sie sich thatsächlich zu Schulden kommen liessen, die Schwierigkeit ihres bei aller gewichtigen Stellung doch dornenreichen Amtes vergrössern und ihre Unbeliebtheit bis zur Verhasstheit bei weltlichen wie geistlichen Würdenträgern in gleichem Masse steigern; denn bald nachdem Gregor VII. ihnen das Recht auf Unterhalt seitens der Kirchen (procuratio) des ihnen angewiesenen Distrikts be-

[1]) J. 699.
[2]) was auch Will (a. a. O. II. 359) ganz richtig hervorhebt.
[3]) Hinschius, Syst. d. kath. K. R., I, 523 ff.

stätigt, beuteten sie dieses Recht zu Bedrückungen der einzelnen Geistlichen und Kirchen aus; vielfach wurden Klagen über den Eigennutz und die Geldgier der Legaten erhoben, „ja, es werden sogar Vorwürfe laut, dass die Absendung von solchen vorgenommen wird, um den betreffenden Geistlichen die Möglichkeit zur Bereicherung zu gewähren“ [1]). So erwähnt schon der Bischof Ivo von Chartres (gest. 1115) in einem Briefe an Paschalis II. die vielfach erhobene Beschuldigung, der apostolische Stuhl habe nicht die Gesundung seiner Untergebenen, sondern nur seinen und seiner Legaten Vorteil im Auge; und Bernhard von Clairvaux spricht sich in einem Briefe ad episcopum Ostiensem a. 1152 bitter über das Treiben eines Legaten aus, der „foeda et horrenda vestigia apud nos“ hinterliess, während der Kaiser Friedrich I. offen dem Papste Hadrian IV. gegenüber sie geradezu als „praedatores, pecuniae raptores, pecuniae ultra modum insatiabiles corrosores“ bezeichnete [2]).

Zu denjenigen nun, die unter den Geldforderungen der Kardinallegaten zu leiden hatten, gehörten bezeichnenderweise auch die Cisterzienser. Vor Innocenz IV., in dessen letzte Regierungsjahre die Abfassung der „Chronik“ fällt [3]), war es zuerst Honorius III., nach Innocenz IV. sein unmittelbarer Nachfolger Alexander IV., welche beide in mehreren Bullen, jener [4]) in den Jahren 1218, 1219, 1220, dieser [5]) 1255 und 1256 die Cisterzienserklöster gegen die Gelderhebungen („procurationes pecuniarum“) der Legaten in Schutz nahm; für Innocenz IV. fand ich weder bei Potthast noch Berger [6]) ein Regest ähnlichen Inhalts: demnach scheint Innocenz IV., der jedoch sonst ebenso wie sein Vorgänger die Cisterzienser beschirmte, den Legaten mehr Freiheit gelassen zu haben; und so wird es auch zum Teil erklärlich [7]), dass der Verfasser, dessen Kloster sich auch vielleicht des Besuches der Legaten zu erfreuen hatte, in dem Abschnitt über den Erzbischof Siegfried III. sich in bittrer Schärfe auch gegen Innocenz IV. wendet. Diese fortwährenden Gelderpressungen [8]) der Legaten, von denen auch die

[1]) Hinschius: a. a. O.: 510 f.

[2]) Hinschius: a. a. O.: I, 511, Anm. 1.

[3]) S. u. S. 563.

[4]) Potthast, Reg. pont. Rom. II, Nr. 5944; 5950; 6170; 6171; 6237; 6678.

[5]) id.: 16041; 16123; 16192.

[6]) Les registres d'Innocent IV.

[7]) Ueber den tieferen Grund für diese Erbitterung gegen den Papst s. S. 565 f.

[8]) Dass unter diesen Geldforderungen die „procurationes pecuniarum“ nicht etwa Abgaben oder Steuern, welche die Legaten erhoben, gemeint

Cisterzienserklöster betroffen wurden, bilden den historischen Hintergrund, von dem sich das in scharfem Umriss und in grellen Farben entworfene Bild des Niedergangs der Mainzer Kirche infolge der Bestechlichkeit der Kardinallegaten deutlich abhebt.

Den unmittelbaren Anstoss zur Abfassung war der Erzbischofswechsel in Mainz im Jahre 1251: die in den Augen des Verfassers völlig ungerechte Absetzung des friedeliebenden Christian II. und die, nach unserem Autor, durch Bestechung der Kardinallegaten erfolgte Erhebung Gerhards I. Die Art, wie Gerhard I. von den habsüchtigen Kardinallegaten den Erzbischofsstuhl von Mainz ergattert hat, erregt den hellen Zorn des Autors, der auch in der Ferne die wichtigsten Vorgänge der Mainzer Diöcese verfolgt; und die Bestechlichkeit der Kardinallegaten zu brandmarken, ist seine nachweisbar unmittelbare Absicht; denn zweimal wiederholt er die Thatsache von Gerhards Erwählung durch die Kardinallegaten Hugo und Heinrich, und zweimal auch den Preis von 200 Mark, für den Gerhard sich den Erzbischofsstuhl von ihnen erkaufte. Christians II. Amtsenthebung und Gerhards Erwählung hatten einen politischen Zweck. Christian II. war nicht stark genug, in den stürmischen Zeiten des Kampfes gegen die Staufer der päpstlichen Sache, der er folgte [1]), eine thatkräftige Unterstützung zu leihen, und verabscheute in seiner ihm angeborenen Abneigung gegen Krieg die Greuel und Wirren jener Tage, von denen auch seine Diöcese, sogar nahe Verwandte von ihm, schwer heimgesucht wurden: er wünschte sich und seinem Sprengel den Frieden. Der Waffenstillstand jedoch, den er 1251 mit König Konrad einging, war der Anlass, den König Wilhelm in Lyon benutzte, um beim Papste die Amtsenthebung Christians II. zu erwirken, die er selbst, allerdings entgegen der Schilderung unseres Verfassers, wiederholt nachsuchte [2]). Weit energischer als er vertrat sein Nachfolger anfangs die Interessen der Kirche; sofort eröffnete er

sind, geht einmal aus dem Wortlaut der citierten Bullen hervor; zweitens aus der Thatsache, dass im 13. Jahrhundert mit der Einsammlung der Steuern von den Päpsten — ausgenommen sind Honorius III., Gregor IX., Urban IV., Clemens IV. und Martin IV. — keine Kardinallegaten betraut wurden, während doch gerade gegen diese die Spitze des „Chronicons" gerichtet ist. (S. Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugssteuern d. 13. Jahrh., 1892: 90 f.)

[1]) v. d. Ropp.: Erzb. Werner v. Mainz: 11, Note 10; auch Will: Reg. d. Mz. Erzb. II, Einl. LII.

[2]) S. u. S. 573 f.



den Kampf gegen die Staufer, der das Erzbistum aufs neue in Mitleidenschaft zog. Der Gegensatz der staufischen und päpstlichen Partei, welcher durch Christians II. laue Haltung an Schärfe zuletzt verloren hatte, wurde durch Gerhards Eingreifen wieder akut und vertieft. Christians II. zurückhaltende, mehr vermittelnde Politik erweckte die volle Sympathie unseres ausgesprochen staufisch gesinnten Cisterziensermönches [1]), (daher jedenfalls die Wärme und Begeisterung für Christian II.), während ihn, abgesehen von dem Wahlvorgange selbst, auch der politische Zweck, dem Gerhards Erhebung diente, aufs tiefste empörte.

Gerhards Episkopat war jedoch nicht nur von den politischen Kämpfen, in die er hineingedrängt wurde, sondern auch von schweren inneren Verwicklungen in den ersten Jahren erfüllt, die ein wiederholtes Einschreiten des Kardinallegaten Hugo erheischten. Wegen der Erhebung neuer Wegzölle belegte ihn derselbe Kardinallegat schon im Mai 1252 mit dem Banne, von dem er ihn erst April 1253 lossprach; das Interdikt des Erzbischofs über Thüringen vom Jahre 1252 und seinen gleichzeitigen Bann über Heinrich von Meissen und Sophie von Brabant hob Hugo gleichfalls auf und erneuerte bald darauf wieder die Exkommunikation Gerhards, wie aus dem Schreiben des Papstes von 1254 IV. 8. erhellt, in dem er dem Legaten Bernward die Weisung erteilt, den Mainzer Erzbischof von der Exkommunikation zu absolvieren [2]). Es ist möglich, dass auch diese mehrfachen Eingriffe des Kardinallegaten Hugo in die Mainzer Angelegenheiten wenigstens in den Jahren 1252 und 1253 den Autor in seinem Plane bestärkt haben, seiner Erbitterung gegen die Kardinallegaten einen litterarischen Ausdruck zu verleihen; ziemlich sicher, scheint mir, ist es, dass gerade Hugo durch sein Auftreten in Deutschland und speziell in der Mainzer Diöcese den lauten Unwillen unseres staufisch gesinnten Cisterziensermönchs aus mehrfachem Grunde hervorgerufen hat: einmal als Kardinallegat, dann als Begleiter des Gegenkönigs Wilhelm auf dessen Rückreise nach Deutschland [3]), endlich als Bruder der Dominikaner, gerade desjenigen Ordens, der den Auftrag erhalten, in Deutschland die Geistlichkeit und das Volk zum Kreuzzuge gegen Konrad IV., den Exkommunicierten, den Erben der väterlichen Ruchlosigkeit, und seine

---

[1]) S. u. S. 565 f.

[2]) S. Will: Reg. d. Mz. Erzb., II: Einl. LVII.

[3]) Font. rer. Austr. XXV, 153 (bei Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 8 f.)

Anhänger aufzurufen mit dem Versprechen gleichen Lohnes wie für die zum Schutz des heiligen Landes Bekreuzten [1]).

Dieser ganze Vorgang von Christians Absetzung und Gerhards Erhebung also war es, der unseren Cisterzienser, welcher mit den Mainzer Verhältnissen bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts durch seinen früheren Aufenthalt daselbst [2]) einigermassen vertraut war und die beschönigende Darstellung der Vit. Arnold. [3]) ebenso gut kannte als die Heinrich günstige Tradition [4]), wie sie sich in dem gährungsvollen Zeitalter Arnolds und bei dem Rufe der Kardinallegaten leicht bilden konnte, sehr lebhaft an die Amtsenthebung Heinrichs I. erinnerte, dessen Geschick der Verfasser wegen Heinrichs engen Beziehungen zu seinem Orden naturgemäss eine warme Teilnahme entgegenbrachte; bereitwilligst griff er daher jetzt nach Christians Absetzung (1251) [5]), nachdem ungefähr 100 Jahre nach der Amtsenthebung Heinrichs abermals ein Erzbischof entfernt worden war und abermals der Nachfolger sich mit Geld von den Legaten den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erkauft, zur Feder, um

1. Heinrich, den innigen Verehrer des Cisterzienserordens, mit Hilfe jener ihm sehr geneigten Tradition von dem bitteren Vorwurf der Unfähigkeit zu entlasten, ihn als das Ideal eines Kirchenfürsten zu feiern und zugleich in bewusstem Gegensatze [6]) zur Vit. Arnold. diesen als Ausbund aller Schändlichkeit zu kennzeichnen,

---

[1]) Schirrmacher, a. a. O.: 9.

[2]) S. o. S. 524 f. und 550 f.

[3]) J. III, 604—675.

[4]) welche auch Arnold bekannt war, wie er selbst sagt (J. III, 611): „Quod autem emuli mei maledictionis ac impietatis persone mee notam infligunt, asserentes: me praebuisse materiam, qua felicis memorie predecessor meus Heinricus Maguntinus antistes a sui presulatus decidisset honore, Deus qui absconditorum est cognitor novit, quod in hoc scelesto et nefario verbo in nullo michi conscius sum.“

[5]) Dieser Ansatz stimmt mit der chronologischen Angabe des Verfassers: „Scripturus itaque vobis iacturam et oppressionem, qua annis iam centum cepit ruere ecclesia Maguntinensis“ (J. 678). Denn er beginnt mit der Amtsenthebung Heinrichs I., und diese setzt er fälschlich in das Jahr 1151 (S. 570), so dass nach seiner Berechnung bis zur Absetzung Christians II. 1251 gerade 100 Jahre verflossen sind.

[6]) Diese Nebentendenz (s. Baumbach: a. a. O.: 10; Will, Hist. Jahrb. II, 355) zeigt sich auch klar in der Art der Entlehnung: die Schilderung des Aufstandes, nicht der Grund, ist vom Chronisten fast wörtlich entnommen (S. 530 ff.); aber auch die Einleitung hat denselben Grundgedanken wie die Vit. Arnold., wie aus dem Vergleich hervorgeht:

Chron. (J. III, 678).	Vit. (J. III, 606).
Solent plerumque res olim gestae, si scriptis non fuerint commendatae, sic oblivionis conculcari pede, ut nulla de ipsis a posteris memoria habeatur.	. . . , sed ne vel intra silentium ipsius vita finisve languesceret vel oblivione prorsus periret, aggressi sumus . . . .

2. um die Habsucht der römischen Kardinallegaten öffentlich zu geisseln und sie allein für Heinrichs Entfernung, für die Aufstände unter Arnold, kurz für den gänzlichen Verfall der Mainzer Kirche in der unglücksschwangeren Epoche 1153—1251 verantwortlich zu machen: Freisprechung Heinrichs I. und Christians II., Verurteilung der Kardinallegaten und ihrer Günstlinge, besonders Arnolds und Gerhards I. — das ist der Endzweck der Schrift. Deswegen die scharfe Begrenzung und Hervorhebung dieser Epoche am Anfang und Ende des historischen Teiles [1]); deswegen die eingehende Schilderung der Absetzung Heinrichs und der Empörung der Mainzer unter Arnold, während die folgende Partie bis zum Schlusse überhaupt sehr dürftig und an Nachrichten über Mainzer Geschichte sehr arm ist und von 1200 an sogar zu einem Drittel Reichsgeschichte enthält [2]); deswegen endlich die Verwendung der giftigen Invektiven gegen die Legaten nur im ausführlichen Teile [3]), während die Legaten von 1160 an bis auf das Zeitalter Christians II. gar nicht mehr vorkommen.

Mit der Darstellung der Jahre 1153—1160 also (einschliesslich des Strafgerichts von 1163) hält der Mönch seine Aufgabe selbst für grösstenteils gelöst; aber dass er auch in dem knappen Ueberblick über den Zeitraum von 1160—1251 bestrebt ist, sich an sein Thema zu halten, sagt er gelegentlich selbst bei der Nachricht über den Zwiespalt zwischen Kaiser Friedrich I. und dem Erzbischofe Konrad I.; denn den Grund dieses Zerwürfnisses anzugeben, hält er für zu umständlich: „nam et praesentem materiam non contingit“ [4]). Und wenn er keine weiteren Belastungsmomente gegen die Kardinallegaten mehr vorzubringen weiss, die Schlussstelle ausgenommen, so müssen wir zur Erklärung dieser gewiss auffallenden Thatsache, abgesehen davon, dass der Autor sein Thema in der Hauptsache für erschöpft hielt, auch noch in Betracht ziehen, dass er seit 1200 an einem von

---

[1]) S. o. 558 f.

[2]) S. o. S. 541.

[3]) J. III, 687: „O cardinales carpinales! Pacem de terra accepistis et, ut homines se invicem interficiant, vos fecistis. Quodcunque mali provenit, quaecumque fuerint homicidia perpetrata, vestra est in causa perversitas. Vestra est iniquitas operata, ut veniat super vos omnis sanguis, qui effusus est et deinceps effundetur“. 690: „O cardinales, huius rei vos estis initium. Venite ergo, venite, haurite nunc et ferte architriclino vestro diabolo eique offerte cum ea, quam degludistis, pecunia etiam vosmet ipsos.“

[4]) J. 692.

Mainz weit entfernten Orte lebte und schrieb, wo man über speziell Mainzer Geschichte sehr mangelhaft unterrichtet war [1]).

5. Der historische Wert.

Mit dieser Auseinandersetzung über die Tendenz der Schrift ist auch die Frage nach ihrem geschichtlichen Werte im wesentlichen entschieden: da nach der vorhergehenden Erörterung das „Chronicon Moguntinum" keine „Chronik" im eigentlichen Sinne des Wortes ist, sondern in erster Linie eine kirchenpolitische Tendenzschrift, so muss jede Mitteilung, die sonst nicht verbürgt ist, mit grossem Misstrauen betrachtet werden. Ausserdem fehlt für den Zeitraum von 1200—1251 gerade der Faktor, der die Zuverlässigkeit des Autors in der einen oder andern Notiz wenigstens wahrscheinlich machen könnte: die eigene Beobachtung aus unmittelbarer Nähe.

a. Tendenziöse Entstellungen.

Zu den Nachrichten in diesem Zeitabschnitte von 1200—1251, die sonst nicht verbürgt werden, gehören die Charakteristik Siegfrieds III., die Darstellung der Wahl und Absetzung Christians II. und der Vorwurf der Bestechlichkeit Hugos und Heinrichs, welch letztere unten besprochen wird [2]).

Das Urteil des Autors über Siegfried III. steht in schroffem Gegensatze zu den übrigen Berichten [3]). Seine leidenschaftliche Erregung über den Erzbischof ist anscheinend auf dessen Parteistellung im Kampfe des Papstes mit dem Kaiser Friedrich II. zurückzuführen [4]); und für diese scharfe Verurteilung der päpstlichen Politik gegen den Kaiser liefert uns eine Notiz des Math. Paris. [5]) den treffendsten Aufschluss: kurz vor seinem Tod — heisst es dort — vom Banne losgesprochen (von dem Erzbischof von Palermo), liess sich der Kaiser ein Cisterzienserkleid anlegen, sich Gott und dem Orden empfehlend: nichts natürlicher, wenn der

---

[1]) S. o. S. 550 ff.

[2]) S. 569.

[3]) Will, Reg. d. Mz. Erzb. II, Einl. XLIII ff.

[4]) J. 697: „Sed quia elati cordis erat et superbiae magnae, nimis se contra Fridericum imperatorem erexit; non quidem ut divinam, sed papalem gratiam obtineret"; gleich hinterher: „et coepit . . . . terram in desertum deducere et papae mirifice complacere. Et quia iam inquisitionis literas contra episcopum dederat, ex hiis factis fratrem venerabilem appellabat".

[5]) M. G. S. S. XXVIII, 319; 322.

Verfasser als Cisterzienser, der ohnehin wegen seines glühenden Hasses gegen die päpstlichen Kardinallegaten kein Anhänger der päpstlichen Partei war, infolge dieser Bevorzugung seines Ordens durch den Kaiser, die in den Cisterzienserkreisen sicherlich bekannt genug war, offen dessen Partei ergreift und in blindem Fanatismus auch die politischen Freunde des päpstlichen Stuhles nicht schonte und so über den Führer der Gegenpartei auf deutschem Boden, den Metropolit von Deutschland, die volle Schale seines Zornes ausgiesst. Es war ein grosses Unrecht neuerer Geschichtsschreiber, angesichts der übrigen widersprechenden Quellen diesen Wutausbruch, welcher „doch sein Gericht augenscheinlich in sich selbst trägt, als die Grundlage zur Beurteilung Siegfrieds gelten zu lassen“ [1]).

Dieser Zusammenhang zwischen Friedrich II. und dem Orden des Verfassers ist wohl die Quelle der Erbitterung gegen den Papst Innocenz IV., überhaupt der Grund der auffallenden Parteinahme des Autors für die Staufer. So wird Friedrichs I. Zustimmung zur Amtsenthebung Heinrichs I. zweimal ausdrücklich als „geheim“ bezeichnet, während gerade er selbst sie veranlasst und durchgesetzt hat [2]). Von dem staufisch gesinnten Erzbischof Christian I. entwirft der Verfasser ein Bild in den schillerndsten Farben [3]); dagegen fertigt er den Gegenerzbischof Konrad mit der kurzen Bemerkung ab: „Dominus itaque, imperatoris non habens gratiam, exul et profugus fugit, Romam venit; ibique imperatori, quicquid mali poterat, fabricavit“ [4]), und er bezeichnet ihn gleich darauf nochmals als „imperatori adversarius capitalis“ [5]); um so hervorstechender ist daher der Umschwung des Autors, der sich in seinen Nachrichten über Konrads zweites Episkopat von 1183 an kundgiebt, nachdem die Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst beigelegt waren: Konrad war hocherfreut darüber, dass der Kaiser selbst seine Zurückberufung nach Mainz befürwortete; er wurde — fährt der Verfasser mit sichtlicher Teilnahme für den Erzbischof fort — von den Mainzern empfangen, als ob er ein Engel Gottes gewesen wäre [6]). Endlich ist, wie wir be-

---

[1]) Will, Reg. d. Mz. Erzb. II, Einl. XLV. — Fink: Sigfrid III v. Eppenstein, Rostock, 1892: S. 98 f.; auffallenderweise spricht Fink noch von dem Erzbischof Christian II. als Verfasser der „Chronik“, obwohl er den Willschen Aufsatz citiert.

[2]) S. u. S. 570.

[3]) J. 693.

[4]) ib. 692.

[5]) ib. 693.

[6]) ib. 694: „Post haec principes quidam dominum Conradum Saltzburgensem archiepiscopum imperatoris Friderici gratie reformant, ita ut

reits oben gesehen [1]), Christians versöhnliche Stellung den Staufern gegenüber jedenfalls der Grund für die warme Verteidigung von Christians Episkopat.

Wie das Urteil des Verfassers über Siegfried III., so sind auch die nicht weiter beglaubigten Einzelangaben in dem Abschnitt über Konrad I. und Christian I. (die Mitteilung über die Besteuerung des Klerus [2]), den Dombrand [3]) und den Sturm [4]) nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen, da hier, abgesehen von der Tendenz, die zurücktritt, der andere Faktor, die Abwesenheit des Verfassers von Mainz seit 1200, insofern seine Wirkung äussert, als der Autor das eine oder andere Ereignis, von dem er in seiner Jugendzeit in Mainz erzählen hörte oder das er selbst erlebte, teils verwechselt, teils vergessen und aus der Phantasie ergänzt hat: so erklärt sich die Ungenauigkeit in der Notiz über die Besteuerung des Klerus durch Konrad I., die falsche Chronologie bei der Nachricht über den Dombrand; endlich die augenscheinliche Uebertreibung [5]) in der Meldung über den Sturm, dessen genaue Datierung für die Baugeschichte des Domes wenig Bedeutung hat [6]).

In der ausgeprägtesten Form zeigt sich die tendenziöse Darstellung erklärlicherweise [7]) in dem ausführlichen Teile über Heinrich I. und Arnold und am Schlusse. Denn die ganze Erzählung über Arnolds schnöden Undank, schändlichen Verrat und die Bestechlichkeit der Kardinallegaten, welche in dieser Ausführlichkeit einzig in der Quellenlitteratur dasteht [8]), enthält eine vollständige Verdrehung der historischen Thatsachen [9]); von dem wahren Sachverhalte scheint jedoch auch der Chronist Kenntnis gehabt zu haben; denn zweimal [10]) betont er mit Nachdruck die „geheime" Zu-

---

ipse imperator eundem archiepiscopum Conradum ad Maguntinensem ecclesiam redire postularet; quod ipse dominus Conradus maximo desiderio affectabat. Suscipitur ergo dominus Conradus in ecclesia Maguntinensi, tamquam fuisset angelus Dei."

[1]) S. 561 ff.

[2]) J. 694. — S. S. 571 f.

[3]) J. 694 f. — S. S. 573.

[4]) J. 695.

[5]) So berichtet er, der Sturm habe Balken bis Hochheim getrieben, mit der Versicherung: „Ego memor sum istud ultimum accidisse". — Bockenheimer: Der Dom zu Mainz 33.

[6]) Schneider: Der Dom zu Mainz 26.

[7]) S. o. S. 563 ff.

[8]) S. o. S. 525 ff.

[9]) S. u. S. 569 f.

[10]) J. 685: „Dicebatur autem, quod Fridericus imperator huic negotio assensum praebuerit, sed occultum". — ib. 694: „Ipse (Fridericus) dice-

stimmung des Kaisers: er schwächt absichtlich die Mitwirkung Friedrichs, des eigentlichen Urhebers [1]), bedeutend ab, um seiner staufischen Gesinnung gemäss den Kaiser zu entlasten und seiner Tendenz entsprechend den Kardinallegaten, welche nur Werkzeuge in seiner Hand waren, alle Schuld an Heinrichs Entfernung aufzubürden. Zu dieser bewussten Entstellung des Vorgangs kommen auch noch böswillige Erfindungen im einzelnen: so ist die unwahre Angabe, Arnold sei von Heinrich zum Dompropst und Stadtkämmerer ernannt worden, absichtlich erdichtet [2]), um Arnold der Undankbarkeit beschuldigen zu können; erst recht erfunden ist das Zwiegespräch zwischen Heinrich und den Legaten in Worms, das der Verfasser mit der naiven Versicherung: „Haec autem ridentes et deridentes dixerunt“ [3]) schliesst. Zur Beschönigung Heinrichs werden dagegen mit dem Satze: „Tandem tractu temporis multa intervenerunt facta, quae sicut scribentibus essent onerosa ita legentibus tediosa“ [4]) alle jene Handlungen Heinrichs mit Stillschweigen übergangen, welche auf seinen Charakter ein trübes Licht werfen könnten; nicht mit Unrecht sieht man hierin eine Andeutung auf den Bestechungsversuch, welchen Heinrich beim Papste Eugen III. vergeblich gemacht hatte [5]).

Dieser ganze Bericht ist somit völlig unhistorisch: es ist der Kern jener Arnold feindlichen Tradition, wie sie sich im Munde seiner Gegner allmählich gestaltet hatte [6]). Gleich unbrauchbar für die Geschichte ist die verworrene Darstellung

batur fuisse aliquantum gravis venerabili viro domino Henrico archiepiscopo et ad ipsius depositionem occulte consilium ministrasse“.

1) S. u. 570.

2) S. u. S. 569 f.

3) J. 685.

4) J. 684.

5) Pez, Thes. VI, 541 in einem Briefe Gerhoh's an Alexander III.: „Novit hoc tota Germania, in qua duos magnos archiepiscopos humiliavit (sc. Eugenius), Moguntinum videlicet et Coloniensem pecunia eorum spreta et reprobata“. — Gerhohi, De investit. Antichrist., herausgeg. v. Stülz in: Arch. f. d. Kunde österr. Geschqq., Akad. d. Wissenschaften, Wien, 1858: XX, 141, § 53. — S. Bernardi: De considerat. ad Eugen. III.: l. III, c. 7 (p. 91). — S. Dittmar, a. a. O.: S. 27. — Baumbach, Arnold von Selehofen: 29 f.

6) Wegele: p. 5 (Vorwort). — S. o. S. 563 f. — Daher darf ebenso wenig wie das „Chronicon“ die mit ihm verwandte Contin. Claustroneob. II A. (S. 526) zur Verteidigung Heinrichs herangezogen werden. Dasselbe gilt von dem Berichte Nicolaus' v. Siegen (S. 526 ff.), der aus ganz subjektiven Gründen für Heinrich eintritt (S. 548 f.) Bernhard von Clairvaux endlich, auf dessen Intercession zu Gunsten Heinrichs (Jaffé: III, 401 f.) sich Will (Reg. d. Mz. Erzb. I, Einl. LXXII) besonders stützt zur Rettung Heinrichs, gesteht am Schlusse dieses Briefes jedoch Heinrichs Fehlgriffe infolge falscher Beratung ein; ich stimme daher völlig Baumbachs An-

der Aufstände unter Arnold, die ganz der Vit. Arnold.[1]) entnommen ist.

Gleich tendenziös entstellt ist der Bericht über die Absetzung Christians II. und die Erhebung Gerhards, der sonst nirgends belegt ist. Auch hier giebt der Autor nur die Tradition wieder, die sich an diese Ereignisse (wie 1153) knüpfte, und die genau nach jener Tradition von 1153, vielleicht von ihm selbst, gebildet wurde: in beiden Schilderungen haben wir die gleiche Begründung, Anklage wegen Unfähigkeit, den gleichen Vorgang der Absetzung, die Bitte der Gegner um Amtsenthebung, den gleichen Vorwurf der Ungerechtigkeit der Amtsentfernung durch Kardinallegaten und endlich den gleichen Höhepunkt in dieser Klimax von Schändlichkeiten, deren der Autor die Kardinallegaten für fähig hielt, die durch Bestechung der Kardinallegaten erfolgte Erhebung des Nachfolgers. Als Doublette der Tradition von 1153 ist daher diese Erzählung des Erzbischofswechsels im Jahre 1251 geschichtlich ebenso bedeutungslos wie jene selbst.

b. Historische Irrtümer.

Abgesehen von diesen tendenziösen Entstellungen sind es noch mehrfache historische Ungenauigkeiten, manchmal geradezu sehr grobe Verstösse, welche die Glaubwürdigkeit des Chronisten, auf die er lauten Anspruch erhebt[2]), stark erschüttern. Im folgenden stelle ich sämtliche — einige habe ich schon berührt — der Vollständigkeit halber zusammen:

1) Unrichtig ist die Angabe über Arnolds Würden vor seiner Erhebung zum Erzbischofe; denn der Autor berichtet, der Erzbischof Heinrich habe Arnold, ehe er ihn nach Rom gesandt, zum Stadtkämmerer und Dompropst[3]) ernannt; aber das Amt eines Stadtkämmerers hatte Arnold bereits unter Erzbischof Adelbert II. (1138—1141) im Jahre 1139 inne gehabt[4]), dagegen das eines Dompropstes[5]) hat er nie besessen.

---

sicht (a. a. O. 32) bei, „dass Heinrich nicht niedrigen Ränken des Kanzlers Arnold erlegen, sondern durch eigene Unfähigkeit gefallen ist.“

[1]) S. o. S 528 ff.

[2]) J. 683: „Nullus me in hoc scripto arguat, obsecro, falsitatis“.

[3]) J. 684.

[4]) Will, Reg. I, 311 (Nr. 18.)

[5]) Nohlmanns (a. a. O.: 14, Anm. 2) allerdings hält den Ausdruck „praepositura maior“ für ungenau und versteht darunter die „praepositura S. Petri“, welche gleich nachher erwähnt wird. Warum aber an der ersten Stelle ein Rätsel über die Bedeutung von „praepositura maior“ aufgegeben und einige Zeilen weiter unten ihm ein Anhaltspunkt zur Lösung

Sehr wahrscheinlich ist Dittmar's [1]) Vermutung, der Verfasser sei durch die Worte der Vit. Arnold. [2]): „.... et post multis nobilibus praepositúris ecclesiisque simul dotatus“ zu seinem Irrtum verleitet worden.

2) Der Bericht über die Beteiligung der Kardinallegaten an Heinrichs Absetzung und die geheime Zustimmung des Kaisers [3]) ist im Grunde verfehlt; denn gerade im Gegensatze zum „Chronicon“ setzte der Kaiser selbst, nicht die Kardinäle, die Amtsenthebung Heinrichs durch, welcher bei der Wahl Friedrichs an der Spitze seiner Gegner stand [4]), und bestimmte seinen Kanzler Arnold zum Nachfolger [5]).

3) Die Entfernung Heinrichs vom erzbischöflichen Stuhle erfolgte nicht, wie der Chronist sagt, in dem Jahre 1151, sondern 1153; sein Tod nicht 1½ Jahre, sondern 3 Monate nach seiner Amtsenthebung in demselben Jahre. [6])

4) Die Erzählung von dem an einem Tage erfolgten Tode der beiden Kardinäle, welche Heinrich abgesetzt hatten, hat schon Jaffé [7]) als eine Fabel nachgewiesen; denn der Kardinaldiakon Gregor starb als Bischof von Sabina zwischen 1162 IX. 20 und 1166 III. 18, der Kardinal Bernhard als Bischof von Porto und S. Rufina zwischen dem 22. VI. und 31. XII. 1176.

5) Die Notiz über die Warnung Arnolds durch den Abt Ruthard von Eberbach [8]) ist von Wegele [9]) und Baumbach [10]) mit guten Gründen zurückgewiesen worden [11]), da der Brief [12]) jenes Abtes an den Erzbischof A, nicht an Arnold, sondern an den jungen Erzbischof Adelbert II. gerichtet ist.

6) Auch die unmittelbar sich anschliessende Nachricht über eine Warnung Arnolds durch die h. Hildegard [13]) ist in

---

mit dem Ausdrucke „praepositura S. Petri“ dargeboten werden soll, ist nicht abzusehen. Die Redensart „ad praeposituram maiorem promoverat“ weist auf die richtige Bedeutung von „Dompropst“ hin im Gegensatz zu der andern: „praeposituram S. Petri etiam contulerat“, womit die Stiftspropstei von St. Peter gemeint ist.

[1]) a. a. O. 33.
[2]) J. 672.
[3]) J. 684 f.; 694.
[4]) Peters, Die Wahl K. Friedrichs I.: Forsch. z. deutsch. Gesch. XX, 466.
[5]) Will, Reg. I, 350 (Nr. 172); Hist. Jahrb. II. 356.
[6]) Will, Reg. I, 350 Nr. 172).
[7]) J. 686. Anm. 2.
[8]) J. 688.
[9]) a. a. O.: 38 Anm. 89.
[10]) a. a. O.: 88, Anm. 1.
[11]) Ihnen folgt auch Will, Reg. I, 314 Nr. 43. u. Hist. Jahrb. II, 357.
[12]) J. III, 405 ff.
[13]) J. 688.

Frage gestellt und von Dittmar[1]) nicht auf Arnold, sondern auf den Erzbischof Heinrich bezogen worden, da sich in dem Briefe der h. Hildegard an Heinrich eine ganz ähnliche Stelle findet:

Chron.	Epist. S. Hildegard.[2])
Erat quaedam sancta virgo nomine Hildegardis, quae per spiritum vidit ipsum Arnoldum citius moriturum; scripsisse quoque dicitur ei in haec verba: Pater prospice tibi; canibus enim sunt funes abstracti, qui insequuntur te.	Sed et ille qui est, o homo, dicit tibi: Audi quae in multis servitiis me negligis. Coelum de ultione domini apertum est et nunc inimicis funes dimissi sunt.

7) Irrig ist die Angabe des Chronisten über den Tod Rudolfs im Jahre 1160[3]), da derselbe, worauf oben bereits hingewiesen ist[4]), erst 1191 starb.

8) Richtig gestellt ist bereits oben die für die Zeit der Abfassung der Schrift unverständliche Bemerkung über das Strafgericht Friedrichs I.[5])

9) Die Nachricht, Konrad habe dem Klerus eine hohe Steuer auferlegt[6]), ist von Scholz[7]) als geradezu falsch bezeichnet worden, weil der Erzbischof Christian I. schon im Jahre 1171 das Kloster Rupertsberg bei Bingen von den bischöflichen Steuern befreit habe, was unmöglich gewesen wäre, wenn nicht damals wirklich die Klöster zur Steuerzahlung verpflichtet gewesen wären; er deutet daher diese Notiz des „Chronicons“ dahin, dass Konrad mit grösserer Strenge als sein Vorgänger alle Unterthanen, somit auch den Klerus besteuert habe. Zeumer[8]) hingegen will die „petitio episcopalis“, von der Christian I. das Kloster Rupertsberg befreite, von denjenigen Steuern unterscheiden, welche urkundlich[9]) von 1183 an Konrad im Mainzer Gebiet ausschrieb: während die letztere Leistung auf einem allgemeinen Besteuerungsrechte beruht, dürfte die erstere „als rein kirchliche Steuer, welche die Kirchen der Diöcese dem Bischof schuldeten, anzusehen sein.“ Allein die Urkunde, auf die

[1]) a. a. O.: 27.
[2]) Migne, patrol. lat. CXCVII, 156 f.
[3]) J. 691 f.
[4]) S. o. S. 537.
[5]) S. o. S. 552 f.
[6]) J. 694.
[7]) De Conradi I. archiep. Magunt. princip. terr: 16 f.
[8]) Die deutschen Städtesteuern, insbes. die städt. Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh.: Staats- und socialwissensch. Forsch.: I (1879).
[9]) Rossel. Urkdb. d. Abtei Eberbach (1862): I, 46 f.

sich Zeumer beruft, um seine „allgemeine Steuer“ zu begründen, enthält gerade die Steuerbefreiung eines Klosters von der „petitio episcopalis“, nämlich die des Klosters Eberbach durch Konrad, und der Zusammenhang verbietet direkt Zeumers Unterscheidung von „allgemeiner Steuer und einer Kirchensteuer“. Dort heisst es nämlich: „. . . . Juxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre nos quoque, quotiens inevitabilis necessitas urget, exactiones sive peticiones edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostra diocesi continentur, secundum propriam facultatem et bonorum suorum estimacionem largiatur. Fratribus autem in eberbach ob reverentiam sacre religionis et nostre salutis intuitu huius modi peticiones sollempniter et absolute relaxamus, ut quotiens officiales nostri in finibus adiacentibus collectas faciunt, nequaquam vel a claustro vel a grangiis vel quibuscumque attinentiis, que nostre iurisdictioni subiacent, quamdiu donante deo vita fungimur et Moguntine cathedre presidemus, aliquid presumant exigere. Futuros quoque successores nostros fideliter commonemus et obtestamur, ut proprie salutis et felicilatis intuitu fratribus pretaxatis hanc ipsam remissionis gratiam indulgeant.“ An die allgemeine Bemerkung über die damalige Besteuerung wird der Steuererlass des Klosters Eberbach unmittelbar angeschlossen, und zwar wird das Kloster gerade von denjenigen „collectae“ entbunden, welche die angrenzenden Gebiete der „officiales“ zahlen. Wenn nun auch wirklich diese Urkunde von einem Erbacher Mönch gefälscht ist [1]), so hat sie dennoch historischen Wert; denn Siegfried II. (1200—1230), der Nachfolger Konrads I., erkennt dessen angeblichem Wunsche entsprechend dieses Privileg mit ausdrücklicher Berufung auf Konrad in zwei Urkunden [2]) von dem Jahre 1208 an, in denen er sich ziemlich wörtlich an jenes anschliesst. Zeumers Unterscheidung einer Kirchen- und einer allgemeinen Steuer ist daher nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern nach dem vorhandenen Material sogar verfehlt. Mit Recht weist also Scholz auf den Steuererlass des Klosters Rupertsberg durch Christian I. hin, um zu zeigen, dass der Chronist an unsrer Stelle irrt und seine Nachricht in der von Scholz oben angegebenen Deutung zu verstehen ist.

---

[1]) Menzel-Sauer, Cod. diplomat. Nassoic., 1885: 182. Ein Irrtum ist es, wenn es hier heisst: „Dass das Siegel später auf die Urkunde geheftet, vermutet schon Scholz (15)“; denn Scholz sagt: „. . . . neque est cur putemus sigillum postea adpositum esse“, also das gerade Gegenteil.

[2]) Rossel, a. a. O.: I, 119 ff.

10) Die Chronologie des Dombrandes[1]), welcher nach dem „Chronicon" in die 90er Jahre des 12. Jahrhunderts fällt, hat Scholz[2]), dem auch Will[3]), Bockenheimer[4]) und Schneider[5]) zuneigen, mit guten Gründen angefochten und diesen Dombrand mit demjenigen identifiziert, welcher unter Christian I. (1165—1183) ausgebrochen war, da thatsächlich zwischen 1165—1183 eine grosse Feuersbrunst den Dom verheerte, und kein Schriftsteller für die Zeit von 1165—1200 zwei Dombrände meldet.

11) Auch die Angabe, der Kaiser Heinrich VI. sei gegen Ende des dritten Jahres gestorben, nachdem der Erzbischof Konrad im Jahre 1197 einen Kreuzzug unternommen[6]), ist falsch; denn Heinrich VI. starb noch in demselben Jahre 1197 am 28. September.

12) Sogar bei dem Berichte über ein Ereignis der allerjüngsten Zeit, über die Wahl Christians II., irrt der Verfasser wiederholt. Konrad von Köln ist nach dem „Chronicon" zum päpstlichen Legaten ernannt worden, um ihn für die Zurückweisung vom Mainzer erzbischöflichen Stuhle zu entschädigen[7]), aber die Mainzer Bischofswahl kann nicht vor Mai 1249 stattgefunden haben, während die Ernennung Konrads zum Legaten bereits am 14. März erfolgte. Auch die Absicht, welche den Papst bestimmt haben soll: „. . . . ne archiepiscopus aegre ferret suum desiderium non completum" ist unwahr; denn Konrad verhielt sich völlig neutral, legte die Entscheidung in die Hände des Papstes[8]) und vereitelte selbst dadurch den Wahlplan der Mainzer; denn dass der Papst auf eine Vereinigung der beiden Erzbistümer in einer Hand einginge, daran hat Konrad wohl selbst nicht gedacht[9]).

13) Höchst unwahrscheinlich ist endlich auch noch die Begründung der Absetzung Christians II.; denn nicht auf die Anklage wegen Unfähigkeit, wie das „Chronicon" meldet[10]), sondern auf sein eigenes wiederholtes Nachsuchen

[1]) J. 694 f.
[2]) a. a. O.: 40 ff.
[3]) Theol. Litteraturbl., Bonn, 1871: 645.
[4]) Der Dom zu Mainz, 1879: 33 ff.
[5]) Der Dom zu Mainz, 1886: 26.
[6]) J. 695.
[7]) J. 698.
[8]) s. Annal. S. Pantal.: Böhmer-Huber, font. IV, 491; M. G. S. S., XXII, 545; und die beiden Briefe des Papstes Innocenz IV. an den Bischof Heinrich von Strassburg und das Mainzer Domkapitel: Will, Reg. II. Einl. L f.
[9]) Will, Hist. Jahrb. II, 357 f.
[10]) J. 699.

hin wurde Christian II. von dem Kardinallegaten Hugo im Auftrage des Papstes seiner erzbischöflichen Würde enthoben, wie die übrigen Berichte übereinstimmend aussagen [1]).

Mögen die vorstehenden Irrtümer grösstenteils auf die Tendenz und die mangelhafte historische Bildung des Autors zurückzuführen sein, so bildet meines Erachtens doch auch seine Abwesenheit von Mainz seit 1200 ein nicht unwesentliches Moment in der Erklärung dieser auffallend grossen Zahl von Verstössen, namentlich der Fehler bei der Darstellung jüngster Ereignisse: wenigstens sind so die Verkehrtheiten in dem Berichte über Christian II. am ehesten verständlich; denn bei aller Tendenz ist es kaum denkbar, dass ein Mann, der in Mainz diese Vorgänge miterlebt hat, von einem Ereignisse der allerjüngsten Zeit eine solche, den Thatsachen Hohn sprechende und zugleich eine solch naive Darstellung liefern kann und sich damit gar an die Mainzer wenden sollte: ein solcher Autor muss fern von dem Centrum der Diöcese, deren Geschichte er schreibt, geweilt und zunächst für diese weitabgelegene Gegend seine Schrift berechnet haben.

Gerade weil der Verfasser seinen von Mainz weit entfernt wohnenden Ordensbrüdern an dem Niedergang der Mainzer Kirche infolge der Geldgier der Kardinallegaten die Wirkung eines allgemein bekannten Uebelstandes in dem damaligen tief gesunkenen Kirchenleben veranschaulichen will, also keinen ausgesprochenen lokalen Zweck mit seiner „Chronik" verfolgt, ist es möglich, mit Hilfe der Indizien, welche dieselbe an die Hand giebt, auch ohne Ermittelung der Widmungspersonen die Tendenz und die eigentliche geschichtliche Bedeutung der „Chronik" festzulegen: das „Chronicon Moguntinum" ist — und das ist das Resultut dieser Erörterung — keine Geschichtsquelle, sondern nur eine Tendenzschrift.

Das Gesamtergebnis dieses 5. Abschnittes, des wichtigsten Teiles, ist somit folgendes:

Die Darstellung der Amtsenthebung Heinrichs und die Erhebung Arnolds ist, mit Ausnahme der einzigen Notiz über Heinrichs I. Aufenthalt in Amelunxborn, durchaus teils die Wiedergabe der unhistorischen Tradition von 1153, teils das Produkt der Phantasie des Verfassers, wie seine Tendenz es erheischte; und gleich geschichtlich bedeutungslos ist der Abschnitt über Arnolds Kämpfe als grobe Entlehnung aus der Vit. Arnold., zudem als konfuse Schilderung:

[1]) Will. Reg. II, 318 f. (Nr. 52).

folglich hat der ausführliche Teil der „Chronik" keinen historischen Wert. Die kurzen Notizen von 1160—1249, die wegen ihrer Knappheit natürlich wenig Anhalt für einen Quellenvergleich bieten, haben wegen ihrer Dürftigkeit an und für sich keinen hohen Wert, der jedoch durch die Tendenz, die historischen Fehler und den Mangel eigener Beobachtung infolge der Abwesenheit des Autors von Mainz seit 1200 fast völlig aufgehoben wird. Ganz belanglos ist dann wieder der ausführlichere Teil über Christian II., der völlig verfehlte Bericht über seine Wahl und der gänzlich nach der Tradition von 1153 gestaltete Bericht über seine Absetzung und die Erwählung Gerhards.

Des historischen Charakters also völlig entkleidet, ist das sog. Christ. Chronicon Moguntinum, wie alle Partei- und Tendenzschriften, doch ein beredtes Zeugnis für den Grad der Erbitterung: in seinen Uebertreibungen und Entstellungen spiegelt es den mächtigen, tief nachhaltigen Parteigegensatz, welcher durch die Bestechlichkeit der Kardinallegaten genährt, mit dem Augenblick von Arnolds Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl die Mainzer Bevölkerung ergriff und die städtischen Verhältnisse durchdrang, es spiegelt aber auch in seiner staufischen Färbung die allgemeine Erregung gegen die Kardinallegaten wieder, welche allmählich ihre Geldgier hervorgerufen, und welche der entfesselte Kampf jener Tage zwischen Kaiser und Papst noch gesteigert hatte.

XVI.

Kleinere Mitteilungen.

I.

Zur Geschichte der Familie von Bellersheim.

Von Dr. Ludwig Voltz, Hofbibliothek-Sekretär in Darmstadt.

Unter den aus der Bibliothek des Landgrafen Philipp von Butzbach stammenden Bänden besitzt die Grossherzogliche Hofbibliothek zu Darmstadt ein Werkchen:

ALCHIMIA, / Das ift, / Alle Far- / ben, Waffer, O- / LEA, SALIA, vnnd / ALVMINA, damit man alle COR- / PORA, SPIRITVS vnnd CAL- / CES Prepariert, Sublimiert vnnd Fi- / xiert, zubereyten. Vnnd wie man di- / fe ding nutze, auff daß SOL / vnnd LVNA werden / möge. / Auch von Soluiern vnnd fchey- / dung aller Metall, Polierung allerhandt / Edelgestein, fürtrefflichen Waffern zum Etzen, / fcheyden vnnd Soluiern. Vnnd zuletzt wie die / gifftige Dämpff zuuerhüten, ein kur- / tzer bericht, etc. / Cum Gratia & Priuilegio Imperiali. / Getruckt zu Franckfort am Mayn, / M. D. LXXIIII.

Diesem Titel sind 9 weisse Blätter vorgebunden. Das erste trägt des Landgrafen eigenhändigen Besitzvermerk:

Philippus Hassiae Landgravius.

Auf dem nächsten Blatt ist zu lesen:

Anno 1599 Donnerftag / denn 15 Februarij / W G W I M Z.[1]) / A. D. / Johann Daniel Vonn / Belderfheim / Vnd diß büchlein hab ich / M. Jacob Rübfamen Goldschm[ied] / vd burger zu Butzbach / meinem gudenn goner vd / freunde geschenktt.

Alles dies ist von derselben Hand, eben der des Johann Daniel von Beldersheim, geschrieben.

[1]) Doch wohl zu deuten: Was Gott Will Ist Mein Ziel; so lautet auch der Wahlspruch des Christian Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, † 1665, vgl. Dielitz, Die Wahl- und Denksprüche u. s. w., Frankfurt a. M. 1884, S. 375. Was aber bedeutet das nachfolgende A. D.?

Am Schlusse des Büchleins sind 3 Blätter angeheftet, auf deren drei ersten Seiten nachstehende gereimte Nachricht über die Familie des J. D. v. B. aufgezeichnet ist.

CHRONOTAPHVM.

Johann Daniell vonn Belderſcheim
Hatt ſich vmb Jarr Siebenzigk Einn
Derr mindern Zall noch Criſt anburtt
Vermelett ahnn ein atlich blutt
Angnuß vann Hotzfelß lobesann
Hieß ſie die Etle Tugentſam
15:77. Han Im Jar ſibenzigk drej fein: 10 Martii
Natus ē Hanß Caſper Gezeugt Hanß Caſpern ein Sonlein
Der denn zehenten tag des mertz
Atlich geborn nicht ohn ſchmerz
1576 20 Maij obüit. Vnnd iſt Anno Siebenzigk ſechs
Den zwanzigſten maij da als gewäß
Lieblich ſproſt auß der Erden fein
Verſchartt diff ihnn die Erd hinnein
Als mann darnach ſchreib Sibenzig vierr
Vnd kam derr zwanzig ſechs herfürr
Des Februarij beſchertt ihnn Gott
Ein Döchterlein welches der tod
Vber ein stond hin witter Nam
Das Jar ſibenzigk ſechs auch kam
Vnd bracht ihn noch ein andern ſon
Denn vierzehenten des Februarij
Johann Danieln ihn Nanden ſie
1582 24 9bris obüit Kam der tod Anno achtzig zwej
Rafft hin denn selben Ohne ſcheu
Vnd ſolchs den vier und zwanzigſten tag
Nouembris dem auch Gott genad
1579: 26 Junij Kongondt Eliſabeta nata: Darnah als man ſchreib Siebenzig Neun
Kongondt Eliſabetlein fein
Geborn ward als Junius
Das ſechs vnd zwanzigst lich her goß
1583:16: febru: obijt. Welcherr Anno achtzig drej ihns grab
Der ſechzehentt Februus warff hinnab
1580: 5. Aug. Margreda Catarina Nata: Anno achtzig Margreda Catarein
Ein Dochterlein witter erschein
Durch Gottes ſegen den funfften Auguſt
Anno achtzig Eins ſie balt dran muſt
Denn ſechs vnnd zwannziſten Maij hinnab
Mitt tod hin fahrnn ihn ihr grab
Nach dißem Allem auch der tod

Dem ſtam grauſam die Ax dar both
Raffe hin die mutter Angnetam
Den vatter muſt noch leben lohn
1589 27 Aug Mater obiit: Im Jarr als man ſchreib achtzig Neun
Da der Auguſtus brache denn ſchein
Des 27 Nah mittag
Als die neun Auhren thett ihrn ſchlag
Viduus Johan Daniel vonn Etler Artt
Da zu mall garr verlaßen wardt
Doch ſagt ehr mitt dem frommen Job
Gott gabs Gott Nams Gott sey gelobt
Ein Wittwer war biß da man ſchreib
Taußent funff hondertt Neunzig frej
Im Neunzeſten Jar denn 14 Maj
Ehr ihm zu troſt ein Huttin frej
Ein Etle Jungfraw Tugentſam
Zur zweitten Ehe er ſie Nam
Anna Durthea ſo noch iſt
Beim lebenn heudt zu dißerr friſt
1593: 21 Junij Filia Marg reta: Dur thea Nata: Welche Gebarr als neunzig drej
Geschriben wahrr ein tochterlein
Den Ein vnd zwanzichſten brach mōtt
Welchs ihn müß günnett auch der tod
. So ſich ihm kurzem mach hie bej
1602: 15. 9bris obijt. Als man ſchreib ſechzehen hondertt zwej
Vnd raffe es hin mitt trauernuß
Den funffzehnten des Nouembris
Kurtz hernah nicht Ohn ſchwacheitt groß
Des todes pfeill tieranniß ſchoß
Auff obgemeltenn Etlen ſtam
Johan Danielln ehr auch hinnam
Sag ich Gott habe auß erweld
Vonn dißerr argenn ſchneden welt
Denn ſelbenn als man zelett frej
Sechszehen hondertt vnd dann drej 1603. 30 Martij Parēs Johan Daniel von Belderſcheim obiit
In dem mertz Welcher für war
Des letzten tag des monats war
Welchen nun allen Gott verleih
Das Ewig Heill und bej uns ſeij
Amen.

Diese Aufzeichnungen, welche die unbedingte Glaubwürdigkeit in sich tragen, bilden eine erfreuliche Ergänzung des von Draudt, Familie von Bellersheim, S. 17 zusammengestellten Stammbaumes des J. D. v. B. Mit solcher Genauigkeit konnte nur ein der Familie oder ihrem Haupte näher

Stehender derartige Daten aus dem engsten Kreise des Hauses erfahren und berichten. Daher liegt nichts näher als eben in dem beschenkten Meister Jacob Rübsamen den Schreiber und auch Urheber dieses „Chronotaphum“ zu sehen, denn die Schenkung des Buches an ihn beweist nähere Beziehungen zwischen ihm und J. D. v. B. Die Anrede, „guter Gönner und Freund“ lässt sich als Stütze dafür nicht heranziehen, da sie zu jener Zeit im Verkehr Vornehmer mit Geringeren allgemein üblich ist. Aber auch ohne dies ist es sehr wohl begreiflich, dass der beschenkte Goldschmied (und kein anderer) den Wert des ihm an und für sich interessanten Buches — handelt es doch auch von der Goldmacherei — durch diesen Eintrag über die Familie des Schenkers, an der er naturgemäss Anteil nahm, zu erhöhen suchte. In den Butzbacher Bürgerlisten jener Zeit ist ein Goldschmied Rübsamen nicht zu finden, wie mir von kundiger Seite gütigst mitgeteilt wurde. Ob er wirklich „burger“ war, soll und kann hier nicht geprüft werden. Es genüge, zum Schlusse die Familie des J. D. v. B., wie sie sich nach Rübsamens Mitteilungen ergiebt, zusammenzustellen (zu Draudt, S. 17):

Johann Daniel
† 31. (30.?) III. 1608.

ux. 1. seit 1571. Agnes v. Hatzfeld † 27. VIII. 1589.					ux. 2. seit 14. V. 1590. Anna Dorothea v. Hutten.
Hans Kaspar geb. 10. III. 1573 † 20. V. 1576.	Tochter geb. 26. II. 1574 † eodem.	Johann Daniel geb. 14. II. 1576 † 24. XI. 1582.	Kunigunde Elisabeth geb. 26. VI. 1579 † 16. II. 1583.	Margaretha Katharina geb. 5. VIII. 1580 † 26. V. 1581.	Margaretha Dorothea geb. 21. VI. 1596 † 15. XI. 1602.

II.

Aus dem städtischen Archiv zu Butzbach

Von Dr. Eduard Otto, Gymnasiallehrer in Darmstadt.

1. Schäferei-Ordnung (1623?).[1])

Demnach etzliche der Burgerſchafft dieſes Orts bey Burgermeiſter vndt Rath abermahls angehallten, ihnen Eine Schefferey anzurichten, Alß iſt ſolch ihr inſtendiges begehren durch beyde Burger Meiſter in geſamptem Rath vorpracht; da dann nach vorgangener berathſchlagung endlich dahin geſchloßen vndt vor Rathſam angeſehen worden, daß ihnen ein ſolches zu verſtatten vndt zuzulaßen ſey, doch daß in der Schefferey folgende Verordnung ſolte gehallten vndt ſolcher von den Scheffern in allen Puncten gehorſamblich nachgeſetzet werden; im widrigen fall aber, da eine Vnordnung darauß entſtehen ſollte, ſoll einem E. Rath bevorſtehen, ſolche wider abzuſchaffen vndt mitt der weide ihres gefallens dem gemeinen nutzen zum beſten zu gebahren macht haben.

§ 1. Erſtlich ſollen alle die jenigen, ſo ſich in die Schefferey begeben werden [darunder die Metzger auch begriffen], vff Michaelis, da dann die Schefferey an vndt ausgehen ſoll, ein halb achtell Korn vffs Rathauß lieffern, ſo neben einem des Raths, ſo dazu ſoll verordtnet werden, vndt einem der Schaffmeiſter Collegirt vndt verrechnet, hernacher der Burgerſchafft zum beſten in nottfällen gegen ein meſten jährlich vom achtell, außgelihen werden. Vndt welcher ſich vff Michaelis in die Schefferey begibt, der ſoll darinnen das Jahr über pleiben, vndt ſoll nach Michaelis Keiner mehr zugelaßen werden.

§ 2. Zum andern ſoll ein jeder Scheffer vff Michaelis oder vffs längſt vff Martini 14 albus herdegelt geben, ſo von den Schaffmeiſtern ſoll verrechnet werden.

§ 3. Zum dritten ſollen ſich die Schaffmeiſtere nach einem erfahrnen, trewen Scheffer, ſo der Schefferey kündig, vmbthun, denſelben mitt zuthun der Burgermeiſter vndt Scheffer dingen vndt mieden.

---

[1]) Die Ordnung ist enthalten in einer Papierhandschrift des städtischen Archivs zu Butzbach. Vgl. dazu meinen obigen Aufsatz, S. 429 ff.

§ 4. Zum vierdten ſoll überall von metzgern vndt Scheffern nicht über dreyhundert Stück ins feld geſchlagen werden bis vff Margarethen tag, da alß dann den Metzgern mitt ihrem Stichvihe abſonderlich zu treiben freyſtehet.

§ 5. Soll Keinem erleibet (sic!) ſein über 14 alte Stück in Pferch zu ſchlagen, darunder dan die Metzger auch begriffen, es weher dan ſach, daß die Zahl der 300 nicht ergäntzet wehre, biß vff Margarethen tag, da den Metzgern allein nach ihrem belieben, doch daß ſie vnder die ſchirn geſtochen werden, inß feld zu ſchlagen [freystehet].[1]) Da aber der Scheffer ſo viell wehren, daß die 14 Stück die 300 weit übertreffen, ſollen alß dann die 14 Stück wie auch die 14 albus geringert werden.

§ 6. Es ſoll auch keinem Metzger erlaubet ſein, ſein Vihe, ſo er in Pferch oder feldt geſchlagen, anderwertich zu verkauffen bey ſtraff fünff gulden, darüber die Schaffmeiſter Vffſicht haben vndt solches anpringen ſollen.

§ 7. Gleicher geſtallt ſoll auch keinem in der Schefferey vergönt werden, ſein feiſt vihe außerhalb bey ſtraff eines halben fl. von jedem ſtück zu verkauffen, es wehre denn ſach, daß die Metzger alhier, den es zuvor angepotten werden ſoll, ſolches zu kauffen verweigerten.

§ 8. Welcher frembt vihe vnder den Scheffern oder Metzgern anhero pringen wird, der ſoll zu forderst, ehe er daßelbe einſchlegt, ſchrifftlichen ſchein vffweißen, daß das vihe rein ſey, auch ſolches zuvor durch die Schaffmeiſter beſichtigen laßen. Wer ſolches übertritt, ſoll dem Rath jedesmahls 2 fl. Straff geben vndt den Schaden, ſo darauß entſtehen mag, der Burgerſchafft bezahlen. [NB. 4 fl., halb dem E. Rath vndt halb der Geſellſchafft[2]).]

§ 9. Eß ſoll auch der Scheffer kein frembd vihe in die herde nehmen, es wehre denn zuvor durch die Schaffmeiſter beſichtiget vndt geſchehe mitt deroſelben bewilligung; bey Straff 1 guldens.

§ 10. Gleicher geſtallt ſoll keiner ſeine hürte heim zutragen macht haben, ſie wehren denn durch die ſchaffmeiſter beſichtiget, vndt dann hernacher heim zutragen vergonſtiget. [bei namhaffter ſtraff. 2 fl.[3])].

§ 11. Wo fern auch der Scheffer oder Metzger ohne Vergonſtigung Sommers oder Winters Zeitt im Walde hüten würdt, ſoll er jedes mahls dem Rath mitt eim gulden Straffe verfallen sein.

---

[1]) Vgl. S. 429, Anm. 2.
[2]) Späterer Zusatz.
[3]) Späterer Zusatz.

§ 12. Waß ſie aber ſonſten im Waldt der Burgerschafft ſchaden zufügen würden, ſoll derſelbige beſichtiget vndt von ihnen neben einer nahmhafften ſtraffe bezahlet werden.

§ 13. Da Er auch vom feldtſchützen oder ſonſten im ſchaden zufügen betretten würde, soll er von jedem Stück Schaff, so viell deren zu ſchaden befunden würden, 5 ſch. ſtraff erlegen.

§ 14. Ferner ſoll auch der jenige, ſo keine Länderey nicht hat, über ſieben Stück hinauszutreiben nicht macht haben, vndt, ſo er daruber erfunden würde, jedesmahls vom Stück 5 ſch. Straffe erlegen.

§ 15. Item der jenige, so vber 14 ſtück hinauß weiters vnder den Pferch oder herde treiben würdt, ſoll von jedem ſtück, er ſey auch wer er wölle, 5 ſch. ſtraff jedesmahls erlegen.

§ 16. Eß sollen auch die metzger vber 200 ſtück, ſo zum ſtich vnder die Schirn ſollen gehallten werden, nicht hinauß ins feld ſchlagen vndt vff einer herde laßen bey 5 fl. ſtraffe, auch auß solcher Zahl keine an frembde orte außheben, vndt ſolle ſolche benamſte anzahl, wan fünfftzig oder mehr davon vnder die ſchirn geſchlacht worden, ohne wißen der Herrn Burgermeiſter nicht ergäntzet werden bey ſtraff zehen gulden. Deßen ſollen die Schaffmeiſter in allem fleißige Vffſicht haben, in widrigem falle ſollen ſolche zur ſtraff angewieſen werden.

§ 17. Die aygen hut belangendt ſoll Keinem erlaubet ſein mit ſeinen ſchaffen vff ſeinem oder ſeines andern ſaamen zu hütten bey ſtraff 5 fl.

§ 18. Ferners die 200 benamſte Stücke ſollen eher nicht von Metzgern vff ein beſonder heerde geſchlagen werden, eß gehe dan die gebuhrliche Zeitt zum ſtich ahn [nemblich wenn man die ſichell anſchlägt] vndt länger nicht biß vff Martini oder Katharin tag zum längſten draußen vff einer beſondern herde gelaßen werden bey ſtraff 5 fl.

§ 19. Eß ſollen auch alle bawm-, kraut- vndt weingarten, ſo mitt zaunen vmbgeben, gantz vndt gar von den ſchäffern zufrieden gelaßen werden, vndt die jenigen gärten im felde, ſo mitt krauten oder ſonſten dergleichen beſäāet ſind, frey ſein; ſo aber einer oder der ander vff denſelbigen zu ſchaden erfunden würde, von jedem ſtück zu jedesmahln 5 ſch. ſtraff geben.

§ 20. Die wießen ſollen langer nit alß biß vff Petri von ſchaffen vberfahren werden, vndt ſo man darüber einen befinden würde, der ſoll mitt 5 fl. ſtraff angehallten werden.

§ 21. Belangendt die jenigen, ſo 14 ſtück ſchaff hallten, die ſollen auch an dem vnkoſten vor denen, die 7 ſtück ſchaff hallten, mehr laſt tragen.

2. Einträge der Stadtrechnungen, betreffend die Sack'sche Stiftung.

Stadtrechnung 1561/2: Item Innome gelts fur 100 achtell korns, ſo Sack Kreingen ſeligen in irem letzten wyllen vnd teſtament einem erbarn rhat zu Butzbach gemeyner burgerſchafft zum beſten legirt vnd außgeſetzt vnd von den erben erlegt worden. —

Die Beſtimmungen des Teſtaments ſind folgende: Alſo, das die erben nach irem [der Stifterin!] abſterben einem erbarn rhat ſollen 100 achtell korns liebern, welche 100 achtell ein erbar rhat in deueren zeiten vnd mißwags des getreides den notdurfftigen burgern vmb bar gelt, doch etwas neher dan es ſonſten gilt, zu kauff geben vnd demnach widervmb ſolches geloſt gelt, ſo viel dieſer zeit die 100 achtell getragen, zu wolfeyler zeit vnd nit ehe an korn anlegen vnd zu obermelten zeiten gleicher geſtalt (wie gehört) darmit alſo furthinen zu ewigen zeiten vmbgehen vnd handeln, wie dan ſolches teſtament weithers, wie es darmit gehalten ſoll werden, mit ſich brengt.

Stadtrechnung 1563/4: Item 161 fl. 1 tor. 6 hlr. geben Hanßen Starken, ſo die burgermeiſtere Heinrich Armbruſter vnd Hanß Romp von der erbarn frawen Sack Krein ſeligen erben an bezalung der 100 achtell korns, ſo ſie einem erbarn rhatt alhie zu Butzbach teſtaments weiß legiert vnd zuſtellen hat laßen, entphangen vnd eingenommen haben, vmb welches gelt andere korn zu wolfeylen vnd gemeinen zeitten, ſo viell es ertragen magk, gekaufft, vff das rhathauß geliebert vnd in teweren vnd geſchwinden zeiten, ſe ethwan mangell entſtehen möchte, den burgern widervmb vmb den baren phennig, doch etwas neher vnd geringer dan der gemein kauff iſt, gelaſſen ſoll werden lauth vnd vermöge angezogeneß teſtaments. Derowegen nun hinfurters zwei rhatsperſonen, als her Hanß Starck vnd Joſt Sell geordnet vnd geſetzt worden, ſolches korn einzukauffen, zuuerſehen, vnder die burger zu gelegener zeit mit vorwiſſen eines erbarn rhats widervmb zuuerkauffen vnd daſſelbig geburlicher weiß zuuerechnen inhaltes teſtaments.

III.

Eine Berichtigung.

Von Dr. W. Matthäi, Gymnasiallehrer in Darmstadt.

Johannes Cervinus, der als Pfarrer von Wetterfeld (1608—1658) den ganzen dreissigjährigen Krieg mit durchlebt hat und über alle Ereignisse desselben, soweit sie Laubach und Umgegend betrafen, in seiner Wetterfelder Chronik (gedruckt Giessen 1879 und 1882) Bericht erstattet, sagt zum Jahr 1636:

„Den 11. Augufti haben zwey Companien Vnder Heffisch volk zu Laubach quartir genommen." Das ist indessen nicht ganz richtig. Nicht Unterhessen oder Niederhessen, also nicht Soldaten des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel waren es, die sich damals in Laubach einlagerten, sondern zwei Companien Hessen-Darmstädter, wie sich aus einem Schreiben des Landgrafen Georgs II. an den Oberst Druckmüller zu Büdingen vom 17/27 Sept. 1636 ergiebt.

Oberst Druckmüller, der Befehlshaber eines kaiserlichen Regiments zu Pferd, das von General Götz dem Landgrafen zur Blockade von Hanau Mitte August überlassen worden war, hatte vom Landgrafen Büdingen als Quartier angewiesen bekommen, unter der Bedingung, dass er seinen Unterhalt aus dem Sinngrund und der Gegend von Gelnhausen und Salmünster hole. Am 2. September giebt er indessen dem Landgrafen zu verstehen, dass er ziemlich schlechte Verpflegung bekomme und niemand vorhanden sei, so sich seiner und des Regiments annehme, und wünscht andere Quartiere, etwa in den solmsischen Grafschaften. Darauf schreibt ihm Landgraf Georg d. d. Giessen 17/27 Sept. 1636 folgendes:

„Der Vorfchlag mit Hungen, Lich und Laubach ift vergebens, fintemal wir bereits 5 unferer Companien Reuter darein vf fonderbar des Herrn General Feldmarfchalls affignation liegen haben, welche wegen total Verderbung vnd Armuth der wenigen noch darin (befindlichen) Unterthanen

gleichmäßige clagen führen, aber bis wir andere resolution erlangen, sich gedulden müssen."

Also nicht Unterhessisch, sondern Oberhessisch Volk, nicht hessen-kasselsche, sondern hessen-darmstädtische Reiter waren es, die in Stärke von zwei Companien in der Grafschaft Solms-Laubach im Winter 1636/37 untergebracht worden waren; sie hatten wahrscheinlich den Feldzug der Reichsarmee gegen Banner mitgemacht. Cervinus schreibt erst vom 11. Nov. 1644 an gleichzeitig mit den Ereignissen. Daher ist das Versehen immerhin erklärlich.

IV.

Zu Landgraf Georg II. und Ramsay.

Von Dr. W. Matthäi, Gymnasiallehrer in Darmstadt.

Die Verhandlungen, die zwischen Hessen-Darmstadt und dem Kommandanten von Hanau wegen der von letzterem aufgestellten Kontributionsforderung im Juli 1636 geführt wurden, endeten, wie S. 503 ff. angegeben, mit dem ablehnenden Bescheid Georgs II. vom 1. August und der Ankündigung der Eröffnung der Feindseligkeiten seitens Ramsays vom 4. August. Beide Schreiben, die in mehrfacher Hinsicht charakteristisch sind, befinden sich — das erste im Entwurf, das zweite im Original — im Staatsarchiv zu Darmstadt (VIII. Abt. 1. Abschn. Convol. 71) und lauten also:

I.

Landgraf Georg II. an den Amtmann von Nidda, Henning von Steinwehr.

Vester Rath vndt liber getrewer!

Wir haben aus Deinem am 30ten Julii nechsthin an Vns abgelassenen Schreiben vnd dessen Beylagen mit mehrerem vernommen, welcher gestalt der Kommandant in Hanaw sich auf Dein an ihn gethanes Schreiben der begehrten Kontribution halber nochmals betrolich vernehmen lassen, auch was die gefangenen daselbst zu ihrer erledigung vorschlagen vndt bitten thun,

Dieweil wir dan aus denen, dir zum theil bereits vberschriebenen, vndt anderen bewegenden Vrsachen, weder zu

der vorgeſchlagenen interims eröfnung vnſers landes, noch geforderter ohnedas ganz vnerſchwinglicher contribution einigeswegs verſtehen können, So iſt vnſer gnediger befehl, daß du ſolches an gedachten Commendanten hinwidervmb ſchreiben ſollſt, mit fernerem vermelden, daß vns dergleichen Zunötigung ſehr befremdſam vorkäme, zumal weil aus briefen, ſo man in originali zu hand geſtellt, hell am tag liege, daß vnſer Vetter Landgraf Wilhelm [1]) das Hanauiſche Weſen nach ſeinem beliben dirigire, auch ſogar dem Schwediſchen reſidenten Paul Ludwig, was er thun und laſſen solle, an die Hand gebe, die zwiſchen vnſerem Vetter vnd vns auffgerichteten mit leyblichem eyd beſtetigten erbpacten aber erforderten viel ein anderes von ihm vnd würde dergleichen widrige bezeigung dermaleins vor Gottes ſtrengem Gericht eine ſchwere verantwortung Koſten :/

Man wolle den Commendanten erſucht haben von den angemaßten Contributionsforderungen abzuſtehen, auch das außſtreiffen, rauben vndt plündern einſtellen zu laſſen, auff welchen fall man ſich diſſeits auch nachbarlich gegen ihn vndt die ſtatt Hanaw zu erweiſen geneigt ſeye; auff den widrigen fall aber, und damit angedrohtem brand vndt anderer feindlichkeit verfahren laſſen wolte, würde man ſich zur gegenwehr ſtellen, auch gegen einen ort, ſo vns in brand geſteckt würdt, drey, vier vndt mehr hannaviſche mit gleicher müntz bezahlen, auch auff ſolche mittel bedacht ſein, ſo der Statt vnd dem land Hanaw zu geringem vorteil ausſchlagen vnd gedeyen würden, vndt hette es mit den gefangenen gleichmäßige gelegenheit, indem ja offenbar vndt am tag were, daß vnſers vetter Landgraf Wilhelms officierer, die in vnſere Statt Schotten eingefallenen völker geführt, auch die meiſten von Sr. Lbd. eigenem volk, damit er Hanaw beſetzt geweſen ſeien, wie nuhn mit vnſeren leüthen vdt den gefangenen ...... procediert werde, alßo werde man anſtalt verfügen, daß mit denen, ſo von den Niederheſſiſchen od Schwediſchen, wenn es die Hanauiſchen alſo haben wollten, gefangen werden, müſſe auch verfahren werden.

Was dan hierauff gedachter Commendant ferners ſich erklären oder vernehmen würdt, davon ſolt vns du zu tag vnd nach(t) fleiſig berichten, auch mit vnſern Capitain Blumen zu Nidda vndt ſonſt die anſtalt machen, daß zu tag vndt endlich auch zu nacht gutte wacht gehalten werde, damit alle ohnverſehenen einfäll vmb ſo viel mehr verhütet werden mögen, Auch ſollſt du dieſe vnſere gnedige meinung

[1]) von Kaſſel.

vnſern beampten zu Büdingen, Birſtein vndt Romrodt communicieren ſich der geforderten Contribution halber gegen den Hanauiſchen Commendanten gleichformig haben zu erklären, ihm nichts zu geben, vndt ſich, wan aus Hanaw einfäll beſchehen, beſagter maßen zu erklären. Verſehns vns p.

Gießen d. 1. Auguſt 1636.

II.

Ramſay an Steinwehr.

Ich hatte mich verſehen, er würde ſeinem letzteren Verſprechen nach, zu einer gewiſſen Contributionstheidigung[1]), jemand bevollmächtigt anhero abgefertigt haben, ſo vernehme ich aber aus ſeinem geſtrigen, weitleufigten, ſehr nachdenklich vnd weitaus ſehenden betrowungsſchreiben, ob vermeinte er ſich mit ſeines gnd. Fürſten Vndt Herrn Verbott vndt befelch bey mir zu entſchuldigen vndt alſo gar keine Contribution zu lieffern, ſondern vielmehr mir einen offenen Krieg vndt feindſeligkeit anzubieten;

Wie wohl nun meine intention dahin gerichtet geweſen vndt noch iſt, daß durch dieſes Contributionsmittel ich meine Soldatesca vnd vntergebene trouppen deſto beſſer disciplinieren vndt die armen leut bei haus vnd hof ruhig bleiben, des edlen Ackerbaues abwarten, auch die commercien, handel vndt wandel, in diesem Creiß wieder in eſſe bracht werden mögten, vndt auch ohne daß weltkündig, vndt gar nichts neues, daß gemeiniglich die vmbligenden öhrter zu deren beſſerer Conſervirung ·vnd Verſchonung, mit den nächſten Veſtungen vndt Guarniſonen einer gewiſſen contribution pflegen, zu accordiren, So verſpüre ich aber auß des Herrn Schreiben ſoviel, daß man ihrestheils dahin vnd zu den Extremitäten geſellet (?) ſein zu laſſen gemeinet, alß durch ein leidlichers vndt ertreglichers interims mittel landt vnd leuth; in guter ruhe, ſicherheit vndt wohlſtandt zu conſerviren vndt verbleiben zu laſſen geneigt seyn, wie wohl ich mir nicht einbilden kann, daß J. Fürſtl. gd, die ſonſt deren Vnderthanen Wohlfahrt rühmlich in acht zu nehmen pflegen, ein ſolches befehlen,: Sondern vielmehr von andern, ſo etwan die gefehrliche Conſequentien nicht wohl erwegen, alſo vielleicht hergefloßen vndt angeſtellet worden dafür halten muß.

---

[1]) = Verhandlung.



Dem ſeye aber auch wie ihm wolle, vndt obgleich auch einige botten, vndt Schreiben von deroſelben wohlbekandten leuthen feindſeelig auffgefangen vndt intercipiret worden, auch Ihro Fürſtl. Gn eines vndt anderes von dero H. Vettern ihro Fürſtl. Gn. Herrn Landgraff Wilhelmen zu Heſſen p alß ob ſolcher, daß Hanauiſche Weſen nach deren Belieben dirigirten, auch wegen dero anhero gelegten vndt dem Vorgeben nach mit zu Schotten geweſenen Volks wider die Erbpacta gehandelt zu haben, vermeinen vndt dahero ſehr ſcharpffe betrouwungen, außgelaſſen; So ficht mich jedoch ſolches nicht an, begehre mich auch deßhalben weder mit dem H. oder J. F. Gn in einig disputat nicht einzulaßen, ſondern laße es dabei Kürzlich verbleyben, daß weder J F gnd Herrn Landgraff Wilhelmen zu Heſſen noch ſonſt Jemandt, außer meinen hohen principaln, einiger direction oder commando ich allhie geſtendig, ſondern es mit deren geweſenen vndt gegen andere außgetauſchte vnder mein alleinig Commando begriffenem Volck, viel eine andere meinung hat, maſſen J F. Gn ich neulich in einem Schreiben, auch vnderthenig angedeutet habe, mit deme anhang vndt außdrücklichen gegen erclerung, da es ja J. F. G dero Beampten vndt Vnderthanen alſo beliebig, vndt mit feuer vndt anderen feindtſeeligkeiten, gegen dieſe ohne das ſchon gantz eingeäſcherte vndt Total ruinirte Vnſchuldige Herrſchaft, zu procediren vndt das Wenig Vbrige vollents einzuäſchern resolvirt, /: denn dergleichen betrohungen in meinem ſchreiben nicht befindlich :/ daß es mir ahn gegen mitteln vndt J. F. Gn noch beſſer florirende Landtschaft in gleichen ruin zu bringen, vndt rechte offenbahre feindſchafft zu üben, nicht ermangeln wirdt.

Ich proteſtire aber hiermit vor aller Welt, da der Herr vndt deßen Vndergebene, ſich nicht fürderlich ſeinem Verſprechen nach einſtellen, vndt ſcharpffe millitariſche Sachen vorgehen mögten, daß ich ahn allem Vnheil vnſchuldig, vndt zu J. F Gn. vndt ihren Beampten Verantwortung es anheim geſtelt ſein laßen will Welches ihm hinwider ohn verhalten wollen.

Datum Hanau den 4ten Auguſti Anno 1636.

Deß Herrn

dienſtwilliger

Ramſay.

(Praeſentiert in Gießen am 5ten.)

Berichtigung.

Heft I. S. 226, Z. 16 v. oben lies: **geruweßel** statt geinweßel.
ib. S. 236, Z. 4 v. unten lies: **Philippus an.**

L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei in Darmstadt.



Zedler & Vogel Darmstadt

Zu Waller: Die Grenzbestimmung des Heppenheimer Kirchspiels v. J. 805.


Princeton University Library
32101 073866731

